Toronto University Library

Presented by

Messrs Joseph Baer & Co

through the Committee formed in
The Old Country
to aid in replacing the loss caused by
The disastrous Fire of February the 14th 1890

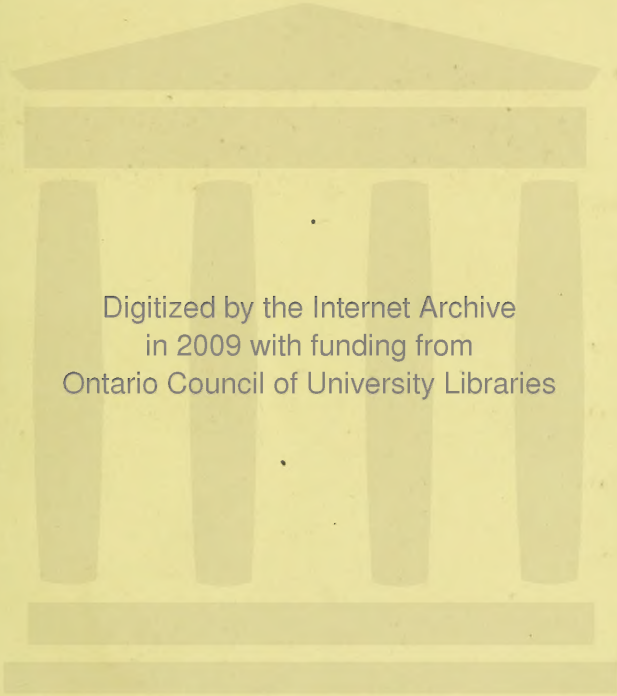

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/diemarkbrandenbu02ried

HG
R548

Die

Mark Brandenburg

im Jahre 1250

oder

historische Beschreibung

der Brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit,

eine

aus Urkunden und Kroniken bearbeitete

Preisschrift

von

Dr. Adolph Friedrich Riedel.

Zweiter Theil.

Beschreibung der politischen und kirchlichen Verhältnisse der Mark Brandenburg.

Berlin.
Bei Ferdinand Dümmler.

1832.

14320
31/7/91
L

Uebersicht des Inhalts vom zweiten Theil.

I. Vom Ursprunge der Bewohner der Mark Brandenburg S. 3.
1. Wenden oder Slawen S. 5.
2. Sachsen S. 40.
3. Niederländer S. 48.

II. Standesverhältnisse.
1. Von den Markgrafen S. 57.
2. Vom hohen Adel S. 126.
3. Vom niedern Adel S. 142.
4. Von den Bauerdörfern u. dem Bauerstande S. 192.
5. Von den Städten und den Städtebewohnern S. 289.

III. Von den Land- und Stadtrechten S. 358.

IV. Gerichtswesen S. 390.
1. Das Hof- oder Kammergericht S. 406.
2. Das Land- oder Vogteigericht S. 430.
(Einschaltung) Von den Vogteibezirken S. 439.
Das Landgericht (Fortsetzung) S. 470.
3. Das Stadtgericht S. 502.
4. Das Dorfgericht S. 537.
5. Die Appellation S. 547.

V. Kirchliche Verhältnisse.
1. Kirchliche Eintheilung S. 555.
2. Von den Bisthümern und Kapiteln S. 566.
3. Von den Klöstern S. 576.
4. Von den Pfarren S. 594.
5. Von den Einkünften und dem Vermögen der Kirche überhaupt S. 602.
6. Von den auf dem Vermögen der Kirche haftenden Lasten und ihrer Befreiung von denselben S. 615.

Sachregister S. 629.

Urkunden-Anhang. Nachricht an die Leser S. 644.

Verbesserungen.

Seite	19	Z.	23	steht für	Havellandes: Handelslandes.
—	24	—	26	—	habe: haben.
—	26	—	6	—	Abgabe: Abgaben.
—	39	—	9	—	scheint: scheinen.
—	54	—	12	—	geübt: gewöhnt.
—	101	—	26	—	supremum: suprimum.
—	128	—	25	—	S. 140. Thl. II. S. 42: S. 23.
—	141	—	2	—	wurden: wurde.
—	155	—	34	—	testimonio: testimonis.
—	188	—	20	—	einen: selben.
—	199	—	15	—	wieder: wieden.
—	245	und 246 kann bei Dem, was hier über Meyenpennighe gesagt ist, bemerkt werden, daß in den bis ins 15te Jahr-Hundert zurück reichenden Rechnungsbüchern der Pfarre zu Brunshaupten, Amts Neubuckow, in Mecklenburg-Schwerin, alljährlich zu Pfingsten die Ausgabe einiger Schillinge und Pfennige verzeichnet ist, als für „Meyen" hergegeben.			
—	245	Z.	5	steht für	der: den.
—	251	—	8	—	weshalb: washalb.
—	259	—	31	—	servitium: servituim.
—	342	—	6	—	Natürlich: Naürlich.
—	345	—	4	—	diesen: und.
—	371	—	6	—	fortbestanden: fortbefanden.
—	471	—	4	—	Schöppenthum: Schöppenthüm.
—	473	—	7	—	überhaupt: überhauft.
—	475	—	7	—	Gutsbesitzern: Gutebesitzern.

Historische Beschreibung

der

politischen und kirchlichen Verhältnisse

der

Mark Brandenburg

um die Mitte des 13ten Jahrhunderts.

I.

Vom Ursprunge der Bewohner der Mark Brandenburg.

Die Bewohner der Mark Brandenburg waren um die Mitte des 13ten Jahrhunderts eine Mischung von Slawen, Sachsen und Rheinländern. Diese Verschiedenheit der Abkunft der eigentlichen Mark-Brandenburger betraf jedoch nicht so sehr den Adel, als den Bauern- und Bürgerstand; jener ward sicherlich größtentheils von Sachsen ausgemacht. Alten Sagen zufolge haben sich in ihm auch einige Familien befunden, die ursprünglich aus Schwaben stammten, welches Land für die Urheimath des markgräflich-Ballenstädtischen Geschlechtes gehalten wurde [1]). Auf nicht

1) Nu vernemet vmme der herren bord von me lande to sassen. De von anehalt, de von brandeburch — —; disse vorsten sint alle suavee. — Under den vrien herren sint suauee: de von hakeborne, de von gneiz, de von muchele. Vnder des rikes scepenen sint suavee: de von trebüle, de von edeleresdorp (wahrscheinlich Elversdorf bei Tangermünde), hynrik, Judas von Snetlingen, de voget albrecht von *spandowe*, vnde alueric und conrad von Snetlinge, vnde scrapen kind von meringe, Heidolues kindere von wynynge, vnde de von Sedorp; dit sint alle suavee. Sachsenspiegel, Homeier's Ausg. S. 13. Der Name Schwaben bezieht sich zunächst auf den Schwabengau, eine Landstrecke, südlich von Magdeburg, welche von der Bode bis zu

festerem geschichtlichen Grunde ruht die Meinung, daß auch Thüringer zu den Bewohnern der Mark gehörten. Sie sollen den Bewohnern des südlich an der Ohre gelegenen Nordthüringaues den Ursprung gegeben haben; dieser Gau dehnte aber seine Grenzen keineswegs über die Elbe auf der östlichen, und über die Ohre auf der nördlichen Seite hinaus, und hat sich so nicht in das märkische Gebiet er-

---

deren Einfluß in die Saale, von diesem Flusse fast bis Wettin herauf begrenzt ward, von da sich die Scheidelinie derselben von den südlich benachbarten Distrikten Frisonefeld und Hassogowe westwärts, Mansfeld einschließend, auf die Wippra zog. Dieses ursprünglich Sächsische Gebiet sollen die Sachsen, die es bewohnt hatten, unter der Regierung des Fränkisch-Austrasischen Königs Sigbert I, als sie gegen diesen einen unglücklich für sie endenden Krieg unternommen hatten, Schwäbischen Hülfsvölkern überlassen haben, indem sie selbst mit den Longobarden nach Italien wanderten, in der Hoffnung, sich dort neue Wohnsitze zu erkämpfen. Sie kamen indessen nach wenigen Jahren zurück, da ihr abendtheuerliches Unternehmen nicht nach Wunsch ausgefallen war; aber die Schwaben nahmen dieselben nicht wieder auf, tödteten sie größtentheils, und behaupteten sich im Besitz des gedachten Sächsischen Landes, in welchem sie sich noch spät durch die Verschiedenheit des Rechtes, nach welchem sie lebten, unterschieden. Daher jene Worte des Sachsenspiegels. Auch Witekind von Korvey stimmt mit dem Verfasser desselben überein in diesen Worten: (ap. *Meibom.* Tom. I. Script. rer. Germ. p. 634.) Sueui vero trans *Albini* illam, quam incolunt, regionem eo tempore invaserunt, quo Saxones cum Longobardis Italiam adiere, ut eorum narrat historia, et ideo *aliis legibus* quam Saxones utuntur. (Das Wort *Albini* ist ein später hineingekommener Fehler, in Betreff dessen Eckard bemerkt, daß dafür in ältern, ihm bekannten Handschriften *Padani* stehe, welches unstreitig das Richtigere ist; denn dem Korweyschen Mönche lag der Schwabengau nicht jenseits der Elbe, wohl aber jenseits der Bode. S. Von Wersebe Beschr. d. Gaue zwischen Saale und Elbe S. 85. *Eccard.* Comment. de reb. Franciae oriental. T. I. p. 84. Maskow Gesch. d. Deutschen Thl. II. S. 182. Grupen's Origin. German. Tom. II. p. 400.

streckt [1]). Auch waren nach einer in der Altmark abgefaßten Glosse zum Sachsenspiegel, unter Nordthüringern keine eigentliche Thüringer Deutscher Nation, sondern diejenigen Wenden zu verstehen, welche am Westufer der Elbe nach ihrer Unterjochung durch die Sachsen ihre Sitze behielten [2]).

1. Wenden oder Slawen.

Zur Bestimmung des urgeschichtlichen Verhältnisses des Slawischen Volkes, welches zur Zeit seiner Blüthe einen beträchtlichen Theil Europa's herrschend und dienstbar überdeckte, hat die Wissenschaft der Geschichte noch keineswegs genügende Ergebnisse aufzuweisen. Nicht nach vorangegangener Dämmerung, sondern in einer Zeit, bis zu

---

1) Von Werfebe a. a. O. — Omnis terra, quae jacet inter Herciniam, Salam, Albim, imo ultra quoque Braudenburgum usque ad Haueli ripas — dicebatur pagus Nordthuringorum. *Torquat.* Annal. Magd. et Halberst. P. I. lib. II. c. 6. Hierauf gründete vielleicht Buchholtz seine Meinung, „daß eine Hälfte der M. Brandenburg, die südliche nämlich, nicht von Sachsen, sondern von denen zugleich mit diesem Volke eingedrungenen Thüringern bewohnt worden sey, und daß so die Elbe die Grenze zwischen Sachsen und Slawen, zwischen Thüringern und Sachsen, aber die Scheide des Verdenschen und Halberstädtischen Stiftssprengels die Grenze gebildet habe." Buchholtz Abhandl. über den topographischen Zust. d. M. Brand. S. 12. Damit stimmt überein Bratring, Beschr. d. M. Brand. Thl. I. S. 30.

2) vnse vorderen, de hir tho lande quemen vnd de Doringe vordreuen, de hadden in Alexanders here gewesen, met ore hulpe hadde he bedwungen alle Asiam. Sachsensp. B. III. Art. 44. und Johann's von Buch Glosse dazu: Dy nortdoringe. Dy sint nicht doringe dy ut der lantgrevescbap tu doringen geboren sin, wen dat sin Sassen, dit weren Wende, dy heitet dy Sassen nortdoringe, dat is also vele gespraken aise nortdulinge. Sus heiten sy dy Sassen dorch dat sy dul vppe stryd weren. Augsburg. Ausg. v. J. 1516. Bl. CLIX. Sp. 2.

welcher noch völlige Nacht auf der Geschichte der Völker Slawischer Herkunft ruhte, tauchen sie plötzlich auf, und nicht in jugendlicher, dem Erwachen zur Selbstständigkeit erst entgegenstrebender Gestalt, sondern als ein erwachsener, und über die Länder von der Ostsee bis zum Schwarzen und Adriatischen Meere hin verbreiteter Völkerstamm. Dabei war der Slowenische Charakter ursprünglich milde, und mehr den Freuden des Friedens als kriegerischer Eroberungslust zugewandt [1]).

Ein Theil von ihnen, welcher Venden, Wenden, Winden oder Slawen genannt ward, hatte seit der ältesten bekannten Zeit den Nordosten von Europa inne. Ihre Sitze bestimmte schon Plinius östlich von den Ufern der Weichsel, als der Grenznachbaren der Germanen, und Anwohner der Bernsteinküste der Ostsee, welche von ihnen den Namen der Venedischen erhielt; und mit seinem Berichte stimmen Tacitus, oder Wer sonst der bewunderungswerthe Verfasser der Germania seyn mag, und Ptolomäus überein [2]). — Diese Lage der Wendischen Wohnsitze war es, die es diesem Volke gestattete, daß der Sturm der Völker-Wanderung lange, ohne es mit sich fortzureißen, vorüberzog, nicht Rom's Eroberungssucht sein Land verwundete, und es länger wie seine westlichen Nachbarn eines freiheidnischen, friedlichen Lebens genoß; — sie ist zugleich auch der Grund des Mangels, den wir an Kenntniß dieses Lebens haben.

Erst seit dem 5ten Jahrhunderte, beim Erschlaffen vieler benachbarter Völker, damals, als nordische Barbaren das Riesenreich der Römer danieder gerissen hatten, und, selbst dadurch zu kriegerischer Lust entbrannt, die wankenden Ueberreste desselben zu Byzanz zu vernichten strebten, zeigt

1) Schaffarik, Ueber den Ursprung der Slawen nach Lorenz Surowiecki.

2) Plin. IV. 27. Tacit German. 46. Ptolom. III. 5.

sich auch bei den Slawen der Trieb nach Verbreitung, und sie treten kriegführend an der Donau auf, wo Prokop ihre Geschichte begann. Indessen blieb der Norden des von diesem Volke bewohnten Landes von tiefem Dunkel bedeckt. Auf die westliche Seite desselben fiel zuerst unter Karl dem Großen ein wenngleich schwacher Schimmer, unter dem so viel wahrnehmbar ist, daß nicht mehr die Weichsel die Scheidelinie zwischen Germanen und Slawen war, sondern daß die letztern bis zur Elbe ihre Sitze herrschend erstreckt, dienstbar auch westlich von derselben zahlreich angesessen waren.

Daß diese Verbreitung der Slawen über die früher von Germanischen Völkern bewohnten, ihnen westlich belegenen Gegenden, worunter die spätere Mark Brandenburg mit begriffen war, nicht anders, als durch kriegerisches Eindringen geschah, ist kaum zu bezweifeln. Wie es aber kam, daß Sachsen im 8ten und den folgenden Jahrhunderten über zahlreiche Wendenstämme westlich der Elbe herrschten, ist dann auch nicht anders zu erklären, als durch die Vermuthung, daß die Sachsen, (ein Volk, dessen zuerst im Anfange des 4ten Jahrhunderts Erwähnung geschieht [1]), das damals an den Mündungen der Elbe wohnte, während südlich von ihm die Chauzen, und noch südlicher, in der Gegend von Magdeburg, die Longobarden ihren Sitz hatten [2]), und das gleich bei seinem ersten Auftritt in der Geschichte, sich südwärts ausbreitend, die Chauzen verdunkelte, und zu einer Benennung mit sich zusammenschmelzte,) in einer nicht bekannten Zeit ein westlich von der Elbe angesiedeltes, früher in diese Gegend eingedrungenes Wendenvolk bezwungen und sich unterworfen haben.

Zahlreiche Ueberbleibsel desselben treffen wir noch in

1) Eutrop. IX. 13.

2) Vellej. Paterc. II. c. 106. Strabo VII. 290.

spätester Zeit, anderer Gegenden nicht zu gedenken, in dem der Altmark nördlich benachbarten östlichen Theile des Fürstenthumes Lüneburg an. Die Bewohner desselben bestanden fast gänzlich aus Wenden, welche sich durch Sprache, Sitten und Religionsgebräuche noch zu Ende des 17ten Jahrhunderts von den Sachsen dergestalt unterschieden, daß dieselben streng untersagende landesherrliche Befehle für nöthig erachtet wurden. Auch die Altmark war durchgängig mit den Sachsen von Slawen bewohnt [1]), die in Städten und Dörfern angesessen waren, und dem Ackerbau oder

1) Noch jetzt kennt man in der Altmark ein Wendisch-Apenburg, ein Wendisch-Boddenstedt, ein Wendisch-Brome, ein Wendisch-Horst und ein Wendisch-Langenbek, und in dem Landbuche Kaiser Karl's IV vom Jahre 1375 (Ausg. von von Herzberg S. 221. 203. 222. 225.) heißen die Dörfer Groß-Bierstädt, Klein-Chüden, Klein-Gischau und Klein-Gravenstädt: Wendeschen Bierstädt, Wendeschen Chuden, Wendeschen Gifhorn, Wendeschen Grauenstede. Auch gab es ein Wendisch-Venznow bei Aulosen (Urk. v. J. 1319 in *Oelrichs* Diss. de Botding et Lotding judiciis, doc. appd. p. 9. Halberstädtisches Lehnsregister v. J. 1311.), Wendisch-Wustrow bei Apenburg (Urk. v. J. 1361 in Gercken's Diplomat. vet. March. Thl. II. S. 445.), welches so zum Unterschiede von einem andern Dorfe Wustrow hieß, das nach einer Urkunde vom Jahre 1473 (*Waltheri* Singularia Magdeb. Thl. VII. S. 90.) an dem Drömmling auf der Heide lag, aber schon um diese Zeit wüst war. Nothwendig müssen alle diese Orte einmal von Wenden bewohnt gewesen seyn, gewiß würden sie sonst jenen Beinamen nicht erhalten haben. Jedoch ist es nicht anzunehmen, daß man von jedem Slawischen Orte diese Andeutung in der Benennung gab, vielmehr kann man nur dem Namen derjenigen Orte die nähere Bezeichnung durch das Wort Wendisch hinzugefügt haben, in deren Nähe sich gleichnamige, von Deutschen bewohnte Orte befanden, von denen man jene zu unterscheiden suchte. Es läßt sich daraus schließen, wie bei Weitem der geringste Theil der wirklich von Wenden bewohnten Orte sich durch den gedachten Zunamen als Wendisch beurkundete. Auch mangelt es uns nicht ganz an weitern Nachrichten von Landbewoh-

dem Fischfange oblagen. Von Edlen und andern größern Guts-Besitzern Slawischer Herkunft giebt es in dieser Provinz keine Spur, während die Zahl der uns zufälligbekannt gewordenen, von Slawen des Bauernstandes bewohnten Orte, auf eine

---

nern Wendischen Ursprunges. Daß die Bewohner der Dörfer Potgorizi und Bolizi, welche auch um die Mitte des 12ten Jahrhunderts, die Bewohner von Cruceitthe und Woleuwr, welche noch im 13ten Jahrhundert dem Kloster Hillersleben den Wsop, eine sonst nur von Wenden zu entrichtende Abgabe, zu leisten hatten, dazu gehört haben, deuten auch schon die Ortsnamen an (Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 6. — Urkunden-Anhang Nr. XII.). Das Dorf Mosé bei Wollmirstädt ward im 12ten Jahrhundert ganz von Slawen bewohnt (*J. P. de Ludew.* Reliqu. Manuscr. Tom. II. p. 359. Leuckfeld's Nachr. von dem lieb. Frauen-Stift in Magdeb. S. 75.). Nach einer Urkunde vom J. 1161 waren damals die Diesdorfschen Klosterdörfer Bergmoor, Abbendorf, Dahrendorf, Ellenberg, Wadekath und Boddenstädt durchaus von Wenden bewohnt (Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 3. *J. P. de Ludewig* a. a. O. Thl. IX. S. 19. Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk. S. 6.), und nach einer Urkunde vom Jahre 1208 befanden sich in der Nähe von Arendsee vier Wendische Dörfer, Burgstede, Noyden, Baudessin und Sziffow (Lentz Br. Urk.-Samml. Thl. I. S. 19. Beckmann's Beschreib. Thl. V. B. I. Kap. IX. Sp. 31.). Morungen war bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts, da es verwüstet wurde, ein Wendisches Dorf. (Nach einem Königslutterschen Güterverzeichnisse in Pfeffinger's Histor. des Braunschw.-Lüneb. Hauses Thl. I. S. 512.). In Urkunden von den Jahren 1279, 1291, 1337 und 1350 werden die Dörfer Zinau und Jevenitz bei Gardelegen, Schelldorf bei Tangermünde und Rüstenbeck bei Diesdorf Wendische Dörfer genannt (Synow: Gercken's Diplomat. vet. March. Thl. II. S. 81. Jevenize: Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 118. Scheldorp: *J. P. de Ludewig* a. a. O. Thl. VII. S. 58. Rustenbecke: Gercken a. a. O. S. 199.), und in dem erwähnten Landbuche v. J. 1375 heißt es: Colbu bei Tangermünde habe keine Hufen, sondern werde von Wenden bewohnt (S. 296.), welche sich von der Fischerei ernährten. Vgl. S. 12. N. 1.

ganz erstaunlich große Zahl von solchen Bewohnern der Altmark schließen läßt.

Nach Gebhardi sollen diese altmärkischen Wenden sowohl, wie die in den Grafschaften Lüchow und Dannenberg ꝛc., Kolonisten seyn, welche Karl der Große und später die Herzöge von Sachsen in diese durch Hinwegführung Sächsischer Landleute und durch spätere Verheerungen der östlichen Wenden von Bewohnern entblößten Gegenden als Fränkisch-Sächsische Unterthanen versetzt hätten. — Man findet allerdings in der frühesten Zeit, was dieser Behauptung die Wahrscheinlichkeit geben müßte, mehrere Kolonien, die von geistlichen und weltlichen Herren in dem mittäglichen Deutschlande mit Ackerbauern Slawischer Nation angelegt sind. Die erste versetzte der Erzbischof Bonifazius von Mainz im 7ten Jahrhundert in den Buchauwald bei Fulda, um diesen Wald auszuraden, was dadurch gelang. Die Kolonisten bauten sich dann in der Gegend von Fulda und am Main in den Diöcesen der Stifter Würzburg und Bamberg und im Fürstenthume Baireuth an, wo man ihnen Anlegung von Bergwerken und Gründung der Vieh-Zucht zuschreibt. Es forderte aber der heilige Bonifazius auch nichts Anderes von ihnen, als das Bekenntniß der christlichen Religion, und erst im Jahre 752 wurden sie, damit sie sich nicht ganz unabhängig scheinen mögten, vom Pabste Zacharias mit der Verpflichtung, einen Zins zu zahlen, beschwert [1]). Andere Slawische Kolonien wurden in Schwaben und im Rheinlande, dort im Fürstenthume Ho-

---

1) *Eccard.* Comment. de rebus Franciae oriental. T. I. p. 507. 393. 802. *Schannat.* Corp. Tradition. Fuldens. p. 52. 145. Henze, Vers. über d. Geschichte des Fränk. Kreis. ins Bes. des Fürstenth. Bayreuth. St. 1.

henlohe [1]), und hier im frühern Lobedongau, einer zwischen Mannheim und Heidelberg gelegenen Gegend [2]), angelegt.

Nach diesen Beispielen sollen alle die westlich von der Elbe wohnenden Wenden dahin verlegte Kolonisten seyn, obgleich wir sie nicht in einzelnen Districten hier antreffen, sondern durch die ganze Mark zerstreut finden. Es scheint aber, abgesehen davon, daß es hiefür in Kroniken und Urkunden nicht die leiseste Andeutung giebt, daß schon Karl der Große und noch mehr die späteren Sächsischen Herzöge in dem Verhältnisse, in welchem sie zu den ihrer Herrschaft von jeher feindlichen Slawen standen, bei solcher Versetzung derselben ins Sachsenland hätten die Furcht hegen müssen, sich auswärtige Feinde ins Inland zu verpflanzen, und ist nicht glaublich, daß Leute aus dem keineswegs von Bewohnern überfüllten Slawenlande sich dazu verstanden haben könnten, freiwillig in ein neues Verhältniß überzutreten, welches wenig Reiz für sie hatte. Denn neben der Annahme der christlichen Religion und der Ablegung des väterlichen Gottesdienstes, die den Wenden so schwer ward, und womit sie in die ihnen gehässige Zehent-Pflichtigkeit traten, mußten sie sich einer fremden, christlichen Herrschaft unterwerfen, worunter sie eher mehr als weniger Abgaben wie die Sächsischen Unterthanen zu entrichten hatten, und nie ganz gleiche Achtung mit den letztern genossen, immer Glieder eines gering geschätzten Volksstammes blieben, wie man es von Kolonisten aus dem freiheitsliebenden, und sonst mit bewundernswerther Beharrlichkeit seine Unabhängigkeit von den Deutschen behauptenden Slawenvölkern dieser Gegend nicht erwarten kann. Der Zweck ihrer Kolonisation sollte überdies nur Beförderung

1) Hanselmann's Beweis, wie weit die Römer in Deutschland gekommen sind. S. 210.

2) *Acta Academ. Theod. Palat.* Tom. I. pag. 215.

des Ackerbaues seyn, von dem man sie hingegen bisweilen so ferne sieht, daß sie nur im Besitz von Dörfern zu Wohn-Sitzen, aber keiner Hufen zum Ackerbau waren [1]).

Dem zufolge betrachten wir die bedeutende Zahl der westlich von der Elbe unter Sächsischer Herrschaft wohnenden Wenden, wie wir sie im 8ten Jahrhunderte hier zuerst gewahr werden, lieber als den einst am Weitesten vorgedrungenen Stamm der Wenden, die um eine unbekannte Zeit die ganze spätere Mark Brandenburg erwähnter Weise in Besitz nahmen, welchen sich aber die von den Elbmündungen herabkommenden Sachsen, nach kurzer Zeit seines freien Bestehens, unterworfen haben. Kein deutlicher Bericht ist von diesen in die Urgeschichte der Sachsen fallenden Begebenheiten, außer der ziemlich gleichlautenden Sage bei allen Sächsischen Kroniſten uns aufbehalten worden, daß die Sachsen, indem sie sich über diese Gegenden verbreiteten, ein Thüringer genanntes Volk, worunter man diese Wenden verstand, besiegten [2]); welches dadurch vermuthlich

---

1) Z. B. Colbu prope Tangermunde: ibi non sunt mansi, sed Slavi morantur ibi et nutriuntur de piscatura. Landbuch des Kaiſ. Karl IV v. J. 1375 S. 296. Vgl. Sceldorp p. 295.

2) Primum quidem de origine statuque gentis pauca expediam, solam pene famam sequens in hac parte, nimia vetustate omnem fere certitudinem obscurante. Nam super hac re varia opinio est, aliis arbitrantibus de Danis Nortmannisque originem duxisse Saxones, aliis autem aestimantibus, ut ipse adolescentulus audiui quendam praedicantem, de graecis, quia ipsi dicerent, Saxones reliquias fuisse Macedonici exercitus, qui secutus magnum Alexandrum immatura morte ipsius per totum orbem sit dispersus —. Pro certo autem nouimus Saxones his regionibus nauibus aduectos, et loco primum applicuisse, qui usque hodie nuncupatur Hodolaun. Incolis vero aduentum eorum graviter ferentibus, qui Thuringi traduntur fuisse, welche nach umſtändlicher Erzählung zuletzt gänzlich beſiegt wurden. *Witechind. Corb.* Annal. lib. 1. init. ap. *Meibom.* T. I. Scr. rer. Germ.

in dasselbe Verhältniß der Abhängigkeit von ihnen versetzt ward, wie später das Volk der eigentlichen Thüringer, die sie mit Hülfe des Fränkischen Königs Dietrich überwanden. Sie setzten sich selbst in den unmittelbaren Besitz eines Theiles der eroberten Ländereien, vertrieben oder tödteten die Vornehmen, und welche sie von den geringern Land-Bewohnern des feindlichen Volkes verschonten, denen ließen sie ihre Ackerwerke, doch nicht als Eigenthum, sondern unter der Bedingung, eines davon an sie zu entrichtenden Zinses, und ihre persönliche Freiheit [1]).

Wie frühe diese sehr wahrscheinliche Unterwerfung der westlichen Wenden durch die nördlichen Sachsen geschehen seyn muß, beurkundet der Umstand, daß jene zu der Zeit, da wir sie zuerst antreffen, bereits in einem hohen Grade entslowenisirt waren, und sich ihrer Volksthümlichkeit dergestalt entäußert hatten, daß man bei den häufigen Ein-

---

p. 629. folg. Viele mit dieser Erzählung übereinstimmende Kronisten sind angeführt in *Möller*, Saxones, diss. inaug. (Berol. 1830) p. 15.

1) Do Alexander starff do ne dorften se nicht sick to deilen in deme lande dorch des landes hat vnd schependen met dren hundert kelen vnd vordorven alle vppe vier vnd veftich, de suluen quemen achteine to prützen, vnd besatten dat. Twelue besatten ruyan, vier vnd twintich quemen hir to lande, do erer also vele nicht ne was, dat se mochten den acker buwen, do se den Dorinschen Heren schlugen vnd vordreuen, do leten se de bure sitten vngeschlagen, vnd besadeden an den acker tho also dann rechte, alse ene noch de laten hebben, daraf quemen de laten. Glosse Dorinschen Heren ꝛc. Dat weren Wende, de het man de nort doringhe, yt weren auer neine rechte doringhe. Sachsenspiegel (Ausgsb. Ausg. 1516) B. III. Art. 44. Bl. CLVIII. Sp. 3. 4. — Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis uel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis (Thuringorum) tributis condemnauere: unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege *praeter* conditionem servilem diuiditur. *Witechind.* a. a. O. S. 634.

fällen, welche ihre Stammgenossen, die Slawen vom rechten Elbufer, in die Altmark unternahmen, niemals einer Verbindung und Vereinigung derselben mit den Wendischen Eingesessenen dieses Landes, oder eines allgemeinen Aufstandes der letztern gegen ihre Sächsischen Beherrscher und Nachbaren Erwähnung geschieht, und nie eine Vertreibung dieser Slawen, oder ein sichtbares Streben, sie auszurotten, von Seiten der Sachsen darthut, daß Solches jemals befürchtet worden sey.

Nichtsdestoweniger blieben die altmärkischen Wenden größtentheils noch lange in scharfer Sonderung ihrer geselligen und anderer Verhältnisse von den Sächsischen Nachbaren. Bei der Gründung der Neustadt Salzwedel ward zwar ausdrücklich bestimmt, es sollten die Slawen, die sich dahin begeben würden, mit den Deutschen unter demselben Stadtrichter stehen, und dieses Verhältniß war wohl ein allgemein gültiges in den altmärkischen Städten [1]); doch ebenso üblich mogte es seyn, daß sich die Slawen auch mit ihren Wohnsitzen von den Deutschen Mitbürgern absonderten, und, wie zu Stendal, in einzelnen Straßen zusammenwohnten [2]). Slawischen Bewohnern Diesdorfscher Klosterdörfer, die in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts das Christenthum noch nicht bekannten, drohte man im Fall daß sie bei heidnischen Gebräuchen verharrten, die Strafe der Vertreibung an [3]), und von den Landleuten,

---

1) Vgl. Thl. I. S. 48. Note 3.

2) In einem Verzeichnisse der Straßen in der um die Mitte des 12ten Jahrhunderts angelegten Stadt Stendal, aus einem Schoßregister vom Jahre 1475, lieset man eine Judaeorum Platea, worin die Juden, und eine Slavorum Platea, worin die Wenden wohnten. Die letztere wird in einem Kataster vom Jahre 1567 Wendenstraße genannt.

3) Vgl. Thl. I. S. 60.

die das Wendendorf Mose bei Wollmirstädt bewirthschafteten, konnte der Zehent für den Bischof nur durch gewaltsame Mittel eingetrieben werden [1]).

Die östlich von der Elbe durch die Markgrafen der Altmark auf friedsamen Wege erworbenen Länder sowohl, wie die, welche sie sich hier mit gewaffneter Hand unterwarfen, waren, wenngleich schon lange mit bedeutenden Sächsischen Kolonien versehen, doch größtentheils noch von Wenden oder Slawen bewohnt. Sie gehörten zu dem Hauptstamme der Wilzen oder Lutizier, welcher sich (— wovon er wahrscheinlich auch den Namen trug —) durch eine vorzügliche Tapferkeit und Freiheitsliebe auszeichnete, und bildeten unter den Namen Brizaner, Haveller oder Stoderaner, Wiliner, Ukrer u. s. w. einzelne Abtheilungen desselben. Sie standen lange unter der Herrschaft großer Wendischer Fürsten, unter Gottschalk auch mit den Obotriten vereint [2]). Allein als König Knut am 6. Januar 1131

1) Vgl. Thl. I. S. 166.

2) Seit 1047 hatte Gottschalk, ein Obotritischer Fürst, mit Hülfe der Dänen und des Herzogs von Sachsen in den Wendischen Ländern Norddeutschlands ein großes Königreich gebildet. Er führte mit Gewalt das Christenthum darin ein, und wie sein Reich politisch abhängig blieb vom Herzogthume Sachsen, wurde es kirchlich dem Erzbisthum Bremen untergeben. Mit Dänemark stand er in nahen Verhältnissen, weil er Swen's (Estridson) Tochter geheirathet hatte. Die fremde Sitte, Administrationsweise und Religion, durch welche die Wenden mit Gewalt zur Kultur gebracht werden sollten, endlich die übermüthigen Sachsen, welche in das Land kamen, erbitterten dieselben vielmehr; schon 1066 brach ein Aufstand unter Gottschalk's Unterthanen aus, und Gottschalk wurde zu Lenzen, einer Stadt seiner Herrschaft, den alten Slawischen Göttern geopfert; die christlichen Kirchen wurden zerstört, das Joch der Deutschen war abgeschüttelt. Herzog Ordulf von Sachsen suchte vergebens die Obotriken wieder zu unterwerfen, welche nun den Rügischen Fürsten Kruko wieder an ihre Spitze stellten, der sich (vorzüglich durch die Beschäftigung der Deutschen in ihren eigenen An-

vom Könige Magnus von Gothland im Walde bei Ringstedt ermordet ward, zerfiel das Wendische Reich, in welchem darnach sich die früher abhängig gewesenen Häuptlinge der einzelnen Provinzen zu unumschränkten Herrschern machten und sich von einander absonderten. Um diese Zeit hatten die Prignitz zu Havelberg, das Havelland und die Zauche zu Brandenburg, der Teltow und Barnim zu Köpnick seine eigenen Herrscher, die keine Oberherrschaft mehr über sich anerkannten. Das Ukerland und das Land Stargard scheint mit mehreren andern Gebieten zum Reiche der Pommerschen Lutizier, das Land Lebus mit dem Polnischen verbunden worden zu seyn.

Zuerst wurden jene drei kleinen Fürstenthümer die Beute ihrer mächtigen Nachbaren in der Altmark, die erst nach deren Vereinigung, Bevölkerung und Befestigung so stark geworden waren, daß sie auch von den beiden größern Reichen einzelne Theile abzutrennen vermogten. Das Fürstenthum Havelberg ward von dem Markgrafen Albrecht mit gewaffneter Hand seiner Herrschaft unterworfen; doch findet sich dabei keine Spur der oft geäußerten Vertreibung der Slawischen Bewohner dieser Länder [1]). Eine solche unweise Maaß-

---

gelegenheiten) in diesem Wendenreiche erhielt, bis 1105. Den Dänen gelang es, Eroberungen an der Küste zu machen. Heinrich, Gottschalk's Sohn, folgte ihm, und suchte auf mildere Weise, wie sein Vater, denselben Zweck zu erreichen wie dieser; er dehnte sein Reich gegen Osten aus, nahm es aber von dem Herzog von Sachsen zu Lehn. Nach seinem Tode entstanden Streitigkeiten um die Succession, und Kaiser Lothar belehnte am Ende Knut Lawald, einen Dänischen Prinzen, der als Abfindung Südjütland (oder Schleswig) erhalten hatte damit; dieser ward aber 1131 von seinem Verwandten Magnus dem Starken, dem Sohne König Niels, ermordet, und nun zerfiel das Wendenreich. Lehrbuch der Gesch. d. Mittelalters v. H. Leo Thl. II. S. 958. 959.

1) Noch ums Jahr 1267 stehen die Markgrafen dem Bischofe

Maaßregel hätte einen Haß gegen die Wendische Nation offenbart, der schwerlich die friedliche Erwerbung des Brandenburgischen Fürstenthumes, welche demnächst erfolgte, aber lange schon in Albert's Hoffnungen lag, möglich gemacht und befördert haben würde. Auch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit dieser Slawen ist keineswegs erwiesen, vielmehr das Gegentheil sehr wahrscheinlich. Ein wahres Grundeigenthum ward ihnen nicht gestattet, welches sie jedoch auch nach Slawischem Rechte vermuthlich niemals besessen hatten. Alle Landbesitzer, welche man nicht in den Ritterstand aufnahm, wurden zu Zinszahlungen und Dienstleistungen verpflichtet, und einem jeden Slawen wurde es freigestellt, — an geistliche Stifter auch ohne besondere Genehmigung des Markgrafen, — sich seines Besitzes zu entäußern [1]). Die Bewohner selbst der ausschließend von Slawen bewohnten Dörfer in der Prignitz, wo man so oft ihre völlige Leibeigenschaft hat erblicken wollen, waren persönlich frei [2]). Sie besuchten so gut wie die Deutschen Ko-

---

im Lande Prietzwalk eine Abgabe „von allen verliehenen und unverliehenen Slawischen oder Deutschen Gütern" zu. Buchholtz a. a. O. Thl. IV. Urk. S. 96.

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. I. Urk. S. 419.

2) In einer Urkunde der Markgrafen vom Jahre 1275 für das Bisthum Havelberg heißt es: Nos Johannes Otto et Conradus — protestamur, quod olim temporibus inclytae recordationis Dominorum Johannis, Patris nostri ac Ottonis, Patrui nostri March. Brand. de consensu Praepositi Prioris ac totius Hauelbergens. ecclesiae capituli, in villis videlicet Drusdow et Lossa et de impetitione villae Damlank, quae eo tempore ecclesiae fuerant et in villa progenitorum nostrorum Gumbtowe quaedam permutatio facta fuit, ita ut dictae villae ecclesiae cum omni jure, quod ecclesia in illis habuit, libere resignatae offerrentur nostris progenitoribus possidendae, quarum loco praedicti Pater noster et Patruus dictam villam Gumbtowe cum omni jure — omnem etiam exactionem, quae per Aduoca-

loniſten das Landgericht des markgräflichen Landvogtes, auch wenn das Eigenthum über die Güter, welche ſie bewirthſchafteten, dem Landesherrn nicht angehörte. Die edlen Slawen, wie die Herren von Briſach, blieben im Beſitz großer Lehngüter, und gehörten zu den vornehmſten Vaſallen und Räthen der Markgrafen, deren Hof ſie häufig beſuchten, und ſchon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts glaubte Albrecht der Anhänglichkeit der ihm untergebenen Slawen genug verſichert ſeyn zu können, — welche Annahme nur nach ſehr ſchonender Behandlung derſelben mög-

---

tos vel per Bedellos eorum exigi consueuerat cum advocatia libere dimittentes resignaverunt ecclesiae et Capitulo, sicut in eorum priuilegiis plenius continetur. Facta autem hac permutatione ecclesiam et Capitulum infra terminos dictae Gumbtowe fundauerant quandam novam villam Slauicalem, in qua aduocatia nostrorum progenitorum nobis et sibi jus aliquod usque ad nostra tempora vindicarunt; sc. quod ejusdem villae ciues ad vocationem et mandatum Advocatorum communia ciuilia placita, quae vulgo dicuntur *Landding* debeant in Hauelberg obseruare et quod absentibus possent et negligentibus poenas inflligere meritas et condignas. Cum igitur jam dicta ecclesia et Capitulum dictam nouam villam Slavicalem ex hujusmodi nostrorum advocatorum mandato siue nostro sentirent et etiam se grauari, pro remissione hujusmodi juris nostri, pro donatione libertatis, pro ratihabitione prioris permutationis, ita ut de cetero nec nos, nec Aduocati nostri, nec Bedelli in dicta villa Slavicali habeamus aliquid percipere, exigere uel mandare, nobis nomine emtionis obtulerunt XX. marcas Brandenburgensis argenti pecuniae numeratae, quam donationem libertatis et remissionem nostri juris — ecclesiae Hauelbergensi concessimus. Buchholtz Geſch. d. Churm. Brand. Thl. I. Urk. S. 103. Waren dieſe Slawen an das Dorf, welches ſie bewohnten, untrennbar geknüpfte Leibeigene geweſen, ſo waren ſie, da jenes Eigenthum der Havelbergſchen Kirche war, Leibeigene dieſer Geiſtlichkeit. Dann konnten ſie aber nicht dem ordentlichen Landgerichte bis zum Jahre 1275 unterworfen ſeyn. Die Gerichtsbarkeit über dieſelben würde ſtets von demjenigen ausgeübt ſeyn, der ihr Eigenthümer war.

lich war, — um auch kriegerische Slawen zu Wächtern in der Burg Brandenburg zu bestellen, da er sich einstmals aus dieser Herrschaft entfernen mußte [1]).

Da begab es sich jedoch, daß der zu Köpnick residirende Fürst Jakzo, der von Polnischer Nation, aber durch Eheverbindung dem letzten Lutizischen Fürsten Brandenburgs verwandt geworden war, und aus diesem Grunde Ansprüche auf die Herrschaft des Verstorbenen zu haben glaubte, es durch Bestechung der Besatzung Brandenburgs gewann, in den Besitz dieses festen Platzes zu kommen; worauf er eine Zeit lang denselben behauptete, während wahrscheinlich die Slawischen Bewohner Brandenburgs und dieses Theils des Havellandes, der dem Markgrafen geleisteten Huldigung uneingedenk, dem Religions- und Stamm-verwandten Fürsten sich zuwandten. Indessen ward Jakzo nicht lange nach diesem Umfalle von den zu Albrecht's Hülfe vereinten Fürsten des Sachsenlandes aus dem mit verlustvollem Sturm wieder eingenommenen Schlosse Brandenburg vertrieben, und mit den Seinigen sich über die Havel zurückzuziehen gezwungen. Dann scheint er zwar in seinen eigenen Landen von dem Markgrafen nicht weiter verfolgt zu seyn, aber die untreuen Slawen in Brandenburg und dem Theile des Havellandes, welcher dem Jakzo sich zugeneigt hatte, die nicht mit dem Fliehenden entwichen, wurden ohne Zweifel vom Markgrafen Albrecht mit der Vertreibung aus ihren Besitzungen bestraft. Hierauf allein scheint seine Deutung zu haben der Bericht Helmold's —

1) Jacze dux Polonie avunculus dicti regis (*Pribislai de Brandenburg*) valido exercitu congregato castrum Brandenburg, cujus jam possessionem Albertus — commiserat bellicosis Slavis pariter et Saxonibus custodiendum, custodibus mercede corruptis obtinuit. *Pulcawae* chron. ap. *Dobner*. Tom. III. Monument. hist. Boem. nunq. anteh. edit. p. 167.

eines mit den Angelegenheiten der Mark Brandenburg im Ganzen wenig vertrauten Kroniſten, der indeſſen doch als Zeitgenoſſe Albrecht's des Bären und als Nordſachſe durch das Gerücht von manchen ſeiner Handlungen Nachricht erhalten haben muß, — und bei Gelegenheit des Berichtes, welchen derſelbe uns über die von dieſem Fürſten aus den Niederlanden herbeigeführten Kolonien hinterlaſſen hat, die Bemerkung macht, daß Albrecht ſich mit Gottes Beiſtande dieſer Slawenlande bemächtigt, die Empörer gezügelt, die Slawen aus ihren Städten und Flecken verjagt, dieſe Deutſchen eingeräumt, jene überhaupt mit äußerſter Strenge gedemüthigt und ſo viel als möglich vertrieben habe [1]). Es kann aber dieſer Nachricht weder auf die Alt-Mark, noch auf die Vormark Beziehung eingeräumt werden, ſondern ſie iſt höchſtens auf den größten Theil des Havellandes oder dies ganze Gebiet und auf einen Theil der Zauche zu beziehen. Die Städte, wovon Helmold ſpricht, können nur Alt- und Neuſtadt Brandenburg geweſen ſeyn, die ſich vermuthlich unmittelbar der Untreue gegen den Markgrafen ſchuldig gemacht haben: denn, außer Havelberg, was kein Theil des Brandenburgſchen Fürſtenthums war, gehörte um dieſe Zeit noch keine Stadt am Oſtufer der Elbe dem Markgrafen an [2]). In Bezug auf den gedachten Verſuch, die Slawen zur Strafe ihrer Empörung zu vertreiben, iſt es eine auffallende Beſtätigung, daß man im

1) — — Albertus — Hollandos, Selandos et Flandros adduxit populum nimis magnum — deficientibus sensim Slavis — — et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum — — et Slavi usque quaquam protriti atque propulsi sunt. *Helmoldi* chronicon Slavor. cap. SS. edit. *Reineccii* p. 47. edit. *Bangertin.* p. 203.

2) Urk. in Lentz Grafenſaal S. 213. Buchholtz Geſch. der Churm. Brand. Thl. I. S. 421.

Havellande sehr selten Slawische Dorfbewohner erwähnt findet [1]), während man in der Prignitz, in der Altmark auf beiden Seiten der Elbe und in der Zauche während des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts eine sehr große Anzahl von Ortschaften erblickt, von denen es bekannt geworden ist, daß sie ganz oder theilweise von Slawen bewohnt waren. Folgen wir daher genau dem Berichte Pulkawa's, so konnte auch nur das Havelland die von Helmold erwähnte Strafe des Markgrafen treffen, da Jakzo nur darin Empörung der Slawen gegen Albrecht bewirkte, woran er rechtliche Erbschaftsansprüche zu haben vermeinte, welche das Havelland mit Brandenburg betrafen [2]).

---

1) Es gab darin ein Slawisch-Poratz. Buchholtz a. a. O. Thl. IV. Urk. S. 41.

2) Hieher gehört auch die auffallende Bemerkung, welche schon der Herausgeber von Karl's IV Landbuche der Mark Brand. gemacht hat, die nämlich, daß die Hufen in der Altmark und in dem Havellande weit größer, wie in der Zauche, in dem Teltow und in Barnim gewesen (Landb. S. 371.). Die Slawischen Hufen waren bekanntlich außerordentlich klein, und werden daher bisweilen auch im Gegensatze zu den Deutschen mansi minores genannt (Urkunden-Anhang). Es enthielt z. B. das heutige Amt, frühere Land Wittenburg im Mecklenburgschen ehemals 1050, und das Ländchen Dobren 4000 Hufen. Daher scheint sich jener Umstand nicht anders erklären zu lassen, als daß in der Zauche, wie im Teltow und Barnim verhältnißmäßig die meisten Slawischen Einrichtungen blieben, während das Havelland mit größerer Zerstörung derselben germanisirt wurde. Zwar waren von jeher die Hufen auch in einer und derselben Provinz nicht von ganz gleicher geometrischer Größe. Aus der Ukermärkischen Contributionsrolle vom 1. Januar 1718 ergab sich vielmehr, daß fast unter 200 Dörfern nicht 2 waren, deren Hufen genau gleichen Umfang hatten (Thile von der Contrib. und Schoßeinr. S. 241. 264. Mathis juriſt. Monatsschr. Bd. II. Hft. 3. S. 283.). Jene allgemeine Verschiedenheit aber bleibt dennoch gewiß, wozu, außer einer Vergleichung der Angaben des Landbuches vom Jahre 1375 aus den verschiedenen

Als Albrecht's Nachkommen sich in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts in den Besitz des Teltow und Barnim, des Ukerlandes, des Landes Stargard und Lebus setzten, waren diese Gebiete, vielleicht mit Ausnahme der beiden erstern, schon zum Christenthume bekehrt, und damit war schon einer Vertreibung ihrer Slawischen Bewohner gewehrt. Der Barnim und Teltow standen zwar noch unter keiner kirchlichen Inspektion, und es wird auch behauptet, daß die hiesigen Slawen dem Christenthume, noch als die Markgrafen zur Herrschaft über sie gelangten, abgeneigt gewesen sind. Doch hat sehr wahrscheinlich schon ihr Beherrscher Jakzo die christliche Religion angenommen, und jene haben, auf allen Seiten von ihren Bekennern umgeben, sich unmöglich alles Einflusses derselben auf ihre Denk- und Lebens-Weise erwehren können, woher sie auch in kurzer Zeit ganz fromme Christen wurden. Außerdem hatte sich in allen diesen Ländern, die im 13ten Jahrhundert aus den Händen Pommerscher und Polnischer Fürsten an die Mark-Grafen kamen, schon ein viel bestimmteres Verhältniß der ländlichen Bewohner vom Ritter- und Bauernstande zu ihrem Landesherrn gebildet, wie es im 12ten Jahrhunderte war, und dieses war keinem andern ähnlicher, wie dem,

---

Provinzen, einen Beweis die Beschwerde über zu hohe Auflagen giebt, — (da nach dem Patent von 1704 von jeder Hufe 8 Gr. gezahlt werden sollten) — die der Barnimsche Kreis führte, „weil seine Hufen gegen die übrigen Kreise nur sehr klein und von schlechter Beschaffenheit seyen." (Thile a. a. O. S. 568. Mathis a. a. O. S. 282.) Bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts ist dennoch der größte Theil der auf Grundstücken ruhenden Lasten nach der Hufenzahl geleistet worden. Erst Verordnungen aus dem Anfange des 18ten Jahrhunderts setzten ein durchgängig gleiches Maaß für die Hufen der Kurmark fest, nämlich, daß jene Hufe 30 Morgen à 180 QRuthen, à 144 QFuß enthalten sollte. Mathis a. a. O. S. 284.

was in den märkischen Landen bereits stattfand, welches besonders die Pommerschen Fürsten in sehr vielen Stücken sichtbar nachgeahmt haben. Es ward daher bei Abtretung und Uebergabe der gedachten Lande gewiß das Herkommen beobachtet, welches auch beim Lande Stargard ausdrücklich erwähnt wurde, daß Personen vom Ritterstande eine billige Abfindung dem Uebergange in das Lehnsverhältniß zu einem neuen Herrn vorzuziehen, und jene Schadloshaltung zu verlangen berechtigt seyen [1]). Dieses Rechtes haben jedoch eben so wenig die Lehnsleute sich häufig bedient, wie undenkbar es ist, zu glauben, es sey den Markgrafen bei Uebergabe eines neuen Slawenlandes nicht sehr viel daran gelegen gewesen, sich die Slawischen Landbewohner zu erhalten. Daß in einem solchen Gebiete, gleich nachdem es der Verfügung der Markgrafen anheimfiel, immer eine Menge von Deutschen Dörfern und Höfen gestiftet wurde, hatte nur in der geringen Bevölkerung, aber nicht in der Verdrängung der Slawen seinen Grund: denn als bekannt darf es vorausgesetzt werden, daß die Slawenländer an jenem Uebel besonders litten. Wenn in einem sonst Slawischen Dorfe, welches auch seine Slawischen Bewohner behielt, dennoch ein Schulze eingesetzt wurde; so ist Dieses nur ein Zeichen davon, daß die Verfassungsverhältnisse dieses Dorfes geändert, und den in Deutschen Dörfern vorhandenen ähnlicher oder gleich gemacht wurden.

In dieser Weise in den Slawenländern vorgenommene Veränderungen sind überhaupt gewiß für viel bedeutender zu halten, wie man gemeiniglich angenommen hat. Beim Wechsel der Landesherrschaft in alten Deutschen Ländern war es zwar lange gebräuchlich, daß der neue Landesherr sich aller Veränderungen in der Verfassung der schon rechtlich geordneten Lande enthielt. Aber so konnte es bei Sla-

1) Thl. I. S. 425. N. 1.

wischen Gebieten nicht der Fall seyn. Bis zur Mitte des 13ten Jahrhunderts scheinen die Markgrafen gar keine Rücksicht auf die ältere Verfassung der von ihnen erworbenen Slawenländer genommen zu haben. Sie ließen vielmehr darin Alles neu entstehen, und ordneten die Verhältnisse, mogten sie den Bauern-, Bürger- oder Adel-Stand betreffen, gerade so, wie sie sich in dem ältern Theile ihrer Herrschaft gebildet hatten. Daher konnte es geschehen, daß auch die ihrer Herrschaft untergebenen Slawen sich in einem fast ganz gleichen Verhältnisse, wie die Deutschen Anbauer der gedachten Lande befanden, und nur unter ganz unbegründeten Voraussetzungen das Gegentheil angenommen werden kann.

Bei dem Glauben älterer Schriftsteller, daß der Mark-Graf Albrecht sich durch Eroberung auf einmal in den Besitz der ganzen Mark gesetzt, den Krieg nicht gegen deren Wendische Beherrscher allein, sondern gegen die Wendische Nation überhaupt geführt, und daher alle Glieder derselben aus dem ganzen Umfange seiner Herrschaft vertrieben habe, ist es in Bezug auf diejenigen Ueberbleibsel der unterjochten Wenden, welchen man endlich Ruhe vor der Verfolgung gab, auch rücksichtsloses Streben dieser Geschichtsschreiber gewesen, besondere Lasten aufzufinden, durch welche die markgräfliche Regierung sich hart und unmenschlich gegen die nicht den Deutschen Ursprung mit den Sachsen und Niederländern theilenden Unterthanen bewiesen haben. Dies ist ihnen aber auch nicht mit einem Scheine von Glaubwürdigkeit gelungen; sondern, bei allen das Gegentheil beurkundenden Nachrichten, sind wir zu der Behauptung gezwungen, daß die Slawen aller Gegenden der Mark Brandenburg, nur unter geringen, und mehr dinglichen als persönlichen Lasten stehend, auf einzelnen Hufen oder in ganzen Dörfern in einem bestimmten Rechtsverhältnisse lebten, nimmermehr sich aber sämmtlich in der Leibeigenschaft befanden.

An Abgaben und Dienſten hatten die Slawen in der Mark alles Dasjenige zu leiſten, was den Deutſchen Standesgenoſſen oblag. Auch die Pflicht im Fall der Gefahr das Vaterland zu vertheidigen, trugen ſie gemeinſchaftlich. Nur eine Abgabe, über deren Weſen jedoch durchaus nichts Gewiſſes zu ermitteln zu ſeyn ſcheint, findet in der Altmark und im Magdeburgſchen in der Gegend von Leitzkau Erwähnung, nämlich der Wſzop, Wozob oder Oszep, deren Entrichtung ausſchließend den Slawen obgelegen zu haben ſcheint; wenigſtens iſt die Benennung derſelben offenbar Slawiſch, und ſie wird auch im Herzogthume Pommern einmal erwähnt [1]). Im Jahre 1135 vereignete der Kaiſer Lothar dem Kloſter Hillersleben die in dem Wozob beſtehenden jährlichen Einkünfte aus zwei Dörfchen, Potgorizi und Bolizi, auf Bitten des Markgrafen Albrecht, in deſſen Herrſchaft jene Orte belegen waren [2]). Dem Kloſter Arendſee, welches viele kleine Slawendörfer beſaß, ſicherte der Markgraf Albrecht II im Jahre 1208, bei der Beſtätigung des ihm verliehenen Rechtes, alle landesherrliche und grundherrliche Einnahme in ſeinen Beſitzungen zu heben, den Wſop zu [3]). In den Dörfchen Crucitthe und Wolchwiz oder Woltwr war das Hebungsrecht dieſer Abgabe eine Zeit lang an Edle verliehen, und wurde dann, im Jahre 1217, von dem Markgrafen Albrecht II an

---

1) Von Dreger's Codex diplom. Pomeran. T. I. p. 12.

2) *Lotharius* Rom. Imper. tertius — petente Adalberto Marchione — — contuli — fratribus ejusdem loci (Hildesleue) *reditum annualem, qui vocatur Wozob* super duas villulas ipsis prope adjacentes, quarum nomina sunt hec *potgorici* et *bolizi*. Gercken's Cod. dipl. Brand. Tom. I. p. 6.

3) *Frumentum, quod Wsop vocatur.* Lentz Brand. Urk.-Samml. Thl. I. S. 19. Beckmann's Beſchreib. der M. Brand. Thl. V. B. I. Kap. IX. Sp. 31. *Lentzii* Becmannus enucleat. p. 56.

das Kloster Hildesleben verschenkt [1]). Außerdem findet sie mehrere Mal bei den Slawischen, im Kirchspiel Leitzkau gelegenen und diesem Kloster angehörigen Dörfern Slautiz und Meteren Erwähnung [2]). Aus diesen zerstreuten Nachrichten läßt sich zwar keineswegs etwas Bestimmtes über die eigentliche Beschaffenheit der gedachten Abgaben Slawischer Landbewohner folgern, nur daß sie in Naturallieferungen bestand, wird deutlich gesagt. Betrachten wir indessen den Umstand, daß der Wsop, außer in den erwähnten seltenen Fällen, niemals erwähnt wird, was gewiß öfter geschehen wäre, hätte es keinen gleichbedeutenden andern Namen zur Bezeichnung derselben Angabe gegeben, ferner Dieses, daß man nirgends neben der Verpflichtung zur Entrichtung des Wsops auch der zur Leistung des gewöhnlich in Naturallieferungen bestehenden Ackerzinses erwähnt findet, und endlich, daß in dem Schenkungsbriefe des Kaisers Lothar an das Kloster Hillersleben unter dem Wozop der beiden gedachten Slawendörfer die eigentliche, hauptsächlichste Abgabe von dem Ertrage derselben verstanden zu seyn scheint, so wird es sehr wahrscheinlich, daß der Ausdruck Wozob nur die Slawische Benennung für den Ackerzins ist, den jeder Landmann der Mark Brandenburg an den Grundeigenthümer seiner Pachthufe zu entrichten hatte. Wer also den Wozob zu erheben hatte, der war im Besitz der grundherrlichen Rechte. Daher wurde auch das Kloster Hillersleben, nachdem es den Wozob in Cruceithe und Woltwr erlangt hatte, als Besitzer beider Orte betrachtet [3]), und es mußte also der Wozob die Ackerpacht seyn.

Außer diesen Naturallieferungen, die nach unserer Mei-

1) Urkunden-Anhang Nr. XII.

2) Gercken's Stiftshistorie von Brandenburg. Urk. S. 361. 377. 389.

3) Urkunden-Anhang Nr. XII. und XIV.

nung nicht ausnahmsweise den Landleuten Slawischer Herkunft oblagen, überhaupt aber keine persönliche, sondern dingliche Lasten waren, sollen nun die märkischen Slawen mit harten Diensten gedrückt worden, und eine Hauptart derselben die sogenannten Expeditiones Slavicae gewesen seyn, die darin bestanden haben sollen, daß die Wenden — „was nie die Sachsen zu leisten hatten" — den ankommenden Kolonisten Städte aufführen, die alten ausbessern, Brücken schlagen und in vielen ähnlichen Dingen ihre Dienste leisten mußten [1]). Diese Verpflichtungen der Landleute sind hier übertrieben; und daß Slawen ähnliche Dienstleistungen nicht gemeinschaftlich mit den Sachsen, sondern vorzugsweise getragen hätten, ist völlig unerwiesen. Für alle Landleute der Mark Brandenburg war unerläßliche Pflicht zur Errichtung und Erhaltung der zwecks der Landesbefestigung angelegten Burgen dienstthuend beizutragen [2]). Daß sie bisweilen auch zur Erhaltung der Befestigungen der Städte beigetragen haben, wird an einem andern Orte sich erweisen. Nirgends scheinen die Slawen deshalb, weil sie Slawen waren, von solchen allgemeinen Lasten befreit, nirgends aber auch aus demselben Grunde vorzugsweise dadurch beschwert worden zu seyn. Mit der Uebernahme eines Grundstücks verfiel ein Jeder, ohne Unterschied der Nation, welcher er angehörte, in die Verpflichtung, jene Dienste zu leisten, der er sobald wieder entledigt ward, als er sein Grundstück entweder aufgab, oder in anderer Weise desselben verlustig ging.

---

1) Preisschriften der Königl. Akademie zu Berlin v. J. 1752. S. 125. Von Dreger im Cod. dipl. Pomeran. T. I. p. 202. 211. 78.

2) Gercken's Stiftshist. v. Br. Urk. S. 369. folg. 407. folg. Küster Opuscul. collect. hist. march. illustrant. P. XVI. p. 106., besonders aber die Urkunde Konrad's II v. J. 1150. Ebendaselbst S. 130. und bei Buchholtz Gesch. der Churm. Brand. Thl. I. Urk. S. 417.

Pommersche, hievon verschiedene Verhältnisse dürfen keineswegs beigebracht werden, um darnach das Verhältniß ihrer Stammesgenossen unter markgräflicher Herrschaft zu bestimmen. Als dieses von den Markgrafen geordnet ward, fand sich in Pommern noch keine fest bestimmte Verfassung; und daß alt-Lutizische Grundsätze auf die Einrichtungen der Markgrafen Einfluß gehabt haben, ist schlechterdings unerweislich.

Der Zustand der Leibeigenschaft, in welchem sich alle Slawen der Mark Brandenburg befunden haben sollen, gründet sich daher keineswegs auf sichern Zeugnissen. Dagegen spricht aber außer dem schon Erwähnten noch, daß die Slawischen Landleute sich nach freiem Gutbefinden in die Städte begeben konnten [1]), und daß bei den häufigen uns bekannt gewordenen Veräußerungen von Dörfern, welche ganz oder theilweise von Slawen bewohnt wurden, sich niemals die geringste Andeutung darüber findet, daß entweder das Eigenthumsrecht über die dasselbe innehabenden Slawen mit veräußert, oder dem frühern Besitzer des Dorfes vorbehalten sey — wie es doch anderswo bei Veräußerung von Gütern, welche mit Leibeigenen besetzt waren, immer der Fall ist. Sicherlich würde auch in der Mark Brandenbenburg, — namentlich bei den öftern Vereignungen von Slawen bewohnter Dörfer an geistliche Stifter —, falls dieselben mit Leibeigenen besetzt gewesen wären, diese ein Gegenstand der Erwähnung in den höchst umständlich über solche Verhandlungen ausgestellten Urkunden geworden seyn. Daß es hingegen auch unter den märkischen Slawen wohl einige persönlich unfreie Familien gegeben habe, wie deren die nächsten Nachbarländer so viele besaßen, wollen wir nicht verneinen, und wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir von dem Besitzer eines zu Dalem bei Stendal be-

1) Vgl. Thl. I. S. 48. N. 3. Thl. II. S. 14.

legenen Bauergehöftes annehmen, daß derselbe ums Jahr 1375 ein persönlich unfreier Wende gewesen sey. Von ihm mußte wenigstens um diese Zeit eine Abgabe — nämlich das Versengeld oder die Versenpennige — entrichtet werden, welche, nach dem Ausspruche des Verfassers des Sächsischen Landrechts, der Erzbischof von Magdeburg von seinen Wendischen Dienstmannen zum Zeichen ihrer Eigenbehörigkeit erheben ließ [1]). Es ist aber dieses nach dem Landbuche Karl's IV auch der einzige Fall, daß diese Abgabe in der Mark Brandenburg entrichtet werden mußte.

Wenn die Bemerkung richtig ist, die von Rudloff und andere der Slawischen Verhältnisse kundige Geschichts-Schreiber aufgestellt haben, daß die Zehnten nur von freien Leuten gefodert wurden, und aus diesem Grunde die geistlichen Abgaben unfreier Wendischer Einwohner auf einen bestimmten Zins festgesetzt waren [2]), dessen Betrag dem Werthe der Zehnten nicht gleich kam; so würde sich auch hierauf ein Beweis für die persönliche Freiheit der märkischen Slawen gründen lassen, da sie die Zehnten gleich den Deutschen Landleuten zu entrichten hatten [3]), ein in der Stelle

---

1) Sachsenspiegel B. III. Art. 73. §. 3. Landbuch Kaisers Karl IV v. J. 1375. S. 280. 368. Den Magdeburgschen Wenden wurden willkührlich hohe Abgaben aufgelegt. Der Erzbischof Wigmann verordnete z. B. gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts: das ein jeglich Wend von seiner Hufen 6 pfennige dem Bischof hat geben müssen, als er ein Weib nahm. Der öberst herr nam den dritten teil, vnd den zweitten teil nam der erbherr. Und ein magd gab ein schilling als sie einen man nam, vnd den nam der herr halb, vnd wenn da ein kindt starb, so muß man dem herrn geben 12 schilling. Chronica de tempore Creationis mundi in der Budissinschen Ausgabe des Sächsisch. Weichbildsrechtes.

2) Von Rudloff's Handbuch d. Gesch. Mecklenburgs Thl. I. S. 163. 164.

3) In der Altmark entrichteten die Slawen z. B. in den Dörfern Kuzeresdorp, Honlege und Modenburg (Thl. I. S. 60.), wie

derselben stehender census Slavorum aber nirgends erwähnt wird; während selbst in markgräflichen Besitzungen, welche nicht in der Mark, sondern, ihrer Grenze nah, im Magdeburgschen gelegen waren, es sich bestätigt, daß die Slawischen Bewohner keine ordentliche Zehnten, sondern anstatt derselben eine bestimmte Abgabe zahlten [1]).

Bei so geringen Spuren von persönlicher Unfreiheit und bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten für die außerordentliche Bedrückung der Slawen in der Mark, kann man auf die Richtigkeit des uns von einigen Schriftstellern von ihrer bedaurenswerthen Zurücksetzung gelieferten Bildes nicht schließen; wenigstens diese nicht auf Rechtsgrundsätzen gegründet halten. Ueberzahl Deutscher Bewohner in manchen Gegenden der Mark Brandenburg, und eine Deutsch gesinnte Regierung mogte es den Slawen wohl bisweilen schmerzlich fühlbar machen, wie schwer sich der Sachse seiner Nationalfeindschaft gegen alles Wendische entäußerte; doch konnte dieses Verhältniß nicht den Zustand der Wenden im Ganzen verändern, nur dazu beitragen, ihn von ein-

---

in Mose (Thl. I. S. 164.) den Zehnten; ebenso im Havellande das Dorf Slawisch-Poratz (Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 41.) und in der Prignitz überließ der Bischof von Havelberg 1267 den Markgrafen den Zehnten von allen Deutschen und Slawischen Gütern des Landes Pritzwalk. Buchholtz a. a. O. S. 96.

1) Auch die Bewohner der dem Kloster Leitzkau zugewiesenen Slawendörfer Glantiz und Meterne zahlten keinen ordentlichen Zehnten (Buchholtz a. a. O. S. 22.), und eine das Wendendorf Köhrau bei Acken betreffende Urkunde sagt, daß die Bewohner dieses Ortes, wie die anderer Slawischer Orte der Gegend nur ein Schock statt der Zehnten zu entrichten hatten. Markgraf Albrecht wollte ihnen zwar gleich den Deutschen die Zehntenabgabe zu Gunsten der Magdeburger Kirche auflegen; doch widersetzte sich ihm hierin der Domprobst, der es beim alten Herkommen zu lassen wünschte. Brun's Beitr. zur Bearb. unben. alt. Handschrift. ꝛc. St. II. S. 223.

zelnen Begünstigungen auszuschließen und aus Sächsischen Genossenschaften, z. B. aus mehreren Handwerkergilden, zu verdrängen [1]), während andere Gilden ausschließend aus Slawen bestanden [2]). Als man um die Mitte des 13ten Jahrhunderts anfing, die in vielen Stücken der märkischen ähnlich gewordene Pommersche Verfassung auch als eine Deutsche zu betrachten, und in den darnach zur Markgrafschaft gekommenen Theilen des Pommerlandes es nicht mehr für nothwendig hielt, darin, namentlich in Bezug auf die Verhältnisse des gemeinen Landmannes, bedeutende Veränderungen vorzunehmen, scheint das Verhältniß der Slawen in solchen Gegenden in mancher Beziehung ein härteres geblieben zu seyn. Schon das Ukerland giebt hiezu den Beweis, worin man in späterer Zeit — wie in der Neu-Mark —, neben dem, gleich den Bewohnern der ältern Theile der Markgrafschaft, in persönlicher Freiheit befindlichen Bauernstande, auch so unfreie Bauernfamilien findet [3]), wie sie in den Pommerschen Landen damals erblickt werden. In dem im 13ten Jahrhunderte zur Mark gekommenen Lande Stargard wird schon 1170 eigenbehöriger Leute gedacht, da dem Kloster Broda seine Besitzungen in demselben cum mancipiis geschenkt wurden [4]); und 1319 werden im Allgemeinen eigene Leute erwähnt, welche in den ehemals unter Polnischer Herrschaft befindlich gewesenen Distrikten

---

1) *Schurzfleisch*, de reb. Slavicis p. 470. *De Westphalen*, Mon. ined. rer. Cimbric. T. I. praef. p. 120.

2) Dies war z. B. bei der Gilde der Grobbäcker zu Lüneburg, der Wend-Schlächter zu Barth in Pommern, wahrscheinlich in älterer Zeit auch bei der Gilde der Hechtreißer zu Wriezen der Fall.

3) *Scheplitz* in Consuetud. March. P. IV. T. VII. §. 2. No. 4. *Wildvogel* et *Müller* dissert. de praecipuis juris Marchici a Saxonico differentiis p. 6. §. 5.

4) Buchholtz a. a. O. S. 16.

Lebus, Frankfurt und Müncheberg ansäßig [1]), und wahrscheinlich Slawischer Herkunft waren. In diesen Gegenden scheint unter markgräflicher Herrschaft die Leibeigenschaft in einer milden Weise fortgedauert zu haben. Doch giebt es keineswegs Gründe, diese Fortdauer auch in den ältern Theilen der Markgrafschaft anzunehmen.

Dennoch hat sich bei dem Irrthume, daß Markgraf Albrecht die ganze Markgrafschaft zu einer und derselben Zeit erobert, und daraus die Slawische Bevölkerung möglichst vertrieben habe, die Meinung geltend gemacht, daß geringe Ueberbleibsel derselben, ihres Besitzthumes und ihrer alten Wohnungen beraubt, sich anderswo neu anzusiedeln gezwungen seyen. Von hier ist man so weit gegangen, zu behaupten, daß dieser Fürst ihnen aber kein Ackerland zur Bewirthschaftung überlassen, sondern solches Deutschen Ankömmlingen eingeräumt, den unglücklichen, in die härteste Knechtschaft versenkten Slawen nur den Erwerb durch Fischerei, als letzte Zuflucht, gestattet habe, zu welchem Ende sich dieselben in der Nähe von Städten und Dörfern, aus welchen sie vertrieben seyn sollten, in den sogenannten Kietzen angesiedelt hätten; und aus diesem Verhältnisse sollte die der Mark Brandenburg eigenthümliche Dorfart der Kietze ihren Ursprung genommen haben [2]). Keiner Widerlegung bedarf die Behauptung, daß Albrecht den Slawen keine Ländereien

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 90.

2) Kietze befanden sich von altersher bei den Städten Brandenburg, Rathenow, Potsdam, Spandow, Köpnick, Biesenthal, Freyenwalde, Straußberg, Wriezen, Lebus, Oderberg, Schwedt, Rhinow, Fahrland, Küstrin, Landsberg an d. Warthe, Driesen und Neetz; bei den Dörfern Göritz und Sonnenburg in Lebus, Gröben im Teltow, Bliesendorf in der Zauche, Drense, Stolzenhagen und Lunow in der Ukermark. Wohlbrück's Gesch. vom ehem. Bisth. Lebus Thl. I. S. 282. folg. Landbuch S. 201.

reien eingeräumt habe. Er brauchte sie ihnen nicht einzuräumen, da er sie ohne Zweifel größtentheils im Besitze Desjenigen ließ, was sie vor dem Beginn seiner, meistens auf friedlichem Wege herbeigeführten Herrschaft ließ. Daß aber auch in der mit dem Schwerte eroberten Prignitz sich Orte befanden, welche von Slawen bewohnt, und doch mit bedeutender Feldmark versehen waren, bezeugen mehrere Urkunden [1]), und daß die den Slawen eigenthümliche Abgabe des Wsops in Getreide bestand, widerspricht jener Behauptung entscheidend, da diese doch offenbar nur von Ackersleuten geleistet werden konnte. Was aber die Kietze betrifft, so ist es merkwürdig, daß man diese Art von Dorfschaften nur an der Ostseite der Elbe und westlich ganz nahe an diesem Flusse, und in keiner andern ehemals von Slawen bewohnten Gegend, dort aber in großer Anzahl findet. Der Name ist offenbar Slawisch, und scheint ein kleines Dorf (vicus) zu bezeichnen [2]); nur Slawen treffen wir als Bewohner derselben an, die sich gemeiniglich mit Fischerei in den Flüssen oder Seen, woneben jene Dörfchen gelegen waren, ihren Unterhalt erwarben. Daß aber dieselben nicht dadurch entstanden sind, daß Albrecht der Bär angeblich die Slawen aus den Städten vertrieb, sondern daß sie eine dieser Gegend eigenthümliche Bezeichnung von Slawischen, mit keiner Feldmark versehenen Fischerdörfern waren, bestätigt der Umstand, daß man sie auch dort findet, wo jene Vertreibung der Slawen doch niemals stattgefunden hat, an der Oder und im Mecklenburgschen. Es muß über-

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 103.

2) Churmärk. Landb. des Kais. Karl's IV. S. 24. An den Fischfang, der in den Kietzen getrieben wurde, erinnert eine übliche Art kleiner beutelförmiger Fischernetze, welche in Mecklenburg, Pommern und in der Mark unter dem Namen Kietzer (Plattdeutsch: Ketscher) bekannt sind.

haupt die Nahrung aus dem Fischfange bei diesen Slawen, wie noch jetzt bei allen östlichen Völkern Slowenischer Herkunft, sehr beliebt gewesen seyn: denn auch an andern Orten finden wir Slawen, die keinen Ackerbau trieben, auch außerhalb der Kietze in der Nähe von Städten, in denen sie ihre Fische leichter absetzen konnten, an Gewässern angesiedelt, um diesem Erwerbe ganz obzuliegen [1]). Von den geringen Abgaben und Diensten dieser Klasse der Landbewohner wird im Folgenden weiter die Rede seyn.

Man trifft also die Slawen in der Mark Brandenburg als Landbebauer und Fischer, und, wenngleich in den meisten Fällen wohl in Trennung geselligen Lebens von den Sachsen, doch theils mit gleichen Rechten an ihrer Person und an ihrem Besitzthume versehen, theils eigenbehörig an. Nicht unwahrscheinlich trug im 13ten und 14ten Jahrhunderte die Geistlichkeit, wie sie oft zu heilsamen Zwecken die Vorurtheile der Laien bekämpfte, auch zur Vernichtung des ungerechten Hasses und der Verachtung des Slawischen Ursprunges durch das Vorbild unbefangnerer Handlungsweise bei. Unter bischöflich-Brandenburgscher Hoheit lernen wir wenigstens zuerst, schon im Jahre 1226, einen Slawen, namens Heinrich, als den Verwalter des Schulzenamtes in dem Dorfe Gople kennen, dem der gedachte Geistliche außerdem noch einen Theil des Havelflusses zugewandt hatte [2]).

---

1) Im Jahre 1242 heißt es von dem Dorfe Zehlendorf und den dazu gehörigen Fischerwohnungen am Schlachtsee: Villa Cedelendorp cum suis pertinentiis videlicet villa Slavicali, que Slatdorp dicitur, et duobus stagnis Slatse et Tusen. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 329. Und von Colbu bei Stendal heißt es im Landbuche — ibi non sunt mansi, sed Slavi nutriuntur de piscatura. Landbuch Kaiser Karl's IV. S. 296.

2) Henricus Slavus magister civium villae Gople tenebat a nobis (episcopo Brandenb.) gurgustum quoddam in Obula. Urk. v. J. 1226 in Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 430.

Auch das nahe Beisammenwohnen der Slawen mit den Deutschen in städtischer Gemeinschaft muß zur allmähligen Ausgleichung der durch den Ursprung zwischen ihnen gesetzten Trennung beigetragen haben. Schon im 13ten und 14ten Jahrhundert gelang es Bürgern Slawischer Herkunft, sich in der Stadtgemeinde ein solches Ansehen zu erwerben, daß man sie selbst in den ältesten Städten der Markgrafschaft zu obrigkeitlichen Aemtern zuließ. So kommt im Jahre 1285 als Zeuge einer Urkunde des Domprobstes zu Stendal ein gewisser Jakob, mit dem Beinamen des Slawen, zwischen vielen der vornehmsten Bürger der Stadt Stendal vor, worin keine unbedeutende Zahl von Slawen gewohnt haben muß [1]), der im Jahre 1301, da seiner in der nämlichen Weise bei einer landesherrlichen Verhandlung gedacht wird, sich unter den Gliedern des Stadtrathes befand [2]). So wie in Salzwedel [3]), wird auch bei der Stadt Friedland im Lande Stargard ausdrücklich erwähnt, daß sich Slawische Bauern, gleich den Deutschen, in diesen Städten niedergelassen hätten, oder sich niederlassen könnten [4]), und gewiß sind auch alle übrigen märkischen Städte,

1) Vgl. S. 14. Note 2.

2) Adam d. gr. Praepositus ecclesiae Stendaliensis — — Huius ordinacionis testes fuerunt, Gherardus Vlassmenger, Thidericus de Wegeleue, Johann Soltwelen, Jacobus *Slavus*, Arnoldus de Borch. Urk. v. J. 1285 bei Beckmann, Beschr. d. M. Brand. Bd. II. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 70. Nos Otto, Conradus, Hinricus et Johannes d. gr. Marchionis — —. Presentibus testibus — nostris Consulibus Stendal. — — Jacobo de Sladen, The. de Schadewachten, Jacobo Slavo et ceteris pl. fide dignis. Urk. v. J 1301 bei Beckmann a. a. O. Sp. 191.

3) Vgl. S. 14. Beckmann a. a. O. Sp. 96. Bemerkenswerth scheint es auch zu seyn, daß manche ganz von Slawen bewohnte Orte, wie Slawisch-Wusterhausen, Flecken geworden sind.

4) Vgl. Thl. I. S. 447.

vielleicht mit Ausnahme Brandenburgs, so gut von Slawen, wie von Sachsen bewohnt worden. Die Markgrafen waren weit davon entfernt, bei Städtegründungen den Slawischen Unterthanen zu wehren, sich dahin zu begeben; sie scheinen vielmehr ihnen, wie in allen Dingen, auch hierin ganz gleiche Befugniß, wie den Deutschen Landleuten, ertheilt zu haben. Viele Orte, welche in den neuern Theilen der Mittelmark im 13ten Jahrhunderte das Stadtrecht erhielten, waren vorher bedeutende Orte, von Slawen angelegt und bewohnt, wie es bei Köpnick, gewiß auch bei Berlin der Fall gewesen ist, welches mit dem nahen, von Deutschen bewohnten Kölln sich zu einer Zeit vereinigte, als der Unterschied zwischen Slawen und Deutschen zu verschwinden anfing [1]).

In Bezug auf die im Umfange des von Albrecht dem Bären erworbenen Theiles der Mark Brandenburg befindlichen edlen Slawenfamilien, welche in die Vasallenschaft des Markgrafen aufgenommen sind, haben die Geschichtsschreiber bisher die allerwillkührlichsten Behauptungen aufgestellt. Im Ganzen kommen die meisten darin überein, daß ein Slawisch klingender Zuname ihnen hinlänglicher Beweis dafür zu seyn scheine, einem adelichen Geschlechte Slawische Herkunft beizulegen, und so werden von ihnen Die von von Puttlitz, Quitzow, Wülkenitz, Marwitz, Grävenitz und viele andere Familien zweifellos für Nachkommen alter adlicher Wenden erklärt. Die Annahme, daß mehrere edle und begüterte Slawen unter die markgräfliche Herrschaft übergegangen sind, hat zwar an und für sich, ohne daß es sich mit Gewißheit behaupten läßt, nichts Ungereimtes; allein, — noch schlechtere Arten der Beweisführung für jene Behauptungen stillschweigend zu

1) Vgl. Thl. I. S. 403.

übergehen [1]), — aus dem Slawischen Familiennamen jener Geschlechter darf es nicht unbedingt geschlossen werden. Es ist möglich, daß z. B. Die von Puttlitz Slawischer Herkunft gewesen sind, aber der Beiname Puttlitz giebt davon kein gewisses Zeugniß, da sie denselben nicht einmal von einem ihnen eigenthümlich angehörigen Erbgute, sondern von einer bischöflich-Havelbergschen Lehnsbesitzung trugen: denn Puttlitz gehörte schon seit des Kaisers Otto I Zeit diesem Geistlichen, dessen Eigenthum darüber auch in dem Landbuche Kaiser Karl's IV in Erinnerung gebracht wird [2]). Bis in das 14te Jahrhundert gab der jedesmalige Wohnsitz einem Edlen seinen Namen, ohne Rücksicht, ob dieser Ortsname, wenn er Wendisch oder Deutsch war, mit dem Ursprunge des ihn in Besitz nehmenden Geschlechtes übereinkam. Wenn ein Sohn das väterliche Haus verließ, von einem andern Orte Besitz und an demselben seine Wohnung nahm, so pflegte derselbe auch den Namen nicht von seiner Heimath beizubehalten, sondern diesen von dem neuen Orte anzunehmen [3]). Darnach bleibt es zwar immer wahr-

---

1) Vor Kurzem ist von dem Verfasser der Schrift: Ueber die älteste Gesch. u. Verf. d. Churm. Br. S. 24., die Behauptung aufgestellt worden, die Herren Gans von Puttlitz wären Slawische Häuptlinge von der Prignitz, weil der Name *Auca* ein Wendischer Name sey. — Wir können den Namen nur für einen bekannten Lateinischen Ausdruck halten, der einen Vogel oder eine Gans bedeutet, erinnern an den auch in den Wörtern Augur, Auguratio, Auceps und Aucellatio enthaltenen Stamm, und verweisen zum Ueberfluß auf *Mathiae* Lexic. manual. lat. germ. p. 154.

2) Pothlist habet Gans de Pothlest, habuit in pheudum ab Episcopo Hauelberg. Landbuch S. 42.

3) Beispielsweise die Fälle, daß Hermann von Repentin im Jahre 1271 seinen Bruder Johann von Schnakenburg nannte (Gercken's Fragm. March. Tbl. I. S. 17.), Johann Gans von Puttlitz, als er seinen Wohnsitz in Wittenberge auf-

scheinlich, daß die Orte Puttlitz, Quitzow, Wulkenitz, Marwitz, Wittstock, Pritzwalk, Kyritz und hundert andere ihren Ursprung Slawischen Gründern, und ihre Benennung der Slawischen Sprache verdankten; doch giebt es nicht die mindeste Rechtfertigung für das gewöhnliche Verfahren der Geschichtsschreiber, nach dem sie von diesen Orten willkührlich etliche ausscheiden, von denen sie behaupten, die Bewohner und Besitzer derselben seyen wirklich Altslawischer Herkunft gewesen.

Diejenigen Nachrichten, welche wir von dem wirklichen Vorhandenseyn Altslawischer Geschlechter in der Mark Brandenburg unter Sächsischer Herrschaft als begründete Zeugnisse besitzen, beschränken sich nur auf wenige Urkunden. Die erste ist ein vom Markgrafen Albert II im Juli des Jahres 1208 zu Havelberg an das Bisthum daselbst erlassener Schenkungsbrief, womit er demselben die Dörfer Cowal und Borch vereignete, bei dessen Ausfertigung neben mehreren Geistlichen und andern Vasallen seiner Mark-Grafschaft vier hochedle Slawen zugegen waren, welche zwischen den letztern als Zeugen jener Verhandlung der Markgrafen ihren Platz einnahmen [1]). Sie hießen Heinrich, Prizzlav, Pribbizlais und Andreas, und werden

---

schlug, den Namen J. G. von Wittenberge annahm (Gercken a. a. O. S. 17. 18.), Richards von Zerbst, zwei Brüder, den Namen von Plaue und von Wiesenburg führten, und sie alle drei früher sich von Alsleben genannt hatten (Vgl. Thl. I. S. 214.), und daß Johann von Grevendorp von seinen beiden Brüdern den einen Heinrich von Kerchain, den andern Friedrich von Berengho nannte. Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk. S. 75.

1) *Albertus* d. gr. march. Brand. — Testes sunt — Tidericus miles de Osterburg, *Slavi nobiles Henricus, Prizzlavus, Pribbizlais* et *Andreas Fratres*, item milites Reinerus et Fridericus fratres de Hindenburg. Acta sunt haec Havelberg a.

Brüder genannt; doch woher sie waren, wo sie ihren Wohn-Sitz, ihre Stamm- und Lehnsgüter besaßen, davon bleibt man unbenachrichtigt. Indessen lernt man um die Mitte des 13ten Jahrhunderts die Familie von Friesack, in der der Name Heinrich sehr gewöhnlich war, als ein solches hochedles Slawengeschlecht (nobiles) in der Vasallenschaft der Markgrafen kennen [1]), die bis an das 14te Jahrhundert Besitzer des demnächst den Markgrafen anheim gefallenen Ländchen's Friesack gewesen zu seyn scheinen, und für deren Vorfahren man sehr füglich jene 4 Personen halten kann, die 1208 in dem benachbarten Havelberg am markgräflichen Hofe zugegen waren.

Außer diesen sich allem Anscheine nach auf dieselbe Altslawische Familie beziehenden Nachrichten giebt es in den die Mark Brandenburg betreffenden Urkunden keine bestimmte Nachweisung, daß in deren von Albrecht I erworbenem Theile irgend ein edles Slawengeschlecht seit dieses Mark-Grafen Zeiten seinen Sitz gehabt habe, vielmehr sind alle, noch so notorisch darüber aufgestellte Behauptungen nur für ganz unerwiesene Vermuthungen anzusehen. Als bei der Erwerbung des Landes Stargard, des Ukerlandes und des Landes Lebus allem Anscheine nach eine bedeutende Zahl von Slawischen Personen edlen Standes unter die Herrschaft der Markgrafen gerieth, ward es ganz ungebräuchlich, diese vor andern Edlen durch das Prädikat Slawen auszuzeichnen. Durch nichts war die Nothwendigkeit einer Unterscheidung der Edlen nach deren Herkunft gegeben, sie standen sich in allen sichtbar gewordenen Verhältnissen völlig gleich, und schon im 14ten Jahrhundert ist der Geschichtsforschung eine Sonderung derselben unmöglich.

1208. Urk. bei Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 4. Küster's Opuscular. collect. histor. marchiae illustr. Thl. XVI. S. 110.

1) Vgl. Thl. I. S. 369. folg.

2. Sachsen.

Schon unter der Regierung des Kaisers **Otto I** wurden in den überelbischen Slawengegenden, welche später der Mark Brandenburg angehörten, nicht allein Grafschaften in Deutscher Weise, sondern auch zwei Bisthümer, zu Havelberg und zu Brandenburg, gestiftet, wodurch ohne Zweifel keine unbedeutende Zahl von Sächsischen Kolonisten über die Elbe zu ziehen veranlaßt ward, um sich an der Ostseite dieses Flusses anzusiedeln. Nachdem aber die Herrschaft der Deutschen in jenen Komitaten zu Ende des 10ten Jahrhunderts den Slawischen Fürsten wieder anheimgefallen, jene Bisthümer ein Raub des obsiegenden Heidenthums geworden waren, so sind auch die von den Sachsen östlich von der Elbe, wo nichts ihrer Herrschaft mehr verblieben war, errichteten Dörfer größtentheils zerstört, und ihrer Bewohner gänzlich beraubt worden [1]). Als gegen die Mitte

---

1) *Conradus* d. g. clement. Rex sec. — Havelbergensem ecclesiam praesenti privilegio communimus confirmantes ei quicquid antecessores nostri tres videlicet Ottones et Henricus secundus contulerunt —. Et quoniam praenominatae ciuitates et villae (— sie waren, mit Ausnahme weniger, in der heutigen Prignitz und im Jerichowschen Kreise belegen —) saepe irruentibus paganis vastatae sunt ac depopulatae, adeo ut uel nullo vel raro habitatore incolantur volumus atque praecipimus, ut idem Episcopus liberam absque contradictione habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente voluerit, uel habere potuerit, ea videlicet libertate, ut nullus Dux, nullus Marchio, nullus Aduocatus seu Subaduocatus aliquam exactionem exinde extorquere audeat, nullus sibi aliquod dominium ibi usurpare praesumat, nullus petitiones publicas ibi faciat, nullus eos ad ligna portanda vel secanda, uel faciendas fossatas cogat, nullus alienus aliquod genus gravaminis iis imponere audeat, sed tantummodo soli Episcopo Havelbergensi de his omnibus subjaceant, et ei iuxta mandatum suum in his ad honorem et utilitatem ecclesiae serviant et nulli hominum de aliquo

des 12ten Jahrhunderts die Macht der Deutschen und des Christenthumes in diesen Gegenden wieder herrschend wurde, und die zerstörten Bisthümer nun wieder auf ihren Trümmern hervorstiegen, war auch das Hauptaugenmerk ihrer Vorsteher auf die Wiederbevölkerung der einstmals der Kirche vereigneten Orte gerichtet; und zu diesem Zwecke erlaubte z. B. der König Konrad im Jahre 1150 dem Bisthume Havelberg, zu dessen völliger Herstellung, daß es frei und vollkommen dazu befugt seyn sollte, neue Kolonien aus jedem beliebigen Volke in sein wiedergewonnenes Eigenthum einzuführen und daß kein Herzog, Markgraf oder Vogt dafür eine Abgabe von diesen Ankömmlingen erpressen, noch sich irgend eine Art von obrigkeitlichen Rechten über dieselben anmaaßen dürfe; sondern daß alle Verpflichtungen, die diesen Kolonisten aufgelegt würden, nur dem Bisthume Havelberg zu Gute kommen, und sie selbst zu keinen Beden genöthigt werden sollten. Wie weit der Bischof von Havelberg unter dem Schutze des diese Gegend beherrschenden Markgrafen Albrecht von jenen Begünstigungen zur Errichtung Deutscher Kolonien in der Priegnitz Gebrauch gemacht habe, darüber fehlt es uns zwar an bestimmten Nachrichten; doch ist es sehr wahrscheinlich, daß das am linken Elbufer gelegene Sachsenland eine hinlängliche Bevölkerung von Landleuten hatte, um von seinem Ueberfluß die einwohnerleere Prignitz zu bevölkern.

In dem Fürstenthume Brandenburg, welche das Havelland und die Zauche umfaßte, sollen schon zu der Zeit, da der letzte Slawische Beherrscher desselben sich zur christlichen Religion bekannte, die Sachsen vielfach mit den Sla-

---

servitio nisi ei vel certo misso suo respondeant. Urk. v. J. 1150 bei Buchholtz Gesch. der Churm. Brand. Thl. I. Urk. S. 417. Küster Opuscul. coll. hist. march. illustr. Thl. XVI. S. 130. folg.

wen vermischt, ihren Sitz gehabt haben [1]). Schon vor der Mitte des 12ten Jahrhunderts ist die Stadt Neubrandenburg in der Zauche vermuthlich von Sachsen nach Sächsischer Weise gegründet, und da Albrecht I, nach des Fürsten Pribislav Tode, von dessen Reiche Besitz nahm, hat sich die Zahl der Sächsischen Bewohner in demselben unstreitig stark vermehrt. Viele Edle, die mit ihm aus seiner Heimath dahin gezogen waren, nahmen hier ihren Wohnsitz. Mit großen Lehngütern wurden diejenigen belohnt, welche dem Markgrafen ihre Hülfe zu der Wiedereroberung von Brandenburg im Jahre 1157 geleistet hatten, wodurch z. B. die Burggrafen, wie die Edlen von Arneburg in der Zauche, die Grafen von Osterburg ꝛc. im Havellande bedeutende Besitzungen erhielten [2]). Mit seltenen Ausnahmen bestand damals der ganze zahlreiche Brandenburgische Adel aus Sachsen, von dem zuerst die Burggrafen von Brandenburg, die Vögte zu Brandenburg, Vorlande und Spandow und die Edlen von Schwanebeck, Seeburg, Plaue, Brietzen, Trebbin, Reesdorf, Pritzerbe u. s. w. erscheinen. So wie man diesen Edlen, welche zur Wiedereroberung Brandenburgs

---

1) — Henricus rex, Przebislaus Slavonice nominatus, urbis Brandenburgensis et terrarum adjacentium, sicut Brandenburgensis testatur chronica, ex successione paterna obtinens principatum — dum adhuc gens esset ibi permixta Saxonica et Slavonica deserviens ritibus paganorum — Christianus effectus est. *Pulcawae* chronicon ap. *Dobnerum* in Monument. histor. Boemiae T. III. p. 167.

2) Die Burggrafen von Arneburg rühmten von sich, daß sie mit dem Blute der Heiden die markgräfliche Herrschaft in Brandenburg und die christliche Kirche daselbst befestigt hätten (Urk. v. J. 1187 in Gercken's Stiftshist. v. Bisth. Br. S. 381.). Sie besaßen namentlich Fräbsdorf in der Zauche zu Lehn, die Edlen von Arneburg Drewitz (Thl. I. S. 251. 262.) und die Grafen von Osterburg, von denen Werner II vor Brandenburg fiel, besaßen Lehn-Güter im Havellande. Gercken's Stiftshist. S. 423.

beigetragen hatten, ihre Dienste durch Anweisung von Burgen zum Wohnsitz und von Dörfern oder Hufen, die Einkünfte daraus zu genießen, belohnte; so vergalt man gewiß auch den unter ihren Fahnen dahin geführten Gemeinen die Bemühungen und Gefahren, denen sie sich unterzogen hatten, dadurch, daß man es ihnen erlaubte, gegen zukünftige Entrichtung eines unbeträchtlichen Ackerzinses von einem erledigten Grundstücke im neuen Lande Besitz zu nehmen. Als zukünftigen erblichen Lehnschulzen mogte einigen das Geschäft zuertheilt werden, in noch unangebauten Gegenden neue Dörfer in Deutscher Weise anzulegen, Anderen in alte Slawische Dörfer Deutsche Verfassungsverhältnisse einzuführen. Viele mogten auch als Bürger sich zu Brandenburg niederlassen, woraus die Slawischen Bewohner, die an Jakzo's Empörung Theil genommen und für ihn gestritten hatten, fast gänzlich verjagt wurden. Dadurch und durch die sich immer noch vermehrende Zahl von Sächsischen Landleuten und Bürgern, die aus den Gegenden vom linken Elbufer her in die neuen Theile der Mark einwanderten, wurde darin eine Menge von Deutschen Dörfern, Höfen und Städten gestiftet, gegen deren Bevölkerung die Zahl der alten Slawischen Einwohner eine sehr unbedeutende zu seyn schien. Besonders die Gegend von Brandenburg wurde mit einer sehr großen Anzahl von Deutschen Dörfern versehen, wogegen es auffallender Weise in der Umgegend von Friesack, deren Lehnsbesitzer ein Slawischer Edler blieb, wenig Ortschaften giebt. Im Ganzen ist jedoch gewiß schon im 12ten Jahrhundert die Mehrzahl der Bewohner von Prignitz, Havelland und Zauche die der Sachsen gewesen; diese Ländchen wurden von ihnen in kurzer Zeit völlig germanisirt, und zunächst nach dem Bilde der Altmark eingerichtet, von der sie sich bald in keiner sichtbaren Weise mehr unterscheiden.

Von denjenigen Ländern, die Albert's Nachkommen

bis zum Jahre 1250 durch Kriege und Verträge mit den Slawischen Herrschern an die Markgrafschaft brachten, sind wenigstens im Lande Stargard und im Uckerlande, so wie auch im Lande Lebus, die deutlichsten Spuren davon vorhanden, daß sie schon unter der Pommerschen und Polnischen Herrschaft, unter der sie standen, mit Sächsischen Bewohnern aus den verschiedenen Ständen versehen worden sind; wenngleich diese nicht zur Mehrzahl wurden. Von den Ländchen Barnim und Teltow fehlt es hierüber an allen Nachrichten; aber schon im Jahre 1170 gab es Sächsische Landbewohner im Lande Stargard [1]), und damals wurde hier das Kloster Broda, mit außerordentlich großen, meistentheils unbewohnten Besitzungen begabt, von dem Dom-Kapitel zu Havelberg gestiftet, wodurch sicherlich Sächsische Kolonisten in großer Anzahl in das Land Stargard und zunächst in diese Kirchengüter berufen wurden. Auch die Pommerschen Fürsten waren um diese Zeit keineswegs mehr abgeneigt, ihr theils wegen häufiger Kriege, theils wegen der Unlust der meisten Slawen zum Ackerbau, in vielen Gegenden wüst und unangebaut liegendes Land an Sächsische Landleute gegen eine gewisse Zinszahlung auszuthun, und dadurch zugleich dem Eindrange Deutscher Bildung den Weg zu bahnen [2]). Im Laufe des 13ten Jahrhunderts nimmt man auch eine große Anzahl von Edlen, welche eigentlich in der Altmark [3]), im Halberstädtischen und Magdeburgschen ihre Heimath hatten, am Hofe der Vorpom-

1) Küster's Opusculorum collectio Thl. XVI. S. 141.

2) Kantzow's Pomerania, herausgegeb. von Kosegarten, Thl. I. B. VI. S. 216.

3) Hieher gehören die Edlen von Woldenberg, Nasleben, Walsleben, Angern, Garchau und Jerichow (Vgl. Thl. I. S. 94. 107. 111. 161. 143. 222. N. 1.). Auch aus der Mittelmark die von Falkenrehde und Fehlevantz (Vgl. Thl. I. S. 364. 374.).

merschen Herzöge unter deren Vasallen war, zu denen das im Lande Stargard, schon vor der Erwerbung desselben durch die Markgrafen, ansäßige Geschlecht von Schwanebeck, dessen Glieder öfters im Gefolge der Pommerschen Fürsten erblickt werden, gehörte [1]). Größer war die Zahl derjenigen Pommerschen Vasallen Deutscher Herkunft, von denen es sich vermuthen läßt, daß sie im Uckerlande vor dem Jahre 1250 ansäßig waren [2]), in welcher Provinz auch schon vor dem gedachten Zeitpunkte die Stadt Prenzlow, durch Deutsche nach Deutscher Weise, auf Befehl des Herzogs Barnim von Pommern, angelegt worden ist. Außerdem zogen mehrere geistliche Stifter, die sich im Uckerlande befanden, worunter das im Anfange des 13ten Jahrhunderts gestiftete Gramzow, in dem die kirchlichen Einrichtungen vom Kloster Lehnyn getroffen waren, und über welches selbst die Markgrafen von Brandenburg die Schutzherrlichkeit führten, gewiß eine möglichst große Menge von Sächsischen Kolonisten hinein. Ebenso geschah es im Lande Lebus durch das darin befindliche Bisthum [3]).

Es wurde demnach die Zahl Deutscher Bewohner in den Gegenden der Mark Brandenburg, die nach einander unter markgräfliche Herrschaft geriethen, immer nur vergrößert und erhöht; nirgends aber scheinen die Sachsen erst mit dem Anbeginn dieser Herrschaft Eingang gefunden zu haben. Zu leer und entvölkert erscheinen uns alle Slawenländer, und zu unkundig waren ihre ursprünglichen Bewohner so mancher bei den Deutschen blühender Künste, als daß nicht selbst die eingebornen Herrscher des Wendischen Volkes, nach einiger zu ihnen gelangter Kunde von der bessern Kul-

1) Vgl. Thl. I. S. 445. N. 3.

2) Vgl. Thl. I. S. 466.

3) Wohlbrück's Geschichte des ehemal. Bisthumes Lebus und des Landes dieses Namens Thl. I. S. 67.

tur, es vorgezogen hätten, über Sachsen zu herrschen, als über Slawen. Diesem Mangel an landbebauenden Unterthanen war jedoch unter ihrer Herrschaft in so kurzer Zeit nicht abzuhelfen, daher in denjenigen Theilen, welche sie von ihrer Herrschaft in verschiedenen Zeiten an die Markgrafen von Brandenburg abtraten, immer noch leere Räume genug blieben, worauf diese durch entbehrliche Personen aus den ältern Theilen ihres Gebietes neue Dörfer gründen lassen konnten [1]), wozu sie jedoch häufig auch Kolonisten aus dem

---

1) Bemerkenswerth scheint in dieser Beziehung, daß man erstaunlich viele Orte in den neuern Brandenburgschen Landen findet, welche von früher in der Altmark, in den eine Zeit lang mit der Mark-Grafschaft verbundenen Grafschaften Wollmirstädt und Aschersleben, und in andern Altsächsischen Gegenden früher vorhandenen Ritter-Sitzen und Bauerndörfern ihre Namen empfangen zu haben, also von Bewohnern der erstern angelegt zu seyn scheinen. Schon erwähnt ist es, wie bei Weitem die größere Zahl der jetzt im Groß-Herzogthum Mecklenburg-Strelitz bestehenden Orte, da dieses Land die zweite Hälfte des 13ten Jahrhunderts hindurch der Markgrafschaft angehörte, und von ihr mit Deutscher Kultur versehen ward, den Namen mit andern, noch jetzt in den ältern Gegenden der Mark bestehenden Orten theilt (Vgl. Thl. I. S. 443. N. 3.). Zum Beispiele führen wir nur dies Verhältniß noch in Bezug auf einige im Umfange der Markgrafschaft belegene Städte und Dörfer an, ohne einmal über die Oder hinauszugehen. Man findet ein Abbendorf in der Altmark und in der Prignitz, ein Ahlem: Altm. und Ahlimswalde: Ukerm., Arendsee: Altm., Barn., Ukerm., Arensdorf: Prign., Teltow, Badingen: Altm., Ukerm., Baumgarten: Altm, Mittelm., Ukerm., Bellingen: Altm., Ukerm. (Landbuch S. 168. 234.), Bertkau und Bertikow: Altm., Ukerm, Biesenthal: Altm., Barn., Bismark: Altm., Ukerm., Blankenburg: Prign., Barn., Ukerm., Blankensee: Altm., Zauche, Ukerm., Blesendorf: Zauche (vgl. Thl. I. S. 250), Prign., Blumenthal: Prign. (vgl. Thl. I. S. 302.), Barn., Brieſt: Altm., Havell., Ukerm., Brüſſow: Prign., Ukerm., Buchholz: Altm., Prign. Barn., Brietzen: Zauche, Barnim (Landbuch S. 331. 44.), Chemnitz: Altm., Zauch., Prign., Coſſebau: Altm., Glyn (das

Magdeburgschen, Anhaltinischen ꝛc. zuließen. Die neu angelegten Dörfer bekamen dann gewöhnlich den Namen derjenigen Orte, mit denen sie durch ihre Stifter in Verbindung standen.

---

letztere heißt seit 1691 Bötzow), Craatz: Altm., Rupp., Ukerm., Cunersdorf: Zauche, Barn., Cunow: Zauche, Barn., Dahlen: Altm., Prign., Teltow, Damme: Havell., Ukerm., Deetz: Altm., Zauche, Dollen, früher ein Flecken in der Altm., gleichnamige Orte jetzt in der Prign. und Ukerm., Eggersdorf: Barn., Leb., Eichstädt: Altm., Glyn, Ukerm., Ellingen: Altm., Ukerm., Falkenberg: Altm., Barn., Leb., Falkenhagen: Prign., Hav., Barn., Ukerm., Leb., Gartow: Altm. (Lüchow), Rupp., Giesensdorf: Prign., Teltow, Goltzow: Zauche, Leb., Grieben: Altm., Rupp., Grünow: Hav., Ukerm., Gussow: Telt., Leb., Hindenburg: Altm., Ukerm., Kaltenhausen: Zauche, Havell., Karstädt: Altm., Prign., Kerkow: Altm., Glyn, Ukerm., Klockow: Prign., Ukerm., Königsstädt: Altm., Rupp., Krumbek: Altm. (vgl. Thl. I. S. 90.), Havell., Ukerm., Lichterfeld: Altm., Barn., Teltow, Liebenthal: Prign., Barn., Linde: Prign., Hav., Ukerm., Leb., Lindstädt: Altm., Hav., Lossow: Altm. (vgl. Thl. I. S. 98.), Leb., Lübars: Altm., Barn., Lünow: Havell., Ukerm., Mahlsdorf: Altm., Barn., Markau: Altm., Hav., Martzahn: Hav., Barn., Mechow: Altm., Prign., Ukerm., Mesoberg: Altm., Rupp., Metzdorf: Altm., Barn., Mittenwalde: Telt., Ukerm., Möllendorf: Altm., Zauche, Netzow: Prign., Ukerm., Osdorf: Altm., Telt., Pinnow: Prign., Barn, Ukerm., Rehfeld: Prign., Barn., Leb., Rohrbeck: Altm., Hav., Rossow: Altm., Ukerm., Rüdow: Prign., Teltow, Ruhleben: Zauche, Telt., Sadenbek: Altm. (Thl. I. S. 172.), Prign., Schmachtenhagen: Barn., Ukerm., Schmargendorf: Telt., Ukerm., Schmöllen: Zauche, Ukerm., Schönberg: Altm., Prign., Telt., Schönbek: Altm., Prign., Schönfeld: Altm., Zauch., Telt., Barn., Schönermark: Prign., Ukerm., Schwanebeck: Havell., Telt., Barn., Seefeld: Prign., Barn., Seehausen: Altm., Ukerm., Staaken: Havell., Telt., Staffelde: Altm, Glyn, Stegelitz: Altm., Telt., Ukerm., Stendal: Altm., Ukerm., Stolzenhagen: Barn., Ukerm., Storkow: Altm., Barn., Ukerm., Stresow: Altm., Hav., Sukkow: Prign., Ukerm., Sidow: (überelbische) Altm., Barn., Tor-

3. Niederländer.

Außer den Slawen und Sachsen gab es um die Mitte des 13ten Jahrhunderts noch eine dritte Nation, welche zur Bevölkerung der Mark Brandenburg beitrug. Es sind dieses die Niederländer, welche der Markgraf Albrecht der Bär kurz nach seiner Wiedereinnahme des ihm vom Fürsten Jakza entrissenen Schlosses Brandenburg, worauf die Strafe der Austreibung die in dem Gebiete, welches sich ihm unterwarf, ansäßigen Slawen betroffen haben soll, als Kolonisten in beide Marken berief[1]). Von diesem Ereignisse lesen

now: Zauch., Prign., Telt., Ukerm., Tuchen: Prign., Barn., Walsleben: Altm., Rupp., Wartenberg: Altm., Barn., Welle: Altm., Prign., Wendemark: Altm., Ukerm., Werbellin: Ukerm., Havell. (Thl. I. S. 367.), Zehlendorf: Telt., Barn., Zolchow: Zauche (Thl. I. S. 372.), Havell., Ukerm. — Weit entfernt, die Gleichheit dieser und vieler anderer Ortsnamen durchgehends für einen bestimmten Beweis dafür anzusehen, daß einer die Anlage des andern sey, halten wir doch die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entstehungsweise vieler märkischer Orte durch die außerordentlich große Zahl von gleichnamigen Dörfern, die man noch jetzt findet, bestätigt.

1) Der um die Geschichte der Niederländischen Kolonien sehr verdiente Forscher A. v. Werfebe ist der Meinung (Niederl. Col. in Nordd. Thl. II. Abth. VIII. S. 446. und 506.), daß es von deren Vorhandenseyn in der Mittelmark schlechterdings keine Spuren gebe. Dieser Annahme widersprechen aber sichere Angaben in den Urkunden, denen zufolge sich Niederländische Bürger und Bauern wirklich in der Mittelmark befunden haben. Schon im Jahre 1282 geschiehet eines Einwohners der Stadt Brandenburg mit dem Beinamen eines Flamländers Erwähnung (Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 486.); und vom Vorhandenseyn Niederländischer Bauern spricht eine Urkunde v. J. 1460, worin der Bischof Dietrich von Brandenburg die von Bredow mit dem Lande Löwenberg belehnt in diesen Worten: Wir hebben öhm darum verkofft vnd vorlegen, wat wy von tynsen, renthen vnd — — mit aller thobehoringhe darinne ghehat hebben, doch vtgenamen die Man-

lesen wir in der Kronik Helmold's, eines Landpredigers bei Lübeck, der kurz nach dem Markgrafen Albrecht verstarb, dieser habe Abgeordnete nach Utrecht und in die Rheingegenden gesandt, mit dem Auftrage, ihre Bewohner, so wie Holländer, Seeländer und Flanderer, welche damals durch die Ueberschwemmungen des Meeres litten, in seine Staaten zu gesicherten Besitzungen einzuladen. Auf diese Weise hätten die Stiftssprengel der Bisthümer Brandenburg und Havelberg eine große Zahl reicher Anbauer erhalten, die eine Vervielfältigung der Kirchen und damit auch eine bedeutende Erhöhung der Zehenthebung zuwege brachten. Aber auch auf der westlichen Seite der Elbe bis nach Salzwedel hin, in dem Marsch- und dem sumpfigen Balsamerlande hätten sich Holländer angesiedelt, und weit und breit viel Städte und Dörfer bewohnt [1]).

---

schepp die Lehn von uns hebben, die Lehn und die Manschopp behalden wy und hebben wy hier inn utgetogen, und vorkopen und vorline dym der nicht sunder wat sulker Manlehn und angefelle darinne schee mit öhrem Togehoringen die wy sunderliken in unser — — nicht gehadt hebben scholen uns medt der Liegunge und allen togeboringen tesian und scolen uns daran ganz nicht irren, doch der Flemminge bure dienst alleine schal by den koop bliuen, so als wy ghehad hebben. Urk. in Gercken's Fragm. march. Thl. VI. S. 42.

1) Orientalem Slaviam tenebat Adelbertus marchio — qui — omnem terram Brizanorum Stoderanorum multarumque gentium habitantium Hauelam et Albiam misit sub jugum, et infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum deficientibus sensim Slavis misit Trajectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui patiebantur vim maris, videlicet Hollandos, Selandos et Flandros et adduxit ex eis populum magnum nimis, et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum. Et confortatus est vehementer ad introitum aduenarum Episcopatus Brandenburgensis nec non Hauelbergensis, eo quod multiplicarentur ecclesiae et decimarum ingens succresseret possessio. Sed et australe littus Albiae ipso tempore incolere coeperunt Hollan-

Diesem Berichte eines gleichzeitigen Schriftstellers zufolge müßte man annehmen, daß es eine überaus große Menge von Niederländischen Kolonisten gewesen sey, die vom Markgrafen Albrecht herbeigerufen ward, und in der Mark Brandenburg sich niedergelassen hat; wir können indessen, ein gewisses Mißtrauen darin zu setzen, um so weniger verbergen, als es uns aus der gedachten Berichterstattung selbst hervorzugehen scheint, wie Helmold von der einfach wahren Thatsache der Einführung Rheinländischer Kolonisten, und von den derselben vorangegangenen Umständen nicht grade genau, sondern durch ein, in Beziehung auf die diese Sache umgebenden Verhältnisse nicht klar aufgefaßtes, und über die Wahrheit hinausgetriebenes Gerücht unterrichtet worden ist. Dies jedoch, daß viele Familien aus den gedachten Gegenden damals in die Mark Brandenburg aufgenommen sind, ist nicht zu bezweifeln: denn auch in Urkunden finden sich, wenn auch nur wenige, doch hinreichende Spuren, um es, in Verbindung mit dem obigen Berichte Helmold's, außer Zweifel zu setzen. Die Einwanderung selbst muß zwischen den Jahren 1157 und 1160 geschehen seyn, in welchem letztern Jahre schon sechs Hufen Holländischen Maaßes bei Werben von dem Markgrafen Albrecht I an die später daselbst errichtete

---

dienses aduenae ab urbe Saltwedele omnem terram palustrem Balsamorum atque campestrem terram, quae dicitur Marsciner-lande, ciuitates et oppida multa — possederunt Hollandi. *Chronicon Slavor. Helmoldi* lib. 1. cap. 88. edit. *Bangert.* p. 203. edit. *Reinecci* p. 74. Zwei Kronisten haben uns außerdem diese Sache überliefert, denen aber Helmold's Kronik sichtbar als Quelle gedient hat. Es sind Albert von Stade (*Schilter* Scr. rer. Germ. p. 290.) und der ungenannte Verfasser von Lindenbrog's Kronik des Slawen (Scriptor. rer. septentrional. ed. *Fabricii* p. 200.).

Johanniter-Komthurei verschenkt wurden [1]). Die hiernach zunächst auf die gedachten Kolonisten bezügliche Nachricht ist in einer Urkunde des Markgrafen Otto I enthalten, worin dieser 10 Jahre später der Havelbergischen Kirche, zugleich mit der Zinshebung aus mehreren in der altmärkischen Wische belegenen Orten, von den Abgaben, welche ihm die gebornen Holländer, denen das Ufer der Elbe zur Ansiedelung angewiesen war, zu entrichten hatten, den jährlichen Ertrag von funfzig Schillingen vereignete [2]). Hiezu kommen noch die erwähnten Zeugnisse von einem Flammländischen Bürger in Brandenburg und von Flammländischen Bauern im Lande Löwenberg (S. 48. N. 1.), welche letztern vielleicht erst bei einer spätern als der durch Albrecht veranstalteten Einwanderung sich hier niederließen. Flämmischer Hufen wird noch in dem östlichen Theile der der Mittelmark ein Mal, und zwar beim Jahre 1252 im Lande Lebus gedacht [3]); doch dies scheint dafür, daß sich auch hier Niederländische Kolonisten befunden haben, kein

1) Albertus d. gr. Marchio — obtuli Deo Sanctoque Johanni Baptistae ad Xenodochium in Jerosolymis de hereditate mea ecclesiam quandam in villa Werbene super ripam Albis fluminis — itemque sex mansos Hollandriensis dimensionis in villa .... —. Urk. bei Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Anh. S. 4. Lentz Stiftshist. von Havelb. S. 104. *Lentzii* Beckmannus enucleat. p. 41. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. VIII. Sp. 7. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 72.

2) *Otto* Brand. Marchio — — de reditibus quoque nostris, quos nobis Hollandigenae super ripam Albis positi persoluunt adjicimus Havelbergensi ecclesiae annuatim quinquaginta solidos —. Urk. v. J. 1170 bei Buchholtz a. a. O. S. 14., bei Küster Opusc. collect. hist. march. illustr. Thl. XVI. S. 106.

3) — quod dabitur (in terra Lubusana) annuatim nomine decime dimidius ferto argenti Magdeburgensis de uno quoque manso flammingo —. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 40.

sicherer Beweis zu seyn: denn dieses Landmaaß kommt auch in andern Ländern vielfach vor, von denen es nicht glaublich ist, daß Niederländische Kolonisten sich darin niedergelassen hatten; es soll selbst in Preußen angewendet worden seyn [1]). —

Die gedachten Kolonien der Mark Brandenburg bestanden, allem Anscheine nach, größtentheils aus Handwerkern und Ackersleuten. Zu Gunsten der erstern sollen die Wendischen Bewohner aus den Städten vertrieben, und die dadurch erledigten Wohnsitze und Gehöfte jenen eingeräumt worden seyn. Diese Nachricht kann sich aber aus schon erwähnten Gründen nur auf die Stadt Brandenburg beziehen. Wahrscheinlich indessen, wenn auch nicht zuerwiesen, ist es, daß die Orte Seehausen, wie Korner berichtet, und auch Werben erst durch Niederländische dahin versetzte Kolonisten zu bedeutendern Städten anwuchsen. Auch Stendal hatte wenigstens im Anfange des 13ten Jahrhunderts ein Glied der Familie Barvot, welche aus Kölln am Rheine in diese Gegend eingewandert seyn muß [2]), unter seinen Be-

---

1) Wohlbrück's Gesch. des Bisth. Lebus Thl. I. S. 361. Von Dreger Cod. dipl. Pomeran. T. I. p. 310.

3) Eines der ältesten und ansehnlichsten Köllnischen Rittergeschlechter, soll sich, (den genealogischen Nachrichten des Vikar Alfter zufolge, die sich im Archive des ehemal. Jesuiten-Collegiums zu Kölln befinden,) nach 3 Söhnen, Albus, Rufus und Parvus, in die Weißen, Rothen und Parvus, woraus in der Niederdeutschen Mundart Barvus geworden seyn soll, getheilt haben. Die letztern blühten zu Kölln und Stendal, und sollen an diesem Orte, mit ihrem Wappen spielend, statt der Kronen der heil. drei Könige drei Füße hineingesetzt haben. Im 12ten Jahrhundert kommt besonders ein Nicolf Parfus zu Kölln häufig in Urkunden vor, der einen Sohn, Nicolf, und eine Tochter, Bertrade, hinterließ, welche den edlen Vogt Emund, aus dem Geschlechte der Grafen von Saffenberg und Nuenar, heirathete. Zwischen 1240 und 1250 war ein Heinrich Parfuse Officialis Scabinorum in Kölln, und

wohnern. Besonders danken jedoch aus den Niederlanden eingewanderten Ackersleuten die sumpfigen Gegenden am linken Elbufer oder die Wische ihre außerordentliche Bevölkerung, welche Gegend ihnen („super ripam Albis positis") vermuthlich deswegen angewiesen ward, weil weder Slawen noch Sachsen, desto besser aber die Niederländer mit dem nassen Ackerboden umzugehen verstanden: denn auch anderswo, wie im Bisthume Bremen, baten sich Niederländische Ankömmlinge diejenigen Ländereien zum Anbau aus, welche aus dem erwähnten Grunde hier von den Deutschen unbenutzt geblieben waren [1]). Die Flußsenkungen der Altmark zwischen Jeeze, Aland, Biese und Elbe waren

---

König Wilhelm belehnte 1253 hier den Nicolf Parfus mit dem ohnweit der Leuenpforte am Berlich gelegenen Wichhause; 1265, in der Zeit der großen Partheiungen zwischen den Oberstolzen und den zum Thurn v. d. Müllengassen, verkaufte Werner Parfus den Parfußen Hof an den Grafen Wilhelm von Jülich ꝛc. Doch schon früher hatten sich Glieder dieses Geschlechtes theils in Städte, theils an Höfe von Fürsten des östlichen Deutschlands begeben. Im J. 1227 befand sich ein Friedrich Barvot „miles" im Gefolge des Herzogs Albrecht von Sachsen, Dietrich Barvot war 1233 Mitglied des Stadtrathes zu Stendal (Lentz Br. Urk. S. 31. 33. Beckmann's Beschreib. Thl. V. B I. Kap. II. Sp. 195.) und ein Heinrich Barfus wird um die Mitte des 13ten Jahrhunderts häufig als Erblehnrichter zu Stettin erwähnt (Henr. Barvot oder Nudipes: Von Dreger's Cod. dipl. Pom. T. I. p. 331. 342. 388. 415. 447. 452. 462. 467. 468. 469. 486. 500. 508. 526. 551. ex edit. *Oelrichs*). Glieder dieses wahrscheinlich sehr reichen Geschlechtes, was bald die Städte verließ, besaßen im 14ten Jahrhunderte große Lehen in der Markgrafschaft, und zeigen sich bis auf die neueste Zeit unter den angesehensten Vasallen der Markgrafen. — Aus umständlichern Mittheilungen, die der Verf. dem Major und Bataillons-Commandeur Herrn von Barfus in Düsseldorf über dessen Geschlecht verdankt.

1) *Lindenbrogii* Scriptor. septentrionales T. I. p. 170.

wohl um so weniger von den Sachsen angebaut worden, als sie die Pflicht, Dämme zu errichten und zu erhalten, ohne welche ihre Felder gegen die Ueberschwemmungen dieser Flüsse nicht gesichert waren, sehr gescheuet zu haben scheinen. Der Landesherr leistete ihnen anfangs keine Hülfe dazu, sondern jeder Dorfschaft lag es ob, so weit ihre Feld-Mark reichte, die nothwendigen Deiche im Stande zu erhalten, und wer dem Werke seine Theilnahme versagte, verlor, nach dem Sachsenspiegel, zur Strafe sein dieser Befestigung bedürftiges Eigenthum. Dagegen waren die Niederländer an den Kampf mit den Gewässern gewöhnt, und in der Kunst, sie einzuengen, gewöhnt. Ihnen wurden daher hauptsächlich diese Ländereien übergeben, woher Diejenigen, welche sich durch ihre Gehörigkeit unter das Botding und Lodding als Niederländer kund geben, auch immer die Verpflichtung zur Unterhaltung der gedachten Deiche trugen [1]).

---

1) Hierauf bezügliche Nachrichten, wovon an einem andern Orte umständlicher geredet werden soll, finden wir erstlich in einer Urkunde vom Jahre 1209, worin der Markgraf Albrecht II über acht in der Wische belegene Hufen verfügt, welche er an die Kirche zu Havelberg verschenkt hatte, indem er sagt: Nihil nobis reseruamus, quam quod incolae ad placitum majus, quod Botting vocatur, veniant — et aggerem suum contra Albis fluminis impetum conseruent. (*Oelrichs* Disp. de Botding et Lodd. docum. app. p. 7.); dann in einer Urkunde des Markgrafen Waldemar v. J. 1310, worin er dem Kloster Amelunxborn von dem Dorfe Aulosen die Gerichtsbarkeit überließ, doch mit der Ausnahme, daß diejenigen Bewohner dieses Dorfes, qui ad judicium Bothdingk venire consueuerunt, veniant, und mit der Bedingung — ut dicte curie Owelosen aggerem — deputatum — custodire faciat (*Oelrichs* c. l. p. 9.). Daß, wenn auch sonst die Gerichtsbarkeit über ein Kirchengut um diese Zeit immer der Geistlichkeit überlassen wurde, es nicht bei den Botdingspflichtigen geschah, war deshalb nothwendig, weil diese von Niederländischen Schöppen gerichtet werden mußten, die Kirchen aber, an welche einzelne, von ihnen bewohnte Gehöfte verschenkt wurden, nicht so viel Niederländische Un-

Ob unter den in die Mark Brandenburg eingeführten Kolonisten auch Personen vom Militärstande sich befunden haben, wird uns von Helmold nicht gesagt, und die Angaben neuerer Schriftsteller, wonach die Familien von Rohr, von Schulenburg, von Arnim und von Bredow zu solchen aus den Niederlanden eingewanderten Geschlechtern gehört, und ihre an dem Flusse Rohr oder Ruhr, von dem jetzt verfallenen Schlosse Schulenburg in Geldern und von den Städten Arnheim und Breda hergebrachten Namen für sich und ihre neuen Sitze beibehalten hätten, beruht auf leeren Muthmaaßungen, die, außer einer zum Theil nur geringen Aehnlichkeit des Namens, nichts für sich haben [1]).

Gleichwohl sind rittermäßige Personen aus den Niederlanden mit hergezogen und haben sich hier angesiedelt, da man in märkischen und Meckleburgschen Urkunden aus der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts Männer dieses Standes erwähnt findet, welche den Beinamen von Flamm-

---

terthanen dadurch bekamen, daß sie ein Gericht damit gebührend zu besetzen vermogten. In späterer Zeit, als es in Vergessenheit gerathen war, weshalb immer grade auf denjenigen Personen die Last der Deiche ruhte, welche durch den Gerichtsstand unter der nur einmal im Jahre stattfindenden Botdingsversammlung begünstigt schienen, und durch Veräußerungen der ursprünglich Niederländischen Grundstücke auch häufig wohl Sachsen unter dem Botding standen, hielt man dieses bloß für eine willkührliche, ihnen für jene Beschwerde zugestandene Vergütung. Daher lieset man in einer Urkunde: Es ist noch in diesem 1558sten Jahre in etlichen Oertern der Alten Mark der Gebrauch, daß die Bauern derselben Oerter Tag und Nacht, nachdem die Wasser groß oder klein sind, fleißig acht auf die Elbe geben müssen, daß sie nicht ausreiße, dagegen sind sie befreiet, daß sie vor keinem andern Richter, denn vor dem Botding und Bodding, welches des Jahres einmal gehegt wird, gestehen dürfen. *Oelrichs* c. l. p. 33. N. 2.

1) Von Wersebe, Niederländ. Kolonien im nördl. Deutschl. Thl. II. S. 572. 622.

Ländern führen. So zeigt sich ein Ritter Heinrich von Flandern als Zeuge in einer zu Bismark in der Altmark ums Jahr 1209 vom Markgrafen Albrecht II ausgestellten Urkunde [1]), und ein Johann von Flandern besaß, nach einem gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts verfaßten Lehnsregister des Bisthumes Ratzeburg, einige Hoheiten zu Hohenkirchen und Rüthing im heutigen Amte Grewesmühlen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin [2]). Diese konnten gar wohl Söhne und Enkel der in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts eingewanderten rittermäßigen Kolonisten seyn. Eben aber der Umstand, daß Flemming ein Familienname werden konnte, läßt vermuthen, daß der eingewanderten rittermäßigen Flanderer nur eine sehr geringe Anzahl gewesen sey, da im entgegengesetzten Falle die erwähnte Benennung nicht Auszeichnendes genug gehabt hätte. Die Familie Barvot oder Barfus aus Kölln am Rheine zeigt sich zwar anfangs nur mit Gliedern, welche städtische Aemter versahen, und die Ritter-Würde nicht besaßen in Stendal und Stettin [3]), doch bald nachher unter den Vasallen der Markgrafen.

Schließlich noch die Bemerkung, daß die Niederländischen Kolonisten in der Altmark durchgängig Holländer genannt werden, die auf der Ostseite der Elbe aber größtentheils Flämminger gewesen zu seyn scheinen.

---

1) Testes — — Henricus Flemingus miles. *Oelrichs* c. l. app. p. 8.

2) *E. J. de Westphalen* Monument. ined. T. II. col. 1216.

3) Vgl. S. 52. N. 3.

II.

Standesverhältnisse.

1. Von den Markgrafen.

Albrecht der Bär, welcher aus dem nach seinem Wohnsitze, einem Bergschlosse am Harze, von Ballenstädt genannten, edlen Geschlechte stammte [1]), welches neben dem Reichsamt einer Grafschaft, die den Schwabengau und einen Theil des Nordthüringaues begriff, eine große Anzahl von zerstreuten Erbgütern im Sachsenlande besaß, erhielt im Anfange des Jahres 1134 vom Kaiser Lothar das Amt der nördlichen Markgrafschaft in Sachsen mit den dazu gehörigen gräflichen Gebieten. Hiemit verband er gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts die Zauche, das Land Havelberg und das Havelland, worauf die aus diesen Gebieten vereinte Herrschaft den Namen der Mark Brandenburg erhielt. Bei der noch nicht fest bestimmten Erblichkeit der großen Reichsämter, nämlich der Markgrafschaften und Herzogthümer, und den vielfachen Anfeindungen, welche Albrecht von den Sächsischen Fürsten erfuhr, suchte er wahrscheinlich schon sehr frühzeitig für seinen ältesten Sohn Otto vom Kaiser das Versprechen zu erhalten, daß derselbe ihm in der Markgrafschaft folgen werde, welches von Konrad III, vermuthlich im Jahre 1144, ertheilt ward, da Vater und

1) Wohlbrück's Gesch des ehemal. Bisth. Lebus S. 125. N.

Sohn sich am Hofe dieses Königs befanden, und Otto zum ersten Mal als Inhaber der markgräflichen Würde bezeichnet wird [1]). Gegen das Jahr 1160 muß der Mark-Graf Albrecht diesem Sohne auch die ganze Verwaltung der märkischen Länder übertragen haben, während er selbst sich in die von seinen Vätern ererbten, und andere am Harze gelegene Besitzungen zurückzog. Seine letzte auf die Regierung der märkischen Lande bezügliche Handlung war die im Jahre 1159 geschehene Herbeiführung Rheinländischer Kolonisten [2]). Im Jahre 1160 schenkte er das von ihm erkaufte Allodialgut Schleitz bei Tangermünde dem Kloster Hillersleben, und in demselben Jahre die Kirche zu Werben, die zu seinen eigenthümlichen Besitzungen gehörte, dem Orden des h. Johannes zu Jerusalem [3]); wo-

1) In einer Urk. Konrad's v. 29. Dez. 1144, worin derselbe auf Bitten Bischof's Reinhard von Merseburg einige dem dasigen Stifte geschenkte Güter bestätigt, werden als Zeugen genannt — Anselmus Havelbergensis, Swicher Brandenburgensis episc. — Albertus Marchio et filius ejus Otto Marchio — Dat. Magdeburch. Buder's Sammlung ungedr. Urk. S. 432. Eisenach, das Sulzaer Thal S. 34. Nach dem gr. Merseburgschen Kopialbuche S. 81. Mit eben diesem Titel wird Otto zunächst in Urkunden v. J. 1147 (Conradus Romanor. Rex — Testes Adelbertus et Otto filius ejus Marchiones. Beckmann's Histor. von Anhalt. Thl. III. S. 435. Cunradus Rom. R. — primam iudicii sententiam dedit Argentinensis episcopus, quam secutus est Adelbertus Marchio et filius ejus aeque Marchio. *J. P. de Ludewig* Reliq. manuscpt. T. VII. p. 713. *Schaten.* annal. Paderborn. T. I. p. 771. *Tolneri* Cod. dipl. Palatin. p. 48.

2) Vgl. S. 48.

3) *Albertus D. Gr. Marchio Brand.* — obtuli Deo sanctoque Johanni Baptistae ad Xenodochium in Jerosolymis de hereditate mea ecclesiam quandam in villa Werbene super ripam Albis fluminis etc. Buchholtz Gesch. d. M. Br. Thl. IV. Urk. S. 4. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. VIII. Sp. 7.

bei er jedoch schon von dem erstern Orte in der darüber zu Ebendorf in der Grafschaft Wollmirstädt ausgestellten Urkunde ausdrücklich bemerkt, daß derselbe in der Herrschaft seines Sohnes gelegen war [1]). Zwar nahm er darauf noch Antheil an der Verlegung des Domkapitels zu Brandenburg aus der St. Gotthards-Kirche auf die Burg gemeinschaftlich mit seinem Sohne [2]); dagegen geschah es nur nach dem Willen des letztern, daß die Marienkirche zu Brandenburg damals dem Domkapitel überlassen wurde, und ohne Erwähnung seines Vaters bestätigte Otto auch die gedachte Veränderung, da sie im Jahre 1166 vollendet war [3]). In derselben Weise hatte er auch im Jahre 1164 das ihm von dem markgräflichen Vasallen Rudolph von Jerichow aufgegebene Lehngut Damme im Havellande dem Domprobste Wipert zu Brandenburg, unter dem Zeugnisse mehrerer seiner Brüder, zugestanden [4]), und fertigte er am

---

1) *Ego Adelbertus* allodium quoddam, quod emi in balsamis, villam scilicet Slautiz — — una cum *filio meo ottone marchione, cujus potestati subjacet*, ceterorumque heredum meorum pari consensu s. Laurentio in Hildesloue contradidi —. Actum Euendorp. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 11. 12. *Origin. Guelfic.* T. II. p. 482.

2) *Ego Wilmarus Br. Episc.* Canonicos — consilio et auxilio Wigmanni venerab. S. Magd. eccles. Archiepiscopi et Brandenburgensis Marchionis Adelberti et Marchionis Ottonis filii ejus in castrum Brandenburg transposui. Buchholtz a. a. O. S. 12. Gercken's Stiftshist. von Brand. S. 356. 357.

3) Ecclesiam B. Mariae in monte, qui dicitur Horlingberg, *Ottone Marchione sic volente et sui juris donum in perpetuum concedente* canonicis — confirmamus. — Ut huius ergo confirmationis scriptum — ratum permaneat, illud ego (*Wilmar. episc.*) et Marchio Otto sigillorum nostrorum impressione communivimus. Buchholtz und Gercken a. a. O.

4) *Ego Otto Br. March.* villam Damme a Rudolpho de Jericho fideli nostro — resignatam — Wiperto Brandenburgensi Praeposito — perpetua stabilitate confirmaui —. Testes

28. Dez. 1169 zu Brandenburg eine Urkunde aus, worin er zu Gunsten der hiesigen Domherrn auf seine Rechte über ein ihm von Everus von Lindow aufgegebenes Lehn zweier Hufen zu Zachow, im Beiseyn seiner Gemahlin, seiner Söhne Otto und Heinrich und vieler Edlen, verzichtete [1]). Von hier begab sich der Markgraf Otto im J. 1170 nach Havelberg, wo die feierliche Einweihung der neuen Marienkirche auf seine Kosten geschah, wozu sich hier auch der alte Markgraf Albrecht der Bär mit Otto's Brüdern, Bernhard, Grafen von Aschersleben, Dietrich, Grafen von Werben, Hermann, Grafen von Orlamünde, und Albrecht, Grafen von Ballenstädt, eingefunden hatte, und außer diesen Otto's Gattin Judith, der Herzog Kasimir von Pommern, der Erzbischof Wigmann von Magdeburg, die Bischöfe von Brandenburg, Meißen und Naßeburg, und viele Dompröbste, Aebte, Domherrn und Mönche, Grafen und Edle zugegen waren. Hier stellte der Markgraf Otto am Tage des heiligen Geschäftes eine Urkunde aus, worin er der Kirche mehrere altmärkische Orte schenkte, mit dem Hinzufügen, daß dies Werk der Frömmigkeit besonders auf Antrieb seines Vaters von ihm vorgenommen sey, und Albrecht nennt sich unter den Zeugen dieser Schenkung [2]). Zugleich ließ der Her-

---

sunt Comes Adelbertus et Comes Bernhardus filii Marchionis Adelberti. Buchholtz a. a. O. S. 9. Gercken a. a. O. S. 354. 355.

1) *Otto Br. March.* duos mansos in villa Cechow ecclesiae eiusdem villae pertinentes nec non quicquid in eadem ecclesia nostri est iuris canonicis — contradidi. Dat. in Brandenburch. a. d. i. M°.C°.LXX°. quinto cal. Januarii. Gercken a. a. O. S. 359.

2) *Otto Br. March.* cum patre nostro etc. — Testes sunt — — primus pater noster Adelbertus Marchio cujus studio et consilio hoc opus nostrae deuotionis inchoatum et consumatum.

zog Kasimir von Pommern einen Schenkungsbrief an die gedachte Kirche ausstellen, unter deren Zeugen zuerst der Markgraf Albrecht, dann Otto genannt wird, der letztere mit dem Zusatze, daß er um diese Zeit die markgräfliche Herrschaft geführt habe [1]). Demnächst hielt der Markgraf Otto mit den zu Havelberg versammelten Großen der Markgrafschaft ein Botding [2]) worin z. B. der Stadt Brandenburg die Zollfreiheit ertheilt wurde, ohne daß dabei des Markgrafen Albrecht erwähnt ward, der überhaupt dem Botding nicht mehr beigewohnt zu haben scheint, und am 19. November 1170, nicht lange nach der Einweihung der Havelbergschen Domkirche, verstarb [3]).

Es wird hieraus deutlich einleuchten, daß es irrthümlich ist, Otto's markgräfliche Herrschaft bei Lebzeiten seines Vaters entweder ganz zu läugnen, oder ihr mit Gercken [4]) nur die Beziehung auf die heutige Altmark zugestehen zu wollen. Vielmehr geht aus dem Obigen überzeugend hervor, daß Albrecht wirklich seinem Sohne Otto die Mark Brandenburg frühzeitig abgetreten, und sich nur den Titel davon vorbehalten, oder vielmehr, daß er den Kaiser bewogen hat, diesem Otto die gedachte Herrschaft zu übertragen [5]). Diese Abtretung der Markgrafschaft hatte

---

Buchholtz a. a. O. S. 15. Küster's Opusc. coll. hist. march. illustr. Thl. XVI. S. 108.

1) Presentibus — Adelberto Brandenburg. Marchione, Ottone filio eius, ius marchie tunc tenente. Buchholtz a. a. O. S. 16.

2) Buchholtz a. a. O. S. 17.

3) *In den Tiden starff Marcgreue Albrecht XIII. Kal. Decembris.* Chronic. Luneburg. apud *Eccard.* Script. rer. Germ. p. 1393.

4) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 11. Anm.

5) Auch der Kaiser Friedrich nennt im Jahre 1165 Albrecht den Bären den senior Marchio. Buchholtz a. a. O. S. 11.

jedoch gar keinen Einfluß auf den Besitz der im Umfange der Altmark belegenen eigenthümlichen Güter Albrecht's des Bären.

Ganz falsch ist daraus, daß Otto schon bei seines Vaters Lebzeiten die markgräfliche Würde trug, auch gefolgert worden, diese sey anfangs immer von dem nächsten Erben der Markgrafschaft geführt. Schon von Otto's Söhnen ist keiner bekannt, der vor dem im Jahre 1184 erfolgten Ableben des Vaters den Titel eines Mark-Grafen besessen hätte. Darnach vererbte die markgräfliche Würde allein auf seinen ältesten Sohn Otto II, dessen jüngere Brüder, Heinrich und Albrecht, sich bloß Grafen, jener von Gardelegen [1]), dieser von Arneburg [2]), nannten, weil sie in diesen altmärkischen Burgen ihren Wohnsitz nahmen, und die Umgegend dieser Orte zum Unterhalte im Besitz hatten [3]). Sie hatten keinen Antheil an

1) Vgl. Thl. I. S. 169. und 123. Note 4.

2) Vgl. Thl. I. S. 139.

3) Daß sie hier mit einem Territorium der Mark abgefunden waren, zeigt schon Pulkawa's Brand. Kronik, indem er sagt: Hoc anno didelice: MCXCII., sicut testatur Brandenburgensis Cronica, Henricus, qui tenuit Marchiam circa Albeam, (wie häufig die Gegend von Stendal genannt wird) ut prefertur, moritur, in choro S. Nicolai Ecclesie Stendaliensis sepelitur, et sic principatus Marchie totus ad Ottonem deuoluitur et Albertum. *Pulcawae* chron. ap. *Dobner*. T. III. Monum. histor. Boem. p. 200. Wir wissen auch aus Urkunden, daß dieser Graf Heinrich die gedachte Gegend besaß, doch die Verrichtungen, welche er an das Domstift Stendal vornahm, theils mit Erbgütern, theils mit landesherrlichen Einkünften, bedurften des Markgrafen, seines Bruders, Einwilligung und Bestätigung. Vgl. Thl. I. S. 123. f. Graf Albrecht von Arneburg zeigt sich, indem er eine Urkunde über die landesherrlichen Hebungen des Klosters Ilsenburg in dem nicht fern von Arneburg gelegenen Dorfe Pollkritz ausstellte, deutlich als Herrn der Umgegend dieses Schlosses, vgl. Thl. I. S. 99.,

dem markgräflichen Amte als ihre Erbschaftsansprüche, besaßen auch die Territorien, womit sie abgefunden waren, nur unter der Landes- und Lehns-Hoheit des Markgrafen, und selbst der Fürstenstand kam ihnen nicht zu, weil derselbe um diese Zeit noch nicht Familienwürde, sondern nur das Eigenthum Derer war, welche ein Fürstenamt verwalteten [1]). Die väterlichen Allodialbesitzungen waren vermuthlich zwischen diesen Brüdern getheilt, und wenn sie auch bei Veräußerung mehrerer derselben gemeinsam handelnd erscheinen, so ist doch hieraus weder auf einen gemeinsamen Besitz von diesen Allodialgütern, noch auf eine getheilte Regierung zu schließen; sondern es enthielten solche im Namen des Markgrafen und seiner Brüder ausgestellte Urkunden mehrere Gegenstände, womit sie zugleich ein und dasselbe Stift beschenkten, oder es lag, während nur einer von ihnen Urheber der Schenkung war, in der scheinbar gemeinschaftlich vollbrachten Handlung, nur das Zeugniß, daß die andern als nächste Erben, deren Einwilligung man zur Veräußerung erblicher Besitzungen einzuholen pflegte [2]), diese

---

und er besaß wahrscheinlich die Vogtei Arneburg, welche von sehr beträchtlichem Umfange war.

1) Buchholtz (Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 50.) hat durch eine Urkunde vom Jahre 1216, worin Graf Heinrich von Anhalt Illustris princeps genannt wird, erweisen zu können geglaubt, „daß Kinder von Fürsten auch bei bloß gräflichem Titel Fürsten gewesen, und dafür anerkannt sind"; aber es liefert die Urkunde dafür gar keinen Beweis, weil die Grafen von Anhalt, auch ohne Fürstensöhne zu seyn, Reichsfürsten waren, die Grafschaft Aschersleben, bekanntlich ein Fürstenthum, aber um diese Zeit auch die einzige gefürstete Grafschaft in ganz Sachsen war, deren Verwalter kein anderes Fürstenthum besaßen.

2) Bei allen, von den Markgrafen oder von ihren Unterthanen vorgenommenen Veräußerungen eines Lehns oder Eigenthumes, mogten diese durch Kauf oder Schenkung geschehen; findet man in den Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts der dazu einge-

ertheilt oder condonirt hätten: denn Otto II und Heinrich starben unbeerbt, und sind wahrscheinlich beide nie verheirathet gewesen; und auch Albrecht scheint erst nach ihrem Tode zur Eingehung einer Ehe geschritten zu seyn. Dabei hatte des Markgrafen Otto's II ältester Bruder Heinrich, nach dem eigenen Ausspruche des Markgrafen, aus königlicher Hand mit ihm gemeinschaftlich die Belehnung mit der Markgrafschaft empfangen

---

holten Zustimmung der nächsten Erben erwähnt. Wenn Söhne vorhanden waren, pflegte man anderer Erben nicht zu gedenken; doch gingen mehrere unbeerbte Brüder selbst an die Erben ihrer von einander abgetheilten Vaterbrüder zurück: — denn andere Personen konnten, außer ihrem Bruder Albrecht, die legitimi heredes nicht seyn, mit deren Beistimmung die kinderlosen Fürsten Markgr. Otto II und Gr. Heinrich 1187 ein Dorf verschenkten, was in der Zauche belegen, also ein Allodialgut war; woraus daher zwar nicht, wie Buchholtz meinte, Herzog Bernhard's Anwartschaft auf die Mark, aber auf die Allodialbesitzungen der Markgrafen des Ballenstädtischen Geschlechtes hervorgeht (Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 34.). Auch im Jahre 1197, da Heinrich schon verstorben war, erwähnen noch Otto und Albrecht, die sicher beide damals ohne Kinder waren, bei der Verschenkung eines andern Allodialgutes, der Zustimmung solcher Erben (consentientibus coheredibus nostris. Buchholtz S. 41.). Wenn Schwestern oder Töchter die nächsten Verwandte des Veräußerers waren, wurde bei Allodialbesitzungen eben so ihre oder ihrer Nachkommen, wie sonst der Brüder und Söhne Einwilligung nachgesucht (Thl. I. S. 84.). Auch die Einwilligung der Geistlichen in die Veräußerungen weltlichen Besitzes ihrer Väter und Brüder war erforderlich (Buchholtz S. 4., vgl. dies. Schr. Thl. I. S. 371.), und von Jedem, der zu seinen Jahren gekommen war, konnte diese Einwilligung in gültiger Weise ertheilt werden. Quia haec largitio meo et fratrum meorum consensu — confirmata est, idcirco ego hanc corroborans, me vel aliquem heredum meorum in predictis bonis nihil juris habere profiteor, quia cum essem in annis legitimis, Patri meo in hac re libens assensum praebui (Buchholtz S. 25.).

gen [1]), wahrscheinlich zu einer Zeit, da der jüngste Bruder Albrecht noch ganz unerwachsen war, der darauf aber, nach Heinrich's 1192 erfolgtem Tode, in die Stelle des letztern trat, und später seinem Bruder Otto in der Regierung der Markgrafschaft folgte. Er ward damit für sich und seine Erben belehnt, und es gab zu seiner Zeit kein Glied des markgräflichen Hauses, mit dem er dieselbe hätte theilen können. Im Jahre 1220 hinterließ er zwei noch unmündige Söhne, Johann I und Otto III, über welche, nach einem von ihrem Vater 1196 mit dem Erz-Bischofe von Magdeburg geschlossenem Vertrage, der letztere berechtigt war, wegen der Lehnsabhängigkeit, in welcher die Markgrafen in Bezug auf ihre damals dem Erz-Bisthume eigenthümlich übertragenen und lehnsweise wieder empfangenen Erbgüter standen, die Vormundschaft zu führen, und die Einkünfte von diesen Gütern zu genießen. Auch der Kaiser übertrug dem Erzbischofe Albrecht die ihm seinerseits zustehende Vormundschaft über die jungen Mark-

1) *Otto sec. d. gr. in Br. March.* — canonicis in Stendale — computum XX talentorum feodi nostri, quod ad nostram pertinet iurisdictionem, et communi vocabulo marcrecht nuncupatur ex consensu et petitione — fratris nostri Comitis de Gardelegen, qui nobiscum marchiam iure feodali de manu suscepit regia contradidimus. Urk. v. J. 1190 in Lentz Br. Urk.-Samml. S. 13. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 15. Hier erblicken wir zuerst eine Belehnung zu gesammter Hand. In derselben Weise wurden 1231 Johann und Otto III durch Friedrich II, und Otto IV und Konrad durch König Adolph mit der Markgrafschaft und deren Zubehörungen belehnt (Urk. bei Gercken Cod. dipl. Br. T. VII. p. 29.). Es mußten also sowohl Heinrich und Albert bei Otto's, wie Otto III bei Johann's Belehnung um die Mitbelehnung nachsuchen, obgleich wenigstens schon der Vater der letztern, Markgraf Albrecht II, für sich und seine Erben mit der Markgrafschaft belehnt war. Von Dreger's Cod. dipl. Pom. p. 149.

Grafen. Die Mutter der letztern kaufte sie aber im Oktober 1221 dem Erzbischofe mit 1900 Mk. Silb. ab [1]), und führte sie selbst gemeinschaftlich mit dem Grafen Heinrich von Aschersleben. Gegen das Jahr 1226 wurden sie mit der Herrschaft beauftragt, und nahmen sie, nach dem Zeugnisse vieler Urkunden, welche sie gemeinsam und einzeln ausstellten, beide, bei völlig gemeinschaftlicher Regierung, den markgräflichen Titel an [2]). Die Belehnung aber wurde im Dezember 1231 zunächst nur dem Markgrafen Johann ertheilt, und auf dessen jüngern Bruder nur für den Fall ausgedehnt, daß Johann früher sterben würde [3]). Dessen ungeachtet unternahmen diese Brüder im Jahre 1258 eine

---

1) Urk. in Beckmann's Hist. v. Anhalt Thl. IV. S. 527. *Gebhardi* March. aquilonal. p. 128. Origin. Guelfic. T. IV. p. 155. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 59.

2) Hierauf bezieht sich wahrscheinlich auch das Gepräge einer uns aus dieser Zeit erhaltenen Brandenburgschen Münze, welche A. die beiden Brüder aufrecht stehend, in der Mitte einen Baum, R. einen Kleestengel, zu beiden Seiten einen Wappenschild darstellt, (Götz Groschenkabinet Nr. 2761. Appel's Münzen und Medaillen der Deutsch. Kais. und Churfürst. aus dem Mittelalter, des 2. Bandes I. Abth.), vermuthlich auch die Legende dreier Brakteaten in der so seltenen Raveschen Sammlung Brand. Münzen (— wovon die Königl. Bibliothek zu Berlin ein vollständig Exemplar besitzt —). Tab. III. No. 11. 12. 13. mit den undeutlichen, vielverschlungenen Buchstaben a) JOHANVN. . . ARCHIO b) JOHANOEO MARCHIO c) JOHANN. V. O. MARCHIO.

3) Nos Fridericus — Marchiam Brandenburgensem — nec non alia feoda, quae Marchio pater eorum (Albertus II) a nobis et imperio noscitur tenuisse, sicut olim eo superstite sibi et heredibus suis concessimus ita prenominatis Johanni Marchioni et Ottoni fratri ejus, si premori contigerit eundem Johannem — iuxta consuetudinem imperii concedimus. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 29. Von Dreger's Cod. dipl. Pom. T. p. 149. Ausführung der Rechte Sr. Majestät des Königs von Preußen auf das Herzogth. Pomerellen S. 46.

allgemeine Landestheilung, welche nicht nach Provinzen und Ländern, sondern nach einzelnen Vogteien und Distrikten geschah [1]). Hiedurch bestanden 59 Jahre lang die märkischen Lande unter der Herrschaft zweier Linien getrennt, bis zum Aussterben derjenigen, welche am Wenigsten berechtigt war, nämlich der Ottonischen. Denn wie Johann I fünf Söhne zur Beherrschung seines Länderantheiles hinterließ, an welchen unstreitig die Kurfürsten- und Reichskämmerer-Würde geknüpft blieb [2]), welche keiner Theilung fähig war; so übernahmen auch Otto's Söhne, nach ihres Vaters im Jahre 1267 erfolgtem Ableben, die Regierung der ihrem Vater zugefallenen Distrikte der Markgrafschaft, ohne sichtbar dem eigentlich belehnten Markgrafen, welcher nur das Haupt der andern Linie seyn konnte, unterworfen zu seyn, was aber dennoch wenigstens in den Verhältnissen der Markgrafschaft zum Reiche der Fall seyn mußte. Jeder Linie stand das älteste Glied derselben zwar vor [3]); doch führte jeder der Brüder und Neffen den Titel eines Mark-Grafen statt der frühern Grafenwürde, und mischte sich in die Regierungsgeschäfte. Dann wurden sogar wiederum einzelne Glieder mit einem Theile des Antheiles ihrer Linie von der Markgrafschaft abgetheilt, wodurch z. B. das Land Stargard der Mark verloren ging [4]).

---

1) Aehnliche Theilungen gingen 1255 mit Baiern, 1260 mit Sachsen, 1267 mit Braunschweig vor, obgleich das Reichsamt der Markgrafschaft des Herzogs- oder Fürstenthumes ein untheilbares war, (Schwäbisch Landrecht Art. 21.) und wenigstens in der Mark auch nie getheilt ist. Der Churfürst blieb Fürst der ganzen Markgrafschaft, wie viel Markgrafen es auch darin geben mogte.

2) 1278 bekleidete Johann's I Sohn Johann die churfürstliche Würde. Gercken's Fragm. Thl. V. S. 1.

3) Lentz Br. Urk.-Samml. S. 96.

4) Vgl. Thl. I. S. 437. Anm. 2.

Dies Alles aber setzte wirkliche Erblichkeit der Markgrafschaft in dem Geschlechte des von Albrecht dem Bären herstammenden markgräflichen Hauses voraus, welche auch längst bestand. Friedrich II sagt ausdrücklich, er habe die Markgrafschaft dem Markgrafen Albrecht für ihn und seine Erben zu Lehn gegeben [1]), und schon früher ward gewiß an ihrer Erblichkeit nicht gezweifelt. Schon lange waren die großen Reichsämter in Deutschland, deren Verleihung ursprünglich ganz von des Königs oder Kaisers Willkühr abhing, von dem Vater auf den Sohn oder den sonst zunächst berechtigten Erben übergegangen, dem das Reichsoberhaupt seine Belehnung selten mehr versagte. Indessen gab es noch im 12ten Jahrhunderte hin und wieder Fälle, wo die Könige und Kaiser von ihrem Rechte willkührlicher Verleihung Gebrauch machten, wenigstens dann, wenn der Erbe eines großen Reichsamtes, wie es zugleich üblich geworden war, nicht durch Darreichung großer oder größerer Summen, wie seine Mitbewerber, sich die Lehns-Uebertragung erkauft hatte; bei welcher Erkaufung der Lehns-Folge, wie sie auch in der Nordmark stattfand [2]), immer das Recht des Kaisers anerkannt blieb, nach welchem sie von demselben verweigert, und nach Belieben einem Anderen, als dem nächsten Erben des verstorbenen Lehnmannes, gestattet werden konnte. Aber am Schlusse des 12ten Jahrhunderts ging mit den großen Reichslehen in dieser Beziehung eine bedeutende Veränderung vor, indem sie darnach vollkommen als erbliche Besitzungen betrachtet wurden. Sie ward herbeigeführt durch den Plan, welchen Kaiser Heinrich VI zur Erblichmachung der Deutschen Krone in seinem Geschlechte den Fürsten um die Zeit in Vorschlag brachte, daß nämlich auch sie, wenn sie jenes gestatten wür-

1) Vgl. S. 66. N. 3.

2) Vgl. Thl. I. S. 3. N. 4.

den, dafür ihre Lehen mit dem Erbrechte daran besitzen sollten. Gegenseitige Eide besiegelten diesen Vertrag zwischen dem Kaiser und den sieben Kurfürsten, unter denen die Mark-Grafen von Brandenburg sich befanden [1]). Doch hatten die hohe Geistlichkeit und besonders der Pabst mit der Verwandlung eines Wahlreiches in Deutschland in ein Erbreich zu viel zu verlieren, als daß sie nicht mit allen Kräften solche zu hintertreiben versucht hätten; wodurch es ihnen zuletzt auch wirklich gelang, den Kaiser zur Aufgabe seines Planes und zur Entbindung der Kurfürsten von dem bereits geleisteten Eide zu bewegen. Aber es hatte diese Aufgabe von Seiten des Kaisers sicherlich nicht auch gegenseitig die Anerkennung der Nichterblichkeit ihrer Lehen von Seiten der Fürsten zur Folge; vielmehr waren sie darin bestärkt, ihre Fürstenthümer als Erbstücke anzusehen: denn auch schon diejenigen Sächsischen Fürsten, welche Heinrich's Plane, vielleicht durch den Pabst ermuthigt, widersprachen, hatten dreist behauptet: „ihr Erbrecht im Manns-Stamme sey nicht zu bestreiten, und eröffnete Lehen habe der Kaiser, wie die Geschichte beweise, nicht eigenmächtig einziehen können, sondern gewöhnlich dem nächsten Verwandten ertheilen müssen" [2]). So hatte der Vorschlag Heinrich's wenigstens den wichtigen Effekt, daß es öffentlich unwiderlegt ausgesprochen wurde, den Fürsten stehe

1) *Gervasii Tilberinensis* Otia imperialia apud *Leibnitium* T. I. Script. rer. Brunsvic. p. 943. Rerum familiarumque Belgicarum chron. magn. authore ordinis S. Aug. Canon. reg. prope Nussiam Religioso ed. a. 1654 p. 203. Wenn es hier von den Fürsten, die ihre Einstimmung zur Aufhebung des Wahlreiches gaben, heißt: LII Principes, qui Imperatorem eligere consueverunt, etc.; so kann die Zahl LII wohl nur fehlerhaft für VII stehen, und dabei wohl nur an die sieben Kurfürsten gedacht werden.

2) Vgl. Gesch. d. Hohenstaufen v. Friedrich v. Raumer Thl. III. S. 62.

das Recht der Erblichkeit an ihren großen Reichslehen zu; und dieser Grundsatz blieb seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts in der Markgrafschaft Brandenburg, wie überall im Deutschen Reiche, herrschend.

Bleibend mit der Markgrafschaft Brandenburg verknüpft war das Erzkämmerer-Amt, welches, allem Anscheine nach, schon dem Markgrafen Albrecht I mit unter den Vergütungen für die Aufgabe seiner Ansprüche auf das Herzogthum in Sachsen übertragen wurde. Es wieß diese Würde den Brandenburgischen Markgrafen nach drei Erz-Kanzlern und dreien Herzögen den erhabensten Platz unter den Fürsten des Reiches an, den sie keineswegs der von ihnen nie besessenen Würde „Transalbingischer Herzöge" verdankten [1]). Die Berechtigung zur Kur, von der Bratring sehr mit Unrecht behauptet, daß sie mit dem Kämmerer-Amte außer Verbindung stand, und viel später den Markgrafen ordentlich zu Theil ward [2]), war mit der hohen Hofwürde, zu deren Amtsrechten sie gehörte, unzertrennlich vereinigt, und so wenig, wie wir deshalb daran zweifeln, daß die Anhaltinischen Markgrafen die Kämmererwürde getragen, weil erst die Baiersche Markgrafenlinie sie ihrem Titel einverleibte, darf deshalb das Kurrecht jener Fürsten in Abrede genommen, weil es erst in einer noch spätern Zeit den Markgrafen beliebte, sich durch den Namen Kurfürsten vor andern Markgrafen auszuzeichnen. Auch mangelt es keineswegs an sehr deutlichen Nachrichten davon, daß schon die Anhaltinischen Markgrafen die Kurwürde oder die Erz-Kämmererwürde, was dasselbe ist, geführt haben. Zuerst ist es hierauf sicherlich zu beziehen, daß auf dem großen Hoffeste, worauf Kaiser Friedrich I im Jahre 1184 seinen Sohn Heinrich wehrhaft machte und ihn mit dem

1) Thl. I. S. 66. N. 1.

2) Bratring's Beschr. d. M. Br. Thl. I. S. 1.

Schwerte gürtete, die Aemter eines Truchseß, Schenks, Kämmerers und Marschalls nur Könige, Herzöge und Mark-Grafen versahen [1]). Im Jahre 1278 erließ der Pabst Nikolaus III an den Markgrafen Johann II als Kur-Fürsten eine Breve [2]), und 1285 wird der Markgraf Otto ausdrücklich der siebente Kurfürst (Elector) genannt [3]).

Noch waren die Markgrafen von Brandenburg durch manche andere Rechte im Reiche ausgezeichnet, die theils schon im 12ten Jahrhunderte bestanden, theils erst im 13ten ihnen zuertheilt wurden. Zu jenen gehörte besonders die Lehnshoheit über die Vorpommerschen Herzöge, deren Ursprung ungewiß, und vielleicht in sehr früher Zeit zu suchen ist, die jedoch erst nach der kräftigen Handhabung dieses Rechtes durch mehrere Anhaltinische Markgrafen in Wirksamkeit trat. In der Urkunde, womit Friedrich II im Jahre 1231 die Markgrafen Johann I und Otto III mit der Markgrafschaft belehnte, wird ihnen auch aus besonderer Gnade, wie der Kaiser sich ausdrückt, das Herzogthum Pommern zugestanden und bestätigt, es dergestalt,

---

1) Fridericus iudixit curiam famosissimam, ut filium suum Henricum regem militem declararet, et gladium militiae super femur ejus potentissimum accingeret. Officium dapiferi seu pincernae, camerarii seu marschalci non nisi Reges vel Duces aut Marchiones administrabant. *Otto de S. Blasio*, Contin. Otton. Frising ap. *Urstisium* T. I. ad a. 1184.

2) *Nicolaus episcopus — dilecto filio Johanni Marchioni Br.* statuit altissimus Romanum imperium — ut in negotiis non erraret cujus presidii per Te ac alios Alemanniae principes datur in electione principum vos ipsos illi columnas adjungitis et adstitis in ejus gubernatione custodes etc. Gercken's Fr. March. T. V. p. 1.

3) Consensus electorum Coloniensis, Moguntinensis, Palatini, Trevirensis, Reg. Bohemie, Saxonis, Brandenburgensis. Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 84.

wie ihr Vater und ihre Vorgänger solches von seinen (des Kaisers) Vorgängern erhalten hätten, zu besitzen; doch waren wahrscheinlich die Markgrafen Johann I und Otto III die ersten, welche die Pommerschen Herzöge zum Anerkenntniß der den Markgrafen damit ertheilten Lehnshoheit vermogten, und Vortheile daraus zogen. Zuerst ward Herzog Wratislaw III von Demmin gezwungen, im Jahre 1236 vor den Markgrafen zu Kremmen zu erscheinen, und hier alle seine Herrschaften von ihnen zu Lehn zu nehmen, einen Theil derselben aber den Markgrafen aufzulassen [1]). Zwar gereuete bald dem Herzog diese Handlung, und er empörte sich gegen seine Lehnsherrn; doch hörten diese unterdeß nicht auf, ihre Rechte möglichst auszuüben und zu behaupten. Sie ertheilten im Jahre 1242 dem Pommerschen Kloster Kolbatz eine Bestätigung seiner Besitzungen [2]), wie sie überhaupt immer die Klostergeistlichkeit der Pommerschen Lande zu ihren Verbündeten wider die Herzöge gehabt zu haben scheinen, und zwangen gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts auch den Herzog Barnim von Stettin, der sich mit Wratislaw zum Widerstande verbunden gehabt hatte, mit diesem gemeinschaftlich ihre Besitzungen aus der markgräflichen Hand zu Lehn zu nehmen, sich durch eine Buße an ihrem Herzogthume die verlorne Huld ihrer Lehns-Herrn wieder zu erwerben, und zum Gelübde der Lehns-Treue und Leistung des Vasallendienstes in allen Fällen, wo es ihrer Würde unbeschadet geschehen könne [3]). Im Jahre 1255 ward auch ein Tauschvertrag, den diese Herzöge über einen Theil ihrer Herrschaft eingingen, von den Markgrafen lehnsherrlich bestätigt [4]), und bald nach dieser Zeit machte

1) Vgl. Thl. I. S. 424.
2) Vgl. Thl. I. S. 478.
3) Vgl. Thl. I. S. 433.
4) Von Dreger, Cod. diplom. Pomer. p. 387.

sich Hinterpommern, zunächst durch Lehnsauftrag des Herzogs Mestewin, der die Gegend von Danzig beherrschte, gleichfalls von den Markgrafen lehnsabhängig [1]).

Ein beträchtlicher Theil der heutigen Großherzogthümer Mecklenburg stand im 13ten Jahrhunderte ebenfalls unter der Lehnshoheit der Markgrafen, die theils erst um diese Zeit durch Verträge entstand, theils schon in früherer Zeit begründet war [2]). Im Jahre 1268 begaben sich auch die Reichs-Burggrafen von Magdeburg in die Lehnsabhängigkeit von den Markgrafen, von den sie alle ihre Besitzungen zu Lehn nahmen [3]). Auch die Anwartschaft auf das Sächsische Herzogthum ward den Markgrafen ungefähr um diese Zeit zu Theil, indem der König Wilhelm im Jahr 1252 auf Bitten des Herzogs Albrecht den Markgrafen Johann I und Otto III „das Angefälle" dieses Herzogthumes und aller Lehen verlieh und bestätigte, welche der Herzog im Reiche besaß, nicht allein für den Fall, daß dieser ohne Nachkommen, sondern auch für den, daß er mit Hinterlassung minderjähriger Erben sterben würde [4]).

Ein anderes wichtiges Recht, welches bis dahin die Herzöge von Sachsen und Braunschweig ausgeübt hatten, und in der Wahrnehmung und Verwaltung der königlichen Rechte in ganz Sachsen und in Thüringen bestand, ward 1279 vom Könige Rudolph dem Herzoge von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg zur gemeinschaftlichen Ausübung übertragen. Alle Reichsstädte, Flecken, Schlösser und Dörfer wurden unter ihre Aufsicht gestellt, und deren dermalige Inhaber und Bewohner vom Könige ermahnt, den Herzog und den Markgrafen als seine wahr-

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 208. 210. vgl. 225.
2) Vgl. Thl. I. S. 414. 441. Note.
3) Gercken a. a. O. T. V. p. 81.
4) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 79.

haften Statthalter zu ehren und ihnen Folge zu leisten. Dies Reichsamt wurde in Bezug auf Lübeck den Markgrafen noch im Jahre 1295 vom Könige Adolph bestätigt [1]).

Ueber das sonstige Verhältniß der Markgrafen von Brandenburg zum Reiche und dessen Oberhaupte, und des letztern zur Mark ist im Allgemeinen nichts Besonderes bekannt. Die königliche Gewalt nahm auch hier sehr schnell ab, und war schon im 13ten Jahrhunderte viel unbeträchtlicher, wie noch im 12ten. Selbst der starke Markgraf Albrecht der Bär hielt es noch für außer seinen Berechtigungen liegend irgend etwas, was zum Amte der Mark-Grafschaft gehörte, selbst an ein geistliches Stift, was innerhalb derselben gelegen war, willkührlich abzutreten. Als er 1135 dem Kloster Hillersleben den Wszop aus zweien altmärkischen Dörfern zuzuwenden wünschte, bat er den Kaiser darum, und Lothar that es auf seine Bitte [2]), und als derselbe Markgraf im folgenden Jahre eine Ermäßigung des Zolles zu bewirken wünschte, den die Magdeburgschen Schifffahrer auf der Elbe binnen seiner Markgrafschaft erlegen mußten, so wandte er sich deshalb an die Kaiserin Richenza, durch deren Vermittelung ihr Gemahl sich bewegen ließ, nach dem Rathe der Fürsten eine neue Zollordnung dort einzuführen, auf deren Verletzung er die Strafe von 6 Pfund Goldes setzte, die halb der kaiserlichen Kammer, und halb dem Markgrafen und den verletzten Kaufleuten entrichtet werden sollten [3]). Gewiß gehörte sonst dies Einkommen aus dem Elbzoll, wenn es auch ursprünglich, wie alles Zollrecht in Deutschland, des Kaisers gewesen war, mit zu den dem Markgrafen angewiesenen Einkünften; nur maaßte sich der Markgraf noch nicht das Recht an,

1) Buchholtz a. a. O. S. 110. 111. 130.

2) Vgl. S. 25.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 69.

nach eigenem Gutbefinden die Früchte seines Lehns für die Zukunft zu verringern, da eine solche Handlung hätte von seinen Nachfolgern ungeschehen gemacht werden können. Dreister disponirte schon der Markgraf Otto II über die Einkünfte seines Lehns, welche er das „Markrecht" nennt, indem er 1190 die Einnahme desselben aus einigen Dörfern an ein ihm untergebenes, geistliches Stift, mit Einwilligung seines Lehnserben, verschenkte, worüber dann erst die lehnsherrliche Genehmigung des jungen Königs Heinrich nachgesucht wurde [1]). Die hierüber ausgestellte Urkunde ist aber die letzte, deren die Markgrafen über Handlungen der Art zu bedürfen glaubten. Die Erblichkeit der Markgrafschaft in dem Geschlechte ihrer Inhaber schien ihnen nur die Rücksicht auf ihre nächsten Erben aufzulegen, mit deren Beistimmung die Markgrafen willkührlich über die zur Markgrafschaft gehörigen Einkünfte verfügten. Schon Albrecht II, der eine ganz ähnliche Schenkung an das Kloster Hillersleben im Jahre 1217 vornahm, wie die war, die sein Großvater 1135 durch den König hatte vollziehen lassen, indem sie den Wszop aus zwei andern Dörfern betraf, hielt sich dabei vollkommen zur eigenmächtigen Vornahme dieser Handlung berechtigt [2]). Von Einkünften des Deutschen Königs aus der Mark Brandenburg zeigt sich keine Spur [3]).

---

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 15. 17.

2) Urkunden-Anhang Nr. XII.

3) Gercken behauptet, die Deutschen Hauptstände hätten bedeutende Geldstrafen für die Uebertretung ihrer Befehle noch zu Ende des 12ten Jahrhunderts nicht zur eigenen Kammer gezogen, sondern der kaiserlichen überlassen. Markgraf Otto II sagt in einer Urkunde von 1197, worin er dem Domstifte Brandenburg eine Schenkung machte, quicunque hujus nostrae collationis paginae contraire in posterum uel factum hoc ausu temerario infringere

Die Rechte der Markgrafen in ihrem Lande waren sehr groß, und viel größer, wie sie den meisten Deutschen Fürsten um diese Zeit zustanden. Es gab wenigstens am Ostufer der Elbe gar kein freies Eigenthum eines Privat-Mannes, sondern alle ihre Unterthanen waren zu Zinszahlungen oder Diensten für das Land, was sie bauten oder bewohnten, verpflichtet. Die Slawenländer, welche an das Deutsche Reich kamen, gehörten diesem mit allen grundherrlichen Rechten an, deren Gesammtheit nun auf die Mark-Grafen übergegangen war. Auch alle andere sogenannten Regalien besaßen sie, wenigstens im 13ten Jahrhunderte, ohne Einschränkung, wie a) das Recht, Gold-, Silber- und Eisen-Werke zu haben oder irgend ein anderes Metall zu

---

attemptauerit, condignae poenae hic et in futurum subjaceat, et decem libras auri purissimi Camerae imperatoriae majestatis persoluat (Stiftshist. v. Br. S. 397.), und der Markgraf Albrecht II im Jahre 1209 bei einer allgemeinern Bestätigung des Domstiftes: — omnibus in contrarium venientibus penam, quam gloriosus Romanorum imperator Fridericus jam dictae ecclesiae perturbatoribus imponit intentantes. Stiftshist. S. 409. Es hatte nämlich der Kaiser Friedrich bei einer Bestätigung des Dom-Stiftes vom Jahre 1179 festgesetzt: Quicunque — contra hanc — paginam — agere presumpserit, X libras auri puri persoluat, dimidiam camerae nostrae ac dimidium praefatae ecclesiae. Stiftshist. S. 367. Dieses war gewissermaaßen ein Bann, unter dem die Sicherheit der Brandenburgschen Kirche stand, und ward zur Formel, in der man ihr ihre Besitzungen zuzusichern pflegte. Doch war es so wenig Pflicht der Fürsten, sie aufrecht zu erhalten, daß es schon im Jahre 1204 dem Markgrafen Otto II besser schien, zu schreiben: — XX libras auri purissimi ecclesiae Brandenburg. irremissibiliter persoluat. Stiftshist. S. 404. — der so die kaiserl. Kammer ganz leer ausgehen ließ. Wir glauben daher nicht, daß der Höhe des Strafgeldes halber in den erwähnten Urkunden dem Kaiser ein Theil der Buße zugewiesen wird, während die Mark-Grafen sich nichts davon vorbehalten; sondern glauben in diesen Anordnungen bloß eine beliebte Bequemung der Markgrafen in die einmal eingeführte Strafandrohung zu erblicken.

bearbeiten, oder b) Salinen anzulegen, ferner c) das Recht der Münze, d) die Nutzungen von Flüssen und Heerstraßen, und e) Zöllen und Steuern. Das Recht, über Haupt und Glieder eines freien Deutschen zu richten, stand in den alten Deutschen Landen nur dem Könige zu, von dem daher die Grafen oder Vögte, welche die Fürsten in ihren Landen zu Richtern bestellten, das Recht dazu erhalten mußten, d. h. den Königsbann. In der Markgrafschaft aber bedurften die Richter dieses Bannes nicht; des Markgrafen Vollmacht ertheilte ihnen das Recht, über jeden seiner Unterthanen zu richten, in welchen Angelegenheiten es auch seyn mogte: denn seine Richter dingten nicht unter des Königes Bann, sondern bei seiner Huld. Weder eine zu eigener Landeshoheit oder dem Fürstenstande gelangte Geistlichkeit, noch Reichsstädte oder andere eximirte Herrschaften, die sich fast in allen andern Deutschen Ländern befanden, und deren Beherrscher vielfach beschränkten, hinderten und hemmten in der Mark Brandenburg den Willen und die Gewalt der Regenten. Städte und geistliche Stifter waren fast sämmtlich von ihnen selbst oder ihren Untergebenen gegründet, und wurden nie ihrer Macht gänzlich entledigt; selbst die von den Kaisern gestifteten Bisthümer Brandenburg und Havelberg waren nicht allein der Vogtei der Markgrafen, ihrer Wiederhersteller nach der Zerstörung durch die Slawen, unterworfen, sondern auch zur Theilnahme an allen allgemeinen Landespflichten verbunden.

Deutlich erinnert diese Unbeschränktheit der markgräflichen Regierung noch im 13ten Jahrhunderte an das ursprüngliche Wesen des Markgrafen, als einer bloß militärischen Macht. Er allein besaß das Fürstenthum in seinem Lande, und übte über den Bauern-, Bürger-, wie über den niedrigen Adel-Stand, der ihn zunächst umgab, eine nur durch das Stattfinden eines Verleihers beschränkte Gewalt. Er hatte kein bindendes Verhältniß über sich als

das Reich, und die dem Deutschen Geiste eigene Ehrfurcht vor alten Satzungen und Gewohnheiten. Denn diese abstellen, und an die Stelle der durch das Alter geheiligten Rechtsverhältnisse, die wesentlich das Interesse seiner Unterthanen betrafen, neue setzen, konnte der Regent, besonders dann, wenn sein eigenes Interesse daran von dem seiner Unterthanen verschieden geachtet ward, ohne ein Unrecht zu begehen, nur mit Genehmigung seines Volkes, d. h. der für urtheilsfähig gehaltenen Glieder desselben. Um solche zu manchen Handlungen zu erlangen, namentlich denen, wodurch die Markgrafen, nachdem das Uebel einer bösen Verschwendung an ihrem Hofe groß geworden war, eine Vermehrung ihrer Einkünfte zu erreichen suchten, brachten sie aber bisweilen, und besonders am Ende des 13ten Jahrhunderts, bedeutende Opfer an früheren Rechten [1]), und setzten so der Gewalt ihrer Nachfolger, wenn diese den ihnen durch die Geldnoth ihrer Vorgänger aufgebürdeten Verpflichtungen getreu bleiben wollten, Schranken, welche die frühern Markgrafen nicht gekannt hatten.

Den Rath der Aeltesten und Mächtigsten ihrer Lande pflegten sie sonst auch in andern Angelegenheiten zu erfragen, die nicht unmittelbar im Interesse ihres ganzen Volkes lagen. Althergebrachte Sitte machte ihnen stillschweigend Dies zur Pflicht. Von Zeit zu Zeit stellten sie Versammlungen derselben an, welche in Beziehung auf die nicht bestimmten Fristen, nach deren Ablauf sie gehalten wären, Botdinge genannt wurden [2]). Sie scheinen stattgefunden zu haben, wenn es gerade dem Landesherrn beliebte, über ihm am Herzen liegende Gegenstände fremden Rath zu vernehmen; und weder durch Gesetz, noch durch ein festes Her-

1) Dies sieht man namentlich aus später umständlich zu erwähnenden Bedeverhandlungen.

2) Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 17.

kommen war bestimmt, was Alles solchen Berathungen unterworfen werden müsse, oder wie weit durch Einrede seiner Vasallen und sonstiger Theilnehmer der gedachten Versammlungen ein Plan des Markgrafen vereitelt oder verändert werden könne; sondern, wie im höhern Kreise auch auf den Reichs- und Fürsten-Tagen, was der Kaiser und was die Reichsstände vermogten, um diese Zeit noch keineswegs bestimmt war, ein schwacher Kaiser eben so wenig Schutz gegen Anmaßung der Fürsten, wie ein kräftiger Herrscher Beschränkung seines Willens in der Verfassung fand [1]); so scheinen auch die Markgrafen durch die Botdinge keineswegs bestimmten Hemmungen ihrer Gewalt unterworfen gewesen zu seyn.

Zu den Personen, welche wir bei der Geringfügigkeit der darauf Bezug habenden Nachrichten als Theilnehmer der gedachten Versammlungen erblicken, gehörte auch die höhere Geistlichkeit, Bischöfe, Dompröbste u. s. w. Die Kanzler waren schon der Urkundenausfertigung halber anwesend [2]). In welcher Zahl und in welcher Ordnung sich die weltlichen Vornehmen einzufinden pflegten, scheint nach der Beschaffenheit der zu behandelnden Angelegenheiten verschieden gewesen zu seyn. Wo Gegenstände in Rede gezogen wurden, die das ganze Land betrafen, erschienen in Folge ergangenen Aufgebotes gewiß sämmtliche den Hof des Fürsten zu besuchen fähige Lehnsleute, d. h. alle Ritter und Knappen, wie Dies in der Mark Brandenburg die gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts gepflogenen Bede-Verhandlungen, und in Pommern schon 100 Jahr frühere Beispiele erweisen [3]), in Angelegenheiten, die nur eine Vogtei

1) Das teutsche Staatsrecht v. Geh. Rath Schmalz S. 64.

2) Buchholtz a. a. O. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 3. 8.

3) Von Dreger's Cod. dipl. Pom. T. I. Urk. 23. Orig. Guelfic. T. IV. p. 12.

angingen, wurden auch nur deren Bewohner zum Botdinge des Markgrafen gerufen, und in solchen, die mehr das Interesse des Markgrafen, wie das des Landes betrafen, worüber er aber dennoch fremden Rath hören wollte, diente hiezu gewiß eine kleine Zahl der vornehmern Edlen. So hielt der Markgraf Otto I 1170 zu Havelberg, wo damals die feierliche Einweihung der Domkirche viele Große zusammengezogen hatte, ein Botding, deren Theilnehmer als Barones Marchionis, Primates consilii et palatii, oder als Primates überhaupt bezeichnet werden, und wozu namentlich gewiß die Grafen Werner und Albert von Osterburg, Burchard von Valkenstein, Baderich, Burggraf von Brandenburg, und dessen Sohn Siegfried, gehörten, da sich diese damals mit zu Havelberg befanden [1]).

Die Versammlungen wurden auf einem Schlosse gehalten; ein Burggraf mußte wahrscheinlich dem Markgrafen zur Seite sitzen. Der letztere nahm auf einem Throne (tribunal) seinen Platz, und trug so den ihn sitzend umgebenden Edlen die Angelegenheiten vor, worüber er ihren Rath vernehmen wollte. Einzelne erhoben sich dann und sagten, vor den Sitz des Fürsten hintretend, ihre Meinung, der die übrigen entweder beistimmten, oder widersprachen, um eine andere Ansicht geltend zu machen. Dasjenige, wofür sich der Markgraf endlich entschied, ward in einer Urkunde verfaßt, und galt als markgräfliche Verordnung.

Ueber die Gegenstände der Berathungen auf diesen frühesten Land- oder Adelstagen in der Mark Brandenburg — wozu, allem Anscheine nach, kein Bürger zugelassen wurde — noch Folgendes. Auf dem Botdinge zu Havelberg legte Otto seinen Baronen die Frage vor, welcher befe-

1) Buchholtz a. a. O. S. 13. 15. 16. 17. Vgl. diese Schrift Thl. I. S. 198.

befestigte Ort es besonders verdiene, die Hauptstadt seiner Herrschaft zu seyn, und als Burchard (von Valkenstein), der als einer der ersten Räthe seines Hauses bezeichnet wird, im Namen aller Umhersitzenden die Antwort gab, dieser Vorrang gebühre der Stadt Brandenburg; so schritt der Markgraf zu der eigentlichen Angelegenheit, besprach sich mit seinen Großen über die derselben zu ertheilende Zollfreiheit, um die er von ihren Bürgern ersucht war, und verlieh ihnen dieselbe darauf nach dem einstimmigen Rathe dieser Versammlung in einer uns erhaltenen Urkunde [1]). Was weiter auf diesem Botdinge zur Sprache gekommen seyn mag, ist uns unbekannt geblieben. Noch weniger wissen wir von einer Versammlung, welche der Erzbischof von Magdeburg gemeinschaftlich mit dem Mark-Grafen Albert II von Brandenburg in der Gegend von Burg im Jahre 1211 gehalten hat; welche jedoch mehr eine persönliche Zusammenkunft den beiden Fürsten, als eine Berathung mit ihren Vasallen gewesen zu seyn scheint, die hier nur das Gefolge und den Beistand ihrer Herren bildeten, die damals sich in Zwistigkeit befunden zu haben

1) *Ego Otto D. G. Brand. Marchio et Juditha uxor etc.* — Accidit autem ut praenominatus Marchio sedens in castrum suum (*sic*) Havelberg ad placitum suum, quod vulgo dicunt Podding pro tribunali a Baronibus suis inquisivit, quod castrum principatus ejus specialiter principale nomen teneret surgens quidem unus de primis consilii et palatii Domini Marchionis pro omnibus et prae omnibus circumsedentibus respondit: Prae ceteris castris totius Marchiae Brandenburg gloriosum ejus nomen et famosum, *Regale* castrum, camera imperialis, sedes Episcopalis. — Ea propter deliberato a Marchione et primatibus ejus communi consilio civibus Brandenburgensibus libera emendi et vendendi per omnem terram ditioni nostre subjectam data est potestas absque theloneo. Buchholtz a. a. O. S. 17. Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 1.

scheinen [1]). Zugegen waren unter Andern die hohen Geistlichen der Stiftskirche zu Brandenburg, mehrere Pfarrer aus dem Ueberelbischen Herzogthume, wie aus der Mark-Grafschaft, der Edle Gerhard von Arnstein mit seinem Vogte, als Besitzer der Herrschaft Ruppin markgräflicher Lehnsmann, und außer mehreren Rittern Graf Baderich von Belzig, der Burggraf von Brandenburg war. Zwei andere uns bekannt gewordenen Versammlungen, welche von den Markgrafen zu Berlin und zu Sandow in den Jahren 1281 und 1282 gehalten wurden, hatten eine und dieselbe Angelegenheit, die Veränderung der bis dahin üblichen Abgaben an die Landesherrn und für den Staat, zum Gegenstande. Sie fielen aber in die Zeit, wo die Mark Brandenburg unter der getrennten Herrschaft zweier Linien des markgräflich-Ballenstädtischen Hauses stand, weswegen die Angelegenheit nicht auf einem und demselben Landtage verhandelt wurde. Zu diesen Berathungen aber erschienen sämmtliche edle Lehnsleute der Markgrafen [2]), da

---

1) *Ego Geuehardus Nobilis de Arnstein.* — Cum venerabilis pater dominus Magdeburgensis Archiepiscopus et illustris princeps dominus meus Albertus Marchio Brandenburgensis ad diem placiti inter se assumptum prope civitatem Borch conuenissent, et ego placitis interessem —. Testes horum sunt — Albertus Magd. Archiep., Baldewinus Brandenb. episc., Guncelinus prepositus Brandenb., Henricus Plebanus in Mokern, Magister Arnoldus de Pelhene, Borchardus vicarius in Borch, dominus meus Albertus Marchio Brandenburg., Badericus Comes de Belzick, Rudolfus miles dapifer, Gumbortus de Luborch, Richardus de Czernitz, Richardus de Plawe, Henricus de Lotzow, Sifridus prefectus de Litzke, Johannes Kelme advocatus meus et alii — Dat. Borch. Gercken a. a. O. Sp. 4—8.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 354. — Gercken's Dipl. vet. march. T. I. p. 15. Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 101. Nach der ersten Urkunde soll zwar der Bedgewertrag cum ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibus-

sie das ganze Land betrafen, und gewissermaaßen in der Abschließung eines Vertrages zwischen den Markgrafen und ihren Unterthanen bestanden. Von der Geistlichkeit waren wenigstens die Bischöfe zugegen.

Der Ort, wo die gedachten Versammlungen der markgräflichen Lehnsleute geschahen, ward willkührlich von dem Markgrafen bestimmt; Havelberg, Berlin, Sandow konnten dazu dienen, und so gut wie diese Orte, gewiß alle markgräflichen Schlösser, wohin ihnen die Berufung beliebte. Die Markgrafen hatten sich nämlich um diese Zeit noch an keinen bestimmten Wohnsitz gebunden. Obgleich unter den Vorballenstädtischen Fürsten Salzwedel eigentliche Residenz gewesen, und im Jahre 1170 Brandenburg für die Haupt-Stadt der Markgrafschaft erklärt worden war, so diente dieser Ort den Markgrafen doch keineswegs zum beständigen Aufenthalt. Der Landesherr hatte in jeder Vogtei wenigstens ein unverliehenes Schloß, traf fast in jedem seiner Schlösser seinen Haushalt an, und wie häufig er das eine mit dem andern als Wohnsitz zu vertauschen pflegte, davon giebt uns die Verschiedenheit der Orte, an denen er seine Urkunden ausfertigen ließ, und die den Inhalt derselben betreffenden Verhandlungen pflog, welches beides auch nicht einmal immer an demselben Orte geschah[1]), gewisse Nachricht,

---

libet et *subditis universis* geschlossen seyn, da aber in der darüber ausgefertigten Urkunde, außer dem Bischofe von Brandenburg, nur 58 ritterliche Personen sich unterzeichnet finden, auch in der noch umständlichern Urkunde der Markgrafen der andern Linie über dieselbe Verhandlung sich keine Erwähnung anderer Personen, die dazu gezogen wären, als die der Edlen findet, so dürfen wir schwerlich annehmen, daß unter den subditis universis Unterthanen vom Bürger- und Bauernstande verstanden worden seyen, die auch auf dem Landtage erschienen wären. Die Edlen wurden als die Repräsentanten des ganzen Volkes angesehen, und kontrahirten als solche in allen Angelegenheiten mit dem Landesfürsten.

1) Daß die Markgrafen oft an einem Orte eine Sache ver-

wenn auch der Fall nicht selten ist, daß wenn mehrere Markgrafen gemeinschaftlich die Regierungsgeschäfte versahen, Urkunden von denselben Fürsten und an demselben Tage, doch an weit von einander, in ganz verschiedenen Gegenden der Markgrafschaft belegenen Orten, ihrer Unterschrift nach, ausgefertigt worden sind. Denn da es keinen bestimmten Sitz der Landesregierung gab, so kam es denn, daß von den zugleich herrschenden Markgrafen, die durch keine Residenz vereinigt wurden, der eine sich auf dieser, der andere sich auf jener Seite der Elbe aufhielt, und landesherrliche Geschäfte versah, und zugleich ein dritter, auch als Regent, jenseits der Oder die Angelegenheiten ordnete, während sie alle drei, um ihren Handlungen die erforderliche Kraft zu geben, im Namen ihrer abwesenden Mitregenten ihre Urkunden ausstellen ließen [1]).

---

handelten, und erst am andern, wo sie bald darauf ihren Aufenthalt nahmen, die Urkunde über diese Verhandlung ausfertigen ließen, hat Gercken schon bemerkt, und dadurch die herrschende Meinung omnia diplomata uno eodemque die et loco confecta esse, et inde apparare nunquam dici spatium inter Actum et Datum intercedere (*Anton* diss. d. Dato diplom. p. 15. *Heumann* Kap. I. S. 24.) in Zweifel gesetzt. Als Beweise können dienen eine Urkunde über die Verpfändung des Zoll's zu Wrietzen mit der Unterschrift: Actum Berlin, Datum Brandinburg (Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 444.), ein Bestätigungsbrief: Actum Soldyn, Datum Vrankenvorde (Cod. dipl. Brand. T. V. p. 13.) und eine Belehnung Johann Quentin's: Actum Beskowe, datum vero Furstenwalde (Cod. dipl. Brand. T. V. p. 35.).

1) So findet sich eine Urkunde: Nos Joh. Otto et Conrad. d. g. Marchiones Brand. — Datum *Arneswolde* A. D. M°CC°LXXXI. in Epiphania Domini (Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 422.) und neben dieser eine ebenso überschriebene und gleichfalls am 6. Januar 1281, aber zu Stendal ausgefertigte Urkunde (Datum Stendale a. D. M°CC°LXXXI. in die Epiphanie. Gercken a. a. O. T. VIII. p. 442. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. 1. Kap. II. Sp. 189. Lentz Br. Urk.-

Das stete Umherreisen der Markgrafen durch alle Gegenden ihres Gebietes, von einem Schlosse zum andern [1]) und aus einer Vogtei in die andere, scheint übrigens in

Samml. Thl. I. S. 88. Gerck. Fragm. March. Thl. I. S. 26.). Eine Urkunde vom 5. Januar des Jahres 1298 im Namen der Markgrafen Otto IV, ebenfalls zu Stendal ausgefertigt (Beckmann a. a. O. Sp. 147. Nos Otto d. gr. Brand. et de Landsberg Marchio — Acta sunt hec A. D. MCCXCVIII. presentibus — fide dignis et data in Stendal in Vigilia Epiphanie —.) und eine andere ist an demselben Tage im Namen desselben Markgrafen und seiner Brüder Konrad und Heinrich zu Torgelow im Uckerlande ausgefertigt. Sect's Gesch. von Prenzlow Thl. I. S. 160.

1) Die Markgrafen hielten sich immer in ihren Schlössern auf, deren es fast neben jeder Stadt und bei vielen Dörfern eines gab. Daher sind ihre meisten Urkunden datirt: *apud* Rathenow, *apud* Havelberg, *apud* Seehausen, *iuxta* Tangermunde u. s. w., wovon wir glauben, daß sie in den neben diesen Orten belegenen Burgen ausgestellt sind. Die Deutsche Sprache suchte Dieses in dem Wörtchen to oder zu wieder zu geben, welches heute im Gebrauch den entgegengesetzten Sinn angenommen hat. — Es mögen hier übrigens einige Beispiele Platz finden, wie häufig der Wechsel des markgräflichen Aufenthalts stattzufinden pflegte. Von dem Markgrafen Johann I sind Urkunden ausgestellt worden: 1232 zu Gardelegen, 1233 zu Arneburg, 1241 zu Uelsen, 1248 zu Spandow, 1249 zu Brandenburg, 1253 zu Spandow, auch war er in diesem Jahre zu Halberstadt oder Corwey anwesend (*J. P. de Ludewig* Reliqu. T. VII. p. 497.), 1256 und 1257 zu Stolp, 1258 zu Spandow, 1261, 1262 zu Spandow; Otto allein 1247 zu Havelberg, Arneburg, 1252 zu Salzwedel, 1254 zu Gardelegen, 1255 zu Stendal, 1263 zu Salzwedel, 1264 zu Brandenburg. Zusammen werden diese Brüder in Urkunden genannt: 1221 zu Barleben, 1225 zu Seehausen, 1226 Havelberg und Stendal, 1227 Stendal und Werben, 1231 Stendal, 1233 Stendal und Salbke, 1235 Gardelegen, 1238 Brandenburg und Ruppin, 1241 Salzwedel, 1242 Stendal, 1243 ebendas., 1244 Marke und Spandow, 1245 Thisiädt bei Halberstadt, 1247 Fehrbellin, 1249 Arneburg, 1254 Ziesar, 1255 Liebenwalde, 1256 Sandau, 1258 Dolle und Spandow, 1263

jener Zeit als für eine gewissenhafte Landesregierung wesentlich nothwendig, die Wahl eines bleibenden Wohnsitzes dagegen für eine Vernachlässigung der landesherrlichen Pflichten geachtet worden zu seyn. Nothwendig war es in der That deswegen, weil die persönliche Dazwischenkunft des Markgrafen die einzige Kontrolle war, welche über die Präfectenregierung der Vögte stattfand, welche ohne die öftere Anwesenheit der Landesherrn in den Vogteien, wodurch Mißbräuche ihrer Verwaltung abgestellt, oder sie selbst bei einer ihnen keineswegs für ihre Lebenszeit verliehenen Beamtung von derselben entfernt, und ihre Stellen Tüchtigern anvertrauet werden konnten, zu einer ganz selbstständigen, unbeschränkten Gewalt gelangt seyn würden. Denn die gesammte Mark Brandenburg bestand in der letzten Hälfte des 12ten und noch fast das ganze 13te Jahrhundert hindurch in Districten unter der Herrschaft von Vögten, welche in ihren räumlich genau bestimmten Kreisen die landesherrliche Gewalt übten, und im Namen des regierenden Markgrafen fast alle

---

Halberstadt, 1264 Rathenow, 1266 Salzwedel. — Den Markgrafen Woldemar nennen Urkunden in Gemeinschaft seiner Mitregenten: 1303 zu Tangermünde, Havelberg und Liebenwalde, 1304 zu Uchtdorf und Tangermünde, 1305 Rogätz, Fehrbellin und Grimnitz, 1306 Fehrbellin und Schwedt, 1307 Rathenow, Tangermünde, 1308 Tangermünde und Rathenow, 1309 Tangermünde, 1310 Krempzow, 1312 Buchszendorf; von ihm allein wurden Urkunden ausgestellt: 1305 zu Dubegnero, 1308 Breden und Tangermünde, 1309 Tangermünde, Sandau, Liebenwalde, Frankfurth, Soldin, 1310 Tangermünde, 1311 Liebenwalde, Müncheberg, Bautzen in der Oberlausitz, 1312 Müncheberg und Jerichow, 1313 Königsberg, 1314 Sandau, Rathenow, Spandow und auf dem Felde bei Luckow im Magdeburgschen, 1315 Tangermünde, Waldeck, Wusterhausen und Torgelow, 1316 Freyenwalde, Berlin, Spandow, Tangermünde und Gardelegen, 1317 Wollmirstädt, Magdeburg, Wusterhausen, Spandow, Botzow (Oranienburg), Liebenwalde und Templin, 1318 Spandow und Tangermünde, und 1319 zu Tangermünde, Stendal und zu Bärwalde.

nicht mit seiner persönlichen Würde unzertrennlich verbundene Pflichten desselben versahen. Ohne den häufigen Wechsel der Personen, welche die Markgrafen in den Aemtern der Vogteien vornahmen, und ohne immerwährende persönliche Oberaufsicht, welche sie über die Handlungsweise solcher Beamten führten, würden diese mit der höchsten und fast alleinigen Macht innerhalb ihres Vogteidistriktes begabten Edlen gewiß bald die Hemmung, die ihre Handlungsweise, wenigstens in Gerichtsangelegenheiten, durch die ländlichen Schöppen erleiden mußte, lästig gefunden, und sich in der für die alte Verfassung so gefährlichen Zeit des Ueberhand nehmenden Faustrechtes dieser und anderer Beschwerden leicht entledigt haben. Nur durch die persönliche Sorgfalt des Landesherrn, welche auch die vortrefflichen Markgrafen des Hauses Ballenstädt während des 12ten und 13ten Jahrhunderts in einem sichtbaren Maaße auf die Behütung dieser Regierungsform vor den sie bedrohenden Ausartungen verwandten, konnte sie so lange dagegen geschützt, und der Mark Brandenburg heilsam werden.

Von Dem, was die Markgrafen bei ihrer Anwesenheit in den Vogteien, sonst noch wohl selber vorzunehmen pflegten, fehlt es an Nachrichten, da über minder beträchtliche Angelegenheiten nichts aufgezeichnet ward. Entscheidung von Appellationsklagen aus Stadt- und Landgerichten, von Klagen des Bürgers oder Bauern über Vasallen, oder Lehnsangelegenheiten in Hof- und Lehnsgerichten, so wie Belehnungen von Bürgern und Edlen u. dgl. wurden gewiß häufig von den Markgrafen während ihres Aufenthaltes in den Vogteien abgethan; doch selten sind dergleichen Handlungen schriftlich dokumentirt. Nur diejenigen, welche vorzügliches Gewicht für Gegenwart und Zukunft hatten, und von denen gefürchtet werden konnte, es mögten selbige dereinst in Zweifel gezogen und rückgängig gemacht werden, beurkundeten die Markgrafen mit schriftlichen Zeugnissen,

deren Echtheit die markgräflichen Sigel bestätigten, da man eigenhändige Unterschrift nicht in Anwendung brachte. Mit den die Stelle derselben vertretenden Sigeln ging man daher höchst sorgfältig um, stach sie fein, und veränderte sie nur bei höchst wichtigen Veranlassungen. Das Sigel der Ballenstädtischen Markgrafen war von ovaler Form und stellte die Figur des Fürsten im Panzerkleide mit einem darüber hangenden, zurückgeschlagenem Mantel vor, die in der rechten Hand das Panier hält, die linke auf einen Schild stützt, auf welchem, wie auf dem Panier, ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln erblickt wird. Die Umschrift enthält oft nur den Namen, bisweilen auch den Titel des Markgrafen, wodurch die Sigel eigentlich allein von einander unterschieden sind [1]). Denn wenn auch Mark-Graf Albrecht III, der Schwiegervater des Fürsten Heinrich des Löwen von Mecklenburg, den er zum Mitregenten und Nachfolger annahm, einen Löwen in sein Wappen hineinsetzte, so blieb doch immer der Adler das Brandenburgsche Hauptzeichen, was Albrecht der Bär, wie es scheint, ganz willkührlich hiezu erhob. Der Gebrauch des sogenannten Geheim- oder Gegensigels war im 13ten Jahr-Hunderte noch selten — 1281 bediente sich der Markgraf Otto eines solchen, welches auf seinem Fingerringe gestochen war, und gleichfalls sein Bildniß enthielt [2]) — und jenes ungefähr 2 Zoll lange und $1\frac{1}{4}$ Zoll breite Insigel, welches man in gelben und schwarzen Wachs oder in rothen abdrückte, welches zu den Vorrechten des Markgrafen gehörte [3]), war das Hauptzeichen, wodurch die Markgrafen

1) Freih. v. Herzberg v. d. alt. Sigeln der Markgr. und Churf. v. Brand. in Gercken's Codex T. III. und in den Memoiren der Königl. Akademie zu Berlin Thl. VIII. Tab. I. fig. 1.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 51.

3) Im Jahre 1513 gestattete der Churfürst Joachim der

die Richtigkeit der in ihrem Namen verfaßten Schriften beurkundeten.

Für eine beschränktere Zeit diente hiezu auch das Verzeichniß solcher Personen, welche bei einer markgräflichen Verhandlung zugegen gewesen waren, was den darüber ausgestellten Urkunden beigefügt wurde. Die Anwesenheit von Zeugen hielt man für so nothwendig, daß man hiezu oft angesehene Edle berief, wenn sich deren nicht genug im Gefolge der Markgrafen zu befinden schienen [1]). Alles Dies fand auch bei Bestätigung alter Urkunden statt: denn die Markgrafen hielten sich für verpflichtet, die Briefe ihrer Vorfahren, wenn dieselben durch das Alter vergangen waren, unentgeldlich zu erneuen.

Besonderer Einladung zum Zeugniß markgräflicher Verhandlungen findet sich aber vor Mitte des 13ten Jahrhunderts noch nicht Erwähnung. Vor dieser Zeit hielt man es noch für schicklich, daß sich, wenn der Markgraf in eine Gegend kam, die darin ansäßigen Edlen sogleich an seinen Hof begaben [2]). Auch der Vogt des Bezirkes und bisweilen auch aus den Städten der Richter, die Rathsherrn und andere geachtete Bürger, so wie die Geistlichen des Ortes und der Umgegend pflegten sich am Hofe einzufinden, wodurch oft die Umgebung der Fürsten so groß wurde, daß sich z. B. bei Ausstellung einer Urkunde Albrechts I an 70 edle und freie Leute befanden [3]). Auf-

---

Stadt Stendal das Vorrecht, mit rothem Wachs zu siegeln. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 244.

1) Häufig werden in Urkunden des 14ten Jahrh. die Zeugen ad hoc specialiter vocati et rogati genannt. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. II. Sp. 26. Sp. 135.

2) Die meisten edlen Familen zeigen sich selten anders als in der Nähe ihres Rittersitzes am markgräflichen Hofe; aber immer dann, wenn der Landesherr in die Gegend desselben kam.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 347.

ferdem gehörten zwei bis drei Kapelläne, sehr geachtete Geistliche, fast immer zum markgräflichen Gefolge [1]), und eben so ein oder mehrere Kanzler oder Notarien, welche die Urkunden verfertigten und unterzeichneten; obgleich Kapelläne auch häufig das Geschäft der letztern versahen, welche gleichfalls immer Geistliche waren [2]). Im Jahre 1291 kommt auch das ehrenvolle Amt eines Protonotarius am markgräflichen Hofe vor [3]).

Nur wenige, von der markgräflichen Huld vorzüglich ausgezeichnete Edle sieht man längere Zeit die Reisen mit den Markgrafen machen, welches jedoch die Pflicht derjenigen seyn mußte, die Hofämter zu verwalten hatten, woher eben hiezu am Meisten die Lieblinge des Hofes ausersehen wurden. Die Hofämter waren nie unbesetzt, und es ist daher auch wahrscheinlich, daß sich im Gefolge des regierenden Markgrafen stets ein Obermundschenk, Trugseß und Marschall befand. Sind dennoch in vielen Zeugen-Verzeichnissen solche Edle nicht namhaft gemacht, so ist davon wohl seltener auf die Abwesenheit, als auf den Mangel näherer Bezeichnung derselben nach ihrem Amte, und darauf der Schluß zu machen, daß selten alle diejenigen Personen, welche als Zeugen einer landesherrlichen Handlung wirklich anwesend waren, in den darüber aufgenommenen Registern verzeichnet worden sind [4]).

---

1) So befanden 1243 bei Johann I und Otto III zu Stendal Joh. de Luneburg, Joh. de Osterburg, Borchard de Valye Capellani und Albertus Notarius. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 2.

2) Es findet sich z. B. im Jahre 1298 ein Zacharius als Capellanus und Notarius. Gercken a. a. O. S. 30.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 357.

4) Fast jedes Zeugenverzeichniß schließt mit den Worten: et alii quam plures.

Indem jedoch so der Landesherr zu jeder Zeit umgeben war von Männern aus verschiedenen Ständen, deren Rathes er sich in allen auf die Landesregierung Bezug habenden Angelegenheiten zu bedienen pflegte, so hatten ohne Zersplitterung des Regiments fast alle gebildete Unterthanen, nach der Berechtigung, die für einen Jeden dazu in seinen persönlichen Eigenschaften lag, auf die Leitung des Staates ihren Einfluß. Bald zogen sich aber, besonders da die Markgrafen einen bestimmten Ort zum Wohnsitz wählten, viele edle Familien ganz von der Gemeinschaft mit dem Hofe auf ihre Güter zurück, woraus nun für diejenigen, welche fortfuhren sich häufig der Anwesenheit bei ihrem Landesherrn zu erfreuen, der Vorzug erwuchs, ausschließend zu Hof- und Staatsämtern zugelassen zu werden, und Räthe des Landesherrn zu seyn. So werden schon im Jahre 1281 diese Räthe des Markgrafen von den übrigen Rittern und Knappen so sehr unterschieden, daß die letztern, da eine unabhängige Kommission für Bedeangelegenheiten niedergesetzt werden sollte, die Markgrafen zu dem Versprechen bewogen, nicht ihre Räthe zu Mitgliedern derselben zu ernennen [1]). Aus diesen Verhältnissen bildete sich demnächst das bis dahin in dieser Form unbekannte Beamtenwesen, indem bald auch innerhalb des Kreises dieser Räthe verschiedene Stufen entstanden, auf deren oberste sich mit dem 14ten Jahrhunderte ein Summus Consiliarius stellte [2]).

---

1) Lentz Br. Urk.-Samml. Thl. I. S. 98.

2) Mit diesem Ehren-Titel wird z. B. im Jahre 1342 Graf Günther von Schwarzburg in einer Urkunde des Markgrafen Ludwig bezeichnet (Urkunden-Anhang). Fürst Johann von Anhalt nennt 1371 als Zeugen einer Urkunde: Dn. Albert. de Czerwist — milites nostrique Consiliarii, Dn. Albert. Gholboghe canonicus in Cerwist ac plebanus in Dessov, noster summus Consiliarius. Beckmann's Hist. v. Anhalt Thl. VII. S. 168.

Hof- und Staatsämter waren gar nicht von einander geschieden: denn die Inhaber der erstern übten auf die markgräfliche Regierung den größten Einfluß, auch waren sie häufig zugleich Richter oder Vögte auf dem Lande. Als bloße Hofbeamte war unter ihnen die Aufsicht über den ganzen Haushalt des Markgrafen getheilt. Der Truchseß, der bei feierlichen Gelegenheiten die Speisen auf seinen Tisch zu setzen hatte, führte die Oberaufsicht über das ganze Tafelwesen und über Alles, was zur Bereitung von Speisen diente, über Vorrathsgewölbe, Niederlagen der Naturalien, welche seinem Herrn geliefert wurden u. dgl. Der Oberschenk hatte ihm bei Tafel das Getränk darzureichen und die damit verbundene Aufsicht über herrschaftliche Keller, Weinberge, Meth- und Bier-Brauereien und Fruchtböden. Der Marschall führte seinem Herrn das Pferd vor, wenn er ausritt, trug die Sorge für seine Reisen und beaufsichtigte die Futterböden und die Rüstkammer; und der Kämmerer, welcher dem Markgrafen das Festkleid anlegte, hatte zugleich die Aufsicht über seine Wohnung und die ganze niedrigere Bedienung innerhalb derselben, war Oberempfänger aller baaren Gefälle und Vorsteher der Schatzkammer [1]). So waren wenigstens an den Höfen von fast ganz Deutschland die Verrichtungen der herrschaftlichen Wirthschaft damals den einzelnen Beamten zugewiesen, die wir auch am Hofe der Markgrafen des Ballenstädtischen Geschlechts, und außer denen wir keine Diener finden, denen die Leistung dieser nothwendigen Dienste sonst obgelegen haben könnte. Es wurden dazu meistens die vornehmsten märkischen Vasallen bestellt, doch konnten auch Ausländer, wie man solche überhaupt sehr frühe am markgräflichen Hofe bisweilen als

1) Wohlbrück Gesch. Nachr. v. d. Geschl. v. Alvensleben Thl. I. S. 32. Jura ministerial. Colon. p. 17. Leges ministerial. Tecklenb. p. 30.

Beamte wahrnimmt, zugelassen werden. So findet sich im Jahre 1170 ein Franke als markgräflicher Kapellan, und 1235 ein Baier als Kämmerer. —

In Betreff der Einkünfte des markgräflichen Hofes ist erwähnt, daß sie für die ersten Inhaber der Nordmark, welche mehr Feldherrn als Landesherrn waren, in einem Antheile am Tribute bestanden, den die Slawen dem Deutschen Reiche zu entrichten verpflichtet waren [1]). Noch unter Albrecht dem Bären tritt die Pflichtigkeit der letztern, ihm und dem Sächsischen Herzoge Abgaben zu entrichten, sehr deutlich hervor [2]). Aber schon oft hatten sich die Slawen dieser Verbindlichkeit ungestraft entzogen, und den Fürsten, deren Einkommen damit größtentheils verloren ging, waren zur Schadloshaltung den Grenzen nah belegene Komitate verliehen worden, deren Gerichtseinkünfte bei eigener Verwaltung des Grafenamtes ihnen zu Gute kamen. Nachdem jedoch das so bereicherte Lehn der Markgrafschaft wieder an Söhne mächtiger Familien ausgethan wurde, welche schon andere Grafschaften zur Verwaltung und eine Menge von Allodialbesitzungen als Quelle reichlichen Unterhaltes besaßen, so führten diese in einige der dem markgräflichen Amte zugewiesenen Komitate, deren Einkommens sie nicht mehr bedurften, Vicegrafen als Verwalter ein, welche nun in den Genuß des Gerichtsgewinnes traten, den Markgra-

1) Vgl. Thl. I. S. 10. folg.

2) Die Truppen des Markgrafen Albrecht und des Herzogs Heinrich sollen im Unwillen über den Kreuzzug, den sie unter den Fahnen dieser Fürsten ums Jahr 1147 in die östlichen Slawenländer unternahmen, gesagt haben: Nonne hec terra, quam deuastamus terra nostra est, et populus, quem expugnamus populus noster est? Quare ergo invenimur hostes nostrimet et dissipatores vectigalium nostrorum? Nonne jactura hec redundat in Dominos nostros? Nach Helmold's gleichzeitigem Bericht. Chron. Slavor. lib. I. cap. 65.

sen aber die Heeresfolge schuldig blieben. Doch als Mark-Graf Albrecht der Bär zum Besitze der Nordmark gelangte, der aus dem reichsten Geschlechte aller Sächsischen Grafen geboren war, vergrößerte er dieselbe wieder um eine beträchtliche, unmittelbare Herrschaft am Ostufer der Elbe, und hinterließ seinem Sohne Otto zum Erbtheile ein Reich, was in kurzer Zeit noch ungemein vergrößert wurde, und bei anständiger Sparsamkeit seines Beherrschers, nicht übermäßigem Kriegsaufwand und keiner außerordentlichen Erweiterung der landesherrlichen Familie, diese mit einem reichlichen Unterhalte versehen konnte. Aber in vielfacher Weise wurden die ergiebigsten Quellen der markgräflichen Einkünfte mit der Zeit größtentheils gemißbraucht und allmählig erschöpft, wie es sich bei Betrachtung der hauptsächlichsten derselben ergiebt.

Außer von den Orten und Distrikten, welche schon die Deutschen Könige an die Bisthümer überlassen hatten, stand den Markgrafen in den von Albrecht am Ostufer der Elbe der Markgrafschaft hinzugefügten Gegenden, der Genuß fast aller grundherrlichen Rechte zu, unter denen besonders das Hebungsrecht der Ackerpacht, welche die gemeinen Dorfbewohner zahlten, ein sehr einträgliches war. An gewissen Orten ward es wohl den edlen Slawen gelassen, welche in die Lehnsabhängigkeit der Markgrafen übertraten, wenn sie es früher besessen hatten, an vielen andern ward es den Deutschen Edlen verliehen, welche sich in den neuen märkischen Landen niederzulassen wünschten. Diese Abtretung eines außerordentlich großen Einkommens, worüber die Disposition sonst dem Landesherrn zuständig geblieben wäre, war der Kriegsdienste halber nothwendig, für deren Leistung die Edlen ihre Lehen erhielten. Doch häufig verschenkten an geistliche Stifter oder verpfändeten und verkauften die letztern an reiche Bürger Theile oder das Ganze dieses Lehns, wonach nun kein Lehndienst mehr

davon geleistet ward. Die Markgrafen ließen sich gewöhnlich und besonders gegen eine gegenwärtige Schadloshaltung in baarem Gelde zur Genehmigung solcher Handlungen leicht bewegen, und überließen auch selbst zum Besten ihrer Kasse an städtische Gemeinden und einzelne Bürger eine Menge von Lehngütern, um von den baaren Geldsummen, welche ihnen dafür gezahlt wurden, gerade vorhandenen Bedürfnissen zu genügen. Doch zu irgend einer Zeit mußte der Lehndienst von ihnen oder ihren Nachfolgern wieder hergestellt werden, was dann selten anders erreicht werden konnte, als dadurch, daß sie Theile von dem ihnen noch übrig gebliebenen Ländereien zur Bildung von Ritter-Sitzen hergaben, wodurch der Ertrag ihrer Zinseinnahme von dem platten Lande, besonders in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, sehr zusammenschmolz.

Die oben erwähnten sogenannten Regalien [1]), welche den Markgrafen zustanden, waren nicht alle für sie ergiebig. Von Gewinn edler oder unedler Metalle und aus Salinen findet sich gar keine Nachricht, wenn auch die Markgrafen dem Kloster Chorin seine Güter mit Vorbehalt der Salz-Quellen überließen, welche man darin finden würde, und den Klöstern Kolbatz und Himmelstädt die ihrigen mit allem Rechte über Gold, Silber, Eisen, anderes Erz und über das Salz in denselben vereigneten [2]). Anders verhielt es sich jedoch mit dem Münzrechte, welches die Markgrafen im ganzen Umfange ihrer Herrschaft ursprünglich allein besaßen. Nur diejenigen Edlen, denen sie bedeutende Gebiete mit allen landesherrlichen Rechten pfandweise oder lehnweise abtraten, durften es gleichfalls üben, wie z. B. die Herrn von Plote, da sie Kyritz und Wu-

1) Vgl. S. 76.

2) Vgl. Thl. I. S. 458. Note 3. und Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 314.

sterhausen inne hatten, und die Grafen von Ruppin. Sonst wurde Münzeprägen an dazu unberechtigten Personen, wie die eigentliche Falschmünzerei, sehr strenge bestraft. Sogar das Einschmelzen gültiger Münzen war nur den Goldschmieden, und jede Zersetzung einer Münze, um dadurch den Metallwerth derselben in Erfahrung zu bringen, nur mit Zuziehung eines Münzmeisters erlaubt. Auch durfte Niemand vermittelst einer Wage leichte Pfennige von schwereren ausscheiden [1]). So irrig es ist, noch in unserer Zeit beträchtlichen Gewinn in dem Münzrechte zu suchen, so gewiß ist, daß es früher zu den einträglichsten landesherrlichen Gerechtsamen gehörte. Wie viel ein eigentlicher Schlagschatz betrug, wenn rohes Metall zuerst zur Münze umgestaltet wurde, läßt sich nicht ermitteln, der Hauptgewinn des Münzherrn lag in dem Gebrauche alljährlicher Umprägung des laufenden Geldes, welches in einer und derselben Form nur ein Jahr vollgültig blieb [2]). Das Ende des Münzjahres fiel 8 Tage vor Jakobi, und nach diesem Feste durfte Niemand mehr in alten Pfennigen Zahlung

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. a. a. O. K. II. Sp. 161.

2) Wann dieses lästige Münzsystem üblich geworden ist, läßt sich, beim Mangel an Nachrichten darüber während des 13ten Jahrhunderts, nicht bestimmen; doch war es vermuthlich auch in der Mark Brandenburg sehr frühzeitig im Gebrauch. In Magdeburg ward die Münze sogar zwei Mal des Jahres umgeprägt, und Dieses schon im 12ten Jahrhunderte eingeführt. Glosse z. Sächs. Landrecht B. II. Art. 26. Chronica de tempore Creation. mundi in der Budiss. Ausg. des Weichbildrechtes v. J. 1557. Während des 10ten und 11ten Jahrhunderts scheinen die Markgrafen das Regal der Münze noch nicht besessen zu haben, und aus dieser Zeit rühren wahrscheinlich die Pfennige her, welche man ohne genügenden Grund Wendische nennt, da sie in diesen Gegenden häufig gefunden werden. Sie unterscheiden sich durch ihren Rand vor andern Münzen, und sind vermuthlich zu Magdeburg geschlagen worden.

Zahlung leisten [1]). Diese mußten die Inhaber in die Münz-Werkstätte bringen, wo sie je zwölf neue Pfennige mit sechszehn verjährten eintauschten, für einen neuen Schilling einen alten nebst vier Pfennigen gaben, und so dem Nenn-Werthe nach $\frac{1}{4}$ alles des baaren Geldes einbüßten, was sie besaßen [2]). Um Jakobi wurde nur die neue Münze für voll, die alte bloß für den Preis angenommen, den die Münzmeister zahlten, bis im Ablauf des neuen Jahres jene gleichfalls $\frac{1}{4}$ des Nennwerthes verlor, und abermals zur Münze geschickt werden mußte. Wie groß hiebei der Gewinn des Münzherrn gewesen war, darauf läßt die beträchtliche Summe von 5700 Marck Silbers den Schluß machen, durch welche sich die Landstände des Stendalschen Münzdistriktes 1369 in den eigenen Genuß dieses Vortheils setzten, indem sie dafür dem Markgrafen Otto seine Münzgerechtsame in dem erwähnten Bezirke abkauften [3]).

Die Stendalsche Münze war übrigens auch am Weitesten verbreitet. An sie waren die Städte Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Havelberg mit der umliegenden Landschaft gewiesen. Außer Stendal waren

---

1) Cumque antiqui denarii prohibentur, ex tunc per circulum illius anni nullus debet emere cum denariis antiquis, sed cum denariis novis, qui novi denarii exire debent octavo die ante festum Jocobi. Urk. des Markgr. Ludwig v. J. 1333 bei *J. P. de Ludewig* Reliqu. Manuscript. T. VII. p. 5.

2) In einer Urkunde des anmaßlichen Vormundes vom Mark-Grafen Heinrich, des Herzogs Wratislav, an das Land Lebus heißt es: De Münte Meister scölen XVI. olde penninghe Brandenborsch nemen vor enen nyen schilling. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 90. Dieser Schilling war eine bloße Zahl-Münze; von dem Vorhandenseyn eines Schillings als Geldstückes findet sich erst unter dem Kurfürsten Friedrich I gewisse Nachricht. Spieß Br. Münzbelustigungen. Gercken's Abhandl. v. Lehn- und teutsch. Rechte Thl. I. S. 104.

3) Gercken a. a. O. S. 97.

Salzwedel, Brandenburg, Kyritz [1]), Ruppin [2]), Schwedt [3]), Prenzlow, Lychen, Berlin ꝛc. bedeutende Münzstädte mit ansehnlichen Territorien, in denen ihre Münzen das Mittel des Verkehres seyn sollten. Nach den Münzstädten wurde die Münze benannt, doch im Ganzen hieß sie die Brandenburgische, wodurch leicht Verwechslung der in der Stadt Brandenburg und der in den Brandenburgschen Landen überhaupt geschlagenen Münze entstand [4]).

Die Münzwerkstätten wurden durch unmittelbar unter dem Markgrafen stehende Münzmeister geleitet, die ihr Geschäft nach seinen Befehlen führten, und ihm den Gewinn daraus rein abzuliefern hatten, der in Stendal — jene Summe nach der im Landbuche üblichen Weise zu berechnen — jährlich 570 Marck Silbers betrug. Diese beträchtlichen Einkünfte wurden aber schon im 13ten Jahrhunderte zu Kyritz und Ruppin nicht mehr dem Markgrafen abgeliefert, auch die Einkünfte aus der Münze in Schwedt gehörten zum Theil dem Kloster Chorin an [5]), und im 14ten Jahrhunderte wurde, wie die Stendalsche

---

1) Von Kyritz äußert Gercken a. a. O.: daß dieser Münzstadt erst unter Markgrafen Ludwig gedacht werde, doch gewiß bestand sie schon vor der Mitte des 13ten Jahrh. unter den Edlen von Plote, welche diese Stadt stifteten: denn schon damals wird unter ihren hiesigen Beamten ein Münzmeister Herbodius erwähnt. Beckmann's Hist. v. Anhalt Thl. VII. S. 244.

2) Urk. v. 1256: Monetarius Salomon in Ruppin. Buchholtz a. a. O. S. 89.

3) Urk. v. 1281: Moneta Zwetensis in Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 424.

4) Gerck.'s Fragm. March. Thl. III. S. 26. Dessel. Dipl. vet. March. Thl. I. S. 72. 78.

5) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 424.

Münze, auch die aus den Distrikten Lüchow und Salzwedel, Berlin [1]) und anderen, gänzlich veräußert.

Die Einkünfte der Markgrafen von Flüssen und Heerstraßen waren gleichfalls nicht unbedeutend. Die Fischereien in den erstern wurden anfangs sämmtlich verpachtet, bald in großer Zahl geistlichen Stiftern zum Gebrauche angewiesen. Das Recht Fähren zu halten, wie solche z. B. zu Werben und Wittenberge an der Elbe, an der Havel zu Heiligensee, Potsdam, Ketzin, Pritzerbe [2]) ꝛc. bestanden, fingen die Markgrafen gleichfalls frühe an, ihren Unterthanen zu überlassen, wie solches der Stadt Werben 1226 bis Wittenberge abgetreten wurde [3]). Das Geleitsrecht zu Wasser und zu Lande, was jedoch im 14ten Jahrhunderte wichtiger und einträglicher, wie im 12ten und 13ten gewesen zu seyn scheint, war für die Kammer der Markgrafen so ergiebig, daß z. B. der Markgraf Ludwig Jemand 10 Schock Gulden aus seinem Geleite zu Ruppin zu Lehn geben konnte [4]), und nach dem Landbuche das markgräfliche Geleite zu Gardelegen ungefähr 60 Schock Gr. eintrug [5]). Trotz der großen Abgaben, welchen sich also die Bürger zur Sicherheit auf ihren Reisen unterziehen mußten, war das markgräfliche Geleite bisweilen nicht stark genug sie zu schützen. So ward 1344 ein Bürgerssohn aus Stendal, der durch die Rathenower Heide reiste, ungeachtet des markgräflichen Geleites überfallen und umgebracht; wodurch

1) Gercken a. a. O. S. 648. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. III. Sp. 13.

2) Landbuch Kaisers Karl IV S. 79. 125. 126. 136. Die Fähre zu Wittenberge trug nach dem Landbuche S. 9. zehn Pfund jährlich ein.

3) Vgl. Thl. I. S. 103.

4) Gercken a. a. O. T. I. p. 265.

5) Landbuch S. 30.

der Markgraf Ludwig sehr betrübt und bewogen wurde, zum Gebet für die Seele des gleichsam durch seine Schuld Verunglückten große Schenkungen an die Geistlichkeit vorzunehmen [1]). —

Von Zöllen scheinen die Städte anfangs sehr gedrückt worden zu seyn; doch wurden sie ihnen schon im 12ten Jahrhunderte für ihren Handel mit andern märkischen Städten größtentheils erlassen. Sehr ergiebig blieben aber für die Markgrafen eine Menge von Zöllen an den Flüssen, wie der zu Schnakenburg, dessen jährlichen Ertrag das Landbuch Karls IV auf 1000 Schock Gr. veranschlagt [2]). Andere Zollhebungen wurden, wie der Elbzoll zu Werben, 1226 an diese Stadt [3]), der Zoll von der Biese 1287 an einen Bürger zu Osterburg [4]), der Zoll an der Spree vom Mühlendamm in Berlin bis Fürstenwalde 1298 an die Stadt Berlin [5]), gleichfalls gänzlich von den Markgrafen veräußert.

In den Städten gehörte ursprünglich der Zins, den die Handwerker vom Kaufhause, den alle Handelsleute vom Marktstande zahlten, und manche andere Abgabe der Art, der markgräflichen Kammer an; doch schon im 13ten Jahrhunderte waren viele Städte in den Besitz des Hebungsrechtes dieser Einnahmen gekommen. Viele Mühlen-Gerechtigkeiten, Mühlen und Mühleneinkünfte, deren Ertrag den Markgrafen zu Gute gekommen war, wurden an geistliche Stifter, Städte und Privatpersonen verschenkt, verkauft oder verpfändet. Nicht anders ging es mit den Wäldern, deren Einbringen an Honigzins, Viehweidezins

1) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 29.
2) Landbuch S. 30.
3) Vgl. Thl. I. S. 103.
4) Lenz Br. Urk. S. 133.
5) Thl. I. S. 402. (wo Havel statt Spree stehet).

und Holzgeldern gleichfalls bald aufhörte, für den Landesherrn beträchtlich zu seyn, und selbst mit der Haupteinnahme der Markgrafen, den Gerichtseinkünften.

Man theilte diese in eigentliche Gerichtsgefälle und in Einkünfte von Verbrechen und deren Besserung. Unter den letztern wurden die großen, dem Markgrafen zu entrichtenden Geldsummen verstanden, welche wegen Diebstahl, Raub, Fälschung, Verwundung, Todschlag, ungerechter durch Haß erzeugter Angriffe, grober und den guten Ruf verletzender Scheltworte, Verweigerung der Gerechtigkeit, falscher Urtheile u. dgl. erlegt wurden [1]). Gerichtsgefälle nannte man alle übrige Einnahme der Richter, die aus den markgräflichen Landgerichten und Hofgerichten gleichfalls der markgräflichen Kasse zufloß, von der jedoch aus den Stadtgerichten ein dritter Theil dem Gerichtsverwalter verblieb. Aber schon im Jahre 1375 waren die landesherrlichen zwei Drittheile aus den letztern Gerichten durch Verpfändung und Verkauf allmählig so sehr aus der Hand des Markgrafen gekommen, daß dieser sie fast nur noch in der Hälfte seiner Städte zu erheben hatte. Privatleute besaßen sie in Frankfurth, Berlin, Kölln, Briezen, Werben [2]);

1) De proventibus incertis sicut *de Juditiis de excessibus et eorum Correctionibus* de lignorum venditionibus etc. Propter quod notandum est quod Dominus habet in Marchia quadruplex Juditium Curie — Judit. advocatorum — Judit. injuriarum — Juditium suprimum. *De Excessibus et eorum Correctionibus* sicut de furtis de rapinis de crimine falsi de Vulneribus de occisionibus de iniustis seu invidiosis impetitionibus de gravibus jurgiis per que aliquis infamatur minus iuste de negatione iustitie de ininstis juditiis atque ceteris injuriis atque violentiis. Landbuch S. 37. 38. Auch bei einzelnen Orten, z. B. bei den Städten Rathenow, Potsdam, Spandow, Köpnick ꝛc., wird bemerkt, der Markgraf habe hier die Einkünfte de juditio et excessibus. Landbuch S. 8.

2) Landbuch S. 31. 32. 33. 34. 35.

und in Spandau, Nauen, Altstadt Brandenburg, Salzwedel, Kyritz, Templin, Königsberg, Berlinchen, Arnswalde und Friedeberg waren sie dem Rathe dieser Städte überlassen [1]). Auch waren die Gerichtseinkünfte des Markgrafen von dem platten Lande damals schon so sehr veräußert, daß nach Kaiser Karls Landbuche nur in dem geringern Theile der Markgrafschaft sie der Landesherr noch wirklich zu erheben hatte; in dem größern Theile der märkischen Dörfer genossen Edle oder Bürger auch diese Einnahme. Fast in allen Dörfern, die der Geistlichkeit angehörten, war sie auch Empfänger des daraus zu ziehenden Gerichtsgewinnes, und selbst an Städte wurden häufig Dörfer mit der Gerichtsbarkeit, und den daraus erwachsenden Einkünften überlassen.

Das Einkommen, was dem Markgrafen einst aus seinen zahlreichen Allodialgütern zugeflossen war, hatte schon bei Albrechts I und Ottos I Lebzeiten durch die Schenkungen sehr abgenommen, welche sie damit an die Geistlichkeit vornahmen. Die meisten geistlichen Stifter der Altmark und Zauche waren auf ihnen gegründet, alle wenigstens durch sie bereichert worden. Auch die hohen Stifts-Kirchen zu Brandenburg, Havelberg und Magdeburg dankten einen Theil ihres Ueberflusses den Allodialbesitzungen der gedachten Fürsten, und keiner ihrer Nachfolger hielt es für sich für verantwortlich, ohne einige der ihm noch übrig gebliebenen Hausbesitzungen der Geistlichkeit zugewendet, und diese dadurch zum Gebet für sein und das Seelenheil seiner Vorfahren und ganzen Familie verpflichtet zu haben, die Erde zu verlassen. Im Jahre 1196 trugen die Mark-Grafen den Rest ihrer Allodialbesitzungen an Magdeburg eigenthümlich auf, von dem sie solche dann wieder zu Lehn

1) Landbuch S. 33. 34. 35. 36

nahmen, womit einer willkührlichen weitern Veräußerung derselben gewehrt war; aber dafür scheuten sie sich jetzt schon nicht mehr, märkische Orte, Theile ihres Fürstenthums, freigebig an Klöster und Stiftskirchen zu verschenken. Fast unglaublich ist es, wie allein ein Markgraf Albrecht III, der mit einem ganz geringen Theile der Markgrafschaft abgetheilt war, gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts 3 große Klöster, 1 Johanniter-Komthurei, 1 Dom und mehrere Altäre stiften, und so reich begütern konnte, daß er einem jener Klöster die Hebung des Ackerzinses von mehr als 30 Dörfern überließ [1]).

Dagegen befand sich zwar eine ursprünglich der Geistlichkeit gebührende Einnahme in den Händen der Markgrafen; doch ohne daß diese sich lange den Nutzen davon erhielten. Schon der Markgraf Albrecht der Bär zeigt sich in dem Besitze von Zehnten in der Altmark [2]), die er von den Bischöfen, denen dies Land untergeordnet war, zu Lehn trug. Sein Sohn, der Markgraf Otto I, machte auch Ansprüche auf Zehnten in der Brandenburgschen Diöcese, und ob er gleich dieserhalb mehrere Male mit der Excommunikation bestraft seyn soll, muß er doch das Hebungsrecht derselben behauptet haben, da sein Sohn, der Markgraf Otto II, dem Domstifte zu Brandenburg Orte mit diesem Rechte vereignen konnte [3]). Auch in den demnächst der Mark Brandenburg hinzugefügten Slawenländern, welche der Brandenburgschen Diöcese zugewiesen waren, erlangten die Markgrafen den Genuß der Zehnthebung gegen eine geringe Abgabe an die Geistlichkeit, eine Schenkung von 100 Hufen unbebauten Gebietes an das Bis-

1) Vgl. Thl. I. S. 437. N. 2.

2) Vgl. Thl. I. S. 97.

3) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 403.

thum und gegen die Anerkennung, daß sie das Recht dieser Hebung nur lehnsweise von dem letztern erhalten hätten [1]). Das Uckerland ward den Markgrafen mit dem Zehnten schon von den Pommerschen Herzögen abgetreten [2]), und nur in der Diöcese Lebus scheinen sie diese Abgaben nicht besessen zu haben. Von dem Bisthume Havelberg tauschten sie 1267 mit zwei Dörfern im Lande Stargard die Zehnthebung im Lande Pritzwalk ein, die sie von der Geistlichkeit zu Lehn empfangen, und wogegen sie ihr von jeder Hufe 4 Pfennige zu entrichten versprachen [3]); worauf eine Urkunde von 1298 lehrt, daß die Markgrafen sich in dem Besitz derselben Einnahme auch in den Distrikten Jerichow, Kyritz, Lentzen, Perleberg und Grabow befanden [4]). Ausgenommen waren in allen ihren Landen nur die meisten Güter geistlicher Stiftungen, in denen den letztern selbst diese Hebung zustand; auch durften die Markgrafen, wenigstens in der Prignitz, nicht ein Drittheil des Zehnten den Pfarrern entziehen. Die übrigen zwei Drittheile, die frühzeitig fast allgemein auf ein Bestimmtes gesetzt wurden, welches den Namen Pacht (pactus oder pactum) führte, sollten den Markgrafen mit dem Ackerzins entrichtet werden. Aber mit dem letztern ward diese Einnahme auch wieder verliehen, verpfändet oder verkauft, und noch häufiger wie jener: denn nach dem Landbuche stand die Hebung der Pacht in der Brandenburgschen Diöcese nur an sehr wenigen Orten, in der Altmark an keinem einzigen mehr, dem Markgrafen noch wirklich zu, sondern fast überall, wo dieselbe nicht etwa einer geistlichen Stiftung angehörte,

---

1) Gercken a. a. O. S. 447.

2) Vgl. Thl. I. S. 432. Note 1.

3) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 95.

4) Buchholtz a. a. O. S. 137.

ward sie von Privatpersonen, Vasallen oder Bürgern erhoben [1]).

Durch ein so unwirthschaftliches Verfahren mit allen den frühern Einkünften der Markgrafen, war eine endliche Erschöpfung ihrer reichsten Hülfsquellen unvermeidlich. An weltliche Personen geschahen die meisten Veräusserungen bleibender Einkünfte zwar gewöhnlich nicht, ohne daß die Markgrafen durch die Darreichung einer bedeutenden Summe baaren Geldes dazu bewogen wurden, welche ihren etwa in der Gegenwart vorhandenen Bedürfnissen abhalf; für ihre Nachfolger war jedoch bei der gewöhnlichen Uebervortheilung dessen, der des baaren Geldes bedurfte, dies Finanzsystem von dem allergrößten Nachtheile. Ueberdies befand sich schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts ein großer Theil der Prignitz und viel anderes einträgliches Land in den Händen reicher Familien, die es mit vielen landesherrlichen Rechten, ohne Zweifel pfandweise besaßen [2]). Sämmtliche Einkünfte daraus wurden nicht mehr der markgräflichen Kammer, sondern ihnen berechnet, und spätern Markgrafen schien es dadurch von ihren Vorgängern unmöglich gemacht, weder die Masse des Veräußerten einzulösen, noch von den beträchtlich verringerten Einnahmen die ordentlichen Ausgaben zu bestreiten. Wenn hiebei nun noch, wie häufig im 13ten Jahrhundert, langwierige Kriege geführt wurden, und zur Bestreitung des dazu nöthigen Aufwandes, oder zu irgend anderer ausserordentlicher Gelegenheit baares Geld erforderlich war, so mußten die Markgrafen in solcher Verlegenheit wiederhohlt zu Verpfändungen oder zum Verkauf von Dorf- oder Landschaften ihres Gebietes die Zuflucht nehmen. Städte,

1) Wohlbrück vom Zehent in dess. Gesch. v. Lebus, Thl. I. S. 233. folg.

2) Thl. I. S. 227. 304.

Privatpersonen und geistliche Stifter zogen dann aus dem Geldmangel des Landesherrn ihren Vortheil, da besonders die letztern durch Schenkungen viel reicher wie ihre Wohlthäter geworden waren, und schlossen häufig solche Kaufverträge mit den Markgrafen ab. Selbst die trefflichen Fürsten Johann I und Otto III hatten zwischen den Jahren 1241 und 1244 allein an das Kloster Lehnyn, bei dem damaligen niedrigen Preise liegender Gründe für 861 Marck Silbers Dorfschaften nach einander verkauft [1]), und ihre Nachfolger verkauften unter Andern das ganze Land Bellin an das Bisthum Havelberg für Entrichtung von 1200 Marck baaren Geldes und die Aufgabe einer Schuldforderung von 800 Marck, die das Bisthum an die Markgrafen gehabt hatte [2]).

Da jedoch alles Dieses nicht zureichte, den Bedürfnissen der Markgrafen abzuhelfen, auch die ganze Mark doch nicht verpfändet oder verkauft werden sollte, so verfiel man auf andere außerordentliche Mittel, zu denen man, um dringender Geldnoth abzuhelfen, seine Zuflucht nahm. Ein solches war in den achtziger Jahren des 13ten Jahrhunderts die Durchmessung der Feldmarken. Bei Anlegung von Städten und Dörfern war im Anfange vermuthlich ein sehr liberales Verfahren in Zumessung der dazu gelegten Feldmarken beobachtet worden, besonders in den Gegenden, welche noch wenig angebaut waren. Um die erwähnte Zeit fingen nun die Markgrafen an, diese Ländereien durch ihre Vögte nachmessen zu lassen, wobei der Ueberschuß, den man in einer Feldmark vorfand, entweder von den alten Besitzern angekauft werden mußte, oder, wenn diese hiezu nicht bereitwillig waren, davon getrennt von den Markgrafen möglichst vortheilhaft ausgethan ward. Auf-

1) Vgl. Thl. I. S. 263.
2) Vgl. Thl. I. S. 367.

ferdem scheint die Durchmessung selbst den Bürgern lästig gewesen zu seyn. Im Jahre 1281 fingen die Markgrafen an, die Feldmark Stendals vermessen zu lassen, aber die Bürgerschaft suchte den sie hierin bedrohenden Nachtheilen durch Darreichung einer Summe Geldes zuvor zu kommen, wofür sich die Markgrafen des Rechtes einer Abmessung ihrer Feldmark begaben, und ihr alle Rechte an Aeckern, Wäldern, Wiesen und Weiden ließen, welche sie seit ihrer Gründung besessen hatte [1]). Von ähnlichen Verträgen sind die bekannt geblieben, welche die Markgrafen darüber 1281 mit Schönfließ [2]), 1287 mit Prenzlow [3]), 1288 mit Kremmen [4]), und 1293 mit Wusterhausen schlossen, welcher letztern Stadt sie das Recht zur Vermessung für die Zukunft zur Tilgung eines Theiles der Geldsummen abstanden, welche sie der Stadt schuldig waren [5]). Bei dieser bald allgemein werdenden Auflage, suchte sich im Jahre 1289 der Bischof von Brandenburg die Versicherung zu verschaffen, daß seine und seines Konventes Güter nicht vermessen, sondern in ihrem alten Zustande erhalten werden sollten [6]), und dem Bischofe von Havelberg ward 1293 ein Gut verkauft mit dem Vorrechte, daß es nicht vermessen werden dürfe [7]). Dagegen hatten die Markgrafen 1281 die Dörfer Wolterstorf und Jädikendorf vermessen lassen, die das Kloster Chorin als 120 Hufen besaß, doch eine Ueberzahl von 8 Hufen darin gefunden, welche sie darnach wieder an das Kloster überließen [8]).

---

1) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. II. S. 894.
2) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 112.
3) Buchholtz a. a. O. S. 119.
4) Buchholtz a. a. O. S. 121.
5) Buchholtz a. a. O. S. 127.
6) Buchholtz a. a. O. S. 122.
7) Buchholtz a. a. O. S. 127.
8) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 422.

Ein anderes Mittel, welches man gleichzeitig ergriff, sowohl um dem gegenwärtigen großen Geldmangel der Markgrafen abzuhelfen, als aber auch um demselben für die Zukunft durch Erhöhung der bestimmten markgräflichen Einkünfte vorzubeugen, waren die Veränderungen, die man mit den Bedezahlungen vornahm, welche bisher nur bei besonderen Gelegenheiten gefordert worden waren. Des Gebrauches, daß die Markgrafen von ihren Unterthanen solche Abgaben erhoben, welche wohl von einer ursprünglich bittweisen Erhebungsart den Namen Bede trugen [1]), findet man auch in der Mark Brandenburg schon frühe Erwähnung. Im Jahre 1150 ertheilte z. B. der König Konrad dem Bischofe von Havelberg das Vorrecht, daß kein Markgraf an die Kolonisten, die er in seine Kirchengüter versetzen würde, öffentliche Beden thuen sollte, sondern daß hiezu das Recht nur dem gedachten Geistlichen zustehe (S. 40), und im Jahre 1184 überließen die Markgrafen selbst dem von ihnen gestifteten Kloster Arendsee in der Altmark von einem Deutschen und mehreren Slawischen Dörfern, unter anderen ihrer landesherrlichen Rechte, auch die Beden [2]), 1197 diese dem Brandenburgschen Domkapitel in allen seinen Besitzungen [3]); worauf bei ähnlichen Gelegenheiten noch oftmals derselben Abgaben gedacht wird, ohne daß sich jedoch hieraus ein Sicheres über deren eigentliche Beschaffenheit in Erfahrung bringen ließe. Daß sie aber zu den

1) Sie heißt in Lateinischen Urkunden petitio oder precaria, und findet sie sich gleich in Deutschland immer als eine Gabe, zu deren Leistung die Leistenden verpflichtet waren; so giebt es doch in ältern Zeiten Nachrichten von bittweisen Abgaben genug, wie es z. B. in einem Capitul. bei Baluz. T. I. p. 356 heißt: aliquas Redhibitiones vel Collectas quidam — quasi deprecando exigere solent etc. wovon sie ihren Ursprung haben muß.

2) Vgl. Thl. I. S. 113.

3) Gercken's Stiftshist. S. 400.

von Landbewohnern des Bauernstandes zu entrichtenden Abgaben gehörte, geht daraus hervor; und es mußte also die Landbede seyn, worüber Urkunden von den Jahren 1280, 1281 und 1282 ein helleres Licht verbreiten. Es enthalten dieselben von den Markgrafen der beiden Linien, unter denen die Mark damals getheilt war, mit ihren Unterthanen eingegangene Verträge, von denen die Urkunde über den am 1. Mai 1281 [1]), von den Markgrafen der Johannischen Linie mit ihren Vasallen in der Altmark eingegangnen die umständlichste ist. Ihr zufolge hatten sich die Markgrafen nach dem Rathe ihrer Vasallen der den Bewohnern ihrer Lande bisher abgedrungenen Bede (petitio sine precaria exacloria), wozu sie das Recht gehabt, unter folgender Bedingung begeben, daß die ihre Lande bewohnenden Vasallen ihnen um Michaelis 1281 und zu Ostern und Michaelis 1282 jedesmal von der Hufe, welche 1 Winspel hart Korn, 2 Winspel Hafer oder 1 Pfund Silbers zahle, ein Stück oder das Vierding einer Marck, also im Ganzen drei Vierdinge einer Marck entrichteten. Von einer Hufe die mehr gezahlt habe, sollte in dem nämlichen Verhältnisse mehr, die weniger gezahlt habe, ebenso auch ein geringeres Kaufgeld an die Markgrafen gegeben werden. Diese Abgabe wurde zu den drei festgesetzten Terminen von den Vasallen und ebenso von Bürgern oder Kaufleuten, Schulzen und Dorfbewohnern des Bauernstandes von deren Lehngute richtig geleistet. Andere gemeine Leute, wie Müller und Kossäten, welche keine Hufen besaßen, hatten von jedem Pfunde ihres beweglichen Vermögens sechs Pfennige gezahlt, und hiemit war den Markgrafen das von ihnen früher geübte Recht der Bede förmlich abgekauft [2]).

---

1) Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. 1. S. 245. Note 1.

2) — de nostro et vasallorum nostrorum arbitrio petitio-

Mit dem nächstfolgenden Feste des heiligen Andreas hob dann aber die Entrichtung eines in die Stelle dieser Bede gesetzten bestimmten Zinses an, der zukünftig den Markgrafen dergestalt entrichtet werden sollte, daß von der oben bezeichneten Hufe, und wenn sie früher auch mehr gegeben hatte, als einen Winspel hart Korn ꝛc., am 30. November, dem Tage Andreä nur 1 Schilling, und eben so viel am Tage Walpurgis, dem 1. Mai, gezahlt würde. Eine Hufe, die früher eine geringere Abgabe geleistet hatte, sollte auch diesen Zins nicht ganz, sondern einen verhältnißmäßigen Theil desselben entrichten. Damit aber diese Abgabe den bei ihrer Festsetzung beabsichtigten Zweck erreichte, wurde festgesetzt, sie sollte von dem Markgrafen in keiner Weise veräußert werden können, jeder Gutsherr sie dem markgräflichen Boten überreichen, und wo kein Gutsherr war, der Schulze oder Meier sie demselben zu gedachten Terminen einhändigen. Würde dies nicht geschehen, so sollte sie von Seiten des Markgrafen durch seine Beamten auf dem Wege der Pfändung eingetrieben werden. Die Vasallen, deren Güter zerstreut und stückweise an verschiedenen Orten gelegen wären, sollten indessen das Recht haben, den von denselben zu entrichtenden Bedezins an einem

---

nem siue precariam exactoriam, quam in terra siue territorio Marchie dignoscimur habuisse, *vendidimns* iuxta virorum nostrorum consilium discretorum scilicet sub hac forma. Quod vasalli nostri dictam terram inhabitantes in die B. Michaelis in a. D. M°. CC°. LXXXI°. nobis dederunt de manso qui chorum duri frumenti soluebat, de duobus choris auene equipollentibus choro duri frumenti et de talento fertonem, et si mansus magis soluebat eo magis, si vero minus eo minus condonaverunt. Porro ciuitatenses siue negotiatores, sculteti, villici et rustici de pheodo et choro etc. fertonem dederunt. Sed alii homines communes ut molendinarii et corecti, qui mansos non habuerunt dederunt sex denarios de talento etc.

bestimmten Orte dem Markgrafen anzuweisen; und ganz frei von dieser Leistung sollte jeder Ritter 6 und jeder Knappe 4 Hufen besitzen, wenn er diese mit eignem Pfluge bewirthschafte, bei der Bewirthschaftung eines größern Acker-Werkes aber sollten auch diese Edlen von dem Ueberzähligen den Bedezins zahlen.

Dagegen behielten sich die Markgrafen vor, daß, wenn ein Glied ihrer fürstlichen Familie in feindliche Gefangenschaft gerathen mögte, ihre Vasallen zu dessen Auslösung so viel beitrügen, wie sie auf einem der gedachten drei Kaufstermine entrichtet hätten, imgleichen daß eine außerordentliche Zahlung stattfinde, wenn das Land sich in dringendem Bedürfnisse befinde, oder Kriegsgefahr es erheische. In diesen Fällen sollten vier, im Voraus dazu von den Markgrafen bestellte Ritter zum Nutzen des Landes, berathend mit den Vornehmsten und Aeltesten desselben, und nach einem von ihnen zu leistenden Amtseide, die näheren Anordnungen treffen. Nach dem Tode eines dieser Kommissarien mußten die drei übrigen die erledigte Stelle binnen Monatsfrist wieder besetzen, oder nach Tangermünde zum Einlager reiten, und dieses durften sie dann vor geschehener Wahl nicht wieder verlassen. Speciell war es diesen Kommissarien zur Beurtheilung anempfohlen, wie weit von Brandschäden heimgesuchte Güter zur außerordentlichen Bede beitragen könnten. —

Nun versprachen die Markgrafen ihren Vasallen noch, keine Bede einzutreiben bei Vermählung der Prinzessinnen ihres Hauses [1]), oder zu ihren Besuchen am königlichen

1) Auch diese sogenannte Prinzessinnen-Steuer ward dennoch später wieder erhoben, und ihrer geschieht noch 1614 als einer auf altem Herkommen begründeten Abgabe Erwähnung (Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 684.). So wie das Bederecht überhaupt aber an Privatleute veräußert werden konnte, so ward

Hofe, bei welchen und ähnlichen außerordentlichen Gelegenheiten also die Bede wahrscheinlich früher gefordert worden war. Den Bauern versprachen sie, daß von ihnen kein Kriegsdienst geleistet werden sollte, als nur zur Landesvertheidigung in dringenden Nöthen. Würden die Markgrafen, fügten sie hinzu, in Zukunft ihre Lande unter sich theilen, und der, welchem die Altmark zufiele, dies nicht Alles halten, so sollten die Vasallen mit den Vesten der Treue gegen ihn entbunden seyn, und sich zu einem andern Prinzen des Hauses wenden können, und dem anhangen, bis der Vertrag wieder hergestellt werde. Würden die Markgrafen sonst demselben zuwider handeln, so sollten die Vasallen in die Festen Osterburg, Stendal und Tangermünde einreiten, und sie nicht verlassen, bis Alles wieder in Ordnung gebracht seyn würde. Dies bekräftigten die Fürsten zuletzt mit einem über Reliquien von Heiligen geschwornen, körperlichem Eide, mit Hinzufügung des Versprechens, daß auch ihre Söhne, sobald diese zu ihren Jahren gekommen seyn würden, solches beschwören sollten [1]).

Die Urkunde über den Vertrag der Markgrafen von der andern Linie, welchen diese am 18. August 1280 auf einem Landtage zu Berlin abschlossen, ist weniger umständlich, indem sie sich nicht anders darüber ausspricht, als daß die Markgrafen über Abschaffung jeder Art von Bede mit ihren Ministerialen, Rittern, Knappen, allen Vasallen und

---

auch sie an manchen Orten von Gutsherrn gefordert. Es mußten z. B. im Jahre 1514 die Bewohner der Dörfer Wolterstorf und und Jädikendorf an der Oder ihrer Herrschaft, den Szecken, wenn diese die Vermählung eines Sohnes oder einer Tochter feierten, für jedes Dorf einen Ochsen, der 3 Gulden werth war, oder 3 Gulden zu Hülfe geben. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 520.

1) Lentz Br. Urk. Thl. I. S. 101. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 15.

und sämmtlichen Unterthanen einen Vergleich eingegangen seyen, den sie, so wie ihre Vasallen, mit körperlichem Eide bekräftigt hätten. Auch sie gaben den letztern und den Städten das Recht, sich einem Markgrafen, der ihn nicht beobachten würde, gradesweges zu widersetzen [1]).

Außerdem sind aber von den letztern Markgrafen die Versicherungsbriefe bekannt, welche sie über den gedachten Vertrag im Jahre 1282 der Vogtei Salzwedel ertheilten, worin zuerst eines eben solchen Kaufgeldes erwähnt wird wie oben, und dann auch der Einführung einer bestimmten Bedeabgabe von 2 bis 3 zu Martini auf ein Mal von der Hufe zu entrichtenden Schillingen gedacht wird. Für ordnungsmäßige Leistung dieser Abgabe sollten sechs Männer unter dem Vorsteher des Distriktes Salzwedel, dem markgräflichen Vogte, mit dessen Beistande Sorge tragen, und die Streitigkeiten, welche in Bezug auf die Bede entstehen würden, entweder selbst abthun, oder sie vor den Markgrafen zur Entscheidung bringen. Von diesen 6 Männern erwählten die Markgrafen zwei Ritter derselben Vogtei, welche nicht aus der Zahl ihrer Räthe genommen werden mußten, die Landschaft zwei Ritter, die Stadt zwei Bürger, und dem Urtheile dieser sechs Männer sollten alle die Bede betreffenden Rechtsangelegenheiten unbedingt unterliegen, doch so, daß dabei der Ritter, Knappe, Bürger, wie der Bauer, bei seinem Rechte bliebe. Würde ein Glied der markgräflichen Familie in Gefangenschaft gerathen, so sollten die gedachten sechs Männer den Beitrag der Vogtei Salzwedel zu einer dann zu erhebenden außerordentlichen Bedeabgabe bestimmen; ihre Amtsführung sollte ein Jahr dauern, und vier Wochen vor dessen Ablauf ein jeder der Kommissarien seinen Nachfolger im Amte ernennen. Der Ernannte mußte das Amt übernehmen, oder er ward auf 20 Marck

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 353.

gepfändet, wovon 10 dem Markgrafen, 10 der Vogtei zu Gute kamen [1]).

Die zuletzt erwähnten Verträge der Ottonischen Linie betrafen allem Anscheine nach ihren ganzen Antheil an der Markgrafschaft, die erstern der Johannischen Linie hingegen zunächst nur deren Antheil an der Altmark; doch müssen diese Markgrafen auch mit ihren andern Landen gleiche Verträge eingegangen seyn, wie es eine Urkunde vom 9. September 1281 beweiset, worin die Stadt Stendal besonders angewiesen wird, sich darnach zu richten, was die Mark-Grafen mit ihren Vasallen in der Altmark, Prignitz und im Havellande über den Verkauf des Rechtes abgedrungener Bede in diesen Landen bestimmt hätten [2]). In der Folge schloß aber Stendal, so wie Prenzlow, mit den Mark-Grafen noch einen besondern Vergleich, jenes am 20. Mai, dieses am 30. November 1282, dem zufolge Prenzlow 1461 Marck, Stendal 1235 Marck baares Kaufgeld zahlten, die letztere Stadt sich außerdem zweier Schuldforderungen an die Markgrafen von 140 Marck und 100 Pfund Silbers begab, wogegen beide Städte fünf Jahre frei seyn sollten von aller Bedezahlung, nach deren Ablauf sie aber zwei Mal alle Jahre zu Martini und Walpurgis 50 Marck Silbers bestimmte Bedeabgabe an den Markgrafen, der sie nicht verleihen dürfe, entrichten, und im Falle der außerordentlichen Bede, zur Lösung eines Markgrafen aus feindlicher Gefangenschaft, eine Summe von 200 Marck beisteuern sollten. Bei Verehligung markgräflicher Prinzen und dergleichen andern Gelegenheiten sollte die Stadt Stendal zu keiner Beisteuer mehr verpflichtet seyn, jeder Mark-Graf vor Antritt seiner Regierung das Versprechen leisten,

1) Lentz Br. Urk. Samml. S. 95. 96. 97.

2) Lentz a. a. O. S. 92. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk S. 114. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 28.

diesen Vertrag zu halten, und diesen Bürgern, wie den andern in der Altmark, im Falle er dennoch gebrochen würde, es freistehen, sich ihrem Regenten ab, und einem andern Herrn zuzuwenden [1]).

Für das Wesen derjenigen Bede, welche mit diesen Verträgen abgeschafft wurde, scheint aus ihnen hervorzugehen, daß sie keine ordentlich bestimmte Abgabe war, sondern eine außerordentliche, welche nur bei gewissen besonderen Veranlassungen erhoben wurde; doch müssen sich auch diese dem Markgrafen und seiner Familie, bei der Geschwächtheit ihrer sonstigen Einnahmen, von denen kein irgend beträchtlicher Geldaufwand mehr bestritten werden konnte, so häufig geboten haben, daß das Land dadurch mehr, wie es recht schien, beschwert, und hiedurch bewogen wurde, für hohes Kaufgeld und gegen die Uebernahme einer bleibenden Zinszahlung den Markgrafen dieses Rechtes zu benehmen. Erhoben wurden beide Beden, sowohl die frühere außerordentliche, wie die spätere bestimmte, ursprünglich fast von allen Ländereien der Mark Brandenburg, mogten die sonstigen Abgaben davon Städten, Kirchen oder Privatpersonen zustehen. Daher trugen die Vasallen zu dem Abkaufe derselben gleich Bürgern und Bauern nach den erwähnten Urkunden bei. Wie viel ein Jeder im Verhältniß zu seinen liegenden Besitzungen oder seinem beweglichen Vermögen zu der frühern außerordentlichen Bede beizutragen gehabt, hatte sich, nachdem man solche häufig erhoben, wahrscheinlich bald fest bestimmt. Denn auch zu der außerordentlichen Bede,

1) Lenz a. a. O. S. 107 — 111. Seckt's Geschich. der Stadt Prenzlau, Thl. I. S. 156. Von Prenzlow wurde auch noch im Jahre 1375 die Summe von 100 Marck als Orbete wirklich entrichtet, in Stendal hatte sich ihr früherer Betrag auf 80 der Familie Bismark verpfändete Marck verringert. Land Buch S. 34. 35.

welche erhoben werden sollte, wenn ein Markgraf in feindliche Gefangenschaft gerathen war, waren die uns bekannten Beiträge Stendals und Prenzlows, wie diejenigen, welche die Vasallen Johannischer Linie in der Altmark entrichten mußten, im Voraus bestimmt, wenn gleich das Lösegeld nach Umständen doch gewiß von sehr verschiedenem Betrage war. Nach Maaßgabe der frühern Beiträge zur außerordentlichen Bede ward dann vermuthlich der an die Stelle derselben getretene Bedezins größer oder geringer festgesetzt [1]). — Entrichtet werden konnte gewiß die Bede so gut, wie sonstige Abgaben, sowohl in baaren Gelde, wie in Getreide u. dgl., welches nach einer allgemeinen Taxe — (2 Winspel Hafer oder 1 Winspel schwer Korn zu $\frac{1}{2}$ Marck) — von der Landleuten, die es nicht zu Gelde machen konnten, angenommen zu werden pflegte. Nach der Einführung

---

1) Die Höhe des Bedezinses ist in den obigen Vergleichen zu der Höhe einer Abgabe in Verhältniß gesetzt, die gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Marck oder 2 Wispel Hafer oder 1 Wispel schwer Korn von der Hufe betrug. Wohlbrück (Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 246.) stellt dabei die Frage auf, ob bei Bestimmung des Bedezinses auf die ehemalige außerordentliche Bede, oder auf die gewöhnlichen Abgaben, Pacht und Zins Rücksicht genommen sey; entscheidet sich aber für das Letztere, weil nicht zu glauben sey, daß die Summe der ehemaligen außerordentlichen Bede immer gleich gewesen, und daß die außerordentliche Bede auch in Getreide entrichtet seyn sollte. Doch hat auch dieser bedächtige Geschichtsforscher schon die Bemerkung hinzugefügt, daß sich in Karls IV Landbuche von dem Verhältnisse, in dem die Bede zur Pacht und dem Zinse gestanden habe, keine Spur mehr findet, und wohl scheint es sehr zu beachten zu seyn, daß der Betrag der Bede hier vollkommen unabhängig war von dem Betrage des Hufenzinses; daher jener uns nach keinem andern Maaßstabe berechnet seyn zu können scheint, als nach dem Betrage einer frühern außerordentlichen Bede. Die Vermuthung, daß auch der Beitrag, den die einzelnen Hufen zu außerordentlichen Beden leisteten, frühzeitig ein bestimmter war, scheint es zu bestätigen, daß die erwähnten Städte und Vasallen auch später noch einen be-

des bestimmten Bedezinses scheint es allgemein üblich geworden zu seyn, ihn theils in Naturalien, theils in Pfennigen zu entrichten, wodurch vermuthlich die verschiedenen Benennungen Kornbede, Fleischbede, Pfennigbede ꝛc., die später öfters in Urkunden vorkommen [1]), ihren Ursprung nahmen.

Die frühere außerordentliche Bede sollte nach den oben erwähnten Vergleichen eigentlich nur in dem einzigen Falle der Lösung eines Markgrafen aus feindlicher Gefangenschaft zu Gunsten des Landesherrn, sonst nur zur Abstellung allgemeiner Bedürfnisse des Landes erhoben werden. Doch ward von den Markgrafen bald auch Gelegenheit gefunden sie in andern Verhältnissen, wenngleich dann nur bittweise aufbringen zu lassen. So entrichtete das Land Stargard dem Nachfolger des Markgrafen Albrecht III, Fürsten Heinrich von Mecklenburg, eine Bede, damit dieser seine Verpflichtungen, die er für Erlangung dieser Herrschaft übernommen hatte, an die Markgrafen ab-

---

stimmten Beitrag gaben, und lange vor den Vergleichen, wodurch ein Bedezins eingeführt wurde, auch geistlichen Stiftern oft das Hebungsrecht der Bede in einzelnen Dörfern und Hufen überlassen wurde; und warum sollte auch die außerordentliche Bede nicht haben in Ermangelung des Geldes in Naturalien entrichtet werden können, wenn sie z. B. zur Ausrichtung der Vermählung einer markgräflichen Prinzessin und bei dergleichen Gelegenheiten gefodert wurde? — Wäre der Betrag der Bede vom Hufenzinse abhängig gewesen, so würde gewiß in den Vergleichen, worin gesagt wird, Ritter sollten von den Hufen, die sie über 6, Knappen von denen, die sie über 4 bewirthschafteten, und die Schulzen von den übrigen diesen Bedezins zahlen, hiefür ein besonderer Maaßstaab angegeben worden seyn, dessen es bedurfte, weil diese Hufen vom Ackerzinse frei waren.

1) Gercken's Fragm. march. Thl. V. S. 48. Desselben Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 458. 510. 632.

tragen könne[1]), und dem Markgrafen Ludwig ward nicht lange darauf von dem Adel, den Bürgern und Bauern der gesammten Markgrafschaft eine Bedezahlung zur Wiedereinlösung der Lausitz gezahlt, wofür er den Unterthanen in seinen Urkunden, als für eine Handlung ihres guten Willens, seine Erkenntlichkeit erklärt, mit dem Hinzufügen, daß sie dazu keineswegs verpflichtet gewesen seyen. Auch versprach er ihnen zugleich, er wolle eine Zahlung der Art nicht wieder verlangen, als in drei Fällen, wovor Gott sie behüten möge, wenn er nämlich gefangen genommen werden sollte von seinen Feinden, diese sein Land einnehmen würden, oder wenn er die Kosten eines sehr wichtigen Krieges nicht vermögen sollte zu bestreiten[2]). Diese außerordentliche Bede nannte man bald Landschoß bald Landbede, welches in Urkunden für gleichbedeutend erklärt wird[3]); im Landbuche wird sie (S. 14.) auch Steuer genannt. Der Bedezins wird dagegen bisweilen bloß Bede, im Gegensatze zu einer Lehnbede, Erbbede[4]), in den Städten häufig Orbede, Urbura ꝛc.[5]) und bisweilen auch bloß Zins[6]) geheißen.

Da der Bedezins nun nach jenen Verträgen die haupt-

---

1) Thl. I. S. 441. Note.

2) Urk. v. 1338 u. 1343. B. Gercken, Cod. dipl. Br. T. III. p. 101. 102. B. Lentz Br. Urk. S. 254.

3) Gercken a. a. O. S. 308.

4) Lentz a. a. O. S. 228. 935. Gercken a. a. O. T. VI. p. 632.

5) Gercken a. a. O. T. III. p. 330. T. VI. p 606. Landbuch Karls IV.

6) Der Bedezins ist offenbar unter dem noster census zu verstehen, den die Markgrafen in den der Havelbergschen Kirche zugehörigen Gütern nach einer Urkunde vom Jahre 1282 sich vorbehielten, als sie dieselben a qualibet exactoria petitione befreiten. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 114.

sächlichste bestimmte Einnahme der Markgrafen war, so hatte sich das Land, um einer wieder Ueberhand nehmenden Armuth derselben dadurch entgegen zu wirken, von ihnen feierlich das Versprechen geben lassen, sie weder zu Lehn zu geben, noch in anderer Weise veräußern zu wollen. Aber diesem Versprechen ward vielfach entgegen gehandelt. Man hörte nicht auf, den Geistlichen ihre Güter mit dem Rechte der Bede in denselben zu vereignen, verkaufte und verpfändete sie in den Städten, und that sie von einzelnen Hufen und einzelnen Dörfern, wie von ganzen Distrikten [1]), frühe hinweise aus. Nach dem Landbuche Kaiser Karls IV saßen die Markgrafen daher diese ganze Einnahme nur noch in einer geringen Anzahl von Dörfern. Den Städten Gritzke und Altstadt Brandenburg war sie ganz erlassen, in Stendal, Osterburg, Havelberg, Oderberg, Salzwedel, Schin, Lippene, Berlinchen und Friedeberg war sie ganz, und in Lenzen größtentheils verpfändet.

Um die Zeit, da die im Obigen erwähnten Verträge über die Landbede geschlossen wurden, fanden auch Verhandlungen der Markgrafen mit adlichen und bürgerlichen Gutsbesitzern über eine andere ihnen zu entrichtende Abgabe statt, welche Lehnbede genannt wurde. Zuerst gingen im Jahre 129 die Markgrafen mit den Bürgern zu Stendal einen Vertrag über diese Bede ein, welche sie in ihren Lehngütern sich erbeten hätten, wenn sie durch die Noth dazu gezwungen worden seyen, und erließen ihnen darin das Recht diese Abgaben zu fordern; wogegen die Bürger ihren von jedem Winspel schwer Korn, von jedem Pfunde oder von jedem harten Stücke drei Vierdinge entrichteten. Zugleich bestimmten die Markgrafen, daß es mit den Lehn-

1) Z. B. vom Lande Gardelegen. Wohlbrück's Geschichtl. Nachr. v. d. Geschlechte von Alvensleben, Thl. I. S. 338. Dselben Gesch. v. ehem. Bisth. Lebus Thl. I. S. 254.

Gütern, welche die Bürger darnach noch erwerben würden, eben so gehalten werden sollte, so nämlich, daß, wenn sie sie von markgräflichen Vasallen erkauft würden, jene Abgabe von drei Vierdingen dem Käufer an die Markgrafen zu entrichten obliege, um die Güter dadurch vom Dienst und der Bede zu befreien, und daß sie diese Abgabe auch, wenn sie Güter von den Markgrafen sich erkaufen würden, in beiden Fällen bei der Belehnung damit, entrichten sollten. Wer aber ein Gut von seinem Mitbürger an sich bringe, der habe diese Abgabe nicht zu leisten [1]). In ähnlicher Weise und für denselben Preis verkauften die Mark Grafen Woldemar und Johann V im Jahre 131 den Bürgern der Stadt Prenzlow die Lehnbede (Lyer Bede) von ihren Gütern, mit Hinzufügen der Bedingun, daß jedem Bürger, der in Zukunft noch Lehngut erwerln würde, gegen Entrichtung der gedachten drei Vierdinge vm Stücke, dieselbe Freiheit zuertheilt werde [2]). In ebendiesem Jahre und wieder um denselben Preis verkaufte Woldemar das Recht Lehnbede (precaria pheodalis von seinen ritterlichen Vasallen, deren Erben unt Nachfolgern in der Altmark, so weit diese seiner Linie gehörte, nämlich in den Territorien der Städte Tangermün, Stendal und Osterburg und in der Grafschaft Grieben. Diese Verträge betrafen sämmtlich den Länderantheil r Johannischen oder kurfürstlichen Linie, und in ihnen ein scheint

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 351 Lentz Br. Urk. S. 84.

2) Gercken, Von der Precaria feudali oder Lehnbede m 2ten Theile der Verm. Abhandlungen S. 108. Grundmanns Ukerm. Adelshist. S. 319.

3) — universis et singulis militaris conditionis existentibus et famulis eorumque heredibus legitimis et successoris in territoriis, antique Marchie — — relaxamus simplicitert in eternum precariam bonorum suorum pheodalem — pre-

auch noch die erwähnte Lehnbede nach dem Vertrage von 1281 stattgefunden zu haben, da dieser nur über die Land-Bede geschlossen ward, während der Vertrag der Markgrafen von der Ottonischen Linie jede Art von Bede betraf, deren sich die Markgrafen schon damals begaben [1]).

So wie indessen an die Stelle der außerordentlichen Landbede nach ihrer Aufgabe außer dem Kaufgelde eine bestimmte, für ewige Zeiten zu entrichtende Abgabe trat, scheint solche auch den Lehngütern, nur in anderer Weise aufgelegt zu seyn, obgleich deren in den darüber bekannten Urkunden nicht gedacht wird. Die Lehnbede war nach der Urkunde von 1279 gleichfalls eine außerordentliche Abgabe [2]), und in ihre Stelle trat wahrscheinlich die Lehnware, wie diese als bestimmte Abgabe später entrichtet ward. Denn trotz jener Befreiung der Bürger Stendals vom Jahre 1279, ließen sich die Nachfolger der Markgrafen, welche die Befreiung vorgenommen hatten, im Jahre 1304, als sie die gedachten Bürger mit ihren Gütern beliehen, dafür die Summe von 180 Marck „zum Geschenke", wie man die Lehnware zu bezeichnen pflegte, baar entrichten, und sprachen dann als zu beobachtende Regel aus, daß die Bürger und deren Nachkommen ihnen und ihren Nachfolgern nicht öfter als einmal, nämlich bei der Belehnung,

---

tentes publice, quod nunquam ab ipsis precariam pheodalem — exigemus. Gercken a. a. O. S. 105. Beckmann's Beschr. Thl. V. B. 1. K. VI. Sp. 67.

1) Der Vertrag der Johannischen Linie handelte von der petitio siue precaria exactoria; der Vertrag der Ottonischen Linie von omne genus exactionis precarie et parangarie.

2) Cum honestis Burgensibus nostris de Stendal conueniencium talem fecimus de precaria, *quam ex necessitate in bonis eorum feodalibus petiuimus*, quod nullam de ipsis perpetuo dabunt precariam nec seruitium aliquod facient ab eisdem. S. Note 1.

welche ihnen, sie mögten zu ihren Jahren gekommen seyn oder nicht, immer sogleich durch die Markgrafen ertheilt werden sollte, diese Abgabe zahlen müßten, welche so viel betrug, wie ein nach Karls IV Landbuche von allen bürgerlichen Lehnsbesitzern dem Markgrafen bei der Belehnung darzureichendes Geschenk, nämlich drei Vierdinge von dem Stücke [1]). Diese Belehnung hatte ohne Zweifel der älteste der Markgrafen vorgenommen, welche damals Theil an der Regierung der Länder Johannischer Linie hatten, nämlich Otto IV. Als derselbe aber im Jahre 1308 oder anfangs 1309 gestorben, und damit die oberste und alleinige Herrschaft über die Länder der Johannischen Markgrafen-Linie an Woldemar gekommen war [2]), ließ dieser sich wieder die erwähnte Lehnware von den Lehngütern Stendalscher Bürger entrichten, die er eine verminderte Lehnbede nennt, wovon er die Freiheit der Bürger bestätigt [3]). Durch den am 24. März 1317 erfolgten Tod des Markgrafen Johann V gelangte Woldemar dann auch in den Besitz der Länder Ottonischer Linie, worin er die Befreiung der-

---

1) Lentz a. a. O. S. 166. In Marchia Brandenburgensi talis est consuetudo ab olim observata. Quod principes Marchie suos Vasallos gratis alios vero pro *muneribus* inpheudarunt eo quod Vasalli de jure habent pheudum. Alii vero ut Clerici mercatores id est Cives et villani carent jure pheudi. Et ideo pro inpheudatione de quolibet frusto III fertones argenti dare consueuerunt. Landbuch Kaiser Karls IV S. 38.

2) Die erste vom Markgrafen Woldemar in Angelegenheiten seiner Linie allein ausgestellte Urkunde (denn in Angelegenheiten der Ottonischen Linie hatte er als Vormund des Markgrafen Johann schon früher allein Urkunden ausgestellt) ist vom 12. Februar 1309. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 34.

3) — universis ciuibus ciuitatis Stendal bona pheodalia actu habentibus, vel procedente tempore de nostra collatione habituris taliam bonorum pheodalem precariam ex nunc de nostra libera voluntate dimisimus et in perpetuum per presen-

selben, welche sie von ihren Regenten früher von der Lehn-Bede erhalten hatten, nicht anerkannt zu haben scheint; wenigstens enthält eine Urkunde des Markgrafen Ludwig vom Jahre 1351 für die Stadt und Vogtei Salzwedel die Versicherung, daß die hier zu dieses Woldemars Zeiten erhobene Lehnbede ganz abgeschafft sey und abgeschafft seyn sollte [1]). Früher hatte Johann V der Stadt Salzwedel (1316), z. B. bei Vereignung der Bockhorning, die Freiheit von davon zu entrichtender Lehnbede bestätigt [2]), und eben so dem St. Thomas-Altare in der Marienkirche zu Stendal ums Jahr 1315 einige Pächte aus mehreren Dörfern der Vogtei zu einem von Lehnbeden freien Besitze überlassen [3]); doch geben diese Einzelheiten darüber, ob sonst im Lande Salzwedel noch Lehnbede erhoben sey oder nicht, keine genügende Auskunft. Gewiß hingegen scheint es zu seyn, daß wenigstens mit dem Aussterben der Anhaltinischen Markgrafen die Lehnbede in allen Theilen der Mark aufgehört hat, eine rechtlich zu erhebende Abgabe zu seyn, und an ihrer Statt die Lehnware entrichtet wurde. Die Darreichung der letztern lag z. B. nach Urkunden vom

---

tes litteras simpliciter *relaxamus*. — Quilibet vero ciuium predictorum in hujus nostre indulsionis repensam nobis de quolibet frusto redditum pheodali, quod a nobis in pheodo tenet, tres fertones Brandenb. argenti et ponderis plene in numerata pecunia erogauit. Gercken's Verm. Abhandl. Thl. II. S. 107.

1) Gercken's Fragm. march. Thl. VI. S. 24.

2) — absque precaria pfeudali perpetuo possidendam. Gercken a. a. O. Thl. IV. S. 19.

3) — apposuit altari Beati Stephani sito in eccles. B. Marie in Saltwedel perpetuo ad ipsum altare cum omni libertate et sine servitio et absque precaria pheodali simpliciter permanendos. Lentz Br. Urk. S. 220.

Jahre 1343 den Bürgern Brandenburgs und Osterburgs [1]), so wie nach einer Urkunde vom Jahre 1354 den Bürgern Frankfurths bei der Belehnung ob [2]), und nur eine ungewöhnliche Begünstigung scheint es gewesen zu seyn, wodurch sich der anmaßliche Vormund des Markgrafen Heinrich II, der Herzog Wratislaw von Pommern, Anhang in diesem Lande zu verschaffen suchte, daß er allen Inhabern von Lehngütern im Lande Lebus, Frankfurth und Müncheberg, neben der Freiheit von der Lehnbede, mit dem Versprechen unentgeldlicher Belehnung auch die Freiheit von der Lehn-Ware zusicherte [3]). Im Landbuche vom Jahre 1375 findet sich die Bemerkung, daß es eine alte Gewohnheit sey, nach welcher in der Mark Geistliche, Bürger oder Kaufleute und Personen des Bauernstandes nur gegen ein Geschenk belehnt würden, welches in drei Vierdingen Silbers von dem Stücke zu bestehen pflegte [4]).

Nach demselben Landbuche aber waren die markgräflichen Vasallen nach eben so alter Gewohnheit frei von der

---

1) *J. de Ludewig* Reliq. mspt. T. VII. p. 99. — Lentz Grafensaal S. 145.

2) Die Erben einiger mit Gütern belehnter Bürger zu Frankfurth — sullen von derselben Lehen wegen, wanne sie die von uns entphahen wollen und sullen ken uns thun, daz danne van sulcher Lehinschaft redelich und pillig ist. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 34.

3) Gercken a. a. O. T. III. p. 89. 90. 91. Diesen Nachlaß der Lehnware mogte der Herzog auch nur bei der ersten Belehnung von seiner Hand verstehen, wie es um diese Zeit nicht selten geschah, daß ein neuer Landesherr beim Antritt seiner Regierung oder sonst bei besonderen Gelegenheiten, um sich beliebt zu machen, die Lehnware, die dadurch veranlaßt wurde, erließ. So die Markgrafen Ludwig und Otto in den Jahren 1343 und 1360, und im Jahre 1324 der Herzog Otto von Braunschweig. Gercken's Verm. Abhandl. Thl. II. S. 94.

4) Vgl. S. 122. Note 1.

Pflicht, diese Lehnware zu entrichten, obgleich es sich in keiner Weise leugnen läßt, daß auch sie früher zu Entrichtung einer Lehnbede verpflichtet waren [1]). Noch im Jahre 1319, kurz nach Waldemars Tode, bestätigt Herzog Otto von Braunschweig den adlichen und bürgerlichen Gutsbesitzern der Stadt und Vogtei Salzwedel den Erlaß an Bede, welchen die ehemalige Markgräfin Agnes, als jene ihr die Huldigung geleistet, denselben habe zukommen lassen [2]), worunter nur zu verstehen seyn kann, daß die Markgräfin Agnes den Lehnsleuten die Lehnware erließ, die sie ihr bei der Huldigung hätten leisten müssen, als sie ihr Dotalitium antrat, welches die Altmark ausmachte. Wie es dessen ungeachtet gekommen ist, daß zur Zeit des Landbuches, wie dessen Verfasser meint, deshalb, weil der Vasall sich vom bürgerlichen Gutsbesitzer durch ein besonderes Recht Lehn zu empfangen unterscheide, die Vasallen keine Abgaben für die Belehnung gaben, liegt im Dunklen. Vielleicht war diese Freiheit des Adels ein Grundsatz, den die Markgrafen aus dem Hause Wittelsbach in der Mark herrschend machten, sicherlich ist er vor ihnen nicht allgemein gültig gewesen. Doch ward er bis in die neueste Zeit von dem märkischen Adel aufrecht erhalten; denn ein nicht beträchtliches sogenanntes Lehngeld, welches für adliche Gutsbesitzer bei der Belehnung zu entrichten nachgehends in Gebrauch kam, war stets eine von der Lehnware der bürgerlichen ganz verschiedene Abgabe.

---

1) Vgl. S. 120.

2) Omnem graciam quam Magnifica Princeps Agnes nostra Domina dilecta quondam Brandenborgh. Marchionissa — Militibus et Vasallis universis in partibus Saltwedele constitutis nec non Burgensibus et Civibus omnibus ibidem civitatis utriusque et toti terrae adjacenti in *precaria* benivole dimisit et donavit Nos de libero arbitrio presentibus confirmamus. Bedmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. 1. K. III. Sp. 18. 19.

So zeigt sich in allen Einkünften der Markgrafen ein Haushalt, der die ergiebigsten Quellen derselben nach und nach erschöpfte. Veräußerungen folgten auf Veräußerungen, und oft geriethen die Markgrafen in solche Geldverlegenheiten, daß damit ihr fürstliches Ansehen, und somit auch das Heil ihrer Lande nicht bestehen konnte. Abgabendruck bedrohte schon den kaum erwachsenen Staat. — Daß er dennoch herrlich aufblühte und gedieh, verdankte er der sonstigen Vortrefflichkeit der meisten seiner Beherrscher aus dem Anhaltinischen Stamme, die sich sichtbar ihrer Unterthanen Wohlfahrt zum Ziele treuer Bemühungen machten.

Anmerkung. Von Einkünften des Deutschen Königs aus der Mark Brandenburg ist oben gesagt, findet sich keine Spur; doch gilt dies nur in Bezug auf bestimmte Hebungen. Einer *außerordentlichen* Abgabe an denselben, die damals in in den altmärkischen Städten für den Landfrieden erhoben ward, geschieht im Jahre 1290 ausdrücklich Erwähnung. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 1. Ueber die älteste. Gesch. u. Verf. d. Churm. Br. S. 94. N. 2.

2. Vom hohen Adel.

Die Zahl derjenigen Familien, die mit entschiedenem, ihnen durch ihre Abkunft oder durch Aemter und Besitzungen verliehenen Vorrang den Markgrafen am Nächsten standen, war sehr geringe. Wir rechnen dazu Nachkommen Slawischer Häuptlinge, Burg- und Vicegrafen. Daß die Edlen *von Friesack* jenen angehörten, hat die allergrößte Wahrscheinlichkeit. Fast alle Urkunden, worin sie genannt werden, enthalten Andeutungen ihres hohen Standes, und sie selbst stellen sich darin den Mecklenburgschen und andern Slawenfürsten gleich, als deren Standesgenossen sie auch durch Ehebündnisse erscheinen, welche zwischen ihnen und

jenen fürstlichen Familien bestanden [1]). Dies Geschlecht war darnach gewiß das edelste unter den übrigen der Markgrafschaft.

Als erster Beamter nahm nach dem Markgrafen den höchsten Platz der Burggraf ein. Er trug sein Amt als erbliches Grafenlehn, hier wahrscheinlich vom Markgrafen, sonst an vielen Orten Deutschlands unmittelbar vom Reiche [2]), residirte auf einer markgräflichen Burg, wovon er den Namen trug, und besaß in der Umgegend markgräfliche Lehngüter [3]). Aufseher und Vertheidiger seines

---

1) Thl. I. S. 368. 369. 370. 371. f. Thl. II. S. 38.

2) Dies war in der Markgrafschaft Meissen und in andern Herrschaften der Fall, deren Verfassung in sehr früher Zeit bei größerem Einflusse des Reichs-Oberhauptes in den Fürstenthümern errichtet war, und so fortbestand. In späterer Zeit wurde jedoch auch hier das Burggrafenamt meistens mit dem markgräflichen vereint. Bei den Verfassungseinrichtungen aber, die Markgraf Albrecht in der von ihm erworbenen Herrschaft Brandenburg vornahm, war der Kaiser allem Anscheine nach nicht thätig, sie blieben gewiß gänzlich diesem Fürsten überlassen, und gefiel es ihm, mit Einsetzung eines Burggrafen dem alten Rechte Genüge zu thun, so hatte auch er denselben mit Einkünften zu versehen, und ihn damit zu belehnen.

3) So besaß der Burggraf Siegfried von Brandenburg z. B. Reinoldesdorf in der Zauche, welches er nach einer markgräflichen Urkunde vom Jahre 1187 dem Domstifte zu Brandenburg aufgab. Secundus Otto March. Br. et frat. ejus Com. Henricus de Gardelegen — — ad honorem S. Petri in Brandenburg — villam Remoldestorp in terminis provinciae, quae Zucha nuncupatur — ecclesiae tradidimus. Illo tempore *in eodem burgo Comes Sifridus* honestae et disciplinatae juventutis, quae fructuosam polliceri solet juventutem *(senectutem?)*, praetaxatam villam, qui modo eam de manibus principum praenominatorum jure tenebat feudali, ipsis principibus resignavit et ita principes proprietatem suam, ipse quoque burggravius omnem usum villae forinsecus et intrinsecus etc. Quod ut immutabile — permaneat — traxit in testimonium — — Cunradi filii *Burggravii Sifridi Arneburch* ex familia ipsius

Wohnsitzes zu seyn, scheint dem Burggrafen als Kastellan, wie er häufig genannt wird [1]), sehr natürlich zu eignen, als solchem waren ihm gewiß die Burgmannen seines Schlosses untergeordnet; aber er war auch Graf, ward Comes [2]) oder Comes urbanus [3]) genannt, und hatte in dieser Eigenschaft eine mehrfache Beziehung auf das Gerichtswesen.

Seine Gerichtsgewalt über die Burgmannen seines Schlosses und alle diejenige Personen, welche zu dessen Gesinde gehörten, dehnte sich sehr leicht über solche, wenn auch unedele Personen aus, welche sich an den Mauern der Burg niederließen, um hier, zum Vortheil der Burgbewohner, in deren Schutz sie sich begaben, Handwerke auszuüben, also über die älteste Art von Städten aus. Magdeburg hatte lange diese Gerichtsverfassung, und sie ward in den ältesten, nach dem Vorbilde Magdeburgs gestifteten märkischen Städten beibehalten. Mit dem 12ten Jahrhunderte gingen dann aber die Burggrafen von Arneburg zu Ende

---

Marchionis etc. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 381. Deutlich genug sind in dieser Urkunde zwei Siegfried genannte Burggrafen unterschieden, Siegfried von Brandenburg, der noch ein Jüngling war, und das Lehngut Reinoldestorf resignirte, und Siegfried von Arneburg, Konrads Vater, der schon verstorben seyn mogte, wenigstens schon hochbejahrt seyn mußte. Ganz irrthümlich sind aber Thl. I. S. 33. diese Siegfriede verwechselt worden, und hat der Verf. den Burggrafen von Arneburg den Besitz von Reinoldesdorf zugeschrieben, so wie auch das Lob, daß zuerst ihre Eltern, und dann auch sie, mit vielem Heiden-Blut, das sie vergossen, die christliche Kirche in Brandenburg zu befestigen behülflich gewesen seyen. Beides ist von den Burggrafen von Brandenburg, nicht von den Burggrafen von Arneburg zu verstehen.

1) Vgl. Thl. I. S. 332.

2) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 394.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 70.

Ende [1]), im Jahre 1215 wurde die Stadt Stendal durch den Markgrafen Albrecht II von dem lästigen Gerichts-Zwange befreit, welchen ein Burggraf darin ausgeübt hatte [2]) und in Brandenburg werden 1241 zum ersten Mal Stadt-Schulzen der Alt- und Neustadt erwähnt [3]), auf welche wohl das Richteramt des im Jahre 1226 zuletzt erwähnten Burggrafen [4]) übergegangen war. Weiter findet man von Burggrafen in der Markgrafschaft vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts keine Spur. Nur in dem um diese Zeit zur Mark gekommenen Lande Lebus, trifft man zu Lebus [5]) selbst und zu Schiedlow [6]) ähnliche, noch aus der Polnischen Verfassung herübergebrachte Beamten an. Die vielen Personen aber, welche später an manchen Orten mit dem Titel von Kastellänen bezeichnet werden, sind nicht mit den frühern Burggrafen zu vergleichen, waren blos Aufseher von Schlössern [7]), und hatten wohl mit den alten Burggrafen nichts als den erwähnten Namen gemein.

---

1) Vgl. Thl. I. S. 140. 141.

2) Vgl. Thl. I. S. 118. Auch an andern Orten suchte man um diese Zeit die Burggrafen vom Stadtgerichte zu entfernen, wie in Kölln, wo es dem Burggrafen früher zugestanden hatte, die städtischen Schöppen zu ernennen. Von Raumers Hohenstaufen Thl. V. S. 287.

3) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 458.

4) Vgl. Thl. I. S. 334. Nach dieser Zeit wird der Burg-Graf Baderich nicht mehr mit dem burggräflichen Titel bezeichnet, obgleich er noch oft als Graf von Belzig erwähnt wird.

5) Castellanus de Lubusz. *Anonymi Archidiaconi Gnezn-ensis* brevior chronica Cracovie ap. *Sommersberg.* T II. Scr. rer. Siles. p. 91.

6) Castellanus de Sidlow. Büsching's Leubus. Urk. S. 110.

7) So kommen 1315 Bodo de Walstave in Soltwedel vor. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 290. Im Jahre 1316 werden Henninghus Crucemann und Henricus de Bodenstede

Eine andere Beziehung eines burggräflichen Amtes in der Markgrafschaft auf das Gerichtswesen lehrt das Landrecht des Sachsenspiegels, dem zufolge das Verhältniß des Burggrafen zum Markgrafen dasselbe war, worin der Pfalzgraf zum Kaiser oder der Schultheiß in der Grafschaft zu dem Vorsteher derselben stand. Wenn der Kaiser, Markgraf oder Graf in rechtskräftiger Form ein Placitum halten wollten, sollten nach altem Rechte der Pfalzgraf, Burggraf oder Schulze in der Versammlung nicht fehlen, sondern als stellvertretende Richter in solchen Fällen selbst den Vorsitz übernehmen können, wenn die Schöppen eine den ordentlichen Richter betreffende Angelegenheit zu verhandeln hätten, was, dem damaligen Sprachgebrauche gemäß, doch in späterer Zeit oft mißverstanden, von Eyke von Reppichau so ausgedrückt wird, der Pfalzgraf, Burggraf oder Schulze sey Richter über des Kaisers, des Markgrafen oder des Grafen Schuld [1]). Es waren jene in dieser Beziehung Vikarien der letztern, mußten als solche jeder wichtigen Gerichtssitzung beiwohnen, und waren

---

Castellani in Soltwedele genannt (Ebendas. S. 295. 297.) und eben so 1341 Konrad und Gebhard von Böddenstedt (Ebendas S. 312.), die diesen Titel, nach einer Deutschen Urkunde, nur zur Bezeichnung ihres Wohnsitzes auf dem gedachten Schlosse gebrauchten. Wy Cord vnd Gheuert brodere gheheten van Bodinstede, wonet uppe deme huse to Soltwedele. Gercken a. a. O. S. 317. vgl. 230.

1) Judex absque sculteto i. e. praefecto legitimum judicium habere minime potest, quia si de judice conqueratur coram sculteto respondere tenetur. Scultetus enim est judex culpae judicis et Palatinus seu Palansgravius imperatoris judex est, Burggravius vero i. e. perpetuus Castellanus iudex est Marchionis. *Jus prov. Saxon.* lib. III. art. 52. Die scultheiten is richter siner scult, als is die palenzgreue over den kaiser vnde die burchgreve over den markgreuen. Homeiers Ausg. S. 154. §. 3.

die ersten, die ihre Stimme zum Urtheil abgaben [1]). Darnach gebührt den Burggrafen unter den zum Heerschild gebornen Vasallen der Markgrafen, ihren Schöppen, der erste Platz, und wir finden in der That bei den meisten Verhandlungen derselben die Anwesenheit eines Burggrafen, der nach den Gliedern der markgräflichen Familie und auswärtigen Fürsten und Grafen entschieden höheren Ranges in den Zeugenverzeichnissen an oberster Stelle erwähnt wird [2]). Auch im Jahre 1170, als Markgraf Otto I

1) Is ne mach nen richtere de by koninges banne dinget echt ding hebben ane sinen scultheiten — darumme sal he den scultheiten des irsten ordeles vragen. Sachsensp., Homeiers Ausg. S. 54. Art. 59. §. 2. Dominus Comes tribus temporibus anni celebrare habet provinciale placitum in nostra civitate et illic Minister noster *(i. e. scultetus)* sibi a latere habet considere. Urk. v. 1255 bei *Senkenberg* Anecdot. iur. et histor. T. II. p. 264. In seculari judicio nostro Senchusen — personaliter praesedimus cum sculteto nostro nobili viro etc. *Leysser Diss. de Comit. Wunstorp.* p. 28.

2) Z. B. Urk. von 1164, 1170, 1179, 1197 in Gercken's Stiftshist. S. 355, 359, 369, 397. Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 28. 42. Verzeichnisse von gräflichen Schöppen, worin eben so der Schulze an oberster Stelle genannt wird, enthalten z. B. Urkunden in Bruns Beitr. zur Bearbeit. unbek. alt. Handschr. Drucke u. Urk. St. 1. S. 122. *Schultes* Director. diplom. Saxon. T. II. p. 468., und von königlichen, worunter ein Pfalzgraf denselben Platz einnimmt, kennen wir aus den Jahren 912, 1136, 1213 b. *Eccard* Orig. Habsb. p. 239. Origin. Guelfic. T. II. p. 242. *Hergott* Genealog. diplom. Habsp. Vol. II. p. 156. *Schoettgen* et *Kreisig* dipl. Nachlese z. Obersächs. Historie Thl. I. S. 45. 46. Daß die Anwesenheit des Pfalzgrafen in königl. Placiten zur Vornahme wichtiger Geschäfte ursprünglich nothwendig war, deuten mehrere Urkunden an. Schon der König Chlotar in Franken sagt: cum nos in Dei nomine Mosolaco in Palatio nostro una cum episcopis, optimatibus ceterisque Palatii nostri ministris nec non et Andobello Palatii nostri comite, *qui de ipso ministerio ad praesens nobis deser-*

mit seinen vornehmsten Edlen ein Botding zu Havelberg hielt, war der Burggraf von Brandenburg hier zugegen, der sich auch mit dem Markgrafen Albrecht II auf dem Placitum befand, was dieser mit dem Erzbischofe von Magdeburg wahrscheinlich in der Gegend der Stadt Burg im Jahre 1211 hielt [1]). Weiter giebt es in den Urkunden keine Andeutungen, welche die Nachrichten des Sächsischen Landrechtes über das burggräfliche Amt in Bezug auf unsere Mark bestätigten, wenn nicht etwa noch der Umstand berücksichtigungswerth erscheint, daß sich nach einer Urkunde vom Jahre 1170 damals zu Brandenburg des Reichs-Kämmerers Kammer befand [2]) wie in späterer Zeit eben das Gericht genannt ward, was der Markgraf mit edlen Schöppen entweder persönlich hielt, oder durch einen Vogt halten ließ [3]), der hier die Stelle des frühern Burggrafen

---

vire videbatur, ad universorum causas audiendas iustoque judicio terminandas resideremus. *Bignonii* Notae ad Marculfi form. lib. I. p. 288. 289. Und König Konrad schenkt 1147 mit Beistimmung der Fürsten der Abtei Corvey — Monasterium Keminada et de nostro atque regni jure per manum Hermanni comitis Palatini de Rheno, *quem ad hoc rite peragendum assumpseramus advocatum*. *De Ludewig* Reliquiae manuscr. T. VII. p. 511. *Baring. clav. dipl.* praef. p. 25. *Schaten.* Annal. Paderborn. I. ed. 1. p. 770. ed. 2. p. 356. *Martene* et *Durand* Collect. ampliss. T. II. p. 602. *Paulini* hist. Visbeccens. p. 57. 61. Doch gab es schon im 12ten Jahrhunderte auch Beispiele genug, wo Kaiser und Könige wichtige Angelegenheiten ohne Zuziehung eines Pfalzgrafen verhandelten, mit dem 13ten ging selbst in vielen Grafschaften die alterthümliche Verfassung ein, und die wachsende Macht der Fürsten in ihren Territorien glaubte sich nicht mehr zur Beobachtung des alten Gerichtsgebrauches streng verpflichtet. Die Markgrafen hielten auch ohne Burggrafen Gericht, und vernichteten dadurch die ursprüngliche Bedeutsamkeit des Amtes.

1) Vgl. S. 48.

2) Buchholtz a. a. O. S. 17.

3) Richtsteig z. Sächs. Landr. Art. 50. Ausg. von 1516.

eingenommen hatte, aber nicht mehr zu Brandenburg, sondern zu Tangermünde oder Arnebnrg sich aufhalten mußte, weil die Markgrafen zu der Zeit gewöhnlich an diesen Orten ihren Sitz hatten. Daß der Burggraf auch im Namen des Markgrafen mit den Edlen richtete, stand ihm, sobald er die im Sachsenspiegel bezeichnete Stelle eines ersten Schöppen in den markgräflichen Dingen einnahm, sicherlich zu. Es war eine Hauptbefugniß des alten Pfalz-Grafen im Reiche, wie eines Schulzen in der Grafschaft, über minder wichtige Fälle, welche ursprünglich vor den Kaiser oder den Grafen gebracht werden mußten, ohne deren Zuziehung zu richten [1]), und daß die Markgrafen in ähnlicher Weise den Burggrafen an ihrer Gerichtsgewalt über die Edlen Theil nehmen ließen, scheint zu bestätigen, daß Markgraf Otto II befahl, da er 1197 dem Bisthume Brandenburg die Vogtei zurückgab, daß hiegegen weder seine Erben und Nachfolger, noch Burggrafen, Vögte, Officiale oder andere Richter etwas einzuwenden haben sollten [2]).

Alles das Obige, bis auf die stadtrichterliche Gewalt,

Bl. 220. Sp. 2. in *Koenig de Koenigsthal* Corp. iur. Germ. T. I. p. 184.

1) Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. Thl. II. S. 360. *Puffendorf* de iurisdict. Germ. p. 785. Schwäbisch Lehn-Recht Art. 17.

2) Absque mei, heredum — et successorum, *capitaneorum*, advocatorum officiatorum aliorumque judicum et potestatum saecularium quorumcunque requisitione contradictione et indignatione etc. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 401. Der Ausdruck Capitaneus ist zwar in den Brandenburgschen Urkunden nur hier, anderswo aber öfters die Benennung eines Burggrafen, z. B. in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Schlesien: Nos Henricus cupimus fieri notum, quod quotiescunque burggravius ac capitaneus in Cauth castro et oppido locari contigerit, cet. *J. P. de Ludewig* Reliq. manuscript. T. VI. p. 8.

ist aber nur von dem Burggrafen von Brandenburg in dem am Ostufer der Elbe belegenen Theile der Mark zu verstehen. Am linken Elbufer zeigt sich derselbe nicht thätig, wo der Burggraf von Arneburg und dann der von Stendal dasselbe Amt versehen haben mag; doch scheinen die altmärkischen Burggrafen immer von viel geringerer Bedeutung, wie der mittelmärkische gewesen zu seyn, die Burggrafen von Arneburg sogar den Ministerialen angehört zu haben [1]). — Es ist sehr zu bedauern, daß die Burg-Grafen nur mit fast verwischten Zügen uns Nachricht von ihrem kurzen Daseyn hinterlassen haben. Ihr Untergang machte wahrscheinlich das Entstehen vieler neuen obrigkeitlichen Aemter am Ende des 13ten und im Anfange des 14ten Jahrhunderts nothwendig. —

Nicht wie die Burggrafen auf das Hofgericht, sondern auf das Landgericht hatten die Vicegrafen ihre amtliche Beziehung, welche den Markgrafen untergeordnet waren. Am Ostufer der Elbe gab es solche Grafschaften nicht, sondern die hier gelegenen märkischen Gebiete wurden gleich anfangs in Vogteien getheilt; doch am Westufer, wo nur die Vogteien Salzwedel, Arneburg und Stendal sehr alt gewesen zu seyn scheinen, war in mehreren, zur Mark ge-

1) Thl. I. S. 140. 141. Note 1. Des Burggrafen Siegfried's Sohn Konrad wird hier ums Jahr 1187 von andern vornehmen Edlen durch den Beisatz ex familia ipsius Marchionis unterschieden, und gehörte darnach sehr wahrscheinlich der edlen Dienstmannschaft der Markgrafen an, wenn Gercken nicht falsch interpunktirt hat, so daß der erwähnte Beisatz auf mehrere nach jenem Konrad genannte Kapelläne zu beziehen ist. Doch muß hiebei noch bemerkt werden, daß die Ausdrücke *in familiam recipere* und zu Gesinde aufnehmen, im 13ten und 14ten Jahrhunderte öfters auch bloß von der Aufnahme eines Edlen in die Vasallenschaft von Fürsten gebraucht werden. *J. P. de Ludewig* a. a. O. T. VII. p. 22. 52. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 250.

hörigen Distrikten die Gerichtsgewalt mit ihren Vortheilen edlen Familien für sie und ihre Nachkommen zu Lehn gegeben, die davon den Grafentitel führten. Ein Theil dieser Distrikte wurde aber schon im 12ten, und in den ersten Jahren des 13ten Jahrhunderts, entweder nach Abfindung und baarer Entschädigung ihrer Inhaber, oder nach zufälliger Erledigung derselben durch das Aussterben der damit belehnten Familien, worauf sie dem Markgrafen wieder zur Disposition anheim fielen, gleichfalls in Vogteien verwandelt, und gehört daher noch heute zum Gebiete der Mark-Grafschaft.

Zuerst scheint Dies bei der Grafschaft Gardelegen der Fall gewesen zu seyn, der anfangs Grafen aus unbekanntem Geschlechte vorstanden, demnächst ein Glied der markgräflichen Familie, und zuletzt ein Graf, der nach seinem Wohnsitze den Namen von Dannenberg trug [1]). Nach dem Jahre 1196 ist kein Verwalter derselben mehr bekannt geworden, und im folgenden Jahrhunderte bildete die Gegend um Gardelegen eine markgräfliche Vogtei. Eine zweite im Umfange der spätern Altmark bestehende Vicegrafschaft, mit der man eben so verfuhr, war diejenige, welche dem Grafen Gebhard von Arnstein, dem Besitzer des Landes Ruppin, der sich, nach dem ohne Hinterlassung männlicher Nachkommerschaft erfolgten Tode des Grafen Otto von Grieben, mit dessen hinterbliebenen Wittwe vermählt hatte, und damit in den Besitz einer Grafschaft ihres ersten Gemahls gelangt war, von dem Markgrafen Albrecht II von Brandenburg abgekauft wurde [2]). Diese Verhandlung muß zwischen 1210 und 1214 geschehen seyn [3]), und un-

1) Vgl. Thl. I. S. 168. f.

2) Vgl. Thl. I. S. 197. 205.

3) Im Jahre 1209 lebte noch der Graf Otto von Grieben (Wohlbrück in L. von Ledebur's Allgem. Archiv Band 1.

gefähr dasjenige Gebiet zwischen der Ohre und der Stadt Tangermünde betroffen haben, welches einst zum Gau Mosidi gehörte. Daß der Komitat seinen frühern Besitzern von den Markgrafen zu Lehn gereicht, und somit eine Brandenburgische Vicegrafschaft war, läßt sich zwar nicht mit bestimmten Nachrichten erweisen, doch ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, da sowohl die Besitzer desselben oftmals im Gefolge der Markgrafen erscheinen, als auch dieser kleine Distrikt, worin die Grafschaft bestand, auf allen Seiten von markgräflichem Gebiete umgeben war. Daß Albrecht II sie vom Grafen Gebhard erkaufte, widerlegt diese Meinung nicht, da ein solcher Rückkauf der, gewöhnlich mit bedeutenden Kosten erlangten, größeren Lehen nichts Seltenes ist. Auch waren in Gebhards Abtretung die gräflich Griebenschen Allodialgüter eingeschlossen, warum allein schon die Abschließung eines förmlichen Kauf-Geschäftes darüber nothwendig war. Uebrigens giebt es keine markgräfliche Handlungen, die sie vor diesem Kauf als Besitzer des Territoriums der Grafschaft Grieben beurkundeten, außer daß der Markgraf Albrecht sich ums Jahr 1136 im Besitze des Elbzolls zwischen Tangermünde und Elbey zu zeigen scheint, den er sich jedoch hier eben so gut

---

S. 21. Note 43.). Es kann daher der Graf von Arnstein nicht füglich vor dem Jahre 1210, auf Rechte gestützt, die er durch seine Vermählung mit Otto's Wittwe erlangt hatte, Ansprüche auf die Schirmvogtei des Klosters Hillersleben erhoben haben, wie er es that; und erst nachdem diese gemißglückt waren, verkaufte er die Grafschaft und alle andere Besitzungen in dieser Gegend an den Markgrafen. Hierauf hatte das Kloster Hillersleben noch mit einigen andern Edlen über seine Vogtei entstandene Streitigkeiten, die 1214 dadurch erledigt wurden, daß es dieselbe seinem Bischofe übertrug (Urkunden-Anhang Nr. XV.). Vor dieser Uebertragung und vor den ihr vorangegangenen Streitigkeiten des Klosters erzählt die Hillerslebensche Kronik den Verkauf der Besitzungen des Grafen Gebhard an den Markgrafen.

vorbehalten haben konnte, wie in der Vicegrafschaft Lüchow den Zoll zu Schnakenburg und die Münze in derselben. Eines markgräflichen Vogtes zu Tangermünde, der für die Grafschaft Grieben die Stelle des Grafen vertrat, geschieht 1247 zuerst Erwähnung.

Im Gebiete der spätern Altmark lassen sich außer diesen beiden weiter keine Vicegrafschaften mit Sicherheit erkennen. Begütert waren in ihr unter Andern die Grafen von Schwerin, und die Grafen von Arneburg und von Osterburg, welche darin auch ihren Wohnsitz hatten. Allem Anscheine nach besaßen die beiden letztern keine Grafschaften von den Markgrafen zu Lehn, die Verwaltungsbezirke, von denen sie den gräflichen Titel führten, waren ihnen vermuthlich von Andern dargereicht, und außerhalb der Altmark gelegen. Die Meinung, daß die Grafen mit seltenen Ausnahmen innerhalb ihrer Komitate residirt hätten, und daß daher in der Nähe des Wohnsitzes, von dem sie den Namen trugen, gewöhnlich auch ihre Grafschaft zu suchen sey, hat, da sie grundfalsch ist, zu den größten Irrthümern Veranlassung gegeben. Die Wohnorte der Grafen waren vielmehr selten Lehn-, gewöhnlich Allodialgüter, und nicht häufig konnte es sich treffen, daß sie grade da das Grafenamt versahen, wo ihre Allodialbesitzungen gelegen waren. Daß Arneburg ein Eigenthum der Grafen war, die sich im 10ten Jahrhunderte hievon nannten, und daselbst ihren Aufenthalt hatten, wissen wir bestimmt[1]). Eben so ausgemacht ist es, daß die Grafen von Osterburg eine beträchtliche Anzahl von Allodialgütern in der Altmark inne hatten, namentlich in der Gegend zwischen Osterburg und Salzwedel[2]), und gewiß gehörte hiezu das Schloß Osterburg selbst, das im Anfange des 13ten Jahrhunderts

1) Vgl. Thl. I. S. 135. f.
2) Vgl. Thl. I. S. 81. f.

gebrochen seyn soll. Die nachmalige Stadt Osterburg gehörte vielleicht zu den Lehngütern, welche sie von den Mark-Grafen inne gehabt haben müssen, da sie vielfältig als Vasallen der letztern erscheinen [1]).

Außer der spätern Altmark, an ihren Grenzen, gab es aber im 13ten Jahrhunderte noch mehrere gräfliche Verwaltungsbezirke, deren zur Leistung der Rechtspflege darin bestallte Inhaber zu den höheren Vasallen der Mark-Grafen gehörten. Durch zufällige Umstände sind jedoch alle diejenigen Vicegrafschaften, die über die Mitte des 13ten Jahrhunderts hinaus in diesem Verhältnisse blieben, niemals bleibende Bestandtheile der Markgrafschaft geworden. Es gehörte hiezu die Grafschaft Billingshöhe oder Wollmirstädt in der Umgebung Magdeburgs an der Süd- und Nordseite, die in zwei Vicegrafschaften zerfiel, deren einer die Grafen von Hillersleben, und nach dem Erlöschen ihres Geschlechtes im Mannsstamme, die Grafen von Valkenstein [2]), der andern die Grafen von Dornburg [3]) vorstanden. Noch eine markgräfliche Vicegraf-

1) In der Schrift: Ueber die älteste Gesch. und Verf. der Churm. Br. S. 85. f. glaubt der Verf., daß sie das Schloß Osterburg von den Markgrafen zu Lehn getragen haben, und gewissermaßen Schloßgesessene waren. Es hat Dies seine Wahrscheinlichkeit, und dabei lassen wir es bewenden: denn bestimmte Nachrichten giebt es darüber nicht. Sonst findet sich im 13ten Jahrhunderte noch keine Spur des spätern Unterschiedes zwischen beschloßtem und unbeschloßtem Adel. — Daß die Vogtei Mesdorf bei Osterburg auf die Edlen von Bartensleben von dem letzten Grafen von Osterburg vererbt sey, ist aber nicht anzunehmen, da die Edlen von Bartensleben sonst keineswegs seine Erben gewesen sind. Wohlbrück's Gesch. Nachr. über d. Edl. v. Veltheim u. d. Gr. v. Osterburg u. Altenhausen in L. v. Ledebur's Allgem. Archiv Bd. III. S. 29.

2) Vgl. Thl. I. S. 192. f.

3) Vgl. Thl. I. S. 200.

schaft bildete der an der Nordseite der spätern Altmark belegene Distrikt Lüchow, welchen die Grafen von Wartberg, nachher von Lüchow genannt, bis zu ihrem Aussterben, und wie es sich hier zeigte, von den Markgrafen zu Lehn trugen [1]).

Alle diese Grafen waren nur Vicegrafen der Mark-Grafen von Brandenburg, welche die Gegenden, in denen sie solche Edle anstellten, vom Könige oder Kaiser zu Lehn besaßen, und so die eigentlichen Grafen darin waren. Doch hielten jene ihr Gericht unter dem Banne des Königs, als ob es ihnen aus dessen Hand verliehen sey, und keine Appellation konnte aus ihrem Gerichte an das des eigentlichen Reichsgrafen ergehen. Ihre Verwaltungsbezirke kamen nicht immer, vielleicht nur selten dem Umfange der Reichs-Grafschaften gleich. Dagegen unterschied sie die gewöhnliche Bezeichnung ihres Standes nicht von den Besitzern der letztern, indem auch sie beständig den Grafentitel führten, womit selbst ihre Lehnsherrn, und in solchen Fällen sie zu belegen pflegten, wo es ihnen dennoch nothwendig schien, zu bemerken, wie diese Grafen nur an ihrer Stelle die Gerichtsgewalt übten [2]). Von ihren Gerichtsgefällen entrichteten die Vicegrafen ihrem Lehnsherrn, allem Anscheine nach, keine Abgaben. Die Vererbung geschah im Mannsstamme in derselben Weise, wie es um diese Zeit bei Grafenlehen allgemein üblich war; merkwürdig ist es aber, daß, wenn nach dem Aussterben der männlichen Glieder des Geschlechtes, was mit einer Vicegrafschaft belehnt war, sich weibliche Nachkommen fanden, eine Wittwe oder eine Schwester vorhanden, die einem solchen Manne ver-

1) Vgl. Thl. I. S. 207. f.

2) So sagt der Markgraf Otto II: Henrico *Comiti* de Danneberg auctoritatem dedimus vice nostra judicio presidendi. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 63.

mählt war, oder schleunigst vermählt werden konnte, der zur Bekleidung des Grafenamtes geeignet erschien, allemal diesem die Belehnung damit ertheilt wurde [1]).

Von dem Stande solcher Vicegrafen ist bei Weitem die Mehrzahl Derjenigen, welche den von dieser Beamtung hergenommenen Grafentitel auf ihre jüngste Nachkommenschaft vererbt haben [2]). Nur sehr wenige Grafschaften wurden unmittelbar vom Kaiser an bloße Edle verliehen, die meisten wandte er den geistlichen Stiftern, den Pfalz-Grafen, Herzögen und Markgrafen zu, die nun in jedem Reichskomitate einen oder mehrere Untergrafen ernannten [3]). Diese waren daher Mannen der Fürsten, und weit davon entfernt, selbst dem Fürstenstande anzugehören, in welchen nicht die Grafschaft erhob, durch welche man in Beziehung auf den Kriegsdienst nur den gemeinen Heerbann erhielt, sondern ihre Verbindung mit einer zweiten Verleihung aus des Kaisers Hand, nämlich der des Fahnlehns. Nur Wer beide aus des Kaisers Hand besaß, mogte er sonst Abt, Bischof, Erzbischof, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Burggraf oder bloßer Edler seyn, der war und hieß des Reiches Fürst [4]). Alle Grafen aber, für die das Fahnlehn

---

1) Vgl. Thl. I. S. 197. S. 208. und Thl. II. S. 135.

2) Es ist manchen Vicegrafen, wie den von Reuß, sogar gelungen, sich in den Fürstenstand zu erheben, während alte Grafen-Häuser, wirkliche Reichsgrafen, selbst unter den heutigen Grafen-Stand hinabgesunken sind.

3) Daher werden diese Beamten häufig in kaiserlichen Patenten erwähnt, z. B. in einer Urkunde für Havelberg — ut nullus Dux, nullus Comes seu Vicecomes — exactionem extorquere audeat. Buchholtz Gesch. Thl. I. S. 417. Vgl. Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 340. 341. 352.

4) Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben, wen den koning. It nis nen vanlen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne vntvat von deme koninge.

ein Anderer besaß, wie der Markgraf für die obigen Vice-Grafen, wurde nur zu den Edlen gerechnet, und sie machten, allein mit Ausnahme der Grafen von Aschersleben oder Anhalt, die selbst ihr Fahnlehn trugen [1]), im Anfange des 13ten Jahrhunderts den ganzen zahlreichen Grafenstand des Sachsenlandes aus.

Obgleich die Vicegrafen so bedeutend niedrigern Ranges waren, wie eigentliche Reichsgrafen, so waren sie doch mit den Burggrafen entschieden höheren Standes, wie die sonstigen Vasallen der Markgrafen. Die Grafen von Dannenberg, von Arnstein, die auch die Herrschaft Ruppin mit vielen außerordentlichen Vorrechten zu Lehn trugen, von Grieben, von Hillersleben, von Valkenstein, von Dornburg, von Wartberg und von Lüchow werden, wie die Grafen von Osterburg und Altenhausen ꝛc., selten ohne besondere Auszeichnung in Urkunden genannt, sie führen gewöhnlich den Titel Nobiles viri, und sie waren es eben, die auf dem Botding Otto's I vom Jahre 1170 als Barones Marchionis, Primates consilii et palatii etc. bezeichnet werden [2]). Das Prädikat eines Nobilis viri, welches die Herrn von Friesack, die sich auch Barones nannten, sich noch am Ende des 13ten Jahrhunderts beilegten, wird zwar im 12ten Jahrhunderte bisweilen auch bloßen freiedlen Geschlechtern erwiesen, die weder Grafenämter versahen, noch von fürstlicher Abkumft waren, wie den Edlen von Salz-

---

Svat so en ander man vor yme vntfeng, vnde ne mach des rikes vorste daraf nicht sin. Sachsenspiegel B. III. Art. 58.

1) Seuen vanlen sint ock inme lande to sassen; dat hertochdom to sassen, unde die palentze, die marke to brandenburch, die lantgrafscap to doringen, die marke to mysene, die marke to lusitz, die grafscap to aschersleue. Sachsenspiegel B. III. Art. 62. §. 2.

2) Vgl. S. 80.

wedel und von Osterwalde; doch nur zur Unterscheidung derselben von Personen des Ministerialstandes [1]), nach dessen Vereinigung mit dem Stande des freien Adels ihnen jene Bezeichnung nicht mehr gegeben wird.

3. Vom niedern Adel.

Die geringern Edlen, welche Lehnleute der Markgrafen, der hohen Geistlichkeit oder des hohen Adels waren, theilten sich, wenigstens in der Altmark, während des 12ten Jahrhunderts, je nachdem sie Hoflehen oder Vasallenlehen besaßen, in zwei abgesonderte Stände, von denen der eine den Vorzug eines bloß dinglichen Abhängigkeitsverhältnisses genoß, während die Glieder des andern sich in einer der eines eigenen Mannes analogen Unfreiheit befanden, in Be-

1) Z. B. in der Unterschrift einer Urkunde Otto's I: Facta presentibus — Alberto Comite de Osterborch, Wernero de Luchow, Friderico de Osterwalde, Henrico Comite de Dannenberg, Friderico advocato de Soltwedel et Ministerialibus Cunone, Helemwico etc. A. 1184. Lentz Brand. Urk. Samml. S. 3. — Sub Testimonio horum *nobilium* et illustrium virorum Episcopi Huberti Havelbergensis, Comitum quopuo do Osterburg, Alberti et Werneri filii sui, Ottonis de Valkensten, Henrici de Dannenberg, Vlrici de Luchow, Friderici de Osterwalt, Friderici de Saltwedele. Ministerialium etiam Gerardi de Saltwedele, Henrici, Rodingeri, Friderici, Theodorici, Henrici de Osterburg et aliorum de nostra familia omnium. A. 1188. Urk. Otto's II b. Lentz a. a. O. S. 7. Desselb. Urk. v. Jahre 1196. Presentes erant — ex Nobilibus Walterus de Arnstein — — Ex Ministerialibus vero tam ecclesie Magdeburgensis quam nostris Johannes de Plote, Richardus de Alsleue, Heidenricus et Conradus de Borch, Theodoricus de Parchem, Aluericus de Grabow, Wernherus de Gardelege, Heinricus Dapifer aliique quam plurimi. Gercken's Cod. diplom. Brand. T. III. p. 61.

zug auf ihre Güter, wie auf ihre Person. Diese Verschiedenheit bewirkte das 12te Jahrhundert hindurch eine scharfe Trennung der beiden Klassen von Edlen, die erst im folgenden Jahrhunderte durch mannigfaltige zusammenwirkende Umstände verschwand.

Zwar theilten beide schon immer den Vorzug der Zinsfreiheit, das Recht Lehen zu besitzen, ohne dafür dem Lehnsherrn im baaren Gelde Vergütung leisten zu müssen, und beide waren demselben zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet [1]). Aber Verwaltung von Hof- und Ehren-Diensten, welche theils die Führung des fürstlichen Haushaltes, theils die Verherrligung und den Glanz des lehnsherrlichen Hofes zum Zwecke hatten, wenigstens der erstern, lag noch während des 12ten Jahrhunderts den Ministerialen fast ausschließend ob. Sie waren entweder Trugseß, Schenk, Kämmerer, Marschall oder Jäger [2]) und

1) Zu Anfang des 13ten Jahrhunderts bedienten sich die Mark-Grafen von Brandenburg schon vielfach auch der Söldner. Daß sie solche zu Wachen innerhalb ihrer Lande brauchten, ist aus den Urkunden über ihren Zehntstreit mit der Brandenburgschen Kirche bekannt (Gercken's Stiftshist. S. 442 — 453.), wo sie grade Dies zum Grund ihrer Ansprüche machten, daß die Kirche im Lande Barnim ꝛc. ohne Krieger, die von ihnen gemiethet wurden, nicht sicher seyn könne. In den Kroniken giebt es manche Andeutungen, welche Dies bestätigen, z. B. beim Jahre 1229. Archiepiscopus intelligens quod Johannes et Otto Marchiones adhuc iuuenes validam de partibus Slaviae militiam conduxissent etc. *Chron. Magdeb.* ap. Meib. T. II. Scr. rer. Germ. p. 330. Und: — ex tunc fama eorum crevit, et qui prius iis servire pro soldo seu stipendio noluerunt, modo se gratis ad serviendum obtulerunt. *Chron. Magdeb.* c. l. p. 331.

2) Vetus auctor de beneficiis cap. I. §. 149. b. *Senkenberg* Corp. iur. feud. Germ. p. 192. Justitia ministerial. Babebergecoles. (aus der Mitte des 11ten Jahrh.), b. *Eccard* Corp. hist. med. aevi T. II. p. 102, b. *Ludewig* Scr. rer. Bamberg. T. I. p. 290. Jura Ministerial. S. Petri in Colonia (aus dem 12ten

vererbten die ihnen als solchen zukommenden Amtsverrichtungen am Hofe mit dem dafür gereichten Lehn auf ihre Nachkommen. Zwar giebt es über diese Verfassung der Ministerialität am markgräflichen Hofe in den Urkunden keine ausdrückliche Nachricht; doch war sie die allgemein übliche, und bestand gewiß auch hier so lange, wie das alte Ministerialitäts-Verhältniß geherrscht hat. Von demselben giebt es aber sichere Spuren, obgleich erst aus späterer Zeit. Wenn der Gründer der Neustadt Salzwedel, Helmwig von Malestorp, ein Ministerial [1]), von seinem Erb-Gute der Stadt Felder und Wiesen überließ, und die Markgrafen hierüber noch ein Obereigenthum besaßen, was sie im Jahre 1247 den Bürgern abtraten [2]), wenn es in demselben Jahre der von dem Markgrafen Otto I (nicht zugleich

---

Jahrh.) in Kindlinger's Münst. Beitr. B. II. S. 77. Das Jägeramt, welches die Herzöge von Pommern im 14ten Jahrhunderte vom Reiche übernahmen, findet sich zwar nur an wenigen Höfen, doch gehörte dazu der markgräflich Brandenburgsche (Buchholz Gesch. Urk. Thl. IV. S. 120.). Auch unter den Ministerialen der Herrn von Plote findet sich ein Jägeramt (Buchholtz S. 63.). Von Kämmerern giebt es aber am Brandenburgschen Hofe der Anhaltinischen Markgrafen geringe Nachrichten. Im Jahre 1186 findet sich ein Cuno camerarius (Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 32.). Ein Johann de Roshou bavarus camerarius, der 1235 erblickt wird, war kein Ministerial, sondern ein Geistlicher (Beckmann Beschr. d. Altm. Kap. X. Sp. 106.). Nur im Jahre 1300 findet sich wieder ein Kämmerer Martin am markgräflichen Hofe (Dilschemann's Gesch. v. Spandow S. 133.).

1) Vgl. Thl. I. S. 49.

2) *Johannes et Otto Marchion.* — insuper quascunque areas siue prata que incolis dicte Ciuitatis a Helmwico de Malestorp et Bernhardo fundatoribus Ciuitatis *fuerint ratione Hereditatis assignata* ea nos, eisdem proprietatis titulo conferentes, jura omnimodis volumus permanere. Beckmann's Beschr. d. Altm. Kap. III. Sp. 97.

zugleich von seinem Bruder, dem eigentlichen Markgrafen, Johann I) zu ertheilenden Genehmigung bedurfte, daß die Ritter Albert und Konrad von Vaken in dem Dorfe Nahrstädt sieben ihnen eigenthümlich angehörige Hufen an das Domstift Stendal verkauften [1]), und dieselben Fürsten 1250 eine Handlung der Herrn von Zerbst, die schon zu Albrechts I Dienstmannen [2]) gehörten, in deren Gütern bekräftigten „ratione superioris dominii" [3]); so nimmt man hierin deutlich ein Obereigenthum der markgräflichen Familie über die eigenthümlichen Güter ihrer Dienstmannen wahr, wie es anderswo bestand, und welches deren Eigenbehörigkeit voraussetzt. Allgemein anerkannt war es, daß dem Herrn eines Ministerialen zwar keineswegs willkührliche Gewalt über denselben, doch ein beschränktes Obereigenthumsrecht über Alles, was er besaß, selbst über sein rechtmäßig erworbenes Allodialvermögen zustand. Er durfte zwar nicht in die gebrauchsmäßige Vererbung desselben an die nächsten Verwandten eingreifen, so weit sich diese im Kreise seiner Ministerialität befanden, doch war er jeder Vererbung oder sonstigen Veräußerung zu wehren berechtigt, wodurch dies Vermögen aus dem Umfange seiner Dienstmannschaft entfernt ward, und im Fall, daß inner-

1) *Otto March. Brand.* — declaramus, quod quidam fideles nostri Albertus et Conradus dicti Vaken Milites prefatis Stendaliensis ecclesie Canonicis de nostro bene placito pariter et *Consensu* vendiderunt — *de proprietate sua*, quam habebant in villa Nordstede, Septem Mansos —. — Ne igitur super — assensu nostro cavillosa queat processu temporis rimula inveniri presentem paginam super eo conscriptam Sigilli nostri fecimus appensionibus insigniri. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 21.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 61. Vgl. diese Schrift Thl. I. S. 213. Note.

3) Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 93.

halb derselben kein rechtmäßiger Erbe vorhanden war, den ganzen Nachlaß eines verstorbenen Dienstmannes an sich zu ziehen [1]). Daher waren solche, wie die obigen Bestätigungen der Markgrafen für Veräußerungen, welche ihre Ministeriale, wenn auch mit rechtmäßig erworbenem Eigenthume, vornahmen, sehr nothwendig, da ohne dieselbe die Handlung des eigenbehörigen Dienstmannes gar keine Gültigkeit hatte [2]). Die Haupteinrichtungen, wodurch sich das Verhältniß der Ministerialen von dem freier Leute unterschied, hatten eigentlich nur zum Zweck, zu verhindern, daß keine Güter, welche sich in der Ministerialität eines Herrn befanden, aus derselben durch Vererbung, Schenkung oder Verkauf entfernt würden; woher hauptsächlich ihr Erbrecht von dem freier Männer verschieden war. Eine scheinbare Begünstigung genossen sie darin, daß die Lehngüter, welche sie besaßen, in Ermangelung erbfähiger Söhne, auch auf die in gleicher Hörigkeit befindlichen Töchter und deren

---

1) Leges minister. Tecklenburg. p. 303. Urk. v. J. 1208 in Origin. Guelfic. T. III. p. 789. Urk. v. J. 802 in Wenks Urkundenbuche z. 2ten Band der Hessischen Landesgeschichte S. 19. Wenn ein Ministerial für ein Verbrechen von seinem Herrn mit den Verlust seiner Güter bestraft wurde, so fielen die Allodialgüter, auch außerhalb der Dienstmannschaft, an freie Erben zurück. Späteres Kölnisch. Dienstr. ex scr. sacra XIV. b. Kindlinger a. a. O. B. II. S. 86.

2) Dies sagt schon Karl d. Gr. deutlich in einer Urk. v. J. 802. Carolus, Serenissimus Augustus a Deo Coronatus-magnus-pacificus Imperator — — Qualiter Maginfredus quondam servus noster quasdam res infra Tuuringiam-iuste ac rationabiliter acquesisset et ad monasterium — Herolvesfeld — per cartolam traditionis delegasset, sed minime secundum legem et justitiam ipsa traditio facta est, nec nullatenus manere potest, ideo quia servus noster erat. — Sed — nos ita concessisse et in omnibus confirmasse cognoscite. Wenks Hess. Landesgesch. Urk.-Buch z. 2. Band S. 19. z. 3. Band S. 18.

Descendenz vererbt wurden [1]). Beschränkt war hingegen ihr Erbrecht an den Hoflehen dadurch, daß diese bei mehreren erbfähigen Söhnen, nur auf einen derselben übergehen konnten [2]); die etwanigen andern Kinder mußten um ein neues Hoflehn beim Herrn ihres Vaters anhalten, und wenn ihnen dies verweigert ward, so waren sie damit dienstlos, und freie Personen ritterlichen Standes geworden, die andere Verhältnisse eingehen konnten, wo und wie sie wollten [3]). Am Häufigsten begaben sich jedoch solche nachgeborne Söhne von Ministerialen in den geistlichen Stand. Ein Sohn des verstorbenen Dienstmannes, oder eine Tochter, erbte aber in jedem Fall die Güter, und damit die Eigenbehörigkeit des Vaters; und diese Person durfte sich eigentlich nur mit einer im gleichen Dienstverhältnisse befindlichen vermählen, da der Herr sonst immer Gefahr lief, daß ihm Allodialgüter aus dem Kreise seiner Ministerialität gezogen würden. Verheirathete sich der Ministerial mit einer freien oder fremden Ministerialin, so verlangten einige Herrn, diese müsse gänzlich in ihre Dienstmannschaft übergehen [4]), andere wenigstens, daß die aus gemischter Ehe erzeugten Kinder ihre Dienstleute würden [5]), wodurch denn auch Das, was die freie Ehehälfte der andern an Vermögen mitbrachte, in das Obereigenthum des Dienstherrn der

1) *Hontheim* hist. Trevir. dipl. T. I. p. 668. Dat Hovelen sal erven up sone, dochtere, süster, vader, myder. Magd. Dienstr. (Handschr. d. Königl. Bibliothek zu Berlin) im Sachsenssp. Art. 4.

2) Köllnisch. Dienstr. §. 11.

3) Iustit. Minister. Babeberg.

4) Urk. des Abts von Schwalenberg v. J. 1173 in Grupen's Origin. Pyrmont. p. 34.

5) Urk. des K. Otto IV für das Bisthum Trient in Origin Guelfic. T. III. p. 789.

letztern überging, und niemals wieder an die in der Freiheit verbliebenen Familienglieder zurückfallen konnte.

Dies strenge Verhältniß ward jedoch allmählig durch Verträge geändert, indem viele Herrn nur die aus der bezeichneten Art von Eheverbindungen erzeugten Söhne als ihre Dienstleute betrachteten, wie es mit den Magdeburgschen Dienstmannen bis auf den Erzbischof Wigmann gehalten, oder, wie es durch diesen hier angeordnet ward, den Eltern die Wahl ließen, welches ihrer Kinder sie zum Erben des väterlichen Besitzthumes und seiner Ministerialität machen wollten [1]). Da indessen auch diese Beschränkungen, bei denen man freie Jungfrauen ungerne den Ministerialen zu Gattinnen gab, besonders für einen kleinen Kreis von Ministerialen noch sehr drückend waren; so entstanden unter mehreren Herrn derselben Beschaffenheit schon sehr frühe mannigfaltige Verträge, nach welchen ihre Dienstmannschaft sich unter einander verheirathen durfte, wie ein solches Uebereinkommen zwischen den Abteien Alsleben an der Saale, Engern in Westphalen, Bibra in Thüringen und Berge bei Magdeburg bestand [2]); welchem Beispiele auch größere Herren später folgten [3]). Wo solche Verträge aber nicht entstanden, und die alten Beschränkungen für die Ehe der Dienstmannen geblieben waren, ließen

---

1) *Anonymi Saxon.* historia Imp. ap. *Mencken* T. III. p. 115. Sachsensp. B. III. Art. 73.

2) Magdeb. Dienstmann. Recht b. Mencken S. 360.

3) Einen solchen Vertrag schlossen unter Andern im J. 1192 der Kaiser und der Erzbischof von Mainz (*De Gudenus* Cod. dipl. Mogunt. p. 312.), im Jahre 1213 der Bischof von Regensburg mit dem Herzog von Baiern (*Hnnd.* Metrop. Salisb. T. I. p. 236)', im Jahre 1231 der Erzbischof von Würzburg und der Abt zu Fulda (*Schannat* Clientela Fuldens. p. 353), im Jahre 1233 der Herzog von Oestreich und der Bischof zu Freisingen (*Meichelbeck* Historia Frising. T. II. P. I. p. 12).

sich die Herren zweier ehelich zu verbindender Ministeriale doch gewöhnlich zu einem Vergleiche über die einzelne Person bereit finden, wo denn entweder die Frau in die Gehörigkeit des Mannes, oder umgekehrt, dieser in die Gehörigkeit jener überging, und über die Gehörigkeit der zu erwartenden Kinder bestimmt wurde [1]). Dieser Uebergang einer oder der andern Person in ein fremdes Ministerial-Verhältniß hatte seine eigentliche Schwierigkeit wieder nur in dem Allodialbesitz derselben, über welchen das Obereigenthum dem alten Herrn entzogen ward, dem dafür also eine Person von gleichem Vermögen, oder mehrere, deren Vermögen zusammen so viel betrug, als jene allein besessen hatte, in die Stelle geschafft, oder eine anderweitige Vergütung geleistet werden mußte. So ward im Jahre 1253 von den Markgrafen Johann I und Otto III von Brandenburg ein Tauschvertrag mit dem Könige Wilhelm über einige ihnen eigenthümlich angehörige adeliche Damen verabredet, nach welchem der König eine gewisse Uda, welche sich schon an einen Brandenburgschen Ministerialen verheirathet hatte, der den Namen von Zerbst führte, und alle ihre Nachkommenschaft der Gehörigkeit an das Reich entließ, und dafür von den Markgrafen eine ihrer Ministerialinnen, Gretha, die sich an Wilhelms edlen Dienstmann, Heidenreich von Hartbek, vermählt hatte, zur Schadloshaltung, empfing [2]). Hier gab es unstreitig

1) *Meichelbeck* a. a. O. P. II. p. 560. *Erath.* Cod. dipl. Quedlinb. p. 177. 239. 242. Scheidt, vom Adel, S. 497. *Schannat.* a. a. O. S. 353. 354.

2) *Wilhelmus Romanor. Rex s. Aug.* — cupimus fieri notum, quod quaedam inter nos ex una et nobiles viros dilectos Principes nostros Johannem videlicet et Ottonem Brandenburg. March. ex parte altera personarum est variatio ordinata. Habuimus enim quandam personam foeminam, Udam nomine, uxorem Richardi de Therewist, nobis et imperio attinentem,

Gleichheit des Vermögens der erwähnten beiden Damen, wenn die nah verwandten und befreundeten Fürsten es genau mit einander nahmen; und diese fand gewiß bei dem Tauschvertrage der Markgrafen Otto V, Albrecht III und Otto VI von Brandenburg mit dem Erzbischofe von Magdeburg gleichfalls Statt, da jene im Jahre 1280 zwei ihrer Ministerialen, Bodo und Rudolph von Niemeck im Lande Belzig, auf Bitten der Freunde der letztern, ihrem bisherigen Dienstverhältnisse entließen und an die Kirche zu Magdeburg verwiesen, dafür, daß diese ihnen die ihr in der Altmark angehörigen Dienstmannen Konrad und Franz von Königsmark zum Ersatz wieder vereignete [1]). Diese Vermögensgleichheit war aber wahrscheinlich z. B. in dem Tausche nicht der Fall, den der Kaiser Otto IV mit dem Bischofe von Hildesheim vornahm, in den der erstere, als Fürst von Braunschweig, nach einer Urkunde vom Jahre 1218, den einzigen Ekbert, einen Sohn seines Obertrugsessen, von dem Bisthume Hildesheim gegen eine verehligte von Bornsen mit allen ihren Söhnen und Töchtern, und gegen die Gemahlin des Hildesheimschen

---

quam dictis Principibus ex consensu praedicti Richardi pro alia Persona foeminea, Grita nomine, uxore scilicet Heidenrici de Hertbeck, ipsis Marchionibus attinente, in concambio dedimus, volentes, ut ipsa et eadem persona cum omni posteritate sua ab ipsa descendente dictis Marchionibus — attineat in perpetuum —. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 79.

1) *Nos Otto Alb. et Otto* Bodonem et Rudolfum ministeriales nostros ad preces amicorum suorum Magdeburgensi Ecclesie dimittimus et donavimus. In restaurum autem ecclesia Magd. Conradum et Franconem fratres de Konigesmarke, suos Ministeriales e contrario nobis donat, ut de cetero ad nos pertineant et nostri permaneant ministeriales. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 49.

Obermarschalls mit ihrem ältesten Sohne eintauschte [1]); wobei ohne Zweifel die letztern Personen zusammen ungefähr so viel Allodialgut in das Obereigenthum des Bisthumes brachten, als dasselbe durch den Ekbert allein verlor. Aehnliche Tauschverhandlungen über Ministeriale finden sich häufig. Doch gab es auch Fälle, wo ein Herr sich schlechterdings derselben weigerte, und zwar gewöhnlich dann, wenn Verwandte eines erblos verstorbenden Ministerialen in die Ministerialität desselben aufgenommen zu werden wünschten, um Erbrecht zu erlangen, der Herr indessen den Nachlaß seines Dienstmannes einzuziehen gedachte [2]). Aber auch wo solche Rücksichten nicht obwalteten, kostete es oft den Dienstmannen wiederholte Bitten und vieles Geld, ihre Gattin oder ein anderes Glied ihrer Familie mit Hülfe des Herren aus fremder Ministerialität zu befreien.

Die ersten Ministeriale, welche in der Mark Brandenburg ausdrücklich als solche kund gemacht werden, gehörten den edlen Geschlechtern von Plote, von Schneidlingen (1150), von Tangermünde, von Eichstädt (1162), von Salzwedel, von Mahlsdorf (1184, 1188, 1247), von Osterburg (1188) und von Gardelegen (1196) an; daß man später nicht von vielen Familien mit Sicherheit behaupten kann, daß sie der edlen Dienstmannschaft der Markgrafen angehörten, liegt in keinem andern Grunde als darin, daß nach dem 12ten Jahrhundert in den Zeugen-Verzeichnissen markgräflicher Urkunden auf Freiheit oder Ministerialität der anwesenden Edlen keine Rücksicht mehr genommen zu seyn scheint; wenigstens keiner mehr als Freier oder Ministerial bezeichnet wird. Von einer außerordentlich beträchtlichen Anzahl von edlen Geschlechtern ist es aber im höchsten Grade wahrscheinlich, daß sie gleich-

1) *Origin. Guelfic.* T. III. cod. probat. p. 828.
2) *J. P. de Ludewig* Reliqu. Manuscr. T. II. p. 305.

falls den Markgrafen eigenthümlich angehörten, und rechnet man hiezu die Ministeriale vieler hoher Edlen, die in der Mark Brandenburg ihren Hof hielten, wie der Grafen von Osterburg, welche im Jahre 1236 mit den Erb-Gütern der Grafen an den Herzog von Braunschweig verkauft wurden [1]), ferner die vielen in der Mark angesessenen Magdeburgschen Ministeriale [2]), die der Bischöfe [3]), Aebte und Pröbste, der Vicegrafen u. s. w.; so halten wir uns zu dem Schlusse berechtigt, daß keine geringe Zahl von Leuten des Dienstmannstandes unter den adlichen Bewohnern der Mark Brandenburg befindlich war. Außer diesen besaßen die Markgrafen häufig in auswärtigen Allodialgütern eigenbehörige Ministerialen [4]).

Jeder Klasse der großen Menge von Ministerialen, die zur Leistung der einzelnen Verrichtungen in der Haus-Wirthschaft des Herrn als Trugsessen, Schenke, Marschälle ꝛc. geboren wurden, und zur Verrichtung der ihnen als solchen obliegenden Geschäfte sich jährlich eine Zeit lang am Hofe aufhalten mußten, stand in den meisten Deutschen Herr-

---

1) *Origin. Guelfic.* T. IV. — item totam proprietatem meam cum omnibus Ministerialibus inter Saltwedele Brome et Gardelege constitutis vendidi — p. 145.

2) Gercken's Stiftshist. von Brandenburg S. 453.

3) Auch der Bischof Balderam von Brandenburg gedenkt 1187 des Rathes seiner Ministerialen (nobilium et ministerialium nostrorum. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 36.).

4) Es verschenkten z. B. die Markgrafen Johann I und Otto III im Jahre 1233 das Allodialgut Billingsdorf in der Grafschaft Wollmirstädt an ein Magdeburgsches geistliches Stift mit allen dazu gehörigen Leuten; nur vier Ministeriale Konrad, Bertram, Ade und Heilbert nahmen sie von der Vereignung aus. Brun's Beitr. zur krit. Bearbeitung unbenutzt. Handschr. Dr. u. Urk. St. I. S. 121. Ein markgräflicher Ministerial von Niemeck ist oben erwähnt worden.

schaften ein beaufsichtigender Beamter vor, der gleichfalls dazu geboren, gewöhnlich in der Nähe des Hofes seine Wohnung hatte, nicht einige Wochen des Jahres, sondern fast immer bei seinem Herrn zugegen war. Ein solcher Obertruchseß, Oberschenk ꝛc. leistete demselben nur bei außerordentlichen Gelegenheiten die seinem Amte zukommenden Hofdienste in Person; führte aber zu jeder Zeit die Sorge dafür, daß dieselben von den ihm untergebenen Ministerialen verrichtet wurden. Er bediente sich gewöhnlich allein des von seinem Amte hergenommenen Titels, während die ihm untergeordneten Verwalter desselben nur durch den allgemeinen Ausdruck Ministeriale bezeichnet wurden [1]). In der Mark Brandenburg finden sich solche erbliche Oberhof-Aemter jedoch nicht. Ob sie in einer unbekannten frühern Zeit oder niemals hier bestanden, ist nicht zu ermitteln. Für das Erstere spricht jedoch, daß sich im 12ten und mehr noch im Anfange des 13ten Jahrhunderts eine ähnliche Veränderung an mehreren Höfen mit den großen Oberhofämtern zutrug. Wegen übermäßiger Anmaßung und unerhörter Verschwendung wurden nämlich ihre erblichen Inhaber vielfach von ihrer Amtsverwaltung verwiesen, und blos auf den Genuß von Hoflehen zurückgeführt, oder um große Summen ganz abgekauft [2]). Zur Verwaltung der großen Hofämter bestellten die Fürsten nun meistens freie Edle von ihren Vasallen, geistliche Stifter die-

1) In Pommern hießen die dem Oberministerial untergeordneten Beamten häufig auch Subpicernae, Subdapiferi, Subcamerarii etc. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 103. 113. 116.

2) *Schaten.* Annal. Paderborn. T. I. p. 783. Treuer's Geschlechtshist. des Hauf. von Mühlhausen Anh. S. 6. Scheidts Anmerk. zu Moser's Braunschw.-Lüneb. Staatsrecht S. 573. Chronic. episcop. Hildesheim. ap. *Leibnitium* p. 751. *Harenberg* histor. Gandersheim. p. 130.

selben, doch auch Mönche [1]) und selbst Nonnen [2]). Am Hofe der Markgrafen von Brandenburg findet sich [3]) während der Anhaltinischen Herrschaft fast immer ein Edler für jede der drei hier üblichsten Klassen von Ministerialen, der von seiner Amtsverrichtung den Namen trug. Er war nicht nach dem Erbrechte mit demselben versehen, noch überhaupt ein belehnter Beamter, sondern eine Person, die

---

1) Wohlbrück's Gesch. Nachr. v. d. Geschl. v. Alvensleben Thl. III. S. 177.

2) Beckmann's Geschichte von Anhalt Thl. III. S. 177.

3) Ungefähr folgende Personen erblickt man bis zum Abgange der Anhaltinischen Markgrafen im Besitze von namhaften Hofämtern. Als Trugsesse: 1190 Friedrich von Osterwalde, 1196, 1197 Heinrich, 1200 Rudolph Gans, 1207, 1209 Dietrich, 1211 Rudolph, 1224 Ulrich, 1267 George, 1281, 1282 Johann von Nauen, 1282 Johann von Stegelitz, 1283, 1284 Dietrich von Osterburg. Aus der Johannischen Linie: 1268 — 1292 Johann von Oldenslict, 1286, 1291 Heinrich von Wartenberg, 1299, 1303 Konrad von Raven, 1304, 1303 Heinrich von Stegelitz, 1304, 1309 Nikolaus von Buch, 1311 Graf Ulrich zu Lindow, 1314 Graf Günther zu Kefernburg. Aus der Ottonischen Linie: 1285 Heinrich von Felde, 1292 Johann von Felde, 1292, 1293 Droiseke von Kröchern, 1299 Heinrich von Alvensleben, 1301, 1302, 1305, 1307 Droiseke von Kröchern (1305 zugleich mit ihm ein Edler von Britzk als Coquinarius, Gercken's Fragm. Marchica Thl. II. S. 31.), 1307 Busso Gruwelhut, 1318, 1319 Henning von Blankenburg. — Als Schenke: 1196, 1204, 1208, 1217 Heinrich, 1197, 1208, 1217 Rudolph, 1226, 1244, 1252, 1258 Heinrich von Spandow, 1263, 1264, Heinrich und Alverich. Aus der Johannischen Linie: 1274, 1276 Wittekin, 1281 Georg von Brewiz, 1283 Johann von Nauen, 1286, 1288 Otto von Ellingen, 1287, 1301 Bertold, 1301 Anno von Maregrevendorf, 1303 Johann von Hohenwarte, 1304 — 1317 Bertold, 1317 Droiseke. Aus der Ottonischen Linie: 1280 Heinrich von Polchow, 1291 Nikolaus, 1295, 1298 Baldewin Sturm, 1314 Heinrich. — Als Marschälle: 1244, 1247, 1258, 1267 Albero oder Albo, 1247 bis gegen 1254 Walther von Königsmark, 1248 Albert, 1249 Johan-

der Markgraf nach Gutdünken dazu erwählte, und selten auf Lebenszeit, gewöhnlich für ein oder mehrere Jahre in dem Amte blieb, in welches ihn die Empfehlung durch persönliche Eigenschaften wohl am Meisten verhalf; denn daß diesen auch nicht erblichen Beamten kein bloßer Ehren-Dienst, sondern auch noch spät wirkliche Besorgungen in dem Haushalte ihres Herrn oblagen, ist an sich wahrscheinlich, und wird dadurch bestätigt, daß als z. B. das Trugseß-Amt im Anfange der Baierschen Herrschaft über die Mark Brandenburg unter dem Markgrafen Ludwig dem Aeltern sein Ende nahm, zwei neue Bedienten geringern Ansehens nothwendig wurden, ein Küchen- und ein Kammermeister, unter welche, wenngleich Ersterer schon im Jahre 1305 einmal erwähnt wird, die Amtsverrichtungen der Trugsessen scheinen getheilt worden zu seyn. Uebrigens machte man ein und denselben Edlen, wenn er ein Amt niedergelegt hatte, oft zum Verwalter eines andern ganz verschiedenen Hofamtes. Ein Konrad von Raven war erst Marschall, später Trugseß, ein Droiseke von Kröchern erst Trugseß, dann Oberschenk, eben so Johann von Nauen. Die meisten dieser Beamten wurden aus solchen Familien erwählt, von denen es wahrscheinlich ist, daß sie niemals eigenbehörige Dienstmannen gewesen sind. Der erste der von allen märkischen Oberhofbeamten bekannt geworden ist, der Trugseß Friedrich von Osterwalde, war ein freier Edler, der in Urkunden ausdrücklich von eigenbehörigen Dienstleuten unterschieden wird [1]). Doch auch Glieder

---

nes Gans. Aus der Johannischen Linie: 1276 Johannes Gans, 1277 Johann von Oldensliet, 1282 Jules, 1284 Nikolaus Stofen, 1295 Konrad Raven, 1299, 1307 Otto von Holtzendorf, 1312, 1319 Redekow von Redern. Aus der Ottonischen Linie: 1301 Günther, 1307 Rumpert von Barby, 1310 Echard von Bardeleben. Nach der Angabe der Urkunden.

1) Sub testimonis horum nobilium et illustrium virorum

eigenbehöriger Familien, z. B. Edle von Osterburg und von Königsmark, erblickt man unter ihnen; wonach sich auf keine Ausschließung der alten Ministerialfamilien schließen läßt. Vor der Trennung in zwei Markgrafen-Linien findet sich in der Regel nur ein höchster Beamter von jeder Amtsklasse der Ministerialen am markgräflichen Hofe, doch gab es viele Fälle, daß mehrere derselben nothwendig erschienen. Wenn z. B. zwei Markgrafen nach verschiedenen Provinzen ihre Reisen machten, wozu es besonders der Marschälle bedurfte, von denen es auch in der letzten Zeit der gemeinschaftlichen Regierung Johann's I und Otto's III drei Beamten gab, deren zwei zugleich im Gefolge des letztern sich aufzuhalten pflegten [1]); oder wenn ein Hofbeamter, wie der Oberschenk Bertold, als Vogt in eine bestimmte Vogtei entsandt ward, behielt der letztere oft seine Hofwürde bei [2]), während ein zweiter Edler damit beehrt wurde. Doch gab es bisweilen, auch ohne daß diese besondern Veranlassungen stattgefunden zu haben scheinen, mehrere Personen als Verwalter desselben Hofamtes, z. B. als Oberschenke während Otto's II und Albrecht's II Regierung Rudolph und Heinrich.

Ob die Amtsverwaltung der niedrigern unbetitelten Ministeriale am markgräflichen Hofe unter diesen wechselnden Vorstehern fortgedauert habe, ist nicht bestimmt zu entscheiden. Es ist wahrscheinlich, daß wenn die Markgrafen

---

Ulrici de Luchow, Friderici de Osterwalt —, Ministerialium etiam Gerardi de Saltwedele, Henrici de Osterborch, aliorum A. 1188. Lentz Br. Urk. S. 7. Testes huius sunt: — Comites de Luchow, Werner et Olricus, Dominus Fridericus de Osterwald Dapifer. A. 1190. Lentz a. a. O. S. 864.

1) *Otto Marchio* — Testibus Alberone et Walthero Curie noster Marscalcis, Militibus. Beckmann's Beschreib. der Altm. Kap. II. Sp. 21.

2) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 112. 118.

in die Altmark kamen, wo so viele Ministerialen in der Nähe der Burgen Salzwedel, Gardelegen, Arneburg, Tangermünde ꝛc. ihre Hoflehen und Wohnungen besaßen, diese sich nach dem Gebrauche sogleich an ihren Hof begaben, und hier auch den ihnen ursprünglich obliegenden Dienst-Verrichtungen unterzogen. In der Zauche, im Havellande und in den neuen Landen giebt es aber keine Nachrichten, daß sich hier Hoflehen und eigenbehörige Ministerialen befunden hätten. Ein Hauptvortheil des Herrn von seiner Ministerialität erwuchs ihm aus der durch Ertheilung von Hoflehen ihm zu Theil werdenden Anwaldschaft auf die eigenthümlichen Besitzungen Derer, die sich in seine Dienst-Mannschaft begaben, der in diesen Ländern, wo es noch keine wahre Grundeigenthümer gab, für die Markgrafen gar nicht stattfinden konnte. Es scheinen daher nur Burg- und Mannlehen hier ertheilt worden zu seyn, wodurch diejenigen Glieder ursprünglicher Ministerialgeschlechter, denen es frei stand, sich hieher zu begeben, unter welchen sich viele befanden, deren Eltern und Geschwister eigenbehörige Dienstmannen anderer Höfe, einige des Markgrafen Albrecht selbst, doch in andern Gegenden waren (wie die von Schneidlingen[1]), völlige Freiheit erlangten. Auch nachgeborne Söhne altmärkischer Ministerialfamilien nahm man jenseits der Elbe gewiß in großer Anzahl in die Gemeinschaft freier Vasallen auf[2]), wovon ein wichtiger Einfluß auf das Verhältniß ihrer in der Ministerialität zurück-

1) Eglolf von Schneidlingen war 1150 Ministerial des Markgrafen Albrecht I. *Beemann* Accession. histor. Anhalt. p. 616. Aus diesem Geschlechte war der Vogt Albrecht von Spandau, der in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts häufig vorkommt.

2) So besaßen Glieder der ursprünglichen Ministerialfamilie von Arneburg im Anfang des 13ten Jahrhunderts Lehngüter in der Zauche. Thl. I. S. 262.

gebliebenen Eltern und Geschwistern nicht fehlen konnte. Schon lange war es dabei in andern Ländern nichts Ungewöhnliches mehr, daß man die Allodien der Ministeriale diesen zu Mannlehen gab, und sie damit ihrem alten Verhältnisse entließ [1]): denn nach dieser Verwandlung konnte es einem Herrn völlig gleichgültig seyn, ob sein Lehns-Mann auch sein eigenbehöriger Dienstmann war oder nicht, und für den letztern fielen alle die lästigen Beschränkungen, wenn nicht gleich der Form, doch dem Wesen nach weg, denen er früher unterworfen gewesen war. Gewiß ist diese Veränderung im 13ten Jahrhunderte mit vielen altmärkischen Ministerialfamilien vorgenommen, worauf sie ganz in den Stand freier Edler traten, diesen in keiner Beziehung nachstehend. Denn die meisten eigenbehörigen Dienstleute waren aus sehr vornehmen freien Geschlechtern, wenn sich gleich bei kleinern geistlichen Stiftern die Fälle finden, daß sie zinsbare Freie und auch gemeine, zu einigem Vermögen gelangte Leibeigene in ihre Ministerialität aufnahmen [2]), weil sie nicht durch den Reiz großer Hoflehen den freien Gutsbesitzer hineinzuziehen vermogten. Bei geistlichen Stiftern geschah es zwar oft, daß man religiösen Beweggründen seine Freiheit zum Opfer brachte, indem die Geistlichkeit den Wahn unterhielt, daß die Ergebung freier Landbegüterter an ein Stift, eine Gott wohlgefällige Handlung sey [3]), um deswegen man diese auch nicht Ministeriale des

1) Wie diese Belehnung des Ministerialen mit seinen Allodial-Gütern geschah, davon sind uns Urkunden aus den Jahren 1159, 1290 und 1295 aufbewahrt in *Boehmer* Observat. iur. feudal. p. 117. *Harenberg* Histor. Gandersheim. p. 788. Informat. iur. et facti in Sachen Magdeburgs mit Mannsfeld S. 266.

2) Urk. v. J. 1127 in Kreuers Nassausch. Gesch. Cod. dipl. p. 112. *De Gudenus* Cod. dipl. Mogunt. T. I. p. 394.

3) Anmerk. u. Zusätze zu Moser's Braunschw. Lüneburg. Staatsrecht S. 694.

Bischofs, Abtes oder Probstes, dem sie dienten, sondern des Heiligen nannte, unter dessen Schutz die Kirche stand, in der sie das für die Stimmung der Gemüther in damaliger Zeit sehr werthvolle Vorrecht genossen, nach ihrem Tode beigesetzt zu werden [1]). Gewöhnlich geschah jedoch der Uebergang in die persönliche Gehörigkeit besonders eines weltlichen Fürsten nur in der Absicht, dadurch seinen Vermögenszustand zu verbessern [2]), indem allemal dem Besitzer von Allodialgütern für Uebernahme von Hofdiensten bedeutende Lehen gereicht wurden.

Fast gänzlich verschwand in der Mark der Unterschied zwischen eigenbehörigen und freien Edlen, seitdem ein Ehren-Stand beide Klassen vereinigte, welchen man nach dem gewöhnlichen Kriegsdienste zu Pferde den Ritterstand nannte. Ueber den Ursprung desselben in Deutschland überhaupt ist man sehr verschiedener Meinung, nimmt man indessen die allem Anscheine nach richtige Meinung an, daß er nicht auf einmal errichtet sey, sondern sich, in Folge vorhergegangener Umbildung des Heerdienstes in Reiterdienst, nach dem Geiste der Zeit, ungefähr der Kreuzzüge nach dem Grabe des Erlösers, allmählig gebildet habe: — (denn dieser Zeit entsprach, wie keiner frühern, das Streben, geschlossene Genossenschaften und ordensähnliche Immungen zu bilden, welches für den Militärstand durch die kriegerischen Pilgerfahrten begünstigt wurde;) — so muß der Ursprung der Ritterwürde, als eines ausschließenden Eigenthumes der durch den heiligen Kampf an Christi Grabe geprüften

1) Monument. Paderborn. p. 129. *Meichelbeck* histor. Frising. T. I. P. I. p. 327. Begräbniß-Ordnung für die Altstadt Osnabrück v. J. 1277 in Act. Osnabrug. T. I. p. 104. *Schannat* Histor. Fuldens. p. 26.

2) Kindlinger's Münsterscher. Beitr. S. 91. Greupen's Observation. rer. et Antiqu. German. p. 228. Desselben Origin. Pyrmont. p. 34.

Ritter, was jedoch bald auch den frommen Kriegern, welche durch Umstände von gleichem Unternehmen abgehalten wurden, durch jene gegen das Gelübde mitgetheilt werden konnte, auch ihre kriegerische Stärke dem Christenthume und der Tugend zu weihen, in das 12te Jahrhundert fallen, gegen dessen Ende vermuthlich die unter Heinrich IV in großer Anzahl aus dem heiligen Lande in ihre Heimath zurückgekehrten Kreuzfahrer dem Institute des Ritterordens eine feste Gestalt, und die Ausbreitung über ganz Deutschland gaben. Im Anfange des 13ten Jahrhunderts wird auch in der Mark Brandenburg der Ritterstand als eine geschlossene Ordensverbindung sichtbar, deren Glieder sich innerhalb weniger Jahre außerordentlich vermehrten. Dessen ungeachtet blieb die Würde so hoch geschätzt, daß selbst regierende Markgrafen, wie Johann I und Otto III im Jahre 1231, die nach einer fünfjährigen, selbstständigen Herrschaft mit Feierlichkeit den Ritterschlag empfingen [1]), ihrer nicht entbehren zu können glaubten. Der Adel überhaupt ward durch den Ritterstand, von dem der märkische Landmann, auch ehe noch besondere Gesetze die Aufnahme eines nicht im Militärstande gebornen Mannes ausdrücklich untersagten, von jeher gänzlich ausgeschlossen blieb, in ein näheres Verhältniß zu seinem Fürsten gesetzt, als worin er sich früher befand; die freien und die ursprünglich eigenbehörigen Glieder desselben aber völlig zu einem Stande vereinigt, indem nicht die unbefleckte Freiheit des Geschlechtes mehr den höchsten Glanz gab, sondern dieser in ritterlicher Ehre, Frömmigkeit, Tugend, Tapferkeit, Geübtheit des Körpers und erfahrner Führung der Waffen, dann auch in prächtiger Kleidung und Rüstung, in einem liberalen Haushalt

1) *Pulcavae* Chron. Boh. ap. *Dobner.* Mon hist. Bohem. T. III. p. 215.

halt und einem zahlreichen Gefolge von Knappen, Bogen-Schützen und Reisigen gesucht ward.

Während früher in den Zeugenverzeichnissen der bei markgräflichen Verhandlungen zugegen gewesenen Edlen, die freien Vasallen durch den Ausdruck liberi oder Nobiles von den zugleich erwähnten Ministerialen waren unterschieden worden, ward jetzt die üblichste Bezeichnung für beide Klassen von Edlen der Ausdruck Milites [1]), der nicht mehr Diejenigen, welche von ihnen durch Eigenbehörigkeit den andern ursprünglich nachstanden, kenntlich machte.

---

1) Z. B. Urk. Johann's und Otto's vom Jahre 1242, worin als Zeugen genannt werden: Johannes Gantz, Alucricus de Kerckow, Gerardus et Ludovicus filii eius, Gerardus de Wustrow, Albertus Valie, Albertus de Redere, Ericus de Gardelege, Henricus de Stegelitz, Heydenricus Vossardus, Arnoldus de Boddenstedt *Milites*. Lentz Br. Urk. Samml. S. 40. 41. Urk. v. J. 1247: Alucricus de Kerkow, et — filii ipsius, Fridericus de Bertikow, Conradus de Osterburg, Wernerus de Arneburg, Walterus de Kunigsmarke et alii quam plures milites atque servi — Ritter und Knappen. Lentz a. a. O. S. 44. Die letzten drei sind als Ministeriale bekannt. Gleichbedeutend ist mit dem Ausdrucke Miles das Prädikat Dominus, womit öfters selbst in markgräflichen Urkunden alle anwesenden Ritter belegt werden. Während diese Milites genannt wurden, bezeichnete man zwar bisweilen die Geistlichen damit (Johannes dictus de Krakow, Joh. dict. de Kampo, Milites, Dominus Heiso dictus de Krakow, Dominus Sifridus dictus de Walsleue, Clerici. Beckmann's Beschr. Tbl. V. B. I. K. II. Sp. 22.), doch schon in einer Urkunde des Markgrafen Johann I vom Jahre 1232 werden als Zeugen angeführt: Dominus Walther de Arnstein, Dns. Ulricus de Vredebergh, Dns. Hinricus de Waldenhagin, Dns. Jacoe, Dns. Bruno de Sadenbek, Dns. Volcmarus de Ronstede, (Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 104.) und eben so in einer Urk. v. J. 1292: Huius rei testes sunt fideles nostri Dominus Henricus de Wardenberg, dapifer noster, Dns. Conradus de Redern, Dns. Bertoldus Pincerna adv. Stend., Dns. Geleto et alii quam plures (Beckmann a. a. O. Sp. 112.).

Unbedinglich setzte man vielmehr einen Freien, der noch Knappe war, einem Ritter vom Ministerialstande nach.

Gleich unter den ersten Rittern, welche in der Mark Brandenburg und überhaupt in Deutschland deutlich als solche bezeichnet werden, befanden sich Ministeriale. Bei einer Verhandlung Albrechts II vom Jahre 1208 waren zu Havelberg die Ritter Dietrich von Osterburg und Konrad, Reiner und Friedrich von Hindenburg zugegen [1]). Und in allen Fällen, wo von dem ganzen Adel die Rede war, sprach man von Rittern und Knappen, ohne nähere Unterscheidung. Das Wort Ministerial, welches nur selten noch gebraucht ward, scheint im 13ten Jahrhunderte in der Mark Brandenburg größtentheils nur als Ehrentitel für alle solche Edle gebraucht zu seyn [2]), die sich der Leistung von Hofämtern unterzogen, und gleichbedeutend mit dem Ausdrucke Rath gewesen zu seyn, womit man diese Edle auch häufig bezeichnete, die man von andern auszeichnen, nicht durch Erwähnung ihres Dienstverhältnisses erniedrigen wollte. Man hatte längst angefangen, die Verwaltung von Aemtern am Hofe für jeden Edlen für ehrenvoll zu halten, der sich daher auch alle

---

1) Küster's Opusc. Coll. Thl. XVI. S. 110. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 46.

2) So sagen die Markgrafen im Jahre 1280 von einem Vertrage, den sie über die Bede mit dem ganzen Adel der Mark Brandenburg eingehen: cum terre nostre Ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis contractum manifestum fecimus (Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 354.) und indem sie 1256 der Stadt Pritzwalk das Recht ertheilten, Schulden halber Jedermann vor das Stadtgericht zu fodern: — exceptis nostris Ministerialibus militibus atque servis (Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 14.), worunter hier sehr wahrscheinlich alle Edle, Beamte, Ritter und Knappen des Mark-Grafen, zu verstehen sind.

Freien gern unterzogen, und durch deren Erlangung für sich zum alten Ministerialstande gehörige Leute über freie, aber unbeamtete Edle, die entfernt vom Glanze des Hofes auf ihrem Lehngute lebten, bedeutend erhoben wurden.

Das Lehn, was man im 13ten Jahrhunderte für einen Ritter für nothwendig ansah, bestand aus höchstens 6 Hufen, während sein Gefolge aus 3 bis 4 berittenen Personen bestand [1]). Für einen Knappen hielt man ein Ackerwerk nothwendig, was höchstens 4 Hufen enthielt, und in seinem Gefolge pflegten sich 2 bis 3 Pferde zu befinden [2]). Dies Lehn der Ritter und Knappen diente aber in späterer Zeit den meisten Edlen nur zur Unterhaltung der Wirthschaft, wozu es weniger baarer Ausgaben bedurfte; außerdem besaßen viele von ihnen mehr oder minder beträchtliche Geld- oder Naturalienhebungen von anderen Ländereien, wodurch sie ihren Unterhalt hatten. — Die Entstehung der märkischen Lehen, wie die Edlen sie im 13ten und 14ten Jahrhunderte besaßen, scheint so gedacht werden zu müssen, daß, abgesehen davon, daß wohl edle Slawenfamilien, die man in den von Slawischer Herrschaft unter die markgräfliche übergegangenen Distrikten duldete, auch in dem Besitze alles Dessen gelassen wurden, was sie inne hatten, und somit Landbesitzer im eigentlichen Sinne blieben, die Markgrafen alle die mit ihnen hineingezogenen Edlen, welche sich hier niederzulassen willens waren, deren es nicht gleich anfangs eine sehr große Anzahl gegeben haben kann, als Beamte benutzten, und sie zum Schutze ihrer noch unbegründeten Herrschaft auf den Burgen anstellten, worauf sie ihnen den Wohnsitz anwiesen, ohne jedoch einzelnen Familien die letztern ganz einzuräumen und

1) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 149. Thl. V. S. 60.

2) Gercken a. a. O.

zum erblichen Besitze zu überlassen. So wie Dies zunächst von dem Havellande, der Prignitz und der Zauche zu verstehen ist; so gab es vor der Erwerbung dieser Gebiete ein eben solches Verhältniß der Edlen in der Altmark. Diese Provinz hatte ursprünglich wegen der häufigen Einfälle der Slawen entweder gar keinen oder keinen zahlreichen Land-Adel, sondern er befand sich größtentheils auf markgräflichen Burgen, auf denselben oder in nahe belegenen Häusern wohnhaft, in kriegerischem Dienstverhältnisse. Während im 13ten Jahrhunderte viele Ritter und Knappen bekannt sind, welche in Dörfern ihren Wohnsitz hatten, giebt es im ganzen 12ten Jahrhunderte fast keinen einzigen, von dem sich Dies bestimmt annehmen läßt [1]); dagegen finden sich Edle, die auf den Burgen Gardelegen, Salzwedel und Jerichow, Tangermünde und zu Osterburg ihren Wohnsitz hatten, seit den Jahren 1133, 1145, 1151 und 1188 erwähnt [2]). Aehnlich ging es um diese Zeit in den später zur Mark Brandenburg gekommenen Slawischen Landen, worin es der Edlen Deutscher und Slawischer Herkunft erst eine so unbeträchtliche Anzahl gab, daß diese noch größtentheils zur Verwaltung von Aemtern auf den Burgen gebraucht wurden. Zum Unterhalte dieser Beamten, so wie zur Belohnung derjenigen Dienste, welche ihnen in dieser Eigenschaft fortdauernd oblagen, und auch wohl solcher, durch welche sie sich ursprünglich um die Begründung der Herrschaft ihres Fürsten in neu von ihm erworbenen Ländern verdient gemacht hatten, mußten ihnen nun, da auch die Aemter an sich selten einträglich waren, bestimmte

1) Ein Edler von Eichstädt erscheint 1162; doch ein zweiter erst 1225; jener war daher wahrscheinlicher im Magdeburgschen, wie in der Altmark ansäßig. Thl. I. 142.

2) Vgl. Thl. I. S. 68. 170. 220. 47. 133. 86.

Einkünfte ausgesetzt werden [1]), wozu ihnen gewöhnlich die Haupteinnahme des Landesherrn von einzelnen Hufen, Dörfern oder von einem kleinen Distrikte, nämlich der Acker-Zins angewiesen ward, daneben jedoch oft auch eine andere Hebung, wie es nach den Umständen grade am Paßlichsten erschien. Bisweilen wurden ihnen gewiß auch, außer geringen solchen Nutzungen aus schon mit Bewohnern versehenen Orten, unangebaute Gebiete überlassen, für die sie die Sorge der Kultivirung übernahmen, womit sie die Besitzer ganzer Orte wurden, d. h. allen Ackerzins, die Einkünfte des Dorfgerichts, die Lehnsherrlichkeit über den Schulzen, das Patronat über die Pfarre und andere damit zusammenhängende Gerechtigkeiten erhielten. Immer aber waren die Fälle, daß Vasallen ganze Orte inne hatten, sehr selten, und noch seltener, daß der Landesherr sich bewogen fühlte, einen kleinen Distrikt ganz ihrer Benutzung zu überlassen, wodurch z. B. die Herrschaft Ruppin entstanden seyn muß [2]). Gewöhnlich war es das Recht, an verschiedenen Orten einen bestimmten Theil des Ackerzinses zu heben, welches den Vasallen zugestanden ward, womit dieselben, weil diese Abgabe eigends dem Grundeigenthümer zu entrichten war, in den Lehnbesitz des Grundeigenthumes der Ländereien traten, von denen ihnen der Ackerzins überlassen war; was jedoch so lange, wie die Edlen ihren Sitz auf den Burgen behielten, kein näheres Verhältniß des Hufenpächters zu dem Edlen, dem er seinen Zins entrichtete, bewirkt zu haben scheint.

---

1) Ein Burglehn zu Salzwedel bestand in späterer Zeit aus einem Wohnsitz auf der Burg für den Ritter und seine Familie, aus einigen baaren Hebungen von nahen Dörfern, Korn- und Heu-Lieferungen. Beckmann's Beschr. d. M. Brand. Thl. V. Anhang S. 14.

2) Vgl. Thl. I. S. 377.

Mit dem 13ten Jahrhunderte, da hier allmählig die Herrschaft der Markgrafen gesichert und befestigt war, dort keine unerwartete Einfälle Slawischer Feinde mehr zu fürchten standen und zugleich die Zahl der Edlen durch viel Ankömmlinge aus den alten Sachsenlanden beträchtlich vermehrt war, wies man den letztern keine Wohnsitze auf den Burgen mehr an, sondern Ländereien zum Ackerbau, welche sie, wie es in den Landen gewöhnlich war, woraus sie stammten, selbst unter den Pflug nahmen und bewirthschafteten. Eben so hielten die Markgrafen es gewiß auch mit den Söhnen ihrer auf den Burgen residirenden Vasallen, für die das väterliche Erbtheil nicht hinreichte, um sie ritterlich auszustatten, und die deshalb bei dem Markgrafen neue Lehen nachsuchten. Sie erhielten einige unbesetzte Hufen, ihren Hof darauf anzulegen, und daneben auch wohl einige markgräfliche Hebungsrechte in Bauerhufen, wenn jene nicht zum standesmäßigen Unterhalt einer edlen Familie zu genügen schienen. Auch manche Familien, denen Burgen ursprünglich zu Wohnsitze dienten, scheinen solche später verlassen, und sich auf dem Lande angesiedelt zu haben; und nur einzelne Geschlechter blieben auf jenen zurück. Ein Gut entstand für sie leicht aus einem Theile der Hufen, woraus ihnen die Ackerzinshebungen zustanden, wenn diese durch das Aussterben von Hufenern zu ihrer Disposition erledigt waren, oder sonst durch Auskauf der Landleute, die damals sich in Masse in die neu gegründeten Städte begaben, worin sie die Aufnahme mit einigem Gelde wohl leicht erkaufen konnten. Jene nahmen dann von einigen, gewöhnlich aber nur von wenigen Hufen zur Erhaltung ihrer Wirthschaft Besitz, und genossen sonst nach wie vor ihre übrigen Hebungen. Erst allmählig und nach dem 14ten Jahrhunderte ward das Streben große Ländereien an den Höfen zu vereinigen allgemein, als nämlich die Edlen auch anfingen, Gewinn aus dem Ackerbau, außer dem Unterhalte

ihrer Wirthschaft, ziehen zu wollen. Da suchten sie denn ihre Besitzungen in einem oder in wenigen Orten zu vereinigen, während früher die große Zerstreutheit derselben, wie sie noch das Landbuch zeigt, ihnen gleichgültiger gewesen war.

Nach diesem Landbuche vom Jahre 1375 verhielt es sich mit den Höfen der märkischen Edlen im Allgemeinen so, daß die meisten Ritter zwischen 3 und 5 Freihufen unter ihrem Pfluge hatten, einige nur 2 oder eine [1]), während andere 10, 12 bis 25 Hufen zur eigenen Bewirthschaftung besaßen [2]). Es gab aber darnach auch Dörfer, worin sich Höfe befanden und daneben Bauerngehöfte, von denen nur jene bebaut, diese ganz wüste lagen [3]), also leicht zu jenen gezogen werden konnten. In manchen Dörfern waren, allem Anscheine nach, mehrere Bauern ausgekauft, wie zu Pankow, wo Christian Duseken 10 Hufen an seinem Hofe hatte, 6 freie und 4 zinsbare und außerdem die Einkünfte von 2 Bauerhufen genoß, Johann Duseken $7\frac{1}{2}$, der Berlinsche Bürger Wardenberg $12\frac{1}{2}$ besaß und bewirthschaftete. Der Pfarrer hatte von der 42 Hufen großen Feldmark 4, und es blieben also nur 6 für Schulzen und Bauern übrig [4]). Zu Osterwohl in der Altmark, wo gar keine Bauern mehr übrig waren, befanden sich damals 4 Höfe, von denen 3 von Edlen bewirthschaftet wurden, einer von einem Bürger, und die, wie alle Höfe, zinsfrei waren; doch sagte man dem Verfasser des Landbuches,

1) Kaiser Karl's IV Landbuch S. 170. 287.

2) In dem eingegangenen Dorfe Blumenthal im Barnim wohnten nur zwei Vasallen, von denen der eine 25, der andere 21 Hufen an seinem Hofe hatte. Landbuch S. 88.

3) Horst — — Nota tota villa est deserta preter curias vasallorum. Landbuch S. 228.

4) Landbuch S. 71.

früher sey aus dem Dorfe der Zins gezahlt [1]), den nur Bauern entrichtet haben konnten. Auch bei dem Dorfe Demker bei Tangermünde war es noch nicht in Vergessenheit gerathen, sondern wird es ausdrücklich erwähnt, daß der Vasall Johann von Arnstädt, der hier 3½ Hufen an seinem Hofe bewirthschafte, diese einst von Bauern angekauft habe [2]). Er hatte in dem Dorfe noch mehrere andere Hebungen, mit deren Hülfe sich allmählig das größere Rittergut bildete, welches die Familie von Arnstädt bis in die neueste Zeit zu Demker besaß [3]).

Bestimmter Einkünfte, außer einem zu eigener Bewirthschaftung liegenden Landgute, genossen zwar noch am Ende des 14ten Jahrhunderts keineswegs alle Vasallen;

---

1) Osterwalde sunt IIII. curie libere quarum I. pertinet Wernhero de Bertensleuen secunda Johanni de Knesebek tertia illis de Bodenstede vasallis quarta Heinoni Wysteden ciui in Soltwedel Nota dicunt eas foro liberas sed dicitur alias quod quondam villa fuit censualis. Landbuch S. 228.

2) *Demker* — Johann de Arnstede vasallus colit IIII. mansos de curia sua quos quondam comparauit a rusticis. Landbuch S. 268. Auch von einem Edlen Gerke Bodel zu Mellwitz in der Altmark sagt das Landbuch S. 214 — colit mansos rusticales.

3) Umgekehrt sind manche früher adliche Höfe mit der Zeit wieder in Bauerdörfer verwandelt, z. B. Lietzow bei Charlottenburg, was schon nach dem Landbuche blos ein Bauerdorf, obgleich es früher ein Hof gewesen war (Landbuch S. 58). In Gr. Beesten besaßen nach dem Landbuche (S. 68) die Edlen von Sliwen ein Rittergut, welches später in Bauerstellen zerlegt worden seyn muß ꝛc. Bratring's Beschr. d. M. Brand. Tbl. II. S. 536. Klaus von Gröben hatte 1375 in jedem der Dörfer Bornstedt und Golm einen Hof, von denen der letztere, sein eigentliches Ritterlehn, von dem er den Vasallendienst zu leisten hatte, von ihm bewohnt wurde, die zu dem erstern Hofe gehörigen 6 Hufen aber zur Zeit an Landleute verpachtet waren. Landbuch S. 109.

manche waren vielmehr nach dem Landbuche hierauf beschränkt. Die meisten gelangten jedoch schon früher, wenn sie solche ursprünglich nicht erhalten hatten, in den Besitz von Einkünften, womit sie die wachsenden Bedürfnisse, und den zunehmenden Aufwand ihres Standes bestritten: denn baare Hebungen konnten aus dem Lehngute, welches ihre Wirthschaft unterhielt, schwerlich hervorgehen. Viele suchten sich daher von den Markgrafen wie von geistlichen Stiftern Zehntenlehen zu verschaffen, und eben so häufig gelang es ihnen, sich das Recht, den Acker- und Bedezins in einigen Hufen, in einem Dorfe oder in mehreren Dörfern zu erheben, von den Markgrafen zu verschaffen. Bei dem öftern Geldmangel der letztern bei außerordentlichen Ausgaben brauchten gewiß die baaren Summen nicht bedeutend zu seyn, wofür sich diese einträglicher bleibender Einkünfte zu Gunsten von Privatpersonen für ewige Zeiten begaben, und zu Gunsten ihrer Nachfolger höchstens die Bedingung dabei hinzufügten, es müßten die ihnen von ihren Vasallen abgekauften Güter den Markgrafen gegen Rückzahlung des Kaufgeldes wieder resignirt werden [1]), zu welchem Rückkaufe sie jedoch eben durch die Veräußerung bleibender Einnahmen ihre Nachfolger der Mittel benahmen. Es gab gar keine Einnahme der Markgrafen, welche sie nicht an ihre Vasallen hie und da zu Lehn ertheilt hätten, auch ohne daß man der Pfandlehen von ganzen Distrikten gedenkt, die mit allen einträglichen landesherrlichen Rechten ausgethan wurden [2]). So wie die einzelnen Zimmer in dem Kaufhause der Kürschner zu Stendal nach einer Urkunde von 1227 an Privatpersonen verliehen waren, und 1242

1) Bona nostra debent nobis pro eadem pecunia, pro qua ipsa vendidimus, resignari. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 27.

2) Vgl. Thl. I. S. 227. 304.

einen Theil des allgemeinen Kaufhauses der Edle Bodo von Wusterbusch zu Lehn trug[1]), waren die höchsten landesherrlichen Gerechtsame an manchen Orten an Vasallen lehnsweise überlassen.

Zu den vorzüglichsten Rechten, die sich Ritter und Knappen so zu verschaffen suchten, gehörten die Gerichte, entweder über die eigenen Ritter- und sonstigen Lehngüter, oder über fremde Besitzungen, welche die Gutsbesitzer sowohl ihrer Einträglichkeit halber, als wegen des sonst aus der Ausübung der Rechtspflege für sie erwachsenden höhern Ansehens und Einflusses auf ihre Hintersassen sehr erstrebt zu haben scheinen. Im 13ten Jahrhunderte wurden sie einzelnen, an Reichthum und Ansehen ausgezeichneten Edlen, im 14ten Jahrhunderte fast allen zu Theil, und so kamen die meisten Dorfrichter in Lehnsabhängigkeit von dem Guts-Besitzer, worüber in der Folge umständlicher gehandelt werden wird. Hiemit erhielt der Vasall, außer den baaren Einkünften an Bußen und Gebühren, der erweiterten Macht und dem erhöhten Ansehen, auch die Angefälle des freien Schulzengutes oder das Recht, darüber frei zu disponiren im Falle der zufälligen Erledigung desselben, welches oft sehr passend von ihm benutzt werden konnte. Ein Halt von Anford hatte z. B. im Dorfe Hegermühle keinen Rittersitz, aber er trug hier mit einigen andern Gerechtigkeiten die höchste Gerichtsbarkeit vom Markgrafen zu Lehn; als ihm hierauf das Schulzenamt erledigt wurde, gründete er seinen Hof auf dessen Gehöfte, und zog die 4 Freihufen, welche jenes früher besaß, zu diesem Hofe[2]). Er war so

1) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 27. 40.

2) Landbuch S. 100. — In ähnlicher Weise muß es gekommen seyn, daß nach dem Landbuche den Wittwen von Gutsbesitzern öfters Schulzengüter zur Bewirthschaftung zuständig waren, z. B. in Schönholtz im Barnim Relicta Keselinges colit IIII.

im Besitze alles Dessen, was dem Schulzen zugestanden hatte, wozu das Drittheil der Einkünfte des Dorfgerichtes gehörte, was diesem als dem Verwalter desselben zukam, und konnte nun entweder einen Setzschulzen aus den übrigen Bauern des Dorfes ernennen, dem er, gegen Uebernahme der Geschäfte des Lehnschulzen, einen beliebigen Theil der frühern Rechte des letztern übertrug, oder er konnte auch das Schulzenamt selbst sich zur eigenen Verwaltung vorbehalten: denn es war nicht ungebräuchlich, daß Edle solches persönlich versahen. Schon im Anfange des 13ten Jahrhunderts findet sich ein Ritter als Schulze zu Pritzerbe [1]); unter den im Landbuche erwähnten Schulzen giebt es wenigstens drei solche Beamten ritterlichen Standes, welche, auch ohne die höchste Gerichtsbarkeit zu besitzen, sich meistens die Präfektur erkauft hatten; und Wohlbrück hat noch mehr solche rittermäßige Schulzen aus Urkunden nachgewiesen [2]). Mit der Zeit erwarben aber auch diese Gutsbesitzer wohl gewöhnlich die höchste Gerichtsbarkeit, welche von ihnen auf dem Wege des Kaufes von

---

mansos qui spectant ad prefecturam, S. 95, und in Kriele im Havellande Relicta Stegewitz VIII mansos ad curiam (tenetur ad servitium vasallionatus) quorum III spectant ad prefecturam S. 125. — In dem Dorfe Richenow hatte Otto Pfuhl, ein bekannter Edler, die Hälfte des höchsten Gerichts, und die Präfektur besaß er zusammen mit Petze Richenow. Landb. S. 90.

1) Vgl. Thl. I. S. 345.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 372. 373. In dem später zu Mecklenburg geschlagenem Lande Stargard findet man Beispiele, daß Offiziere, Prediger, Kaufleute, Postmeister, Beamte, Pächter und andere Leute vom Stande Lehnschulzen waren, und die damit verknüpften Dienste durch Viceschuldheißen versehen ließen. Nur den Adlichen ist es daselbst vermöge besonderer Verordnungen verboten. C. von Kamptz über die Schulzenlehen im Mecklenburgschen in Zepernik's Miscellaneen B. IV. Note I.

dem Markgrafen oder von einem Privatmanne erreichbar war, und ernannten dann zur Verwaltung der niedern Dorf- und Feldpolizei gleichfalls einen Setz- oder Erb-Schulzen. Während es aus früher Zeit fast in allen Dörfern der Mark Brandenburg Nachricht von einem Lehn-Schulzen giebt, fand sich ein solcher Beamter in neuerer Zeit in adlichen Gütern nur selten, häufiger in königlichen Domainendörfern [1]), was wohl mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß von dem märkischen Adel eine sehr große Anzahl von Lehnschulzengütern in adlige Höfe verwandelt und mit Rittergütern vereint ist. Entweder nahm ein Edler, der noch keinen Rittersitz hatte, das Schulzen-Gut selbst unter seinen Pflug, oder er überließ es, wenn er selbst schon ein ihm anpassendes Lehngut besaß, einer andern Person, es so zu benutzen, einem Sohne, auch wohl einem fremden Manne adeliger Abkunft gegen baare Zahlung, oder er zog es an sein Lehngut, die Feldmark desselben dadurch zu vergrößern. In den beiden ersten Fällen fiel die Bedeabgabe weg, welche von einem Schulzen des Bauernstandes geleistet war, und es trat an deren Stelle der von dem Edlen zu leistende Vasallendienst [2]), in dem letztern Falle konnte ein Edler ursprünglich angehalten werden, von dem eingezogenen Schulzengute gleich dem Bauer die Bede zu entrichten.

Ueber die Dienste und Abgaben, welche überhaupt von den Rittergütern und andern Lehnbesitzungen der Edlen, wozwischen in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied

---

1) Im Jahre 1801 gab es in der ganzen Kurmark nur 697 Lehn- und Freischulzen und 1279 Setz- oder Erbschulzen.

2) *Prefectus* dictus Falkenhagen cum fratribus habet XII. mansos, de quibus tenetur ad servitium vasallatus a Marchione in pheudum. Landbuch S. 108. Vgl. S. 107; *Satzkorn* und S. 167: *Werbelow*.

bestand, zu leisten waren, herrscht noch keine Gewißheit. Rittergüter waren die Hufen, welche den Vasallen in ihrer militärischen Eigenschaft als Rittern oder Knappen zukamen, ursprünglich beigelegt waren, und für die erstern (wie oben erwähnt ist) höchstens in 6, für die letztern in 4 Hufen bestanden. Hiefür waren sie verpflichtet, den Lehndienst zu thun, der Vasallen-, Mann-, Roß-[1]) oder Wapendienst[2]) genannt wird, anstatt dessen Personen vom Bauernstande für ihre Hufen den Bede und Zins zahlten. Ein ganzer Lehn-Dienst, wie er den Rittern und Knappen nach diesem Grade ihrer militärischen Wichtigkeit zukam, hatten aber ohne Zweifel nur Diejenigen von ihnen zu leisten, welche wirklich die genannte Zahl von Hufen besaßen, und nur im Verhältnisse zu dem geringern Betrage ihres Rittergutes zu dieser Leistung beizutragen konnte den Standesgenossen obliegen, welche viel weniger Hufen, bisweilen nur eine Hufe dafür zu Lehn erhalten hatten. Daher erwähnt auch das Landbuch halber Dienste, und sogar halber Viertel des Lehn-Dienstes[3]). Die Verpflichtung zu mehreren Lehndiensten für einen und denselben Vasallen, die jedoch auch noch im Land-

---

1) Diese Ausdrücke sind im Landbuche die gewöhnlichsten.

2) *Scias quod in Marchia antiqua Brandenburgensi de consuetudine est, quod serviens non ita mulctatur* (wie nach allg. Sächs. Rechte). *Si servitium consistit in armis et requisitus non servit tenetur domino ad tria talenta, si vero servitium est in curribus, tenetur ad decem solidos. Sed si in persona, tunc praestet tres solidos. Primum servitium dicitur wapendinst, secundum wagendinst, sed tertium kosterdinst.* Glosse Johann's von Buch z. Sächs. Lehnrecht, Ausgabe v. J. 1516, Bl. 66. Sp. 1.

3) *Rudow* — Henricus Schenken habet X liberos — tenetur ad medium servitium vasallionatus. Landbuch S. 52. *Wilmerstorp* — Blumenhagen habet X *(mansos)* ad Curiam, Rudolf de Wilmerstorff habet VIII ad Curiam, Heiso de Wil-

Buche selten ist [1]), konnte nur dadurch entstehen, daß ein Vasall mehrere Ritter- oder Knappengüter erwarb, und somit auch die darauf ruhenden Verpflichtungen übernahm.

Wie oft ein solcher Lehndienst von den dazu verpflichteten Edlen geleistet werden mußte, war nicht bestimmt; sie mußten sich nach jeder dazu geschehener Aufforderung bereitwillig einfinden, und wenn Jemand dieser Pflicht zu genügen unterließ, wurde er mit einer Strafe von 3 Pfunden Silbers belegt [2]). Die Zahl der Pferde, womit Ritter und Knappen ursprünglich zu dienen hatten, war wohl diejenige, woraus ihr Gefolge bestand [3]); aber nach der Häufung mehrerer Lehndienste und bei den halben, viertel und achtel Lehndiensten konnte dies Verhältniß nicht immer aufrecht erhalten werden. Nach dem Musterungsverzeichnisse, was 1610 über den in der Altmark zum Lehndienst verpflichteten Adel aufgenommen wurde, dienten 8 Edle mit 4, 7 sehr reichbegüterte mit mehreren bis auf 24, 4 mit 3, und 9 mit 2 Pferden [4]). Für alle diese Personen mußte der Markgraf, wenigstens im späteren Mittelalter, eine Hof-Kleidung hergeben, und ein Nachtgeld für ihren Unterhalt vom Tage der Musterung vor dem Heereszuge an entrichten [5]).

---

merstorff habet III ad Curiam Habent I quartale servitii vasallionatus, ut dicunt. S. 65. Vgl. Wohlbrück a. a. O. S. 378. 379.

1) Nach dem Landbuche mußte der Advocatus Kote den Lehn-Dienst wegen eines Hofes zu Markow und wegen eines andern zu Etzin leisten. Landbuch S. 118. 120.

2) Vgl. S. 173. N. 2.

3) Vgl. S. 163.

4) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 731. folg.

5) Gercken's Untersuchung der Rechtsfrage: Auf wessen Kosten hat der Vasall gedient? in desselben Verm. Abhandl. aus d. Lehn- und teutsch. Rechte, Thl. II. S. 58. folgd. S. 62. folgd.

Um diese Zeit lag auch den zum Kriegsdienst verpflichteten Vasallen der Mark Brandenburg die Verpflichtung ob, Ehrendienste dem Herrn zu leisten, welches wohl ursprünglich nur den Ministerialen oblag. Diesen, so viel ihrer ein Herr besitzen mogte, kam es vom Anfange an zu, denselben zur Verherrligung seines Aufzuges zu begleiten, wenn er der Wahl oder Krönung des Deutschen Reichsoberhauptes beiwohnen wollte, oder aus andern Gründen ins königliche oder kaiserliche Hoflager oder zu Reichsversammlungen zog, wenn er den Ritterschlag empfangen, die Gemahlin heimführen, Turniren und andern Festlichkeiten beiwohnen und überhaupt eine Reise machen wollte; so wie, sich alle am Hofe einzustellen, wenn hier irgend eine Festlichkeit begangen werden sollte. Erst nachdem sich auch freie Lehnsleute an vielen Höfen, wie am märkischen, zur Uebernahme von Hofdiensten und Aemtern hergegeben hatten, und nachdem vielen Ministerialen ihre ursprünglichen Hoflehen und eigenthümlichen Besitzungen zum Mannlehn gereicht [1]), wodurch die Ministeriale zwischen den freien Vasallen unkenntlich geworden waren, entstand wahrscheinlich erst die Verpflichtung des gesammten Lehn-Adels zu diesen Ehrendiensten.

Gegen die Leistung des alleinigen Waffendienstes besaßen also die Edlen das Ritter- oder Knappengut als Freigut, doch nicht allein vom Ackerzinse, sondern auch von dem Bedezins und dem größten Theile des Zehnten befreit. Daß die Vasallen in Betreff ihres Ritter oder Knappengutes von dem bestimmten Bedezinse frei waren, erfährt man aus den Verhandlungen über diese Abgabe, welche im Jahre 1281 gepflogen wurden [2]). Ob

1) Vgl. S. 158.

2) Miles sub aratro suo habebit sex mansos, famulus vero quatuor et hi erunt penitus liberi; et si plures quidem habue-

ihnen aber diese Freiheit damals von den Markgrafen ertheilt ist, um sie desto bereitwilliger zur Einwilligung in die ihren Hintersassen aufgelegten bestimmten Abgaben zu machen, oder ob sie auf altem Rechte beruhte, welches in der Urkunde wieder ausgesprochen wurde, darüber ist nicht zu entscheiden. Der Zehent, den man bestimmter mit dem in märkischen Urkunden üblichen Worte Pacht benennt, war in der Mark nur kurze Zeit eine der Geistlichkeit zu entrichtende Abgabe, bald kam das Hebungsrechts derselben ganz an die Markgrafen; aber niemals nimmt man die Erhebung dieser Abgabe in den Ritter- oder Knappengütern wahr. Vielmehr waren anstatt der Landesherrn die Ritter und Knappen, so wie auch Gutsbesitzer bürgerlichen Standes, nach dem Landbuche von 1375 fast die einzigen Empfänger dieser Abgabe, an welcher schnellen Veräußerung von Seiten der Markgrafen wohl hauptsächlich der Umstand schuld war, daß sie nur mit Erduldung des größten Widerstandes der kirchlichen Behörden diese Abgabe in weltliche Hände zu bringen vermogten, öfters aus der Kirchen-Gemeinschaft deshalb ausgestoßen, und mit dem Banne belegt wurden, in welchem Zustande sie sich des Beistandes ihrer Vasallen, wohl nur dadurch versichern konnten, daß sie diese zu Theilnehmern der Vortheile machten, welche sie selbst zu erringen suchten. Wenigstens scheinen schon, ehe noch der Streit zu Ende war, den die Markgrafen mit der Geistlichkeit über die Zehnten im Barnim und Teltow führten, dieselben von den Markgrafen ihren Rittern und Knappen überlassen gewesen zu seyn [1]).

Zuletzt

---

rint, de his dabunt censum prelibatum. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 22. Vgl. hier S. 111.

1) Es nimmt der Vergleich von 1238 schon an, daß die Guts-Herrn die Hebung des Zehnten hätten, indem es darin von der geringen Abgabe, die dem Bischofe vom Zehnten der einzelnen Hu-

Zuletzt waren diese Edlen wegen ihrer militärischen Eigenschaft noch von Brücken- und Wegezöllen ganz frei. Auch Alles, was sie für ihren Haushalt bedurften, war mit keiner Zollabgabe beschwert [1]); untersagt war es ihnen dagegen Handel und Wandel zu treiben gleich den Bürgern [2]).

Es ist in dem Obigen besonders von eigentlichen Ritter- und Knappengütern und den ihren Inhabern dafür obliegenden Leistungen die Rede gewesen, von denen die andern etwanigen Lehnbesitzungen der Edlen getrennt sind, eben weil hiefür nicht dieselben Leistungen statt fanden. Diese Lehngüter hatten einen ganz andern Ursprung, wie jene, sie waren die erwähnten spätern Erwerbungen von Ackerzinshebungen, und entstanden so größtentheils in derselben Art, wie die meisten bürgerlichen Lehen; woher auch das Verhältniß, in dem sie besessen wurden, dem der letztern viel ähnlicher ist, wie dem Verhältnisse der eigentlichen Ritter- und Knappengüter. Denn ist die Weise, in der sie von den Edlen, mogten diese schon Ritter- oder

---

fen noch entrichtet werden sollte, heißt: Episcopus non intrabit perceptionem istorum redituum nisi dominis mansorum percipientibus partes suas. Quicunque vero stare noluerit pacto compositionis istius liberum erit Episcopo petere decimas ab eodem, et durabit perceptio decimarum usque dum bona ad marchiones aut eorum heredes fuerint devoluta, et tunc stabunt ad pensionem aliorum mansorum. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 448.

1) Sachsenspiegel B. II. Art. 27. §. 2. Vortmer scolen de Man nenen Brüggen tol geuen, so se ouer de Oder rieden edder teen. Vortmer scolen de Man nenen tol geuen von deme, das se bedoruen to erer Köken. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 90. 91.

2) Nec aliquis miles aut vasallus debet uti mercimoniis emendo vel vendendo palam tanquam civis aut occulte. Dilschemann's Diplom. Gesch. d. Stadt u. Fest. Spandow, Urk. Samml. Nr. VI. S. 135.

Knappengüter besitzen oder nicht, allmählig erworben wurden, wohl im Einzelnen sehr verschieden gewesen; im Ganzen lag einer solchen Erwerbung immer ein förmlicher Kauf zum Grunde. Sie konnten aus nichts Anderem entstehen, als aus noch unbebauten Ländereien, worauf die Markgrafen sich ihrer Rechte bis auf die Lehnsherrlichkeit begeben hatten, oder aus frühern Besitzungen des Bauern-Standes in den Dörfern, wie es am Häufigsten geschah, und dann folgendermaßen. Die Edlen setzten sich nach Umständen allmählig oder auf einmal in den Besitz aller oder des größten Theiles der Abgaben und Dienste, welche eine Dorfschaft oder ein Theil derselben dem Markgrafen zu leisten schuldig war. Einzelnen mogte eine solche Vergrößerung ihrer Einnahmen und Besitzungen wohl als Belohnung für werthvolle Dienste oder sonst aus besonderer Gnade zu Theil werden, den Meisten gewiß nur durch Verkauf oder Verpfändung. Einem vermögenden Manne ward es bei der häufigen Geldverlegenheit der Markgrafen gewiß nicht schwer, Ackerzins, Pacht, Bedezins und die Dienste nach einander von dem Markgrafen selbst, oder von Privatleuten, an die sie bereits veräußert waren, auf dem Wege des Kaufes zu eignem Genusse zu erwerben, und dann war er ganz im Besitze des Dorfes, eines Lehns, wofür er keinen Dienst zu leisten hatte. Aussterben und Auskauf der Familien, die es bewohnten und bewirthschafteten, machten es ihm darauf möglich, einen adlichen Hof in demselben anzulegen, und diesen mit einer beliebigen Anzahl von Freihufen auszustatten, wodurch derselbe ganz das Ansehen eines Rittergutes gewann, von dem er jedoch immer durch die Freiheit vom Lehndienste verschieden blieb [1]).

1) So hatten z. B. die Edlen von Quast zu Kl. Mackenow keinen Lehndienst zu leisten, während ein anderes edles Geschlecht denselben, wahrscheinlich wegen Veräußerung eines hier oder anders-

In eben der Weise zogen Ritter und Knappen, welche ein sehr kleines Rittergut besaßen, mit der Zeit auch noch bäuerliche Grundstücke an dasselbe, wenn es ihnen gelungen war, die herrschaftlichen Abgaben daraus zu erlangen, und vergrößerten dadurch ihr Ritterlehn, ohne daß jedoch darum auch der davon zu leistende Lehndienst hätte eine Erhöhung erfahren können. Der ward nicht von diesen erkauften, sondern nur von jenen, gegen das Versprechen des Lehn-Dienstes unentgeldlich von dem Lehnsherrn dargereichten Hufen gefordert, und eben daher ist es zu erklären, daß im Landbuche das Maaß des zu leistenden Lehndienstes der Vasallen mit dem freien Lehnsbesitze, den sie inne hatten, scheinbar in keinem Verhältnisse stand. Denn während z. B. zu Rudow im Lande Teltow drei Edle, die einzeln 14, 8 und 7 Hufen besaßen, zu einem Lehndienst verpflichtet waren, gab es ebendaselbst den Ritterhof Heinrichs Schenk mit 10 freien Hufen, von dem der Besitzer nur einen halben Lehndienst zu thun hatte [1]). In dem Teltowschen Wil-

wo gelegenen Rittergutes, selbst auf ihr Zinsrecht, übernommen hatte, welches ihm hier an Bauerhufen zustand. — Fratres dicti Quast habent XII (mansos) liberos. — Item dicti Quast habent pactum de VI. mansis et de VI. mansis censum et precariam habent de omnibus mansis predictis (XLVIII) absque de VIII. Pueri Iuwardes de Lowenberge habent pactum de omnibus aliis mansis similiter et censum et precariam de VIII. mansis exceptis XIIII modiis siliginis quos emerunt dicti Quast noviter ab ipsis pueris antedictis Taberna dat eisdem Quast X. sol. Curie Cossatorum — pullum dictis Quast. Item iidem Quast habent supremum et infimum juditium cum servitio curruum et habuerunt XVIII. annis et emerunt a Thilone Bruggen. Etiam dicunt quod non recordantur Dominum Marchionem ibi aliquod habuisse *Servitium vasallionatus jacet supra curias dictorum puerorum* Iuwart de Lowenberge. Landbuch S. 50.

1) *Rudow* — Betkin Dyreken habet XIIII. liberos quorum III. locavit Gyse Dyreken VII. Henricus Schenke X. li

mersdorf besaßen drei Ritter, der eine 10, der andere 8, der dritte 3 Freihufen, und sie drei zusammen hatten noch nicht einen halben Lehndienst zu leisten, sondern jeder von ihnen nur ein halbes Viertel [1]). Ohne Zweifel hatten diese Edlen als eigentliches Ritterlehn jeder nur ein ungemein kleines Ackerwerk empfangen, von diesem wurde der Lehn-Dienst geleistet, doch nicht vergrößert nach Maaßgabe des später auf dem Wege des Kaufes von ihnen erworbenen, und mit gleichen Rechten zu jenem geschlagenen Freigutes. Zwar gerieth gewiß sehr frühe in Vergessenheit, wie ein viele Hufen enthaltendes Lehn eines Edlen zusammengebracht war; aber man forderte den Lehndienst auch zu keiner Zeit nach einer andern Norm, als nach dem Herkommen, widrigenfalls man das Gedächtniß des Ursprungs, den ein Lehngut hatte, auch zu erhalten sich bemüht haben würde. Ein erkauftes Lehngut scheint nur in dem einzigen Falle mit Lehndiensten haben beschwert werden zu können, daß ein Inhaber desselben, der zugleich ein Rittergut besaß, und davon also zum Waffendienste pflichtig war, mit Veräußerung des letztern an Bürger oder geistliche Stifter, wenn der Lehnsherr den Lehndienst nicht abstehen wollte, diesen auf seine übrigen Besitzungen in derselben Art übernahm, wie er von dem veräußerten Gute hatte geleistet werden müssen [2]). Diese Uebertragung scheint aber auf jeden blei-

---

beros Claus Duseken habet VIII mansos — — Ambo Dyreken tenentur ad I. servitium et Duseken tenetur ad I. servitium et Henricus Schenken ad medium servitium vasallionatus. Land-Buch S. 52.

1) *Wilmerstorff* — Blumenhagen habet X. ad curiam. Rudolf de Wilmerstorff habet VIII ad curiam. Heiso de Wilmerstorff habet III ad curiam. Habent I. quartale seruitii vasallionatus ut dicunt. Landbuch S. 65.

2) So vertauschten z. B. im Jahre 1338 die Edlen Conrad und Heinrich von Osterburg das ihnen zur Hälfte angehörige

benden Besitz haben Statt finden zu können, und namentlich auf das Hebungsrecht des Zinses, der Pacht und der Bede von Bauerhöfen [1]).

So wie es bei den bezeichneten Lehngütern der Fall war, so wurde von allen, von den Markgrafen an ihre Vasallen zu Lehn gegebenen Rechten, welche diese nicht ursprünglich als den Rittergütern zugehörig erwarben, kein Lehndienst gefordert. Auch sie kamen alle nur als Abtretungen gegen sofortige Erstattung, in wie verschiedener Weise diese auch dargebracht worden seyn mag, aus den Händen der Markgrafen in die der Privatbesitzer, und diese genossen meistens daran den bestimmten Ertrag eines dargereichten baaren Vermögens. Gewiß war dieser Art das zusammenhangende Lehn des Patronats und der höhern Gerichtsbarkeit über ein Dorf. Derselbe Edle oder Bürger, der diese ausübte, besaß auch das Kirchlehn, welches dem Inhaber als Hauptpflicht den der Kirche zu gewährenden Schutz auflegte, wogegen es ihm das Recht der Präsentation des Predigers im Falle der Erledigung der Pfarrstelle einräumte. Die Eigenthümer dieses Patronats, von dessen Beschaffenheit später umständlicher die Rede seyn wird, waren, wenigstens am Ostufer der Elbe, an allen nicht der Geistlichkeit angewiesenen Orten, die Markgrafen selbst, die auch von der Geistlichkeit stets als höchste Patrone anerkannt wurden: denn alle Kirchen waren ja von ihnen ausgestattet, und die meisten auch auf ihre Kosten erbaut worden. Wahrscheinlich legten zwar auch schon frühzeitig mit beträchtlichen Lehnsbesitzungen versehene, bemittelte Edle in

---

Dorf Serwest an das Kloster Chorin, indem sie dem Kloster versprachen, den Dienst, der von ihnen dieses Lehns halber gefodert werden dürfte, von ihren Gütern zu Seehausen zu leisten. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 477.

1) Vgl. S. 178. N. 1. u. Wohlbrück a. a. O. S. 377. 378.

denselben Kirchen an, und begabten sie mit einigen Hufen Landes, woran ihnen das Lehnrecht zugestanden hatte; aber diese Handlung bedurfte der Einwilligung des Landesherrn als ihres Lehnsherrn, der ihnen dann zwar die Ausübung der Rechte des Patronates überließ, aber nur als Lehns-Besitz, wobei ihm, dem Landesherrn, ein oberstes Patronat verblieb. Gar viele Rechte stehen ihm als solchen zu, welche man seit der Reformation ihm gewöhnlich in der Eigenschaft des höchsten Bischofes zuschreibt. — Die Pflichten des Patronats in den Kirchen, wo dieses allein dem Markgrafen zustand, versah derselbe ohne Zweifel nicht persönlich, sondern da es weiter keinen paßlichen Beamten hiefür gab, gewiß durch den Landvogt, der am Geeignetsten schien, der Kirche den Schutz zu leisten, zu welchem der Patron, den man deshalb gleichfalls einen Vogt zu nennen pflegte [1]), ihr verpflichtet war. Es gehörte also die Verwaltung des Patronats mit zu den Rechten und Pflichten des markgräflichen Vogtes in den Dörfern, und da diese hauptsächlich in der höhern Gerichtsbarkeit bestanden; so ward das Patronat als eine Pertinenz derselben betrachtet und von ihr nicht getrennt. An allen Orten, wo daher im 13ten und 14ten Jahrhunderte die Gerichtsbarkeit von Gutsbesitzern geübt ward, gehörte auch das Patronat zu ihrer Verwaltung: denn Gerichts- und Kirchlehn ward ihnen von dem Markgrafen nur zugleich übergeben.

Baare Abgaben von den Lehnbesitzungen der Ritter und Knappen, wie diese auch erlangt wurden, waren zu

---

1) *Ego Otto Marchio Br.* — rogatu Wilmari episcopi et Evereri qui eos in beneficium habuit et ad hoc resignavit — duos mansos in villa Cechove ecclesiae ejusdem villae pertinentes, nec non et quidquid in eadem ecclesia nostri iuris est — canonicis — contradidi. — Hujus rei testes sunt — Evererus praefatae *ecclesiae in Cechove advocatus.* Gercken's Stiftshist. v. B. S. 359.

aller Zeit nur sehr geringe. Indem aber die Vasallen 1281 auch zum Abkauf der allgemeinen, von allen Bürger- und Bauergütern zu entrichtenden Landbede beitrugen [1]), geschah Dies von ihnen wohl nicht bloß im Namen ihrer Hintersassen. Diese waren zur Leistung dieser allgemeinen Landesabgabe, ohne Unterschied von den keiner Gutsherrschaft angehörigen Bauern, ihrem Landesherrn [2]), so wie ihm zu Burg- und Kriegsdiensten zwar verpflichtet, und nur durch Erlangung des landesherrlichen Rechtes jene Abgabe und diese Dienste, so weit sie nicht die Landwehr betrafen, sich zu Nutzen zu machen, wurden sie dem Gutsbesitzer an vielen Orten zu Theil. Bewirthschaftete der aber ein größeres Gut, als was ihm seinem militärischen Grade nach als Freigut zukam, so mußte er selbst davon den bestimmten Bedezins entrichten, bis er, wie es fast allgemein geschah, den Bedezins der Markgrafschaft abkaufte. So wurden erst alle Lehnbesitzungen der Edlen durchweg Freigüter. Von einer Beisteuer zur außerordentlichen Landbede, wenn sie der Vermählung einer markgräflichen Prinzessin halber, oder weil der Markgraf ans kaiserliche Hoflager zog, eingehoben ward, waren die Vasallen der Markgrafen früher nicht völlig frei gewesen. Zu deutlich wird die Befreiung

---

1) Vgl. S. 109.

2) Dies zeigen theils das Landbuch, theils Urkunden, z. B. Dominus vero bonorum debet hunc censum presentare nuncio nostro; — ubi vasalli nostri tenuerint sigillatim et sparsim bona eorum, licite assignabunt nobis dictum censum *recipiendum* de bonis eorum in integris frustis sitis alias in loco. Gercken's Dipl. vet. March. Tbl. I. S. 21. 22. Im Jahre 1333 verschenkten die Markgrafen proprietatem unius talenti denariorum quod in villa Demeker de subditis Jan de Arnstete in festo Walpurgis hic et ibi solet exponi. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 320. Vgl. das Landbuch *Demeker* S. 265. *Dalem* S. 280.

von derselben, die in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts ihnen ertheilt ward, auf ihre Person bezogen, als daß man es bloß auf Hintersassen deuten könnte [1]); doch bleibt es unentschieden, ob diese Abgabe auch von andern als den Besitzungen der Edlen zu entrichten war, welche, wenn sie auch von ihnen selbst bewirthschaftet wurden, die ursprünglich einem Ritter- oder Knappenlehn zukommende Anzahl Hufen überschritten. Was die Hintersassen oder eigenen Wirthschafts-Ländereien eines Gutsherrn an Landbede zu entrichten hatten, das mußte dieser einheben lassen, und in einer Summe dem dazu bestellten markgräflichen Beamten einhändigen [2]).

So wie die Landbede auf den Ackerwerken ruhte, und immer die Bebauer derselben zu ihrer Zahlung verpflichtet waren, gründeten aber die Markgrafen das Recht zur Forderung einer ähnlichen Abgabe auf die Belehnung, welche daher Lehnbede hieß, und von allen Denen entrichtet werden mußte, welche in irgend einer Art von Lehnsverhältniß markgräfliche Güter inne hatten. Sie war vermuthlich in der Form einer freiwilligen Darreichung an den Markgrafen auch für die Edlen zu einer Zeit üblich geworden, da diese noch nicht selbst ihre Güter bebauten, nur Zinsen und Lieferungen daraus genossen, von denen sie den Markgrafen im Nothfalle eine Beisteuer bewilligten. Nachdem sie aber größtentheils selbst auf ihren Gütern residirten, suchten sie sich von dieser Abgabe zu befreien, was

1) Item a sepedictis vasallis nostris nullam precariam extorquere debebimus si forsitan aliquam ex filiabus nostris alicui voluerimus matrimonialiter copulare vel imperialem curiam visitare nec in bonis eorum hospitabimus (— dieses konnten wohl nur die von ihnen selbst bewirthschafteten Güter seyn —) nec aliquid dampni in ipsis committemus. — Item rustici etc. Gercken's Dipl. vet. march. S. 26.

2) Vgl. die vorletzte Anmerkung.

ihnen auf dem Wege eines förmlichen Kaufes gelang [1]). Hiernach hafteten auf dem Lehnsverhältnisse der Vasallen zu den Markgrafen keine Lasten mehr, und selbst die bei bürgerlichen Gutsbesitzern in die Stelle der Lehnbede getretene Lehnware, waren, nach Karls IV Landbuche und bis auf die neueste Zeit, die adlichen nicht zu entrichten schuldig [2]).

Die Belehnung wurde dem märkischen Adel frei ertheilt, und zwar von jeher zu gesammter Hand. So wie in der markgräflichen Familie selbst schon im 12ten Jahrhunderte die zugleich lebenden Brüder die Mitbelehnung nachsuchten [3]), war sie gewiß auch bei den Edlen stets nothwendig gewesen, und es ist eine ganz unbewiesene Behauptung von Ludwig's, daß erst ganz neuer Zeit dieses Erbfolgerecht seine Entstehung verdanke [4]). Wir würden gewiß eine Menge von Urkunden über Lehnstheilungen zu gesammter Hand schon aus dem 12ten und 13ten Jahrhunderte besitzen, wenn nicht damals die Anwendung von Lehnbriefen im engern Kreise noch sehr selten gewesen wäre. Die Belehnungen geschahen meistens ohne alle schriftlichen Zeugnisse durch persönliche Darreichung und Annahme unter den üblichen Formen und erfolgten gelegentlich, oft lange nachdem ein Lehnserbe von dem ihm erledigten Gute Besitz genommen hatte [5]). Nur über wichtigere Lehnsangelegenheiten wurden schon unter den Anhaltinischen Mark-

---

1) Vgl. S. 119. f.

2) Vgl. S. 124. f.

3) Vgl. S. 65. Anmerkung.

4) *De Ludewig* Jur. feudor. cap. VI. p. 438.

5) So macht das Landbuch (an einem mir jetzt nicht einfallenden Orte) die Bemerkung, daß ein Edler schon eine Reihe von Jahren sein Gut besitze, ohne bis dahin mit demselben belehnt worden zu seyn. Der Markgraf Johann I erhielt ja selbst erst mehrere Jahre nach Antritt der Regierung die Belehnung mit der Markgrafschaft. Vgl. S. 66.

Grafen Urkunden ausgestellt, so als sie 1250 dem Herzoge Barnim das Land Wolgast zu Lehn gaben, wobei sie seinen Bruder Wratislav in die gesammte Hand aufnahmen [1]), und als sie 1276 dem Edlen Dietrich von Kerkow das Schloß Boitzenburg mit 10 dazu gehörigen Dörfern zu Lehn gaben, wobei sie die Bruderſöhne dieſes Edlen in die gesammte Hand aufnahmen [2]). Bei dieſen beiden Belehnungen wurden die Seitenverwandte mit in die Belehnung aufgenommen, die gewiß ohne dieſe Mitbelehnung kein genügendes Erbrecht gehabt hätten. Unter den Markgrafen aus dem Hauſe Wittelsbach weiſen vorhandene Lehnbriefe dies auch bei kleinern Lehn nach [3]). Aber ſchon 1319 wurde es für die Lehnsleute im Lande Lebus in einer Beſtätigung ihrer alten Rechte in Erinnerung gebracht, daß bei Uebernahme jedes Lehngutes die Belehnung zu gesammter Hand erfolgen müſſe, um den ſich abtheilenden und trennenden Vettern, Kindern oder Brüdern das Erb-Recht an den Gütern ihrer Familie zu erhalten [4]). Einer

1) Nos autem recognoscentes nos omnia bona nostra a dictis Marchionibus feodaliter tenere castrum et terram Wolgast et insuper omnia bona nostra una cum consanguineo nostro Duo. Warlao manu conjuncta recepimus ab eisdem. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 243.

2) — Theodoricus de Kerchoue et filii sui nec non filii fratris sui Dni. Georii — notum esse volumus — quod — principes castrum Boiceneborch cum decem villis adjacentibus nobis manu parili et conjuncta contulerunt. Gercken a. a. O. S. 257.

3) Vgl. Gercken's Verm. Abhandlungen aus dem Lehn- und Teutſch. Rechte Thl. I. S. 41. f.

4) Weret dat enich Ridder oder Knecht störue, sinen rechten Erfnamen scal man dat Gud liegen mit *samender hand*. Gercken's Fragm. March. Thl. II. S. 42. Deſſelben Cod. dipl. Brand. T. III. p. 99. Dem Verfaſſer des Landbuches war vermuthlich das märkiſche Lehnrecht in dieſem Punkte unbekannt.

besondern markgräflichen Bestätigung dieses Rechtes bedurfte es in vorkommenden Fällen nicht, wenn es gleich eine Urkunde des Markgrafen Ludwig an die Edlen von Bredow giebt, worin er ihnen die Erlaubniß ertheilt, sich mit Vorbehalt der gesammten Hand von einander zu setzen [1]). Auch hat im Jahre 1314 ein Edler Reinhard von Strele den Markgrafen Woldemar, einige Einkünfte, welche er (Reinhard) seinem Brudersohne Johann auf Lebenszeit zu überlassen wünschte, diesem zu Lehn zu geben unter der Bedingung, daß diese nach Johann's Tode an Reinhard und dessen Erben zurückfallen sollten, und ihnen beiden darüber eine Urkunde zukommen zu lassen [2]). Dieser Johann war wahrscheinlich unbeerbt. Auf Lebenszeit findet sich sonst nicht, daß die Markgrafen an Edle Lehen er-

---

als er von dem Dorfe Bagow schrieb: Henicus Bacstrow habuit villam a Marchione in pheudum, decessit sine liberis et, Henningus, frater ejus, qui antea separatus fuit ab eo, intromisit se de bonis et occupat. Landbuch S. 123.

1) — wie — gunnen unsen getrouwen mannen Her Peter, Copekin, Willekin und Mathias brüdern heyten von Bredowe, dat sie ihre Kost und ihre Gut mogen enewei setten und deylen wo sie willen. Dat en schal en an irer *samenden Hand* nicht hindern, und lihen en eyn recht *anegeuelle*. Gercken's Cop. dipl. Br. T. II. p. 562.

2) *Principi Dno. suo — Reynhardus de Strele paratum in omnibus famulatum.* Magnificentie vestre presentibus duxi significandum, quod de maturo consilio amicorum meorum fratueli meo Johanni filio quondam Bernhardi fratris mei dilecti pie memorie in bonis meis XXXIV marcarum reditus — ad tempora vite sue singulis annis percipiendos assignavi. Adjecta tali conditione quod finita vita sua ad me seu ad hereditarios successores meos redire debent bona superius memorata, petens humiliter et deuote, quatenus dictum Johannem hiis bonis dignemini inpheodare tali modo prout superius est expressum, et ut super hiis tam dicto Johanni, quam michi vestras dignemini litteras elargiri. Gercken a. a. O. S. 283.

theilt hätten. Nur Nichtern für die Amtsverwaltung gab man solche Lehen [1]), die man auch wohl Leibgedinge nannte [2]), Kapelländen [3]) und dergleichen Personen.

Zu den einträglichen Rechten der Markgrafen als Lehnsherrn gehörte das Recht der Vormundschaft über die von ihren Vasallen nachgelassenen, noch in der Unmündigkeit befindlichen Erben. Zwar wurde öfters verordnet, daß die nächsten Verwandte zu Vormünder minderjähriger Lehnserben bestellt werden sollten [4]), doch diesem Entschlusse blieb man nicht immer getreu; und wenigstens wurde von Niemand die Verwaltung einer Vormundschaft erlangt, der diese nicht mit einer Summe Geldes sich erkaufte. So wie die Markgräfin Mathilde im Jahre 1220 die Vormundschaft über ihre Söhne Johann und Otto sich von dem Erzbischofe von Magdeburg für eine hohe Summe erkaufen mußte [5]), so mogte auch häufig von treuen Verwandten die Vormundschaft über Kinder markgräflicher Vasallen erstanden werden; doch sieht man bisweilen auch ganz fremde Personen im Besitze von Vormundschaften, und damit selben Handel treiben [6]). Immer lag ihnen aber ob, von der vormundschaftlichen Verwaltung später Rechenschaft abzulegen [7]). Der Kaufpreis der Vormundschaft mußte ihnen aus den Gütern der Unmündigen wieder ersetzt werden, und starben diese früher, so durfte der Markgraf das Lehn nicht

---

1) Gercken a. a. O. T. III. p. 202.

2) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 506. 507., Vgl. S. 254.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 567.

4) Gercken a. a. O. T. III. p. 89.

5) Vgl. S. 66.

6) Gercken a. a. O. S. 177. 181. 188.

7) Diese Verpflichtung wird in den zuletzt angeführten Urkunden ausdrücklich erwähnt, obgleich sie nach von Ludewig (Disser. de fruct. attrib. tutel. fructuariae p. 55.) sonst nicht stattfand.

eher als erledigt ansehen, als bis der Vormund sich die ausgelegte Summe daraus wieder verschafft hatte [1]). Dasselbe Recht genossen markgräfliche Vasallen an ihren After-Lehnsleuten adlichen oder bürgerlichen Standes.

Es gab von jeher viele Edle in der Mark Brandenburg, die nicht unmittelbar vom Markgrafen abhingen. Vicegrafen, Burg- und andere Grafen, Bisthümer und Klöster hatten, nach Maaßgabe ihres Reichthumes an liegenden Besitzungen, einen größeren oder geringeren Lehnshof. Aber auch bloße Edle hatten vielfach ihre Standesgenossen, von denen sie sonst nur durch ihre Vermögensumstände unterschieden waren, zu ihren Vasallen, und schon einer der ältesten Ausleger des Sachsenspiegels macht darauf aufmerksam, daß selbst eine Ministerialfamilie, nämlich die von Plote, die zu sehr bedeutendem Reichthume und Landbesitz gelangt war, schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts sogar völlig freie Edle zu Lehnsleuten hatte [2]). Dessenungeachtet suchten die Markgrafen gewöhnlich sehr vorsichtig einer Erniedrigung ihrer Lehnsleute durch Abtretung der Lehnsherrschaft darüber vorzubeugen. So nahm der Markgraf Ludwig, als er die Edlen von Bredow mit dem Lande Friesack belehnte, Ritter und Knappen davon aus, während er Bürger und Bauern unter die Lehns-Hoheit der gedachten Edlen verwies [3]). Anders ward es aber betrachtet, daß die Markgrafen 1196 ihre Erbgüter, worauf viele edle Vasallen angesessen waren, dem Erzbisthume Magdeburg eigenthümlich auftrugen, und sie wieder von ihm zu Lehn nahmen [4]). Zwar wurden auch in diesem Falle ihre Vasallen zu Untervasallen herabgesetzt; aber

1) Gercken a. a. O. Thl. III. S. 4.

2) Vgl. Thl. I. S. 229. Note 4.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 538.

4) Vgl. Thl. I. S. 67 folgd.

der Markgraf blieb ihr Lehnsherr. Er selbst trat hier in die Stelle eines Vasallen, während im erstern Falle ein Dritter als Lehnsherr eingeschoben worden wäre. Den Uebergang aus der Vasallenschaft der Markgrafen in die eines geistlichen Stiftes mußten sich die Edlen überhaupt immer gefallen lassen; und öfters wurden ganze Dörfer, worin Vasallen angesessen und begütert waren, an geistliche Stifter vereignet. Diese hatten dann, wenn die Edlen ihre Lehen abstehen wollten, ein Vorkaufsrecht, fanden sie so oft ab, oder vertauschten sie gelegentlich wieder an die Markgrafen [1]). Dem Uebergang in ein ganz fremdes Fürstenthum, wenn ein Land diesem abgetreten wurde, konnten sich die Vasallen widersetzen und von dem Empfänger desselben die Vergütung ihrer Lehen nach der Landtaxe verlangen [2]).

Schließlich fügen wir noch einige Worte über die Namen der Edlen hinzu, welche sie größtentheils von ihren jedesmaligen Wohnsitzen führten. Viele von den Gliedern alter Sächsischer Familien, welche im Magdeburgschen, im Anhaltinischen, in der Altmark ꝛc. ihre Stammgüter hatten, wovon sie den Namen trugen, die sich in die neu erworbenen Länder der Markgrafschaft begaben, um hier Lehen zu empfangen, scheinen ihre hier errichteten Wohnsitze nach jenen Stammhäusern benannt [3]), und so den alten Beinamen nicht verändert zu haben. Andere aber, die hier keine Orte neu anlegten, sondern in schon bestehenden, anders benannten

---

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 320. — Auf diese Weise wurden manche Ritterhöfe wieder in Bauerdörfer verwandelt. So sagt das Landbuch von dem Dorfe Lutze (Lietzow bei Charlottenburg) welches 13 Hufen enthielt, deren jede das Pauschquantum von 1 Pfund zahlte: Tota villa est cum omni iure appropriata monialibus in Spandow et quondam fuit curia. Landbuch S. 58.

2) Vgl. Thl. I. S. 425. Anm.

3) Vgl. Thl. II. S. 46. Anm.

Orten sich niederließen, nahmen hievon einen neuen Namen an, und wurden so die Stifter neuer Familien. Sehr selten waren die Fälle, daß Edle, wie die von Schneidlingen, trotz des veränderten Wohnsitzes, die Bezeichnung nach jenem Stammsitze beibehielten. Gewöhnlich blieb es noch das ganze 13te Jahrhundert hindurch selbst bei Grafen und Fürsten, mit Veränderung des Wohnsitzes auch den bis dahin getragenen Beinamen abzulegen und solchen von dem neuen Orte anzunehmen, wobei wir dann häufig nur das Verschwinden eines alten, und später das Vorhandenseyn eines uns bis dahin noch unbekannten Geschlechtes wahrzunehmen vermögen. Starb ein Edler mit Hinterlassung mehrerer Söhne und an verschiedenen Orten gelegener Güter, worin jene sich theilten, oder nahm einer der Söhne das väterliche Lehn wieder an, während seine Brüder gezwungen wurden, um neue Lehen anzuhalten, und sie erhielten, so erblickt man in beiden Fällen gewöhnlich so viel neu entstandene Familien, als Söhne oder Brüder verschiedene Orte zum Wohnsitz nahmen, wenn nicht zufällig ihre Selbigkeit uns bekannt geworden ist [1]); während umgekehrt beim Aussterben eines Geschlechtes, wenn der Wohnsitz, nach welchem es den Namen getragen hatte, zugleich mit diesem Namen, wie es zu geschehen pflegte [2]), von einem

---

1) Vgl. S. 37. N. 3. — Bei der Trennung mehrerer Brüder in verschiedene Wohnsitze, nach welchen sie den Namen annahmen, welchen sie auf ihre Nachkommen vererbten, blieb das Wappen oftmals dasselbe. Diese uralte Stammesgenossenschaft hat den Grund dazu gegeben, daß man jetzt viele Familien mit anderen gleiche Wapen führen sieht, während die Erinnerung an die anders nicht mehr nachweisliche Verwandschaft lange erstorben ist. Vgl. Schwartz Pommersche Lehnshistorie S. 136.

2) Der um die Mitte des 12ten Jahrhunderts verstorbene Graf Otto von Hillersleben hinterließ keine Nachkommen, außer einer Tochter, wie Dies aus einer Urkunde erhellt, nach welcher ein

ganz andern wieder angenommen ward, wir diesen gewiß häufig vorkommenden Wechsel nicht gewahr werden. In einer von dem frühern Gebrauche abweichenden Weise fingen im 13ten Jahrhunderte in mehreren märkischen Familien solche Glieder, welche nicht an dem Stammsitze selbst ihre Wohnung haben konnten, doch aber die Namensverbindung mit ihren Verwandten nicht geneigt waren aufzugeben, sich mit dem Zusatze „genannt" von dem Stammsitze fortwährend zu bezeichnen an [1]). Doch dieser Gebrauch ward nicht allgemein, und erlitt zu jeder Zeit vielfältige Ausnahmen.

4. Von den Bauerdörfern und dem Bauernstande.

Ueber Anlegung von Dörfern in der Mark Brandenburg besitzen wir nur sehr geringe Nachrichten, obgleich ein großer Theil derselben erst dem 12ten Jahrhunderte seine Ent-

---

nicht lange vor seinem Tode vorgenommener Gütertausch nur der Einwilligung seiner an einen gewissen Dietrich verheiratheten Tochter bedurfte (*Falke* Trad. Corbeiens. p. 768.). Da nun aber bei Otto's Ableben dessen Allodialbesitzungen auf seinen Schwieger-Sohn fielen, worunter das Schloß Hillersleben befindlich war, so nahm derselbe hier den Wohnsitz und den Namen von Hillersleben an. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 31. Lauenstein's Hist. des Bisth. Hildesheim Thl. II. S. 263.

1) Z. B. *Henricus dictus de Grobene* habuit Mericam in Dreuitz — a Monasterio Lehnin in feudum A. 1284. Gercken a. a. O. T. VII. p. 334. Joh. dictus de Krakow, Joh. dictus de Kampo Milites, Dom. Heiso dict. de Kracow, D. Siffrid. dict. de Walsleue, *Clerici* A. 1284. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. II. Sp. 22. Testes vero hujus rei sunt dominus Bernhardus de Strele iunior, d. Theodoricus de Torgow, *dom. Henricus et dom. Nicolaus fratres dicti de Grobene*, *dom. Hennekinus de Grobene* advocatus et dominus Hermannus de Glineke milites. Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 20.

Entstehung zu verdanken scheint. Die meisten der altmärkischen Dörfer, welche aus früherer Zeit bekannt sind, sind in der Folge wieder eingegangen, wie von den vielen Orten, welche die Kirchen zu Magdeburg, Havelberg und Arneburg in der Altmark im 10ten Jahrhunderte besaßen, nur selten einer unter den heut bestehenden noch aufzufinden ist, wie Räbel, Mahlitz, Mose ꝛc., zu denen jedoch auch noch der Ort gehört, welcher zuerst von allen altmärkischen Orten, nämlich in einer Urkunde Karls des Großen vom Jahre 786, erwähnt wird, Roxförde an der Ohre. Bei den häufigen Einfällen der am rechten Elbufer herrschenden Slawen in die Altmark, welche in diesem Lande, besonders seit dem Ende des 10ten Jahrhunderts, furchtbare Zerstörungen anrichteten, konnte sonst kein Landmann in diesen Gegenden mit Sicherheit seine Felder bauen; ein Plünderungszug nach dem andern beraubte ihm seiner Erndten und seiner ganzen Habe, gab seine Wohnung den Flammen preis, nahm ihm seine Familie, die gemißhandelt und in die Sklaverei abgeführt wurde, die eigene Freiheit oder gar das Leben. Dadurch ward die Altmark im 11ten Jahrhunderte ein wüstes, an Bewohnern und Anbauern Mangel leidendes Land. Doch schon gegen das Ende dieses Zeitraumes widerstanden die Sachsen oft glücklich dem andringenden Feinde, und kräftige Markgrafen verschafften dem Lande, was sich unter ihnen wieder erhohlte, auf Zeiten Ruhe und Sicherheit, bis Albrecht der Bär den Slawischen Einfällen für immer ein Ziel setzte. Dieser ließ es sich nun auch besonders angelegen seyn, die von Bewohnern entblößten Gegenden neu zu bevölkern, wie es namentlich die Einführung von Rheinländern und Holländern beweiset, bei deren Erzählung uns Helmold die Nachricht giebt, diese Gegenden seyen ehemals zur Zeit der Ottonen stark bewohnt gewesen, wovon auch die alten Deiche einen Beweis gäben, welche man in den dasigen Elbniederungen antreffe,

aber da die Wenden vom jenseitigen Elbufer auch diesseits die Ueberhand gewonnen, hätten sie die Sachsen aufgerieben [1]). — Für die ältesten unter den hier noch heute bestehenden Dörfern, sind im Ganzen wohl Diejenigen zu halten, welche ehemals von Wenden bewohnt wurden, welche sich auch durch ihre Bauart von späteren Deutschen noch jetzt sehr deutlich unterscheiden sollen. —

Eben Dies gilt von den Dörfern, welche am Ostufer der Elbe durch Slawen angelegt worden, wo unter den Deutschen solche zu unterscheiden sind, welche schon unter der Slawischen Herrschaft über diese Lande, und andere, die erst durch Einwanderer unter markgräflicher Herrschaft gestiftet wurden. Diese Slawenländer waren im Vergleiche mit dem alten Sachsenlande von ihren Nationaleinwohnern wenig angebaut, und es konnten daher neben den bestehenden Dorfanlagen, ohne deren Vernichtung, immer noch viele neue ihren Platz finden; doch darf man sich dies Verhältniß nicht so denken, als wenn fast so spärlich Slawische Orte existirt hätten, wie uns in Urkunden späterer Zeit von einzelnen Dörfern die Bemerkung ihres Slawischen Ursprunges zugekommen ist. Ein Volk, das den Deutschen zu aller Zeit einen so kräftigen Widerstand leisten konnte, wie die Bewohner der gedachten Slawenländer, brauchte mehr Orte zu seinem Wohnsitze, und da sich, mit Ausnahme des Havellandes, in der Mark Brandenburg nirgends Spuren von Verdrängung oder Vertreibung der Slawen finden [2]),

---

1) *Helmoldi* Chron. Slavor. edit. *Reineccii* p. 74. edit. *Bangert.* p. 205.

2) Der Verfasser der Schrift: Ueber die älteste Geschichte und Verfass. der Churm. Br., glaubt S. 114 in einer Urkunde von 1274 den Beweis für eine Vertreibung der Slawen, die dem Christenthume widerstrebten, oder ihre Entsetzung von Höfen und Herabwürdigung zu Kossäten und Tagelöhnern zu finden. Sie lautet: Nos Henricus Episcopus — in dedicatione ecclesie Briceke vil-

muß die Anzahl der Dörfer Slawischer Anlage in diesen Gegenden sehr beträchtlich gewesen seyn. Das Uebergewicht der Sächsischen Bewohner beruhte gewiß nicht in dem Bauernstande, sondern vielmehr in dem Bürger- und Adel-Stande.

Da es aber beinahe in allen märkischen Dörfern, auch diejenigen nicht ausgenommen, welche ausdrücklich Slawische genannt werden, Lehnschulzen als Vorsteher der Dorf-Gemeinde gab, und bei Weitem die Mehrzahl märkischer Dörfer schon zu Karls IV Zeit Deutsche Benennungen trug; so sind wir hiedurch zu der Annahme gezwungen, daß an sehr vielen ursprünglich von Slawen eingerichteten, und von ihnen bewohnten Orten die dörfliche Verfassung so wie der Name eine Veränderung erlitten hat. Denn wie es in andern Gegenden bei den größten und bedeutendsten Städten, auch in der Mark erweislich bei Wollmirstädt und Salzwedel, wahrscheinlich auch bei Werben und Brandenburg der Fall war, trugen noch im 13ten Jahrhunderte

---

lam Raghosene quondam Slavicalem nequicquam subjecimus ecclesie antedicte. — Verum in hiis scriptis sententialiter definiuimus, ex quo dicta villa ad proprietatem Chorinensis ecclesie nunc pertinet et inhabitatores illius ville sint amoti, quod ecclesia Chorinensis ad soluendos modios Plebano in Bricelke aliquatenus non sit obligata. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 415. — Nach unserer Meinung ist hier von einer solchen Vertreibung oder Entsetzung der Slawen durchaus nicht die Rede. Das Dorf Rogäsen lag an der Chorinschen Feldmark, die Slawen zahlten dem Kloster ihre Abgaben, dieses wünschte aber mit Vergrößrung seines Ackergebietes das Dorf selbst zu bebauen, und zog daher die Feldmark von Rogäsen zur Chorinschen, wie diese Verbindung noch heute besteht. Darüber, wie Dies geschah, enthält die Urkunde keine Andeutungen, und daher können wir nur annehmen, daß das Kloster die Bewohner in üblicher Weise entschädigt, sie ausgekauft, oder ihnen an einem andern Orte ihre Ländereien durch neue Ackerwerke vergütet habe.

mehrere märkische Dörfer zwei Namen, von denen der eine die Slawische, der andere die Deutsche Benennung war [1]). Dies kann uns aber aus dem 13ten Jahrhunderte nur noch von solchen Orten bekannt geworden seyn, deren Slawische Benennung sich von der Deutschen nicht unterdrücken lassen wollte, und daher haben uns die Urkunden auch nur da mit beiden Namen eines Dorfes bekannt gemacht, wo der Slawische der siegende geblieben ist, während sie sich sonst allein des Deutschen bedienten. Für nicht seltener, wie diese

---

1) So hieß Nicken- oder Niezekendorf mit Slawischem Namen Gerdekin oder Redekin, wie noch heute, Thl. I. S. 224. Marienburg hieß Kabelitz, Thl. I. S. 234. und Reinoldesdorf Slawisch Plusitzin und heute Plötzin, Thl. I. S. 251. 252. Wenigstens von allen Dörfern, die so, wie das zuletzt erwähnte, von Deutschen Männern, wahrscheinlich dem das Dorf stiftenden oder es umgestaltenden Schulzen, den Namen erhielten, ist es als bestimmt anzunehmen, daß sie entweder von Deutschen ganz neu angelegt, oder umgestaltete Slawische sind, in welchem letzterm Falle es sicherlich neben dem neuen Deutschen Namen auch einen alten Slawischen für sie gab. Im Havellande giebt es keine Dörfer, die sichtbar den Namen von einem solchen Manne führten; in der Zauche nennt das Landbuch noch, mit ähnlicher Benennung wie Reinoldsdorf, die eingegangenen Dörfer Mertinstorf und Clausdorf (Martin, Klaus), Cunradstorf (Konrad) heut Kunersdorf, Michelsdorf und Frederichstorf (Friedrich) das heutige Frechsdorf. Desto mehr Orte der Art finden sich im Teltow und Barnim, wie Diderikstorf (Dietrich) h. Diedersdorf, Gerharstorf (Gerhard) h. Gersdorf, Ghiselbrechstorf (Giselbrecht) h. Gisensdorf, Hinrikstorf (Heinrich) h. Henersdorf, Richardstorf h. Richsdorf, Rudolstorf (Rudolph) h. Ruhlsdorf, Walterstorp h. Wolterstorf, Frederikstorp (Friedrich) h. Fredersdorf, Helwichstorp (Helmwich) h. unbekannt, Petershagen, Hermannsdorf h. Hermsdorf, Heinrichstorf h. Heinersdorf, Clausdorf h. Kaulsdorf, Egbrechstorf (Eggebrecht) h. Eggersdorf, Mertinstorp (Martin) h. Metzdorf, Cunratstorf (Konrad) h. Kunersdorf, Boldewinstorp (Boldewin) h. Bollersdorf, und Wilkendorp (Wilhelm). Alle diese Namen sind hier so angegeben, wie sie im Jahre 1375 vorkommen.

Namensveränderungen von Slawischen Dörfern, sind gewiß allmählige Verwandlungen Slawischer Ausdrücke durch Deutsche Urkundenverfasser [1]), und das Obsiegen der Deutschen Sprache überhaupt zu halten. —

Die Umgestaltung Slawischer Dörfer in Deutsche mit Beibehaltung der Slawischen Bewohner ist gewiß in den unter markgräfliche Herrschaft gekommenen Slawenländern allgemein vorgenommen worden. Der Schulze, der ihnen vorgesetzt wurde, war wohl mit seltenen Ausnahmen ein Deutscher Mann [2]), und mit Deutschen Bauern wurde auch vermuthlich die Zahl Slawischer Bewohner ergänzt, die für ein Dorf nicht hinreichend zu seyn schien. Wenn sich in Ketzin noch nach dem Landbuche Deutsche und Slawische Hufen befanden [3]), so waren bei der gedachten Umgestaltung, welche dieser, dem Namen nach Slawische, mit einem Pfarrer, der auch Theil an der Feldmark bekam, und einem Schulzen versehene Ort erlitten haben muß, jene gewiß mit Deutschen, diese mit Slawen besetzt worden. Viele alte Slawendörfer wurden vermuthlich getheilt: denn nach Slawischer Sitte waren den Dörfern größere Feldmarken zugewiesen, wie es später wenigstens bei den Dörfern der Zauche, Prignitz und des Havellandes der Fall war. So geschah es auch mit dem Slawischen Dorfe Mohringen in der Altmark durch den Grafen Siegfried von Osterburg [4]), und noch um die Mitte des 13ten Jahrhunderts

---

1) So schreiben Urkunden den Namen des Dorfes, was noch jetzt Tzschetzschnow heißt: Cessonovo. Thl. I. S. 486.

2) Vgl. S. 43.

3) *Cotzin* etiam in ripa Obule habens XXXVIII mansos qui dicuntur Teutonici, quorum plebanus habet III. — Sunt ibi adhuc alii mansi qui dicuntur Slavici quorum plebanus habet I. Die letztern gaben ½ Scheffel Hafer mehr Pacht wie jene. Landbuch S. 126.

4) Vgl. Thl. I. S. 146. 147.

gründete der Bischof von Havelberg ein neues Dorf Gumtow, doch nicht um es Sächsischen Bauern einzuräumen, vielmehr bekam es Slawische Bewohner, wie das alte Gumtow sie hatte [1]).

Urkunden über das Verfahren, welches hier bei solchen Umgestaltungen Slawischer in Deutsche Dörfer beobachtet wurde, besitzen wir nicht. Es geschahen dieselben zu sehr auf einmal, und wurden mit einer zu großen Masse von Orten vorgenommen, als daß darüber hätte etwas Schriftliches angefertigt werden können. Allmähliger geschahen z. B. in Schlesien die Umgestaltungen Polnischer in Deutsche Dörfer, und es ließen die Herzöge und Privatbesitzer, welche solche vornahmen, daher in Betreff eines jeden Ortes eine eigene Urkunde abfassen. Das dabei übliche Verfahren, welches gewiß dem in der Mark unter ziemlich gleichem Verhältnisse beobachteten in vielen Stücken ähnlich gewesen ist, war darnach dieses, daß „Herzöge, Bischöfe, Aebte, Pröbste, Grafen und Ritter einzelne ihnen erblich mit den Gerichten gehörende Dörfer, öfters mit angrenzenden, noch ungebauten, mit Holze bewachsenen Ländereyen von bedeutendem Umfange, Männern, die nicht zum Ritterstande gehörten, auf gewisse Art verkauften, zu dem Zwecke, daß diese die Dörfer nach Deutscher Art einrichteten, mit Deutschen besetzten, allenfalls ihre Feldmarken durch Ausrottung des angrenzenden Holzes erweiterten, nach etlichen Freyjahren aber diese Dörfer den Eigenthümern in veränderter Gestalt zurück gäben. Für das gezahlte Kauf-Geld und gegen die Verpflichtung, das Dorf mit Deutschen zu besetzen, erhielt ein solcher Käufer jeder Zeit erblich die Rechte eines Schulzen, einige von grundherrlichen Abgaben freye Hufen Landes, und den dritten Theil aller Ein-

1) — infra terminos dictae villae Gumbtowe fundaverunt quandam novam villam Slavicalem etc. Vgl. S. 17. N. 2.

künfte von dem Gerichte, öfters aber auch das Recht, Gärtner-Wohnungen, einen Schankkrug, und, wenn Gelegenheit dazu vorhanden war, eine Mühle anzulegen, so daß Gärtner, Krug und Mühle ihre Abgaben nur an den Schulzen, und nichts an den Herrn des Dorfes zu entrichten hatten" [1]). Große Aehnlichkeit wird sich hiemit besonders aus den Rechten und Pflichten der Schulzen in den märkischen Dörfern ergeben. Unähnlich waren aber diese Einrichtungen den märkischen wahrscheinlich darin, daß in Schlesien nicht die Slawischen Einwohner den Dörfern erhalten wurden, sondern Deutsche in ihre Stelle gesetzt werden mußten. Gewiß konnte daher denn auch für das Schulzenamt in den Slawisch-Brandenburgschen Dörfern kein so hohes Kaufgeld gefordert werden, und wurde dasselbe gewöhnlich zur Belohnung von Kriegsdiensten ꝛc. unentgeldlich oder gegen geringe Vergütung ertheilt.

Auf die Weise, in der man neue Deutsche Dörfer in der Mark angelegt hat, läßt sich gleichfalls nur von dem Verfahren bei Anlage derselben in Schlesien ein Schluß ziehen, welches dem oben geschilderten, bei Verwandlung Polnischer Dörfer in Deutsche üblichen, vollkommen ähnlich war. Je nachdem eine längere oder kürzere Zeit erforderlich geachtet wurde, um die zur Feldmark des Dorfes bestimmten Ländereien in ordentliches Ackerland zu verwandeln, wurde den Dörfern eine größere oder geringere Anzahl von Jahren zugestanden, in welchen sie von allen grundherrlichen Lasten frei seyn sollten. Es erhielten Dörfer, welche Wälder in Aecker zu verwandeln hatten, an 16 Freijahre, während man anderen, deren Feldmark ausgebauten Aeckern bestand, nur deren 3 bewilligte, welche schon dazu erforderlich waren, daß der Schulze Zeit gewann, die einzelnen Bauerstellen an paßliche Personen aus-

1) Nach Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 202. f.

zuthuen. Der zukünftige Schulze des Dorfes entrichtete dem Herrn, von dem er das Feld zur Gründung des Dorfes erhielt, ein Kaufgeld von sehr verschiedenem Betrage, was aber immer so bedeutend war, daß man daraus schließen muß, es habe der Schulze nun auch die einzelnen Theile des Dorfes und seiner Feldmark an die Bauern für einen möglichst hohen Preis, der ihm zur Schadloshaltung diente, wieder verhandelt. Für sich erhielt er immer ein Freigut bestimmter Größe, zum erblichen Besitze neben seinem Amte, und es wurden durch ihn alle Bauern des Dorfes zur Entrichtung eines Zinses, der im Voraus bestimmt ward, nach Ablauf der etwanigen Freijahre, dem Grundherrn verpflichtet, für welchen er diesem der Bürge war [1]).

Durch markgräfliche Vögte wurde wahrscheinlich das Gebiet der Markgrafschaft anfänglich vermessen, und in Villen, Dörfer oder Marken getheilt. Diese bestanden aus Hufen (mansi), und die letzteren aus Morgen (jugera). Der Ausdruck Villa bezeichnet bald bloß eine Feldmark, bald das Dorf mit der Feldmark [2]), bisweilen aber auch ein Dorf ohne Feldmark, wenigstens ohne ordentliche Hufen, was sonst Vicus hieß. [3]). Die Villa führte den Dorfnamen, doch waren in ihrem Umfange bisweilen auch Villulae, und einzelne Curiae belegen, welche besondere Namen trugen [4]). Die Villen waren durch Erdhügel, Steine und

---

1) Wohlbrück a. a. O. S. 204. f.

2) Thl. I. S. 62. N. 2.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 329. T. II. p. 447.

4) In der Villa Cessarne war Curia Colibik und Villula Utzikesdorp belegen. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 21. Curia Schindelhoff prope civitatem Sehusen in villa Valkenberg. Lentz Br. Urk. Samml. S. 956.

sogenannte Malbäume begrenzt [1]); den Platz, worauf in ihr das Dorf stand, nannte man bisweilen Area [2]). Sonst hießen auch die einzelnen Gehöfte desselben Areae oder Curiae [3]). Die zu den einzelnen Gehöften gehörigen Hufen waren in neuerer Zeit sehr ungleicher Größe [4]); doch wurde diese in jener Zeit gewiß nicht willkührlich bestimmt, sondern es gab dafür bestimmte Maaße [5]). Erwähnt werden ein Deutsches, Slawisches, Holländisches und Flandrisches Hufenmaaß [6]). Die Slawischen Hufen scheinen sonst kleiner gewesen zu seyn, wie die Deutschen; doch wird Dies dadurch nicht bestätigt, daß in Ketzin die letztern ½ Scheffel Hafer weniger, wie die erstern zur Pacht gaben [7]). Im Ganzen waren im Havellande und in der Altmark die größten Hufen, beträchtlich kleiner die im Teltow, Barnim und in der Zauche befindlichen, worin auch in andern Stücken die alten Slawischen Einrichtungen mehr wie im Havelande beibehalten wurden [8]). Die Zahl der Hufen, welche man zu einer Villa vereinigte, war ganz unbestimmt und nach Umständen sehr verschieden. Am Gewöhnlichsten bestand ein Dorf aus 40 bis 60 Hufen, besonders in der Altmark und im Havellande. Im Teltow und Barnim

---

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 442.

2) Area siue locus ville. Gercken a. a. O. T. III. p. 242.

3) Beckmann's Beschr. der M. Brand. Thl. V. Kap. II. Sp. 71. 72.

4) Vgl. S. 21. N. 2.

5) Schon die Nachmessung von Hufen der Städte und Dörfer gegen Ende des 13ten Jahrhunderts giebt hierfür einen sichern Beweis ab. Vgl. S. 106.

6) Vgl. S. 50 und 51.

7) Landbuch S. 126.

8) Vgl. S. 21. Anmerk. Im Teltow wurde noch 1375 nach Slawischen Scheffeln gerechnet. Landbuch S. 22.

sieht man in dieser Beziehung die größte Mannigfaltigkeit, indem Dörfer, wie Arnsfelde, Rosenthal, Gr. Machenow, Rosenfeld oder Friedrichsfelde und Heinow, 71, 72, 80, 104 und 118 Hufen hatten [1]), während andere, wie Valehorst, Zehrensdorf, Kl. Beesten und Woltersdorf deren nur 14, 12, 10 und 9 besaßen [2]). Auch Wälder und Seen, so wie Sümpfe und Wiesen zu Viehweiden u. dgl., veranschlagte man anfangs nach dem Hufenmaaß [3]). Alle Wege, so wie die Straßen in den Dörfern, gehörten dem Landes-Herrn; sie wurden jedoch häufig zu Rittergütern geschlagen, und damit Edlen zu Lehn gegeben, oder an geistliche Stifter, und an Städte vereignet [4]).

Die märkischen Dörfer waren ursprünglich allgemein Bauerdörfer, d. h. solche, deren eigentliche Bewohner und Bewirthschafter sämmtlich dem Bauerstande angehörten, und Hufenpächter, Kossäten oder Fischer waren. Der Erwerb aus der Landwirthschaft hielt sich sehr lange bloß in den Händen der erstern, und unterdeß konnten nicht leicht adliche Güter im heutigen Sinne entstehen. Das Landbuch vom Jahre 1375 kennt erst sehr wenige Beispiele davon, daß die Feldmark ganzer Dörfer von einem oder mehreren adlichen Höfen aus benutzt wurde [5]). Die dem Bauern-Stande angehörigen Dorfbewohner begriff man im Allgemei-

---

1) Landbuch S. 76. 104. 67. 82.

2) Landbuch S. 68. 82.

3) Buchholtz a. a. O. S. 99. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 422. Jedoch kann Dies nur ursprünglich der Fall gewesen seyn. Im Landbuche finden sich entgegengesetzte Bemerkungen, z. B. Ager non fert ibi frumentum sed ligna, ergo per mansos non est distinctus. Landbuch S. 81.

4) Buchholtz a. a. O. S. 180. 158. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 53. Kap. VII. Sp. 18. Kap. X. Sp. 113. Gercken's Fr. march. Thl. II. S. 15.

5) Vgl. S. 167.

nen unter dem Namen Cives, und unter diesen nahmen entschieden die Schulzen den ersten Platz ein [1]).

Die Schulzen wurden Sculteti oder Praefecti, bisweilen auch Magistri civium [2]) und Villici [3]), und ihr Amt gewöhnlich Praefectura und Scultetia, bisweilen auch Civium Magistratus, Villicatio [4]) und Burameth [5]) genannt. Sie waren die oben bezeichneten emtores oder locatores eines Dorfes, die es von dem Grundherrn erkauften, es mit Einwohnern versahen, und Deutsche Einrichtungen darin einführten, oder deren Nachkommen, und immer erbliche Inhaber ihres Amtes. Wenn ihnen das Geschäft übertragen wurde, ein Dorf mit Bewohnern zu versehen, so wurden sie gewissermaaßen zu Bauern des ganzen Dorfes gemacht, ohne daß es ihnen jedoch erlaubt war, mehr als eine bestimmte Anzahl Hufen zur eigenen Benutzung zu behalten. Sie erkauften nicht nur ihr Schulzengehöft und Amt für sich und ihre Nachkommen um eine beträchtliche Summe von dem Grundherrn, sondern auch jede der wieder zu besetzenden Bauerhufen, diese natürlich

---

1) Ciues villae Gumthow, Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 103. Ciues de Dolre, Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 399. Ciues de Kampe, Lentz Br. Urk. S. 890. Als Zeugen einer Urkunde des Bischofes Gernand von Brandenburg vom Jahre 1228 in Betreff des Klosters Leitzkau werden genannt: Godescalcus villicus de Meteren et eiusdem villae ciues, Rodengerus villicus de Slantiz cum ciuibus suis, ciues de Muschone, Villicus de Lodeburch et quidam ex ciuibus suis. Gercken's Fragm. March. Thl. VI. S. 4.

2) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 145. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 430.

3) Domus villici in Gnewetiz. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 83.

4) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 430.

5) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 179.

um einen so viel niedrigern Preis, daß sie nicht nur das Kaufgeld durch den Wiederverkauf der einzelnen Bauerstellen wieder erlangten, sondern auch einen Ueberschuß zur Vergütung der Beschwerden behielten, welchen sie sich deshalb unterziehen mußten [1]). Indem aber ihnen, gleich bei dem Verkaufe des gesammten Dorfes an sie, zur Bedingung gemacht wurde, wie hoher Jahreszins von den einzelnen Bauerhufen entrichtet werden sollte, und sie dieselbe durch Abschließung des Kaufsgeschäftes eingingen, hatten sie die Bürgschaft für die Erfüllung dieser Bedingung von Seiten der durch sie angesetzten Bauern übernommen. Daher hatte der Dorfherr es in Betreff dieser Abgaben nicht mit den Bauern, sondern nur mit dem Schulzen zu thun, dem die Sorge dafür oblag, daß die dörflichen Grundstücke so besetzt seyen, daß jener die ihm daraus gebührenden Einkünfte richtig erhielt, die der Schulze auf seine Kosten beitreiben, und zu den bestimmten Zeiten an die Herrschaft abliefern mußte [2]). So wie den Ackerzins ward es auch den Schulzen aufgelegt, die Landbede und jede andere Abgabe einzufordern; doch auch diese natürlich nur da, wo sein Herr der Grundbesitzer war, während in adlichen, wenn auch innerhalb seines Dorfes belegenen Besitzungen, wenigstens am Ende des 13ten Jahrhunderts, der Lehnsbesitzer derselben allgemein diesen Theil der Amtspflichten des Schulzen versah [3]).

Die Eintreibung der herrschaftlichen Einkünfte gehörte so hier in derselben Weise in den einzelnen Dörfern zu den

1) Wohlbrück a. a. O. S. 207. 208.

2) Sculteti pro tempore colligere et exigere debebant a rusticis et incolis — ville — census et redditus quoscunque, ipsosque nobis aut procuratoribus nostris singulis annis presentando. Wohlbrück a. a. O. Thl. II. S. 21. Vgl. Thl. I. S. 208. und Gercken a. a. O. Thl. I. S. 22.

3) Gercken a. a. O. S. 21. 22.

Geschäften der Lehnschulzen, wie sie ursprünglich auch in der Grafschaft die Hauptpflicht eines gleichnamigen Beamten war, der grade von der Verpflichtung, die Abgaben einzutreiben, den Namen Schulze oder Schuldheiß empfangen zu haben scheint [1]). Was der gräfliche Schulze in dieser Beziehung für die Grafschaft seyn mußte, das war der märkische für ein einzelnes Dorf. Die gerichtliche Wichtigkeit des Schulzen in der Grafschaft war zwar im 12ten und 13ten Jahrhunderte größer, und jenem erlaubt, viel bedeutendere Sachen vor seinen Richterstuhl zu ziehen, wie die märkischen Schulzen im Dorfgerichte abthuen durften; doch aber vertraten beide in allen Angelegenheiten nur die Stelle des Landrichters, und beide mußten den ordentlichen Gerichtssitzungen des letztern beiwohnen, wo ihr Zeugniß von großer Wichtigkeit war [2]). Auch von den Gerichtseinkünften aus seinem Dorfe erhielt der Schulze den dritten Theil, ihm lag die Aufrechterhaltung der Polizei und die Vollstreckung herrschaftlicher Befehle in demselben ob, und öfters wählte man die Lehnschulzen auch zu Schöppen des Landgerichtes.

Der Schulze mußte immer ein Mann von ausgezeichneter Freiheit seyn, und durfte des eigenen, abgabefreien Land-Besitzes in seiner Grafschaft nicht entbehren. Daher suchte man auch die märkischen Schulzen in dieses Rechtsverhältniß zu stellen, indem man ihnen zum Landgute eine bald größere, bald geringere Anzahl von Hufen auf der Feld-Mark ihres Dorfes überließ, von denen sie weder den sonst den Landleuten des Bauernstandes allgemein obliegenden Ackerzins, noch den Zehnten zu entrichten hatten [3]). Findet

---

1) Schuldheiß kommt wohl von Schuld und heischen.

2) Es wird in einem folgenden Abschnitte über die schulzische Gerichtsbarkeit umständlicher hievon gehandelt werden.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 214. Von dem Dorfe Zehlendorf im Teltow muß man jedoch, dem Landbuche zufolge, anneh-

es sich auch, namentlich nach dem Landbuche, daß an mehreren Orten der Schulze von den Ländereien, welche er bewirthschaftete, die genannten Abgaben in geringem Maaße zu zahlen verpflichtet war; so bestand daneben dennoch die Abgabenfreiheit des Schulzengutes, nur waren mit demselben einmal Ländereien vereinigt worden, auf welchen die Last jener Abgaben ruhte. Leichtlich konnte diese Vereinigung mit der Zeit in Vergessenheit gerathen, und es schien dann das Schulzengut selbst denselben unterworfen zu seyn; sonst wird dies Verhältniß noch im Landbuche an manchen Orten ausdrücklich dargethan, wie bei dem altmärkischen Dorfe Pretzier, von dessen Schulzen es heißt: derselbe habe 4 Hufen von denen er das Lehnpferd stelle, die also das freie Schulzengut ausmachten, er bewirthschafte aber 6 Hufen, und habe von zweien baare Abgaben zu entrichten[1]).

Unter den Gerechtsamen im Dorfe, die mit dem Schulzenamte verknüpft zu seyn pflegten, findet man das Recht, die Brachfelder der Bauern mit der Schaafheerde zu nutzen. Ungewiß ist es zwar, ob dieses ursprünglich immer dem Schulzen zustand, der sich wohl diese für die Felder der Bauern unschädliche Nutzung bei der Gründung eines Dorfes vorbehalten haben konnte, oder ob es eigentlich dem Landes- oder Gutsherrn angehörte. Gewiß aber überließen diese auch in dem letzten Falle die Schäfereigerechtigkeit häufig dem Schulzen, so lange die Gutsbesitzer noch keine Landwirthe waren, und also aus der Ausübung dieses Rechtes für sie nur geringer Nutzen hervorgehen konnte. Die Schaafzucht kam überhaupt im nördlichen Deutschland erst mit dem Ende des Mittelalters in Aufnahme, und die Schäfereigerechtigkeit mußte daher früher kein werthvolles

men, daß hier auch die Schulzenhufen den Zehent zu entrichten hätten. Landbuch S. 61.

1) Landbuch S. 218.

Vorrecht seyn [1]). In vielen Dörfern gehörte nach dem Landbuche zum Schulzenamte das Krugrecht, welches jedoch nicht häufig von den Lehnschulzen selbst, sondern gewöhnlich durch einen eigenen Krüger ausgeübt ward, der dem Schulzen eine Art Lehnware beim Antritt des Kruges, oder jährliche Abgaben davon entrichtete [2]). Häufig waren auch Kossäten zum Schulzengute gehörig, die ihm dann gleichfalls ihre Abgaben oder Dienste zu leisten hatten [3]); seltener waren in der Mark Brandenburg, wie öfters in Schlesien, auch Mühleneinkünfte dem Dorfschulzen zugewiesen [4]).

Die Schulzenämter mit den dazu gehörigen Gütern wurden durch Infeudation übertragen, und daher eben diese Schulzen, zum Unterschied von Setz- oder Bauernschulzen, Lehnschulzen genannt. In den Wendischen Ländern fand das Lehnrecht weniger Eingang, und deshalb trifft man z. B. in Mecklenburg, mit Ausnahme des früher zur Mark Brandenburg gehörigen Landes Stargard, keine Schulzen-Lehen an. Für die Belehnung hatte der Schulze unter dem Namen eines Geschenkes eine bestimmte Lehnware zu entrichten. Nach dem Landbuche vom Jahre 1375 war dieselbe dem Anscheine nach durchweg von gleichem Betrage; sie betrug nämlich drei Vierdinge für jedes Stück des Lehn-Gutes, so wie sie alle übrigen, nicht zum Vasallenstande gehörigen Inhaber von Lehngütern in der Mark Brandenburg zu entrichten verpflichtet waren [5]). Nach einem spätern Verzeichnisse Dessen, was im Lande Lebus von den Schulzen bei der Belehnung zu entrichten war, stand jedoch die Höhe dieser Abgabe mit der Größe des zum Schulzen-

1) Wohlbrück a. a. O. S. 215.

2) Landbuch S. 52. 53. 56. 63. u. f. w.

3) Landbuch S. 50. 52. 53. 54. 55. 57. u. f. w.

4) Wohlbrück a. a. O. S. 220.

5) Vgl. S. 111.

Amte gehörigen Freigutes in keinem festen Verhältnisse, und es ergiebt sich aus noch späteren Verzeichnissen, daß der Betrag derselben im 16ten Jahrhunderte eine Erhöhung erlitt [1]). Anders besitzt man fast gar keine Nachrichten, wie es mit der Lehnware der Schulzen in der Mark Brandenburg gehalten worden ist. Sie wurde sowohl bei einer Veränderung mit der Person des Inhabers vom Schulzen-Amte [2]), wie des Lehnsherrn [3]) gefordert.

Zu dem Kriegsdienste mußten die Lehnschulzen durch Stellung eines [4]) Lehnpferdes beitragen [5]), und weiter hatten sie keinen Dienst zu leisten. Der Werth des Pferdes war bald auf 1, bald auf 2 oder 3 Marck festgesetzt. Es mußte zu jeder Heerfahrt gestellt werden, wurde von der Herrschaft so lange benutzt, wie jene dauerte, und darnach dem Schulzen zurückgegeben. Dieser wurde während des Dienstes beköstigt, und ging das Pferd dabei auf irgend eine Weise verloren, so mußte es ihm von der Herrschaft ersetzt werden. Während der Ersatz noch nicht erfolgt war, blieb der Schulze des Dienstes erledigt [6]). Wie die meisten Dienste

1) Wohlbruck a. a. S. 224.

2) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 21. 682.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 224. Anmerk.

4) Nach der Bemerkung, die das Landbuch bei dem Dorfe Willmersdorf macht: Prefectus tenetur ad *equos* pheudi (S. 91.), müßte man annehmen, dieser Schulze habe mehr als ein Lehnpferd gestellt. Doch war dieses dann nur eine besondere Ausnahme, da sich sonst immer nur die Verpflichtung zur Haltung eines Lehnpferdes bei den Dorfschulzen findet.

5) Dieser Dienst wird gewöhnlich Equi servitium (Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 200.) oder servitium dextrarii (Gercken a. a. O. S. 158. 159. 179. 183.) und das Pferd Equus servilis (*De Ludewig* Reliq. manusc. T. VII. p. 4.), im Landbuche Equus pheudi, pheodalis oder expedialis genannt.

6) Wohlbrück a. a. O. S. 203. 204.

Dienste dieser Art, wurde auch das Lehnpferd in späterer Zeit nicht bloß zu Kriegszügen, sondern an vielen Orten, wo es für Privatbesitzer gehalten wurde, auch zu Reisen u. dgl. gebraucht. Indessen trat frühe eine bestimmte Geld-Abgabe in die Stelle der wirklichen Leistung dieses Pferde-Dienstes, und nach dem Landbuche vom Jahre 1375 war jene fast allgemein eingeführt [1]). Dabei konnte wahrscheinlich von der Herrschaft gegen Aufgabe der dafür zu leistenden Vergütung die wirkliche Stellung eines Lehnpferdes wieder erlangt werden, welchen Grund es nur gehabt zu haben scheint, daß die Markgrafen sich bisweilen beim Verkauf von Dörfern mit dem Schulzengute und aller ihrer Rechte daran, die jährliche Entrichtung der Abgabe vorbehielten, die anstatt des Lehnpferdes zu leisten war [2]). Und noch im 16ten Jahrhundert wird es von dem Schulzen zu Eggersdorf im Lebusischen Kreise, der gleichfalls einen Geld-Zins statt des Lehnpferdes entrichten mußte, ausdrücklich gesagt, daß derselbe verpflichtet war, auch wiederum die Haltung eines Lehnpferdes zu übernehmen, wenn er ein halb Jahr vorher dazu aufgefordert wurde [3]).

---

1) Das Lehnpferd ward nur sehr selten noch wirklich gestellt, wie zu Stansdorf im Teltow und Damnewitz im Barnim (Landb. S. 52. 97). Bei mehreren Orten ist ausdrücklich angegeben, was der Schulze anstatt des Lehnpferdes zahlen müsse, z. B. bei Schlunkendorf in der Zauche (S. 139.), Prondenberg im Barnim (S. 103), Krewitz in der Ukermark (S. 27.), Niendorf am Damm, Nitzow und Natheburde in der Altmark (S. 238. 240 und 241.) — gewöhnlich 1 oder 2 Marck.

2) So wurde des Schulzen, Klaus Schulze, in dem Dorfe Bellkow belegenes Gehöft mit den Gerichten der Stadt Stendal vom Markgrafen Johann verkauft, unter Vorbehalt der jährlichen Abgabe von einem Winspel Hafer für das Lehnpferd. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 202.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 223.

Als bestimmte baare Abgabe lag dem Schulzen auch die Entrichtung der Bede gleich den übrigen Landwirthen ob [1]). Ihr Betrag war jedoch nicht von der Größe seiner Hufen, sondern vermuthlich von dem Betrage einer frühern außerordentlichen Bede abhängig. Von den Schäfereien mußte er, wenigstens im 15ten Jahrhunderte, auch zum Land-Schosse beitragen, aber diesen Schoß von ihren Schaafen hatten selbst die Vasallen dem Landesherrn zu leisten [2]). Erst noch später findet sich die Nachricht, daß Schulzen von ihrer Schäfereigerechtigkeit dem Lehnsherrn auch einen Zins zu entrichten schuldig waren [3]), den man, da er nicht früher erwähnt wird, nicht füglich für eine ursprüngliche, sehr alte Abgabe erklären kann, über dessen Entstehungsart in späterer Zeit es jedoch gleichfalls keine Nachrichten giebt. An die Geistlichkeit hatten die Lehnschulzen nur das Meß-Korn zu entrichten [4]).

Gegen diese Abgaben und Leistungen besaßen die Schulzen das ihrem Amte zugewiesene Gut als ordentliches Lehn, wenn sie gleich des Heerschildes entbehrten, nicht von Rittersart waren. Aus diesem Grunde konnten zwar die Lehn-Schulzen, nach dem allgemeinen Grundsatze des Sächsischen Rechtes, daß nur Gleiche von Gleichen gerichtet werden konnten, nicht Zeugen seyn oder ein Urtheil fällen gegen einen Mann von Rittersart, sie konnten das Schulzengericht keinem Andern verleihen, und mußten sich jeden Herrn gefallen lassen, er mogte niedrigern oder höhern Standes,

---

1) Vgl. S. 109. N. 2.

2) Wohlbrück a. a. O. S. 227.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 228.

4) De liberis mansis quos scultetus locationis nomine dinoscitur possidere, de quibus tantum ad solutionem missalis annone annis singulis est adstrictus etc. Urk. v. J. 1260. b. Wohlbrück a. a. O. S. 132. Anm.

Mann oder Frau seyn. Auch vererbte der Lehnschulze sein Amt nur auf einen Sohn [1]). Doch sind bei diesen Schulzenlehen alle wesentliche Eigenschaften eines Lehns vorhanden, und nur in Rücksicht der persönlichen Militärdienste und der damit in Verbindung stehenden Bedepflichtigkeit wichen sie von wahren Ritter- und Knappenlehen ab. Sie sind daher nach den Lehnsgrundsätzen zu beurtheilen, alle Begriffe aus der Erbzinspacht, der Emphyteusis und andern dergleichen bäuerlichen Verhältnissen passen auf dieselben nicht. Man hat sie für Zinslehen angesehen; aber zu dem Begriffe eines Zinslehens ist es erforderlich, daß das Lehn ursprünglich unter der Bedingung eines jährlich zu entrichtenden Zinses ertheilt worden sey: denn die nachherige Verwandlung der Lehndienste in Geld, macht noch keine Lehen zu Zinslehen, und den Bedezins hatten ja auch die Bürger von ihren Lehngütern, und selbst die rittermäßigen Edlen von solchen Gütern ursprünglich zu entrichten, worauf kein Vasallendienst lastete, ohne daß diese damit aufgehört hätten, ordentliche Lehen zu seyn.

Ob es ursprünglicher Gebrauch gewesen sey, daß der jüngste Sohn der Lehnserbe seines Vaters im Schulzen-Gute war, oder ob später, und wann diese Eigenthümlichkeit üblich geworden ist, darüber giebt es keine Nachrichten. Im Jahre 1589 belehnte ein Edler von Schulenburg seinen Diener Peter Schulz und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben für ausgezeichnete Dienste mit dem freien Schulzen-

1) *Jus Feud. Sax.* Feudum in villa ad scultetiam collatum haeredat scultetus in suum filium, quamvis careat scuto bellico, et sequitur ipsum ad alium dominum. Et non potest illud alteri conferre, et potest cum eodem feudo assignari domino inferiori, et non potest sibi recusare aliquem dominum assignatum, utrum fuerit vir vel mulier. De hoc feudo non potest idem testis esse aut sententiam invenire contra hominem in scuto bellico perfectum.

Hofe zu Stappenbeck in der Altmark dergestalt, daß, wenn Peter's ältester Bruder Joachim Schulze, der damals Lehnserbe und Besitzer des Hofes war, mit Tode abgehen und keine männliche Leibes-Lehnserben hinterlassen würde, in welchem Falle dann den Edlen von Schulenburg, als den Lehnsherrn, die Freiheit dieses Gehöftes erledigt und anheim gefallen sey, Peter Schulze ohne Kauf, doch nach vorheriger Entrichtung der üblichen Lehn-Ware, in seines verstorbenen Bruders Stelle eintreten, und den gedachten Hof, wie sein Bruder gethan habe, abgabenfrei bewohnen sollte [1]). Hiernach fand für die Schulzen-Lehen in der Altmark die gesammte Hand nicht Statt, sie war in diesem Falle nur besondere Begünstigung, und der älteste Sohn der Lehnserbe eines Lehnschulzen-Gutes. Die nicht in die gesammte Hand aufgenommenen Söhne wurden von diesem in einer billigen Weise abgefunden [2]). Nach einem Erkenntnisse des Kammergerichtes vom Jahre 1611 war es jedoch in der Kurmark schon üblich, daß der jüngste Sohn eines verstorbenen Schulzen das väterliche Lehngut erbte [3]), und wurde in streitigen Successionsfällen nach diesem Herkommen entschieden.

Die Schulzen der Mark Brandenburg waren ursprünglich gewiß mit geringen Ausnahmen von den Markgrafen lehnsabhängig; denn wo Edle und andere Privatbesitzer von Ländereien nur die Abgaben von einzelnen Hufen nach

---

1) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 681. f.

2) Collectanea iur. Marchici (manuscr. bibl. Reg. Berol.) Vol. III. fol. 1593.

3) „Weil es uns nicht unwissend, wie es mit den Schulzengütern bisher in der Kurmark gehalten, daß nämlich der jüngste dazu admittiret zu werden pflegt, so liegt es dem Kläger ob, zu beweisen, daß es im Lande Lebus anders gehalten worden". Collectanea iur. Marchici Vol. III. fol. 1589.

einander, und so, sehr allmählig und einzeln, ein ganzes Dorf erwarben, machte die Lehnsherrlichkeit über den Schulzen eine dieser einzelnen Erwerbungen aus. Sie war mit keinem andern Grundbesitze im Dorfe, als mit dem Grund-Besitze der Schulzenhufen selbst verbunden, und unabhängig von jeder andern Gerechtigkeit eines Privatmannes in demselben. Wenn aber ein Privatbesitzer von Ländereien, die noch unbewohnt und unbebauet waren, auf diesen unter eigner Auctorität ein Dorf anlegen ließ, was ihm dann mit allen grundherrlichen Rechten angehörte, so war auch dieser, und nicht der Markgraf, der nächste Lehnsherr des Schulzen. Doch mußte der Besitzer des Dorfes in diesem Falle das Recht der Gerichtsbarkeit über seine Besitzungen in dem Maaße von dem Markgrafen zu Lehn erhalten haben, daß davon die dem Schulzen übertragene rechtlich ausgehen konnte, er mußte nämlich das Judicium supremum et infimum besitzen, wodurch er Gerichtsherr des Dorfes, und so der Schulze natürlich von ihm abhängig war. Diese Fälle scheinen aber im Anfange zu den seltenen gehört zu haben; die Markgrafen begaben sich lange Zeit ihrer Gerichtsgewalt zu Gunsten weltlicher Unterthanen nur aus ganz besonderen Beweggründen, und waren sie gleich am Ende des 13ten Jahrhunderts mit Ertheilung dieses gewichtigen Rechtes schon freigebiger, so wurde es den Edlen doch meistens nur für einen Hof oder einige Hufen, seltener für ein ganzes Dorf zugestanden. In den ursprünglichen Ritter- und Knappengütern lag gar keine Berechtigung zur Ausübung von Rechtspflege, woher noch das 13te Jahrhundert hindurch fast alle Dorfrichter landesherrliche Beamte unter dem Landrichter waren, und daher auch von diesem, dem Vogte, wo der Markgraf nicht grade selbst zugegen war, die Belehnung mit ihrem Amte empfingen[1]).

1) So sagt eine Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg in

Mit dem 14ten Jahrhunderte ward aber das Judicium supremum über die einzelnen Orte, welches bis dahin der Landrichter oder Vogt im Namen des Landesherrn geübt hatte, fast allgemein an markgräfliche Lehnsleute des Adel- oder Bürgerstandes übertragen, und im Jahre 1375 befanden sich die Markgrafen nur noch in einigen Dörfern im Besitze dieses Gerichtes. Am Häufigsten war es einer von den Personen überlassen, welche in demselben Dorfe begütert waren, oder gab es hier mehrere Lehen, auch wohl zwischen den Besitzern derselben getheilt. Nicht selten finden sich jedoch auch die Fälle, daß ein adlicher oder bürgerlicher Lehnsmann des Markgrafen ein Judicium supremum da zu Lehn trug, wo er aller weiterer Besitzungen ermangelte [1]), und daß über einen Theil des Dorfes Privatbesitzer, über einen andern der Markgraf das Judicium supremum besaß [2]). Zu den Einkünften dieses Gerichtes gehörten die zwei Drittheile der Gerichtseinnahme des Schulzen, der im Dorfe das Judicium infimum übte, und so immer lehnsabhängig von dem Inhaber des erstern war [3]). Dieser trat mit dem Besitze der obern Ge-

---

Betreff des Landes Lebus, als er dasselbe gemeinschaftlich mit den Markgrafen besaß. — Villici qui volgariter judices appellantur. de nobis, uel si presentes non sumus de Advocato nostro in lubus iurisdictionem recipiant. Urk. b. Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 177.

1) Supremum juditium medium (in Buschow) illi de Arnum, Andreas Holst aliam medietatem a Marchione et emit a Heynone de Selchow, est pignus. Landbuch S. 114. Alle diese Personen waren in dem Dorfe nicht weiter begütert.

2) *Bork Slavica* Hermannus Hertz habet medietatem supremi juditii a Marchione. Aliam medietatem habet Marchio. Landbuch S. 137.

3) Es wird häufig auch in den Dörfern worin ein Schulze war, ausdrücklich angegeben, daß der Inhaber des Judicium supre-

richtsbarkeit gewissermaßen in die Stelle des Landrichters, und das Verhältniß des Schulzen zu ihm war daher dasselbe, worin der Schulze zum Landrichter gestanden hatte. So besaßen also Privatleute an einem Orte die oberste und niederste Gerichtsbarkeit, ohne selbst die letztere auszuüben. Wenn gesagt wird, daß sie dieselbe besaßen, zeigt Dies nichts Anderes an, als daß die Gerichtsgewalt, die der

---

mum auch das Judicium infimum habe. Vgl. Landbuch S. 51. 52. 53. 55. 56. 60. 61. ꝛc. Aus einigen Stellen geht deutlich hervor, daß er damit Lehnsherr des Schulzen war: Prefectus (in Cedelendorp) habet III. mansos pro quibus tenetur Monachis in Lenin equum unum pro quo I. talentum — Supremum et infimum juditium habent monachi. Landbuch S. 61. — Prefectus (in Bukow) habet V mansos de quibus tenetur equum pheudi Alberto Ratenow et Hermanno Wildenbrücke civibus in Berlin et habent cum cum omni jure — . — Rathenow et Wildenbrück habent supremum juditium in tota villa exceptis super decem mansis — — Henzonis de Golz, qui super suos mansos juditium habet. Landbuch S. 62. — Scultetus (de Blankenburg) dat Tiloni Bruggen civi I. talentum et alii duo villani dant simul unum talentum pro equo pheudali — Tilo Bruggen habet residuum cum supremo et inferiori juditio. Landbuch S. 73. Bei den meisten Dörfern ist nur erwähnt, Wer das Judicium supremum habe, indem sich dann im Allgemeinen von selbst verstand, daß derselbe auch das Infimum besitze. Häufig wird Dies auch durch die Bemerkung, Wem der Schulze den Lehn-Dienst zu leisten habe, bestätigt. Scultetus (in Buch) soluit annuatim — I frustum dictis de Bredov pro equo pheudali —. — Supremum juditium habent dicti de Bredov. Landb. S. 78. (In Malchow) Coppe Barfus habet XXIII talenta, equum pheudalem, supremum juditium a Marchione. Landbuch S. 80. — Prefectus (in Brunow) tenet equum pheudi vel I talentum B. Ryken — juditium supremum habent Ryken. Landb. S. 97. Sehr selten finden sich Fälle wie der folgende: (In) Wesendal Bernt de Suwen — habet juditium supremum — scultetus dat II. talenta Monialibus in Fredeland pro equo pheudi. Landbuch S. 70. Es war diese bestimmte baare Abgabe des Lehn-Schulzen dem Kloster wohl als Oblation zugewandt. Wenn

Schulze übte, von ihnen durch Lehnsertheilung ausgegangen sey. Da der Schulze sich jeden Wechsel seiner Lehnsherrschaft gefallen lassen mußte, mogte diese einem Manne oder einer Frau zufallen; so ertheilte man, wegen der baaren Einnahme, die daraus erwuchs, die obersten Gerichte über ein Dorf sogar häufig an adliche Damen zum Witthume [1]). Nimmer aber war es der neuen Lehnsherrschaft eines Schulzen erlaubt, irgend eine Veränderung in dem mit einer erblichen Familie besetzten Schulzenamte vorzunehmen. Ihr ward die Lehnware entrichtet, das Lehnpferd gehalten oder eine Abgabe dafür gezahlt, und der herrschaftliche Antheil an den Gerichtsgefällen abgeliefert, und die Leistung dieser Verpflichtungen mußte sie sich genügen lassen. Aber bei der beschränkten Vererbung der Schulzen-Güter ereignete sich der Fall leicht, daß beim Mangel eines Leibes-Lehnserben ein Schulzengut als erledigt angesehen werden konnte, worauf es der Lehnsherrschaft zur Disposition anheim fiel. Dieser stand es dann frei, den Fall, wie er ihr am Vortheilhaftesten schien, zu benutzen, und sie verkaufte entweder das Schulzengut um einen hohen Preis an einen Mann des Bauern-, Bürger-, auch wohl des Adelstandes, oder zog das Freigut ein, indem sie für Verwaltung des Amtes auf anderem Wege Anstalten traf. Es ist schon erwähnt [2]), wie größtentheils wohl un-

in dem Dorfe Rangenstorf im Teltow, während dort ein Bürger das obere Gericht von dem Edlen von Torgow zu Lehn trug, ein Edler Dircken das Iuditium infimum neben mehreren andern Einkünften besaß (Landbuch S. 64.), so war der letztere wohl zugleich Inhaber des ganzen Schulzenhofes, den er vielleicht verpachtet hatte: denn einen Lehnschulzen gab es hier zur Zeit der Anfertigung des Landbuches nicht.

1) Landbuch S. 208. 113. 112. 108.

2) Vgl. S. 172.

ter diesen Umständen allmählig die große Anzahl von Setz-Schulzen entstand, die in neueren Zeiten an der Stelle der Lehnschulzen in den märkischen Dörfern gefunden wird. Ein solcher Beamter, der von dem Gerichtsherrn nach Gutdünken aus den Bauern des Dorfes erwählt wurde, erhielt im Allgemeinen weiter keine Begünstigungen gegen die Uebernahme des Schulzenamtes, als daß er als Gerichtsverwalter ein Drittheil der Gefälle einnahm, und blieb dabei ganz in demjenigen Verhältnisse, worin er sich früher befunden hatte. Bisweilen übernahmen aber auch Adliche mit dem Schulzengute das Schulzenamt, waren förmliche Schulzen, und wurden auch so genannt [1]). In einem altmärkischen Dorfe war im 14ten Jahrhunderte sogar ein Mann, der zugleich städtischer Bürger war, Inhaber des Schulzenamtes [2]). Ein solches Beispiel zeigt das Landbuch auch in der Zauche [3]). Es konnte aber kein Besitzer eines Schulzenamtes, welchen Standes er sonst auch seyn mogte, dies Lehn einem Andern wieder *subinfeudiren*, wenn er nicht eine höhere Gerichtsbarkeit, wie die schulzische, zugleich besaß.

Den Lehnschulzen ihrem Verhältnisse nach am Nächsten standen die *Lehnbauern*, welche, wie die erblichen

---

1) Vgl. S. 170. f.

2) Nos Ludouicus Romanus d. gr. M. Br. et Lus. ad instantem requisitionem et supplicationem prudentis viri *Thiderici prefecti in Engershuw ciuis nostri in Gardelege* fidelis dilecti ac in honorem et reuerentiam omnipotentis etc. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 343.

3) Bei dem Dorfe Buchholz sagt das Landbuch S. 139: Prefectus habet VI mansos, tenetur ad equum feudi; weiter nichts. Aber S. 142 heißt es in dem Verzeichnisse derjenigen, welche Besitzungen in dem Dorfe Elsholz hatten: Prefectus de Buchholtz ciuis in Belitz habet 1 chorum siliginis IX modios auene et IIII solidos denariorum.

Familien der erstern, meistens den Namen Schulze trugen[1]), fast allgemein den Familiennamen Lehmann erhielten. Am Häufigsten werden in Dörfern am Ostufer der Elbe solche Landwirthe erwähnt, die sich mit ihren Besitzungen, der Freiheit und Pflichtigkeit derselben, ganz in dem Verhältnisse der Lehnschulzen befanden. Nach dem Landbuche gab es zu Lünow im Havelländischen Kreise einen gewissen Gynow, zu Blankenburg bei Berlin zwei Bauern, und zu Schäpe in der Zauche einen Lehnmann mit dem Landbesitze von 3 Hufen, die alle, gleich den Lehn-Schulzen dieser Dörfer, zur Stellung eines Lehnpferdes oder dessen Vergütung in baarem Gelde und zu keinem Ackerzinse, ihrer Herrschaft verpflichtet waren. Zu Günthersberg in der Ukermark besaß Kaus Alerd 2 Hufen, von denen er die Bede entrichtete, und seinen Lehnsherrn, denen von Greifenberg, ein Lehnpferd hielt. Eben so gab es in jedem der bei Trebbin gelegenen Dörfer Kliestow, Neuendorf und Schulzendorf, neben dem dasigen Schulzen, einen Lehmann, der, außer einer beiden obliegenden Abgabe für das Lehnpferd, mit jenem gleiche Freiheit genoß. Außer diesen Nachrichten findet man noch andere Spuren vom Vorhandenseyn von der Art Lehnsleuten in einzelnen Dörfern dieser Gegend; sie giebt es auch im Lande Lebus und anderswo jenseits der Oder. Nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1518 befand sich in den meisten Dörfern der Aemter Beeskow und Storkow neben dem Schulzengericht noch ein Mannlehngut, dessen Besitzer meistentheils mit seinem Familiennamen Lehmann hieß, und alle diese Dörfer haben jetzt, nach Bratrings Beschreibung der Mark Brandenburg, zwei Lehnschulzen[2]).

---

1) Gercken a. a. O. Thl. I. S. 202. Thl. II. S. 682. Desselben Fragm. Marchica Thl. I. S. 144.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 279.

Die Einsetzung von Lehnbauern scheint bei der ersten Einrichtung von Dörfern geschehen zu seyn, und die Aehnlichkeit ihres ganzen Verhältnisses zu dem des Errichters eines Dorfes, des nachherigen Lehnschulzen sowohl, wie die in den zuletzt erwähnten Herrschaften vorgegangene Verwandlung derselben in ordentliche Lehnschulzen, mit Sicherheit darauf hinzudeuten, daß die nachherigen Lehnbauern an dem Geschäfte der Gründung oder Umgestaltung des Dorfes Theil genommen hätten, worin sie gegen Leistung geringer Lehnspflichten ein freies Gut besaßen. Bei Anlegung von neuen Städten im 13ten Jahrhunderte, wobei ein sonst dem bei der Anlegung von Dörfern um diese Zeit üblichen ganz ähnliches Verfahren beobachtet wurde, war es in der Mark Brandenburg selten einer, der dies Geschäft übernahm, sondern es pflegten sich mehrere Personen dazu zu verbinden, denen ein Theil der für die Gründer ausgesetzten Ländereien mit gleicher Freiheit, wie dem zukünftigen Stadt-Schulzen, zu Lehn gegeben wurde, während das eigentliche Schulzenamt und der davon hergenommene Titel, nur einem von ihnen zu Theil werden sollte [1]). So geschah es hier wahrscheinlich auch bei Anlegung vieler Dörfer, zu deren Errichtung sich mehrere Personen vereinigten, welche gegen Uebernahme dieses Geschäftes und gegen Darreichung einer baaren Kaufsumme an den Grundherrn des Dorfes, in demselben eine bedeutendere Zahl von Freihufen erhielten, in deren Besitze sie sich darnach theilten, worauf, während sie beide ihr Gut unter denselben Bedingungen zu Lehn besaßen, das eine, wegen der Verbindung desselben mit dem Rechte zum Vorsitz im Dorfgerichte, den Namen des Schulzengutes erhielt, das andere oder die anderen aber, deren Auszeichnung bloß darin bestand, kein Zins-, sondern Lehn-

1) Vgl. im Folgenden den Abschnitt von den Städten und dem Bürgerstande.

Gut zu seyn, darnach bezeichnet wurde. An manchen Orten muß man jedoch den Theilnehmern an der Gründung oder der neuen Einrichtung eines Dorfes, auch wenn dieselben nicht das eigentliche Schulzenamt in demselben zu versehen hatten, den Titel von diesem Amte beigelegt haben; wenigstens kommen schon im Landbuche mehrere Dörfer vor, worin mehrerer Personen unter dem Namen von Schulzen gedacht wird. So heißt es in der Altmark von dem Dorfe Natterheide, dessen Feldmark 26 Hufen enthielt, worüber Albert von Redern das oberste Gericht besaß, es hätten die dasigen Schulzen 5 Freihufen, wovon der eine anstatt des Lehnpferdes dem gedachten Edlen 1 Pfund, der andere aus demselben Grunde 3 Vierdinge zu entrichten habe [1]). Von dem Dorf oder Flecken Blumberg im Barnim sagt das Landbuch in dieser Beziehung, daß die dasigen Schulzen von der 124 Hufen betragenden Feldmark 14 besäßen [2]), und bei dem Dorfe Goltz in der Uker-Mark erwähnt es zwar anfangs nur 4 Hufen, die der Schulze besitze, zuletzt fügt es aber die Bemerkung hinzu, die Schulzen dieses Dorfes hätten, außer den 4, noch 12 Hufen, welche von ihnen verpachtet seyen [3]). In neuester Zeit zeigen sich fast in jeder märkischen Provinz in einzelnen Dörfern zwei Lehnschulzen, welche zum Theil vom Anfange an, diese Namen getragen haben, zum Theil durch den Uebergang des Namens Lehmann in den eines Lehn-

1) *Nathehyde* sunt XXVI. mansi —. Prefecti habent V. mansos de quibus vnus dabit I. marcam Alberto de Redern pro equo expediali et alius tres fertones pro equo expediali etiam Alberto de Redern. Landbuch S. 241.

2) *Blumberg* — Prefecti ibidem habent XIIII. mansos. Landbuch S. 76.

3) *Goltz* habet LXII. mansos, quorum — prefectus IIII. —. —. In eadem villa prefecti habent XII. mansos ultra quatuor predictos qui eciam soluunt eis. Landbuch S. 106.

Schulzen hier, wie in den Herrschaften Beeskow und Storkow entstanden seyn mögen.

Eine andere Art von Lehnbauern, wie die eben erwähnten, waren z. B. die Bewohner des Dorfes Quaden-Dambek in der Altmark. Das Dorf enthielt nach dem Landbuche eine Feldmark von 13 Hufen, welche die Bauern abgabenfrei besaßen mit 11 Stück Einkünften. Nur das Kloster Dambek besaß hier eine geringe Hebung, die wahrscheinlich einen Zehnten vergütete. Außerdem hatten die Bauern die Bede zu entrichten; die Edlen von Schulenburg hatten über sie das obere Gericht und die Lehns-Herrlichkeit, welche bloß durch die Lehnware, die diese Bauern ohne Zweifel entrichten mußten, ein einträgliches Recht war [1]). Ein Fall dieser Art von Bauernfreiheit, deren ein ganzes, wenn auch nur kleines Dorf genoß, findet sich jedoch auch im Landbuche der Mark Brandenburg nicht zum zweiten Male, und von eigentlichen Lehnbauern giebt es darin weiter überhaupt nur sehr einzelne [2]) und unbestimmte Nachrichten; obgleich es deren, hauptsächlich in der altmärkischen Wische, bis auf die neueste Zeit mehrere gab.

Ein Freibauer ohne Lehnsverhältniß ist nach Wohlbrück aus dem Landbuche von 1375 nur bei dem einzigen

---

1) *Quaden Dambeke* habet XIII. mansos quos villani ibidem habent liberos cum XI. frustis reddituum. Monasterium Dambek habet ibi I chorum siliginis et III talenta et vnus rusticus I. quartale et X. solidos denariorum levium. Dant precariam pro VII frustis dictis Stargarden ciuibus in Soltwedel videlicet II frusta ab illis de Schulenburg. Isti de Schulenburg habent ibi supremum et *ius impheudandi rusticos.* Landbuch S. 207.

2) Hiezu gehört die Nachricht bei dem Dorfe Kläden — Johannes Buchholt habet ibi III frusta in curia Henrici Albi, et idem Henricus Albus habet III frusta ab eo *in pheodum.* Landbuch S. 254.

Dorfe Schönefeld im Teltowschen Kreise bekannt. Denn hier sagt das Landbuch von einem Mathäus, der ausdrücklich ein Bauer, Burista, genannt wird, daß er 4 Hufen besessen habe, welche frei von der Bede und vom Wagendienste waren. — Es würde zwar gewiß in Irrthum verführen, wenn man von allen den Landwirthen des Bauernstandes, von denen das Landbuch bemerkt: sie seyen von der Ackerzinszahlung frei gewesen, annehmen wollte, daß sie wirkliche Freibauern nach der heutigen Bedeutung dieses Wortes waren; denn theils hat allem Anscheine nach der Verfasser des Landbuches, wie später erwähnt werden wird, diese Bemerkung oft nur aus Unkunde gemacht, theils war die Freiheit vom Dienste stets eine für wirkliche Freibauern erforderliche Eigenschaft. Aber auch von solchen glauben wir in dem Landbuche mehrere zu erkennen, die, da sie höchstens zum Zehent (der Pacht) und der allgemeinen Landbede verpflichtet waren, aber weder Zins zahlten noch Dienste leisteten, den Namen Freibauern mit allem Rechte verdienen, den sie größtentheils auch bis auf den heutigen Tag noch führen. An manchen Orten scheinen die Lehn-Schulzengüter in Freihöfe verwandelt zu seyn, welches in dem Falle leicht geschah, wenn solche Güter, nachdem sie den Lehnsherrn erledigt worden waren, von diesen nach freier Bestimmung verkauft wurden, wobei ihnen dann die geringe jährliche Abgabe, welche von dem Inhaber des Schulzengutes anstatt des Lehnpferdes bis dahin geleistet worden war, mit abgekauft wurde. So findet sich im altmärkischen Dorfe Kl. Gartz nach dem Landbuche ein Schulzen- und ein Freibauergut von gleicher Größe; später vermißt man darin das Schulzengut, und findet zwei Freihöfe in diesem Dorfe [1]). In Kläden scheinen aus der Stelle

1) *Gartz* — Cabutz III frustorum *libertatem*. — Prefectus habet III frustorum libertatem, de quibus dat marcam pro

des Lehnschulzen und eines Lehnbauern zwei Freihöfe entstanden zu seyn [1]); in Kerkow, worin es jetzt außer den gewöhnlichen Dorfbewohnern nur zwei Freihöfe giebt, zeigt das Landbuch einen Lehnschulzen und einen Freibauern [2]). Eben so stand es damals in Kossebue, wo jetzt drei Freihöfe sind [3]), und in Lubars gab es 1375 einen Lehnschulzen, jetzt einen Freihof [4]).

Freihöfe neben den Schulzengütern finden sich in der Altmark nur in der Vogtei Arneburg, wo sie heute in nicht unbeträchtlicher Zahl angetroffen werden. Ueber Freibauern in der Prignitz, dem Havellande, der Zauche, im Barnim und im Lande Lebus fehlt es an älteren Nachrichten, doch zeigten sich, wenigstens in den beiden ersten Ländchen, in neuerer Zeit einzelne Personen in diesem Verhältnisse. Fünf Freibauern gab es z. B. in dem Dorfe Drewen bei Kyritz, zwei Freibauern zu Steffin im Ruppinschen Kreise, zwei Freihöfe zu Gülpe im Havellande, im Kietz bei Brandenburg, und einen Freihof zu Roschow, wo es nach dem

---

equo. Landbuch S. 213. Bratrings Beschr. d. M. Brand. Thl. I. S. 341.

1) Vgl. S. 221. N. 2. und Bratring a. a. O. S. 344.

2) *Kerkow* — Prefectus habet V. quartalium libertatem et dat censum unum fertonem. — Henneke Tichove II chororum *libertatem* inde dat I marcam dictis Perwer ciuibus in Salzwedel et XXVII denariorum levium et II pullos a Johanne de Knisebeck. Landbuch S. 213. Bratring a. a. O. S. 343.

3) *Cossebu* — Prefectus ibidem habet III mansorum cum III choris siliginis libertatem pro equo pheudi. Gerko de Hagen habet inde III choros siliginis. Henneke Beye habet II mansorum cum II choris libertatem. Tenetur ad precariam pro XXVIII frustis. Landbuch S. 218. Bratring a. a. O. S. 340.

4) *Lubars* prefectus habet II frustorum libertatem, de quibus dat unam marcam filiis Perweri et VI mod. avene. Land-Buch S. 215. Bratring a. a. O. S. 345.

Landbuche zu der Zeit einen Lehnschulzen gab [1]). Der Frei-Bauer, den das Landbuch im Teltow zeigt, ist schon erwähnt; nach Bratrings Beschreibung der Mark Brandenburg scheint es in neuester Zeit keine Landleute dieses Verhältnisses im Lande Teltow mehr gegeben zu haben. Aber im Ukerlande findet sich noch heute davon eine beträchtliche Anzahl. In Papendorf giebt es z. B. heute 17 Ganz-Bauern, die alle Freibauern sind, und schon das Landbuch erwähnt bei ihnen nur der Pacht (des Zehnten) und der Bede, nicht aber des Zinses oder Dienstes, wie Dies eben so beim Dorfe Ellingen geschieht, worin gleichfalls noch heute viel Freibauern sind [2]). Ihre Entstehung danken diese Landleute vermuthlich schon den Pommerschen Fürsten oder deren Vasallen, die sich bei der geringen Bevölkerung, welche in dieser Provinz vor der markgräflichen Herrschaft stattgefunden zu haben scheint, gegen Darreichung baarer Geldsummen wohl leicht dazu verstanden, einzelnen eingewanderten Deutschen einen Theil ihres wüste liegenden Land-Besitzes in der Weise zu überlassen, daß dessen Bewirthschafter zwar dem Landesherrn als solchem zu den allen seinen Unterthanen des Bauernstandes obliegenden Abgaben verbunden, aber von allen Abgaben, welche die Bauern sonst ihm oder einem Andern als dem Grundbesitzer zu leisten hatten, befreit blieben.

Lehn- und Freibauern sind in der Mark Brandenburg und selbst in der Alt- und Ukermark, jedoch immer nur als Einzelnheiten und Ausnahmen von einem allgemeinern Verhältnisse der Bauergutsbesitzer zu halten, was solche in der Mittelmark und in der Prignitz am Wenigsten erlitt.

In

1) Landbuch S. 117.

2) Landbuch S. 165. 168. Bratring a. a. O. Thl. II. S. 537. 559.

In neuerer Zeit hat man sie nach der Größe ihrer Besitzungen in verschiedene Klassen, Ganzbauern, Dreiviertel-Bauern und Halbbauern getheilt; denn vom Anfange an findet sich, da man die Ländereien eines neu angelegten Dorfes keineswegs in bestimmte Bauerstellen im Voraus eintheilte, oder darauf sah, daß eine gewisse Gleichheit des Besitzes zwischen den künftigen Bewirthschaftern desselben eintreten mögte, sondern es allem Anscheine nach ganz der Willkühr des Schulzen überließ, in welcher Größe er die einzelnen Gehöfte austhuen wollte, im Umfange derselben die größte Verschiedenheit, indem, während es welche gab, die an 8 Hufen enthielten, andere nur eine halbe Hufe besaßen. Doch waren 2 bis 3 die gewöhnliche Zahl der Hufen, welche ein Bauer [1]) bewirthschaftete. Keinem stand aber das Grundeigenthum über diese Ländereien zu; alle waren gegen den Besitz desselben zu Abgaben und Diensten verpflichtet, von denen die Verpflichtung zur Zahlung eines Ackerzinses die wichtigste war.

Für den Betrag dieser Abgabe, die immer hufenweise entrichtet wurde, ist sowohl in den einzelnen Distrikten, wie in dem ganzen Gebiete der Mark, nur eine ganz ungefähre, eigentlich gar keine allgemeine Annahme möglich; da es nicht die Güte des Ackerbodens war, die unbedingt darüber entschied, sondern mannigfaltige Umstände, verschiedene Zeiten

1) Wir brauchen den Ausdruck Bauer hier in dem neuern Sinne, worin er solche Personen bezeichnet, die das Landbuch Agricolae (Landbuch S. 50. 52. 53. 54. 55. 57.), Buristae (Landbuch S. 51. 54 62.) und Mansionarii (67. 72. 272.) nennt. Der Ausdruck Villani bezeichnete Dorfbewohner überhaupt, eben so wurde oft das Wort Rustici gebraucht, und unter dem Ausdrucke Bauern wurden damals eben so gut Kossäten (Lentz Brand. Urk. S. 791. Gercken's Fragm. march. Thl. I. S. 83.) und bloße Fischer (Beckmann's Beschr. B. I. K. VI. Sp. 33.) als Hüfener verstanden.

der Anlegung eines Dorfes, Urbarmachung von Wäldern und Sümpfen, Uebergabe schon kultivirter Ländereien, und viel andere Einzelheiten, oft auch wohl der Betrag des Kaufgeldes, wozu der Unternehmer der Dorfanlage erbötig war, auf die Bestimmung der Höhe des jährlich zu entrichtenden Hufenzinses Einfluß hatten. Er betrug im Jahre 1375 nach dem Karolinischen Landbuche gewöhnlich nicht über 3 Schillinge von der Hufe, stieg jedoch im Lande Barnim, im Havel- und im Ukerlande bisweilen von 10 Pfennigen auf 6 bis 7 Schilling.

Zu den ältesten Diensten, welche die Bauern, neben dieser Zinszahlung, zu leisten hatten, gehörte wohl die Verpflichtung durch Vorspann und Fuhren, die stets umherreisenden Landesherrn mit deren zahlreichem Gefolge von einer Burg zur andern zu schaffen. Dieser wahrscheinlich sehr alte Gebrauch war schon im 12ten Jahrhunderte in manchen Ländern, wie in Schlesien und Neupreußen, so drükkend geworden, daß er hier den Unterthanen erleichtert werden mußte; in der Mark wurden die Bauern um das Jahr 1280 davon gänzlich befreit [1]), und ihnen zugleich in Rücksicht auf die bestimmte Bedezahlung, wozu sie sich damals anheischig machten, das Recht bestätigt, nur zum Schutze des Vaterlandes die Waffen führen zu müssen, und zu keinem Feldzuge außerhalb desselben verpflichtet zu seyn [2]). Nur wenn ein Feind die Grenzen zu überschreiten drohte oder überschritten hatte, rückte das Landvolk ihm zum Widerstande entgegen. An den Grenzen, namentlich

1) Volumus — omne genus perangarie per totam terram nostram dimittendo mortuum esse et deletum. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 254.

2) Rustici non procedunt ad aliquem expeditionem nisi tantum ad terre ejusdem tuicionem sine defensionem vel terre necessitate legitima imminente. Lenz Br. Urk. Samml. S. 105.

im Lande Stargard, war es auch zur Bewachung von Grenzfesten und Landwehren an den Kreuzwegen verpflichtet [1]). Im Barnim, dem Uferlande und im Lande Stargard findet sich die Verpflichtung der Bauern zum Neubau und zur Unterhaltung von Brücken dienstthuend beizutragen [2]), welches den Hüfenern immer mit ihrer Anspannung oblag.

Die sonstigen Dienste, wozu die märkischen Bauern allgemein verbunden waren, wurden nur in Bezug auf das Kriegswesen, entweder zur Landesbefestigung oder zu einem Feldzuge gefordert, und jener daher der **Burgdienst** oder das **Burgwerk**, dieser der **Heerdienst** genannt. Ihr Maaß konnte ursprünglich kein bestimmtes seyn, da sich nicht im Voraus bestimmen ließ, wo neue Burgen errichtet werden mußten, wie sehr alte der Ausbesserung bedürfen, und wie viel Feldzüge nothwendig seyn würden: in welchen Fällen, wie oft es auch war, der Landmann den ihm ob-

1) Im Jahre 1298 befreite Markgraf **Albrecht** III. die Bewohner Nemerow's bei Neubrandenburg davon, daß sie — ad custodienda propugnacula vel ut viarum transitus, qui uulgo Landwere dicuntur, neque de certo tenebuntur. **Buchholtz** Gesch. Thl. IV. Urk. S. 135.

2) Markgraf **Albrecht** III. befreite 1285 die Bewohner des Dorfes Gnewitz zu Gunsten des Johanniter-Ordens — ab omni — angaria, perangaria, constructione urbium *pontium* seu munitionum et generaliter ab omni exactione. **Gercken's** Cod. dipl. Br. T. III. p. 82. Im Jahre 1226 ward **Mirow** demselben Orden vereignet mit den servitiis, quae vulgo Borchwerk et Brüggewerk nominantur. **Buchholtz** a. a. O. S. 61. Und in einer Urkunde von 1258 werden die theils im Uferlande, theils im Barnim belegenen Besitzungen des Klosters Chorin befreit — ab omni exactione et petitione, et expeditione que Herschild vocatur, a constructione castrorum seu *pontium* seu restauratione eorundem et a servitio quod Borchdienest dicitur. **Gercken** a. a. O. T. II. p. 404.

liegenden Dienst leisten mußte, den man im Ganzen den Wagendienst, im Gegensatz zum Wappendienste der Edlen und dem Kosterdienste der geringern Landleute, hieß. Wurde er nach geschehener Aufforderung nicht geleistet, so verfiel der dazu verpflichtete Bauer in eine Strafe von 10 Schillingen [1]).

Der Burgdienst war an eine bestimmte landesherrliche Burg geknüpft; in der Altmark ward er gewiß nach der Eintheilung des Landes in Burgwarten geleistet; aber auch jenseits der Elbe war es immer ein bestimmter Distrikt, dessen Bewohner diesem oder jenem Schlosse den Burgdienst zu leisten hatten. So behielt der Markgraf Albrecht II im Jahre 1209 von den Unterthanen des Bisthumes Brandenburg die Leistung des Burgdienstes dem Schlosse vor, in dessen Distrikte die gedachten Kirchengüter gelegen wären [2]). Aber frühzeitig wurde derselbe auch an geistliche Stifter in der Form veräußert, daß die Mark-Grafen sich des Rechtes der Forderung dieses Dienstes von ihren Hintersassen begaben. Schon im Jahre 1184 erließen sie ihn dem Kloster Arendsee [3]), und für die Stifts-Unterthanen Brandenburgs ward er 1238 darauf beschränkt, daß diese nur den Theil der Burg Brandenburg im Stande zu erhalten verpflichtet seyn sollten, der dem Stifte selbst angehörte [4]). Den Stiftsunterthanen des Klosters Chorin

---

1) Vgl. S. 173. Note 2.

2) Homines ecclesiae ab omni servitio liberos esse et perpetua libertate gaudere permittimus excepta Advocatia et *communi* aedificatione castri, sub quo bona ecclesiae sita sunt. Gercken's Stiftshist. S. 407.

3) Das Kloster sollte seine Dörfer besitzen — cum Burchwerk et petitionibus et expeditionibus. Buchholtz a. a. O. S. 29.

4) — renuntiaverunt advocatie totaliter Marchiones. Si vero urbem Brandenburg muniendam esse contigerit, ecclesia per homines suos tantum locum partis suae muniet et firmabit. Gercken's Stiftshistor. S. 450.

ward derselbe im Jahre 1258 gleichfalls gänzlich erlassen [1]). Die Klöster erhielten nun hiedurch die Freiheit, die Verpflichtung der Bauern zu diesem Dienste in eine ihnen am Nutzbarsten scheinende Leistung zu verwandeln, wodurch der Burgdienst seine frühere Beziehung auf die Landesbefestigung ganz verlor. Wenn Burgen an Edle verpfändet, verkauft oder zu Lehn gegeben wurden, ruhte ohne Zweifel auf den Landleuten die Verpflichtung fort, dieselben in baulichem Zustande zu erhalten. Bisweilen mogte auch Edlen der Burgdienst von einzelnen, ihnen sonst mit allen Rechten angehörigen Dörfern zu Lehn gegeben werden, woraus wahrscheinlich die später an manchen Orten übliche Verpflichtung der Landleute entstand, zur Errichtung und Unterhaltung von Wohnungen der Edlen dienstthuend beizutragen, wenn auch noch am Ende des 13ten Jahrhunderts das Recht, den Burgdienst zu fordern, in allen Gütern ihrer

1) Durch Befreiung einzelner Dörfer vom Burgdienst that der Markgraf zunächst nicht sich, sondern den zu diesem Dienste noch ferner verpflichtet bleibenden Bewohnern desselben Burgbezirkes den Schaden, die nun allein ausführen mußten, was vorher gemeinschaftlich mit jenen geschehen war. Auch scheinen die Markgrafen frühe gestattet zu haben, daß die Hintersassen einzelner ihrer Vasallen sich durch eine Geldabgabe von dieser Last frei kauften, die nun um so schwerer auf den übrigen ruhte. Hierauf wenigstens deutet es hin, daß die Markgrafen bei dem Bedevertrage von Berlin 1280 verordneten, es sollten bei Erbauung von Burgen alle Hintersassen ihren Vasallen gleichmäßig wirkliche Dienste leisten, und keine Vergütung derselben in baarem Gelde mehr Statt finden. (Preterquam si de consilio nostrorum vasallorum munitionem aliquam processu temporis construemus, ad quam constructionem cujuslibet vasalli nostri subditi, qui possunt attingere, laborabunt corporaliter et se denariis eximere non debebunt. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 345.). Doch ward diese so wenig, wie die meisten Bedingungen, unter denen die Bedeverträge damals zu Stande kamen, von den Markgrafen noch in späterer Zeit gehalten.

Vasallen den Markgrafen zuständig war [1]). An manchen Orten wurden aber um diese Zeit und im 14ten Jahrhunderte den Städten alte landesherrliche Burgen verkauft und zum Geschenke gemacht, oft mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß damit die Befestigungswerke der Stadt verstärkt oder ausgebessert werden mögten [2]); woraus sich in eben so natürlicher Weise die Verpflichtung der Landleute in manchen Distrikten entspann, einer Stadt zum Unterhalt ihrer Befestigungswerke Steine und dergleichen anfahren zu lassen, oder andere Dienste zu diesem Zwecke zu leisten [3]). In einer ganz ähnlichen Weise schenkte der Markgraf Ludwig im Jahre 1324 der Stadt Brandenburg seine Mühlen auf dem Damme und diesen Damm selbst mit allen Gerechtigkeiten, indem er hinzufügt, er wolle, daß die Bewohner aller der Dörfer, welche zur Zeit seiner Vorgänger zur Erhaltung dieses Dammes verpflichtet waren, es auch zukünftig bleiben, und den Damm erforderlichen Falles sowohl ganz neu errichten, wie andere nützliche Veränderungen

---

1) Vgl. die letzte Anmerkung.

2) *Otto et Conradus D. gr. March.* castrum nostrum apud Rathenow funditus jussimus desolari ob hanc causam quod predicta nostra ciuitas Ratenou et castrum notatum se nequeant in simul continere et communire. Insuper et locum dicti castri cum ejus lapidibus eisdem Burgensibus — dedimus ad emendandam nostram ciuitatem et edificandam Ratenou memoratam. Gercken's Fragm. march. Thl. II. S. 28.

3) Vortmer de Stadt to Mönkenberg scol hebben in der Heide tho Liuenberge Berneholt tho bernen —. Vortmer so wolle wie dat dat Mann in deme Lande vorleghen und unvorleghen sunder allene dat de Ridder und Knecht under eren Ploghe hebben, von der Huwe scölen vören veer fuder steene tho der Mure tho Mönkenberg, twe fuder tho Ostern, und twe fuder tho Pingsten. Gercken's Fragm. march. Thl. II. S. 45.

mit demſelben vornehmen ſollten [1]). Die Verpflichtung Dämme zu unterhalten, die den Landleuten nicht hier allein oblag, ſcheint überhaupt mit dem Burgdienſte verbunden geweſen zu ſeyn, oder vielmehr ſelbſt zum Burgdienſte gehört, und alſo auch da ſtattgefunden zu haben, wo es nur eine Burg und noch keine Stadt daneben gab. Denn für den Unterhalt ſolcher Dämme bei den Städten, die darnach dieſen mit ihren Vortheilen und Laſten übergeben wurden, trugen anfangs nicht die Städte, ſondern der Burgherr die Sorge. Es gehörte zur Vollendung einer großartigen Burg, rings mit gedämmten Wegen umgeben zu ſeyn. — Als der Brandenburgſche Damm vor dem Lehnynſchen Thore, welcher der Smerdamm hieß, ums Jahr 1345 ſehr verfallen war, bot der Markgraf Ludewig den Bürgern von Brandenburg an, einer von ihnen, der Luſt dazu habe, ſollte die Verpflichtung der Ausbeſſerung und Erhaltung dieſes Dammes, und dagegen die Nutzung deſſelben übernehmen, und zugleich befahl dieſer Fürſt allen Einwohnern der Lande Hohe- und Niedere-Zauche, die verpflichtet waren ein Hülfsgeld für die Erhaltung dieſes Dammes zu zahlen, daß ſie dem gedachten Bürger jährlich an den beſtimmten Terminen die herkömmliche Gabe zur Hülfe reichen ſollten [2]).

---

1) Volentes insuper ut universarum villarum rustici, qui pro tempore nostrorum predecessorum — ad aggeris refectionem obligati fuerunt, etiam nunc et in antea semper obnoxii remaneant ad dictum aggerem radicandum funditus et ad ipsum faciendum sicut fuerit oportunum. Gercken a. a. O. Thl. III. S. 54.

2) Noueriut quod nos etc. commisimus et presentibus committimus discreto viro cuicunque volenti accipere prouisionem aggeris in Brandenburg siti dicti Smerdam ante portam Leuinensem sic quod ipse dictum aggerem debebit quanto melius poterit reformare. Vnde singulis et universis inhabitatoribus iuuamen ad dictum aggerem ex debito soluentibus villarum in terris hohen Zuch et legen Zuch precimus et manda-

Es war also auch hier diese ursprünglich persönliche Leistung der Landleute auf eine bestimmte Geldabgabe zurückgeführt, und sie konnte von einem einzelnen Bürger, der sie 1345 mit den sonstigen Vortheilen des Dammes erhielt, leicht in den Besitz des städtischen Gemeinwesens übergehen.

Der Heerdienst war ein Beitrag, den die Bauern zu den Kriegszügen der Landesherrn leisten mußten, indem ein Dorf oder mehrere Dörfer, so oft sie dazu aufgefordert wurden, auf gemeinschaftliche Kosten einen mit 4 Pferden bespannten, beschlagenen Heerwagen zur Heerfahrt ausrüsteten [1]). Der Lehnschulze und Wer sonst ein Lehnpferd stellte, war allein von dem Beitrage hiezu ausgenommen. Dieser Wagendienst, der ein eigentlicher Kriegsdienst war, ward, wie der frühere, auch ursprünglich ausschließend dem Mark-Grafen, und zwar von jedem seiner Unterthanen ohne Ausnahme geleistet; aber gewöhnlich mit dem Burgdienste, und auch da, wo jener noch vorbehalten war, wurde er vielfach an geistliche Stifter zur Benutzung nach ihrer Weise, und etwas später auch den Inhabern von Lehngütern in diesen und in andern Dörfern überlassen. Auch den letztern konnte der Heerdienst in seiner ursprünglichen Form und Bestimmung nicht sehr nützlich, und es mußte daher von ihnen mit den zu diesem Dienste ihnen verpflichteten Bauern eine Uebereinkunft getroffen werden, die den Heerdienst in Hofdienst verwandelte. Urkunden aus dem Anfange des

---

mus, quatenus annis singulis debitis temporibus eidem vel qui pro tempore fuerit iuuamen seu dacionem solitam et consuetam ab antiquo porrigant et ministrent. Gercken 3 Cod. dipl. Br. T. II. p. 565.

1) Vnd so ofte Herfart worde gebotten von der Herschaft, So sullen sie affezeit verpflichtet sein, einen guten beschlagenen Herwagen daz zu mit vier pferden rsizurichten, wan in das verkundiget wert. Nach einer Schrift v. 1455 b. v. Herzberg im Landbuche S. 75. Note 3.

14ten Jahrhunderts benennen daher diesen Dienst schon mit beiden, jenem alterthümlichen, sein früheres Wesen, und diesem neuen, die gegenwärtige Beschaffenheit desselben bezeichnenden Namen [1]). Nach dem Landbuche vom Jahre 1375 stand das Servitium curruum, wie dieser Dienst darin stets genannt wird, nur in einem geringen Theile von Dörfern dem Markgrafen noch zu. In den meisten war er zugleich mit dem obersten Gericht an Privatbesitzer verliehen, in manchen waren verschiedene Besitzer eines Bauerdorfes zugleich Inhaber dieses Rechtes, ein jeder über seine Besitzungen; fast allen geistlichen Stiftern war der von ihren Unterfassen zu leistende Wagendienst überlassen worden, und bisweilen derselbe auch einzelnen markgräflichen Schlössern zugewiesen. Auch die Markgrafen selbst hatten ihn, in so weit er ihnen noch zustand [2]), um diese Zeit aus einer Kriegsleistung für den Fall der Noth in eine ihnen auch in Friedenszeiten nützliche oder einträgliche Verpflichtung verwandelt. In dem Dorfe Warnow auf dem Barnim wurden ihnen für den Dienst jährlich 4 Schock Groschen entrichtet [3]), und an mehreren Orten, wie zu Weselitz

1) Recognoscimus pres. protestantes dilectum militem et famosum Redekinum, quondam Dni Waldemari M. Marscalcum religioso Dno Heysoni Abbati cenobii Chorin suisque fratribus ibidem Dno famulantibus villam Groten Scithen cum omnibus suis attinentiis videlicet censu et pachto omnique exactione et precaria cum servitiis equorum et curruum, quo vulgariter *Herendenyst vel houedenyst* nuncupantur etc. — *sicut dignoscitur ipsum possedisse*, justo venditionis titulo vendidisse. Urk. v. J. 1320. b. Gercken Cod. dipl. Br. T. II. p. 460.

2) Nur von wenigen Dörfern, im Barnim von 23, im Teltow von 13, in der Zauche von 17, im Havellande von 7, und von diesen noch nicht einmal ganz und unangefochten.

3) Seruitium curruum habet Dominus Marchio valens annuatim IIII. sexagenas grossorum. Landbuch S. 101.

und Güstow in der Ukermark [1]), zu Westinsel, Dahlen und Demker in der Altmark, waren Geldzahlungen, deren Betrag übrigens an den verschiedenen Orten sehr bedeutend von einander abwich, unter dem Namen von Dienstpfennigen an die Stelle der wirklichen Leistung von Diensten gesetzt [2]). Dieselbe Veränderung von Diensten in eine bestimmte Geldabgabe nahmen gewiß viele Privatbesitzer der ursprünglichen Heerdienste damit vor, wenngleich diese sie im Allgemeinen vortheilhafter in Ackerdienste zur Bestellung der zu ihrem Hofe gehörigen Ländereien verwandeln zu können glaubten. Statt des Dienstes, sagt das Landbuch, bestellten die Bauern von Ricksdorf dem Komthur zu Tempelhof drei Tage sein Feld [3]), und diese Zahl von drei Tagen scheint überhaupt in frühester Zeit die gewöhnlichste gewesen zu seyn, um damit den Heerfahrtsdienst zu vergüten. Im Lebusischen Kreise betrug nach Nachrichten aus dem 14ten und 15ten Jahrhunderte die Zahl der Diensttage für die Bauern gewöhnlich 4, doch auch 3, und von hier hinauf bis 7 Tage im Jahre [4]). Die Bewohner des Dorfes Blumberg hatten im 15ten Jahrhunderte alljährlich 12 Tage dem Bischofe von Brandenburg, der nach dem Landbuche das Servitium curruum hier besaß, den Dienst zu leisten [5]), während dagegen die Ganzbauern von Roxförde und

---

1) Weselitze sunt XXXVII mansi — Nota quod quilibet mansus dat XVIII denarios, qui *Dinstpennighe* dicuntur. Land-Buch S. 162. Gustow prope Gramsow sunt XLVIII. mansi. Quilibet dat pro seruitiis I. solidum, qui Dinstpennighe dicuntur. Landbuch S. 163.

2) Landbuch S. 275. f. S. 268.

3) Pro servitio colnut agrum Commendatoris tribus diebus in anno. Landbuch S. 62.

4) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 272. 273.

5) Landbuch S. 75.

Wannefeld in der Altmark noch im Anfange des 16ten Jahrhunderts nur 2 Tage zu dienen hatten [1]), wofür jedoch um diese Zeit die Bauern der genannten beiden Dörfer ihrer Dienstherrschaft, den Edlen von Alvensleben zu Kalvörde, jährlich auf Martini zusammen vier Rheinische Gulden, oder statt jeglichen Guldens so viel Geld, als womit man ihn zu Gardelegen kaufen konnte, nach eigenem Wunsch und Willen entrichteten, welche Zahlung aber, sowohl wenn der Dienstherr, als wenn die Bauern es verlangten, nach vorgängiger Aufsagung, mit der Prästation der wirklichen Dienste vertauscht werden konnte. Nach Allem, was über die Beschaffenheit dieser Hofdienste der Bauern bekannt ist, wurden sie entweder mit dem Pfluge, dem Haken, oder mit der Egge zur Bestellung des Ackers geleistet [2]). Die Höhe, welche sie in späterer Zeit an manchen Orten hatten, haben sie größtentheils auch erst in sehr später Zeit erhalten. Denn es war vom Anfange an eine Steigerung der Dienste oder des Dienstgeldes immer in den Fällen möglich, wo ein erledigtes Bauergut von Neuem ausgethan ward, da dann jeder Herrschaft die Veränderung des herkömmlichen Verhältnisses des Bauergutes frei stand. Bisweilen mögen auch gegen Erlaß von baaren Entrichtungen die Dienste gesteigert seyn.

Da der Markgraf nur noch in einer sehr geringen Zahl von Dörfern zur Forderung des Heerdienstes berechtigt, und dieser fast allgemein in Ackerdienste oder Privat-Leuten zu entrichtende Geldzahlungen verwandelt war; so mußte es aber zur Zeit der Noth an den nach der dama-

---

1) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 153.

2) Coloni in agris ter *arabunt*. — Rustici tenentur quater in anno *arare* seu *senum* ducere per quatuor dies vnum illorum. — Wohlbrück a. a. O. Note. Ein jewelker bure twe daghe mit der Egeden. Gercken a. a. O.

ligen Kriegsverfassung zu den Feldzügen erforderlichen Heer-Wagen nothwendig fehlen. Privatbesitzer blieben bis auf die neueste Zeit im Besitze der in die Stelle derselben gesetzten Leistungen, und man sieht nicht, wie spätere Fürsten einen andern Weg eingeschlagen haben können, um sich wieder in den Besitz des Heerdienstes zu setzen, als den, worin zwar ein Unrecht gegen die Landleute lag, der aber wohl der einzig mögliche war, daß sie nämlich diese Unterthanen zwangen, obwohl sie in früherer Zeit durch Uebernahme von Hofdiensten von den Wagendiensten sich befreit hatten, ein geringes Maaß der letztern wieder zu übernehmen. So muß es z. B. beim Dorfe Blumberg im Barnim der Fall gewesen seyn, worin nach dem Landbuche der Bischof den Wagendienst und jede Art von zu leistenden Diensten besaß, worin aber 1455 von dem Markgrafen dennoch Ansprüche auf Wagendienst erhoben wurden, worauf Schiedsrichter diesen dem Markgrafen zu, während sie die 12 jährlichen Diensttage dem Bischofe auch nicht absprachen, obgleich die letztern ohne Zweifel wegen des ihm früher zuständig gewesenen Wagendienstes, diesem geleistet wurden [1]).

Mit Entrichtung des oben erwähnten Hufenzinses und Leistung dieser Kriegsdienste waren die Hauptverpflichtungen, denen sich der märkische Bauer gegen Uebernahme seines Grundstückes unterzog, abgethan. Doch ruhten auf seinem Grundstücke noch zwei andere ziemlich bedeutende Abgaben, Bede und Pachtzehent, hier der Abgaben nicht zu gedenken, welche die Bauern, wie alle Landwirthe, an die Pfarrer zu deren Besoldung entrichten mußten. Was über die Beschaffenheit der märkischen Beden aus Verhandlungen der Markgrafen mit ihren Vasallen in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts bekannt ist, und was aus dem Inhalte dieser Verhandlungen für Schlüsse auf das

1) Landbuch S. 75.

frühere Wesen dieser Abgabe gemacht werden können, ist oben schon umständlich abgehandelt [1]), und bedarf hier nicht der Wiederhohlung. Der bestimmte Bedezins, der an die Stelle außerordentlicher Forderungen gesetzt wurde, ward hufenweise entrichtet, doch stand sein Betrag nicht im Verhältnisse zu dem zu zahlenden Ackerzinse, und scheint daher nach einem andern, nicht mit Bestimmtheit zu ermittelnden Maaß-Stabe größer oder geringer angesetzt worden zu seyn. Er konnte, wie es bei allen Abgaben der Landleute der Fall gewesen zu seyn scheint [2]), so gut in Naturalien nach einer bestimmten Taxe, wie in baarem Gelde, von den Bauern entrichtet werden, und gebührte ursprünglich im Gebiete der ganzen Mark Brandenburg ausschließend dem Markgrafen. Doch ward er durch die Gutsbesitzer von ihren Hintersassen, wie von markgräflichen Dörfern durch die Schulzen erhoben, zuerst von beiden nur für die markgräfliche Kammer, von jenen aber auch bald für eigene Kasse. Die Markgrafen standen ihr Bederecht, obgleich dies Verfahren den oben erwähnten Bedeverhandlungen zuwider lief, vielfach den Inhabern von Lehngütern, und nicht bloß in deren eigenen, sondern auch in andern und sonst den Markgrafen angehörigen Besitzungen ab, wodurch sie diese sonst bedeutende Einnahme in kurzer Zeit in solchem Maaße der Veräußerung preisgaben, daß sie nach dem Landbuche von 1375 in ihren Landen am Ostufer der Elbe fast ganz aufgehört hatte, zu den markgräflichen Einkünften zu gehören, und in der Altmark, worin etwas sparsamer damit gewirthschaftet war, es doch auch nur in 85 Dörfern den Markgrafen noch zustand, die ganze Bede oder einen Theil derselben zu erheben. Von so schneller Veräußerung der bestimmten Bede,

1) Vgl. S. 108.

2) Lentz Br. Urk. Samml. S. 874. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 398.

wie sie zwischen den Jahren 1282 und 1375 vorgenommen war, ist man gewiß vollkommen berechtigt mit Wohlbrück den Schluß darauf zu machen, daß die spärlichen Reste dieser ehemaligen Haupt-Landessteuer während der unwirthschaftlichen Regierung von Karls IV Söhnen und deren Stellvertretern endlich auch werden veräußert worden seyn [1]).

Die Feldzehnten, welche den Markgrafen zukamen, und Pacht genannt wurden, entrichteten die Bauern, wie es scheint, unverhältnißmäßiger, wie alle andere Abgaben, und nirgends findet sich eine solche Verschiedenheit des Betrages wie bei dieser Abgabe. In dem Teltowschen Kreise schwankte sie zwischen 3 Gr. 2 Pf. und 30 Gr. von der Hufe, die gewöhnlich in verschiedenen Getreidesorten entrichtet wurden. Fast an allen Orten besaßen markgräfliche Lehnsleute das Hebungsrecht derselben; in der Altmark besaßen die Markgrafen sie, den Angaben des Landbuches zufolge, in keinem einzigen Orte mehr; und in andern Ländern, wie im Barnim und Teltow [2]), war vom Anfange an derjenige markgräfliche Lehnsmann, der den Ackerzins von den Hufen erheben durfte, auch lehnsberechtigt, den Zehnten vom Ertrage jeder Hufe, weniger 3 Pfennige, die dem Bischofe verblieben, davon einzufordern. Es war daher der Gebrauch dieses Rechtes, das in seiner vollen Ausübung dem Landmanne sehr beschwerlich geworden wäre, in diesen noch wenig angebauten Ländern ziemlich der Bestimmung von Privatbesitzern anheim gestellt, und diese setzten nun wohl die ihnen für ihr Zehntrecht zu leistende Vergütung, mit billiger Rücksicht auf die Beträchtlichkeit der sonstigen Abgaben und Leistungen ihrer Bauern, in einem sehr verschiedenen aber bestimmten Maaße fest. Doch giebt es, und zwar aus eben dem Grunde, auch Beispiele, daß Personen, welche

1) Wohlbrück a. a. O. S. 254.
2) Vgl. S. 124.

weiter nichts in einem Dorfe besaßen, als das Zehntrecht, dieses, ohne Rücksicht auf die Bauern, möglichst einträglich zu machen suchten, es daher auch nicht auf eine bestimmte Hebung zurückführten, sondern in seiner alten Weise ausübten. Einen solchen Fall zeigt das Landbuch bei dem Dorfe Tempelhof, worin jede Hufe statt der Pacht die 10te Mandel alles Getreides abliefern mußte, von dem Winterkorn an den Bürger Bewer in Kölln, vom Sommerkorn an Nyken, Bürger derselben Stadt, die dies Zehntrecht von alter Zeit her inne hatten. Der Johanniter-Komthur, der dies Dorf sonst besaß, hatte vom Zehnten nur den Fleischzehnten[1]).

Wie der Feldzehnte eigentlich in dem zehnten Theile des ganzen Ertrages der jährlichen Erndte von den Früchten des Feldes, so bestand der Fleischzehent, der auch der schmale oder kleine (minuta) genannt wurde, in dem zehnten Theile des im Jahre jung gewordenen Schlacht-Viehes; doch wurde derselbe an den meisten Orten gleichfalls in eine bestimmte Abgabe verwandelt, und hieraus entstanden nun die Hühner-[2]), Ochsen-, Kühe-, Kälber-, Hammel-, Ferkel- und Eier-Lieferungen, welche die Bauern hie und da an die Inhaber des Zehntenrechtes zu leisten hatten. So gab das Dorf Umfelde in der Altmark dem Markgrafen nach der Urkunde, worin dieser den Fleisch-Zehnten im Jahre 1345 dem Kloster Dambek überließ, jährlich 1 Kuh, die 2 Marck werth war, 27 junge Hüh-

1) Landbuch S. 49.

2) Diese Hühner pflegte man Rauchhühner zu nennen, indem von jedem Rauchfange oder von jeder Feuerstelle gemeiniglich ein solches entrichtet wurde; daß sie zum schmalen Zehent gehörten, hat Wohlbrück aus Urkunden bei *De Westphalen* Rer. Cimbric. T. II. p. 2059. und T. III. p. 1549. bewiesen.

ner, 27 Käse und 10 Schock Leinen [1]); ein anderes Dorf gab bloß eine Kuh [2]). Die zum Schlosse Saarmund gehörigen Dörfer mußten dem Markgrafen um Martini 5 fette Kühe für die Küche, 2 Schock Küken und 9 Schock Eier liefern [3]). Im Lande Sternberg gaben die größeren Dörfer als Fleischzehnten ein jedes jährlich 2 Hammel, 1 oder 2 Kälber und 2 junge Ziegenböcke, und kleinere Dörfer lieferten 2 Hammel, 1 Kalb und 1 Böckchen [4]). Hier entrichtete ein anderes, kleineres Dorf auch Hammelgeld, und zu Bellingen in der Altmark wurden nach dem Landbuche Ferkelpfennige entrichtet [5]), worunter ohne allen Zweifel nichts Anderes zu verstehen ist, als eine Vergütung des Fleischzehnten in baarem Gelde, so wie in Lebusischen Dörfern Ochsengelder gezahlt wurden. — Auch die Flachs-Pfennige, welche nach dem Landbuche die Bauern zu Witbrietzen und Fixsdorf in der Zauche und zu Güntersberg in der Ukermark entrichteten [6]), waren, wenngleich das Landbuch nicht öfter gleiche Abgaben erwähnt, und nirgends wirklicher Flachslieferungen gedenkt, sicherlich derselben Art, indem ein Flachszehent an allen Orten üblich war; besondere Umstände scheinen aber die Veranlassung dazu gegeben zu haben, daß er hier von dem sonstigen Feldzehent getrennt war, wie wir es auch bei dem Dorfe Umfelde gesehen haben, wo er mit dem Fleischzehent verbunden ward. — Da es üblich war, daß die Pfarrer an aller Art von Zehent-Einnahme in geringem Maaße Theil hatten; so entspann sich

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. X. Sp. 167.
2) Beckmann a. a. O. Sp. 141.
3) Landbuch S. 8. und 23.
4) Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 241.
5) Landbuch S. 234.
6) Landbuch S. 142. 143. 196.

sich der Gebrauch, der noch jetzt in vielen Kirchspielen der Mark Brandenburg wie ihr benachbarter Länder beobachtet wird, daß die Bauern und andere einst zehentpflichtig gewesene Leute von allem von ihnen geschlachteten Vieh dem Pfarrer ein Stück, von dem Schweine eine Wurst, außerdem gewisse Schaafkäse, Hühner, Eier und neben dem Meß-Korn eine, gewöhnlich unbestimmte Anzahl von Knocken Flachs zu liefern haben; — welcher Gebrauch hier zur Bestätigung Dessen dienen kann, daß die obigen Lieferungen wirklich zum Fleischzehnten zu rechnen sind.

Ackerzins, Dienst, Bede und Zehent waren also die gewöhnlichen Obliegenheiten der Bauern in der Mark, und mit Ausnahme wirklicher Frei- und Lehnbauern war keiner davon ledig. Wenn die Markgrafen Unterthanen geistlicher Stiftungen hievon befreiten, hieß Dies bekanntlich nichts Anderes, als den Stiftern das Recht zur Forderung derselben von ihren Unterthanen zu überlassen. Zwar wird im Landbuche häufig genug bei einzelnen Dörfern gesagt, hier werde kein Ackerzins, dort werde keine Bede von den Bauern entrichtet, oder es fehle, beim Stattfinden der erstern oder einer dieser Abgaben, die Pacht [1]). Meiste Zeit aber klärt sich dabei gleich, was es hiemit für eine Bewandniß hatte, durch die Verpflichtung zu einer sonst nicht üblichen Abgabe [2]), oder durch ungewöhnliche Beträcht-

1) Z. B. Landbuch S. 59. 60. 61. 107. 110.

2) Der Art war die Abgabe der Hausschillinge, die das Landbuch bei dem Ukermärkischen Dorfe Petersdorf, worin darnach nur 5 Schillinge von der Hufe zur Pacht, und weiter nichts, entrichtet wurden, so erwähnt: de qualibet domo hujus ville dantur I. solidus et II. pulli nomine *Husschillinge* (S. 195.) „In den benachbarten Dörfern gab ebenfalls die Hufe 5 Schillinge Pacht, daneben aber 1 Schilling oder auch nur 6 Pfennige an Bede. Jedes Haus aber, mit Einschlusse der Kossätenhäuser, die zum Theil auch 1 Schilling zahlten, gab 2 Hühner. Weil nun in Petersdorf

lichkeit derjenigen ordentlichen Abgaben auf, welche nach der Meinung des Verfassers vom Landbuche den betreffenden Bauern allein noch zu zahlen oblagen. Es war nämlich an diesen Orten eine und dieselbe Person zur Hebung der verschiedenen, zu denselben Zeitpunkten einzunehmenden Abgaben, des Zinses, der Bede und der Pacht, berechtigt, und da es eine bestimmte Summe war, die hiefür im Ganzen entrichtet und an den üblichen Terminen abgeliefert ward, ohne daß irgend Etwas daran erinnerte, unter welchen verschiedenen Titeln der Dorfbesitzer diese Summe fordern durfte, so war es allmählig in Vergessenheit gerathen, wie viel von der runden Summe die Pacht, wie viel der Zins oder die Bede sey, und für das Ganze irgend ein Name üblich geworden. Es steckten dann in den Abgaben, die das Landbuch, andere ausschließend, angiebt, gewöhnlich diese selbst, und es waren Zins und Bede, Bede und Pacht, Pacht und Zins oder alle drei Abgaben zusammengeworfen. Wo die eine Abgabe sich in derselben Hand befand, welche auch die andern zu empfangen hatte, ward überhaupt die Erhaltung des Andenkens an diese Trennung, was in natürlicher Weise mit der Zeit verschwinden mußte, durch nichts erfordert. Wenn daher einem Herrn Bauer-Stellen erledigt wurden, worüber er alle diese Rechte besaß, und er über die davon zu entrichtenden Abgaben einen neuen Vertrag mit dem Manne schloß, dem er jene wieder übergab, wodurch gemeiniglich die alten Abgaben, wenigstens dem Nennwerthe nach, erhöht wurden, brauchte er nicht die

---

vermuthlich immer 2 Hufen zu einem Bauerhofe gehörten, jede Hufe aber 6 Pfennige zu Bede gab, so fügte es sich, daß von allen Häusern im Dorfe neben der Pacht, von den Bauern, noch 1 Schilling und 2 Hühner gegeben wurden, die daher im Dorfe Hausschillinge genannt wurden." Wohlbrück's Gesch. von Lebus Thl. I. S. 264.

einzelnen Abgaben, sondern nur die Summe Dessen anzugeben, welches es im Ganzen von der Bauerstelle in Zukunft verlangte. So hatten schon die Nonnen zu Spandow im 14ten Jahrhunderte die auf dem in ein Bauerdorf verwandelten Hofe Liezow bei Charlottenburg eingesetzten Bauern in das Verhältniß gestellt, daß ein jeder von ihnen anstatt aller andern Abgaben, dem Kloster jährlich 1 Pfund entrichten sollte [1]), und es gab nach dem Landbuche mehrere andere Dörfer, deren Bauern solche Pauschquanta anstatt der benannten Abgaben entrichteten, worin nicht selten auch wohl Dienstgelder u. dgl. begriffen waren.

Außerordentliche Abgaben der Bauern fanden, nach denen zu urtheilen, mit deren Veranlassung wir bekannt sind, auch nur gegen besondere Vortheile Statt, welche die Bauern sich durch freiwillige Uebernahme jener einzeln oder als Gemeinde zu verschaffen gesucht hatten. Wälder und Heiden zur Viehweide und zum Holzbedarf, so wie Seen und Flüsse zum Fischfange, waren nicht allen Dörfern in dem Maaße zuertheilt, daß sie den Bedürfnissen oder Wünschen der Bauern genügten. Gegen baare Zahlung konnten sie zwar Holz aus den markgräflichen Wäldern, und Fische von den Fischern erhandeln, wohlfeiler kamen sie aber gewiß zu diesem Nahrungsmittel, zum Brennholz, und auf demselben Wege oft auch zu erweiterten Viehtriften, wenn ihrem Dorfe benachbart sich Heiden, Flüsse und Seen oder Fischteiche befanden, welche von deren Besitzern nicht vortheilhaft benutzt, und daher ihnen gegen einen jährlichen Zins gern in Pacht gegeben wurden [2]). So gab das Dorf

1) Landbuch S. 58.

2) So zahlte im Havelländischen Neuendorf nach dem Landbuche Quelibet domus, quarum XVI. sunt annuatim II. denarios pro libertate piscandi. Landbuch S. 108. In Schmölln dant villani XXIII. solidos de gurgustis. Landbuch S. 124.

Langensalzwedel, außer den ordentlichen Abgaben, 14 Schillinge Dickpennige den Bürgern Rulen Bismark und Peter Günther zu Stendal, und für Brennholz an Nikolas Bismark 7 Schilling; ein einzelner Bauer, der Inhaber von $\frac{3}{4}$ Hufen war, gab, gleichfalls außer den ordentlichen Entrichtungen, den zuerst erwähnten Bürgern 2 Meyppennighe, und zwei andere Bewohner des Dorfes, von denen der eine 3, der andere 1 Viertel von einer Hufe besaß, gaben, während sie ihre Kornabgaben für diese Ackerwerke gleichfalls an jene Bürger zu entrichten hatten, an einen Johann Buchholz jeder 2 Schilling Meyen- oder Meygepennighe[1]). — Die Dickpennige waren schwerlich etwas Anderes als jährliche Abgabe für die Benutzung von Fischteichen, welche einem Dorfe vom Besitzer derselben dafür zugestanden war. — Die Abgabe pro lignalibus an den Besitzer des Schlosses Burgstall und somit auch des Burgstaller Forst, Nikolas von Bismark, zahlten viele Dörfer dieser Gegend, unter andern das eingegangene Mitzelwerde bei Insel, Scheeren, Westheeren und Grobleben, wo das Landbuch die Bemerkung hinzufügt, diese Abgabe werde Holt- und Holtzpennighe genannt[2]). Bei dem Dorfe Buchholz, welches gleichfalls diese Pfennige an den erwähnten Besitzer der benachbarten großen Waldungen zu entrichten hatte, wird von dem Verfasser des Landbuches erwähnt, hiefür hätten die Dorfbewohner früher Holz bekommen zu ihrem Gebrauche, zur Zeit pflege Bismark ihnen aber nichts für die Pfennige verabfolgen zu lassen[3]). Vermuthlich war das Holz theurer geworden, und schien ihm jene Abgabe, die sich von den größten Dörfern höchstens auf 45 Schillinge belief, für den

1) Landbuch S. 228

2) Landbuch S. 266. 292. 291. 267.

3) Landbuch S. 285.

Holzbedarf derselben zu niedrig, da in markgräflichen Forsten selbst die trocken umherliegenden Hölzer, wenn sie Jemand sammeln und wegfahren ließ, mit der Abgabe von 2 Pfennigen für jedes Pferd des Wagens belegt waren [1]). Sonst gingen auch die Markgrafen selbst solche Verträge, wonach aus ihren Forsten gegen bestimmte Abgaben das nöthige Holz verabreicht wurde, mit einzelnen Dörfern ein [2]). — Die Meyenpennighe, welche im Landbuche nur noch auf einer Stelle, nämlich bei dem eingegangenen Dorfe Elmistorp bei Tangermünde, erwähnt werden, welches den Edlen von Kerkow 8 Schillinge weniger 4 Pfennige Swaluenpennige und 7 Schilling Meygenpennige entrichtete [3]), wurden, nach dem Namen zu urtheilen, gewiß von Birkenwaldungen gezahlt, deren Gebrauch seit ältester Zeit viel mannigfaltiger und vielartiger, wie der anderer Waldungen war. Nicht nur gab auch die weiße Birke, welche noch jetzt in vielen Gegenden Norddeutschlands in der Sprache des gemeinen Mannes der Maibaum oder die Maie heißt, ein gutes Brennholz, sondern auch das brandige Oel, was aus der Rinde geschieden wird, und unter der Benennung schwarzer Degent bekannt ist, ward in den Städten zur Bereitung der Juchten gebraucht. Von den Blättern wird gelbe Farbe und Schnittgelb bereitet, und der im Frühlinge vor dem Ausbruche der Blätter aus dem Stamme gezapfte Saft giebt ein angenehmes Getränk. Sehr wahrscheinlich war auch der im 11ten Jahrhunderte in Deutschland allgemein gewordene Gebrauch, der noch in manchen Ländern besteht, am Pfingstfeste Häuser und Kir-

---

1) Silva sive merica spectat ad castrum Postamp — volentes ligna sicca juventia colligere dant de quolibet plaustro de equo II denarios valet II sexag. Landbuch S. 24.

2) Z. B. mit Kamerode in der Zauche. Landbuch S. 135.

3) Landbuch S. 267.

chen mit Birkenzweigen zu zieren[1]), für die Inhaber von Birkenwaldungen einträglich; woher sich sehr wohl denken läßt, wie für ihre mannigfaltigere Benutzung von den Bauern eine Pacht gezahlt ward, die nicht den allgemeinen Namen Holzpfennige, sondern jenen besondern trug. — Die Swaluenpennige, welche wohl von den Schwalben den Namen, und auf die Wohnungen Bezug hatten, so wie die Frankenpennighe, deren ein Bürger zu Stendal in dem Dorfe Demker 1 Pfund einzunehmen hatte[2]), kommen nur in diesen einzigen Fällen vor, und waren vermuthlich von zu einzelnen, uns unbekannten Umständen veranlaßt, als daß sich jetzt über ihre Beschaffenheit etwas Gewisses ermitteln ließe.

Für das Hütungsrecht in den großen Heiden z. B. bei Köpnick, Bernow, Trebbin, Potsdam, Spandow, Fehrbellin, Oranienburg, Rathenow, Liebenwalde, Biesenthal ꝛc. giebt das Landbuch gewisse Quanta an, welche in Honig und Hafer von Bauern benachbarter Dörfer entrichtet wurden[3]). Dieselbe Bewandniß hatte es auch wohl mit den 4 Schillingen Heidezins, welche der Krüger zu Vietmannsdorf in der Ukermark zahlen mußte[4]) und mit dem Heidehafer im Lande Lebus[5]). Auch für die Mast ward im

1) Diese Gewohnheit soll damals durch die Worte des 118ten Psalms: „Schmücket das Fest mit Mayen ꝛc." veranlaßt worden seyn. Kirchen und Ketz. Lexik. v. von Einem Thl. II. S. 265. Doch scheint sie schon früher in Frankreich üblich gewesen zu seyn, wo sie auch am längsten bestand, und den sogenannten Freiheitsbäumen den Ursprung gab. In Sachsen wurde sie 1715 verboten, so wie es auch in einigen andern Deutschen Ländern geschehen ist.

2) Landbuch S. 268.

3) Landbuch S. 20.

4) Landbuch S. 195.

5) Wohlbrück a. a. O. S. 261.

Jahre 1375 von den Bewohnern des Dorfes Rudow im Teltow eine Abgabe gezahlt [1]), welche gewiß dieselbe war, die, außer dem Schweinezehnten, damals auch zu Lubars in der Altmark unter dem Namen Swinpennighe, an Boldewin von Knesebek entrichtet wurde [2]).

Noch giebt es einige Abgaben der Bauern, welche ausschließend in der Zauche vorkommen, und über deren Beschaffenheit es schwierig scheint, Sicheres zu ermitteln. Es hatte z. B. das Dorf Frähsdorf, außer der Pacht, dem Zinse und der Bede, von jeder Hufe drei sogenannte Müntepennige oder obulos, und von 40 Hufen, während die ganze Feldmark, in der Prediger und Schulze Freihufen besaßen, deren 52 enthielt, 40 Mandel Getreide an den Markgrafen zu entrichten [3]). Die Abgabe von 3 Münz-Pfennigen von der Hufe lag nach dem Landbuche auch den Dörfern Wildenbruch und Stüken ob, wird auch hier neben den ordentlichen Leistungen und ohne alle Angabe Dessen erwähnt, wofür sie zu zahlen war [4]). Allgemeiner war in der Zauche jene Mandelabgabe in Getreide. Zu Schlunkendorf wurde sie ausnahmsweise von einigen Hufen entrichtet [5]). In Neuendorf gaben 4 vereinigte Hufen zusammen 3 Mandel, welche man Mandelkorn nannte [6]), zu Buchholtz mußte jede Hufe eine Mandel oder ein Stück entrichten [7]), und eben so gaben die Dörfer Schönfeld, Nähsdorf, Neuendorf und Schäpe diese Mandelabgabe. Zu Zauchwitz, Brackwitz, Seddin und in einem Theile von

1) De glandibus. Landbuch S. 23.
2) Landbuch S. 215.
3) Landbuch S. 134.
4) Landbuch S. 151. 137.
5) Landbuch S. 133.
6) Item IIII. mansi conjuncti dant simul III. mandalas, quod vocatur Mandelkorn. Landbuch S. 138.
7) Landbuch S. 139.

Wittbrizen wurde ungefähr ein Scheffel Rocken als Mandelkorn von der Hufe gegeben. — Daß diese Kornabgabe von der Lieferung einer Mandel Garben, die darin verwandelt worden war, die Benennung erhalten hatte, deutet der Name selbst an und bestätigt den Umstand, daß zu derselben Zeit das 21 Hufen enthaltende Klausdorf, worin der Schulze 3 Freihufen besaß, eine jährliche Abgabe von 60 Garben [1]), und zu Elsholz jede Hufe 10 Garben entrichtete [2]), welche Lieferung gewiß derselben Beschaffenheit, nur hier minder beträchtlich war. Was aber sonst für Verhältnisse bewirkt haben, daß dieselbe sich bloß in der Zauche, und auch hier nur in den eben erwähnten Orten findet, scheint nicht zu ermitteln zu seyn.

Zu Gräben in der Zauche bei Ziesar wurde ein halber Scheffel Rocken und eben so viel Hafer unter dem Namen Hundekorn an den Markgrafen, und dieselbe Abgabe von jeder Hufe des Dorfes Sandford in der Altmark an Hans Vogelsak entrichtet [3]). Sie war wahrscheinlich eine Lieferung, wodurch einzelne Dörfer sich von der Last befreiten, landesherrliche Hunde, die für Hetzjagden u. dgl. bestimmt waren, im Winter auszufüttern, wozu z. B. die Bauern Mecklenburgs noch jetzt nach dem Herkommen verpflichtet sind, und selbst die Lehnschulzen in dem früher zur Mark Brandenburg gehörigen Lande Stargard [4]). Auch hier wird

1) Landbuch S. 135.

2) Landbuch S. 142.

3) Landbuch S. 145. 287. Man hat die Meinung geäußert, daß das Hundekorn dem Landvogte für Verwaltung der Justiz gebührte; aber durchaus irrthümlich. Dann wäre es Zubehör der obern Gerichte gewesen, und ohne Zweifel auch mit diesen an Privatbesitzer übergegangen. Aber eben in Sandford hatte der Gerichts-Herr, Ludolph von Grieben, an dieser Einnahme keinen Theil.

4) Von Kamptz über Schulzenlehen im Mecklenburgischen in Zepernik's Miscellaneen B. IV. N. I.

frühe das Hundekorn („annona canum") als eine gewissen Gütern, welche dafür vermuthlich von jener Last frei blieben, in Getreide oder in baarem Gelde jährlich zu entrichtende Abgabe erwähnt [1]), und in den Leitzkauschen Klostergütern gehörte das Hundekorn, was zusammen 21 Winspel 10 Scheffel Gerste und Hafer ausmachte, mit zu den Einkünften des Schirmvogtes [2]). Wo diese Abgabe stattfand, ernährten wahrscheinlich die Herren selbst damit ihre Hunde, mit denen an manchen Höfen ein unmäßiger Aufwand getrieben wurde [3]); anderswo schickten sie dieselben, wenn sie nicht gebraucht wurden, den Bauern zur Ausfütterung zu.

Zuletzt verdient noch unter den zufälligen Abgaben der Bauern die sogenannte Ober- oder Auerpacht Erwähnung, welche jedoch nichts Anderes war, wie eine jährliche Leistung verschuldeter Bauern an die Gläubiger, welche sie auf ihre Hufen nahmen, und die mit Abtragung der Schulden wieder wegfiel [4]). Im Jahre 1200 machte ein Ritter von Blumenthal ungerechte Ansprüche auf Overpacht (Ueberpacht) aus den dem Johanniter-Orden zugehörigen Ländereien zu Blumenthal in der Prignitz [5]). Die Bauern mogten Anleihen bei ihm gemacht, doch der Orden die Uebernahme von Lasten davon auf seine Grundstücke nicht genehmigt haben; Schiedsrichter sprachen sie ihm ab. Im Landbuche wird bei dem Dorfe Zerrenthin die Bemerkung gemacht, daß hier früher 3 Scheffel und 1½ Faß sogenannte Overpacht gegeben seyen, welche Abgabe zur Zeit nicht mehr

1) Wohlbrück a. a. O. S. 265. Cod. dipl. Megap. col. 217.
2) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 4.
3) Wohlbrück a. a. O.
4) Wohlbruck a. a. S. 267.
5) Vgl. Thl. I. S. 105.

stattfinde [1]), und eine ähnliche Nachricht wird bei dem Dorfe Gr. Lückow ertheilt [2]). Das Recht, eine bestimmte Ueberpacht von bäuerlichen Grundstücken zu erheben, ward von deren Inhaber, mit Einwilligung des Grundbesitzers, förmlich gegen baare Zahlung verkauft, aber wiederkäuflich nach vorheriger Kündigung um denselben Preis, wofür sie übernommen war. Bis dahin ruhte die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben auf dem Bauergute, und es ward davon mit dem Tode des Inhabers, der es damit beschwerte, und selbst mit dem Aussterben seines Geschlechtes nicht befreit, sondern diese Pflicht des Schuldners fiel mit dem Gute dem Grundherrn zu [3]). —

Alle übrigen Dorfbewohner, außer den hier erwähnten Besitzern von Bauergütern, von denen sie sämmtlich zunächst durch die Verpflichtung zu persönlichen Handdiensten verschieden waren, die man heute als Ganzkossäten, Halbkossäten, Hausleute und Einlieger, mit keineswegs sehr bestimmten Namensbegriffen, bezeichnet, und selbst die Fischer werden in den ältern märkischen Urkunden wegen ihrer Wohnungen, die kleiner wie die der Bauern waren und Koten hießen, Kotseter, Lateinisch Cossati, und ihr persönlicher Dienst Kosterdienst genannt [4]). Dessen ungeachtet lassen sich im Allgemeinen jene Abstufungen der niedrigern Klassen des Bauernstandes in einer Vergleichung des Verhältnisses der verschiedenen Kossäten in der Mark, wozu uns die Angaben des Landbuches Gelegenheit geben,

---

1) Landbuch S. 155.

2) Landbuch S. 169.

3) Gercken's Fr. march. Thl. IV. S. 143. 144.

4) Cossati proprie de Kotseter. Landbuch S. 230. Continentur quinque domuncule in eisdem quatuor mansis Dni. Reddagi, que *Coten* dicuntur. Urk. v. J. 1247 b. *De Westphal.* Mon. Cimbr. T. III. p. 1549. Servitium — in persona — *Kosterdinst* vocatur. Vgl. S. 173. N. 2.

schon sehr leicht erkennen, nur im Einzelnen bleibt es bisweilen zweifelhaft, welchen von den obigen Namen diese oder jene Kossäten heute verdienten. Unter eigentlichen Kossäten im heutigen Sinne können wir nur diejenigen Landwirthe verstehen, welche ein Ackerwerk besitzen, was zu klein ist, um Wagendienste davon zu leisten, dennoch aber mehr einträgt, wie der Kossät zu seinem Unterhalt bedarf, weshalb er davon Zins und andere Abgaben entrichten und Handdienste leisten muß. Die Büdner und Käthner nahmen größtentheils wohl erst in späterer Zeit ihren Ursprung; wenigstens sind Personen dieses Verhältnisses im Landbuche von 1375 nicht bestimmt zu erkennen. Dagegen treten Hausleute und Einlieger deutlich hervor, worunter wir solche Personen des Bauernstandes verstehen, die nur Wohnungen ohne Ackerland, bisweilen mit ganz kleinen Gärten oder Worthen besaßen, wovon die erstern gewöhnlich bloß Dienste, die letztern sehr geringe Abgaben leisteten.

Unter den märkischen Kossäten erkennt man zuerst solche, die der ersten Klasse angehörten, aus einer Urkunde vom Jahre 1247, wonach Albert und Konrad von Vaken zu Nahrstädt in der Altmark, wo sich noch jetzt neben 14 Bauern 15 Kossäten befinden, 7 Hufen besaßen, von denen 6 Bauergüter ausmachten, die siebente unter Kossäten vertheilt war, welche davon zusammen so viel, wie die Bauern von einer jeden zu entrichten hatten [1]). Das Landbuch erwähnt der Kossäten in diesem Dorfe gar nicht. Nach demselben lassen sich aber andere Kossäten mit Sicherheit als Landwirthe an den Kornabgaben erkennen, welche sie zu entrichten hatten. In der Altmark hatten Kossäten zu Niebau 15 Scheffel nebst einigen Hühnern, Kossäten zu Stappenbeck bis 16 Scheffel und daneben bis

1) Vgl. Thl. I. S. 128. Note 1.

4 Schilling baares Geld abzugeben [1]), und auch in der Ukermark gab es solche, auf Kornpacht gesetzte Kossäten, wie zu Krewitz, wo sie 9 Scheffel Rocken, Gerste und Hafer entrichten mußten [2]). Selten wurde zwar Brodtkorn, sondern gewöhnlich nur Gerste oder Hafer von den Kossäten gefordert, aber die Erübrigung von jährlichen 16 Scheffeln neben baaren Geldabgaben, erforderte doch wenigstens ein noch einmal so viel eintragendes Ackerwerk. Im Havel-Lande sondern sich einige Kossäten durch die Höhe ihrer Abgaben so sehr auffallend von andern ab, daß auch hier nur die Annahme gelten kann, sie seyen im Besitze bedeutender Ackerwerke gewesen. Dies war z. B. zu Eichow der Fall, welches noch 3 Ganzkossäten enthält, und nach dem Landbuche 5 hatte, deren erster 15 Schillinge, der zweite 11 Schillinge und 6 Hühner, der dritte 8 Schillinge und 24 Hühner, ein vierter 6 Schillinge, einen Scheffel Mohn und 30 Hühner, ein fünfter eben so viel Hühner nebst 5 Schillingen entrichtete [3]). Fast eben so beträchtliche Abgaben von Kossäten findet man im Barnim, worin z. B. zu Mehrow das Landbuch 3 Personen mit diesem Gesammt-Namen bezeichnet, von denen einer 8, der andere 7, der dritte nur 1 Schilling und 3 Hühner zu entrichten hatte [4]). Der letzte war wohl nur ein Einlieger, während die erstern diejenigen Ländereien besitzen mogten, die der jetzt zu Mehrow befindliche Ganzkossäte inne hat. Denn Vereinigung von mehreren Kossätenstellen fand schon nach dem Land-Buche an manchen Orten Statt, wie zu Selbelang im Havellande, wo die 9 Kossäten jeder zwei frühere Kossäten-Stellen inne hatten, da es vormals 18 in dem Dorfe gab.

---

1) Landbuch S. 210. 217.
2) Landbuch S. 27.
3) Landbuch S. 109.
4) Landbuch S. 71.

Ein jeder von ihnen entrichtete nun 4 Schillinge [1]). Jetzt befinden sich 10 Ganzkossäten in dem Dorfe. In Weißensee bei Berlin befinden sich jetzt 6 Ganzkossäten, nach dem Landbuche waren deren 9 daselbst vorhanden, die ein jeder 27 Pfennige und 1 Huhn entrichteten, und von denen es nachher eben daselbst erwähnt wird, ihre Ackerwerke betrügen im Ganzen 3 Hufen [2]). Am Häufigsten aber werden Ackerwerke der Kossäten in der Ukermark vom Verfasser des Landbuches erwähnt. Er nennt sie Kostenland oder Kostenhufen. Das Dorf Feldvorwerk, was jedoch zu der Zeit unbewohnt war, hatte 18 Hufen, deren jede im Ganzen 29 Schillinge eintragen sollte, die sämmtlich als Kostenland bezeichnet werden [3]). In vielen Dörfern waren einer bestimmten Anzahl von Kossäten 2, 3 oder 4 Hufen ausgesetzt. In Neuenfeld gab es 2 Kossätenhufen und 18 Kossätenworthen, die einzeln 4 Schillinge zu entrichten hatten [4]). In Schönefeld hatten 11 Kossäten 3 Hufen Landes inne, wovon sie außer 12 Rauchhühnern — (zwei Kossätenstellen waren wahrscheinlich verbunden) — zusammen $2\frac{1}{2}$ Schock Hühner dem landesherrlichen Vogte liefern mußten [5]). In Klockow hatten 34 Kossäten an 3 Hufen Theil [6]). In Kaselow waren 19 Kossäten, die für ihre Häuser jeder 1 Schilling und 1 Rauchhuhn gaben, und 4 Kossätenhufen, welche die Hufenabgabe der Bauern des Dorfes zu entrichten hatten [7]). In Walmow finden sich 5 Kossätenhufen neben 22 Kossätenstellen, und diese erlegten

---

1) Landbuch S. 113.
2) Landbuch S. 74.
3) Landbuch S. 176.
4) Landbuch S. 159.
5) Landbuch S. 160.
6) Landbuch S. 159.
7) Landbuch S. 157.

zusammen eine Abgabe von 255 Hühnern [1]), und zu Krewiz waren gegen Kornabgaben sogar sechs Hufen an Kossäten überlassen [2]).

Diese Kossäten entrichteten ihre Abgaben nie den Bauern des Dorfes, worin sie ansäßig waren, sondern immer dem Grundherrn, befanden sich daher in gar keiner Abhängigkeit von den erstern, und waren wohl in gleichem Verhältnisse, wie sie, dem Schulzen unterworfen. Hieraus schließen wir, daß sie entweder gleich bei der ersten Einrichtung der Dörfer mit angesetzt, oder daß später erledigte Bauerstellen ihnen eingeräumt worden sind: denn nur in diesen beiden Fällen war die Unabhängigkeit von den Bauern möglich, wodurch sich Kossäten der oben erwähnten Art von den übrigen unterscheiden. In vielen Dörfern waren gar keine, in den meisten nur wenig solche Kossäten vorhanden; erst in neuerer Zeit hat sich ihre Anzahl bedeutend vermehrt, indem Bauergüter getheilt und ihnen eingeräumt, und ganze Bauerdörfer in Kossätendörfer umgeschaffen wurden. Von solchen Kossäten, die als bloße Ackersleute zu betrachten sind, ganz bewohnte Dörfer gab es im Jahre 1375 noch sehr selten. Ihre oben bei den einzelnen Orten erwähnten Abgaben waren zugleich Zins und Zehent in einer Summe. Von den vielen Hühnern, die sie an manchen Orten abzuliefern hatten, war eines von jedem Kothen das dem Zehent angehörige Rauchhuhn, was im Landbuche häufig mit den übrigen zusammen geworfen, doch bisweilen auch, wie bei dem Ukermärkischen Dorfe Schönfeld, von ihnen getrennt erwähnt wird. Hühner, welche in den herrschaftlichen Küchen in großer Anzahl gebraucht wurden, konnten die Kossäten am Leichtesten bei kleinen

1) Landbuch S. 158.

2) Landbuch S. 27.

Ackerwerken ernähren, da sie hiezu nicht des zum eigenen Brodte erforderlichen Rockens, sondern nur der Gerste bedurften, die sie auf den Sommerschlägen gewannen. Den Hafer konnten sie nun, wo sie ihn nicht abzuliefern schuldig waren, zu ihrem Nutzen verkaufen; und durch baares Geld oder durch einen Theil ihrer Hafererndte bewogen sie dann wohl die Bauern, ihnen, in Ermangelung eigener Anspannung, zur Ackerbestellung und Einerndtung den nothwendigen Beistand mit Ochsen und Pferden zu leisten. Die bestimmte Bede entrichteten die Kossäten, nach Urkunden aus der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, von ihren Ländereien nicht, sondern wie alle Personen des Bauernstandes, die keine Hufen bewirthschafteten, nur nach ihrem beweglichen Vermögen, ihrer fahrenden Habe, wovon sie für jedes Talent des Werthes derselben 6 Pfennige bezahlen mußten. Diese Abgabe hatten sie auch zu außerordentlichen Beden beizusteuern [1]). Daß die Ländereien der Kossäten, auch wenn sie zusammen ganze Hufen ausmachten, bedefrei waren, bestätigt das Landbuch bei dem Dorfe Bandelow, wo es von der allen andern Hufen des Dorfes sonst obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der bestimmten Bede die der Kossäten ausdrücklich ausnimmt [2]). Wenn jedoch ursprüngliche Bauerhufen, von denen die Bede, und zwar einem Andern, wie dem Grundherrn, gezahlt werden mußte, von dem letztern im Fall ihrer Erledigung an Kossäten ausgethan wurden, so konnte es auch wohl geschehen, daß man diesen Kossäten, wie die übrigen Lasten, auch die der Bede zu tragen auflegte. Ein solcher Fall scheint bei dem Dorfe Neuenfeld stattgefunden zu haben, von dem gesagt

1) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 24.

2) Nota quod in his mansis sunt II mansi seu Costenhouen non dantes precariam. Landbuch S. 166.

wird, ein Bürger Prenzlow's habe hier die Bede von 5 Bauer- und 2 Kossätenhufen [1]) einzunehmen gehabt.

Eine zweite Klasse von Kossäten, die wir heute nur mit dem Namen von Hausleuten oder Einliegern belegen würden, und damals auch Gärtner genannt wurden [2]), waren nur Besitzer von einem Koten oder Kathen mit einem Garten oder einer kleinen Worth, ohne alles andere Ackerwerk, und ihre Leistungen waren diesem Verhältnisse angepaßt. Wo ihnen eine baare Abgabe aufgelegt war, überstieg diese selten 1 Schilling, öfters gaben sie nur 4 oder 6 Pfennige und daneben 1 Huhn, bisweilen bloß Hühner und weiter nichts. Ein Kossät dieser Art gab zu Neuendorf in der Zauche nur 1 Huhn und 5 Eier [3]). Den 12 Kossäten, die sich in jedem der Dörfer Syten und Arnsdorf befanden, lag neben dieser Entrichtung von 1 Huhn und 5 Eiern noch eine unbedeutende Hopfenlieferung ob, die Kossäten in Geltow gaben aber zusammen bloß 8 Hühner und 30 Eier, von 14 zu Schenkendorf gab jeder 6 Hühner, von 8 zu Gröben, alles Teltowschen Dörfern, wurde nichts als von jedem 1 Huhn entrichtet [4]). Zu Neuensunt in der Ukermark gaben 4 Kossäten zusammen an die Kirche nur 6 Pfund Wachs [5]). Es waren aber diese Leistungen der Kossäten der Veränderung sehr unterworfen, und blieben bei wenigen Kathen lange Zeit dieselben. Der geringe Vortheil, den ihre Inhaber durch dies Verhältniß genossen, hielt sie nicht sehr daran gefesselt.

Bei

1) Eghart Melmeker ciuis in Fremslaw habet precariam super V mansis et II mansis Costenhouen. Landbuch S. 159.

2) Curia ortulani qui vulgariter dicitur Kosseten holl. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VI. p. 496. Cossati vel ortulani. Landbuch S. 69.

3) Landbuch S. 136.

4) Landbuch S. 67. 68.

5) Landbuch S. 170.

Bei vielen wüsten Plätzen, worauf hier und dort noch immer neue Dörfer entstanden, war die Mark Brandenburg noch zu keinem Ueberflusse an Bewohnern gelangt, sehr leicht konnte dem Käthner an einer andern Stelle ein vortheilhafteres, wie sein bisheriges Verhältniß zu Theil werden, wobei er die alte Kossätenstelle verließ, die nun unter neuen, dem Herrn oder dem neuen Kossäten günstigern Bedingungen wieder ausgethan wurde. In den Jahren, worin das Landbuch ausgefertigt ist, waren zwar in Folge kurz vorhergegangener Kriege überhaupt viel Dörfer und Höfe wüst, aber hauptsächlich entbehrten die kleinen Kossätenstellen ihre Bewohner, obgleich doch diese verhältnißmäßig gewiß am Wenigsten durch die Kriege gelitten hatten. Von 71 Kossätenstellen zu Boitzenburg waren nur 36, von 57 zu Fahrenwalde nur 12, von 52 zu Langenhagen nur 32 bewohnt [1]). Viele Worthen wurden darauf vereinigt und die Zahl der Kathen in den Dörfern mehr und mehr verringert. Das Landbuch scheint lange nicht in allen Dörfern die Zahl der darin befindlichen Kathen angegeben zu haben, wo sie aber angegeben ist, war sie gewöhnlich viel beträchtlicher wie heute.

Ein ziemlich großer Theil auch dieser geringeren Kossäten stand, wie die zuerst erwähnten, unabhängig von den Bauern da, indem er wie jene nur dem Grundherrn seines kleinen Besitzes zu Leistungen verpflichtet war, mogte dieser der Markgraf, ein geistliches Stift, eine Pfarrkirche, ein Edler oder Bürger seyn; viele standen jedoch in eben solchem Verhältnisse zu dem Schulzen oder zu andern Bauern des Dorfes; bisweilen kamen die Leistungen der Kossäten theils diesen Dorfbewohnern, theils dem Herrn des Dorfes zu. Nur in der Ukermark entrichteten die Kossäten, so weit das Landbuch darüber Auskunft ertheilt, ihre Abgaben all-

1) Landbuch S. 185. 157.

gemein der Grundherrschaft, im Lande Teltow dagegen wohl der größere Theil der darin befindlichen Käthner dieselben den Bauern. So gab es in Stansdorf 10 Kossätenstellen, die den Bauern 8 Pfennige zahlen mußten [1]). In Rotzis waren 8 Kossäten, die jeder den Bauern 1 Schilling, das Rauchhuhn aber den Edlen von Stiken zu liefern hatten [2]). Dieselbe Abgabe entrichteten den Bauern 10 Kossäten der Dörfer Schenkendorf, Klein-Ziethen und Rudow, 18 in Günsdorf, 7 in Lichtenrode, 4 in Lankwitz und 33 in Groß-Machenow [3]). 8 Kossäten im Dorfe Groß-Kinitz waren dem hiesigen Schulzen ihre Abgaben zu leisten verpflichtet [4]), und von den 8 Schillingen, welche die Kossäten in Richsdorf zusammen entrichteten, hatten die Bauern 8 Pfennige, der Schulze 2 Schilling, der Johanniterordens-Komthur, dem das Dorf angehörte, $5\frac{1}{3}$ Schilling [5]). In wenigern Teltowschen Dörfern wird erwähnt, daß der Grundeigenthümer zur Einnahme der Abgaben von Kossäten berechtigt war, was bei der Klasse von Kossäten, die wir hier betrachten, auch nur dann der Fall seyn konnte, wenn dieselben auf Hufen ansäßig waren, die jener selbst an seinem Hofe bewirthschaftete [6]); wenn nicht, so saßen sie auf den Hufen der Bauern, und waren dann diesen

1) Landbuch S. 58.

2) Landbuch S. 52.

3) Landbuch S. 53. 54. 55. 57. 61. 67.

4) Landbuch S. 60.

5) Landbuch S. 61.

6) So heißt es von den beiden Gutsbesitzern Wardenberg und Duseken zu Pankow: Cossati sunt XXII. Quilibet soluit solidum et I pullum, quorum Cossatorum habet Wardenberg XIII. *ad mansos* suos, Duseken residuos. Landbuch S. 71. Nach einer alten, von Wohlbrück (Thl. I. S. 289. N. 2.) mitgetheilten Nachricht, waren die Kossäten stets Dem zu Leistungen verbunden, von welchem sie ihren Besitz hatten.

verpflichtet. Dies Verhältniß herrschte, bloß mit Ausnahme einer einzigen Provinz, in der ganzen Mark, woher auch bis auf unsere Zeit zu vielen Bauerhöfen Kathen gehörten, die ihnen, wenn auch nur zu geringen Abgaben und Diensten verbunden waren.

Eigentliche Hausleute, die nichts entrichteten, weder im Gelde noch in Naturalien, findet man seltener. Zu Jütkendorf im Teltow gab es 6 Kathenbewohner, von denen das Landbuch bemerkt, daß sie nichts abzugeben hätten [1]), und nach demselben waren die Kossäten zu Reckhan in der Zauche [2]), so wie nach einem Schoßregister vom Jahre 1451 die Kossäten zu Wustermark [3]) abgabenfrei, aus dem Grunde, daß sie Dienste leisteten.

Die Dienste, welche jeder Art von Kossäten oblagen, waren, wie oben schon erwähnt worden ist, nur Handdienste, die ein altes Verzeichniß der von den Bewohnern der Mark zu leistenden Dienste mit dem Namen Kosterdienst bezeichnet. Wer diese Pflicht nicht zu gebührender Zeit erfüllte, verfiel, wenigstens in der Altmark, in eine Strafe von 3 Schillingen [4]). Kriegsdienste der Kossäten kennt man nicht, auch die Landwehr im Fall der Gefahr des Vaterlandes lag nur den Bauern ob, und nicht den „gemeinen

1) Cossati sunt VI, quorum IIII possessi non dant. Landbuch S. 67.

2) Cossati dant nichil sed servire tenentur. Landbuch S. 150.

3) Dy Cosseten geben nicht dar vmme, daß sy in meynß gnedigen Hern dinst seyn vnd ligen. Schoßregister beim Landb. S. 349.

4) Scias quod in Marchia antiqua Brandenburgensi de consuetudine est, quod serviens ita mulctatur, si servituim consistit in persona (— et requisitus non servit, praestet tres solidos —) dicitur *Kosterdinst*. Gl. z. Sächs. Lehnr., Ausg. v. J. 1516. Bl. 66. Sp. 1.

Leuten", wie Kossäten, Müller u. dgl. Personen bisweilen bezeichnet werden [1]). Sehr wahrscheinlich mußten sie jedoch Hülfe leisten zum Bau und zum Unterhalte der Schlösser, wobei arbeitende Hände am Meisten gebraucht wurden. Dem Herrn ihrer Wohnungen, Aecker und Worthen, von dem sie diese empfangen hatten, Felddienste zu leisten, war dabei, allem Anscheine nach, die ursprünglichste Verpflichtung aller Kossäten: denn sie bildete sich nicht erst aus dem Heerdienste, wie bei den Bauern, da jener diesen niemals oblag. In welchem Verhältnisse aber die baaren Abgaben und Naturalienlieferungen der Kossäten zu den persönlichen Leistungen standen, in welchem Maaße diese ursprünglich gefordert, und wie hoch sie nach dem Geldwerthe angeschlagen wurden, darüber giebt es keine Gewißheit verschaffende Nachrichten.

Nach den oben mitgetheilten Bemerkungen waren Kossäten deshalb von Abgaben frei, weil sie dienten; es sind darnach wahrscheinlich manche sonst von ihnen zu entrichtende Abgaben nur Vergütung für den Dienst gewesen. Dies wird dadurch bestätigt, daß bei drei Ukermärkischen Dörfern die Abgabe von einem Schilling, die jeder Kathen, neben größeren und geringeren sonstigen Lieferungen, entrichten mußte, Snydeschillinge oder Snydepennige genannt werden, worunter nichts Anderes, als Vergütung von Erndtediensten, die von ihnen als Schnittern hatten geleistet werden müssen, scheint verstanden seyn zu können [2]). Fiel diese Abgabe weg, so entrichteten z. B. die 71 Kossäten zu Boitzenburg nur einige Küken, während die Kossäten

1) Communes siquidem homines veluti molendinarii et corecti *(i. e. Cossati)* de rebus ipsorum etc. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 24.

2) Landbuch bei den Dörfern Krewitz, Klaushagen und Boitzenburg.

zu Klausshagen noch eine Abgabe von mehreren Schillingen, von Küken oder Hühnern und Getreide nachbehielten. In neuerer Zeit stand das Verhältniß der Kathen zu den Bauern oder Höfen meistentheils so, daß ihre Inhaber zum Erndte-Dienst verpflichtet waren, diesen unentgeldlich oder gegen sehr geringe Vergütung leisteten, und dann weiter nichts zu entrichten hatten; wenn sie aber hiezu nicht verbunden, dann zu Abgaben verpflichtet waren, die sie durch den Erndtelohn leicht bestritten, welchen sie an andern Orten verdienen konnten. Die Dienste dauerten sonst einen Theil oder ganze Erndte, und im Verhältnisse zu ihrem Maaße, was sich mit der Zeit an allen Orten vergrößert hat, wurde dem Kossäten sein Kathen beinahe oder völlig abgabefrei überlassen. Es scheint nicht zu bezweifeln zu seyn, daß jeder Kossät, von welcher Art er auch war, vom Anfange an neben den sonstigen Abgaben, einige Tage dienen mußte. Nach einem Lebusischen Stiftsregister vom Jahre 1400, dienten alle Kossäten desselben, die doch zum Theil recht hohe Abgaben entrichteten, jährlich 4 Tage in der Heu- oder Hafererndte [1]). Im Landbuche findet man leider über Kossätendienste keine Nachrichten. Die Anzahl der Tage war sonst auch im Lande Lebus nicht durchgehends dieselbe. Nach einigen von Wohlbrück mitgetheilten Nachrichten, aus den im kurmärkischen Lehnsarchive aufbewahrten Abschriften der den stiftischen Lehnsschulzen im Lande Lebus ums Jahr 1556 ertheilten Lehnbriefe, diente zwar auch z. B. der Krüger zu Gohliz dem dasigen Schulzen neben hohen Abgaben, die er demselben zahlte, 4 Tagen des Jahres, der Krüger zu Oetscher aber neben geringen Abgaben nur $3\frac{1}{2}$, zu Seefeld 2 Tage beim Haferharken oder Gerste-Schneiden, der Krüger zu Spudlow nur 1 Tag zum Schneiden, Harken oder Binden. Zu Zernekow hatte indessen der

1) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 273. Note.

Schulze auch noch einen viertägigen Dienst [1]). Manche Kossäten, die, da sie hohe Zinsabgaben zahlten, nicht unbedeutende Ackerwerke besitzen mußten, an deren gehöriger Bewirthschaftung sie durch Dienste gehindert wurden, und Andere, die beim Mangel eigener Ackerwerke ihre Dienste anderswo theurer verkaufen konnten, erlangten hie und da gegen einen Zins die Freiheit von den tägigen Diensten. Der erstere Fall fand nach einem Schoßregister von 1460 bei dem, dem Johanniter-Orden angehörigen Dorfe Lietzen und bei dem Lebusischen Stiftsdorfe Letschin, wo von den Kossäten, deren jeder 8 Groschen Zins gab, noch die Abgabe von 3 Schillingen für die Befreiung vom Dienste übernommen wurde [2]), der letztere bei dem Dorfe Boitzenburg in der Ukermark Statt, wo die vielen Kossäten den gedachten Schilling Schneidepfennige für den Dienst, sonst aber gar keine baare Abgaben, sondern nur einige Hühner entrichteten. Ein bischöfliches Dorf Wuhden im Lande Lebus führt Wohlbrück an, worin die Kossäten es dagegen bequem fanden, auch anstatt des Zinses zu dienen [3]); sie hatten also, vielleicht außer einigen Hühnern, die sie in ihren Kathen ohne Mühe aufzogen, nichts zu entrichten. Dasselbe Verhältniß muß bei den oben erwähnten Dörfern des Teltow, Barnim und des Havellandes stattgefunden haben, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Kossäten bloß gegen Dienste saßen, und war gewiß auch bei vielen andern Kathen der Grund, warum deren Inhaber nur 1 Huhn, 1 Huhn und 5 Eier u. dgl. entrichten, wie davon oben Fälle aus dem Landbuche angeführt sind, worin jedoch, wie gesagt, von dem Dienstverhältnisse der Kossäten niemals die Rede ist.

---

1) Wohlbrück a. a. O. S. 296.

2) Wohlbrück a. a. O. S. 295.

3) Wohlbrück a. a. O.

Zuletzt sind noch die Fischer und Krüger als Leute dieses Standes zu erwähnen. Wenn es gleich Fälle giebt, daß Bauern bedeutende Fischereien gepachtet hatten und solche selbst übten, und daß Krüger Hufen besaßen, so sind diese doch nur selten, während beide im Allgemeinen zum Kossätenstande gehörten. Es gab für sie die paßlichere Bezeichnung nach ihrem Hauptnahrungszweige, und darum werden sie selten Kossäten genannt; doch geschah Dies in einzelnen Fällen. So sagt das Landbuch, in dem Dorfe Göttin befänden sich 10 Kossätenhäuser, von denen jedes 1 Schilling und 1 Huhn gäbe, und ein Schulze, der $6\frac{1}{2}$ Pfund Wasserpacht zahle, weiter gab es in dem Dorfe keine Bewohner[1]), worin noch jetzt 10 Feuerstellen befindlich, und Fischer die Bewohner sind. Das Landbuch trennt bei diesem Dorfe, wie es sonst nicht zu thun pflegt, die Abgabe, welche für den Kothen mit der Worth, und die, welche für die Fischereigerechtigkeit gezahlt wurde. Der Schulze hatte sie im Namen der Kossätengemeinde, zu der er selbst gehörte, gepachtet; daß er sie aber allein geübt und allein jene hohe Abgabe gezahlt habe, ist nicht glaublich. Es sind mehrere solche Fischerdörfer bekannt, wobei es keine Hufen gab, die aber doch etwas Ackerland und bisweilen freie Viehweiden besaßen, Fischerei und gewöhnlich auch Bienenzucht trieben. So war es im Teltow bei den Dörfern Schmöckwitz und Zeuthen der Fall, von denen ersteres mit 15 Kathen versehen war. Ihre Bewohner zahlten sehr bedeutende Abgaben im baarem Gelde für die Fischerei mit Netzen ꝛc., die man Kahnzins (Canczins) nannte, imgleichen für einen Fischkasten (Gurgustum), und für den Acker. Jedes hatte einen Schulzen, der, vereint mit einigen andern Bewohnern seines Dorfes, das Recht der wilden Bienenzucht in benachbarten Wäldern gegen eine gewisse Abgabe an

1) Landbuch S. 110.

Honig gepachtet hatte [1]). In der Altmark waren unter andern Schelldorf und Karlbau bei Tangermünde solche Fischerdörfer, die keine Hufen besaßen. Viehweiden hatten die Bewohner des erstern von den Edlen von Bredow für sogenannte Weidepenninge in Pacht genommen. Der Markgraf besaß dort eine Wiese, die ihnen wohl gleichfalls überlassen war. Für die Fischereigerechtigkeit gaben sie ihm alle Monate, ausgenommen den August und die Wintermonate, in denen das Wasser mit Eis bedeckt war, 8 Schillinge Brandenb. Pfennige. Sonst hatte der Markgraf hier noch 72 Hühner zu fordern, und mehrere Bürger von Tangermünde erhoben geringe Kornpächte für ihre den Fischern überlassenen Ackerwerke [2]). Die Fischer in Karlbau waren zu keinen haaren Abgaben, sondern nur zur Lieferung von Fischen verpflichtet, nämlich um Weihnachten und Fastnacht unentgeldlich, um Ostern gegen eine Vergütung von 2 Pfennigen, 15 Neunaugen auf das Schloß Tangermünde zu bringen [3]).

Es gab in der Mark Brandenburg in allen Provinzen mehrere solcher Fischerdörfer, die größtentheils in sehr verschiedenem Verhältnisse standen [4]). Auch gehören dazu die Kietze bei den Städten und manchen Dörfern [5]), in so fern diese alt sind, und nicht erst in neuerer Zeit, wegen ihrer Aehnlichkeit mit den alten Slawischen Kietzen, den Namen erhalten haben. Slawen waren die Hauptbewohner aller Fischerdörfer: denn der Fischfang gehörte zu ihrem liebsten Erwerbe. Die Abgaben in den Kietzen waren

1) Landbuch S. 66.
2) Landbuch S. 295.
3) Landbuch S. 296.
4) Wohlbrück a. a. O. S. 280. f.
5) Vgl. S. 32. f.

so verschieden, wie in den übrigen Fischerdörfern, und es läßt sich daher keine allgemeine Annahme davon machen. Nach dem Landbuche wurden im Kietz bei Köpnick dem Markgrafen von jedem der 24 darin enthaltenen Häuser 15 Pfennige in vier Terminen gezahlt; doch diese war nur die Kossätenabgabe, womit wohl eine geringe Fischereigerechtigkeit mit den kleinen Netzen, welche Kietzer (Ketscher) genannt wurden, verbunden war, die Fischerei mit großen Netzen, die Fischkasten, Wehren und der Aalfang waren besonders, und um sehr hohen Preis verpachtet [1]). Der Kietz bei dem Dorfe Gröben im Teltow gab im Ganzen 18 Schillinge [2]), die Kietzer zu Potsdam gaben 24 Schillinge, die 25 Kietzerwohnungen zu Spandow gaben so hohe Abgabe, wie die bei Köpnick [3]). Vom Kietz zu Wriezen wird im Landbuche nur erwähnt, daß der Schulze zwei Mal im Jahre dem Markgrafen 10 Groschen zahle [4]). Nach einer spätern Urkunde gab jedoch nicht allein der Schulze auf Walpurgis und Martini diese hohe Abgabe, sondern auch jeder andere Kietzer jährlich 12 Groschen. Außerdem gebührte dem Markgrafen ein Antheil an den Fischen, welche sie fingen beim Ziehen der großen Netze, und die sogenannten Herrenfische, Lachse und Störe [5]), mußten nach Berlin, der damaligen Residenz, abgeliefert werden, doch gegen eine herkömmliche Gratifikation. Auch wenn der

1) Landbuch S. 22.

2) Landbuch S. 67.

3) Landbuch S. 24.

4) Landbuch S. 32.

5) Diese Fische mußten noch um die Mitte des 18ten Jahrhunderts in der Mark Brandenburg an die königliche Küche abgeliefert werden; sie gehörten auch in den Nachbarländern bis in die neueste Zeit zu den landesherrlichen Vorrechten.

Markgraf oder seine Hauptmänner nach Wriezen kamen, mußten die dasigen Fischer sogleich Fische liefern [1]).

Von Diensten der Fischer, welche sonst wie die der Kossäten zu betrachten sind, wird im Landbuche auf einigen Stellen Nachricht ertheilt. Bei dem Fischerdorfe Pichelsdorf ist angegeben, der Dienst werde dem Schlosse Spandow geleistet. Vom Kietze bei Spandow wird hier wieder nur baarer Abgaben gedacht; doch nach einer spätern Nachricht waren sowohl diese Kietzer, wie die Pichelsdorfer, nur zu Diensten verbunden, die sie wie Kossäten in der Korn- und Heuerndte dem Schlosse leisten mußten, und außer denen sie diesem zur Ueberbringung von Botschaften und Lieferung von Fischen verbunden waren [2]). Vom Kietze bei Köpnick enthält das Landbuch die Angabe, der Dienst gelte 2 Schock

1) Unsere lieben getruwen, die Wenden unßer Vischer uff dem Kytze zu Wretzen an der Oder — sollen uns furbas in künftigen zyten Irer Iglich alle Jar Ierlicher zwelff bemische groschen geben, auch sol uns der Schulte von dem genanten Kytze sunderlichen twenzig groschen alles halb uff Walburgen und halb uff Martini geben, wir sollen auch unser teil an den fischen, dy sy fahen, wenn sy mit dem grosen Garne tzyhen, haben, auch waz sy Herrenfische fahen, als Lachse und Stören, dy sullen sy uns oder unsern amptlüden gegen dem berlin antworten, davon sollen sy Ire gerechtigkeit haben, alz sy von alder haben gehabt. were es auch, ob wir oder unser hauptlüde gegen Wretzen gwemen, als dicke das geschieet, sollen uns die genanten Fischer uff dem Kytze nach redlichkeit und Iren vermogen fische geben, darauff haben wir sy von allerleye Dinste, den sy uns oder den unsern thun sollen, gefreyet, vßgenommen uff dem Waßern, do sollen sy fahren und Botschaft thun, wo das nod ist. Urkunde des Markgrafen Friedrich vom Jahre 1420 in Ulrichs Beschr. v. Wriezen S. 382. 383.

2) Extract außn Churf. Amtsbuche zu Spandow, welches von Joachim Branden 1590 auß dem alten Erbregister außgeschrieben worden:

„Der Kiez gehöret zum Schloß mit aller gnaden vndt Gerechtigkeitt, nichts vberall davon außgenommen."

Groschen; er war also hier vermuthlich in eine baare Geld-Abgabe verwandelt. Die vorher gedachte Urkunde über den Kietz zu Wriezen befreit ihn von allen Diensten außer den auf dem Wasser zu leistenden. Hierauf sollten sie Fuhren thun und Botschaften überbringen, so oft der Markgraf diesen Dienst nöthig hatte. Aehnlich waren die Dienste der Bewohner Karlhaus bei Tangermünde, die deshalb wohl, weil der Markgraf dieser, so lange er sich häufig zu Tangermünde aufhielt, sehr bedurfte, gar keine baare Abgaben zu entrichten hatten. Sie mußten nämlich den Markgrafen und sein Gefolge, so oft er wollte, über die Elbe setzen und Brennholz der Schloßküche zuführen; in beiden Fällen aber wurden sie auf dem Schlosse mit Trank und Speise

---

„Vff Kiez wohnen 20. Seindt schuldigk vfs Schloß allerley Dienste zu thunde, mit dem Leibe zu Waßer vndt Lande, Im angste dienen Sie den koßeten gleich, die Lauffreisen seint Sie vff zwey meilen zu thunde schuldigk."

„Itl. Sie helffen auch alles hewgraß, so zu des Schlosses notturfft abgemehet wirde, hewen vnd wegk tasten."

„Die Kiezer ernehren sich allein von der Fischerey, die haben Sie von alters her vndt noch im gebrauch, Laute ihrer Brieffe vndt Siegell, die Sie von Fürsten zu Fürsten haben."

„Die Kiezer seindt von Alters vndt noch Schoß frey, Itl. Zollfrei allenthalben."

Hiebey muß Ich mit Wahrheit berichten, daß diese Leute fast teglichen daß ganze Jahr durch mitt diensten beschwerett werden, vndt haben so lange die Schwedische Commendeuren auff der Veste gewesen vor Sie vndt ihren Officirern die notturfftigen Fische schaffen vndt geben müßen.

Pickelsdorff wird den Kiezern gleich geachtet mit den Diensten, ist ein Fischerdorf vndt Wohnen daselbst 14 Leute ꝛc.

Act. Spandow den 18 Aprilis Anno etc. 1633. Georg Meier Ambtschrbl.

Vgl. Dilschemann's Dipl. Gesch. d. Stadt und Festung Spandow S. 118. 119.

versehen [1]). Nachdem die Markgrafen nicht mehr zu Tangermünde ihren Sitz hatten, konnten ihnen diese Dienste nicht mehr in dieser Art nützlich werden. Sie wurden daher dahin verwandelt, daß die Fischer gewisse Zeit auf dem Schlosse die Gemächer zu reinigen oder Gefangene daselbst zu bewachen hatten [2]). Noch anderer Art war der Dienst, den die Fischer zu Schelldorf zu leisten hatten. Sie mußten nämlich dem Markgrafen Brennholz schlagen, vermuthlich dasjenige, was die Karlbauer nach Tangermünde führten [3]).

Weiter findet sich keine Abgabe oder Leistung die den Fischern obgelegen hätten. Wurde Bede von ihnen gefordert, so entrichteten sie dieselbe ohne Zweifel als Kossäten nach dem Werthe ihres beweglichen Vermögens. Ueber das Verhältniß der Schulzen besitzen wir keine bestimmte Nachrichten. Von Abgabenfreiheit derselben findet sich weder im Landbuche noch in andern bekannten märkischen Urkunden eine Spur; und zu Karlbau gab es, wenigstens in späterer Zeit, kein eigentliches Schulzengehöft. Alle Bewohner des Dorfes waren in Bezug auf Abgaben und Dienst-Pflichtigkeit einander gleich, die Verwaltung des Schulzen-Amtes ließen sie sich umgehen, und der jedesmalige Inhaber desselben genoß dieserhalb in der erwähnten Beziehung keinen Vorzug [4]). Nach Wohlbrück hatten jedoch auch Fischerdörfer förmliche „Lehnschulzen, die etwas größere Fischereigerechtigkeit, als die übrigen Fischer hatten, weder

1) — Tenentur Domino etiam ad seruitium videlicet ipsum cum familia per Albeam transvehendo, quotiescunque opportunum fuerit et ligna ad coquinam in castro transvehendo per Albeam, et quum sunt in servitio Domini tunc de castro ministrantur eis cibaria et potus. Landbuch S. 296.

2) Beckmann's Beschr. Thl. V. B. 1. K. VI. Sp. 34.

3) Landbuch S. 295.

4) Beckmann a. a. O.

ein Lehnpferd hielten, noch Zins zahlten und Leute von ausgezeichneter Freiheit gewesen seyn würden, wenn sie nicht zu einer mäßigen Lehnware verpflichtet gewesen wären." Gewiß beruht dieser Ausspruch auf ungedruckten Urkunden die uns der geehrte Geschichtsforscher hoffentlich nicht lange mehr vorenthalten wird.

Unter den Kossäten verdienen zuletzt noch die Krüger Erwähnung: denn gab es gleich mehrere Fälle, daß Krüger Inhaber von einer oder mehreren Hufen und damit zugleich Bauern waren, so gehört dieses doch zu den Ausnahmen, die durch besondere Umstände herbeigeführt wurden. Nicht in jedem Dorfe befand sich ein Krüger, sondern wie es noch jetzt der Fall ist, waren in manchen Dörfern mehrere Krüger, wie deren sich damals wie heute, im Dorfe Dürotz bei Spandow drei befanden, in den meisten war einer, in vielen Dörfern gar kein Krug vorhanden. Die Abgaben der Krüger in Bezug auf das Krugrecht sieht man sehr verschieden. Manche Krüge waren ganz frei, indem sie entweder nicht mehr eintrugen, wie grade zu ihrem Bestehen nothwendig war, zu einem freien Besitze erkauft waren, oder auch dem Schulzen angehörten, und zu seinem Vortheile verwaltet wurden. Es gehören hieher die Krüge zu Deutsch-Bork in der Zauche, zu Schwanebek, Markau, Bagow, Briest, Grabow, Ketzür und Markau im Havellande, Gröben im Teltow und andere [1]). Von andern Krügen wurden sehr geringe jährliche Abgaben entrichtet, an einigen Orten aber so bedeutende, daß sie sich hie und da nahe an 100 Groschen beliefen. Bisweilen bestanden auch die Abgaben der Krüger nicht in baaren Zahlungen, sondern in Lieferungen z. B. von dünnem Bier oder Kofent und von der Seihe oder Träber, was der Krug zu

1) Landbuch S. 139. 112. 118. 122. 124.

Gersdorf im Teltow dem Schulzen abliefern mußte [1]), von Hühnern wie zu Karzow, Tegel [2]) ꝛc., von Wachs wie zu Poltzow und Selsow [3]), wo diese Abgaben an Kirchen entrichtet wurden, so wie auch an einzelnen Orten von Talg und Mohn [4]). Daß Krüge ihre Abgaben in Pfeffer entrichteten, einzelne bisweilen an 4 Pfund, war besonders in der Altmark Gebrauch und findet sich seltener in anderen Theilen der Markgrafschaft.

Die Krüger zahlten diese Abgaben größtentheils dem Herrn des Dorfes, worin sie wohnten, sonst dem Schulzen, nur sehr selten dem Markgrafen. Es ist schon oben bemerkt, wie es mit zu den Vergleichungspunkten der Schlesischen Dorfanlagen und der märkischen gehört, daß dem Schulzen, der Erbauer oder Einrichter eines Dorfes war, öfters das Krugrecht in demselben überlassen blieb. Es übten dasselbe die märkischen Schulzen jedoch seltener selbst aus, sondern übertrugen es öfter einem Andern, den sie, gegen einen ihnen zu entrichtenden jährlichen Zins, als Kossäten ansetzten, und der ihnen daher auch zu Erndtedienſten und allen dergleichen Kossätenpflichten verbunden war [5]). Bisweilen blieb dem Grundherrn eine jährliche Abgabe von Dem, der das Krugrecht übte, vorbehalten [6]); am Häufigsten aber waren die märkischen Krüge ganz allein von diesem abhängig [7]). An einigen Orten wurden die Krugabga-

1) Landbuch S. 63.

2) Landbuch S. 108. 73.

3) Landbuch S. 155. 167.

4) Wohlbrück a. a. O. S. 303.

5) Vgl. S. 261.

6) Dies war z. B. in dem Dorfe Sandford an der Elbe im Wollmirstädtischen Kreise der Fall: denn, ungeachtet hier der Schulze persönlich zugleich Krüger war, mußte er dem Herrn des Dorfes für das Krugrecht ein 1 Pfund Pfeffer entrichten. Landbuch S. 287.

7) Nach einer Uebersicht, die Wohlbrück a. a. O. S. 298.

ben der Geistlichkeit entrichtet. Broda und Prenzlow waren im 12ten Jahrhunderte Dörfer, in deren jedem sich ein Krug befand, von denen letzterer dem Bischofe von Kamin, ersterer dem Kloster Broda von den Pommerschen Fürsten geschenkt wurde. Pfarrkirchen waren namentlich in allen Dörfern zur Einnahme der Krugabgaben berechtigt, wo diese in Wachs entrichtet wurden.

Wo der Krüger von dem Herrn des Dorfes abhing, konnte es leicht geschehen, daß ein Bauer in den Besitz des Kruges gelangte: denn ihm mogte ein erledigter Krug von jenem so gut wie einem Kossäten verpachtet werden. Dies scheint namentlich zu Bowerstorf im Havellande, zu Kunersdorf und zu Dannenberg im Barnim der Fall gewesen zu seyn, wo von dem Krüger, außer den Abgaben vom Kruge, zugleich alle Pflichten eines ordentlichen Bauergutes getragen wurden [1]). Der Abgaben, welche die Krüger sonst als Kossäten zu entrichten hatten, wird selten getrennt von denen gedacht, welche sie für das Krugrecht zahlten. Im Landbuche geschieht es nur zu Uetz im Havellande und zu Harnebeck in der Ukermark [2]). Doch an vielen andern Orten, wie zu Gründel im Barnim, wo der Krüger 4 Scheffel Erbsen, oder zu Pankow im Barnim, wo derselbe, außer sechs Schillingen, 1 Scheffel Rocken, 1 Scheffel Gerste und 6 Scheffel Hafer zu entrichten hatte [3]), können diese Nebenabgaben in Getreide, dergleichen in sehr

in dieser Beziehung von den Dörfern des Landes Teltow nach dem Landbuche giebt, zahlten 24 Krüger ihre Abgaben den Herren des Dorfes, 11 dem Schulzen und 2 zum Theil den Herren, zum Theil dem Schulzen. Im Lande Lebus scheinen alle Krüge ohne Ausnahme ursprünglich den Schulzen angehört zu haben.

1) Landbuch S. 119. 188. 96.

2) Landbuch S. 116. 189.

3) Landbuch S. 71. 98.

vielen Dörfern von dem Krüger entrichtet wurden, ihm gleichfalls nur in der Eigenschaft eines Kossäten obgelegen haben. —

So herrschte im Bauernstande, dessen besondere Klassen wir hier durchgangen sind, in Bezug auf die Vermögensumstände derselben die größte Verschiedenheit. Welch ein entschiedenes Uebergewicht mußte der reiche Lehnschulze mit seinem Freigute von vielen Hufen, wozu oft noch bedeutende Nebenbesitzungen kamen [1]), über den armen Kossäten ausüben, der gegen bloße Dienste ein ärmliches Unterkommen hatte, oder von einem unergiebigen Besitze jenem noch ein Huhn oder einige Pfennige entrichten mußte! In Bezug auf persönliche Freiheit vereinigte jedoch oft ein und dasselbe Verhältniß die verschiedenartigen Bewohner eines Dorfes, obgleich sich auch in Betreff der Freiheit oder Unfreiheit des Bauernstandes, wie in der ganzen Mark überhaupt, so auch in manchen einzelnen Dörfern Verschiedenheiten zeigen, die größtentheils an ursprüngliche Nationalverschiedenheit der Bewohner der Mark Brandenburg zu knüpfen sind.

Die

---

1) Es finden sich im Landbuche häufig Besitzungen der Schulzen außer ihrem Lehngute, und nicht selten auch außerhalb des Dorfes, worin sie das Schulzenamt besaßen. Die Schulzen von Goltz hatten in diesem Dorfe als Schulzen 4, außerdem aber 12 Hufen; auch gehörte ihnen eine Einnahme von 9 Stücken im Dorfe Schönebeck an. Landbuch S. 99. 106. Der Schulze zu Czestow hatte in Wustermark von einer Bauerstelle ½ Winspel Hafer, von einer andern 18 Scheffel Rocken und 6 Scheffel Gerste einzunehmen. Landbuch S. 120. Der Schulze von Melwendorf besaß in diesem eingegangenen Orte die Pacht von 12 Hufen. Landbuch S. 55. Von 3 Hufen zu Neuendorf bei Brück hatte der Schulze von Michendorf Zins und Pacht einzunehmen, und er war also der Eigenthümer dieses Bauergutes. Landbuch S. 138.

Die Frage nach dem persönlichen Verhältnisse der Slawen in der Mark Brandenburg konnte oben nur so beantwortet werden, daß sich in den ältern Theilen der Mark viele Beweise für vollkommne persönliche Freiheit derselben im Allgemeinen finden, und daß auch von einzelnen Slawischen Landleuten die Annahme, daß sie sich in persönlicher Unfreiheit befanden, nur als eine Vermuthung geltend zu machen ist; daß aber in den um und nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts von Pommern und Polen zu der Mark hinzugefügten Gegenden Slawische Leibeigenschaft in einem mildern Grade fortdauerte. In der Altmark, worin eine große Anzahl von Slawen, theils sich als einzelne Bauern in sonst von Deutschen bewohnten Orten befand, theils ganze Dorfschaften in ursprünglich ihnen zugehörigen Dörfern ausmachte, hat sich in Absicht des Bauernstandes nicht der geringste, an diese Stammverschiedenheit zu knüpfende Unterschied bis in die neuere Zeiten erhalten. Alle altmärkischen Landleute waren im Besitze persönlicher Freiheit, und hatten diese gewiß größtentheils von ihren Vorfahren ererbt. Ist die oben geäußerte Vermuthung richtig, daß das Versengeld eine die Eigenbehörigkeit beurkundende Abgabe war, welche nach dem Landbuche sowohl ein Bauer zu Dalem, wie die kleine Dorfschaft Köckte, worin sich viele Kossäten befanden, zu entrichten hatte[1]); so muß sich doch dies Verhältniß Einzelner mit der Zeit zu dem allgemeinen umgestaltet haben, indem man frühe anfing auch das Versengeld als eine nicht persönliche, sondern auf dem Landbesitze ruhende Last zu betrachten. Ob der Frauen-Dienst, den Nikolas von Bismark nach dem Land-

1) Es kommt das Versengeld in dem Landbuche (S. 280 und 295) zweimal, nicht „einmal" vor, wie oben gesagt ist. Vgl. S. 29.

Buche von 3 Höfen zu Orpensdorf besaß [1]), auf ein besonderes persönliches Verhältniß der Inhaber dieser Höfe schließen läßt, wagen wir nicht zu entscheiden. Sonst giebt es nur noch eine Urkunde, welche, wörtlich ausgelegt, auf früheres Vorhandenseyn leibeigener Bewohner der Altmark zu deuten ist. Es vereignete nämlich der Markgraf Ludwig im Jahre 1345 drei Landleute in dem jetzt eingegangenen Dorfe Hohen-Grieben, und einen Johann Rademann zu Eichhorst dem Kloster Diesdorf, welche diesem dem Anscheine nach nichts weiter zu leisten haben sollten, als ihre Dienste zu bestimmten Zeiten des Jahres [2]). Die oben erwähnten Dienste, welche die Fischer zu Schelldorf und Karlbau auf dem Schlosse zu Tangermünde zu leisten hatten, sind zwar wirklichen Gesindedienstен sehr ähnlich, doch keineswegs sichere Spuren von der Leibeigenschaft dieser Fischer, die bis in die neueste Zeit als persönlich freie Leute betrachtet wurden. Ihre Leistungen lagen ihnen nur gegen den Genuß dafür gebotener Vortheile ob, diese war das Recht der Fischerei, und wo keine Dienste von ihnen geleistet wurden, mußten sie sehr hohe Geldsummen dafür entrichten. Vielleicht mit geringen Ausnahmen hat es daher unter den Landleuten der Altmark auch in alter Zeit keine Leibeigenschaft gegeben.

Dasselbe gilt von dem Havellande, der Zauche, dem

---

1) Nicolaus de Bismarc habet ibi seruitium de feminis de tribus curiis. Landbuch S. 254. Weiter besaß Bismark nichts in dem Dorfe.

2) Nouerint — quod nos — *appropriavimus* sanctimonialibus claustri Distorp — in suprema villa Grieben tres colonos servitium annuatim claustro prenatato facientes — in villa Eichhorst unum colonum dictum Johan Rademan servitium eidem claustro temporibus annuis facientem. — Pro qua *appropriatione* nobis ejusdem claustri Prepositus — satisfecit. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. X. Sp. 148.

Barnim und dem Teltow. Es mangelt hier gänzlich an Nachrichten von Leibeigenen im Bauernstande [1]), wenn sich auch sonst das Verhältniß hiesiger Bauern von dem der altmärkischen verschieden zeigt. Nur in den Theilen der Prignitz, welche erst sehr spät aus den Händen Mecklenburgischer Fürsten zur Mark kamen, wie in der Gegend um Wittstock und Zechlin [2]), fanden sich, gleichwie im Ukerlande, in neuerer Zeit auch erbunterthänige oder gutspflichtige Bauern, welche sich nur durch ein Los- oder Abzugsgeld aus ihrem Verhältnisse befreien konnten, welches wohl mit Sicherheit auf frühere Leibeigenschaft dieser Leute zurückschließen läßt, wie man solche auch im Beskowschen und Storkowschen Kreise fand. In den Bewohnern des Landes Lebus, „den Vasallen, Bürgern und Bauern", denen 1313 die Einrichtung eines Fehmgerichtes aufgetragen wurde, darf man gewiß nicht minder freie Leute sehen, wie in den Bewohnern der Altmark, deren Bauern öfters in markgräflichen Urkunden zugesichert wurde, sie sollten so gut wie Ritter, Knappen und Bürger, bei ihrem Rechte gelassen

1) Wenn man hiezu nicht es rechnen will, daß eine Urkunde des Kaisers Friedrich vom Jahre 1179 unter allen möglichen Dingen, welche dem Stifte zu Brandenburg in seinen Besitzungen angehören sollten, auch Mancipia utriusque sexus erwähnt. Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 367. Der Verfasser dieser Urkunde, dem es überlassen blieb, die üblichen Redensarten darin zu machen, war ohne Zweifel von den Verhältnissen der märkischen Landbewohner nicht genau unterrichtet; und wurden doch auch in markgräflichen Urkunden bisweilen Landseen und Flüsse cum stratis publicis, viis et inviis u. dgl. verschenkt. Gercken a. a. O. S. 383. Die Erwähnung der Mancipia konnte aber den markgräflichen Urkundenschreibern nur sehr selten vorkommen, und ihrer wird daher in keiner der vielen markgräflichen Bestätigungs-Urkunden des Stiftes Brandenburg, und eben so wenig in den bischöflichen, auch nicht aus Versehen gedacht.

2) Vgl. Thl. I. S. 416. f.

werden, wie das Herkommen solches bestimmt habe [1]). Doch schon indem der Herzog Wratislav von Pommern, als Vormund des Markgrafen Heinrich, ums Jahr 1319 den Mannen, Bürgern und Bauern des Landes Lebus ihre Gerechtsame bestätigte, und hiebei einerseits Bauern als eine staatsbürgerliche Klasse mit eigenen, von Edlen und Bürgern ganz unabhängigen Rechten bezeichnet werden, findet sich andererseits im Kontexte der Urkunde Erwähnung von Landleuten, welche ausdrücklich eigenbehörige Personen genannt werden. Die lückenhafte Stelle, die von ihnen spricht, ist zwar nicht ganz verständlich, doch scheint sie zu sagen, es stehe dem Markgrafen nicht zu, einen in der Leibeigenschaft eines Privatmannes befindlichen Land-Mann des ihm anvertrauten Bauergutes ohne seines Herrn Genehmigung zu berauben, möge der Markgraf den Leib-Eigenen ohne weitere Vergütung ausweisen, oder ihn durch Geld zufrieden stellen wollen [2]).

Die Deutschen Kolonisten wurden in der Mark Brandenburg durchgehends persönlich frei angesiedelt, und die Leibeigenschaft einzelner Bauern und ganzer Gemeinden von Landleuten ist daher ohne Zweifel bloß aus der Slawischen Verfassung in die märkische hinüber gebracht. Die edlen Lehnsbesitzer von Hufen und Dörfern, die mit den Landen aus Slawischer unter markgräfliche Landes- und Lehns-Hoheit übergingen, waren gewiß nicht geneigt, bei dieser Gelegenheit die größeren Rechte aufzugeben, mit welchen sie bis dahin ihre Landgüter besessen hatten. Es hatte ih-

---

1) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 326. 327.

2) Were dat der Marchgreue (*al.* —uen) ennich eegen Mann sien Lehngud (*al.* Laien Guedt) hedde (*al.* —den) afgekoft und nicht . . . . . oder uthgewieset und nicht vergudet, des Gudes scal he sich nicht underwinden, id en werde uetricht vor dem Heren. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 90. Desselben Fragm. march. Thl. II. S. 43.

rer in den ältern Theilen der Markgrafschaft wenige gegeben, die unter das Zepter der Markgrafen übergegangen waren, und der Allgemeinheit des Verhältnisses, in welches die Markgrafen den hiesigen Bauernstand nach dem Vorbilde des altmärkischen setzten, Abbruch thun konnten. Mit den neuesten Provinzen erhielt aber die Mark einen zahlreichen Vasallenstand, der sich zu den auf seinen Lehngütern wohnhaften Bauern schon in einem festbestimmten, wenngleich Slawischen, von dem sonst in der Mark gebräuchlichen sehr verschiedenen Rechtsverhältnisse befand, und an diesen größeren Lehnsleuten hatte gewiß die Beibehaltung des herkömmlichen Verhältnisses der Bauern in diesen Landen ihre hauptsächlichste Stütze.

Auch in den jüngsten Provinzen der Mark Brandenburg wurden zwar immer noch viele Deutsche Kolonien angelegt, deren Mitglieder vollkommener persönlicher Freiheit genossen, und fehlte es keineswegs an Slawischen Landleuten, die an derselben Freiheit Theil bekommen hatten; doch scheinen dagegen manche von gutspflichtigen Slawen bewohnte Orte, welche von altersher zum Lehngute eines Privatmannes gehörten, nach ihrem Uebergange unter markgräfliche Oberherrschaft anfänglich gar keine oder sehr geringe Veränderungen erlitten zu haben. Es blieben die Bewohner, deren Abgaben, Dienste und andere Verhältnisse zum Gutsherrn dieselben, welche sie gewesen waren, wenn auch bisweilen die äußere Gestalt dieser Dörfer durch Ansetzung eines Schulzen verändert werden mogte. In andern Dörfern dieser Art begnügte man sich wenigstens damit, die Zahl der Bewohner derselben mit einigen Deutschen Bauern zu vermehren, welche nun neben eigenbehörigen Slawen im Besitze ihrer persönlichen Freiheit lebten.

Allmählig aber gingen diese mannigfaltigen bäuerlichen Verhältnisse gewiß vielfach in einander über, und es bildete sich aus der ursprünglichen Verschiedenheit nach und

nach durch wechselseitigen Einfluß ein allgemeiner Begriff von dem Rechtsverhältnisse des Bauernstandes, welches da, wo Leibeigenschaft das Uebergewicht hatte, eine milde Erb-Unterthänigkeit war. Mit dem allmähligen Verschwinden des Gedächtnisses von der Verschiedenheit der Rechte einzelner Bauern oder Dorfschaften, welches mit der Zeit gewiß an vielen Orten eintraf, war man gezwungen zu allgemeinen Begriffen über das Verhältniß des Bauernstandes seine Zuflucht zu nehmen, die auf alle die Mitglieder desselben angewendet werden mußten, welche ihr Recht auf einen besonderen Vorzug nicht mehr darzuthun vermogten. Auf diesem Wege scheint sich in der Ukermark, dem Lande Lebus und in der Neumark die Ansicht, daß ein Bauer im Ganzen keiner vollkommenen Freiheit genieße, sondern in einem gewissen Grade gutspflichtig sey, im Laufe der Zeit mehr und mehr verbreitet zu haben, und gewiß öfters zum Schaden solcher Bauern, die ursprünglich jene Freiheit besaßen; während umgekehrt in den übrigen Theilen der Markgrafschaft durch die große Ueberzahl persönlich freier Bauern hier die Ansicht von einer vollständigen Freiheit des Bauernstandes überhaupt geltend wurde, die selbst den geringen Ausnahmen, die es hievon etwa gab, zu Gute kommen mußte.

Was über das Verhältniß der märkischen Bauern zu ihren Gütern aus früher Zeit bekannt ist, beschränkt sich gänzlich auf Erb- oder Eigenthumsbauern, wonach man annehmen mögte, es habe damals der ganze Bauernstand auch aus solchen Personen bestanden. Doch tritt mit der neuern Zeit eine zu große Verschiedenheit dieses Verhältnisses hervor, als daß man sie nicht als beruhend auf alter Einrichtung und davon herstammend zu betrachten hätte. Es hat die Lage der Bauern zwar in neuerer Zeit selbst, namentlich während des 30jährigen Krieges, große Veränderungen erlitten; doch dem ist jene Verschiedenheit

schon deshalb nicht zuzuschreiben, weil sie sich nicht auch am linken, sondern bloß am rechten Elbufer findet. Denn in der Altmark besaßen bis zur neuesten Zeit alle Landleute des Bauernstandes das Recht unbeschränkter Vererbung an ihre Nachkommen und beliebiger Veräußerung ihrer Güter, mit deren Aufgabe sie aller Verpflichtungen gegen ihre Herrschaft entledigt wurden. Solche erbliche Bauern gab es auch von jeher und giebt es noch in allen Provinzen der Mark Brandenburg: denn allen Anbauern noch ungebauter Ländereien räumte man Erbzinsrecht daran ein, und wo ein Dorf in der früher geschilderten Weise durch einen Lehnschulzen errichtet wurde, erlangten die Bauern desselben, indem sie von diesem auf dem Wege des Kaufes eine Bauerstelle erwarben, mogten sie Deutschen oder Slawischen Ursprungs seyn, das Erbzinsrecht daran. Neben diesen zeigen sich aber in neuerer Zeit sehr viele Landbesitzer, die man, wenn auch nicht genau dem Sinne dieses Ausdruckes in der Altsächsischen Rechtssprache angemessen, Lassen oder Laßbauern zu nennen pflegt, die bei sonst vollständiger persönlicher Freiheit ihre Güter nur nach Stellung eines tüchtigen Gewehrsmannes an ihre Statt verlassen können, und dieselben nicht mit sicherem Erbrechte besitzen [1]). Man trifft diese Laßbauern vorzüglich in der Mittelmark, auch in Theilen der Prignitz und in der Uker-Mark an, und nicht immer bloß als Bewohner ganzer Dörfer, sondern auch in Vereinigung mit erblichen Bauern in denselben Orten. So gab es zu Dransee bei Wittstock zwei erbliche Höfe, die übrigen waren Laßgüter, zu Dossow in derselben Gegend nur einen erblichen Hof, zu Berge bei Rauen 8 erbliche Höfe u. s. w. Vielfach mögen zwar ur-

1) *Müller* et *Wiltvogel* de praecipuis iur. March. a Saxonico differentiis p. 6. §. 5. Collectanea iur. March. Vol. III. p. 1517.

sprünglich als Erbzinsgüter ausgethane Bauerstellen, wenn dieser Vorzug derselben, wie es leicht geschehen konnte, mit der Zeit in Vergessenheit sank, zu den Laßgütern gerechnet und als solche beurtheilt seyn. Doch setzte dieser Uebergang immer schon das Vorhandenseyn von einer großen Anzahl in einem solchen lassitischen Verhältnisse befindlicher Bauerstellen voraus, zu denen ursprünglich wohl alle Slawischen Gehöfte gehörten, sowohl in Dörfern, worin nur Slawen wohnten, wie in solchen, in denen bei ihrer sonstigen durch Ansetzung eines Schulzen bewirkten Umgestaltung, Deutsche Erbbauern neben Slawischen Lassen angesiedelt waren. Denn blieben die letztern dabei ruhig in ihrem alten Besitze, so konnten sie damit auch nicht der Rechte neuer Ansiedler, wozu das Erbrecht an der Ansiedlung gehörte, theilhaft werden, und, auch bei dem Genusse einer sonst vollständigen persönlichen Freiheit, waren sie ohne forterbende Rechte über ihre Gehöfte.

Diese Rechte gründeten sich nach dem Berichte eines altmärkischen Edlen aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts lediglich auf das Verdienst, welches die Bauern um die Urbarmachung ihrer Gehöfte hatten. Der Lohn dafür erbte fort vom Vater auf den Sohn: denn die altmärkischen und sonstigen Bauern der Art in den übrigen Theilen der Mark Brandenburg waren zu ihren Gütern geboren. Das war zwar auch der Lasse in den Sächsischen Grafschaften, der sich dadurch von dem märkischen Lassen unterschied, daß dieser nach Stellung eines Gewehrsmannes auch ohne des Herrn Willen, jener nur mit demselben sein Gut verlassen durfte. Doch der Altsächsische Lasse, historischen Sagen zufolge, der älteste, bezwungene Bewohner des Landes, war an Haus und Hufe durch seine Geburt geknüpft, womit nicht einmal volle persönliche Freiheit bestehen konnte. In der Altmark hingegen hatte jeder Bauer oder Kossät nicht nur Erbrecht an dem Zinsgut, sondern daneben auch

das Recht, ganz nach Belieben und ohne alle Hindernisse dasselbe aufzugeben. Das Nutzungsrecht des Waldes, der ungebauten Heide oder der sumpfigen Gegend, wo er sein Haus erbauet, seinen Kathen errichtet, um an arbeitenden Händen zu gewinnen, und sein Ackerwerk in den Stand gesetzt hatte, gehörte ihm gegen Entrichtung des in Voraus festgesetzten Erbzinses eigenthümlich an. Jede Steigerung des Ertrages eines Bauergutes, war lediglich der Gewinn seines Inhabers, und bot sich diesem Gelegenheit dar, es vortheilhaft zu verkaufen, so konnte ihn Niemand daran hindern. Nur das Vorkaufsrecht hatte der Herr des Dorfes [1]). Der Käufer gelangte auf dem Wege baarer Er-

1) Hie wisse aber, das man saget, ein Man sey zu einem gut nicht geboren, daran scheiden sich Sachssen vnd Merckisch Recht, Dann wer in Sachssen zu einem Zinßgut geboren ist, der heisset Lasse, vnd der mag sich des gutes ohne des herren willen nicht vorzeihen. Diese Lassen sindt die, welche vnser Vorfaren auff gewisse Vergleichung haben sitzen lassen, do sie die landt bezwungen hatten. Mit vns aber, das ist in der Marck, haben die gebawer auch Erb am zinßgut, vnd mögen es lassen, wenn sie wollen, Welches daher komen ist, das vnser landt also sindt besatzt worden, Denn do solches geschehen, hat man den bawern die huffen erst wildt und unangebawet ausgethan, welche, nachdem sie nochmals durch der leute arbeit sindt gebessert worden, Darumb mögen sie dieselbigen auch ihres gefallens verkeuffen, Vnd heissen nunmehr der gebawern Erb, vnd sindt besser dann Erbzinßgut. Von Buch's Glosse: der zu dem gute ꝛc. Sachsenspiegel B. II. Art. 59. — Hie hastu, das wer ein new dorff besetzt, mag den gebawern Erbzinßgut dazu geben, obwol der wald, an welchen das dorff gebawet ist, sein Lehn were, das ist darumb, auff das doran die Besserung vber den zinß ihr Lohn sey vor die Besetzung. — Diese vererben das gut vnd was sie sonst anders übrig lassen auf ihren nechsten Erben vber ihren zinß, mögen auch das gut, wem sie wollen verkeuffen, doch das sie ihrem Herren ersten den kauf anbieten. Gl. Von wilder Wurzel ꝛc. Sachsen-Spiegel B. III. Art. 79.

stattung in den Besitz aller der Rechte, welche der Verkäufer sich durch Urbarmachung an dem Gute erworben hatte, und glich denjenigen Bauern, welche in neu errichteten oder neu eingerichteten Dörfern, welche aber schon gebautes Feld zu Ackerwerken erhielten, von dem Schulzen eine Bauerstelle erwarben [1]). Die Rechte, welche jene durch Fleiß und Arbeit errungen, erhielten diese durch baares Geld.

Ueber das Recht erblicher Bauern zur Veräußerung ihrer Güter enthalten einige Urkunden nähere Bestimmungen. Wenn jenes Lehngüter waren, so geschah die Abstehung durch Resignation an den Lehnsherrn mit der unverweigerlichen Bitte, sie den Käufern zu übertragen [2]). Ueber den Abzug eines Bauern vom Zinsgute giebt folgendes Erachten, was im Jahre 1383 unter dem Vorsitz des Ukermärkischen Landrichters von vier darin namhaft gemachten und einigen andern Edlen mit Zuziehung des Prenzlowschen Stadtrathes hierüber abgelegt wurde, diese Auskunft: „Wenn ein Bauer von seines Herrn Gute oder Hufen ziehen will, so soll er diese 3 Mal pflügen und mit dem Winterkorn zusäen, das Bauergut befreien von Jeglichem, was darauf liegt, das Gut verkaufen, wenn er kann, und so einen redlichen Biedermann darauf bringen, welcher seine Pflege geben mag. Kann er es nicht verkaufen, so soll er es seinem Herrn aufsagen und aufgeben, am St. Petri Tage oder vor demselben, dann die Pacht zahlen, wozu er noch verpflichtet ist, und darauf frei wegziehen wohin er will mit seinem beweglichen Vermögen. Und wäre es, daß sein Herr das Gut nicht aufnehmen will, so soll der Bauer es auf einen Zaun stecken vor dem Richter und den Bauern, und dann

1) Vgl. S. 200.

2) Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. II. S. 21. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 179.

ungehindert wegziehen" [1]). Es ist dies Urtheil, wie man aus der ganzen Form seiner Abfassung sieht, zwar keine Verfügung für einen einzelnen Fall; sondern eine Rechts-Entscheidung allgemeinerer Gültigkeit, doch konnte sie auf Laß- und gutspflichtige Bauern, deren man später so viele in der Ukermark erblickt, keine Anwendung haben. Sowohl die Verpflichtung des Sohnes ein väterliches Bauergut bis zur Stellung eines tüchtigen Gewehrsmannes anzunehmen, wie die dieser Bauern überhaupt, ihre Güter, ohne ihre Stelle besetzt zu haben, nicht zu verlassen, sind Lasten, welche jenem Urtheile geradeswegs widersprechen, und, wenn sie auch manchen märkischen Bauern erst im 16ten und 17ten Jahr-Hunderte aufgebürdet sind, da man wohl geneigter dazu war, die Bauern in zweifelhaften Fällen als Lassen, wie als Erbzinsleute zu betrachten, und sie so oft ohne gebührende Rücksicht auf Eigenthümlichkeit besonderer Orte und Gehöfte behandelte, doch gewiß einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Bauern seit ältester Zeit oblagen. Wären alle Bauern ursprünglich im Besitze jener Rechte gewesen; so würde es schwerlich haben gelingen können, in denselben Gegenden und in denselben Dörfern einen Theil daraus zu verdrängen, während der andere sich unverkürzt im Genusse derselben erhielt.

Daß ein Bauer zur Abstehung seines erblichen Bauer-Gutes von der Grundherrschaft gezwungen werden konnte, ist zwar an und für sich nicht wahrscheinlich. Doch durfte es wohl in den Fällen geschehen, daß sich die Grundherrschaft veränderte — Dem ähnlich, daß sich auch Vasallen, bei dem Uebergange eines Landes unter fremde Herrschaft, von dieser die Abfindung nach einer allgemein üblichen Taxe gefallen lassen mußten [2]). — Denn da Markgraf Walde-

1) Wohlbrück a. a. O. Thl. I. S. 324. Anmerk.
2) Vgl. Thl. I. S. 425.

mar im Jahre 1319 der Stadt Stendal das Grundeigenthum des Dorfes Neuwinkel überließ, mit allen Rechten, insonderheit aber mit der Berechtigung, über den Ort nach Gutdünken zu verfügen, erinnerte er hierbei daran, daß der Auskauf der Dorfbewohner aus ihren Erbgütern, und Derjenigen, die etwa zu Einnahmen daraus berechtigt seyen, nach dem allgemeinen Marktpreise, den man Landkauf nenne, von den Bürgern geschehen müsse [1]). Der Preis, um den hier die Bauern ihre Besitzungen abstanden, war darnach ein allgemeiner, durch das Herkommen für solche Fälle zu ihrer Entschädigung festgesetzter, nicht der, den ein jeder sich für sein Grundstück zu verschaffen wußte, und hier konnte der Mangel vollen Grundeigenthumes auch den Erbbauern der Altmark sehr empfindlich werden.

Vollkommenes Grundeigenthum der Landleute gab es in der Mark Brandenburg niemals: denn daß es hier, wie es häufig in den Sächsischen Rechtsbüchern gesagt wird, keine schöffenbar freie Leute gab, sagt nichts Anderes, als daß hier Niemand neben der Freiheit seiner Person auch ein Landgut besaß, von dem er Anderen weder etwas zu zahlen noch sonst zu leisten hatte [2]). Selbst der sogenannte Frei-

---

1) Hereditates quoque residencium in villa predicta et proventus, si qui sint inibi, ipsi ciues iuxta commune forum ac precium, quod vulgariter *Lantkoop* dicitur, comparabunt titulo empcionis. Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 208.

2) Wo man nicht dinget vnter Königesbann, do mag ein jglich man vrtel finden — vber den andern — Sachsenspiegel B. III. Art. 70. Glosse: ausserhalb Königesbann als in der Marck zu Brandenburck, zu Lansperg und zu Lausitz + das ist das Land Meissen, darinne die nieder vnd ober Lausitz gelegen ist, heist alles die Marck zu Meissen, ut lib. I. art. 59. in add. + — Glosse z. Art. 65: Darumb vernim es also, das ein jeglicher über den andern vrtel finde, dasselb geschehe darumb, das man allda von den Schöppenbarfreien nichts weis.

Bauer hatte in der Mark die Bede zu entrichten, die von einem schöffenbar-freien Besitze nicht gefordert wurde [1]). Das Grundeigenthum über das ganze Land gehörte dem Reiche, dessen Rechte der Markgraf (unter Theilnahme von geistlichen Stiftern und Städten) übte, und jeder Landbesitz mußte entweder von ihm zu Lehn empfangen, oder von ihm gepachtet werden.

Die Abgaben und Leistungen erblicher Bauern waren aber einer Veränderung nur mit ihrer eigenen Zustimmung fähig. So sehr war dieser Grundsatz anerkannt, daß die Markgrafen häufig, z. B. wenn sie Dörfer und Hufen geistlichen Stiftern vereigneten, oder an Privatleute zu Lehn gaben, nur der Summe des Zinses gedenken, der davon gezahlt wurde, und so, wörtlich genommen, nicht das Dorf oder die Hufen, sondern nur diese Einnahmen daraus vereigneten oder verliehen, während dessenungeachtet der dadurch zur Hebung derselben Berechtigte als Eigenthümer oder Lehnsbesitzer der Grundstücke selbst betrachtet wurde, worin ihm das Hebungsrecht des Zinses zuständig war. Erst gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts findet sich hier und dort die ausdrückliche Bemerkung, daß eine Erhöhung bäuerlicher Abgaben und Leistungen nicht einseitig vorgenommen werden konnte [2]). Die Unveränderlichkeit

---

1) Frygut — dar nymandt tynnßrecht an hefft, den schal unmandt noch mit bede noch mit dinste noch mit hervarden beschweren, sondern se solen fry bliven, als se vthgesettet sin. Gerichtes scholen se söken darvan u. s. w. Sächsisch. Lehnrecht Kap. 73. Ausg. v. J. 1516. Bl. 66. Sp. 2.

1) Monachis in Chorin vendidimus villam Cythene — Vendidimus autem eo modo, quod pro quolibet frusto nobis soluent decem marcas. — Et si de consensu et voluntate rusticorum predicte ville pensionem annuam majorem facere poterimus, in quantum talis pensio fuerit exaltata, tantum magis predicti monachi nobis soluent. Urk. v. J. 1275 b. Gercken

derselben verstand sich sonst immer von selbst, und nur in dem Falle, daß Bauergüter ganz erledigt wurden, worauf dann dieselben unter beliebigen Bedingungen von Neuem ausgethan werden konnten, stand dem Grundherrn derselben das Recht zu, das Maaß der Abgaben und ihm zu leistenden Dienste zu verändern. Das ganze Verhältniß des zukünftigen Bauern konnte in diesem Falle umgestaltet und eine völlig neue Einrichtung mit einem Gute getroffen werden, wie es z. B. nur bei solcher Gelegenheit geschehen seyn kann, daß der Probst zu Döhre ein Bauergut förmlich in Zeitpacht gab [1]). Geistliche Stifter entbanden sich in dieser Beziehung gewöhnlich zuerst von der Fessel des Herkommens, indem sie immer am Meisten darauf bedacht waren, in ihren Gütern eine möglichst vortheilhafte Wirthschaft zu führen. —

So wenig wie sonst eine direkte Erhöhung bäuerlicher Abgaben und Leistungen erlaubt war, durfte solche natürlich auf dem ungraden Wege der Verschlechterung eines Bauer-Gutes von dem Grundherrn vorgenommen werden, z. B.

---

in Cod. dipl. Br. T. II. p. 416. — Ciues villarum — auenam ipsis per nos (Marchiones) impositam annuatim soluere tenebuntur, quam auenam nolumus nec augeri nec minui. Gercken a. a. O. S. 320.

1) Nach einem Verzeichnisse der Güter der Probstei Döhre hatten alle Bewohner derselben bestimmte und unveränderliche Abgaben zu zahlen; dann heißt es aber darin: In villa Sieden Dolsleue unam curiam habentem duos mansos preter decimam majorem unius mansi. Hec curia cum omni iure et dominio proprietate et iurisdictione et servitio spectat et pertinet ad prepositurum in Dore et eam pro nunc inhabitat quidam villicus nomine Claues Kouken ex quodam pacto nunc soluens V. marcas Lubicenses et unum pullum fumigalem et seruitium. Potest tamen prepositus in Dore hunc censum ad suum placitum augmentare vel minuere secundum temporis qualitatem. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 404.

dadurch, daß er in einem schon gehörig besetzten Dorfe neue Bauerstellen errichtete oder Kossäten einsetzte, denen er an der Nutzung allgemeiner Berechtigungen der Dorfschaft Antheil gab [1]).

Ob Bauern ihre Abgaben dem Markgrafen, einem geistlichen Stifte oder Privatmanne zahlten, brachte in ihrem Verhältnisse keine wesentliche Verschiedenheit hervor, wenngleich schon im 13ten Jahrhunderte die Bauern Unterthanen (Subditi) Derjenigen genannt wurden, welchen sie den Ackerzins entrichten, oder von Denen sie die Belehnung nachsuchen mußten. Die Untergebenheit der Bauern gründete sich lediglich hierauf oder das Hebungsrecht der gedachten Abgabe, und alle Bauerstellen, worin ein Privat-Mann dieses besaß, werden seine Güter (Bona) genannt [2]). Gerichtsbarkeit, Patronat, Dienstherrschaft und das Hebungs-Recht anderer Abgaben der Bauern, wie ihres Acker-Zinses, waren keine Erfordernisse der Gutsherrschaft im Sinne des 13ten Jahrhunderts, sondern lauter besondere Rechte, die füglich ein Zweiter, Dritter und Vierter über fremde Subditi inne haben konnte, und deren Besitz erst später, da sie allmählig an vielen Orten mit dem Hebungs-

1) *Müller* Pract. March. Resol. 170. No. 8. seq. — Bei Feuerschäden (vgl. diese Schrift S. 111.) und bei den durch Austritt von Flüssen aus ihren Ufern verursachten Schäden (Land-Buch S. 292.) pflegte man den Landleuten ihre Abgaben ganz oder theilweise zu erlassen.

2) Mit dem Ausdrucke Bona werden namentlich in dem altmärkischen Vergleiche über die Bede vom Jahre 1281 alle die Besitzungen der Edlen bezeichnet, welche sie nicht selbst bewirthschafteten, und woraus die Bede dem Markgrafen entrichtet werden mußte. Die markgräflichen Lehnsleute werden Domini bonorum genannt. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 21. In dem Berlinischen Bedevergleich von 1280 ist von den Subditis der Vasallen die Rede. Vgl. d. Schr. S. 229. Note 1.

Rechte des Ackerzinses vereint worden waren, zu dem Begriffe hinzutrat, der früher die Gutsuntergebenheit freier Bauern ausgemacht hatte. Sie scheint ursprünglich nur in der dem Gutsherrn zu erweisenden, ihnen als Pächtern geziemenden Ehrerbietung, in der Verpflichtung, ihm auch die von ihnen an den Markgrafen zu zahlenden Abgaben einzuhändigen, zu deren Eintreibung der Gutsherr sich ohne Zweifel des Rechtes der Pfändung u. dgl. Mittel bedienen durfte [1]), und in dem Rechte des Gutsherrn bestanden zu haben, sowohl für die einstweilige Verwaltung eines Bauer-Gutes im Falle der Minderjährigkeit eines Erbnehmers Sorge zu tragen, wie frei über dasselbe zu verfügen, sobald keine zu dessen Erbschaft berechtigte Personen vorhanden waren. Weitere Rechte des Gutsherrn, als solchen, nicht als eines Gerichtsherrn, Kirchenvogtes oder Dienstherrn, fanden ursprünglich, wenigstens im Allgemeinen, nicht Statt. Aller Rechte entbehrte er über diejenigen Besitzungen, Acker-Werke, Holzungen, Wiesen, Gewässer u. dgl., die seine Dorfgemeinde, wie es nicht selten geschah [2]), zu einem Eigenthume, Lehn- oder Zinsgute auf dem Wege des Kaufes von dem Markgrafen an sich brachte.

5. Von

---

1) Dominus vero bonorum debet hunc censum presentare nuncio nostro, et si dominus ibidem non fuerit, extunc scultetus siue villicus. — ubi dicti vasalli nostri tenuerint sigillatim et sparsim bona eorum, licite nobis assignabunt dictum censum recipiendum de bonis eorum in integris frustis sitis alias. Gercken a. a. O. S. 22.

2) So kauften im Jahre 1298 die sämmtlichen Bewohner des Dorfes Blindow in der Ukermark dem Markgrafen den sogenannten Blindowschen See zum erblichen Lehnsbesitze ab, und hatten ihn nach dem Landbuche gegen eine jährliche Einnahme von 12 Pfund wieder verpachtet. Wohlbrück a. a. O. S. 325. Sects Geschichte von Prenzlau Thl. I. S. 161. Landbuch S. 152.

5. Von den Städten und Städtebewohnern.

Die Gründung mehrerer, in der Mark Brandenburg befindlicher Städte ist in eine Zeit zu setzen, welche für die städtische Geschichte, nicht allein der erwähnten Mark, sondern des ganzen Deutschlandes in völlig unaufgeklärtem Dunkel liegt. Selbst das Städtewesen der Römer am Rhein und das der Franken unter ihren Merovingischen und Karolingischen Königen ist fast nicht so unbekannt, wie das Entstehen und Aufblühen der Städte Deutschlands im 10ten und 11ten Jahrhundert, die mit Urgermanischen Städten, mit einem Mattium, Bojodurum, Kampodunum, Bregenz und den hundert Städten des Ptolomäus, welche zwischen Weichsel, Rhein und Donau lagen, wohl sehr geringe Aehnlichkeit hatten. Erst mit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts tritt in Deutschland ein Stadtrecht, als eine an mehreren Orten durch vieljährigen Gebrauch ausgebildete Lokalverfassung, bei Uebertragung derselben auf neue Orte hervor. Um diese Zeit werden nun auch mehrere Anlagen neuer Städte sichtbar, und — in die Mark Brandenburg zurückzukehren — schon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts lernen wir auch im Gebiete derselben die Gründung einer Stadt, Stendals nämlich, durch den Mark-Grafen Albrecht I kennen[1]), welche nach dem Vorbilde des nahgelegenen Magdeburg eingerichtet wurde.

Zur Zeit der Gründung Stendals bestanden aber schon im Umfange des markgräflichen Gebietes die Städte Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg und Salzwedel[2]), die im 10ten oder 11ten Jahrhun-

1) Vgl. Thl. I. S. 116. f.

2) Incolas memoratae villae (Stendal) in urbibus ditionis meae Brandenburg, Hauelberg, Werbene, Arneburg, Tanghermund, Osterburg, Saltwidele — ab omni thelonei exactione in perpetuum absoluimus. Stiftungsurk. d. St. Stendal in

dert ihren Ursprung genommen zu haben scheinen, meistens schon von Kroniſten zu dieſer Zeit als Städte bezeichnet werden, von denen aber weder wie, noch wann ſie erbaut ſeyen, uns bekannt geworden, noch ob das Stadtrecht in ihnen ſich eigenthümlich gebildet habe, oder von andern Orten auf ſie übertragen worden, mit Sicherheit zu ermitteln iſt. Zu derſelben Zeit beſtand auch Wollmirſtädt als eine ſehr alte Stadt, während Gardelegen nur erſt ein mit einer Burg verſehenes Dorf geweſen zu ſeyn ſcheint; beide gehörten jedoch noch nicht zur Markgrafſchaft, in deren Umfang uralte Städte, wie Walsleben [1]), ſchon gänzlich wieder eingegangen waren. Die Geſchichte aller jener Städte reicht nicht bis zur Zeit ihres Anfanges hinauf, und die Lücken derſelben ſind durch keine Hypotheſen genügend zu ergänzen. Eigentliche Erbauung von Städten neu vom Grunde aus, mag im alten Sachſenlande ſelten unternommen worden ſeyn, da die Städte überhaupt mehr einer zufälligen Aggregation von Wohnungen, als planmäßiger Anlage ihr Entſtehen verdankten [2]). Dieſe Aggregation, der dann ſtädtiſche Freiheiten bewilligt wurden, — (wodurch ſich ihr Stadtrecht eigenthümlich bildete, deſſen Uebertragung von einem auf den andern Ort wohl nicht vor dem 12ten Jahrhundert in Gebrauch gekommen iſt,) — pflegte aber vorzugsweiſe in der Nähe von militäriſchen Landesbefeſtigungen, neben den zum Schutze der Umgegend errichteten, und von kriegeriſchen Edlen bewohnten und bewachten Burgen zu entſtehen, welche während des 9ten,

---

Lentz Grafenſaal S. 213. Buchholtz Geſch. d. Churm. Brand. Thl. I. S. 416. Beckmann's Beſchreib. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 150.

1) Vgl. Thl. I. S. 107.

2) Von Lancizolle Grundzüge der Geſch. des Deutſchen Städteweſens mit beſ. Rückſ. auf die Pr. Staaten S. 18.

10ten und 11ten Jahrhunderts durch ganz Deutschland in großer Menge aufgeführt wurden.

Am Berühmtesten sind die Anlagen dieser Art geworden, welche der König Heinrich I bewerkstelligte, die wesentlich dazu bestimmt waren, die militärische Sicherheit Deutschlands zu bewirken, zunächst vor den östlichen Feinden, die es mit häufigen Einfällen beunruhigt hatten [1]). Da dieser König in Betreff der Mark Brandenburg nicht allein die Slawen in der heutigen Mittelmark zu züchtigen gezwungen war, weil diese zu Anfang seiner Herrschaft wiederhohlt in die Altmark eingedrungen waren, und diese Provinz seines Reiches mit Feuer und Schwert verwüstet hatten; sondern auch die Prignitz mit dem Havellande sich zinsbar machte [2]); so ist es in der That nicht unwahrscheinlich, daß zum Entstehen jener altmärkischen Städte, die von ihm in den östlichen Grenzländern des damaligen Deutschen Reiches in großer Menge errichteten Schlösser die Veranlassung gegeben haben. Außer den Namen Arneburg und Osterburg deutet wenigstens auch die Lage Arneburgs, Tangermünde's, Werben's und anderer Orte auf eine durch die Anlage derselben bezweckte Landesbefestigung hin [3]). Und neben allen diesen Städten befanden sich noch im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte nach sicheren Spuren landesherrliche Burgen, die meistens im Anfange außerhalb der Stadt-Mauern gelegen waren, sich aber nach späteren Erweiterungen derselben innerhalb der städtischen Befestigungswerke befanden.

---

1) *Witechind. Corbeiens.* Annal. lib. I. ap. *Meibom.* T. I. Scr. rer. Germ. p. 639.

2) *Dithmari Merseburg.* Chron. lib. I. ap. *Leibnit.* T. I. Scr. rer. Brunsv. p. 326. ed. *Wagneri* p. 8. u. 9. *Chronicon Quedlinburg.* p. 279.

3) Gesch. der Landesbefest. in d. Brand. Staaten

Ob der König Heinrich I auch in den östlich von von der Elbe belegenen Gegenden, welche er zur Tributbarkeit dem Deutschen Reiche unterwarf, sich den Besitz gewisser Plätze vorbehalten, und hier, zur Begründung seines Obereigenthumes über jene, deren Bewohner gleichsam zu Zinsleuten geworden waren, Burgen angelegt habe, ist eine unentschiedene Frage, deren Bejahung indessen den darauf bezüglichen Umständen angemessen zu seyn scheint. Das Schloß Brandenburg fand derselbe zwar schon als einen festen Platz vor, da er seinen Feldzug in das Slawenland machte [1]), Havelbergs geschieht jedoch erst unter seinem Sohn und Nachfolger Otto I Erwähnung, der beide Burgen, schon in Deutscher Weise eingerichtet, angetroffen zu haben scheint, als er in den Jahren 946 und 949 an diesen ihm eigenthümlich angehörigen Orten Bisthümer errichtete [2]).

Um diese Zeit fanden sich auch schon viele andere Burgen im Raume des einst unterworfenen Theiles der heutigen Mark Brandenburg, welche derselbe Kaiser Otto I gleichfalls zu seinem Eigenthume rechnet, nämlich bei dem jetzt Mecklenburgschen Städtchen Plau, ferner Wittstock, Nitzow bei Havelberg und Marienburg bei Jerichow, die

---

von P. F. Stuhr in dess. Pr. Br. Kriegsverfass. zur Zeit Friedrich Wilhelms, des gr. Churfürst. S. 237. folgd.

1) *Witechind. Corbeiens.* Annal. lib. I. a. a. O. p. 939.

2) *Otto d. cl. Rex* — consultu — — cari fratris nostri Brunonis — in *predio* nostro — in terra Slauorum — in ciuitate Brandenburg episcopalem constituimus sedem. Stiftungsurk. von Brandenburg. Dem ähnlich heißt es in dem Havelbergschen Stiftungsbriefe: In castro Hauelberg episcopalem constituimus sedem, donantes de *proprietate nostra* ci medietatem castri et ciuitatis Hauelberg etc. Daß unter Ciuitas in dem Brand. Stiftungsbriefe die Burg zu verstehen sey, sagen spätere Urkunden. Gercken's Stiftshist. S. 356.

946, Pritzerbe und Ziesar, welche 949 erwähnt werden, Nienburg, Dubie und Briechowa im Havellande, deren 981 gedacht [1]) und Belitz in der Zauche, das 997 zuerst genannt wird [2]). Mag die Errichtung der letztern in eine spätere Zeit gesetzt werden, so trauen wir wenigstens die der erstern weder den Slawen zu, welche die Aufführung von Befestigungswerken weit schlechter wie die Deutschen verstanden [3]), und denselben nicht zum Theil Deutsch klingende Namen (Havelberg, Marienburg) gegeben haben würden [4]), noch einer der Herrschaft Heinrichs vorangegangenen Zeit zu, da theils die Elbe nicht erobernd überschritten worden, theils das Prinzip der Landesbefestigung durch Burgen keineswegs sehr üblich war.

Diese Deutschen Anlagen gingen wahrscheinlich unter der während des elften Jahrhunderts übermächtig gewordenen Slawenherrschaft einem großen Theile nach wieder zu Grunde [5]). Um die Mitte des 12ten Jahrhunderts, da die Mark Brandenburg unter Albrecht I neu entstand, aber das noch tief in dem Gemüthe unaufgeklärter Slawen wurzelnde Heidenthum und ein ungewohnter Zwang der ihnen aufgedrungenen Religion, welche, außer dem Be-

1) Vgl. Thl. I. S. 360.

2) Leuber's Disquis. stapul. Saxonic. Nro. 1620.

3) Stuhr a. a. O. S. 255. 256.

4) Auch Brandenburg scheint uns ein Deutscher Name, und, wie sehr ihn auch alte und neue Geschichtsschreiber verstümmeln, nicht aus Slawischer Sprache abzuleiten zu seyn. Vielleicht gab es für diese Stadt einen uns unbekannt gebliebenen Slawischen Namen, der neben der Deutschen Benennung üblich war, wie dies Verhältniß sich bei vielen andern Städten findet. Vielleicht hat Brandenburg schon vor Einwanderung der Slawen in diese Gegenden Namen und Ursprung von den sie früher bewohnenden Deutschen erhalten. —

5) Vgl. S. 40.

kenntniß des Glaubens an den ihnen entfremdeten Gott, noch den zehnten Theil ihres weltlichen Erwerbes für die Kirche in Anspruch nahm, das Slawenvolk zur Untreue und zum Aufruhr gegen seine christlich-Deutsche Herrschaft geneigt machte, erblicken wir in der Mark Brandenburg wieder allerwärts Schlösser und Burgen, meistens an denselben Plätzen, wo solche zu Otto's des Großen Zeit bestanden hatten, die theilweise wohl wieder ausgebessert, theilweise ganz neu hatten aufgebaut werden müssen. Ausserdem ward die östliche Grenze der Gebiete, die Albrecht der Bär auf der Ostseite der Elbe erwarb, durch eine fortlaufende Reihe von Festungen, Wittstock, Ruppin, Kremmen, Spandau, (Potsdam), Saarmund, Trebbin und Brietzen geschützt.

Alle diese Burgen, Wittstock, was dem Bischof von Havelberg gehörte, und vielleicht auch Ruppin ausgenommen, hatte der Markgraf aufführen lassen, und sie gehörten daher nur dem Landesherrn an. Auf ihnen ließen diese aber kriegerische Vasallen residiren, die sich nicht mit der Bearbeitung des Feldes, sondern nur mit dem Waffen-Dienste beschäftigten. Zur Pflege der Gerechtigkeit und Erhebung der Abgaben an die Kammer des Markgrafen war das ganze Land in Vogteien zerlegt, in deren jeder ein mächtiger Vasall die Schutzherrlichkeit und die dieser Pflicht gegenüber stehenden Rechte ausübte; und dieser hatte seinen Sitz auf der wichtigsten und am Stärksten bemannten Burg des seiner Verwaltung anvertrauten Landbezirkes, der von ihr seinen Namen empfing.

Die größere Sicherheit der Umgegend von Burgen und besonders der vogteilichen Schlösser, als die des platten Landes, machte es den Kolonisten, denen unter Albrecht dem Bären aus den Deutschen Ländern in diese nicht stark bewohnten Gebiete der Eintritt verstattet ward, wünschenswerth, sich neben denselben niederzulassen. Wer

nur den Betrieb der Landwirthschaft kannte, mußte zwar dahin folgen, wo ihn offenes Ackerland und Güte des Bodens einlud; aber Kaufleute und Handwerker, noch gereizt durch die Vortheile, welche ihnen von den Bedürfnissen der Burgbewohner zu erwarten standen, und diesen willkommen, weil sie dadurch ihren Bedürfnissen bequemer abzuhelfen in den Stand gesetzt wurden, eilten in die Nähe der Burgen zusammen, da auf dem platten Lande der Betrieb ihres Geschäftes keinen Fortgang haben konnte; und so geschah es, daß am Fuße der einst vereinzelt, oft in wenig angebauten und bewohnten Gegenden errichteten Schlösser in Kurzem Dörfer entstanden, welche die bloßen Bauerdörfer an Größe weit überragten, ihre Benennung aber von den Burgen, unter deren Schutz sie sich gebildet hatten, zu entlehnen pflegten [1]).

---

1) Man hat vielfach behauptet, die Städte der Mark Brandenburg seyen von den Landesfürsten zur Sicherstellung des platten Landes erbaut, indem dabei die Anlegung derselben unnatürlich so geschildert wird, als wären sie grade in der Weise durch ein Macht-Gebot, durch plötzliches Zusammentreiben einer sehr großen Anzahl von Bauleuten entstanden, wie wir uns ungefähr die Aufführung von Burgen denken. Die meisten Städte waren jedoch, wie es sich in der Mark Brandenburg klar erweisen läßt, erst Dörfer, und wurden dann durch den Empfang des Stadtrechtes und durch die hiemit in Verbindung stehenden Einrichtungen zu Städten. Dies ertheilte man ihnen jedoch nicht zwecks der Landesbefestigung; diesen Nutzen der Städte scheint man am Ende des 13ten und im 14ten Jahrhunderte erst kennen gelernt zu haben; in der frühern Zeit war sie durch Burgen da schon bewerkstelligt, wo Dörfer entstanden, aus welchen Städte wurden. Auch das Dorf Stendal lag neben einer gleichnamigen, dem Landesherrn angehörigen Burg. Bei Werben, Gardelegen, Arneburg, Osterburg, Salzwedel, Tangermünde ꝛc. kennen wir solche. Kalbe, Teltow, Friesak, Kremmen, Bötzow ꝛc. waren während der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts noch weiter nichts wie Burgen, worneben demnächst Städte entstanden. Grabow an der Elde war lange bloß eine Burg gewesen, welche erst

Hatte nun so ein Dorf sich gebildet, dessen Bewohner größtentheils noch ein anderes Gewerbe als den Ackerbau trieben, und war in der Gegend, wo Dies geschehen, noch kein paßlicher Marktplatz vorhanden; so pflegten die Landes-Herrn, oder Wer sonst die Gegend mit dem Rechte dazu besaß, es entweder bloß mit dem Marktrechte, oder gleich mit dem Stadtrechte zu begnadigen. Für die Orte, welchen nur das erstere zu Theil ward, blieb das letztere in der Folge selten aus, wenn ihre nahe Lage bei anderen Städten es nicht verhinderte. Prenzlow, Frankfurt, wahrscheinlich auch Spandau waren Marktflecken gewesen, bevor ihnen das Recht der Städte zuertheilt ward. Doch der Marktflecken Brode im Lande Stargard scheint zu nahe bei Neubrandenburg, Dossow zu nahe bei Wittstock, Dolle und Buch bei Tangermünde, Nitzow bei Havelberg und Blumberg bei Alt-Landsberg gelegen gewesen zu seyn, als daß man es für heilsam hielt, diese und manche andere solche Flecken mit städtischen Rechten zu versehen. —

In welchem Verhältnisse diejenigen Orte standen, welche unter der Slawischen Herrschaft über die spätere Mark Brandenburg angelegt sind, und von den Deutschen früher als Städte betrachtet wurden, ist wegen gänzlichen Mangels an Kenntniß von einem Slawischen Städtewesen nicht zu ermitteln. Von Deutschem, schon unter jener Herrschaft in die gedachte Gegend verpflanzten Stadtrechte giebt

---

die Edlen von Puttlitz, dann die Grafen von Dannenberg zu Lehn getragen hatten, ehe den letztern befohlen ward, eine Stadt in dem daneben belegenen Dorfe einzurichten. Das Schloß Prenzlow war eine sehr alte Besitzung der Pommerschen Bischöfe, erst gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts legte der Herzog Barnim die Stadt in dem längst bestehenden Flecken Prenzlow an. Lange waren Spandau, Jerichow, Belitz, Trebbin, Oderberg, Stargard, Boitzenburg ꝛc. bekannte Schlösser, ehe Städte unter diesen Namen entstanden.

es keine Spur, und wahrscheinlich scheint es uns daher, daß die sogenannten Slawischen Städte gleichfalls nur für Marktflecken im Deutschen Sinne anzusehen sind. So viel ist wenigstens zur Rechtfertigung dieser Ansicht gewiß, daß erst von den Deutschen Fürsten den Slawischen Städten, gleich Deutschen Flecken oder Dörfern, ein Stadtrecht verliehen ward, wobei auf früher besessene Rechte derselben keine erkennbare Rücksicht genommen ist. So mußte es mit Havelberg und Brandenburg frühe geschehen seyn, und so geschah es mit Lenzen, welches Salzwedelsches, Pritzwalk, welches auf Bitten seiner Bürger Seehausensches, Wittstock, welches Stendalsches, und mit Köpnick, welches wahrscheinlich Spandausches Recht bekam.

Zur Verwandlung eines Fleckens oder eines Dorfes in eine Stadt war im 13ten Jahrhunderte ein eigenthümliches Verfahren üblich, welches bei vielen Städten, von welchen uns die Stiftungsbriefe der Markgrafen aufbehalten sind, mit geringen Verschiedenheiten dasselbe war. Zuerst gaben die Fürsten eine Strecke Landes her, welche natürlich neben der Feldmark des in eine Stadt zu verwandelnden Ortes belegen seyn mußte. Sie sollte zur Hervorbringung der nothwendigsten Bedürfnisse der städtischen Bewohner dienen, und betrug für die ums Jahr 1235 von dem Herzog Barnim von Pommern [1]) in Deutscher Weise gestiftete Stadt Prenzlow 300, für die von den Markgrafen im Jahre 1244 gestiftete Stadt Friedland 200 [2]), für

1) Grundmann's Ukermärk. Adelshistor. S. 7. Sects Gesch. der Stadt Prenzlow Thl. I. S. 150. Buchholtz Gesch. der Churm. Brandenb. Thl. IV. Urk. S. 66.

2) Klüver's Beschr. des Herzogth. Meckl. Thl. II. S. 130. Frank Alt und neues Meckl. Thl. IV. S. 177. Buchholtz a. a. O. Thl. IV. S. 75.

Neubrandenburg 250 [1]) und für die mit dieser in demselben Jahre, 1248, gestiftete Stadt Lychen 150 Hufen [2]). Den Städten Frankfurt [3]), Landsberg an der Warthe [4]), (Müllrose [5]), Deutsch-Krone [6]) und Stolpe [7]) gaben die Markgrafen, zugleich mit dem Stadtrechte, in den Jahren 1253, 1257 (1275), 1303 und 1310 eine Anzahl von 184, 154, 114, 208 und 200 Hufen Landes. Ein Ort, worauf die Stadt selbst gegründet werden sollte, wie Dies hätte geschehen müssen, wenn die Städte vom Grunde aus neu erbaut worden wären, ist nie unter den einer Stadt überlassenen Grundstücken erwähnt; statt dessen haben wir gleich in den die erste von den erwähnten Städten betreffenden Urkunden wahrzunehmen Gelegenheit, daß das Gebiet seines Stadtfeldes, außer den 300, derselben in der Stiftungsurkunde beigelegten Hufen, in dem nicht unbeträchtlichen Landstriche von 40 Hufen bestand, der wohl die Feldmark des alten Dorfes ausgemacht hatte [8]); und

---

1) Klüver a. a. O. S. 15. Frank a. a. O. S. 191. Buchholtz a. a. S. 77.

2) Frank a. a. O. S. 192. Buchholtz a. a. O. S. 76. Nachricht. von ein. Häus. der von Schlieffen, Beyl. S. 10.

3) Beckmann's Beschr. von Frankfurt S. 28. Buchholtz a. a. O. S. 83. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VI. p. 593.

4) Beckmann a. a. O. S. 20. Buchholtz a. a. O. S. 91.

5) Beckmann a. a. O. S. 46. Es ist dies keine Stiftungs-, sondern nur eine spätere Bestätigungsurkunde der in einem nicht genau zu ermittelnden Jahre, doch gewiß bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts gegründeten Stadt Müllrose.

6) L. von Ledebur, Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates Bd. 1. Hft. 4. S. 361.

7) Buchholtz a. a. O. S. 169. 170.

8) Vgl. Thl. I. S. 464.

auch ein Theil der Stadt Stendal hieß bis in die neueste Zeit das alte Dorf [1]).

Alle den alten Orten hinzugefügte Ländereien wurden gleich in den Stiftungsurkunden der betreffenden Städte so eingetheilt, wie sie benutzt werden sollten, nämlich wie viel von denselben zu Worthen genommen, wie viel zur allgemeinen Viehweide, als Wiesewerk oder als Holzung unbeackert liegen bleiben, und wie viel Hufen den Ackerbau treibenden Bürgern übergeben werden sollten. Es ward diese Festsetzung für nothwendig geachtet, wohl nicht um eine gute Benutzung der Aecker zu bewirken, — welche vielmehr darunter leiden mußte, — sondern um die Einkünfte des Hufenzinses zu separiren, von dem derjenige Theil, der von der Viehweide bezahlt ward, der Stadtkasse, der von den Worthen größtentheils dem Stadtschulzen, der aber, den die Ackersleute zu entrichten schuldig waren, dem Landesherrn zuzufließen pflegte. Die Zahl derjenigen Hufen, welche man zu Viehweiden benutzen sollte, scheint nach altem Gebrauch sich immer auf 50 belaufen zu haben, wenigstens ist es diese Zahl, die Neubrandenburg, Friedland, Landsberg, Lychen, Müllrose und Stolpe zu diesem Zwecke frei lassen sollten. Ein eben so großer Raum mußte in der zuletzt erwähnten Stadt in Worthen vertheilt werden. Zur Viehweide für die Bürger der Stadt Deutsch-Krone gaben die Markgrafen, außer den erwähnten Hufen, das Gebiet des nahe gelegenen alten Schlosses Doberitz her, welches eine Meile im Umfange maaß. Ueber die andern Hufen trafen dieselben Fürsten die eigenthümliche Verfügung, daß auf 60 derselben die Einwohner der Stadt ein Dorf gründen sollten, welches unter dem Bürgerrechte bestehen,

1) „Antiqua villa" Beckman's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. S.

und der Stadt seine Abgaben zahlen müßte, so daß der Landesherr, aber auch der Stadtschulze nichts daraus habe, außer dem Patronate über die daselbst zu errichtende Pfarrstelle, deren Verleihung dem Schulzen überlassen bleiben sollte. Zu Worthen wurden 40, der Stadtpfarre 8 Hufen bestimmt, so daß 100 zu Ackerwerken übrig blieben.

Innerhalb der großen Feldgebiete, welche die Mark-Grafen zur Gründung einer neuen Stadt hergaben, waren oft schon Bauerdörfer, Rittersitze u. dgl. angelegt: denn selten konnte es sich wohl nur treffen, daß in den am Meisten bevölkerten Gegenden der Mark Brandenburg, worin Städte entstehen konnten, Räume von hundert und mehreren hundert Hufen noch ganz unbebaut lagen; und so waren öfters Rittersitze und Dorfschaften von städtischem Gebiete umschlossen, ohne jedoch selbst dazu zu gehören und städtischer Obrigkeit untergeordnet zu seyn. Von dergleichen Dörfern, welche unmittelbar den Markgrafen angehörten, überließen diese jedoch leicht der Stadt, sobald sie zu einigem Vermögen gelangt war, die ihnen daraus zuständige Zinshebung oder verkauften sie an einzelne Bürger, wodurch das Gebiet der Dorfmark gleichfalls zu den städtischen Besitzungen kam. Aehnliche Verträge konnten von den Städten mit den Lehnsinhabern von Bauergütern oder Rittersitzen geschlossen werden, deren Rechte sie diesen abkauften, worauf die Markgrafen sich selten weigerten, der Stadt gegen eine anständige Vergütung in baarem Gelde, das Eigenthum solcher Besitzungen zu überlassen. Verhandlungen dieser Art sind namentlich in Betreff der Stadt Stendal bekannt [1]), und auch von der Stadt Salzwedel ist uns die Nachricht aufbehalten, daß sie die Lehn-Güter der Edlen, welche in der Nähe der Stadt b-

1) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 199.

standen, ohne zu dieser zu gehören, nach einander an sich kaufte[1]).

Fast jede märkische Stadt fügte mit der Zeit, gewöhnlich durch Kauf von den früheren Inhabern und von dem Markgrafen, oder bloß von dem letztern ihrem Gebiete früher nicht besessene Feldmarken hinzu[2]). Die Bauern wurden dann ausgekauft[3]), oder mußten der Stadt ihre Abgaben zahlen: denn immer machten die Städte solche Erwerbungen mit den Eigenthumsrechten, welche sie an den ursprünglich zu ihrer Feldmark ausgesetzten Ländereien keineswegs besaßen. Für den einzelnen Bürger, der sie von der Stadt zum Besitze erhielt, waren seine Rechte an beiden Arten von Ländereien dieselben; während aber die Abgaben, die er dafür zu zahlen hatte, von den Acker-Werken der letztern Art an den Markgrafen abgeliefert werden mußten, flossen sie aus den erstern der Stadtkasse zu. Keine märkische Stadt empfing bei ihrer Gründung an ihren Ländereien vollkommenes Eigenthum, welches gänzliche Freiheit von Abgaben an eine Grundherrschaft voraussetzte. Nur die Neustadt Salzwedel, wo das eigenthümliche Verhältniß obwaltete, daß sie von markgräflichen Ministerialen auf deren Eigenthume gegründet war, erhielt auch wenigstens einen Theil ihrer ursprünglichen Ländereien

---

1) Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 52. 53. Lentz Br. Urk. S. 241.

2) Das erste Beispiel, daß Städten bedeutende Ländereien vereignet wurden, geben diejenigen, welche die Markgrafen 1225 der Stadt Werben zur Tilgung von Schuldforderungen überließen, welche die Stadt an sie zu machen hatte. Vgl. Thl. I. S. 102. Im Jahre 1249 wurden mehrere Feldmarken der Stadt Brandenburg eigenthümlich überlassen. (Thl. I. S. 330.) 1295 der Stadt Grabow an der Elde. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VIII. p. 396.

3) Vgl. S. 284.

mit allen Eigenthumsrechten [1]). Daneben besaß jedoch auch diese Stadt selbst von Privatleuten Ländereien, wofür sie zu jährlichen Zinsabgaben verpflichtet war. Die Edlen von Krakow, welche vermuthlich mit zu den Stiftern der Stadt gehörten, erhielten aus der Stadtkasse bis 1323, da sie diese Einnahme an das Kloster Neuendorf verschenkten, jährlich 7 Marck Silbers, und der Schulze war mit seinen Freihufen von ihnen lehnsabhängig [2]).

Die Rechte der einzelnen Bürger an ihren Besitzungen glichen völlig denen der freien Deutschen Landleute an deren Bauergütern. Sie hatten gegen den Zins völligen Genuß des Eigenthumes an ihren Besitzungen, konnten, so lange sie jenen entrichteten, nicht daraus vertrieben werden, und diese beliebig veräußern [3]). Diejenigen, welche hauptsächlich Handwerke, Handel und andere städtische Gewerbe trieben, nahmen nur von Worthen Besitz, andere betrachteten den Ackerbau fortwährend als eigentliche Erwerbsquelle, und wie diese zum Unterschiede von dem Handwerksstande manchmal Bauern genannt werden [4]), sind jene in Bezug auf ihren liegenden Besitz den Kossäten zu vergleichen. Für

1) Vgl. S. 144. Note 2.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 310.

3) Areas supra nominate ville hereditario et libero eis iure concessimus; Quatinus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum earundem arcarum, quatuor videlicet nummos annuatim exinde persolvant. Beckmann's Beschreib. d. M. Brand. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 150.

4) Markgraf Ludwig ertheilte 1336 ein Gebot über Korn-Ausfuhr: „vsen liwen, truwen burgern allegmeyne, die dar sithen in vser stat zu Kongesberg, di darin burger und bure sin ꝛc. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 167. Auch in andern märkischen Städten findet sich ausdrückliche Unterscheidung von Hufen- und Büdnerei-Besitzer. Von Lancizolle Gesch. des Städtewesens S. 29.

Worthen wie für Hufen wurde gleich, da die Markgrafen die oben erwähnten Ländereien einer Stadt aussetzten, die Höhe der Abgaben bestimmt, welche die Uebernehmer derselben davon in Zukunft zu entrichten haben würden, und deshalb unter dem Namen einer Zinsabgabe viel bedeutender waren, wie der Ackerzins auf dem Lande, weil die Städtebewohner weder den Dienst der Landbewohner leisteten, noch wie sie den Zehnten von ihren Ackerwerken entrichteten.

Die Abgabe von den Worthen hieß Wortcinse, Witzins oder Worthzins, und weil sie in manchen Städten ruthenweise nach der Länge der der Straße zugekehrten Seite des Hauses und Gehöftes gezahlt wurde [1]), auch Ruthenzins, in Lateinischen Urkunden aber stets Census arearum [2]). Dieser Zins wurde jedoch nicht nur von Besitzungen innerhalb der Stadt, sondern auch von ausserhalb belegenen Gärten oder Worthen entrichtet, und betrug von jenen, wo er ruthenweise entrichtet ward, gewöhnlich nur 1 Pfennig von jeder Ruthe, welche das Bürgergut an der Straßenseite maaß, wie zu Müncheberg. Für Gärten außerhalb der Stadt war der Ruthenzins auf ein Bestimmtes festgesetzt [3]). An manchen Orten war Dies auch bei den innerhalb der Stadt gelegenen Häusern der

---

1) Darzu ist gelegin in vnser Stat (Müncheberg) eyn Ezins genant der Rudenezins, also daz man sal messen vor eyn izlichen Burgers Huse und Hofe also is gelegen ist mit der Ruthen, und von der Ruthen gibbit man eynen Pfennigk. Gercken's Cod. dipl. Br. T. IV. p. 607. Vom Ruthenzinse zu Trebbin heißt es im Landbuche (S. 22.): Census arearum de quolibet spatio unius mensure scilicet virge I vinconem.

2) Gercken's Fr. march. Thl. I. S. 50. Thl. II. S. 32.

3) Ouch is gelegen eyn Garde vor deme Frankefordischen Thore nehst Ezabe Brüke, der gibbit alle Jar III. Groschen ezu Rude-Ezinse. Gercken's a. a. O. S. 608.

Fall, und hier betrug er dann mehrere, in Prizwalk und Stendal 4 Pfennige von jedem Hause [1]). Er ward in späterer Zeit bisweilen Schoß genannt [2]) und wird jetzt an den meisten Orten Grundschoß, doch in einigen, wie in Hildesheim, noch Worthzins genannt [3]). Da ihn alle Kaufleute, Handwerker ꝛc. zu zahlen hatten, so ward er auch in solchen Dörfern entrichtet, worin jene sich niederließen, und von Häusern und Gärten Besitz nahmen, nämlich in allen Flecken [4]).

Von den Hufen, welche ein Bürger unter seinen Pflug nahm, wurde ihm die Verpflichtung aufgelegt, den Hufen-Zins, gleich dem gewöhnlichen Landmann, zu entrichten. Am Höchsten scheint er in der Altmark, wegen der schon bewerkstelligten Urbarmachung des Ackerbodens dieser Provinz, und in den Oder-Niederungen wegen der vorzüglichen Fruchtbarkeit dieser Gegend, gestanden zu haben. Der Hufenzins zu Salzwedel betrug jährlich ein ganzes Vierding [5]), eine damals ungewöhnlich hohe Abgabe, die aber auch der Stadt Frankfurt aufgelegt wurde, wogegen der Zins von einer Hufe zu Prenzlow, Friedland und Landsberg ½ Vierding, zu Lychen, Neubrandenburg, Müllrose und Deutsch-Krone auf 3 Schilling Pfennige festgesetzt wurde.

Wen man unter die Zahl der Bürger (Burgii, Burgenses,

1) Beckmann a. a. O. Sp. 150. B. II. Kap. III. Sp. 131.

2) Alle Garden edder Worde de tho Wikbilde ligget, de scholen dem Hertoge unde der Stadt schottes plegen. Leges municipal. antiq. Brunsv. ap. Leibnit. T. III. p. 439.

3) *Geriken* Schottel. illustr. p. 89.

4) Vgl. Landbuch bei den Flecken Blumberg S. 76, Friedland S. 83, Heckelberg S. 99, Bisdal S. 101, Beyerstorf S. 102 und Urk. über Dolle in Beckmann's Beschr. a. a. O. Kap. X. Sp. 112.

5) Gercken's Cod. dipl. Br. T. VIII. p. 453.

genses, Cives [1]) einer neuen Stadt außer den Bewohnern des alten Ortes, der zur Stadt gemacht wurde, noch aufnahm, wie die gedachten Ländereien unter die zur Uebernahme derselben Herbeieilenden vortheilhaft vertheilt wurden, und überhaupt ein geordnetes Verfahren bei der Verwandlung der dörflichen in städtische Verhältnisse aufrecht erhalten werde; dafür konnten die Markgrafen persönlich nicht die Sorge tragen. Es bedurfte dazu eines an dem Orte, wo die Gründung der Stadt geschah, stets gegenwärtigen Mannes, oder mehrerer Männer, deren persönlicher Beaufsichtigung das Ganze untergeordnet wurde; und in dieser Eigenschaft stellten jene Fürsten zu Prenzlow, Friedland, Lychen, Frankfurt, Landsberg, Krone, Stolpe u. s. w. sogenannte Erbauer an. Ihrer Leitung unterlag allem Anscheine das ganze Geschäft der städtischen Einrichtung eines Ortes, ihnen übergaben die Markgrafen die der Stadt zugedachten Ländereien, verabredeten mit ihnen die Bedingungen, unter denen die neue Stiftung entstehen und fortbestehen sollte, und überließen es ihnen für die Erfüllung derselben im Einzelnen zu sorgen, wofür einer von ihnen, welcher Schulze der neuen Stadt ward [2]), im Besitze dieses erblichen Amtes, den Markgrafen gleichsam ein ewiger Bürge blieb.

Zugleich mit den Ackerwerken, welche die Markgrafen

---

1) Es scheint zwar in einzelnen Urkunden, als werde zwischen diesen Ausdrücken ein Unterschied gemacht. Doch viele Urkunden widersprechen demselben aufs Deutlichste. Im Ganzen ist nur festzusetzen, daß Burgenses bloß Inhaber des Bürgerrechtes, Cives aber auch andere Bewohner der Stadt begriff. — Es wurden übrigens auch Bauern in ihren Dörfern nicht nur häufig Cives (vgl. S. 203), sondern bisweilen auch Burgenses genannt. Landbuch S. 236.

2) Die Erbauer von Frankfurt und Landsberg werden schon in den Stiftungsurkunden namentlich als Scultheti bezeichnet.

der Stadt überhaupt übergaben, wurden dem Stadschulzen-Amte an den meisten Orten sehr beträchtliche Ländereien zugestanden, in Müllrose 24 Hufen, in Landsberg 64 Hufen; den Erbauern zusammen wurden in Lychen 66, zu Prenzlow 80 und zu Arneskrone oder Dentsch-Krone die große Zahl von 320 Hufen, — mehr, wie das ganze übrige Stadtgebiet maaß und mit ungewöhnlichen Berechtigungen, — zu Lehn gegeben. Alle Ländereien des Stadt-Schulzen und der Erbauer, wenn es außer ihm noch solche gab, die sich in Städten ganz in dem Verhältnisse der sogenannten Lehmänner in den Dörfern befanden, waren markgräfliche Lehen, frei von allen den gewöhnlichen Bürgern obliegenden Zinszahlungen. Von diesen selbst erhielten die Erbauer an manchen Orten, vom Hufen-, wie vom Ruthenzinse, ein Drittheil. Außerdem wurden den Erbauern von Städten gemeiniglich mehrere Fischerei-Gerechtigkeiten, und in Krone auch die Jagd auf dem Stadtgebiete überlassen. Hier sollten sie zwei Mühlen erbauen dürfen, deren Einkünfte ihnen ungetheilt zuflössen; würden sie mehrere in der Stadt erbauen, sollte davon nur ein Drittheil ihnen angehören. Nur dieses Drittheil ward den Erbauern Prenzlows aus den auf dem Stadtgrunde von ihnen erbauten Mühlen zugestanden, und eben so viel dem Stadtschulzen zu Landsberg, doch mit dem Hinzufügen, daß, wenn derselbe auf seinen Lehnshufen Mühlen anlegen könnte, er die Einkünfte davon allein genießen sollte, wie sie der Schulze zu Lychen genoß, wo die zwei bereits vorhandenen Mühlen den Erbauern als Zugehörungen des Stadtgerichtes übergeben wurden, und außerdem das Versprechen ertheilt ward, daß keine Mühlen in der Nähe derselben angelegt werden sollten, welche jenen zum Schaden gereichen könnten. In Müllrose erhielt der Landesherr wie der Schulze, jeder eine gewisse Pacht von der innerhalb der Stadt gelegenen Mühle. Den Erbauern von Stolpe ertheilten dagegen die

Markgrafen das Recht Mühlen anzulegen, wo und wie viel sie wollten, nur mit Vorbehalt einer bestimmten, ihnen von einer jeden zu entrichtenden Pacht. Außer diesen einträglichen Rechten, die der Stadtschulze allein besaß, wenn er allein Erbauer war, sonst aber nach vorhergegangenen Verträgen mit den übrigen Erbauern theilen mußte, besaß er oft noch ein Drittheil von mehreren andern städtischen Einkünften von dem Markte, dem Kaufhause, in Ruppin auch von einer Eßwaaren-Handlung, von den Fleischer-Bänken, von den Tischen der Wurst- und Fischhändler, von den Krambuden, der Heringsbrücke[1]) ꝛc. und immer ein Drittheil des im Uebrigen dem Landesherrn angehörigen Gerichtsgewinnes. —

Unbegreiflich würde es seyn, wie sich die Markgrafen zu Gunsten der Stadtschulzen so bedeutender Einkünfte für ewige Zeiten entäußerten, müßte man nicht annehmen, daß den Erbauern nur für Darreichung sehr bedeutender Geld-Summen von den Markgrafen die Erlaubniß zur Gründung einer Stadt zugestanden sey. Die Berechtigung zu dieser Annahme, da in den Stiftungsbriefen der Städte keine Andeutung darüber vorhanden ist, wird besonders durch die vollkommene Aehnlichkeit der Anlegungsart Deutscher Dörfer in den Slawenländern gegeben, wo ganz dasselbe Verhältniß der Dorfschulzen, wie hier der Stadtschulzen Statt fand, es aber an Beispielen nicht fehlt, daß Erbauer für die Erlaubniß ein Dorf anzulegen und für das damit verbundene erbliche Schulzenamt in den von ihnen neu errichteten Dörfern nicht geringe Summen hergaben, und somit ihr Recht völlig erkauften[2]). Das hier bei Anlegung von Dörfern bekannte Verfahren, wobei in Betracht gezogen werden muß, wie oft Kaufgeschäfte in alter Zeit

1) Buchholtz a. a. O. S. 87.

2) Vgl. S. 200.

so geschahen, daß in den über die Vollziehung derselben ausgestellten schriftlichen Zeugnissen die Verhandlung den Schein einer unvergüteten Abtretung des Verkäufers an den Käufer gewinnt, und nicht die geringste Andeutung einer dafür in baarem Gelde geleisteten Vergütung enthalten ist, erklärt zugleich den Umstand, daß man die Markgrafen sich niemals einer besondern Freigebigkeit gegen die gedachten Städteerbauer rühmen sieht, wozu sie sonst selten eine Gelegenheit vorbei ließen, ferner, daß die Schulzen ihr Amt erblich und nach Belieben veräußerbar besaßen, während Ab- und Einsetzung der im Ganzen einem höhern Stande angehörigen Vögte von der Willkühr der Markgrafen abhing, und daß sich öfters viele Männer vereinigten, um Erbauer eines großartig ausgestatteten Ortes zu werden. Zur Erbauung Prenzlows vereinigten sich 8, zur Erbauung Friedlands 4 Personen. —

Von diesen mußten nun ohne Zweifel Diejenigen, welche ein Gut in der Stadt zu übernehmen wünschten, das Recht dazu erhandeln [1]). Wie weit aber jene ihnen dieses für baares Geld oder für das Versprechen überließen, zur Vollendung derjenigen Einrichtungen dienstthuend beizutragen, welche den Erbauern zu treffen oblagen, war allem Anscheine nach ganz ihrem Fürguthalten überlassen.

Das Erste, was zur Stiftung einer Stadt geschehen mußte, scheint die Umwehrung des dazu bestimmten Ortes mit Planken [2]) gewesen zu seyn, welche mit Wällen und

1) So werden die Gründer Münchebergs, Heinrich und Daniel in einer Urkunde vom Jahre 1245 Locatores dieser Stadt genannt. Urk. b. Wohlbrück a. a. O. S. 108. Note.

2) Insuper profitemur, quod quam primum dictum oppidum (Stolpe) plancis munitum extiterit, extunc incolae universi eiusdem ad decem annos immediate continuos libertate plenaria perfruantur. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 170. Schon der Name Burgenses für die Bürgerschaft erklärt sich nur aus dem

Gräben, in die man, wenn es anging, Wasser zu leiten suchte, wie die Havel in die Gräben Rathenows, bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts die einzigen Befestigungswerke der Städte ausgemacht zu haben scheinen. Ihrer konnte aber keine Stadt entbehren, da es wesentliche Eigenschaft einer Stadt war, befestigt zu seyn. Daß die Erbauer die Verpflichtung hatten für die Errichtung dieser

---

Umstande, daß die Städte befestigte Orte waren, oder, nach dem Ausdrucke eines gelehrten Schriftstellers, Burgen im großern Maaßstabe waren (Von Lancizolle a. a. O. S. 28). In Bezug auf die Mark Brandenburg ist Dies bezweifelt worden; doch finden sich Spuren genug davon, daß die Berechtigung sich zu befestigen in dem märkischen Stadtrechte lag. In der Stiftungs-Urkunde Stendals wird z. B. der Befestigungswerke nicht gedacht, doch liest man 1287: Parochialis ecclesia S. Petri apostol. princip. extra muros apud Stendalen. (Beckmann's Beschr. der Altm. Kap. II. Sp. 83.). 1288: Ecclesia — — extra muros oppidi Stendal (Beckmann a. a. O. Sp. 84), und dasselbe in einer Urkunde vom Jahre 1289. In einem Ablaßbriefe vom Bischofe Albert des Jahres 1300 heißt es von dieser Kirche, daß sie intra ciuitatem Stendal belegen sey, und es werden darin mehrere Umstände erwähnt, die sie ante ejusdem translationem extra ciuitatis predicte muros betreffen hätten (Beckmann a. a. O. Sp. 86.). In einer Bestätigungsurkunde des Markgrafen Albrecht II für das Domstift Stendal wird, nach mehreren Besitzungen desselben innerhalb der Stadt, eines Grundstückes von 6 Morgen — extra fossatum — gedacht (Beckmann a. a. O. Sp. 19). Eben so ist in Wittstocks Stiftungsbriefe vom Jahre 1248 nichts gesagt, was auf Mauereinrichtung Bezug haben könnte, dessen ungeachtet wird ihr im Jahre 1275 ein Theil der Abgaben erlassen, ut exinde emendent Ciuitatis munitiones (Beckmann Beschr. der Prign. Kap. VII. Sp. 273.). Die Stadt Rathenow hatte im Jahre 1283 — (nicht viel früher scheint sie gegründet zu seyn) — Wälle et Obulam per fossatum ciuitatis decurrentem (Buckholtz a. a. O. S. 115.). In dem Stiftungsbriefe der Stadt Pritzwalk ist unter den Bußen für strafbare Handlungen der Bürger erwähnt: Qui munitionem et salices munitioni adjunctos leserit decem et octo solidos persoluat (Beckmann a. a. O.

Befestigungswerke zu sorgen, ist nach der sonstigen Beschaffenheit ihres Amtes durchaus wahrscheinlich, ob es gleich keine sicheren Beweise dafür giebt [1]). Dagegen scheint zu sprechen, daß der Markgraf Johann I im Jahre 1257 der Umgebung der Stadt Landsberg mit Planken und Gräben als einer ihm obliegenden Pflicht gedenkt, die er binnen 4 Monaten zu erfüllen verspricht, da nach ihrem Ablauf die Freijahre der neuen Stadt beginnen sollten [2]). Vielleicht beruht jedoch diese Verpflichtung nur auf einem besondern Vertrage, den der Markgraf hierüber mit dem Erbauer geschlossen hatte; wenigstens findet man nicht, daß in einer der andern oben erwähnten Städte der Landes-

---

Kap. III. Sp. 131. 132.). Nach einer Urkunde vom Jahre 1289 bestätigt der Markgraf Otto — ecclesiae et conuentui — sancti spiritus in Saltwidele site extra muros ciuitatis uillam Horst. (Lentz Br. Urk. Samml. Thl. II. S. 879.). Die Stadt Mittenwalde hatte Mauern und Thore (Gercken's Fragment. March. Thl. II. S. 85.). Eben Dies läßt sich bei Havelberg (Helmoldi chron. Slavor. lib. I. c. 37.), Alt- und Neustadt Landsberg (Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 106.), bei Osterburg, Tangermünde (Beckmann's Beschr. d. Altm. Kap. II. Sp. 5.) und bei vielen andern Städten nachweisen. Ueberhaupt aber ist noch anzunehmen, daß diejenigen Städte, bei denen Neustädte entstanden, mit Mauern umgeben waren: denn hierin grade lag der Hauptgrund des Entstehens und von jenen ganz getrennten Bestehens der letztern.

1) In diesem Sinne schreibt Kantzow von der Gründung der Stadt Garz: Herzog Barnim hat darumb den flecken Gardz die stel des Schlosses gegeben, vnd hundert hofen landes, vnd es mit Statrechte bewidmet, also daß sie (die Erbauer) eine mawer darumbher ziehen, vnd eine stat daraus machen solten, welches den auch geschehen, vnd mit eitelen Teutschen ist besetzt worden. Pomerania oder Ursprunck, Altheit vnd Geschicht der Völcker vnd Lande Pommern, Caßuben, Wenden, Stettin, Rügen ꝛc. Herausgg. v. Kosegarten. Thl. I. B. VI. S. 254.

2) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 91. Beckmann Beschr. v. Frankf. S. 29.

Herr sich um die Errichtung der städtischen Befestigungen bekümmte. In Wittstock hingegen, wo es keine Erbauer gegeben zu haben scheint, erließ der Bischof von Havelberg der Stadt im Jahre 1275 einen Theil der ihm zu entrichtenden Abgaben, womit sie ihre Befestigungswerke verbessern möge [1]), und bei der Neustadt Salzwedel, wo gleichfalls keine eigentliche, von den Markgrafen angestellte Erbauer vorhanden waren, blieb der Bau der Stadtmauer auch so lange unvollendet, bis die Markgrafen sich später entschlossen, für 4 Jahre auf alle ihre Einkünfte aus der Stadt zu verzichten, statt deren die Bürgerschaft jährlich 40 Marck zur Aufführung der Mauern hergeben sollte, deren Vollendung die Landesherrn mit eigenen Beiträgen zu bewerkstelligen versprachen [2]).

Auf der gesammten Bürgerschaft ruhte wohl die Verpflichtung ihre Mauern sich aufzuführen ursprünglich nicht. Doch scheint in den Städten, worin sich Erbauer befanden, den neuen Bürgern gleich anfangs Handreichung dazu zur Pflicht gemacht zu seyn, und wo die Markgrafen bis dahin die Mauern erbauten, mußten die Bürger im 14ten Jahrhundert sich wohl größtentheils selbst des Werkes annehmen, da die Befestigung ihnen nothwendiger geworden war, aber von jenen desto häufiger versäumt ward, weil nicht selten der Trotz der Bürgerschaften in ihren festen Städten der Landesherrschaft höchst beschwerlich fiel. Indessen findet man um diese Zeit dienstpflichtige Landleute, die früher zu Bauten und Reparaturen von Burgen verpflichtet gewesen, nachdem viele der letztern eingegangen und den Städten geschenkt worden waren, bisweilen an diese verwie-

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. II. Kap. VII. Sp. 273.

2) Beeckmann a. a. O. B. I. Kap. III. Sp. 98.

sen, um zur Erbauung und Erhaltung von Stadtmauern und Dämmen beizutragen [1]).

Nach den Mauern der Stadt war die Aufführung öffentlicher Gebäude gewiß das Geschäft der Erbauer. Dahin gehörten, außer dem Rathhause, ein Kaufhaus (Theatrum) für die Handwerker, und für Schuster, Kürschner, Gerber, Schlächter u. s. w. besondere Gewölbe, welche nicht das Eigenthum der einzelnen Gilden oder der Kommune der Bürger, sondern der Markgrafen oder der sonstigen Lehnsherrn der Stadtschulzen waren, und daher von den letztern aufgeführt seyn mußten [2]). Erst nachdem diese Einrichtungen für die Stadtverfassung und die Gewerbe getroffen waren, eilten neue Bürger herbei, und zunächst um Dies zu beschleunigen, dann aber überhaupt den Besitz in einer neuen Stadt werthvoller zu machen, und in dieser Weise die Erbauer in den Stand zu setzen, sich leichter Vergütung zu verschaffen für das den Markgrafen gegebene Angeld, war es üblich, eine Reihe von Freijahren für die neue Stiftung eintreten zu lassen, zu deren Dauer die Kaufssumme, welche die Erbauer der Stadt den Markgrafen entrichteten, natürlich im Verhältnisse stand. Bei Stendal kam um die Mitte des 12ten Jahrhunderts dieser Gebrauch noch nicht in Anwendung; doch wurde in ähnlicher Weise Denjenigen, welche hieher ihre Waaren zum Verkauf bringen würden, fünf Jahre hindurch die Freiheit von allen Zollabgaben verheißen [3]). Der Stadt Spandau, mit deren Umwehrung — (nach welcher erst Freijahre eintreten durften) — lange gezögert zu seyn scheint, da schon

1) Vgl. S. 230.

2) Beckmann's Beschr. d. Altm. Kap. II. Sp. 141. 146.

3) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. 1. K. 11. Sp. 150. Lentz Grafenseal S. 213. Buchholtz Gesch. der Churm. Thl. I. Urk. S. 416.

im Jahre 1232, wenigstens die Grundlage zur Stadtverfassung dieses Ortes gelegt war, wurden im Jahre 1244 acht Freijahre in Bezug auf alle Boden, Dienste und Zoll-Abgaben zu Wasser und zu Lande zugestanden [1]), und die Freiheit davon, wie auch vom Ackerzins, der Stadt Prenzlow auf drei, Friedland auf vier, Neu-Brandenburg auf fünf, Lychen auf sechs, Frankfurt auf sieben, Neustadt-Salzwedel auf acht, Landsberg und Stolpe auf zehn und der Stadt Deutsch-Krone auf sechszehn Jahre in ihren Stiftungsurkunden verheißen. Jemehr Städte in der Mark Brandenburg entstanden, desto mehr Freijahre mußten bewilligt werden, um eine neue Stadt mit gehöriger Bürgerschaft zu besetzen. Während der Dauer derselben hatte in der Regel der Landesherr gar keine Einkünfte aus der Stadt. Die zwei Drittheile von den Gefällen des Gerichtes, welche ihm nachher abgeliefert wurden, flossen inzwischen der Stadtkasse zu, die sie mit zum Anbau der Stadt verwendete, und weitere Leistungen scheinen die Bürger, außer dem Kaufgelde an die Erbauer, worin sie diese Frei-Jahre freilich mit erkaufen mußten, nicht gehabt zu haben.

Die Errichtung von Privatwohnungen, unter denen des Stadtschulzen Haus frei blieb von allen sonst auf städtischen Grundstücken ruhenden Lasten [2]), geschah wahrscheinlich größtentheils durch die eigenen Hände ihrer zukünftigen Bewohner, unter der Aufsicht der Erbauer, oder ward von den letztern für anderweitigen Vergütung übernommen. Die Städte, welche im 12ten und 13ten Jahrhunderte in der Mark Brandenburg angelegt wurden, waren von keinem andern Material, als von Holz erbaut. Denn nach Maaß-Gabe der Seltenheit steinerner Kirchen um diese Zeit [3]),

1) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 10.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. IV. p. 607. 608.

3) Vgl. Thl. I. S. 43. Note 1.

konnte sich wohl noch seltener ein von Steinen aufgeführtes Wohngebäude in den Städten befinden. Die Sitte, mit gebrannten Steinen zu bauen, wurde erst am Ende des 13ten und im Anfange des 14ten Jahrhunderts bei der Errichtung von Häusern üblich, und bei Aufführung von Kirchen und Klöstern allgemein. Das erste große Beispiel einer von Steinen erbauten Stadt, welches damals viel Aufsehen machte, gab im nördlichen Deutschland Stralsund, in der die reichen Bürger, nach zweimaliger, für ihre großen Waarenlager sehr verlustvollen Zerstörung der Stadt durch Feuer, gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts einmüthig den Entschluß faßten, die damals in Asche liegende Stadt mit lauter Steinen wieder aufzubauen [1]). Die Errichtung von Befestigungswerken wie von Häusern erforderte sonst im 12ten und 13ten Jahrhunderte geringen Kostenaufwand, nur eine Menge von dienstthuenden Händen und stete Nachhülfe. An Holz fand sich an den meisten Orten Ueberfluß. Die Stadt Friedland erhielt in ihrem Stiftungsbriefe das Recht, sich zu den nöthigen Gebäuden der Stadt in allen Forsten der ganzen Provinz, mogten sie zu Lehn oder nicht zu Lehn gegeben seyn, das Holz schlagen zu lassen. Den meisten Städten ward ein bestimmtes Waldrevier angewiesen, um daraus ihren Bedarf zu entnehmen. So besaß, ohne dafür mit Abgaben beschwert zu seyn, die Stadt Havelberg die Vogedesbrügge [2]), Salzwedel den Cheinforst [3]), und die Stadt Müncheberg hatte in der Heide zu Liebenberg das Recht, sich Bauholz schlagen zu lassen, so viel sie gebrauchen würde. Für Brenn-Holz mußte sie eine unbeträchtliche Abgabe entrichten [4]).

1) Kantzow's Pomerania B. VI. S. 262. 263.

2) Küster's Opusculor. collect. histor. March. illustr. Thl. XVI. S. 116.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. IV. p. 653.

4) Gercken a. a. O. T. III. p. 92.

Gegen das Ende des 13ten und im Anfang des 14ten Jahrhunderts, da der Gebrauch von Steinen zu Bauwerken häufiger ward, und die Burgen meistentheils verfallen waren, scheinen die Markgrafen an wichtigen Punkten ihres Landes für die Abschaffung der alten unzulänglichen, von Holz und Erde aufgeführten Befestigungswerke, und dagegen für die Errichtung steinerner Mauern gesorgt zu haben. Zu diesem Zwecke verzichteten Otto und Konrad im Jahre 1296 auf die zehnjährigen Einkünfte aus Brietzen, damit sich die Stadt mit steinernen Mauern befestigen möge [1]). Zu derselben Zeit überließen sie der Stadt Rathenow ihr daneben belegnes Schloß, es abzutragen, um mit dem dadurch gewonnenen Material ihre Stadtmauern zu verbessern [2]). Einige Jahre früher hatten sie es auch der Stadt Prenzlow erlaubt, sich mit steinernen Mauern zu befestigen, ohne ihr jedoch weitere Versprechungen dafür zu machen [3]); und eine ähnliche Veränderung ging dann

---

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 131. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 37. *Abbas quid. Cinnens.* ap. *Ekhard.* Scr. rer. Juterbocc. p. 141.

2) Gercken a. a. O. Thl. II. S. 29.

3) Urk. der Markgrafen v. J. 1287. Insuper burgensibus liberam et plenariam damus facultatem, quod possint se ac ciuitatem Prenzlow, quandocunque eis placuerit, muro firmare lapideo et munire sine impedimento et molestia alicuius. Buchholtz a. a. O. S. 120. Daß diese Erlaubnißertheilung von den Markgrafen nöthig war, lag darin, daß Städte, wie Burgen, ein bestimmtes Maaß der Befestigung nicht überschreiten durften. Eine steinerne Befestigung war bis dahin ungebräuchlich, folglich auch ungesetzlich. Mit Gräben konnte selbst jeder Landmann sein Gehöft befestigen, nur durften diese nicht tiefer seyn, als wie beim Ausgraben derselben ein Arbeiter die Erde auf beide Seiten, ohne sich eines Fußschemels zu bedienen, hinauswerfen konnte. Die Befestigung eines jeden Gehöftes durfte durch Zäune oder einen Mann hohe Mauern, doch nicht mit Zinnen und Brustwerken geschehen.

bei vielen andern Städten mit deren Befestigung vor, hinter welchen die Bürger in der Folge oft selbst den Landesherrn Trotz zu bieten wagten. —

Die innern Einrichtungen der Städte der Mark Brandenburg gingen, wie das Städtewesen überhaupt, darauf aus, daß durch die Anlegung einer Stadt eine freie Gemeinde, keine willens- und wesenslose Maschine entstehen sollte. Die Fürsten entsagten allen Rechten über dieselbe, welche deren selbstständiges Daseyn beeinträchtigen zu können schienen, um zwar keine Asyle willkürlicher Freiheit und frevelhaften Ungehorsams, doch aber lebendige Korporationen entstehen zu lassen. Daher wurden die Städte, — (Statt, Stätte — wahrscheinlich nicht ohne Hinweisung auf das Charakteristische der Stadtverfassung, auf das Vorhandenseyn eines Ortes für sich, in Abgeschlossenheit rechtlicher Verhältnisse, so benannt[1]) —) dem Zusammenhange mit dem platten Lande, dem Gerichte, der ordentlichen Distriktsbehörde und theilweise auch den rechtlichen

---

Wollte Jemand das ihm zukommende Recht der Befestigung überschreiten, so bedurfte er dazu die Erlaubniß des Landesherrn oder des die Stelle desselben vertretenden Landrichters. (Sachsenspiegel, Homeiers Ausg. B. III. S. 66.). Der ungewöhnlichen Befestigungsweise durfte dieser Einhalt thun. Von den ältern, 1235 empfangenen Befestigungswerken Prenzlows schreibt Kantzow: Herzog Barnim sahe — das das fleck Prenzlow in einer gutten gelegenheit lege, das daraus wol eine feine gutte vheste Stat werden khonnte. Darumb hat er dazugegeben drittehalb hundert hufen landes vnd hat landwerg ausgemarket, vnd darnach die mawern vnd etliche thore vnd wykhewser, auch die große kirche vnd rathhaus gepawet, vnd sie den Teutschen eingegeben, vnd die Stat so befreuet, das bald viel Sachsen gekhomen, vnd vor sich selbst gepawet haben, vnd also eine ebene große Stat daraus geworden, wie sie noch heutiges Tages ist. Kantzow's Pomerania v. Kosegarten Thl. I. B. VI. S. 323.

1) Von Lancizolle a. a. O. 39. 45.

Landes-Gewohnheiten entzogen. In den Grafschaften von des Grafen, und in den Markgrafschaften von des Land-Vogtes Rechtspflege befreit, wurde diese so wie Polizeigewalt, Erhebung und Verwaltung landesherrlicher Einkünfte, welche daraus herfließen konnten, Gerichtsgebühren, Straf-Gelder, Hufenzins ꝛc. eigenen Obrigkeiten überlassen, welche aus Bürgern bestanden, und so wesentlich an das Interesse der Bürgerschaft geknüpft waren, oder wenigstens nur unter Mitwirkung der Bürger ihre obrigkeitliche Thätigkeit übten.

Ein Flecken besaß das Recht Märkte zu halten, Kauf-Leute und Handwerker konnten sich in ihm niederlassen und ungestört ihr Gewerbe treiben [1]); aber außer diesen auf den Handel Bezug habenden Gerechtsamen gab es nichts, wodurch er von dem platten Lande verschieden gewesen wäre. Die Feldmark blieb dieselbe, welche der Ort als Dorf besessen hatte, er war ganz ohne Befestigungswerke, die Bewohner mußten den Zehnten entrichten und Dienste leisten,

---

1) Daß Frankfurt ehe es eine Stadt ward, ein Flecken war, wissen wir nur durch spätere Erwähnung eines dortigen alten Marktplatzes. Wohlbrück's Gesch. von Lebus Thl. I. S. 395. Zechlin ward zu einem Flecken in Folge der im Jahre 1214 dem Kloster Dobberan in Betreff dieses Ortes vom Fürsten Niklas von Werle Güstrow ertheilten Erlaubniß — homines quos vocauerint fratres supradicte ecclesie cuiuscunque gentis vel cuiuscunque artis, habeant potestatem ipsas artes exercendi in prefata possessione. *Diplomatar. Doberanense* I. Nro. XVIII. Preda und Prenzlow zeigen sich als Flecken durch die Bezeichnung von villae cum foro et taberna, worunter jenes 1214, dieses schon 1188 vorkommt. Von dem Flecken Stolpe äußern die Markgrafen bei der Verwandlung desselben in eine Stadt — emendationi oppidi Stolp, ut incrementum recipiat, et ciuitas fiat sillicite intendere cupientes eidem oppido ducentos mansos duximus apponendos — —. Insuper profitemur, quod quam primum dictum oppidum plancis munitum extiterit ex tunc incolae universi — ad decem annos libertate perfruentur etc. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 170.

gleich Bauern und Kossäten [1]), kurz der Flecken war, bis auf die Handelsgerechtsamen, und die Verpflichtung den Nuthenzins zu entrichten, ein Dorf, wie alle andere Dörfer (Villa cum foro). Hauptsächlich blieb er von den Städten unterschieden durch den Mangel selbstständiger Behörden, denen in jenen die Regierung oblag. Wenn der Kaiser Heinrich dem Bischofe Dankwart von Brandenburg im Jahre 1051 einen Ort, welcher in der Grafschaft Liuders, im Nordthüringau gelegen war, namens Uhrsleben übergab, und bei Aufzählung der Gerechtsamen, die der Geistliche hier haben sollte, nichts erwähnt, als daß er die Handelssteuer, Münzeinkünfte und Zollabgaben erheben und das zum Orte gehörige Landgebiet besitzen sollte [2]); so verblieb wahrscheinlich die Gerichtsbarkeit über die Bewohner Uhrslebens dem Grafen, der sie in der Umgegend ausübte, und wir können diesen Ort, der wohl eine Stadt im Sinne des 11ten Jahrhunderts war, im Sinne des 13ten nicht als solche, sondern nur als Flecken bezeichnen. Hörte der Markt eines solchen Ortes auf besucht zu werden, was leicht durch die spätere Anlage einer Stadt in seiner Nähe bewirkt werden konnte; so ward der Marktflecken, gewöhnlich ohne Beibehaltung irgend einer Spur früherer Bedeutsamkeit, wieder zu einem Dorfe, wie Uhrsleben selbst [3]), und viele andere Orte, welche uns im 9ten, 10ten und 11ten Jahrhundert als Städte bezeichnet werden. Nicht so leicht wäre ein solches Zurücktreten in dörfliche Verhältnisse diesen Städten oder Flecken möglich gewesen, wenn sie das wichtige Vorrecht besessen hätten, was die Städte der

---

1) Vgl. das Landbuch bei den Flecken Blumberg S. 75. 76, Friedland S. 83, Heckelberg S. 99, Biesenthal S. 101, Beyerstorf S. 102 und andern Orten.

2) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 341.

3) Thl. I. S. 346.

spätern Zeit in Bezug auf Recht und Gerechtigkeitspflege von ihnen unterschied.

Während der Flecken alle rechtlichen Gewohnheiten mit der Umgegend theilte, gab man den Städten die Erlaubniß sich eigenthümlicher, oft in wichtigen Punkten von dem Land-Rechte abweichender Bestimmungen zu bedienen; so wie sich diese an einigen, früh durch Handel und Gewerbe ausgezeichneten Orten glücklich gebildet hatten. Eine Menge von Verhältnissen, welche die Verschiedenheit der Lebensweise nothwendig erzeugt, fanden sich in diesen städtischen Rechten schon berücksichtigt, welche dem Landrechte fremd geblieben waren, und man war zu der Einsicht gelangt, aus den heilsamen Einrichtungen, welche die Erfahrung an ältere Handelsorten gebildet hatte, jüngere städtische Anlagen Nutzen ziehen zu lassen, wo dieselben durch Anwendung mehr und mehr vervollkommnet wurden. Schon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts verpflanzte der Markgraf Albrecht das Stadtrecht Magdeburgs in die Mark, indem er es z. B. auf Stendal übertrug, wahrscheinlich um dieselbe Zeit auch auf Brandenburg', von welchen Orten es nun, indem es allmählig geringe, neueingetretenen Umständen anpassende Modifikationen erlitt, auf alle Städte der Mark Brandenburg überging [1]). Und so, wie damals seit sehr langer Zeit der um Magdeburg gelegenen Landgegend [2]) ein Graf als Richter vorgestanden hatte, der über die Bewohner der Stadt dies Amt nicht erweitern durfte, welche einem eignen, auf sie beschränkten Beamten untergeordnet waren, entstand auch in der Markgrafschaft ein ähnliches Verhältniß des Landrichters zum Stadtgericht, wodurch wie Stendal und Brandenburg, auch alle übrigen, nach dem Muster derselben gestifteten Städte aus der Gerichts-

1) Vgl. d. folgende Abh. III, Von den Rechten.

2) Vgl. Thl. I. S. 192. f.

Gemeinschaft mit dem platten Lande ausschieden, und neben der sie umgebenden Landgemeinde eine davon unabhängige städtische Gemeinde bildeten. Das Verhältniß, in welches sie hierdurch gesetzt wurden, ist es, was die Pommerschen Fürsten bewog, solche Städte, welche sie im 13ten Jahrhundert auch in ihren Landen anzulegen begannen, „freie" Städte zu nennen. Sie waren befreit von der Gehörigkeit unter das Landgericht, wie diese Befreiung den geistlichen Stiftern um dieselbe Zeit zu Theil ward, deren zunehmende Gerechtsame mit den städtischen fast gleichen Schritt hielten. —

Die Bürger sahen diese Rechtspflege als ein ihrer wichtigsten Vorrechte an, was nur bei dem bekannten schnellen Verfahren gegen die bei handhafter That ergriffenen Uebelthäter unbeachtet bleiben durfte. Sonst stellte selbst der Besitz von Gütern auf dem Lande, von Aemtern und Gerechtsamen, die unmittelbar unter der Aufsichtsführung und dem Schutze des Landvogtes standen, einen städtischen Bürger nicht unter die Gerichtsbarkeit dieses dem Landgerichte vorgesetzten Beamten; sondern, wie jener im Uebrigen unter den Behörden seiner Stadt stand, mußten auch die seine auf dem platten Lande belegenen Besitzungen betreffenden

3) — Aliarum prouinciarum consuetudinibus conformantes in terra nosra ciuitates *liberas* decreuimus instaurare. — Nobilium prudenti consilio decreuimus in Preneclow ciuitatem *liberam* instituere etc. Stiftungsurk. dieser Stadt. Im Jahre 1240 gab derselbe Fürst dem Flecken Garz das Magdeburgsche Recht, nach welchem Prenzlow errichtet wurde, indem er sagt: Possidebitur etiam eadem ciuitas nostra absque exactione ea, que Ungeld Teutonico vocabulo nuncupatur quemadmodum alie ciuitates, *cum iurisdictione ea videlicet que in Magdeburg est libera.* Von Dreger's Cod. dipl. Pomeran. T. I. p. 200.

den Klagen, vor dem Stadtrichter erhoben werden [1]). Nur Lehnsstreitigkeiten gehörten vor das Hofgericht [2]).

Die höchsten markgräflichen Beamte in den Städten waren die obersten Richter, anfänglich Burggrafen, deren Stelle im Beginn des 13ten Jahrhunderts Vögte oder Schulzen einnahmen. In allen um diese und in der folgenden Zeit gestifteten Städten Brandenburgschen Rechtes war das Schulzenamt das oberste Richteramt, und wurde dasselbe immer einem der Erbauer dieser Städte übertragen. Ihrem Stande nach waren diese größtentheils Bürger, welche die Gemeinschaft der Herkunft, enger als den Burggrafen oder Vogt, an die Bürgerschaft knüpfte, wenn sie aber auch Edle waren, wovon es gleichfalls Beispiele giebt [3]), bewirkte doch die Erblichkeit ihres Amtes

---

1) *Otto et Conrad. March.* — Bethmanno — et heredibus telonium nostrum in Gladigow, Rossow, Schlikstorp, in antiqua ciuitate etc. — vendidimus et donauimus. — Praeterea si quis ipsum Bethmannum, uxorem suam, heredes suos pro injusto voluerit accusare siue inpetere telonio, seu pro alia quacunque causa, hic ipsum in Osterburg coram judice ciuitatis, et non alias ullatenus accusabit. Noster aduocatus ipsos debet in omnibus telonei negotiis promouere fideliter, ac si nostrum esset telonium. Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 134. (Urk. v. J. 1287.)

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 129.

3) Wohlbrück (Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 188. folgd.) hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß sich unter den Städteerbauern, die im 13ten Jahrhunderte genannt werden, mit Ausnahme der Gründer Salzwedels, keine rittermäßige Männer befanden, da keiner von ihnen mit den den Personen des Ritterstandes gebührenden Prädikaten belegt, keiner als Ritter bezeichnet werde. Von Wersebe (Niederl. Colon. in Nordd. S. 631.) räumt ein, daß den Städteerbauern, wenn sie Adliche gewesen wären, bisweilen nicht die für ihren Stand üblichen Prädikate beigelegt seyen, und daß man sie nach ihrer Titulatur, z. B. bei Prenzlow, für Bürger halten könne: denn Edelleute nannte man damals gewöhnlich strenuos viros.

ohne irgend einen Einfluß des Markgrafen, und ihr Wohn-Sitz in der Stadt mit der Zeit natürlich eine vertrautere Verbindung zwischen ihnen und den Bürgern.

Der oberste Stadtrichter sollte der eigentliche Vertreter der landesherrlichen Gewalt in der Kommune der Bürgerschaft seyn, der er als Burggraf oder Vogt häufig gegenüber gestanden haben mag. Dieses Gegengewicht ward

---

Dann fügt dieser Geschichtsschreiber hinzu, daß dies Prädikat auch auch den Erbauern von Neu-Brandenburg und Lychen wirklich beigelegt sey; wofür er den Abdruck der Stiftungsurkunden dieser Städte in der Schlieffenschen Geschlechtshistorie (Beilage V. S. 10. 11.) anführt. Doch weder in diesem, noch in dem Abdrucke derselben Urkunden bei Franke (Alt und neu Mecklenb. Thl. IV. S. 192. 193.) und bei Buchholtz (Gesch. d. Churmark Br. Thl. IV. Urk. S. 76. 77.) findet man die angegebene Bezeichnung den Erbauern beigelegt; woher jene Aeußerung von Wersebe's nur auf einem Versehen beruhen kann. Von dem Stande der Städteerbauer glauben wir übrigens, daß er im Ganzen der bürgerliche war, daß es daneben aber auch ritterbürtige Schulzen, wenngleich solche seltener, gab. Die Viri prouidi et discreti de Stendal, die Erbauer Prenzlows, finden sich eben so wenig wie wie Konrad von Zerbst, Friedlands Erbauer, unter den Gliedern der edlen Familien, welche sich von Stendal und von Zerbst nannten, irgend einmal erwähnt (Vgl. Thl. I. S. 122.). Sie waren gewiß Bürger von Zerbst und von Stendal. Edle Familien, die von andern Orten sich nannten, wovon die übrigen uns namentlich bekannten Städteerbauer ihre Beinamen führten, sind nicht bekannt. Nur unter dem Namen von Perwenitz, von welchem Orte Daniel und Eberhard, die Erbauer Lychens, ihren Namen trugen, wird 1281 ein Johann unter mehreren Rittern am markgräflichen Hofe, aber im Jahre 1326 ein Arnold erwähnt, der Bürger in Nauen war. Buchholtz a. a. O. S. 114. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 536. Es gab darnach hier ein bürgerliches und ein adliches Geschlecht unter demselben Namen. Der Albert von Luge, dem im Jahre 1257 die Erbauung Neu-Landsbergs aufgetragen wurde, und in der Stiftungsurkunde der Stadt vom Markgrafen Johann *fidelis noster* genannt wird, ist aber ohne Zweifel ein

aber mit Anordnung von Schulzen zu Stadtrichtern gänzlich aufgegeben, wornach es an einem aussöhnenden Vermittlungsgliede der leider oft fern von einander gelegenen Wünsche des Landesherrn und der Städte zu fehlen anfing. Daß der Schulze hiezu nicht dienen konnte, zeigt sein ganzes, zu sehr selbstständiges Verhältniß. Wenn er gleich in den meisten Städten sein Amt noch lange von den Mark-

---

Ritter, und derselbe gewesen, der das Jahr vorher bei dem Edlen Günther von Arnstein und Grafen zu Mühlingen zu Ruppin anwesend war, als dieser hier einige städtische Angelegenheiten ordnete, wobei er ausdrücklich als Ritter bezeichnet wird (— qui intererant — etenim hi *Albertus de Luge*, Borchardus Benessen, Heidenricus Hobusc, Heinricus Vridach, Hoyerus de Buscove, *milites*, nec non Rimbart advocatus, Hugo Praefectus etc. Buchholtz a. a. O. S. 89.). Den Nachkommen des Ritter Albert wurde das Schulzenamt in Neu-Landsberg im Jahre 1299 noch einträglicher gemacht; Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 171.). Doch findet man dieselben, obgleich der damalige Schulze 3 Brüder hatte, niemals wieder in dem Ritterstande erwähnt. Dagegen zeigt sich 1286 ein Heinrich Rufus von Luge als Schöppe der Stadt Prenzlow (Buchholtz a. a. O. S. 120.). Ihren Namen führte diese Familie wahrscheinlich von dem im Salzwedelschen Kreise belegenen Dorfe Luge. Auf den edlen Stand der Schulzenfamilie in der Altstadt Brandenburg scheint sich daraus schließen zu lassen, daß die Wittwe des Schulzen Albrecht im Jahre 1282 an Johann von Ziesar, einen Edlen (Thl. I. S. 345.), wieder verheirathet war. (Gercken's Stiftshistorie von Brandenburg S. 485) — Die Erbauer der 1303 gestifteten Stadt Deutsch-Krone werden in der Stiftungsurkunde selbst ausdrücklich Ritter genannt (fundationem illius ciuitatis cum praefectura porreximus militibus honestis et providis nostris subditis Ulrico de Sceninge et Rudolfo de Livendale. L. v. Ledebur Allgem. Archiv Bd. I. S. 361.) Im Anfange des 14ten Jahrhunderts werden auch die Schulzen Heinrich von Zerbst und Tilo von Barby, jener als Famulus, dieser als Miles angeführt. Beckmann's Anhaltin. Historie Thl. VII. S. 167.

Grafen zu Lehn nehmen mußten; so ward doch die Darreichung desselben als unverweigerlich betrachtet. Er war gewissermaßen Eigenthümer seines Amtes, hatte es mit baarem Gelde erkauft, und vererbte es auf ein Glied seiner Familie, während deren übrige Glieder nach dem Stadt-Rechte lebten, gleich den übrigen Erbauern und deren Nachkommen, in die Bürgerschaft aufgenommen wurden, und oft auch in den Stadtrath traten [1]), der in allen Stücken nur das Interesse der Bürgerschaft wahrzunehmen hatte. Auch war vom Anfange an der Einfluß des Schulzen auf die Leitung städtischer Angelegenheiten keineswegs sehr groß, und nahm mit der Zeit, im Verhältniß zu dem stets wachsenden Ansehen des Stadtrathes, immer mehr ab, der, indem er an vielen Orten jedes Gegengewicht glücklich entfernte, für sie zwar eine Zeit der herrlichsten Blüthe herbeiführte, sie im Ganzen aber zu Grunde gerichtet hat. —

Gleich nach Anlegung einer Stadt wurden, wahrscheinlich von dem Landesherrn mit Zuziehung des Stadtrichters,

---

1) Dies mußte z. B. in Prenzlow der Fall seyn, da i. J. 1287 die 12 Glieder des Stadtrathes folgende waren: Johann et *Betekin* praefecti civitatis Prenzlow, Conrad Vinitor, Henricus Rufus de Lughe, Rudolfus de Schanningen, Berengerus et Conradus de Stagno Scabini, Johannes Faber, Theodorus Pellifex, Albertus de Brunswick, Henricus de Juterwiz, Johann. de Niendorp, Nicolaus de Diebe tunc temporis Consules. Buchholtz a. a. O. S. 120. So auch in Angermünde nach einer Urkunde v. J. 1292. Nos Consules ciuitatis noue Angermunde — de consensu nostrorum scultetorum Johannis de Gelmerstorp et filii fratris sui Johannis — Abbati — donauimus etc. — Testes autem consules et donatores hujus sunt Gozwinus Delez, Hermannus de Angermunde, Johannes de Prenzlaue, *Johannes de Gelmerstorp*, Fredericus pannicida, Tidemannus de Gardiz, Wilhelmus de Pozlaw, Jacobus Ferrarius, Wilhelmus Erolfi, Reinerus Cerdo, Herboldus de Stolp, Johannes Bismarone. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 432.

aus der Zahl der neuen Bürger mehrere Personen erwählt, denen man eine immerwährende Aufsichtsführung über einen gewissen Kreis von städtischen Angelegenheiten übertrug, der allmählig mehr und mehr erweitert wurde. Man hieß sie Consules oder Rathmänner der Stadt, deren Bürger sie waren. Ihrer finden sich gewöhnlich 12, denen der älteste von ihnen, jedoch ohne besonderen Titel, vorstand [1]). Von diesen gingen zu Salzwedel, zu Stendal und in den Städten gleichen Rechtes jährlich 8 ab, und eben so viel neue Mitglieder wurden wieder in den Stadtrath aufgenommen, so daß immer 4 Rathmänner an der Spitze desselben standen, welche durch längere Amtsführung bereits Geübtheit und Erfahrung erlangt hatten [2]). Die Wahl neuer Mitglieder des Stadtrathes geschah von den abge-

---

1) So viel Rathsherrn erblicken wir nach der letzten Anmerkung zu Prenzlow und Angermünde. Aus der nächstfolgenden Anmerkung wird sich ergeben, daß sich im 13ten Jahrhunderte dieselbe Zahl in Stendal und Salzwedel fand. Zwölf Consules werden auch zu Gardelegen (Gercken's Diplom. vet. March. Thl. II. S. 106.), Brandenburg (Lenz Br. Urk. Samml. S. 183.) und in mehreren andern märkischen Städten um diese Zeit erblickt.

2) Dies wird von der Stadt Stendal in einer Urkunde des Markgrafen Ludwig ausdrücklich gesagt (Beckmann a. a. O. K. II. 157.): daß es aber mit dem Stadtrathe zu Salzwedel eben so gehalten wurde, lehrt eine Vergleichung der Glieder desselben aus zwei auf einander folgenden Jahren. Im Jahre 1288 waren Rath-Männer: *Thitmarus de Ulsen*, *Henricus de Mechow*, Henricus de Goreeke, Johannes de Witinge, *Henricus Petrewal*, *Hermannus Croneke*, Nicolaus Plume, Thethardus Felix, Henricus de Thuriz, Nicolaus de Mechow, Bertold de Ulsen et Henricus Hogh. Im folgenden Jahre (1289) werden als Rathmänner: *Thitmarus de Ulsen*, Joh. Bormester, *Henricus de Mechow*, Johannes Georgii, *Henricus Petrewal*, Johannes de Kalene, Henricus Milde, *Hermannus Croneke*, Bodo de nova ciuitate, Thidmannus de Kerkow, Johannes de Luchow et Hoyerus de Distorp genannt. Beckmann a. a. O. K. III. Sp. 65.

henden Mitgliedern selbst, doch mit Zuziehung der vornehmern Bürger der Stadt; nur auf solche Personen durfte diese nicht fallen, welche noch vor nicht zwei Jahren im Stadtrathe gesessen hatten. Diese Frist mußte mindestens abgelaufen seyn, ehe ein Bürger von Neuem darin aufgenommen werden konnte. Wenn sich jener Ausschuß der Bürgerschaft in dem engern Kreise über die Wahl der neuen Mitglieder des Stadtrathes nicht vereinigen konnte; so wurden Versammlungen der ganzen Bürgerschaft (Bursprachen) gehalten, und in diesen entschieden [1]).

In mehreren Städten waren die Rathmänner zugleich die Schöppen des Stadtgerichts, in welcher ihrer Eigenschaft derselben später wieder gedacht werden wird. Auch die Gerichtsbarkeit, die sie als Rathmänner ausübten, gehört eigentlich in einen andern Abschnitt dieser Schrift. Wir erwähnen hier nur noch die Verwaltung der städtischen Polizei, die einen Haupttheil ihres Amtes ausmachte. Sie wurde schon im 13ten Jahrhunderte im Ganzen strenge geübt. Jemand der sich ohne Laterne zu einer Zeit, da die Nachtwächter schon auf den Straßen waren, zu Salzwedel treffen ließ, durfte, wenn er den Nachtwächtern irgend verdächtig erschien, ohne Weiteres eingezogen und so lange festgehalten werden, bis man ihn vor den Richter stellen konnte [2]). Der genauesten Aufsicht und Anordnung der Konsuln unterlag, um Feuergefahr zu verhüten, die Anlage von Werkstätten der Schmiede-Arbeiter u. dgl. Aber auch alle Privathäuser mußten nach ihrer Vorschrift erbaut werden: waren diese bei einem Privatbaue nicht beobachtet worden; so ward der Besitzer durch eine Art von Execution,

---

1) Consules consulibus suo tempore substituendis consulant assumtis quibusdam discretioribus civitatis etc. Buchholtz a. a. O. Thl. IV. Urk. S. 88. Beckmann a. a. O. K. II. Sp. 157.

2) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 81.

indem an immer wieder zurückkehrenden, bestimmten Terminen eine hohe Buße wegen dieses Vergehens von ihm eingetrieben wurde, so lange heimgesucht, bis er den gegen die Ordnung aufgeführten Bau wieder einriß [1]). In Bezug auf den Handel und Verkehr lag es den Rathmännern ob, zu verhüten, daß nicht schlechte und verdorbene Waare den Bürgern zum Verkauf geboten wurde, die Handelsleute nicht im Betruge ihren Gewinn suchten, und den Bürgern nicht durch übermäßigen Preis den Ankauf ihrer Bedürfnisse erschwerten. Wenn z. B. Jemand Wein verkaufen wollte, so mußte der Stadtrath diesen nach seinem Werthe veranschlagen, die Konsuln bekamen dafür vom Fasse 4 Schillinge, die also der Käufer mit tragen mußte; der Verkäufer war aber strenge verbunden, seinen Wein nicht über dem Werthe zu verkaufen [2]). Solche Vorschriften galten damals für heilsam.

Wenn der Rath Gebote und Satzungen erlassen wollte, bedurfte er im 12ten und 13ten Jahrhunderte in wichtigern Sachen nur der Genehmigung des Markgrafen. So wie dessen Einfluß auf städtische Angelegenheiten geringer geworden war, hatte sich der Wirkungskreis der städtischen Innungen von Handwerkern und Kaufleuten sehr erhöht, und es mußte der Stadtrath seine Satzungen erst den Gildemeistern mittheilen, welche sich darüber dann mit ihren Genossen besprachen. Waren indessen diese unter sich uneinig; so blieb dem Stadtrathe das Recht unbenommen, seinen Willen zu befolgen und eigenmächtig durchzusetzen. Bei der Abstimmung der Rathsmitglieder unter sich galt nicht unbedingt die Majorität; sondern es wurde, wie immer im Mittelalter, mehr die sanior (der älteste Theil der Rathmänner), als die major pars berücksichtigt. Gebote

1) Lentz a. a. O. f.

2) Buchholtz a. a. O. S. 88. 89.

und Satzungen wurden, nachdem sie geprüft und angenommen waren, in den Kirchen verkündigt, und in Bursprachen bekannt gemacht [1]).

Die amtliche Würde der Rathmänner war sehr groß; sie standen unmittelbar unter der Jurisdiktion des Mark-Grafen oder des Hofrichters [2]), und wörtliche Beleidigung derselben, während sie amtlich auftraten, wurde mit 3 Marck gebüßt, die der Stadtkasse zufielen [3]).

Für gewisse Einkünfte einer Stadtkasse ward von den Markgrafen von jeher gesorgt, und ihre Verwaltung nicht den Stadtrichtern, sondern den Rathsherrn anvertraut. Während der Freijahre, die man neuen Städten zuzugestehen pflegte, hob die Stadtkasse für sich die landesherrlichen zwei Drittheile der Gerichtsgefälle, und nach Beendigung derselben, womit sie diese Einnahme verlor, den ganzen oder zwei Drittheile von dem Zins derjenigen Ländereien, welche die Markgrafen der Stadt zur Viehweide zugelegt hatten. Später stand man den Städten vielfach auch den Ruthenzins [4]), und von den sehr einträglichen Mühlen zwei Drittel zu [5]). Die Zinsabgaben, welche von dem Kauf-

---

1) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 90. Lentz Br. Urk. Samml. S. 81.

2) Wenigstens bestätigte der Markgraf Ludwig 1344 seinen Städten jenseits der Oder dies Recht, indem er sagt: si aliquando quempiam predictarum consulum civitatum excedere contingeret, hic coram judice curie nostre astare judicio debebunt responsuri et satisfacturi super singulis questionum materiis actoribus vel agenti. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 239.

3) Lentz a. a. O. S. 69.

4) De hortis vero extra civitatem exponendis Consulibus (Ruppin.) potestamen dedimus sic et censum A. 1256. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 88. — Arearum vtilitatis — tertiam partem fundatoribus dabit, duas partes tribuet ciuitati. A. 1303. Von Ledebur Allgm. Archiv Bd. I. S. 362.

5) Von Ledebur a. a. O.

Hause, dem Stande auf dem Markte, von den Fleischer-Bänken, den Tischen der Wurst- und Fischhändler, den Krambuden u. dgl., anfangs den Markgrafen oder Edlen entrichtet werden mußten, an die diese Einkünfte bisweilen verliehen waren, wurden schon vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts der Stadt Stendal, 1256 der Stadt Ruppin und in der Folge auch vielen andern Städten ganz oder theilweise überlassen [1]). Außerdem bereicherten die Mark-Grafen ihre Städte durch häufige Geschenke von Fischereien, Wiesen, Wäldern und bisweilen von ganzen Dörfern, in denen sie auf alle Einkünfte zum Besten der Stadtkasse verzichteten [2]). Waren die letztern bewohnt, so gingen ihre Inhaber unter das Stadtrecht über, und konnten von den städtischen Behörden gerichtet werden [3]), von denen den zinspflichtigen Landmann im 13ten Jahrhunderte noch keine bedeutende Standesverschiedenheit trennte. —

Setzt man folgende Klassen als Bestandtheile der Bürgerschaft in den Städten des alten Deutschlandes: a) von den Unfreien nur die Ministerialen, welche zum Ritterstande gehörten, b) die vollkommen freien Leute, die schöppenbar Freien im Sinne des Sachsenspiegels, ritterlichen und nicht ritterlichen Standes [4]); so sind in die erste Klasse in den märkischen Städten wahrscheinlich nur einzelne

---

1) Buchholtz a. a. S. 87. — An manchen Orten behielten sich indessen die Markgrafen einige Einkünfte der Art noch lange vor, besonders das sogenannte Stättegeld, wie zu Frankfurt, Wriezen ꝛc. Es bestand in 3 Pfennigen, die bei Jahrmärkten jeder Marktstand für den Platz, den er einnahm, entrichten mußte.

2) Vgl. S. 301.

3) Von Ledebur a. a. O. S. 361. Beckmann's Beschr. d. M. Br. B. I. K. VIII. S. 32. Buchholtz a. a. O. S. 71. Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. Nro. 58.

4) Von Lancizolle Grundz. der Gesch. d. D. Städtewesens S. 28. 29.

Personen zu stellen, und an die Stelle der vollkommenen Freien der Sächsischen Grafschaften — („frei an ihrer Person und an ihrem Eigen"), — deren es in der Mark Brandenburg keine gab, müssen diejenigen Personen gesetzt werden, die hier die Stelle derselben vertraten — die nicht an ihrem Besitz, doch an ihrer Person freien Landleute (rustici) und Vasallen. Da jedoch zwischen den letztern eine außerordentlich große Standesverschiedenheit herrschte, und es uns von der 1247 gestifteten Neustadt Salzwedel ausdrücklich berichtet wird, daß die Bewohner derselben aus Landleuten (rusticis) von Slawischer und von Deutscher Herkunft bestanden [1]); so müssen wir diese, neben Bürgerssöhnen anderer benachbarter Städte und neben einigen Niederländischen Kolonisten [2]), für Diejenigen ansehen, welche eigentlich die Bürgerschaft in den märkischen Städten ausmachten. Zu den neuen Bürgern gehörten zuerst diejenigen, welche Bewohner des Dorfes gewesen waren, was städtische Rechte empfing, und ihre Zahl vermehrten zunächst nicht zur Erbschaft des väterlichen Gutes berech-

---

1) Quicunque ad novam ciuitatem Salzwedel confluxerint, rustici Teutonici siue Slavi. Lentz Br. Urk. Samml. S. 43. Beckmann a. a. S. Sp. 96. Es gab noch 1375 einen Bauern zu Wittstock in der Ukermark, der ein Vaterbruder mehrerer, mit ihm gleiche Namen tragender Bürger in Prenzlow und in Pasewalk war, die dort wahrscheinlich erst kurz vorher das Bürgerrecht erlangt hatten. Landbuch S. 171.

2) Dies ist dem Berichte Helmolds zu glauben, dem zufolge Markgraf Albrecht Holländer, Seeländer und andere Kolonisten von den Ufern des Rheins zu Bewohnern seiner märkischen Städte machte, da dieser Bericht dadurch bestätigt wird, daß sich im 13ten Jahrhunderte sowohl in Brandenburg, wie in Stendal, Bürger finden, die aus der bezeichneten Gegend herstammten, und man allen Grund hat anzunehmen, daß auch Seehausen theilweise durch sie bevölkert ist. Vgl. S. 52. Note 1. und Helmold lib. I. cap. 88.

tigte Söhne von Landleuten aus den anliegenden Dörfern und junge Handwerker aus benachbarten Städten, wie es die Namen hinlänglich erweisen, mit welchen sich die ersten Bürger nach ihrer Heimath bezeichneten [1]). Auch die meisten Glieder der Familie des Stadtschulzen scheinen Bürger in derselben Stadt [2]), oder in andern Städten der Umgegend [3]) geworden zu seyn, gehörten mit den Erbauern der-

---

1) Es trugen z. B. die ersten bekannt gewordenen Bürger Stendals, welche zugleich die angesehensten waren, die Namen Mildenhovede (von einem dicht bei Stendal eingegangenen Dorfe. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 131.), Goldbeck, Schönhausen, Bismark, Billenwerde oder Bilberge, Hämerten, Buchholtz, Uengelingen, Pakebusch, Rogetzt, Möhringen, Steinfeld, Dobberkau, Klötze, Kalbe, Schönbek, Ferchow, Thüritz, den lauter märkische Dörfer in der Nähe Stendals noch heute führen, und andere hießen von dergleichen Städten und Flecken Grabow. Leitzkau, Arneburg, Jerichow, Zerbst, Salzwedel und Burg. Daneben finden sich Bezeichnungen der Bürger nach ihren Vätern, z. B. Güntheri (Günthers), Gisonis, Hoyeri, nach ihrer Nation, z. B. Franke, Slawe, Westphal, nach dem Orte, wo sie in der Stadt wohnten, de Foro, de Cimiterio, von Schadewachten, und auch Beinamen wie Parvus, Longus, Lupus, Filomela, Puer, Sapiens, Sutor. — Nichts Anderes zeigen die Namen der ersten Bürger Salzwedels, welche uns genannt werden, z. B. Chüden, Mahlsdorf, Thüritz, Kerkow, Brewitz, Mechow, Diesdorf, Ladekath, Uhrsleben, Garz, Brunow, Wiestädt, Rademin, Lückstädt oder Luysede, Sanne, Lagendorf, Lüchow, Uelsen, Görtzke, Wittingen, Georgii, Godescalki, Hartwici, apud Fontem, Felix, Sartor, Bormeister. In vielen Städten, wie auch in den eben erwähnten, findet sich der Name Schulze, der in den meisten wahrscheinlich sehr frühe Familien-Name des erblichen Inhabers des Schulzenamtes in der Stadt ward.

2) Vgl. S. 324. N. 1.

3) So war im 13ten Jahrhundert ein Verwandter des Schulzen von Lychen Bürger in Nauen, ein Verwandter des Schulzen

selben [1]), welche es, auß dem Schulzen gegeben hatte, zu den angesehensten Bürgern, und wurden daher oft in den Rath gewählt. Da diese Wahl immer wieder von den alten Mitgliedern des Stadtrathes ausging, so geschah es, daß sich frühe eine Art von aristokratischem Ausschusse der Bürgerschaft, mit vorzugsweiser Anwartschaft auf städtische Aemter gestaltete, aus welchem Wähler und Gewählte selten hinausgingen. Er entstand theils aus diesen vom Anfange an durch Reichthum ausgezeichneten Nachkommen des Schulzen und der Erbauer [1]), aber theils auch aus in kurzer Zeit bereicherten wohlhabenden Handwerkern fremder Städte, welche die neue Anlage mit glücklichem Erfolge zu ihrem Sitz gemacht, und, schon bekannt mit dem Wirken und Walten städtischer Obrigkeiten, vorzüglichen Anspruch auf Rathsstellen zu machen hatten. Denn hiezu bedurfte es des Rechtes, nach welchem die neue Stadt lebte, und sie in obrigkeitlicher Thätigkeit handeln sollten, wohlkundige Männer.

Von diesen reichen Bürgern, welche mit vorzugsweiser Anwartschaft auf städtische Aemter, wohl größtentheils Kaufleute oder Handwerker waren, vermehrten einzelne allmählig ihr Vermögen in dem Maaße, daß sie selbst die Markgrafen öfters durch baares Geld aus ihren Verlegenheiten zu reißen vermogten. Hiefür wurden ihnen dann

---

von Landsberg Rathsherr in Prenzlow (S. 323. Note.). Ein Verwandter des Schulzen von Stettin war Rathsherr in Stendal (S. 52. N. 3.).

1) Von den Erbauern der Städte sagt Kantzow (Pomerania Thl. I. S. 232.), sie hätten sich in ihren Anlagen niedergelassen und darin nach dem Stadtrechte gelebt. Daher auch die von Stendal genannten Bürger, die sich in Prenzlow, wo die Erbauer diesen Namen führten, öfters zeigen, und im Besitze bedeutender Lehngüter befanden. Gercken's Vermischte Abhandl. Thl. II. S. 108. Landbuch S. 163.

liegende Gründe entweder rein verkauft oder auf Wieder-Kauf, d. h. verpfändet [1]). Auch in dem letzten Falle verfiel oft das ausgesetzte Grundstück gänzlich dem Pfandinhaber, indem keine Auslösung erfolgte; und den Markgrafen blieb nichts übrig, als nur ihre Lehnshoheit noch geltend zu machen, die sie auch über die an Weltliche rein verkauften Güter sich immer vorbehielten. So gelangten auch andere Bürger wie die Erbauer, denen solche ursprünglich zuertheilt wurden [2]), in den Besitz bedeutender Lehngüter [3]), und fast in allen Städten finden sich zu einer Zeit, da dem Gelde alles feil geworden war, besonders im 14ten Jahrhunderte, bei vorwaltender Armuth des Landesherrn, solche Bürger erwähnt [4]). Für ihre städtischen Verhältnisse erwuchs hier-

1) Hiefür sind im Landbuche viele Beweise enthalten.

2) Daher sieht man z. B. die Bürgerfamilie Stendal in Prenzlow noch in den Jahren 1311 und 1275 im Besitz bedeutender Lehngüter. Vgl. S. 332. N. 1.

3) Vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts wird keiner solcher Erwerbungen der Bürger gedacht; aber schon in der 2ten Hälfte derselben Periode werden viele Beispiele davon erwähnt. In der Markgrafschaft Meissen hielt man des Kaisers Genehmigung für rechtliche Erwerbung von Lehngütern durch Bürger erforderlich, welche ums Jahr 1329 auf Bitten des Markgrafen Friedrich ertheilt wurde. Schöttgen und Kreysigs Nachlese z. Obers. Geschichte Thl. I. S. 69.

4) Hieher gehören z. B. in Salzwedel die Mechow, Brewitz, Uelsen, Ebüden, Thuritz; in Stendal die Schadewachten, Goldbeck, Klötze, Buchholtz ꝛc., die im 14ten Jahrhunderte meistens große Lehnsbesitzungen inne hatten, und bis auf die neueste Zeit in diesen Städten als bürgerliche Familien angesessen blieben. Noch im vorigen Jahrhunderte war ein Mechow Bürgermeister, ein Brewitz Senator in Salzwedel ꝛc. Beckmann (Beschr. der M. Brand. Thl. V. B. I. Kap. III. Sp. 66. 67.) erklärt diese, wie viele andere bürgerliche Besitzer bedeutender Lehngüter ohne allen Grund für Nachkommen alter rittermäßiger Geschlechter. Man findet nie ein Glied dieser Familien, was wirklich als Ritter oder Knappe be-

aus selten eine nützliche Veränderung; vielmehr erregten sie den Neid der ärmern Mitbürger, die, während jene wohl oft ihr Handwerk aufgaben, durch ihrer Hände Arbeit sich fortwährend den Unterhalt verschaffen mußten und daher, um den Handwerksstand keinen Verlust an Raths-Stellen nehmen zu lassen, von den Markgrafen ihre Rechte auf Besetzung desselben sich bestätigen ließen. So ward im Jahre 1345 für die Stadt Stendal verordnet, daß hier alle Stadtrathsstellen, bis auf 2, aus den Gilden der verschiedenen Gewerke besetzt werden sollten [1]).

Man hat häufig unter den Gliedern des Stadtrathes in den märkischen Städten frühe viele Personen des Ritterstandes wahrzunehmen geglaubt; nach unserer Meinung giebt es indessen nur wenige Beispiele von Männern edler Herkunft, welche in älterer Zeit in den Stadtrath aufgenommen sind, und zur Bürgerschaft gehört haben, obgleich wir Fälle der Art keineswegs ganz zu läugnen uns berechtigt halten. Es kommt z. B. 1281 ein Edler Thidemann von Kerkow, 1289 und 1296 ein Rathsherr Salzwedels unter derselben Benennung vor [2]), der vermuthlich mit jenem eine und dieselbe Person war. Eben so ge-

---

zeichnet würde. Dagegen trugen Bürgersleute, die große Lehen besaßen, nicht selten ihren Namen noch nach dem Handwerke, welches sie betrieben oder früher getrieben hatten. Gercken's Cod. dipl. Br, T. V. p. 15.

1) Ok wil wy, dat alle jar in deme rade to Stendal scolen wesen twe bederne man vt der gylde der wantmeker, twe bederne man vt der gylde der kremer, eyn bederne vt der gylde der Corsemeker, eyn bederne man vt der gylde der gerwer, vnd der schunmeker, eyn bederne man vt der gylde der knokenhogher, eyn bederne man vt der gylde der beker, vnd twe bederne man vt den meinen borghere. Urk. v. J. 1345 b. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 157.

2) Vgl. Thl. I. S. 93. Note 2. Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 65.

hörte gewiß den Edlen, die den Namen von Stendal trugen, und wahrscheinlich Burgmannen auf diesem Schlosse waren, der Rathsherr Arnold von Stendal an, der 1283 so bezeichnet wird [1]). Für ihn würde der Beiname von Stendal, wenn er, wie seine Amtsgenossen, gewöhnlicher Bürger dieser Stadt gewesen wäre, nichts Auszeichnendes gehabt haben; es mußte daher sein Geschlechtsname seyn, und ihn führte jene bekannte edle Familie. Die von Luge waren eine edle Familie, und die von Mahlsdorf Ministeriale, jenes die Erbauer von Landsberg, diese Gründer Neusalzwedels, und die Nachkommen beider finden sich als städtische Bürger. Auch ein Glied des aus Kölln am Rhein eingewanderten edlen Geschlechtes von Barfus gehörte ums Jahr 1233 zum Stendalschen Stadtrathe [2]). Aber diese Beispiele legen noch kein Zeugniß für eine sehr beträchtliche Zahl von edlen Stadtbewohnern, oder für die Behauptung ab, der sogenannte Patrizierstand in den altmärkischen Städten sey ganz aus Edlen oder der in die Stadtgemeinde eingetretenen Burgmannschaft des Schlosses entstanden, neben welchem eine neue Stadt gegründet ward. Die Edlen, die von Werben, Stendal, Jerichow, Arneburg, Salzwedel ꝛc. in der ältesten Zeit ihre Namen trugen, waren eben Burgmänner dieser Schlösser; doch theils begaben sie sich frühe auf das platte Land, und nahmen von ländlichen Gütern Besitz, theils behielten sie ihren Wohnsitz auf dem markgräflichen Schlosse, ohne zur Stadtgemeinde in einem nähern Verhältnisse zu stehen.

Wenn man im Allgemeinen hierauf hinsieht; so scheint es auch, als hätte die Bürgerschaft den im Ganzen des Stadtrechtes unkundigen Edlen sich eben so wenig zum Schöppen oder Rathsherrn wünschen können, wie es dem

1) Vgl. Thl. I. S. 123. Note 1.

2) Vgl. S. 52. N. 3.

Edlen genehm seyn konnte, sich in Gemeinschaft mit den Handwerkern im Stadtrathe zu befinden [1]), oder durch Eintritt in die Bürgerschaft den ehrenvollen Kriegsdienst mit einem städtischen Gewerbe zu vertauschen. Handel zu treiben ward noch im 14ten Jahrhunderte für Edle nicht allein für ungeziemend erachtet; sondern ihnen auch ausdrücklich verboten [2]). Es bestand im 13ten Jahrhunderte überhaupt die größte Standesverschiedenheit zwischen Bürgern und Edlen, wie Dies z. B. dadurch sich erweiset, daß es damals noch niemals von den Markgrafen zugegeben wurde, daß die letztern von städtischen Behörden vor Gericht gezogen wurden [3]).

Rittersitze, welche sich häufig in der Nähe markgräflicher Burgen und daher oft an den Orten befanden, wo eine Stadt errichtet wurde, blieben, obgleich innerhalb derselben gelegen, doch frei von allen Lasten, wie von den Vortheilen der Bürgerschaft. Diese ruhten nur auf den Grundstücken, welche der Stadt zugewiesen waren, und ohne Rücksicht auf den Stand des Erwerbers, mußte dieser die darauf haftenden Obliegenheiten übernehmen, wenn die Stadt sich

1) Nicht allein in Stendal, sondern auch in allen andern märkischen Städten erblickt man Handwerker als Glieder des Stadt-Rathes. Schon 1256 kommt unter den Rathsherrn der Stadt Ruppin ein Hermannus Sutor vor (Buchholtz Thl. IV. Urk. S. 89.), unter den Rathsherrn Angermünde's finden sich im Jahre 1292 Fredericus pannicida, Jacobus Ferrarius (Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 432.), in Prenzlow werden 1287 als Konsuln genannt: Johannes Faber, Theodorus Pellifex. Buchholtz a. a. O. S. 120. Daß auch für Stendal in der obigen Urkunde von 1345 die Aufnahme der Handwerker in den Rath nicht neu verordnet, sondern nur bestätigt wurde, beweiset, daß auch hier schon 1281 ein Zabellus Sutor als Rathsglied erwähnt wird. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 190.

2) Vgl. S. 177.

3) Vgl. das Hofgericht im Folgenden.

sich zu keinem Abkauf derselben verstehen wollte: denn durch Kaufs- und dergleichen andere Verträge sind in späterer Zeit in einigen Städten manche Freihäuser entstanden. Nach dem Landbuche vom Jahre 1375 hatte z. B. der Mark-Graf der Stadt Boitzenburg gegen ein darin seinen Vasallen zugestandenes Freihaus, ein Pfund von ihren jährlichen Abgaben erlassen [1]). Nach einer Urkunde des Stadt-Rathes von Angermünde hatte das Kloster Chorin sich ums Jahr 1292 die Freiheit für seine Häuser hieselbst erkauft [2]). Vielfach wurden den Klöstern und andern geistlichen Stiftern Häuser und Gärten in den Städten geschenkt, verkauft, vermacht, und selten mißlang es ihnen, sich allmählig dafür die Freiheit von den Lasten der Bürgerschaft zu erwerben, wodurch in vielen Städten Freihäuser entstanden, worin es diese ursprünglich nicht gab, und welche niemals Burglehen gewesen sind. Von den letztern wurden dagegen manche mit der Zeit dadurch aufgehoben, daß die Städte sie bisweilen an sich kauften, wie es namentlich in der Altstadt Salzwedel der Fall gewesen ist.

Ueber das Verhältniß von Edlen in der Altstadt Salzwedel haben wir aus dem Jahre 1301 die Nachricht, daß damals hier mehrere edle Familien Wohnungen besaßen, nämlich die Edlen von Schulenburg, Knesebek und Walstawe, ohne im Verbande der Bürgerschaft zu stehen. Ihre Häuser waren frei von allen, auf den übrigen städtischen Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben, und also gewiß seit uralter Zeit Wohnsitze von Hofbeam-

1) Opidum Boytzenborgh — In hoc opido dedit Dominus Marchio I curiam liberam Hinrico et Johanni fratribus dictis Musheym jacentem prope valuam que dicitur Haghendor gratia cujus remisit ciuibus predicte opidi I talentum in exactione. Landbuch v. J. 1375 S. 184.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 432.

ten, welche zu der Burg Salzwedel gehörten, als diese noch den Markgrafen zum Sitze diente. Da jedoch am Ende des 13ten Jahrhunderts auch andere Ritter städtische Grundstücke in Salzwedel zu erwerben suchten, indem sie dafür dann die Abgabenfreiheit jener in Anspruch nehmen zu können glaubten; so untersagte Dies der Markgraf Hermann, indem er befahl, es sollte jeder Ritter oder Knappe, selbst adliche Wittwen nicht ausgenommen, die ein städtisches Grundstück in Salzwedel inne hätten, hier die Wachdienste leisten, den Schoß entrichten, kurz ganz dieselben Lasten [1]) davon tragen, die andern Bürgern oblagen [2]).

---

1) Nos Hermannus maturo nostrorum Vasallorum consilio statuimus firmiter obseruandum, ut omnis miles seu armiger siue etiam vidua militaris, qui in Ciuitate nostra Salzwedel mansionem habere decreuerit, Vigilias et exactionem *Schot* dictam faciet et dabit pro hereditate sua et aliis bonis, que in Ciuitate habuerit eque aliis nostris Burgensibus in ciuitate habentibus mansionem, excepta tamen Curia ante Castrum que est Bodonis de Knesebecke, Curia apud fratres que fuerat Domini Werneri retro turrim, Curia que fuerat Domine Cunigundis de Knesbecke, Curia Werneri de Schulenborch, excepto quod ademptum est, Curia domini Sifridi de Walstaue excepto quod ademptum est. A. 1301. Beckmann a. a. O. Anhang Sp. 6. In demselben Jahre erhielt die Stadt Burg von dem Erzbischofe von Magdeburg gegen ein Aequivalent von 200 Mark unter andern Privilegien auch dieses, daß Jeder, weß Standes er sey, Ritter, geboren von Adel, und alle und jede Personen weltlichen oder geistlichen Standes, die sich in die Stadt Burg begeben, und darin wohnen wollten, daselbst Bürger werden, und zu allen bürgerlichen Verpflichtungen und Beschwerden verbunden seyn sollten. Dies wurde 1561 vom Erzbischof Sigismund, 1608 vom Administrator Joachim Friedrich, 1667 vom Administrator August erneut. Unter Brandenburgscher Regierung ist zwar der Stadt ob sie gleich 1691 darum nachsuchte, keine Bestätigung darüber ertheilt worden (Diez Archiv Magdeburg. Rechte B. I. S. 69.). Aehnlich muß sich dies Verhältniß jedoch im 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert auch in der Mark gestaltet haben. Nach einem Be-

Hiernach ist es unglaublich, daß die Zahl derjenigen Glieder rittermäßiger Familien der Markgrafschaft in früher Zeit bedeutend gewesen sey, die durch Umstände bewogen wurden, ihre vasallischen Vorrechte mit dem Bürgerrechte, und somit den Vasallenstand mit dem Stande zinspflichtiger Bürger zu vertauschen, dem keine Rittermäßigkeit eignete[1]). Nur die Erinnerung an ihre Vorfahren unterschied die Bürger adlicher und bäuerlicher Herkunft, die auf einer Stufe persönlicher und dinglicher Freiheit standen, und

---

richte des Rathes in Berlin an den Kanzler, mußten die Adlichen in Berlin ihre darin belegenen Güter sämmtlich verschossen. Nach den Stadtbüchern hatten sich in der Stadt niedergelassen: „1470 „Georgen Griefenbergk, dedit pro concinio 3 schockg. 1532 „Friedrich Bardeleben (4 fl.). 1533 Dietrich Bardeleben (3 fl.). „1540 Ebel Brietzigk (3 fl.) und Michel von Schlieben (43 gr.). „Heute Sonnabends nach der Octava corp. christi 1543 hat ein „Erbar Rath zu Berlin die Tugentsahme Elisabeth Konigsmarcks „eine nachgelassene Wittwe Ignatii Koppen's sehligen vff vielfeltige „Pitte vnd nach vorgehabten Rahte in ihren Schutz und Schirm „genommen — ihre alle Freyheit geben und mittheilen, welche sonst „andere Bürgern gegeben vndt aufgetragen wirdt. Vor solchen „Schutz, Schirm vnd Burgerrecht hat genante Witbe 4 fl. gegeben. „Do sich aber die Witbe — vorehligen wurde, so sol derselbige „hiemit des Burgerrechtes und Eydes nicht benommen seyn, beson„dere solche Burgerschaft gleich anderen zu gewinnen verpflichtet „seyn." So bezeugt der Berl. Rath, sey es auch zu Fürstenwalde gehalten. Aus dem Königl. Archive.

2) Zu Heerfahrten, Erhaltung der Straßen, Gräben und Mauern beizutragen, Boten abzugeben für den Rath in städtischen Angelegenheiten ꝛc. Beckmann's Beschreib. d. M. Br. Thl. V. Anh. S. 12.

1) Niemals findet sich in der Mark Brandenburg Jemand zugleich als Ritter oder Knappe und als Bürger bezeichnet. Die Glosse zum Sachsenspiegel B. II. Art. 21. sagt: Durch Uebernahme von zinspflichtigen Gütern verliert der Mann von Rittersart seine Ritterschaft. Das Landbuch vom Jahre 1375: Mercatores i. c. ciues carent iure pheudi p. 37. Diejenigen vom Adel, die in den

wie der gemeine märkische Landmann, von Häusern und Hufen, wenn auch diese städtische Grundstücke waren, anstatt des Hof- und Kriegsdienstes Zinszahlung zu leisten hatten. Ihre persönliche Freiheit besaßen alle märkischen Bürger. Dabei gab es im 13ten Jahrhunderte gewiß noch keinen Ueberfluß an Kriegsleuten in der Mark, und mit wie großen Lehnsbesitzungen versahen die Pommerschen Fürsten gern Deutsche Ritter, welche sich in ihre Dienste begaben!

Daß man dennoch viele rittermäßige Personen unter den Bürgern der märkischen Städte zu finden geglaubt hat, beruht theils in dem erwähnten Umstande, daß man die Glieder einzelner Geschlechter sehr häufig im Besitze von Rathsstellen erblickt, welches jedoch gar nichts dafür beweist, indem diese dabei gar wohl bürgerlicher Abkunft seyn konnten; theils darin, daß unter den verschiedenartigen Beinamen, welche sich die Bürger einer neuen Stadt gaben, die meisten von Orten entlehnt waren, und bisweilen von solchen, an denen auch ritterliche Personen ihren Sitz, die also denselben Namen hatten, ohne daß jemals Geschlechts-Verwandtschaft zwischen diesen gleichnamigen Edlen und Bürgern Statt fand [1]). Einige halten alle die Edlen, die sich von Stendal, Gardelegen, Osterburg, Salzwedel u. s. w. nannten, für edle Bürger, welche Meinung

---

Städten wohnten und Bürger waren, wurden überhaupt von den Turnieren ausgeschlossen (*Struve* Dissert. de lud. equestr. c. VI. §. 8.).

1) So erklärt z. B. Beckmann (Beschr. d. M. Br. Thl. I. K. II. Sp. 174.) eine alte reiche Bürgerfamilie Stendals, namens Goldbek, für adlich, weil in der Prignitz in der Gegend von Wittstock einmal ein Johannes de Goltbek, miles castrensis, erwähnt wird. Doch dieser war sicherlich entweder ein Burgmann auf dem Schlosse Goldbeck bei Wittstock, oder ein Ritter, der aus diesem Goldbeck stammte und Burgmann in Wittstock war, während die Stendalsche Familie Goldbeck gewiß von dem nahe

jedoch durch die im 1sten Theile dieser Schrift bei den einzelnen Familien von ihnen gegebenen Nachrichten schon hinlänglich widerlegt seyn wird; Andere aber sind so weit gegangen, alle die Bürger, die von irgend einem Dorfe den Namen trugen, ohne Zweifel als Adliche zu bezeichnen. Das Wörtchen von (de) war jedoch damals kein ausschließlich einen Adlichen bezeichnendes Attribut [1]). Bürger und Bauern führten den Namen von ihrem Wohnsitze oder von ihrer Heimath mit eben dem Rechte, wie der freie Edle und Ministerial. Durch das Wörtchen von sicher einen Edelmann bezeichnet zu sehen, ist daher eben so irrthümlich, wie die Annahme, daß, wenn eine unbestreitbar edle Familie von einem gewissen Orte, an dem sie ihre Burg besaß, den Namen führte, und sich nun in irgend einer Stadt ohne alle nähere Bezeichnung ein Bürger mit derselben, seinem Taufnamen hinzugefügten Benennung zeigt, dieser ohne alles Bedenken als ein Glied jener adlichen Familie angesehen werden müsse. Die Schwierigkeit, eine hinlänglich sichere Benennung für mehrere Personen zu finden, welche in der Taufe einen und denselben Namen empfangen hatten, konnte nirgends fühlbarer seyn, wie in den neuen Städten, und sie hat es bewirkt, daß man beim

---

bei Stendal gelegenen gleichnamigen Dorfe ihren Namen trug. Sie erwarb, wahrscheinlich im 14ten Jahrhunderte, ihre bedeutenden Lehngüter durch baares Geld, welches sie bei städtischem Gewerbe erübrigt hatten.

1) Wohlbrück's Gesch. v. ehemal. Bisth. Lebus Thl. I. S. 189. — Sonst hätten die edlen Familien Gruvelhut, Huksit, Marschalk, Negendank, Pful, Pilhisern, Raven, Weyer, Fahsand, Sack, Splinter und Dargaz, welche sich um diese Zeit selten von ihrem Wohnsitze nennen, aber häufig als Milites bezeichnet werden, zum Bürgerstande, der Jude Moskyn aber, der sich von Rathenow nannte, hätte dem Adel angehört. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 206.

Mangel erblicher Geschlechtsbenennungen, die hiedurch erst entstanden, auf die sonderbarsten Beinamen verfiel, um die vielen Johannsen, Friedrichs ꝛc. von einander zu unterscheiden. Daß aber unter diesen Umständen der Ort, an welchem ein unter die Bürgerschaft aufgenommener Mann geboren oder ansäßig gewesen war, diesem am Natürlichsten, und ohne Besorgniß einer dadurch möglichen Verwechselung mit Gliedern einer adlichen Familie, welche dieselbe Benennung trug, zum Beinamen gegeben wurde, und daß dieser dadurch leicht (— allmählig mit Fortlassung des überflüssigen Wörtchens von [1]) —) forterbende Bezeichnung einer bürgerlichen Familie werden konnte, erhellt von selbst.

Uebrigens sind bei der Behauptung, daß sich in den märkischen Städten sehr viele rittermäßige Personen als Bürger befunden hätten, häufig auch bloße Burgmannen dafür angesehen worden [2]), wenn diese sich gleich durch die

---

1) Dies geschah bei den meisten Namen im 14ten Jahrhundert. So kommen 1320, 1330 und 1373 Johann Mechow, Werner Kerkow, Johann Thuritze, Thyde Brevisse vor (Beckmann a. a. O. K. III. Sp. 89. 90. 91.), welche sich in Urkunden von den Jahren 1288. 1280. 1296 de Mechow, de Kerkow, de Thuritz und de Brewitz genannt haben. Beckmann a. a. O. Sp. 65. Es waren Bürger der Stadt Salzwedel.

2) Von der Hagen äußert in einem Manuscripte, der Adel habe sich unter den Anhaltinischen Markgrafen in Stadt- und Land-Adel getheilt: denn im Jahre 1197 seyen die geachteten Edlen Rudolph von Wedding und Heinrich von Stegelitz als Bürger Brandenburgs bezeichnet. Vgl. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. II. S. 130 f. S. 200 201. S 341. — Die Edlen von Wedding, Stegelitz waren, wie die von Stolzenhagen, im 12ten Jahrhunderte Burgmannen (Urbani) zu Brandenburg, und werden öfters als solche bezeichnet (Thl. I. S. 331.). Nachdem die Lande Barnim und Teltow von den Markgrafen erworben waren, begaben sich die von Wedding und Stolzenhagen in das erstere dieser Lande, wo sie die gleichnamigen Rittersitze gründeten

Benennung Urbani deutlich genug von den Bürgern unterscheiden [1]). Zu Brandenburg, besonders aber auf den altmärkischen Burgen, woneben die Städte dieser Provinz entstanden sind, scheint es ursprünglich eine große Anzahl Burgmannen gegeben zu haben, die sich jedoch schon im 12ten Jahrhunderte, nachdem ihre amtliche Bedeutung aufgehört hatte, größtentheils zerstreut haben müssen. Sie zogen sich theils auf Lehngüter zurück, die sie schon früher anderswo besessen hatten, theils begaben sie sich in die neu erworbenen Lande der Markgrafschaft, gegen deren feindliche Inhaber sie früher zur Schutzwehr gedient hatten, und worin ihnen von den Markgrafen neue Lehnsbesitzungen angewiesen wurden [2]). Nur einzelne Familien blieben auf den markgräflichen Schlössern zu deren Beaufsichtigung zurück [3]), einzelne Burgmannen, denen es nicht gelang, anderswo größere Lehen zu erwerben, mögen auch die Häuser mit ihrem Burglehn nicht verlassen haben, die sich neben diesen Schlössern zu ihrer Wohnung und ihrem Unterhalte befanden, und konnten, da jene gewöhnlich im Umfange der neben den Burgen gegründeten Städte gelegen waren, sich leicht mit deren Bürgerschaft vermischen [4]). Wie oft und wo Dies der Fall gewesen seyn mag, läßt sich jedoch, da

---

(Thl. I. S. 412 — 413). Die von Stegelitz bekamen in Teltow mehrere Dörfer zu Lehn (Thl. I. S. 404), worunter sich wahrscheinlich auch der hier Stegelitz genannte Ort befand.

1) Von Werfebe Beschr. d. Gauen zwischen Saale, Elbe, Weser u. s. w. S. 14. 283.

2) Vgl. Vorletzte Anmerkung. Frühere Burgmannen von Arneburg besaßen im 13ten Jahrhundert Drewitz in der Zauche (Thl. I. S. 251, 262).

3) zu Stendal, Jerichow, Gardelegen u. s. w. Thl. I. dieser Schrift.

4) Ueber die älteste Gesch. und Verf. der Churm. Brand. S. 66. 72.

es gar keine Nachrichten darüber giebt, nicht bestimmen. Wohl aber erinnern in vielen Städten Burglehnhäuser mit ritterfreiem Acker an jenes ursprüngliche Verhältniß neben den Städten gelegener Schlösser. Indem manche Burgmannen in fernen Gegenden neue Lehen bekamen, so wie durch allmähliges Aussterben Derjenigen, welche länger Inhaber ihrer Burglehen geblieben waren, fielen gewiß viele derselben den Markgrafen wieder anheim, und es scheint nicht selten geschehen zu seyn, daß diese sie dann entweder den Städten verkäuflich überließen, wodurch die auszeichnenden Eigenschaften dieser Güter verloren gingen und in Vergessenheit geriethen, oder sie einzelnen Bürgerfamilien verkauften, die dadurch in den Besitz aller der Rechte über das so erworbene Gut gelangten, welche die ritterlichen Inhaber derselben früher daran gehabt hatten. In dieser Weise haben sich in mehreren Städten Burglehnhäuser (Freihäuser) und Burglehngüter bis auf die neueste Zeit erhalten, ohne daß man jedoch zu dem Schlusse berechtigt ist, daß die neuesten Inhaber derselben, welche meistens zu den reichsten Bürgerfamilien gehören, und eben dadurch im Stande waren, solche Erwerbungen zu machen, wirklich die Nachkommen von Burgmannen des 12ten Jahrhunderts sind.

Bei allen Dem, was hier gegen die gewöhnliche Annahme, daß sich im 13ten Jahrhunderte eine Menge von rittermäßigen Personen in den märkischen Städten befunden, die einen zahlreichen Stadtadel, besonders in den altmärkischen Städten gebildet hätten, der Wichtigkeit des Gegenstandes halber gesagt worden ist, halten wir uns zu der Meinung berechtigt, daß es um die gedachte Zeit, außer wenigen, innerhalb der Städte in Burglehen wohnenden Edlen, denen mit der Bürgerschaft nichts gemein war, darin wenige von ritterbürtigen Eltern geborne Personen gab, die gegen Annahme des Bürgerrechtes ihre vasallischen Rechte aufgeben mußten, unter dem Stadtrichter standen, Lehnware

gaben u. s. w., indem sie den übrigen Bürgern, bis auf einen ihnen freiwillig erwiesenen Ehrenvorrang, den sie mit den sonstigen vornehmsten Bürgern theilten, völlig gleich standen, daß es außer und Bürgern adlicher Herkunft einen Kreis von Familien fast in allen Städten gab, die durch Reichthum und andere besondere Umstände zu einem gewissen Patriziat erhoben waren, und immer als ausgezeichnete bürgerliche, niemals jedoch als adliche Geschlechter betrachtet wurden, daß aber der große Haufe von Bürgern aus Bürgerssöhnen fremder Städte, und aus Dorfbewohnern bestand, deren Geschäft der Ackerbau gewesen war.

Diese so hauptsächlich aus Landleuten und Bürgersleuten entstandene Bürgerschaft theilte sich daher auch in ihrer Vereinigung im Ganzen wieder in Handwerker und Acker-Bürger. Diese, denen besonders die von dem Landesherrn der neuen Stadt zugelegten Ländereien gegen Pachtzahlungen überlassen wurden, und die Ackerbauern, die schon in dem in eine Stadt verwandelten Orte, da er noch ein Dorf gewesen, angesessen waren, trieben den Ackerbau nach Art der Landbewohner fort. Sie werden sogar Bauern genannt [1]), und es herrschte unter ihnen, ganz analog der Distinktion nach bäuerlichen Grundstücken, je nachdem sie ganze Hufen oder nur Theile derselben zur Bewirthschaftung bekommen hatten, in manchen Städten, wie in den Dörfern, der Unterschied zwischen Kossäten und Hufenbesitzern [2]). In Bezug auf Berechtigungen in der Kommune der Bürgerschaft und Ansprüche auf obrigkeitliche Aemter, standen sie aber den Handwerkern nach [3]). Diese und die Kaufleute trugen den Hauptvortheil davon, den die Bewidmung eines Ortes mit dem Stadtrechte gewährte, wenn sie glücklich denselben

1) Vgl. S. 302. Note 4.
2) Von Lancizolle Gesch. des Städtewes. S. 29.
3) Vgl. S. 334. Note 1.

zum Sitze des Gewerbes und Handels umzuschaffen suchten. Beide Arten des Erwerbes treffen wir in den Brandenburgschen Städten während des 13ten Jahrhunderts in nicht geringer Blüthe an. Sie brachten nach den Häfen der Nord- und der Ostsee den Activhandel in Anwendung, bis ihnen derselbe durch das Uebergewicht einzelner fremder Städte geraubt ward.

Erst nach Albrecht I scheint der märkische Handel beträchtlich geworden zu seyn; es zeigt das ganze 12te Jahrhundert nur wenig Spuren desselben; doch schon zu Anfange des folgenden waren Salzwedel und Stendal, von denen ersteres besonders mit Lübek, letzteres mit Wismar seinen Verkehr trieb, bedeutende Städte. Nachdem Hamburg und Lübek im Jahre 1241, da sie mit vereinter Mühe die Gegend, die sie von einander trennte, von Straßenräubern gereinigt, und die Flüsse zwischen beiden Städten schiffbarer gemacht hatten, zum Hanseatischen Bunde den Grund legten; dauerte es nicht lange, daß Salzwedel in diesen Bund aufgenommen, derselben Handelsvortheile, die jene beiden Städte durch die auf zwei Meeren unterhaltenen Handelsflotten sich erworben hatten, und einer eigenen Stimme auf den Hanseatischen Versammlungen zu Wisby theilhaft gemacht wurde [1]). Zu Wasser gingen die Waaren von Salzwedel über Hitzacker auf der damals schiffbaren Jetze in die Elbe, und von hier über Mölln nach Lübek oder nach Lauenburg und Hamburg. Doch auch zu Lande waren die Straßen zwischen Salzwedel und

1) Aduocatus, Consilium et commune ciuitatis Lubycensis — notum esse volumus quod dilectioni et voluntati amicorum nostrorum de Saltwedele fideliter ad peticionem et affectionem eorundem in sedilia et consortia nostra in ciuitate Wisbuy recipimus ipsos, ipsis eam libertatem justitiam ac leges frui concedentes, que nostrates ibi habent et hactenus habuerunt. Urk. v. J. 1263. bei Lenz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 53.

Lübek, und zwischen Salzwedel und Hamburg sehr stark von Kaufleuten besucht [1]).

In diesen Verhältnissen blieb Salzwedel, ungeachtet der besseren Lage anderer altmärkischen Städte an der Elbe, lange im Verkehr die Meisterin derselben, und ward vorzugsweise durch die Fürsten, mit deren Ländern die Alt-Märker in Verbindung standen, und die den Verkehr in diesen zu erhöhen bemüht waren, mit Freiheiten begnadigt. Schon im Jahre 1248 nahm der Herzog Albrecht von Sachsen, durch dessen Herrschaft die angegebenen Handels-Wege führten, eine Erleichterung der Zollabgaben und Geleitsgelder vor, wovon die letztern auf dem Wege nach Hamburg zu Lauenburg und Hitzacker, auf dem Wege nach Lübek zu Hitzacker und Mölln, die erstern aber von den Schiffen zu Lauenburg, Hitzacker und Bleckede entrichtet werden mußten [2]).

Zu den Handelsgegenständen gehörte eine Art wollenen Tuches, das in der Altmark gearbeitet wurde, Leinewand, Felle, unedle Metalle, Tannenholz, Vieh, Hopfen, Honig, Getreide, allerlei Fabrikate aus demselben und besonders Heeringe [3]). Diese Waaren führten die märkischen Kaufleute jedoch nicht bloß zu den angegebenen großen Han-

---

1) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 46.

2) Lentz a. a. O. S. 47.

3) Die Heeringe wurden von den Märkern ausgeführt. Sie haben bekanntlich ihre frühern Züge allmählig geändert. Noch im 12ten und 13ten Jahrhundert ging ihr Zug nach den Pommerschen Küsten, und fanden sie sich hier so zahlreich an, daß man sie mit den Händen greifen konnte. Gegen den Monat November versammelten sich daher hier eine große Menge von Fahrzeugen, sie zu fangen; wohin sich auch die märkischen Fischer begaben, und oft in so großem Ueberfluß in den Besitz dieser Fischart gelangten, daß sie frische, geräucherte, getrocknete und gesalzene Heeringe nach allen Gegenden ausführen konnten, die in dieser Art aber nicht abgesetzten,

delsplätzen, sondern weiter nach Hollstein, Flandern, Holland, Seeland, südwärts nach Erfurt u. s. w., indem sie hiebei, in Bezug auf die sonst für fremde Kaufleute üblichen Zollabgaben, namentlich von den Grafen von Hollstein und den Grafen von Holland und Seeland ausnehmend begünstigt wurden [1]).

Wie weit diese und andere Privilegien für den märkischen Handel von den Städten erkauft, von den Mark-Grafen veranstaltet, oder von fremden Fürsten zum Besten der eigenen Lande derselben aus freier Bewegung ertheilt wurden, ist schwerlich mehr zu ermitteln; doch scheint es,

---

in Masse auskochten, und das Fett derselben, was statt des Wall-Fischthranes dienen konnte, tonnenweise nach Hamburg u. s. w. führten. Möhsen Gesch. d. Wissensch. in d. M. Brand. S. 203.

1) Allen märkischen Kaufleuten ertheilte im Jahre 1236 der Graf Adolph von Hollstein eine Erleichterung des Ungeldes, welches er meistens auf die Hälfte herabsetzte, wenn jene von Hamburg aus folgende Waaren in seine Staaten, oder durch dieselben nach Flandern führen würden, nämlich: Weitzen, Heeringe, Kupfer, Leinewand, Aschenkrüge (Vasc pacis), Wayd (Wede) zum Färben, Heeringsfett, Schweinefett, Blei, Zinn. Wer in Hamburg etwas einkaufte, um es in seine Heimath zu bringen, sollte gar kein Ungeld dafür entrichten. Die hierüber vom Grafen Adolph im Schlosse bei Hamburg ausgefertigtete Urkunde bestätigten seine Söhne Johann und Gerhard, als sie sich 1262 bei dem Markgrafen Johann in Sandow aufhielten. Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 51. Der König Wilhelm befreite im Jahre 1252, die märkischen Kaufleute sowohl in Bezug auf die Grafschaft Holland, wie auf die Grafschaft Seeland von der Entrichtung aller Zollabgaben, und Fußgelder; nur zu denen blieben sie verpflichtet, wozu die sehr begünstigten Bürger Lübeks verbunden waren. Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 4. 5. Fürst Johann von Mecklenburg versprach in einer der Stadt Stendal übersandten Urkunde vom Jahre 1258, er werde nach Möglichkeit die Bürger dieser Stadt auf dem Handelswege nach Wismar beschützen und beschirmen. Gercken a. a. O. S. 6.

als wenn die Landesherrn zur Erlangung von Berechtigungen ihrer Städte im Handel mit dem Auslande thätig beitrugen; wenigstens erklärte der König Wilhelm, als er die märkischen Städte für den Handel in seiner Grafschaft Holland von der Last der Zollabgaben befreite, seine Gewogenheit gegen die Brandenburgischen Markgrafen Johann I und Otto III, die ihm nahe verwandt waren, für den alleinigen Grund dieser Handlung [1]).

In der frühesten Zeit scheint selbst im Inlande jede Waare, wenn sie in irgend eine Stadt eingeführt werden sollte, auf irgend einem Flusse transportirt oder übergesetzt werden mußte, so wie auf den Heerstraßen zur Entrichtung von Zollabgaben verpflichtet gewesen zu seyn. Doch war es üblich, neu gegründeten Städten in allen denen, die zur Zeit in der Markgrafschaft bestanden, die Zollabgaben zu erlassen, welche Freiheit indessen für jene selten auf die später angelegten Städte ausgedehnt wurde. So erwies Tangermünde im Jahre 1458 dem Kurfürsten Friedrich durch alte, uns nicht erhaltene Urkunden, daß es in Brandenburg, Osterburg, Werben und Salzwedel frei von den Zollabgaben sey [2]), und Stendal in derselben Weise 1409 dem Markgrafen Jobst seine Zollfreiheit in den erwähnten Städten und auch in Arneburg, Tangermünde und Havel-

1) *Wilhelmus Rex* attendentes puritatem et intime dilectionis Constantiam, quam illustres viri J. et O. March. Brand. carissimi principes et affines nostri (Graf Wilhelm von Holland heirathete im 4ten Jahre seiner königlichen Herrschaft des Herzogs Otto von Braunschweig fürstliche Tochter (*Albert. Stad.* ad a. 1151.) deren Mutter Mathilde eine Schwester der Markgrafen Johann und Otto war) erga nostram celsitudinem gerunt animo indefesso ac volentes ipsis gratiam facere specialem universis et singulis eorum hominibus de Marchia — concedimus etc. Gercken a. a. O. p. 4.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 656.

berg [1]). Sicherlich erhielt der Ort Tangermünde vom Mark-Grafen Albrecht dem Bären jenes Recht zu einer Zeit, da nur erst die Städte, worin sie zollfrei waren, zum markgräflichen Gebiete gehörten, in den vierziger Jahren des 12ten Jahrhunderts, da erst die Zauche und die Altmark dem Markgrafen unterworfen waren. Um die Mitte desselben Jahrhunderts, nachdem auch Arneburg mit dem Stadtrechte versehen, und die Prignitz unterjocht worden war, wurde Stendal gegründet, und daher dieser Stadt die Zollfreiheit im weitern Umfange zugestanden. Außerdem gestattete ihr der Markgraf in ihrer Stiftungsurkunde die Freiheit von jeder Art von Zollbelästigung für alle nach Stendal ihre Waaren bringenden fremden Kaufleute auf 5 Jahre [2]). Mit dem Stendalschen Stadrechte ging nun jenes Vorrecht der beständigen Zollfreiheit auf viele andere Städte, welche demnächst in der Mark Brandenburg gegründet wurden, über. Mehrere erhielten aber noch mit dem Brandenburgschen Stadtrechte die Gerechtsamen, welche der Markgraf Otto I im Jahre 1170, da er Brandenburg für die Hauptstadt seiner Herrschaft erklärte, dieser auf einer Adels-Versammlung zu Havelberg zuertheilte. Zollfrei sollten ihre Bewohner in allen markgräflichen Landen das Recht zu kaufen und zu verkaufen besitzen, doch von den Fischen nur Heeringe, Murenen und Lachse, die übrigen Fische sollten ferner verzollt werden [3]). Diese Zollfreiheit in den andern Städten der Markgrafschaft erlangten alle, die von Brandenburg das Stadtrecht erhielten, nur in der Stadt Neu-Brandenburg ward sie 1248

---

1) Gercken a. a. O. S. 180. Vgl. diese Schrift Thl. I. S. 117.

2) Vgl. Thl. I. S. 117.

3) Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk. Anh. S. 17.

dahin ausgedehnt, daß die Bürger dieser in der Provinz Stargard gelegenen Stadt auch von der Ausfuhr der in der Altstadt Brandenburg gleichfalls noch zollbar gebliebenen feuchten Gegenstände, Butter, Käse, Eier, Mehl-Brei, ferner von Hülsenfrüchten, frischen, zu Wasser herbei geführten Fischen und von jungem Federvieh durchaus zu keinen Zollabgaben angehalten werden sollten [1]). Sonst blieben alle Waaren, welche von fremden Handelsleuten in märkische Städte eingeführt wurden, zollbar, und die Einnahme dieses Zolls gehörte dem Markgrafen. Außerdem suchten noch oft die Rathsherren für die Stadt sich eine Abgabe davon zu verschaffen, was ihnen bisweilen gestattet wurde [2]).

Der Zoll ward von den meisten Gegenständen in baarem Gelde [3]), von andern in der Waare selbst, welche zollbar war, entrichtet, wie, zum Beispiel, von dem eingeführten Salz, einem Gewürz, welches die Mark nicht besaß. Die Zollabgaben, die hievon in Brandenburg eingingen, waren so bedeutend, daß die Markgrafen schon im 12ten Jahrhunderte von denselben 5 Scheffel jährlicher Hebung an ein geistliches Stift verschenken konnten [4]).

Sehr beschwert blieb lange der märkische Handel durch viele Wasserzölle, obgleich schon im Jahre 1136. die Abgaben der Elbschiffahrer, welche zu Tangermünde, Mollingen und Elbey zu entrichten waren, vom Markgrafen Albrecht mit Bewilligung des Kaisers Lothar sehr herab-

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 77. 78. Klüver's Beschr. der Herz. Mecklenb. Thl. II. S. 15.

2) Item quicquid Consules de mensura salis justo modo consequi poterunt, ipsis indulsimus, jure tamen Thelonarii bene salvo. Buchholtz a. a. O. S. 88.

3) Buchholtz a. a. O. S. 76.

4) Vgl. Thl. I. S. 340.

gesetzt wurden [1]). Bedeutende Abgaben wurden zu Schnakenburg, minder bedeutende auch zu Werben von den vorüberziehenden Schiffen erhoben [2]). Aber selbst der kleinste Fluß durfte nicht überschritten werden, ohne eine Abgabe dafür geleistet zu haben. So bestanden für Diejenigen, welche über die Biese setzen würden, Zollorte zu Osterburg, Schliekstorf, Gladigau, Rossow und bei andern Dörfern [3]). Die Bürger der Stadt Kyritz konnten, selbst nachdem ihnen freie Schiffahrt auf der Jägelitz geschenkt worden war, nicht in die Elbe gelangen, bevor sie zu Havelberg an den landesherrlichen Zolleinnehmer ein Abgabe entrichtet hatten [4]). So war auch der Verkehr durch Fährgerechtigkeiten beschränkt, wie sich z. B. zwischen Wittenberge und Werben zu Gunsten der letztern Stadt keine Fähre befinden durfte [5]).

Indessen ward für Beförderung der Thätigkeit der Handwerker in den Städten auch mannigfaltig von den Markgrafen gesorgt. Sie erhielten besonders von Johann I und Otto III viel uneigennützige Begünstigungen und gesetzliche Bestimmungen, die zunächst die Ordnung in den Gewerken befördern sollten [6]). Es waren die Innungs-Briefe für Gewandschneider, Wollenweber, Kürschner, Schlächter, Tuchmacher u. s. w., die theils neu gegeben, theils verbessert, meistens aber den Einrichtungen der in Magdeburg

1) Vgl. S. 74.

2) Thl. I. S. 103.

3) Lentz Urk. Samml. Thl. I. S. 134.

4) Vgl. Thl. I. S. 227. Note 5.

5) Vgl. Thl. I. S. 103.

6) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 28. 31. 34. 181. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 194. 197. Kap. III. Sp. 70. B. II. Kap. VII. Sp. 272. 272. Desselben Anh. Histor. Thl. VII. S. 244. Buchholtz a. a. O. S. 63.

burg gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts geschlossenen Handwerker-Innungen abgeborgt wurden.

Diese genossenschaftlichen Vereine der gewerbtreibenden Städtebewohner mit besondern, selbsterwählten Vorstehern, den Gildemeistern, lassen sich im 12ten Jahrhunderte noch gar nicht in der Mark Brandenburg wahrnehmen, und den damals gestifteteten Städten gaben die Markgrafen erst im Anfange des 13ten Jahrhunderts zur Errichtung der einzelnen Gilden besondere Erlaubniß. Doch darnach scheint das Recht der Errichtung von Gilden, als in jedem Stadt-Rechte gelegen, betrachtet worden zu seyn. Der Einfluß der Gilden beschränkte sich dabei um diese Zeit gewiß noch ausschließend auf gewerbliche Verhältnisse, und diente unmittelbar zur bessern Ausübung und Beförderung ihres Geschäftes. Erst die Erwerbung von Korporationsvermögen [1]) eröffnete ihnen einen weitern Kreis von Verhältnissen.

Wer in eine Gilde eintreten wollte, mußte vorher das Bürgerrecht erlangt haben [2]), was wohl in den meisten Städten nicht unentgeldlich ertheilt ward; doch in einzelnen, wie in Salzwedel nach einer Verordnung vom Jahre 1273, mit keinen Kosten verbunden war [3]).

Wie weit es den Landbewohnern schon im 13ten Jahrhundert verboten seyn mogte, städtische Gewerbe zu treiben,

---

1) Im Jahre 1287 besaß schon die Gewandschneidergilde zu Salzwedel eine Mühle bei Böddenstedt, von welcher der Markgraf Otto, der selbst ein Mitglied dieser Gilde war, ihr damals die Bede erließ (Personaliter in eandem Fraternitatem recepti sumus Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 70). Im Jahre 1233 fiel noch in Stendal alle Einnahme der Gilden, welche sie für die Aufnahme eines Handwerkers und an Bußgeldern von denen gewannen, welche gegen ihre Gesetze handelten, der allgemeinen Stadtkasse anheim. Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 35.

2) Lentz a. a. O. S. 35.

3) Lentz a. a. O. S. 67.

ist uns unberichtet geblieben. Es steht jedoch zu vermuthen, daß es ihnen nicht in den Sinn kam, den Ackerbau damit zu vertauschen, und daß es deshalb damals noch keines Verbotes bedurfte. Dies erging zuerst, als die Landbewohner anfingen, aus ihrem Korn Malz zu machen, um es so vortheilhafter zu verkaufen, dem von den Markgrafen Einhalt gethan ward [1]). Den Krügern aber scheint es auf dem Lande unverwehrt gewesen zu seyn, nach Belieben zu malzen, zu darren und zu brauen: denn gewiß waren alle, wenigstens die meisten alten Krüge der Mark Brandenburg nicht bloße Schank-, sondern Brau-Krüge [2]).

Schließlich fügen wir diesem Abschnitte noch Einiges über die Art des Kriegsdienstes hinzu, welchen die märkischen Städte zu leisten hatten. Es lag den Bürgern kein Burg-Dienst ob; doch theilten sie an allen Orten mit den Land-Bewohnern die Verpflichtung, den Schutz und die Vertheidigung des Vaterlandes im Falle der Gefahr zu übernehmen, wie dieselbe zum Beispiel in Betreff der Stadt Müncheberg in einer Urkunde Herzogs Heinrich von Schlesien vom Jahre 1232 ausdrücklich angegeben ist [3]). Bei

1) In den bald nach dem Absterben des Markgrafen Waldemar, im Jahre 1319 von dem Herzoge Rudolph von Sachsen als Vormunde der Markgräfin Agnes den Städten Berlin und Spandau, und von dem Herzoge Wratislav von Pommern, als Vormunde des minderjährigen Markgrafen Heinrich, den Einsassen des Landes Lebus ertheilten Bestätigungen ihrer Freiheiten und Gerechtsamen wird allen Landbewohnern untersagt mehr Malz zu machen, wie sie bedürfen würden. Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 307.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 307. 208.

3) Ciues insuper ciuitatis sepius nominate et colonos Mansorum pluries predictorum ab omnibus expeditionibus qui fiunt extra terram reddimus absolutos. In defensione vero terre Lubucensis omnes adesse tenentur ut eo validius hostilis incursio reprimatur. Wohlbrück a. a. O. S. 62. Note 1.

dem Aufgebot dieser Landwehr scheint weder wie viel Bürger, noch wie diese ausgehoben werden sollten, bestimmt gewesen zu seyn. Vielmehr war das Aufgebot im eigentlichen Sinne ein ganz allgemeines. In Sachsen pflegte die Hälfte der gesammten Bürgerschaft ausgehoben zu werden [1]). Erst im 15ten Jahrhunderte sieht man, daß es den Städten auch oblag, Truppen zu Feldzügen außerhalb Landes zu stellen, wenngleich immer eine viel geringere Zahl, wie sonst zur Landesvertheidigung. Im Ganzen brachten die märkischen Städte der Kurmark zu solchen Feldzügen 4000 Mann in einer auf der einen Seite schwarz, auf der andern Seite weiß aussehenden, durchschnittenen Uniform auf, und der den einzelnen Städten zur Zusammenstellung dieser Mannschaft obliegende Beitrag war herkömmlich bestimmt, z. B. für Salzwedel auf 100 Mann, wozu wieder jede Gilde ihre bestimmte Anzahl hergab, während die übrigen von den gemeinen Bürgern gestellt werden mußten. Jede Stadt reichte den von ihr aufgebrachten Truppen den Unterhalt während der Heerfahrt, welches also keine eigentliche Söldner, sondern Personen aus der Mitte der Bürger waren, die daher auch selbst zum eigenen Unterhalte, gleich ihren im Hause gebliebenen Mitbürgern, beisteuern mußten [2]).

Von einigen Städten wurden außer diesem Fußvolk auch gerüstete Pferde, — tüchtige Hengste mit versuchten, ehrlichen Knechten [3]), — aber immer nur wenige, z. B. von Salzwedel 3 gestellt [4]). Uebernahme dieser Verpflichtung von den Städten kann wohl in den Fällen gedacht werden, daß sie Schulzengüter mit Dörfern oder Rittersitze

1) Müller's Annal. Saxon. p. 26.

2) Gerckens Vermischte Abhandlungen Thl. III. Abhandl. I. S. 12. f.

3) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 715.

4) Gercken a. a. O. Thl. II. S. 720. 727.

an sich kauften, ohne daß die Markgrafen den ihnen davon zu leistenden Lehndienst abzustehen geneigt waren [1]), immer aber haftete auf dem sonst freien Gute des städtischen Schulzen die Pflicht, dem Markgrafen zu seinen Feldzügen ein oder mehrere Pferde zu stellen. Eine Urkunde vom Jahre 1345 enthält daher in Bezug auf den Dienst des Schulzenamtes in der Stadt Kalies in der Neumark die Nachricht, der Inhaber desselben sey verpflichtet, dem Mark-Grafen in jedem Theile seines Landes mit 2 starken Pferden geharnischt als Lanzenträger oder Bogenschütze zu dienen [2]). Auch waren die Theilnehmer an dem Lehn, welches für die Gründung einer Stadt hergegeben zu werden pflegte, die aber keinen Theil an dem Schulzenamte hatten, gewiß gleich den Inhabern des letztern und den sogenannten Leh-Männern auf den Dörfern, zum Lehndienste verpflichtet. Dies waren jedoch diejenigen Bürger nicht, welche sich durch Ankauf oder auf ähnlichem Wege den Besitz von Lehngütern verschafften. Diese letztern leisteten keinen Dienst, ihre Güter waren von allen Abgaben an den Grundherrn als solchen befreit, nur die Entrichtung der Beden lag ihnen ob, und von diesen wurden sie ganz besonders beschwert. Denn sie hatten dieselbe in dreifacher Eigenschaft zu entrichten, erstlich von ihren städtischen Besitzungen. Jede Stadt gab in der Regel einen bestimmten jährlichen Beitrag [3]), welcher von den Bürgern zusammengebracht wurde. Auch wenn diese Lehngüter besaßen, nahmen sie doch erst im 14ten Jahrhunderte selten, und im 13ten wohl noch niemals auf diesen ihren Wohnsitz; sondern sie behielten denselben in den Städten bei, während ihre Güter in Bauerdörfern bestanden, und von Bauern bewirthschaftet wur-

1) Vgl. S. 209, Note 2.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 240.

3) Vgl. S. 114.

den. Diese Landwirthe mußten daher zweitens die gemeine Landbede, die Bürger aber für das Lehn, drittens die Lehn-Bede entrichten [1]). Indessen wurde das Recht, die erstere für sich zu erheben, vielen einzelnen Gutsbesitzern von den Markgrafen gleichfalls abgestanden, und auch von der Lehn-Bede erwarben sie sich in der 2ten Hälfte des 13ten und in der ersten des 14ten Jahrhunderts auf dem Wege des Kaufes die Befreiung. In die Stelle der letztern trat darnach eine Lehnware, die verschiedenen Betrages war, gewöhnlich jedoch 3 Vierdinge einer Marck vom harten Stücke betrug, und sowohl bei einem Wechsel des Inhabers wie dem des Lehnsherrn entrichtet werden mußte [2]).

---

1) Dies zeigt am Deutlichsten eine Urkunde von 1277 bei Wohlbrück (Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 283.) in folgenden Worten: *Otto et Conradus d. g. March. Br.* — Honor. viris Sculteto In Frankenvorde Nec non Lepvardo villam nostram Maliz Cum suis Metis ac distinctionibus, quas ab antiquo habuit et cum vniversis suis Attinenciis — utpote eam possedimus In vero ac iusto feudo Contulimus *liberam a precaria Quam mercatores de bonis suis sive de Choris suis dare actenus consueverunt*, liberam quoque a servicio, quod borgdenest In Teutonico nominamus. *Verumtamen incole ejusdem ville facient de communis terre precaria* quidquid alii facient terre nostre rustici nec id immutabitur ullo modo.

2) Vgl. S. 119 u. f. und Gercken's Diplom. veter. March. Thl. I. S. 321. Die Lehnware wurde auch bisweilen von Kommunen, Städten, Dörfern und geistlichen Stiftern gefordert, wenn ihnen ein Lehn ertheilt war, in diesen Fällen aber natürlich nur bei dem Wechsel des Lehnsherrn. So war z. B. die Stadt Freienwalde mit dem halben Dorfe Torgelow von den Edlen von Uchtenhagen beliehen, und mußte immer beim Absterben des Aeltesten aus dieser Familie die Belehnung nachsuchen, wofür sie ein Viertel gut Bernausches Bier als Lehnware geben mußten. Von der Hagen Beschr. d. Stdt. Freienwalde S. 30.

III.

Von den Land- und Stadtrechten.

Sehr frühe entstand in Deutschland aus allgemeinen Rechts-Begriffen ein ziemlich bestimmtes Gewohnheitsrecht, wonach gerichtet und regiert, und worauf von den Fürsten selten ein gesetzgebender Einfluß geübt wurde. Denn schloß auch die Gewalt, welche die Markgrafen vom Reiche besaßen, die Befugniß in sich, zum Behufe der Ausübung darin liegender Berechtigungen Anordnungen zu treffen, und also Gesetze zu geben, welche die Ausübung der Gerichtsbarkeit, das gerichtliche Verfahren, die Heeresfolge u. dgl. zum Gegenstande hatten; so lag doch das eigentliche Privatrecht ganz außer dem Wirkungskreise dieser Gewalt, und diese war auch bei Verfügungen anderer Art vielfach an ein Herkommen gefesselt, welches dieselbe beschränkte. Es fühlten die Deutschen Fürsten lange Zeit keinen Trieb zu einer Gesetzgebung, und der Unterthan hatte nicht Grund, solch fremdartiges Wesen an seinem Herrscher zu befürchten. Die Grundsätze der Schöppen waren das unvergängliche Rechtsbuch, was seine Lücken immer wieder durch sich selbst zu ergänzen im Stande war. —

Die drei Hauptklassen der Bewohner der Mark, deren jede sich in einem in vielen Dingen verschiedenen Rechts-Verhältnisse befand, bildeten ein Recht der Bauern, ein

Recht der Bürger und ein Recht des Adelstandes[1]). Verschiedenheit in der Vertheilung des Landbesitzes und der Gewalt, besonders aber die verschiedenen Beschäftigungen, Ackerbau und Viehzucht, Handwerke und Handel, Kriegs-, Hof- und Staatsdienst, trennten jede Nation in verschiedene Kassen, die bei der steten Ergänzung ihrer Glieder aus sich selbst, und der durch eine Menge von Verhältnissen immer enger werdenden Verbindung derselben unter sich, eine Stufenfolge der Mitglieder des Staates nach ihrem Geburtsstande erzeugten, worauf größentheils von dem letztern das einem Jeden zukommende Rechtsverhältniß abhängig war. Für alle verschiedenen Stände ward dies aber ursprünglich vertragsweise konstituirt. Nicht minder war es ein freier Vertrag, wodurch ein Bürger oder Bauer für sich und seine Nachkommen das im Voraus festgestellte Rechtsverhältniß der Bewohner von neuen Städten oder Dörfern übernahm, wie es das Hofrecht war. Nur das Verhältniß der ursprünglich leibeigenen Bauern beruhte auf keinem Vertrage, sondern auf der Gnade ihrer Herren und der Nöthigung fortschreitender Bildung des Menschengeschlechtes.

Das Hofrecht oder das Lehn- und Dienstrecht brachten vertragsweise Bestimmungen zwischen Lehns- und Dienstherrn und den Vasallen und Ministerialen über ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen hervor, und Privilegien, urkundliche Verträge und stillschweigend aufgenom-

---

1) Es bestätigte im Jahre 1319 der Herzog Wratislav von Pommern als Vormund des minderjährigen Markgrafen Heinrich den Mannen, Bürgern und Bauern des Landes Lebus ihre Rechte. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 88. Markgraf Ludwig versprach im Jahre 1343: Of schulln riddere und Knechte bliuen by erme rechte, borgere by erme rechte, de bur by erme rechte, als it went her gewesen hest. Beckmann's Beschr. d. M. Brandenb. Thl. V. B. I. Kap. III. Sp. 22.

mene Gewohnheiten paßten es der vorauseilenden Zeit neu an. Das Lehnrecht war also zunächst ein Recht des Adels; auf Bürger und Bauern konnte es eigentlich nur in den Verhältnissen angewendet werden, welche sie mit den Edlen gemein hatten. Niemals waren aber auch die Lehnsverhältnisse der drei verschiedenen Stände dieselben, und das Lehnrecht der bürgerlichen Gutsbesitzer, der Schulzen und Bauern immer ein anderes, wie das der Ritter und Knappen. Das Lehnsverhältniß der letztern beruhte lediglich auf dem von ihnen zu leistenden Dienst, während das der Bürger sich auf Kauf gründete. Sie hatten daher mehr stehende Abgaben, wie die erstern, die sich jedoch mit der Zeit zum Theil gleichfalls in ein solches Verhältniß begaben [1]). Die Beschaffenheit des Lehndienstes war bei den Rittern eine andere, wie bei den Schulzen, das Erbrecht an den Lehen ein anderes [2]), und so waren viele Verhältnisse der Lehnsleute aus den getrennten Ständen ganz verschieden. Doch glichen die Lehnsverhältnisse auch bei den Bürgern und Bauern mehr dem Verhältnisse des Adels als dem der Zinsleute, und darum wurden von edlen Lehnsleuten darüber Urtheile gefällt, und sie betreffende Rechtsstreitigkeiten nach dem für sie modifizirten Lehnrechte von den Vasallen vor dem Hofrichter geschlichtet. Ein vollständiges märkisches Lehnrecht ist aus jener Zeit uns nicht mehr bekannt. —

Da die Ministeriale im 12ten und 13ten Jahrhundert ihren Herren, deren häusliche Vertraute sie ursprünglich seyn sollten, meistens mit unverschämten Ansprüchen gegenüber traten, so ist das alte Dienstrecht derselben an vielen Orten schriftlich abgefaßt worden. Doch von der Mark Brandenburg wissen wir Dieses nicht, und es scheinen keine

1) Vgl. S. 177.

2) Vgl. S. 212.

wesentliche Verschiedenheiten zwischen märkischen und anderen Ministerialen obgewaltet zu haben. Im 13ten Jahrhunderte ward hier das Dienstrecht mit dem Lehnrechte verschmolzen, oder es wich jenes gänzlich dem letztern, welches nach dieser Zeit das allein geltende war.

Das Landrecht, zunächst das Rechtsverhältniß des nicht adlichen und nicht eigenbehörigen Landmannes, hatte als Inbegriff der allgemeinsten Rechtsgrundsätze theilweise auch für alle übrigen Stände und Klassen der Bewohner der Mark seine Gültigkeit. Es enthielt die Norm für die Urtheile der Gerichte in Civil- und Criminalsachen, welche in den alten Sachsenlanden auf den Landgerichten behandelt wurden. Da aber den ältesten märkischen Landgerichten dieser Umfang der Jurisdiction keinesweges eingeräumt, sondern theils der markgräflichen Kammer vorbehalten war; so hatte das Landrecht in der Mark eben sowohl für diese und die daraus später hervorgegangenen besondern Gerichte, wie für die alten Landgerichte, und auch für die Stadtgerichte die größte Wichtigkeit.

Die Eigenthümlichkeiten des märkischen Landrechtes bildeten sich in der Altmark, und gingen von hier, gleichen Schritt mit der allmähligen Erweiterung der Markgrafschaft haltend, auf die Zauche, Vormark, das Havelland und die neuen Lande über[1]). Die Glossen zum Sachsenspiegel betrachten das hierin verzeichnete Sächsische Recht als durchgängig in der Mark gültig, außer in sechs Fällen der Verschiedenheit, welche theils durch den Mangel schöppenbarer Freiheit bei den Bewohnern der Mark, und die daraus hervorgegangene eigenthümliche Gerichtsverfassung, theils durch die Einführung Deutscher Bevölkerung als Kolonisten in unangebauten Gegenden bewirkt

1) Vgl. Abschn. IV. Gerichtswesen, Nro. 5. Von der Appellation.

waren [1]). Jene sechs Fälle, heißt es, sind, daß es in der Mark a) keinen Königsbann, b) kein schöppenbar freies Amt, und c) kein Schuldheißenthum giebt. Nur wo Leute zu Gericht saßen, welche an ihrer Person und einem Landbesitze völlig frei waren, indem weder auf jener noch auf diesem die Verpflichtung zu irgend einer Leistung an einen Andern haftete, — Leute, welche man schöppenbarfrei zu nennen pflegte, — nur hier konnte unter dem Königsbanne gerichtet werden; da der König der freien Deutschen alleiniger Richter war. Weil es Personen dieses Verhältnisses in der Mark nicht gab, konnte es auch keinen Schuldheißen wie den einer Sächsischen Grafschaft hier geben, da zu diesem Amte vorzüglich jene außerordentliche Freiheit erfordert wurde. Daher war sein Amt unter viele Dorfschulzen vertheilt, aber nur in dessen geringeren Befugnissen, während die höheren Pflichten des Schulzenthumes in einer Grafschaft dem keineswegs mit so großen

1) — Hiebey mochst du fragen, War an twiet sick vnse recht (das des Märkers) mit deme, sege an seß sinken, dat erste is dat hir neen koninges ban is. Dat ander dat hir nen schepenbar vrye ambacht is. Dat drüdde dat hir sodane schultendom nicht syn, dat virde is dat hir gebure erue an gude hebben dar sy nicht to horen. Dat vefte dat hir sunderlike gerichte vorlegen syn, dat seßte, dat sy nicht wan thu des marckgreuen richte komen dy guderhande lüde syn. Nach der ältesten Glosse des Sachsenspiegels in der Augsburger Ausgabe von 1516, Bl. 74. Sp. I. Buch II. Art. 12. In neuern veränderten Glossen liest man diese Stelle so: Sag in sechs sinken. Das erste is, das in der Marck kein Königsbann ist, das ander, das darin kein schöppenbarfrey Ampt ist. Das dritte das kein schuldtheissenthumb dorin sind wie hir. Das vierde, das daselbst sonderliche Gerichte vnnd Recht vorliehen sind, das fünffte, das die gebawer in der Marck an güttern erbe haben, dazu sie nicht geboren sindt; das sechste, das zu des Marggrafen Gericht niemand kompt, dann gute erbare Leute.

Rechten wie der Graf versehenen märkischen Landrichter überwiesen waren. — Eine andere Verschiedenheit des märkischen vom allgemeinen Sächsischen Landrechte beruhte den Glossen zufolge darin, daß d) in der Mark „sonderliche Gericht vnnd Recht vorliehen" waren. Einmal konnte ein Markgraf nach Willkühr seine Gerichte theilen und verleihen, was einem Grafen nicht frei stand: denn während nach dem Grundsatze, daß kein Gericht lehnsweise vom Könige herab in die vierte Hand kommen dürfe, ein Gograf in den Grafschaften weder Lehn noch Folge haben konnte, waren die Dorfschulzen in der Markgrafschaft wirkliche Lehnsinhaber ihres Amtes, die sehr häufig belehnte Richter genannt werden [1]). Dann war es in der Mark schon zur Zeit der ersten Glosse des Sachsenspiegels vielfach geschehen, daß die Markgrafen Güter ihrer Vasallen von dem Landgerichte ihrer Vögte befreiten, ihnen selbst das Judicium supremum et infimum über dieselben zu Lehn gaben, die nun nicht allein dadurch belehnte Lehnsherrn des Schulzen wurden, sondern häufig auch noch diese Gerichte an Andere zum Afterlehn ertheilten. — Ein anderes Unterscheidungszeichen der Mark von der Grafschaft war e) das Erbrecht der Bauern an ihren Gütern, ohne gutspflichtig zu seyn, das letzte aber, nach der ältesten, gleich nach dem Ende des 13ten Jahrhunderts vollendeten Glosse, dieses, daß f) märkische Edle nur vor ein vom Markgrafen gehaltenes Gericht erschienen, was eine spätere Glosse, nachdem die Gerichtsverfassung in der Mark hierin einige Aenderung erlitten hatte, dahin verwandelt hat, daß vor das Gericht der Markgrafen nur edle Leute erschienen.

---

1) Glosse z. Sachsenspiegel B. I. Art. 59. vgl. damit Gl. z. Art. 56. — Impheodatum judicem siue sculteticum virum. Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 109.

Dieser Versuch der Glossen, alle landrechtliche Verschiedenheit in dem Verhältnisse der Märker und der Bewohner Sächsischer Grafschaften unter den erwähnten sechs Fällen zu begreifen, führt zugleich auf die Beachtung hin, welche der Sachsenspiegel in der Mark genoß. Der Verfasser dieses Rechtsbuches ließ das märkische Recht keineswegs unberücksichtigt, sondern würdigte, die ihm wohlbekannten Eigenthümlichkeiten desselben an mehreren Stellen der Bemerkung [1]). Wo kein besonderes Herkommen in der Mark erwähnt wird, kann man nur annehmen, daß die im Sachsenspiegel ausgesprochenen Grundsätze auch in der Mark anerkannt wurden: denn eine Mischung aus Slawischen und Deutschen Rechten fand hier durchaus nicht Statt, eben so wenig gewannen die Rechtseigenthümlichkeiten des Schwabengaues [2]) Eingang, sondern nur das eigentliche Sächsische Recht, wie es auch in den Rechtsbüchern ausdrücklich gesagt wird [3]).

Daß auch die geschriebene Aufzeichnung des Sächsischen Rechtes in den märkischen Gerichten frühe in Anwendung gebracht sey, deren Grundsätzen sich nun der Gebrauch immer enger anschloß, beweisen verschiedene Umstände. Das Verlangen nach einer solchen Kompilation war bei den Gerichten damals so groß, daß sich der Gebrauch des Sachsenspiegels in kurzer Zeit auf der einen Seite bis über den Rhein, auf der andern in die äußersten, mit Deutschen Kolonisten versehenen Slawenländer der Ostsee und auch

---

1) Sachsenspiegel Homeiers Ausg. B. II. Art. 12. §§. 4. 6. B. III. Art. 64. § 7. Art. 65. § 1. Art. 52. § 3.

2) Vgl. S. 3. Anmerk.

3) Die ältere Glosse zum Sachsenspiegel (Augsburger Ausg. Bl. 73. Sp. 3 zum II. Buch Art. 12 sagt Dies ausdrücklich: Alse thu Myßen oder thu Brandenburg oder thu Lußis, wan desse hebben Seßsisch recht.

über Polen verbreitete. Dabei standen die märkischen Gerichte in dem nächsten Verhältnisse sowohl zu der Person des Verfassers von dem sogenannten Sachsenspiegel, wie zu dem Gerichtsgebrauche, dessen Eike von Reppichau durch eigene Theilnahme an der Rechtspflege am Meisten kundig seyn mußte. Denn als Landgerichtsschöppen finden wir ihn zu Salbke, einer Dingstätte bei Magdeburg, an welcher die Markgrafen von Brandenburg die eigentlichen Reichs-Grafen waren, die aber das Grafenamt an die Familie der Brandenburgschen Burggrafen, die Edlen von Dornburg, verliehen hatten [1]). Gleichfalls ein markgräflicher Vicegraf und in derselben, unmittelbar an der südlichen Seite der Altmark belegenen Grafschaft war Hoyer von Valkenstein, auf dessen Bitte der Schöppe, nach Angabe einer spätern rythmischen Vorrede zum Sachsenspiegel, dieses

1) Vgl. Thl. I. S. 200. — Außerdem wird Ecko's oder Eckards gedacht 1209 als Schöppen der Grafschaft Wettin (*Schultes* Direct. diplom. T. II. p. 468.), 1215 mit dem Grafen Hoyer von Valkenstein als Zeugen einer Urkunde des Reichsgrafen Heinrich von Aschersleben (Beckmann's Anhalt. Histor. Thl. III. S. 312. *Schultes* a. a. O. S. 493.), und 1219 und 1223 in derselben Eigenschaft (Beckmann a. a. S. 176. *Leuckfeld* Antiq. Poeldens. app. IV. p. 288. *Lenz* Beemann. enucleat. p. 216.). Im Anhaltinischen erscheinen darauf 1244 Johann, 1287 Gero der ältere und 1371 Thilow von Reppkow (Beckmann a. a. S. 315. 320. 321.), welche wahrscheinlich in dem Stammhause dieses Geschlechtes, in dem heutigen Dorfe Reppichau zwischen Dessau und Köthen, ansäßig geblieben waren. Ein „markgräflicher Vasall" Theodrich oder Dietrich von Repkow, der im Gefolge der Markgrafen, doch durch die Bezeichnung seines Standes von den zugleich anwesenden Rittern unterschieden, in den Jahren 1300 und 1307 zu Eberswalde und Fehrbellin, beide Mal bei Ausfertigung von Urkunden zugegen war, welche die Stadt Eberswalde betrafen, war wahrscheinlich in derselben oder in der Umgegend wohnhaft. Gercken's Fragm. march. Thl. I. S. 42. 43. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 144.

Rechtsbuch in Deutscher Sprache verfaßt haben soll, während die älteren Aufzeichnungen der Sachsenrechte, woraus Eike schöpfte, Lateinisch geschriebenen waren [1]). Mehrere märkische Ritter versahen demnächst den Sachsenspiegel mit erläuternden Glossen, indem sie es dadurch und mit steter Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Mark, dem Gebrauche in ihren Gerichten mehr anzupassen suchten [2]),

---

1) Diese Praefatio Rythmica fehlt in den ältesten glossirten Handschriften des Sachsenspiegels. Sie ist daher wahrscheinlich nicht von Eike noch aus seiner Zeit, sondern eine später verfaßte Arbeit. Die Verbindung, in welche sie den Grafen Hoyer mit dem Verfasser des Sachsenspiegels setzt, scheint es zu bestätigen, daß Hoyer und Eike mehrere Mal in Urkunden zugleich erscheinen (s. vorige Anm.), und daß der erstere selbst ausgezeichnete Rechtskenntnisse besaß. (Der Glossator von Buch führt seine Meinungen an B. III. Art. VI. Bl. 129. Sp. 3.). Sonst möchte man zu der Vermuthung geneigt seyn, daß jene Vorrede unter der falschen Voraussetzung abgefaßt ist, daß Eike zu Hoyer in dem amtlichen Verhältnisse eines Schöppen zu seinem Grafen gestanden habe, in welchen Irrthum ein späterer Verfasser leicht gerathen konnte, indem er hörte, daß Graf Hoyer das Grafenamt in (einem Theile) der Grafschaft Wollmirstädt versah, und Eike um dieselbe Zeit Schöppe in (einem Theile) derselben Grafschaft war, während jedoch damals die Gr. Wollmirstädt in zwei Vicegrafschaften getheilt war, von denen derjenigen, worin Eike Schöppe war, die Grafen von Dornburg vorstanden. Vgl. Thl. I. S. 199.

2) Besonders die Edlen von Buch machten sich darum verdient. Der Verf. der ältern Glosse sagt in einem alten Lat. Prolog, er habe seine Kompilation auf Ermunterung Herzogs Otto von Braunschweig, der damals über die Altmark herrschte, und seiner Vettern Konrad und Siegfried von Buch unternommen (Spangenbergs Beitr. zu d. d. Rechten des Mittelalters S. 31. 32.), welche Söhne Johann's von Buch waren. (Dit sulue kundigeden ok uns de erbare lude her Curd und her Siuerd van Bock des wunderliken hern Janes kinder van Bock dat wy dorch eres leue wissen en wolden eyne stichte lere geuen, wu se sik in dem gerichte holden scholden off se richter weren,

und viele Abschriften wurden davon in märkischen Orten verfertigt, deren uns noch jetzt mehrere aufbehalten sind, wie die Salzwedelsche Handschrift. Dies Alles deutet schon genügend auf die Anwendung des gedachten Rechtsbuches in den märkischen Gerichten hin, welche zuletzt allem Zweifel entnommen wird, sowohl durch die im 50sten Kapitel des Richtsteiges enthaltene Nachricht, daß die Schöppen

---

und wo se don scholden eft se dar cleghere efte antworder weren, und se beden dat wy en dar bewysinge meer upen setten, wen de in deme texte der sassenspegele stunden, und bewyseden en wur se id darynne vynden scholden und spreken se hedden in deme apparate der glosen de wy darouer gesat hebben der Rom. keis. rechtes unde des geistliken rechtes bewysinge genuch. Wente wy se denn van herten leff hebben, so moghe wy noch en konnen ene des nicht geweigeren. Spangenberg a. a. O. S. 119.) Seinen Vater nennt der Glossator Hern Claus Buck (z. Art. 76. Bl. 184. Sp. 2.) das ist, Nicolaus von Buch, der am Ende des 13ten Jahrhunderts zuerst in Urkunden erscheint (Thl. I. S. 153), und er selbst hieß wahrscheinlich Johann, und war der sehr hochgeachtete Beamte des Markgrafen Ludwig, der gewöhnlich die höchsten Richterstellen der Mark verwaltete. Er nennt sich (Glosse z. B. I. Art. 23. Ausg. v. J. 1516. Bl. 27. Sp. 2.) den Vormund, den Gerke von Kerkow seinen Söhnen gesetzt habe, sagt in der Vorrede, wo er von seinen vielen Geschäften spricht, — Nunc expeditionibus et tutelis lassatus et responsionibus et curis conquassatus etc., und Dietrich von Kerkow, wahrscheinlich einer von Gercke's Söhnen, war im Jahre 1337 nach einer Urkunde Schwiegersohn Johann's von Buch. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 362. Denselben hatte wahrscheinlich auch der Richtsteig des Sachsenspiegels zum Verfasser, der diese Arbeit „zur Belehrung seiner Vettern Konrad und Sivert von Buch und aus Liebe zu ihnen" nach den Worten der von ihm selbst abgefaßten Vorrede vollbrachte. Auch wird wieder der Herzog von Braunschweig, der um's Jahr 1320 durch seine Gemahlin Regent der Altmark, und somit der Lehnsherr der Edlen von Buch wurde, als Beförderer genannt, und Gercke von Kerkow (vgl. Thl. I. S. 93.) soll den Richtsteig gevollwortet haben. (Glosse z. Weichbild Art. 10.) Brand von Sarstede schreibt die Abfassung

in der markgräflichen Kammer zu Tangermünde sich bei Entscheidung von Appellationssachen aus dem Rechtsbuche, welches in der Kammer aufbewahrt wurde, Rath einholten, wie durch eine Urkunde des Markgrafen Ludwig, zu dessen vertrautesten Dienern der rechtskundige Johann von Buch gehörte, worin ums Jahr 1336 in Betreff der Edlen und Bauern des von altersher zur Mark gehörigen Landes Jerichow verordnet wird, daß die Rechte derselben stets nach den Bestimmungen ihres Hofrechtes und des Sächsischen Landrechtes in allen Dingen aufrecht erhalten werden sollten [1]).

Ob und wie weit Wendische Rechtsgebräuche noch unter markgräflicher Herrschaft für ihre Wendischen Unterthanen

---

beider (der Glosse und des Richtsteiges) dem Nikolas von Buch, dem Vater Johann's zu (Spangenberg a. a. O. S. 118), und wohl mag auch er Theil an dem großen Werke gehabt haben, was schwerlich ganz von Einem herrührte. Gewiß haben viele rechtskundige Männer nach einander an der Vermehrung und Erläuterung der Arbeit Eike's ihren Fleiß gesetzt, daher die vielen Namen, denen man sonst noch das Verdienst die Glosse abgefaßt zu haben beilegt. Die Handschriften scheinen im Ganzen den als Verfasser zu nennen, der die letzte Hand an das Werk legte.

1) Volentes etiam et mandantes ut universa jura terre prenotate tam nobilium quam rusticorum secundum curie nostre et Privilegii Saxonici Jura per omnia in antea perpetuis temporibus observentur. *J. P. de Ludewig* Reliqu. manuscr. T. VII. p. 29. Provinzial- u. statutar. Rechte der Preuß. Monarchie vom wirkl. Geheimen-Rath von Kamptz Thl. I. S. 325. Der Ausdruck Privilegium Saxon. bezeichnet das Rechts-Buch, das man nach dem Vorgange der gedachten Vorrede den Sachsenspiegel zu nennen pflegt, in seiner ursprünglichen Beschaffenheit. Denn es ist später erweitert worden. Die älteste Glosse hört noch mit B. III. Art. 82 auf, wo das Privilegium Karls des Gr. zu Ende gehen soll. Die folgenden Artikel enthalten nach einer neuern Glosse Gesetze der Sächsischen und Schwäbischen Kaiser. Eichhorn's Staats- und Rechtsgesch. Thl. II. S. 239.

thanen beibehalten worden sind, darüber fehlt es gänzlich an Nachrichten. Selbst in allen fortwährend von Wenden beherrschten Ländern, welche in nähere Bekanntschaft mit den Deutschen traten, Rügen allein ausgenommen, wurden sie frühzeitig ganz abgeschafft [1]), und an ihre Stelle das Sächsische Landrecht gesetzt. Der Sachsenspiegel, der hierüber weiter keine Auskunft giebt, erklärt dagegen in Betreff eines Gerichtes über Wenden, daß dieses zwar unter Königsbann, doch nicht da von Deutschen Schöppen gehalten werden könne, wo es den nicht gebe, und daß hier eben so wenig ein Wende über einen Sachsen, wie ein Sachse über einen Wenden Recht sprechen könne; daher hält er es auch in den Fällen, daß ein Wende einen Sachsen, oder umgekehrt ein Sachse einen Wenden bei handhafter That ergreifen würde, gleichsam als hebe die Nationalverschiedenheit alles Recht auf, für das Beste, daß hier der eine des andern, der Beschuldigte des Anschuldigers Urtheil ohne Weiteres erleide [2]). Es erkennt auch der Verfasser des Sachsenspiegels in Bezug auf die der Magdeburgschen Geistlichkeit in persönlicher Eigenbehörigkeit unterworfenen Wenden namentlich noch als bestehendes Wendisches Recht an, daß eine Frau ihren Mann verlassen könne [3]). Da es aber in der Mark Brandenburg nicht die geringsten Spuren von Wendischem Rechte, einem Wendischen Gerichte oder von Wendischen Schöppen, vielmehr Beweise dafür giebt, daß Wenden sich vor das Landgericht der markgräflichen Vögte [4]), so wie in den Städten vor die Stadtge-

1) Kantzow's Pomerania v. Kosegarten Thl. II. B. XIV. S. 420. Vgl. das Rechtsbuch: Wendisch-Rügianischer Land-Gebrauch.

2) Sachsenspiegel, Homeiers Ausg. B. III. Art. 70. §§. 1. 2. Art. 69. §. 2.

3) Sachsenspiegel B. III. Art. 73. §. 3.

4) Vgl. S. 18.

richte [1]) stellen mußten; so mag es zwar noch geduldet worden seyn, daß geringfügige Verhältnisse in den ganz von Wenden bewohnten Dörfern unter dem Dorfrichter in althergebrachter Weise — nach Wendischem Rechte — entschieden wurden; doch Alles, was in den Wirkungskreis eines höheren Richters gehörte, wurde gewiß nach allgemeingültigem Rechte von den ordentlichen Landschöppen gerichtet [2]).

Sicherer kann man die Frage beantworten, ob auch Niederländisches Recht für die aus den Rheinlanden in die Mark Brandenburg eingewanderten Kolonisten hier in Anwendung gekommen sey: denn es bestätigt sich durchgehends bei allen Kolonien, welche man an andern Orten von Niederländern angelegt findet, daß sie sich der Schöppen aus ihrer Mitte bedienen durften [3]), und welchen andern Zweck konnte diese Begünstigung haben, als den, die Erhaltung des vaterländischen Rechtes dadurch möglich zu machen und zu bewirken [4]). Von den Schöppen wurde die Erinnerung an das angestammte Recht so lange treulich aufbewahrt, bis die Zeit in langsamer, fast unmerkbarer Umbildung die Verschiedenheit des Sächsischen und Niederländischen Rechtes ausgeglichen hatte. So geschah es auch

---

1) Vgl. S. 14.

2) Fälle davon, daß geringfügige bürgerliche Rechts-Sachen nach angebornem, wichtigere und besonders die peinlichen nach dem herrschenden Rechte gerichtet wurden, finden sich nicht selten z. B. bei einigen Niederländischen Kolonien, die in Norddeutschland angelegt wurden. Von Wersebe, Ueber Niederl. Colon. in Nordd. Thl. I. S. 161. Note 29.

3) Von Wersebe a. a. O. S. 158. 160. 161. 162. Die Verhängung von Todesstrafen geschah in den hier angeführten Fällen jedoch ausschließend nach dem da gültigen Rechte, wo die Kolonisten angesetzt waren.

4) Vgl. Abschn. IV. Gerichtswesen Nro. 2. Einschaltung: die Vogtei Arneburg.

mit den in die Altmark eingeführten Holländischen Kolonisten, welche zu Seehausen und Werben eigene Gerichte hatten, die ein Mal des Jahres, außer dem ordentlichen Landgerichte der Vogtei Arneburg, in feierlicher Weise gehegt wurden, und unter dem Namen des Lod- und Botdinges bis in die neueste Zeit fortbefanden, obgleich man die besonderen Umstände, unter denen sie errichtet waren, — so ähnlich waren sie den Sächsischen geworden, — längst vergessen hatte. Daß der Markgraf Albrecht I, der auch diese Kolonisten einführte, solchen ihre Rechte ließ, bezeichnen auch schon die Worte in seinen Urkunden ad Flamingerorum jura transferre, welches die Verwandlung eines Ortes in eine Flamländische Kolonie bedeutet [1]). Da wo Niederländer nur einzelne Dörfer inne hatten, wie im Lande Löwenberg, konnte wohl nur in geringfügigen dörflichen Verhältnissen ihr angestammtes Recht beibehalten werden, daß Dies aber auch in Städten der Fall war, wo nur einzelne Familien sich niederließen, ist nicht denkbar.

In Bezug auf die in den märkischen Städten gültigen besondern Rechte, geht sowohl aus urkundlichen Nachrichten, wie aus genauer Prüfung der geringen Fragmente hervor, welche davon noch übrig geblieben sind, daß das Magdeburgsche alte Stadt- und Burggrafenrecht als ihr eigentliches Normalrecht zu betrachten ist [2]). Den Platz

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 13.

2) Diese Angelegenheit ist in der bekannten Abhandlung Grundlinien eines Versuches aber die ältern Stadtrechte der Mark Brandenburg besonders in civilrechtlicher Rücksicht vom Reichskammergerichtsassessor von Kamptz in Mathis Jurist. Monatsschrift Thl. XI. S. 38 — 85 zuerst zum Gegenstand gründlicher Betrachtung gemacht, zugleich aber auch, nach dem großen Geiste ihres Verfassers und den bisjetzt darüber zur öffentlichen Kenntniß gekommenen diplomatischen Nachrichten erschöpft worden. —

nahm dieses Recht in allen germanisirten Slawenländern, nur mit Ausnahme des eigentlichen Obrtritenlandes, doch auch in Polen und Böhmen, so wie in der Mark Meißen, der Lausitz und der ganzen östlichen Hälfte Sachsens ein, indem es hier alle Stadtrechte mittelbar oder unmittelbar von sich ausgehen ließ. Von den ältesten Städten der Mark Brandenburg, wie von Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel, Brandenburg und Havelberg ist uns zwar eben so wenig bekannt, wann und in welcher Weise, als unter welchen Rechtsverhältnissen sie gestiftet worden sind; doch theils jene Allgemeingültigkeit des Magdeburgschen Rechtes überhaupt, an dessen Quelle diese Orte so nahe gelegen waren, und außer welchem es damals in dieser Gegend kein übliches Stadtrecht gab, theils wahrnehmbare Uebereinstimmung einiger zum Beispiel von Salzwedel erhaltener Fragmente des Stadtrechtes mit dem Stendalschen [1]), ferner, daß Brandenburg anfangs aus Magdeburg seine Weisthümer holen konnte [2]), daß hier wie zu Arneburg ein Burggraf an der Spitze des Stadt-Gerichtes stand, welche Einrichtung allem Anscheine nach der Magdeburgschen Stadtverfassung abgeborgt war, und endlich der Umstand, daß uns zufällig zwei sehr alte Tangermündische Rechtssachen bekannt geblieben sind, welche nach dem Magdeburgschen Rechte entschieden wurden [3]), machen

1) Von Kamptz Grundlinien u. s. w. a. a. O. S. 77.

2) Diez Archiv Magdeburgischer Rechte Thl. I. S. 8.

3) Niemand durfte nach allgemeinem Rechte auf die Klage eines Verfesteten und eines Solchen, der sich in des Reiches Acht befand, antworten. Da aber sich in einer Tangermündischen Kriminalsache, der Fall begab, daß der Angeklagte antwortete; so ward bestimmt: Antwerdet dy lyder vnd bekennt de mot yt darumme vortgan als recht is, vnd he kan sik denne vorder mer met der vestinge edder enniger-leie wyß gegen den kleger vnd dat gerichte nicht mehr beschutten van rechtes wegen. Dies Urtheil ward gefällt. in cā. (causa) Tāgermūd.

es höchst wahrscheinlich, daß das zuletzt erwähnte Stadt-Recht auch auf diese Städte übertragen worden sey, in derselben Weise, worin der Markgraf Albrecht I auch für die von ihm um die Mitte des 12ten Jahrhunderts gestiftete Stadt Stendal, worin sich gleichfalls die höhste Richtergewalt in der Hand des Burggrafen befand, die Anwendung des Magdeburgschen Stadtrechtes verordnete [1]), und dasselbe der im folgenden Jahrhundert gegründeten Stadt Gardelegen beigelegt wurde [2]).

Die Uebertragung der Rechte von einem Orte, wo sie sich durch das stille Wirken der Zeitumstände gebildet hatten, auf andere zur Bestimmung der innern und äußeren Verhältnisse derselben bei ihrer Anlage, war bei der Armuth des Deutschen Geistes an Rechtserfindungskraft, ein im Mittelalter durchgehends üblicher Gebrauch. Die Aenderungen, welche sich Fürsten und sonstige Städtegründer in dem auf ihre Anlagen übertragenen Rechte vorzunehmen erlaubten, betrafen entweder nur die Stadtverfassung, so weit sie auf Ausübung ihrer Rechte darin Bezug hatte, oder enthielten Modifikationen des übertragenen Stadtrechtes nach

---

sc. magd'. (*secundum Magdeburg.*). Aeltere Glosse zum Sachsenspiegel (Ausg. v. J. 1516.) Bl. 137 Sp. 1. Von einer Klage gegen den Hauptmann wegen Tödtung von Jagdhunden, ist uns auf demselben Wege folgende rechtliche Entscheidung mitgetheilt: Alle iachthunde vnde eft yenne de fy gelden fchal nicht fchweren wil, dat he den anderen, des dy hunde fyne weren, nicht tho hone vnde tho fchmaheit de hunde gedodet, em entfernet, edder fick vnderwunden hefft, So fchal he dar to bute vnde wedde geuen van rechtis wegben. Edder men gelt fy nach oreme werde, vnde men mach dar vmme nymande veruefien edder met pinliken klagen fchuldigen. In causa Tangerd. contra Capitaneū secundum m. Glosse a. a. O. Bl. 162 Sp. 1.

1) Vgl. Thl. I. S. 117. Note 1.

2) Von Kamptz Grundlinien u. f. w. a. a. S. 57. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl: V. B. I. Kap. II. Sp. 183.

einem schon herrschend gewordenen Gewohnheitsrechte, wie in Ansehung der Erbfolge der Ehegatten das Altsächsische System der Gerade und des Heergewettes mit seltenen Ausnahmen nicht in die Mark Brandenburg aufgenommen wurde [1]). Im Ganzen traten die mit dem Rechte einer älteren Stadt bewidmeten neuen Städte ganz in das Rechts-Verhältniß der erstern, ausgenommen, daß sie von jener ihre Weisthümer einzuholen hatten.

Nach dem Ablaufe des 12ten Jahrhunderts kommt eine Uebertragung des unveränderten Magdeburgschen Rechtes auf die von den Landesherrn bewerkstelligten städtischen Anlagen in der Mark Brandenburg nicht mehr vor. Das Recht Weisthümer zu ertheilen wurde, da es ehrenvoll und zugleich einträglich [2]) war, von den Markgrafen lieber einheimischen als auswärtigen Städten zugewandt. Mogte auch ein Bischof von Havelberg es noch seiner im Jahre 1248 von ihm angelegten Stadt Wittstock freistellen, sich in vorkommenden Fällen aus Stendal oder aus Magdeburg Rathes zu erholen [3]), die Markgrafen führten in ihre neuen Städte das aus dem Auslande stammende Recht nur aus einer, unter ihrer Herrschaft bestehenden schon damit bewidmeten Stadt ein. Sie ertheilten bisweilen auch vorzugsweise begünstigten Städten schon bei deren Gründung die Versicherung, daß gewisse noch nicht mit Städten versehene Lande, oder vielmehr die Städte, welche darin angelegt werden würden, von ihnen das Recht erhalten und Weis-

1) Von Kamptz Grundlinien u. s. w. a. a. O. S. 85.

2) Wenn ein vrtel zu Magdeburg geholet wird, da sol ein jeglich Schöppe einen Schilling haben vnd der schreiber zween, vnd ihr amptmann der den Schöppen dienet ein schilling solcher pfennig, als da gang und geb sind in dem Gerichte. Sächs. Weichbild Art. XVI. Ausg. v. 1557. Bl. 29. Sp. 1.

3) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. II Kap. II. Sp. 270.

thümer erfragen sollten [1]). Es gab im 13ten Jahrhunderte Städte genug in der Mark, in welche das Magdeburgische Recht eingeführt war, — wozu brauchte man es auf weiterem Wege aus der Ferne zu hohlen? Auch waren in jenen bereits die nöthigen Veränderungen des fremden Stadtrechtes vorgenommen, durch mannigfaltige Privilegien waren die darin ursprünglich enthaltenen Berechtigungen zum Theil erweitert worden, und bedeutende Veränderungen in Bezug auf die Verwaltung des Stadtgerichtes eingetreten.

Am Frühesten war Dies bei Stendal und Brandenburg der Fall. Beide waren nicht nur im Anfange des 13ten Jahrhunderts von der Rechtspflege eines Burggrafen befreit, und damit eine von Magdeburg hieher verpflanzte Gerichtsverfassung aufgehoben, die in die märkischen Städte niemals wieder Eingang fand; sondern auch mit ausnehmenden Freiheiten in Bezug auf Handel und Gewerbe begnadigt. Schon bei ihrer Stiftung war der Stadt Stendal eine völlige Abgabenlosigkeit im Verkehr mit den übrigen, damals unter markgräflicher Herrschaft bestehenden Städten zugestanden worden, und in mehreren spätern Urkunden verzichteten die Markgrafen auf die Gerechtsame, welche sie, zur Beschränkung des Handels, in den Zünften der Hand-Werker, in den Kaufhäusern derselben, die sie früher an Vasallen zu Lehn ausgethan, und auf andere Weise, nach dem alten Rechte, besessen hatten [2]). Brandenburg erhielt im Jahre 1170 für Ein- und Ausfuhr eine fast vollkommene Zollfreiheit [3]).

Von diesen beiden Städten, deren Recht für die neuen

---

1) Dilschemann's Dipl. Gesch. d. Stadt u. Fest. Spandow. Urk. Anh. Nro. 1. S. 131.

2) Vgl. S. 349.

3) Vgl. S. 350.

Anlagen nun am Meisten wünschenswerth seyn mußte, ging dasselbe demnächst auf viele neue Städte der Markgrafschaft über, und war unter dem Namen eines Stendalschen oder eines Brandenburgschen Rechtes ursprünglich unstreitig nichts, als das mit jenen oder mit diesen Veränderungen versehene Magdeburgsche Recht, welches allmählig noch durch Aufnahme anderer eigenthümlicher Gewohnheiten entartete [1]).

---

6) Von den im Fortgange der Zeit in Stendal üblich gewordenen Rechtsgewohnheiten theilt uns die Glosse zum Sächs. Landrecht folgende Beispiele mit: Wete dat man in etliken steden nach wonheit edder nach vryheit der herwede anders gift, des nymm ein belde, wente to Stendal in der olden marke gift man to herwede des mannes kledere wullen vnd lynen vnd wat to synen lyve geschneden es. Ein bedde nicht dat beste und nicht dat ergeste, ein par laken. ein deken, ein houetküssen, ein badelaken, ein handwele, ein handvat, ein becken, ein stul, ein küssen up dem stule, ein grape dar men en hun inne syden moge, ein ketel dar men ein schulder vlesches inne syden moge, ein ketelhake, ein spade, ein flur etze maß und reme, ein schwert, eines mannes wapen, dat beste perth, steuelle und schu. Aeltere Glosse z. Sachsenssp. Art. 22. Augsb. Ausg. v. J. 1516. Bl. XXVI. Sp. 1. Nach derselben bestanden die Gerade zu Stendal in vrowen geschmide, dat se plegen to dragen oft yd ock wol loß vnd affgeschneden sy, — alle vrowen kledern, de tho erem live geschneden sint, wullen und lynen, alle ummhanges laken halff, de dischlaken halff, de schlaplaken vnd halff de bedden, ane gastgeuer bedden, de horen to erue mit den laken vnd küssen, dar dy geste plegen up to schlapen, vnd wat an kremerye is und an kopenschap lyt, dat schol ock erue bliuen. Bl. XXX. Sp. 1. z. Art. 25. Auch nach Verpfändung eines liegenden Gutes für eine Schuld herrschte in Stendal im Fall der Nichteinlösung ein eigenthümliches Verfahren, welches die Glosse in den Worten angiebt: Dit (nämlich die im 70. Art. des I. B. des Sachsenspiegels geschilderte allgemeinrechtliche Weise) holt man nach sunderliker sattunge in ytlichen steden als to Stendal Alleine in beweglikken gude, alles dat men driven und dragen moge, vnd nicht in unbeweglikken gude, alse stande eigen vnd liggende grunt. Besat ein des andern gut, rur oder unrur vor genannte schult, So kumpt he dar na tom ersten dinge und secht, Her richter ick hebbe besat N. gudt, rur und unrur in velde vnd in

Aus ihm waren, zum wesentlichen Unterschiede des Privatrechtes der Stadt Stendal und der damit bewidmeten, von dem Rechte der meisten andern märkischen Städte, die Gerade und das Heergewette beibehalten, wenngleich unter sehr beschränkenden Bestimmungen, welche 1297 von den Markgrafen Otto und Konrad an die Stelle des alten Rechtes bestätigt wurden [1]). Von den jüngern Städten, worauf das Stendalsche Stadtrecht übertragen wurde, sind mit Gewißheit Kyritz, Friedland, Wittstock und Neuruppin bekannt, welchen es bei ihrer Gründung in den Jahren 1237, 1244, 1248 und 1256 zugewiesen ist [2]). Sie und diejenigen Städte, welche außer ihnen noch dasselbe Recht erhalten haben mögen, hatten daher auch aus

---

marke, war he dar hefe vor so vele, vnde dit is myn erste klage vnd upbeding vnd vrage, wo ick met dar mede schole vortfahren. So he wert he wedder bescheiden in dat ander Ding und darna in dat drüdde. So segt he denne, ick klage up so dann gudt vnd bede dat vp vor so vele, vnd is myn drüdde klage vnd upbidinge, vnd vrage, wo ick met recht damede schole vortvaren. So vintme, men schole en dar yn wysen. So fraget he von wan er dat yd gescheen schole. So vintme wente to negesten dinge dat let de kleger befreden. Na der an wysinge isset beweglik gudt so eignet men dat deme klegere in der ersten dinghe. Isset aber unbeweglick gudt, so mot de klegere na der in wysinge vort to dreen dinghen darup klagen vnd dat upbeden, denne ersten so eygent men dat vor dy schult vnde de eygenschap let men ock befreden. De aawysinge geit süs tho De richter mit den schepen geit dar dat gut is, vnd eyschet den besitter edder de nabure vnd secht Dar yd yw witlick sy hir wyse ick N. van gerichtes halven an so dane gudt, dat se besat und beklaget heft nach schepen ordels vnd vor orlove em dat tho rechte vnd vorbyden em dat unrechte, Glosse Bl. 61. Sp. 2.

1) Lentz Urk. Samml. Thl. I. S. 152. Beckmann's Beschr. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 184.

2) Kyritz: Beckmann's Beschr. Thl. V. B. II. Kap. IV. Sp. 174. Gercken's Fragm. march. Thl. II. Nro. 8. Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 62. — Friedland:

Stendal ihre Rechtsbelehrungen zu holen, weswegen hier in späterer Zeit ein eigner Schöffenstuhl errichtet wurde, der unter dem Magdeburgschen stand [1]).

Noch unbekannter, wie bei dem Stendalschen Stadt-Rechte, ist es, worin das Brandenburgische, das am Meisten verbreitete märkische Stadtrecht, sich von dem Magdeburgischen Rechte zweiete; doch scheint Dies namentlich im Erbrechte der Fall gewesen zu seyn, da im Jahre 1306 durch die Markgrafen Otto und Waldemar den Bürgern der Stadt Pasewalk erlaubt wurde, ob sie gleich innerhalb der Stadt sich des rein-Magdeburgischen Rechtes bedienten, doch außerhalb derselben in Erbschaftstheilungen nach dem Brandenburgischen verfahren zu dürfen [2]). Auch war die Stadtgerichts-Verfassung nach diesem Rechte eine ganz andere, wie die Magdeburgsche und die Stendalsche, und der Census arearum wurde nach Brandenburgischem Stadtrechte ruthenweise erhoben, während er nach Stendalschem Stadtrechte eine bestimmte Abgabe war [3]). Nach den wenigen, uns über das Brandenburgische Recht aufbewahrten Nachrichten, ging dasselbe im Jahre 1232 zuerst auf die Stadt Spandau über, welche um diese Zeit gegründet zu seyn scheint [4]), und wurde es im Jahre 1248 auf die Stadt Neubrandenburg im Lande Stargard [5]),

---

Vgl. S. 297. N. 2. — Wittstock: Beckmann a. a. O. Sp. 271. — Neuruppin: Buchholtz a. a. O. S. 87. Dieterichs Histor. Nachr. v. d. Grafen zu Lindow und Ruppin S. 21.

1) Von Kamptz Grundlinien eines Versuches a. a. O. S. 62.

2) Vgl. S. 303.

3) Die Provinz.- u. statutar. Rechte in der Preuß. Monarchie vom wirklichen Geheimen Rath von Kamptz B. II. S. 130.

4) Vgl. Thl. I. S. 356.

5) Vgl. Thl. I. S. 451.

1257 auf Landsberg an der Warthe [1]), nach einer Urkunde von 1295 auf Rathenow und Nauen [2]), und im Jahre 1333 auf Falkenburg [3]) unmittelbar übertragen.

Weiter dehnten sich beide Stadtrechte, das Stendalsche und das Brandenburgische, durch diese ihre Töchter-Städte aus. Das erstere wurde bei seiner Uebertragung auf Wittstock vom Bischof Heinrich von Havelberg mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Erbfolge der Ehe-Gatten versehen, und erhielt daher den Namen eines Wittstockschen Rechtes, unter welchem es auf Wilsnak übertragen wurde [4]), woher zu Wittstock in der Folge auch ein eigner Schöppenstuhl errichtet ist. Von Spandau erhielten, nach dem ihm schon bei seiner Stiftung gegebenen Versprechen, die Normalstadt für Teltow, Barnim und Glin zu seyn [5]), worin sich um das Jahr 1232 wahrscheinlich noch keine mit Deutschem Stadtrechte bewidmete Städte befanden, Berlin, Kölln und Straußberg das Brandenburgische Recht; wenigstens scheint es auf die Erfüllung jenes Versprechens zu deuten zu seyn, daß von Berlin und Kölln ausdrücklich gesagt wird, diese Städte hätten mit Spandau gleiche Rechte besessen [6]). Von Straußberg wird zwar 1354 berichtet, es besitze Brandenburgisches Stadtrecht [7]); doch war Dies nichts desto weniger gewiß

---

1) Vgl. S. 298. Note 4.

2) Wagner's Denkwürdigk. v. Rathenow S. 96. Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 334. 335.

3) Oelrichs Beiträge zur Brand. Gesch. S. 37.

4) Von Kamptz Grundlinien eines Versuches u. s. w. a. a. O. S. 70. 71. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. II. Sp. 271. 307.

5) Vgl. Thl. I. S. 356.

6) Gercken a. a. O.

7) Historisch-politisch u. s. w. Beiträge die K. Preuß. u. benachb. Staaten betr. Thl. II. B. II. S. 412.

von Spandau dahin übertragen; sonst würden dieselben Markgrafen, die jenes Versprechen gaben, es auch schon wieder gebrochen haben. Ein Brandenburgisches Stadtrecht konnte dasselbe, wenn es gleich seinen Weg durch Spandau genommen hatte, dessenungeachtet fortwährend genannt werden, weil es in Spandau keine Veränderungen erlitten hatte, welches der Umstand beweiset, daß das Recht Spandau's und Berlin's und das Recht Rathenow's 1319 für dasselbe erklärt werden [1]). Es gab also keinen besonderen Grund, das von Spandau ausgegangene Recht als ein Spandausches zu bezeichnen.

Von den damit bewidmeten Städten wurden Straußberg und Berlin neue Normalstädte für andere, auf welche ihr Recht übertragen wurde. An Berlin sind namentlich zwei Städte des Landes Lebus, Frankfurt [2]) nämlich und Müllrose [3]) nach Urkunden von 1253 und 1275

1) Wagner's Denkwürdigk. v. Rathenow S. 95. 96.

2) Vgl. S. 298. N. 3.

3) Die Gültigkeit des Berlinischen Rechtes in Müllrose erfahren wir erst aus einer Urkunde der Markgrafen Otto V u. Albrecht III welche am 15ten April 1275 ausgefertigt ist. — *Nos Otto et Albertus D. g. march. Brand.* — civitatem nostram Melrasen nolentes deteriorare nec *vetera* jura sua infringere imo magis ac potius adaugere et conservare, eam volumus in eo jure quo felicis recordationis Pater noster *Otto* quondam Marchio Brandenburg. in prima ejus fundatione exposuit et dotauit etc. Beckmann's Beschr. v. Frankfurth S. 46. Es bestätigt diese Urkunde jedoch nur eine frühere Stiftung, wovon in der Dissertatio ad Joachimicam (praes. *Hoffmanno* auct. *Steier*) p. 12. angenommen, sie sey im Jahre 1215 geschehen, und welche den Markgrafen Otto II und Albert II zugeschrieben wird. Doch da um diese Zeit Markgraf Albrecht II allein regierte, seine Söhne Johann I und Otto III erst 1231 mit der Markgrafschaft beliehen wurden, das Land Lebus, worin Müllrose belegen ist, erst 1250 unter markgräfliche Herrschaft kam, und da die Stiftung der durch den Vater jener Urkunden-Aussteller, Otto III, ohne Mit-

verwiesen worden, woher auch in späterer Zeit zu Berlin ein eigener Schöffenstuhl errichtet ist. Straußbergsches Recht ging auf Soldin, Wriezen an der Oder, Küstrin, Bernäuken, Bärwalde, Zellin, Berlinchen und Nienburg über [1]). Schöffenstühle wurden dafür zu Straußberg und Soldin errichtet.

Das auf Neubrandenburg übertragene Brandenburgische Recht erhielt dabei sogleich in erweiterter Zollfreiheit eine Veränderung, der sich mit der Zeit deren mehrere angereihet haben mögen. Daher gab man ihm den Namen eines Neubrandenburgischen Rechtes, und unter diesem wurde es 1259 auf Stargard übertragen, später auch den Städten Alt-Strelitz und Fürstenberg beigelegt, und verbreitete es sich nach und nach über alle Städte des Stargardischen Kreises, mit Ausnahme von Neustrelitz und Friedland. Richter und Rath von Neubrandenburg bildeten den Schöffenstuhl für dies Stadtrecht [2]).

Quelle und Hauptschöffenstuhl aller dieser Rechte war der Brandenburgische, der sich im 14ten Jahrhunderte auch zum allgemeinen Schöffenkollegium für alle märkischen Stadtrechte erhob [3]). Er war ein städtisches Gericht, wie andere Schöffenstühle, woher der Markgraf Johann II

---

wirkung seines Bruders, folglich nach der Theilung des Landes Lebus zwischen diesen Brüdern geschehen ist, welche im Jahre 1252 erst zu Stande gekommen seyn kann (Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 172); so muß die Stiftung der Stadt Müllrose zwischen 1252 und 1267 vorgenommen seyn, da in dem zuletzt erwähnten Jahre der Markgraf Otto III starb. (Vgl. Thl. I. S. 452. wo die Jahreszahl 1277 in 1267 zu korrigiren ist.)

1) Von Kamptz Grundlinien u. s. w. a. a. O. S. 76. Oelrichs a. a. S. Nro. IX. S. 35, Ulrich's Beschr. v. Wriezen S. 371.

2) Von Kamptz Grundlinien u. s. w. a. a. O. S. 69. Note 7.

3) Von Kamptz a. a. S. 66. 67.

der zuerst im Jahre 1315 alle seine Städt hieher verwies, es als ein besonderes, an die Stadt Brandenburg ertheiltes Vorrecht rühmt, daß sowohl Schöppen wie Rathsherrn von ihr das Recht erfragen mußten. Auch fügt dieser Markgraf hinzu, Niemand dürfe Dem, was Schöppen und Rathsherrn hier zu Recht gefunden hätten, ihrem bedachtsam und dem Brandenburgschen Stadtrechte gemäß gefällten Urtheile, weitere Hindernisse entgegensetzen [1]).

In das Ukerland wurde schon von den Pommerschen Herzögen das Magdeburgsche Recht eingeführt, was Prenzlow und Pasewalk besaßen. Der erstern Stadt wurde es 1235 zu Theil, da Herzog Barnim es bei ihrer Stiftung, nur mit Aufhebung des Systems der Gerade und des Heergewettes, auf sie übertrug, und von den Markgrafen später oftmals bestätigt [2]). In Pasewalk schlich sich im 14ten Jahrhundert zur Anwendung bei Erbfällen das Brandenburgische Recht ein [3]).

Nicht bestimmt auszumachen ist es, woher die Stadt Seehausen in der Altmark ihr Recht empfangen hat, wahrscheinlich jedoch von Stendal, nur mit Aufhebung der

---

1) Damus igitur predicte nostre *ciuitati* Brandenborch hanc prerogatiuam specialem, vt omnes nostre ciuitates et oppida per totum nostri dominii circuitum site in suis juribus requirendis et servandis ad ipsam civiatem Brandenborch confluant et jura sua tam consulum quam scabinorum ab eodem recipiant habeant, postulent, requirant. Mandamus igitur finaliter statuentes et volentes vt jura, que Scabini et Consules seu iura predicte civitatis prouido et maturo diffinuerint consilio et dederint, nullus omnino reclamare valeat aut presumat. Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 34.

2) Von Kamptz Grundlinien u. s. w. a. a. O. S. 57. Note 3. Sects Gesch. v. Prenzlow Anl. 1. Grundmann's Ukermärk. Adelshistorie S. 134.

3) Provinzial- und stat. Rechte u. s. w. v. wirkl. Geheimen Rath von Kamptz Thl. II. S. 57. 58. 59.

hier beibehaltenen Gerade und des Heergewettes, und wahrscheinlich auch mit Annahme der Verfassung des Stadt-Gerichtes nach Brandenburgschem Rechte. Sie wurde später wie Stendal, doch vor 1196 gestiftet, da sich in der Altmark noch keine Spur eines andern, als des mit geringen Veränderungen auf Stendal übertragenen Magdeburgschen Rechtes zeigt, welches dort, wegen jener Abweichung, und vielleicht auch anderer, aus dem Rechte der Niederländer aufgenommener Eigenthümlichkeiten, da Glieder jener Nation die Hauptanbauer der Stadt gewesen zu seyn scheinen, den Namen eines Seehausenschen Rechtes empfing, unter dem es 1256 von den darum ersuchten Markgrafen Johann I und Otto III auf Pritzwalk übertragen wurde [1]), und wofür dann zu Seehausen ein eigener Schöffenstuhl entstand [2]).

Es ist noch übrig des Salzwedelschen Stadt-

1) Hiebei werden manche einzelne Bestimmungen dieses nicht sehr verbreiteten Rechtes erwähnt. Es sollte z. B. Jeder, der von einem Bürger etwas entlieh, wenn er kein Ritter oder Knappe war, vor das Stadtgericht zur Verantwortung gezogen werden können. Außer dem Landesherrn sollte die Stadt Jeden wegen eines ihm angeschuldigten Verbrechens in Haft halten können, ohne ihn ausliefern zu müssen, während kein Bürger in einer fremden Stadt aufgehalten, oder in Haft gebracht, sondern nur vor seinem Stadtrichter belangt werden durfte. Wenn ein Knecht für seinen Herrn in einem Dienste, auf dessen Ausrichtung dieser einen bestimmten Preis gesetzt hatte, das Leben verlor; sollte dafür der Herr nicht zur Verantwortung oder Strafe gezogen werden können; sondern nur verpflichtet seyn, den dem Diener ausgesetzten Preis als Buße zu zahlen. Ein Bürger, der den andern außerhalb der Stadt anklagte, mußte hier und dort dafür ein Strafgeld erlegen. Ein Knecht oder eine Magd, die eigenbehörig war, aber sich, ohne von dem Herrn zurückgefordert zu werden, Jahr und Tag in der Stadt aufhielt, hatte hiedurch die Freiheit erlangt, u. s. w. Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 12. 15.

2) Von Kamptz Grundlinien u. s. w. a. a. O. S. 80.

Rechtes zu erwähnen, welches im Jahre 1248 von der Altstadt auf die Neustadt, 1252 auf Lenzen, dann auch auf Garthow und Wustrow übertragen wurde [1]) und 1252 ein Recht genannt wird, dessen sich damals mehrere, uns unbekannte Städte der Mark bedienten [2]); welche aber wahrscheinlich in der Prignitz zu suchen sind. Es war ursprünglich gewiß Magdeburgsches Recht wie das Stendalsche, worin gleichfalls die Gerade und das Heergewette beibehalten waren. „Allein in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts kam Salzwedel zu mehreren auswärtigen Städten und besonders zu Lübek in hanseatische und andere Verhältnisse, die verbunden mit der Grenzlage dieser Stadt, welche sie eben so sehr mit ausländischen als mit einheimischen Städten in Verbindung setzte, diejenigen Individualitäten des Salzwedelschen Rechtes veranlaßten, welche in den Privilegien der Markgrafen Otto und Albrecht von 1273 und 1278, und der Kurfürsten Friedrich und Johann von 1434, so wie in dem Statut des Kurfürsten Joachim vom 30. November 1527, enthalten sind, und vorzüglich die Erbfolge der Ehegatten betreffen, über welche sie ein, aus dem alten Märkischen und Lübekschen Recht zusammengesetztes, System aufstellten" [3]). Für die mit Salzwedelschem Rechte bewidmeten Städte, welche es wohl meistens vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts empfangen hatten, bestand dort fortwährend ein eigener Schöp-

1) Pohlmann's Gesch. v. Salzwedel S. 40. Beckmann's Beschr. d. M. Br. B. I. Kap. III. Sp. 69.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. Nro. 58. *Garcaeus*, Res gest. march. Br. p. 80.

3) Es sey mir vergönnt, mich hier der dort mit genügenden Belegen versehenen Worte des berühmten Verfassers der oft erwähnten Grundlinien eines Vers. über die ältern Stadtrechte in der Mark Brandenburg (S. 77.) bedient zu haben.

Schöppenstuhl, welches nicht hätte der Fall seyn können, wenn Salzwedel nach dem eben erwähnten Zeitpunkte, sein Recht, wie angenommen ist [1]), ganz mit dem Lübekschen vertauscht hätte, die Aufnahme des letztern kann daher nur in einzelnen Punkten stattgefunden haben.

Uebrigens wurden im 14ten Jahrhundert auch alle Städte der zuletzt erwähnten Rechte unter den höchsten Schöffenstuhl zu Brandenburg gestellt, und durften nicht anders woher ihre Weisthümer holen. Der ohne Zweifel mit Magdeburgischem Rechte bewidmeten Stadt Jerichow, welche dieses vermuthlich aus Burg empfangen hatte, ward es im Jahre 1336, da sie zur Mark gehörte, noch besonders anbefohlen, nicht wieder von Burg Rechtsbelehrungen einzuziehen, sondern sich an die Neustadt Brandenburg zu wenden [2]).

Indem das Stadtrecht die Norm enthielt, nach der die Stadtrichter ihr Amt zu verwalten hatten, durfte kein Landrichter in den Kreis richtend eingreifen, worin das Stadtrecht galt, und dasselbe Verhältniß fand in Bezug auf den Stadtrichter und das Landvolk Statt. Indessen ist es nichts Auffallendes, daß sich die Statuten der Städte auch auf die denselben angehörigen Orte des flachen Landes erstreckten; worüber dann gleichfalls städtische Gerichtsbarkeit herrschte [3]). Es war im 13ten Jahrhunderte die Be-

1) Dissertat. ad Joachimicam p. 7. 9. *Riccii* Entw. von Stadtgesetzen S. 121. § 9.

2) Von Kamptz Provinz.- u. statutar. Rechte Thl. I. S. 325.

3) *Henricus Comes Aschanie et Tutor march. Brand.* — — Burgensibus de Werbene vendidimus pratum unum Prinzlow et bona illi fluvio, qui Sure dicitur attinentia — ita quod communitas de Werbene ea capiat perpetuo possidenda, statuimus Advocatum ciuitatis auctoritatem habere judicandi in bonis jam dictis secundum consuetudinem advocatorum, nec aliquem alium judicem habere respectum causa judicandi siue querimo-

freiung der Landgüter, deren Eigenthum an ein Bisthum, Kapitel, Kloster oder Hospital überging, von dem Gerichts-Zwange des markgräflichen Landrichters schon so üblich geworden, daß die Markgrafen kein Bedenken trugen, die ohnehin vielfältig zerrissenen Vogteibezirke auch durch Schenkung und Verkauf des Gerichts in solchen Orten, in deren Besitz Städte gelangt waren, an diese Städte, ihrer nahe bevorstehenden Auflösung noch näher zu bringen. So finden wir namentlich bei Werben, Brandenburg, Grabow und Lenzen schon im 13ten Jahrhundert ländliche, bewohnte Besitzungen derselben, über die durch markgräfliche Privilegien städtisches Recht und städtische Gerichtsbarkeit ausgebreitet wurde. Aber auch ohne die letztere ging oft das erstere von den Städten auf die Umgegend über. Die Stadtrechte wurden aus dem allgemeinen Landrechte ergänzt, und auch des letztern waren daher die städtischen Schöppen kundig. Nach einer Urkunde des Markgrafen

---

nias deferendi bonorum homines predictorum. Urk. v. J. 1225 in Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. VIII. Sp. 32. — *Johannes d. gr. Marchio Brand.* — Antiquae ciuitati Brandenburg. villas Lukenborch, Blesendorp et montem qui Callenberch appellatur — cum omnibus appendiciis in stagnum Quentz protendentibus — contulimus titulo perpetuo, volentes ut earundem villarum incolae, qui pro tempore existunt in eisdem, jura et consuetudines ejusdem ciuitatis universaliter teneant et observent, nihil nobis in villis predictis praeterquam nostra judicia (die markgräflichen Antheile an den Gerichtsgefällen) et feodalia et locum, qui Kitz dicitur, reservantes. Urk. v. J. 1249. Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 78. — *Otto D. Gr. Marchio Br.* — dilect. consulib. et univ. civ. in Grabow — nobilis vir comes de Dannenberg — villas (Karstede et Fresenburg) beato Gregorio, vobis et ciuitati vendidit. — Advocati vero nostri — nihil juris in his villis sibi reseruant — Item damus vobis et ciuitati proprietatem ville Lassan cum singulis praerogativis ac omni Jure *ciuitatensi.* Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 396.

Ludwig vom Jahre 1336 konnten daher die Schöppen der Stadt Jerichow sich in vorkommenden Fällen auch von den ländlichen Schöppen der Umgegend ein Rechtsurtheil erbitten, wie diese umgekehrt sich in der Stadt ein solches ertheilen lassen [1]). Ueber den Barnim, Teltow und Glin verbreitete sich von Spandow aus das Brandenburgische Recht [2]); das Recht in den Besitzungen des Klosters Chorin war das der Stadt Oderberg [3]), und auch von Lenzen wird erwähnt, es habe die Stadt den umliegenden Dörfern das Recht ertheilt [4]). Dagegen herrschte in der Umgegend der mit Magdeburgschem Rechte bewidmeten Stadt Pasewalk nicht dieses, sondern das Brandenburgische Recht [5]).

Von einer Aufnahme der märkischen Stadt- und Land-Rechte in fremde Städte und Gebiete findet sich kein Beispiel; dessen ungeachtet war es später in Distrikten gültig, die nicht zur Mark gehörten, weil nämlich diese früher Bestandtheile derselben gebildet hatten. Dasjenige Deutsche Recht, welches eine Stadt oder ein Land zugleich mit der ersten Anordnung seiner bürgerlichen Verhältnisse, oder bald darauf empfangen, daher innig mit den sonstigen Lebens-

---

1) Von Kamptz a. a. O. *De Ludewig* reliqu. manuscr. T. VII. p. 29.

2) Dilschemann's dipl. Gesch. d. Stadt und Fest. Spandow, Urk. Anh. Nro. 1. zunächst ist der bezügliche Inhalt dieser Urkunde zwar gewiß auf die Städte der oben erwähnten Lande zu beziehen; doch ist ausdrücklich von allen Bewohnern derselben die Rede.

3) Praeterea addicimus quod homines ejusdem ville Barndyn secundum consuetudinem dicte ciuitatis jura sua tam ecclesiastica quam ciuilia perpetualiter obseruabunt. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 436.

4) Burgenses in Lenzen secundum ordinem legis sua jura dent adjacentibus sibi villis. Gercken a. a. O. T. V. Nro. 58.

5) Von Kamptz a. a. O. Thl. II. S. 27. 58. 59.

Verhältnissen verwirkt, und dem Gemüthe angepaßt hatte, dies ward ihm auch in der Folge nie oder selten wieder entrissen; sondern Umstände, wie der Wechsel der Oberherrschaft, pflegten keine Veränderung in dem Rechtsverhältnisse der Unterthanen hervor zu bringen. Wenn dieses nur ein Deutsches war, wurde es immer anerkannt, und die Beibehaltung desselben gewöhnlich noch vielfach den es betreffenden Personen und Gemeinden bestätigt. Besonders suchten Städte, welche mit bedeutenden Vorrechten ausgestattet waren, sich bei solchen Gelegenheiten durch landesherrliche Bestätigungsurkunden im Besitze ihres alten Rechtes zu erhalten, da sie im entgegengesetzten Falle gemeiniglich das Meiste einzubüßen hatten; und jene wurden ihnen, besonders gegen Darreichung eines kleinen Geschenkes, leicht zu Theil. Auch das Land Stargard behielt so, nachdem es zu Mecklenburg geschlagen war, den Gebrauch märkischen Land- und Stadtrechtes bei, welchen es mit den ersten Deutschen Verfassungsverhältnissen aufgenommen hatte [1]). Noch jetzt sind daher z. B. eheliche Gütergemeinschaft und das Institut der Lehnschulzen hier untrügliche Spuren der alten Verbindung mit der Mark [2]), und wunderbar haben sich diese auch in der ganzen sonstigen Beschaffenheit der Bewohner Mecklenburg-Stargards so wenig verloren, daß sie den Märkern unbedenklich viel ähnlicher sind, wie den übrigen Mecklenburgern.

So wie im Lande Stargard blieb auch in den seit 1250 als Bestandtheile des alten Ukerlandes zur Mark gehörigen, im ersten Drittheil des 14ten Jahrhunderts wieder zu Pommern geschlagenen Distrikten Pasewalk und Torgelow das Brandenburgsche Recht in Wirkung, wie es noch eine

1) Vgl. Thl. I. S. 444.

2) Vgl. die vortreffliche sechste Abhandlung in von Kamptz Beiträgen z. Mecklenburg. Staats- und Privat-Recht.

Urkunde von 1746 beweist [1]). Das Land Lebus erstreckte sich gleichfalls früher bedeutend weiter wie jetzt, und später zur Niederlausitz gelegte Theile desselben nahmen im 13ten Jahrhunderte gewiß mit jenen das märkische Recht auf, welches aller Wahrscheinlichkeit nach ihnen nicht wieder entrissen ward, wenn auch die Beibehaltung desselben in diesen Gegenden bis jetzt nicht diplomatisch erwiesen ist. Geschehen ist Dies aber schon in Bezug auf das Land Jerichow, einem bis um die Mitte des 14ten Jahrhunderts zur Alt-Mark gehörigen, und demnächst an das Erzbisthum Magdeburg abgetretenen Landstriche. Jerichow selbst hatte wohl Magdeburgisches, die Umgegend aber märkisches Land- und Hofrecht [2]), und es fehlt nicht an sichern Spuren, daß dieses sich auch unter erzstiftischer Regierung in der bezeichneten Gegend, wenigstens für einzelne Verhältnisse, bis auf die neueste Zeit in Achtung erhalten hat [3]).

Genauer auf die Einzelheiten des märkischen Rechtes einzugehen, versagt uns hier der dieser Schrift zugewiesene Umfang. Hoffentlich werden bald die Archive reichere Quellen für diesen Gegenstand erschließen, und derselbe einer besondern Behandlung gewürdigt werden.

---

1) Provinzial- und statutar. Rechte in d. Preuß. Monarchie vom wirklichen Geheimen Rath von Kamptz Thl. II.

2) Von Kamptz a. a. O. Thl. I. S. 325. *Ludewig* Reliqu. manuscript T. VII. pag. 29.

3) Von Kamptz a. a. O. Thl. I. S. 59. Diez Archiv Magdeburg. Rechte S. 71 und 311.

IV.

Gerichtswesen.

Die Gerichte hingen mit den Rechten genau zusammen; wo diese sich zweiten, war auch die Verschiedenheit ersterer erforderlich. Daher hatte im Ganzen jeder Stand, Edle, Bürger, Bauern, sein eigenes Gericht, nur wurden in manchen Dingen, worin das Lehnrecht die alleinige Norm der Richter war, auch Bauern und Bürger vor das mit Vasallen besetzte Hofgericht gezogen. Es gab also Hof-, Land- und Stadtgerichte, die, nach Voraussendung einiger Bemerkungen über das märkische Gerichtswesen überhaupt, besonders betrachtet werden sollen.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Vergehungen und Verbrechen war zunächst der Richter des Ortes verpflichtet und berechtigt, an welchem sie geschehen waren. Durfte die letztere nicht von ihm vorgenommen werden, weil sie seine Gerichtsgewalt überstieg; so lag ihm zu gebührender Zeit die Rüge beim höheren Richter ob. Da die Gerichte lange mehr als Quelle beträchtlicher Einnahmen für den Gerichtsherrn, wie der Wohlfahrt des ihm untergebenen Volkes betrachtet wurden[1]); so war ursprünglich

1) Schon der für Gerichts-Einkünfte übliche Ausdruck Judicium bezeugt Dies. Aber auch die Benennungen der gröbsten Verbrechen dienten oft nur als Ausdrücke für hohe Einnahmen z. B. in einer Urkunde des Herzogs Sambor von Pommern vom

an Auslieferung von Uebelthätern, die im Gerichtsbezirke eines andern Landesherrn ergriffen wurden, als wo sie die Uebelthat verübt hatten, selbst innerhalb der Markgrafschaft, nicht zu denken. Erst der Markgraf Woldemar führte ums Jahr 1309 das „neue Recht" ein, wie er es nennt, dem zufolge seine Vögte, Städte und Dörfer Uebelthäter aus dem Antheile an der Markgrafschaft, den sein Vater-Bruder Johann besaß, ohne Schwierigkeiten und Aufschub zu machen, diesem ausliefern sollten [1]).

Zur Haltung eines Gerichtes bedurfte es zunächst einer machthabenden, von dem obersten Richter autorisirten Person, die den Vorsitz führte; dann der Schöppen zur Abfassung des Urtheils, welches jener vollstreckte. Doch wurde selten eine gerichtliche Handlung von einiger Wichtigkeit allein vor Richter und Schöppen vorgenommen. Bei den großen Land- und Stadtgerichts-Sitzungen mußten eigentlich alle Dingpflichtigen anwesend, und Zeugen der darauf vorgenommenen Verhandlungen seyn. Bei der Fällung eines Urtheils über einen Edlen in Lehnssachen, wodurch diesem gewisse Güter von dem Gerichte in markgräflicher Kammer des Schlosses zu Tangermünde abgesprochen wurden, waren Fürsten, Freiherrn, edle Dienstmannen oder Beamte, gewöhnliche Ritter und viele andere Leute zugegen, deren Gegenwart zur Bestätigung der Richtigkeit des gefällten Urtheiles in der darüber von dem Markgrafen ausgestellten Urkunde erwähnt wird [2]). Viele Edle und Unterthanen des

---

Jahre 1250, worin er einem Kloster einige Orte in der Form schenkt: — ne ullus in predictis villis nomine meo judiciariam sibi usurpent potestatem, aut sub aliquo pretextu theloneum homicidium sine aliquam aliam sibi vindicet solutionem. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. S. 104.

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 168.

2) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 207.

Markgrafen und des Erzbisthumes Magdeburg waren bei der von dem erstern ums Jahr 1196 auf dem Dinge des Grafen bei Gardelegen vorgenommenen Uebergabe seiner Erbgüter an das Erzbisthum anwesend [1]), und selbst bei der Auflassung oder Uebergabe eines kleinen dörflichen Besitzes, die im gehegten Dinge des Schulzen und der Schöppen des Dorfes geschah, pflegten außer diesen mehrere Personen zum Zeugnisse zugegen zu seyn [2]).

Im Gerichtsverfahren mangelte es besonders an strenger Beweisführung. Daher waren Eidschwüre eine sehr häufige Aushülfe, und, wo diese nicht statthaft war, der Vergleich. Bei der Furcht der Schöppen, durch eine bestimmte Entscheidung einem Theile Unrecht zu thun, wurde fast immer ein Mittelweg von ihnen eingeschlagen, und man war an diese vorsichtige Weise zu richten so gewöhnt, daß die Markgrafen, selbst wenn sie in den über gewisse Urtheile ausgefertigten Urkunden dreist behaupteten, daß eine bestimmte Parthei, die von den Schöppen keinesweges abgewiesen war, durchaus Unrecht habe, es sich dennoch nicht erlaubten, diese Urtheile zu verändern oder zu vernichten [3]). Aus demselben Grunde konnte auch eine andere alterthümliche Rechtsgewohnheit, die in einer noch traurigern Weise gründliche Erörterung rechtlicher Verhältnisse ersetzte, sich in den märkischen Gerichten lange erhalten, worauf dann ihre Abstellung in der Mark, wie in Deutschland überhaupt, von dem Markgrafen Otto IV betrieben seyn soll, nämlich der Beweis durch Sieg im Zweikampf. Er ward in den Gerichten sowohl zur Bestätigung einer Anschuldigung, wie zur Rechtfertigung eines unschuldig Ange-

1) Gercken a. a. O. T. III. p. 92.

2) Gercken a. a. O. S. 340. Desselb. Fragm. march. Thl. I. S. 171. f.

3) Vgl. Thl. I. S. 164.

klagten angewendet, immer aber nur bei Personen von gleichem Stande, d. h. solchen, die sich an ihrem Heerschilde nicht ungleich waren [1]). Auch konnte es nur eine peinliche Klage seyn, worüber die Partheien zum Zweikampf zugelassen wurden, scheint darin aber noch im 13ten Jahrhunderte unter den Edlen die gewöhnliche Art der Beweisführung gewesen zu seyn, woher auch der Sachsenspiegel umständliche Unterweisung darüber giebt, wie der Kampf angestellt, und vom Richter geleitet werden müsse [2]). Die

1) Merke der Marke twierleie recht dat vth gesundert is (abgeschafft ist) Primo. Alleine dat dar dy meinen lude ordel vinden, dar mach doch nyman syme vngenoten kamp anspreken, dat is dy eyneme amme herschilde vngelick is. Glosse z. Sachsenspiegel B, III. Art. 70 (Ausg. v. J. 1516) Bl. 179. Sp. 4. und die Glosse zum 29. Art. desselben Buches: Wete dat he hir secht. He ne dorue sine olderen (Ahnen) nicht numen, he ne spreke sinen genoten tu kampe an. Dat is nicht. Wen spreke he wol einen an, dy nen schepenbar vrye ware, he muste sick doch numen alse oft yt in einer marke geschege, wen men vindet wol schepenbar vrye lüde, die van twyschilden lüden gut hebben oder van dienstlüden, unde deme antwert dy twyschilde nicht thu kampe. Wan in der marke antwert nem man thu kampe syme vegenoten. Bl. 145. Sp. 2.

2) Des angebotenen Kampfes durfte sich ein Jeder weigern, der nicht vom eigentlichen Militärstande war; innerhalb dieses konnte aber nur höherer Heerschild oder nahe Verwandschaft die Weigerung entschuldigen. Der Richter mußte Schwert und Schild hergeben, wenn es daran fehlte, und jedem Fechter einen Boten zu ordnen, der darauf halten sollte, daß der Kampf nach rechter Gewohnheit geschah. Mit ledernen oder wollenen Zeugen konnten die Kämpfer ihren Leib vor dem Hieb bewahren, so stark sie wollten, nur Haupt und Füße durften nicht damit geschützt werden, sondern mußten unbedeckt bleiben. Ein dünner Handschuh bekleidete die Hand. Sie führte ein bloßes Schwert, zwei andere trug jeder der Kämpfer im Gürtel. In der linken Hand hielten sie einen hölzernen, mit Leder überzogenen Schild, an dem nur die Buckeln von Erz seyn durften. Ihr Kleid war ohne Aermel. Auf dem Kampfplatze zog der Richter eine Kreislinie, innerhalb deren bei Todesstrafe Niemand den Kampf stö-

im Anfange des 14ten Jahrhunderts verfaßte Glosse des Ritters von Buch ertheilt uns dann die Nachricht, worin dieser gleichzeitige Berichterstatter allen Glauben verdient, daß der Kampf vor Gericht auf Bitte des Markgrafen Otto IV vom Kaiser Albrecht (1298 — 1308) durch eine Verordnung untersagt, an seine Stelle der Zeugenbeweis gesetzt worden, und so der gedachte Markgraf als Urheber der Abstellung dieses barbarischen Gebrauches zu achten sey. Es ward darauf in der Mark Brandenburg gewillkührt, daß der Beweis für die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten, eines Ritters oder Knappen durch drei, eines Bürgers durch fünf, und eines Bauern durch sieben Zeugen desselben Standes in allen Dingen, worin sonst ein Kampfurtheil entschieden hatte, gültig geführt werde [1]).

---

ren durfte. Die Boten trugen ein jeder für seinen Kämpfer einen Baum, mit dem sie sich jedoch durchaus nicht in den Kampf mischen sollten. Aber wenn einer niederfiel, wurden die Bäume zwischen die Kämpfer gesteckt, und mit besonderer Erlaubniß des Richters auch dann, wenn einer der Kämpfer schwer verwundet darum bat. Bevor aber, nachdem der Richter den Kampfplatz bestimmt hatte, der Streit begann, traten beide Streiter mit entblößten Schwertern und zur blutigen Entscheidung bereit, vor den Richter hin, und jeder beschwur mit feierlichem Eide, daß, so wahr ihm Gott helfen sollte im bevorstehenden Kampfe, der Kläger, seine Anklage, darauf der Beklagte, seine Unschuld sey. Siegte dann der erstere, so ward dieser als überführt verurtheilt und gerichtet; fiel der Sieg dem letztern zu, so erhielt er Buße von dem Kläger, und war frei von allem Verdacht: denn Gottes Hand hatte ihn gerettet! Sachsen-Spiegel B. I. Art. 63.

1) Alsus dath kempen sy affgelecht in etliken saken, und in etliken nicht, wan wy scholen der rechte auelegin myden war wy mogen. Dat yd euer vp feuen manne tuch gekommen is de kamp Dat sette koning Alber wedder openbare rouere. Dit heitet dat nye recht vnd seggen etlicke Marggreue Otto gaff yd, des en is nicht, wan Marggreue Otto dy rydt yd vnd koning Alber. dy settet in der settunge de beginnet. Wy Alber. In deme rechte gewinnet

Nur in Fällen, worin diese Beweisführung nicht möglich, und eine Thatsache dennoch zweifelhaft sey, meint der gedachte Glossator, müsse man, weil eine Willkühr das Recht nicht aufhebe, es noch wohl der Entscheidung Gottes im Kampfe anheim stellen. Indessen giebt es mehrere Urkunden aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts, worin die erwähnte Beweisführung durch Zeugen den verschiedenen märkischen Gerichten immer wieder anempholen wird [1]).

---

dy ridder enen versprokene man selff drúdde, dy borgere selff vefte, dy gebur selff seuende. Glosse z. 63. Art. ersten Buches vom Sachsenspiegel (Ausg. v. 1516) Bl. 55. Sp. 4. Vgl. die Glosse zum folgenden Artikel: Dit recht dat hir stat, dat is verwandelth met deme nyen rechte, dat koning Alber gaff, dat is dat men eiren mißdedigen man schal gewinnen, dy rydder mit selff drúdde, dy borgere selff vefte, dy buer selff seuende. Alsus ward yt gewillkoret in der marke von Otto. Na deme dat dit gewillkoret wart, stat denne dit recht noch? Ethlike seggen yt sta nicht. Ick segge auer dy, desse titulus recht stait noch. — wan dar nene bewysinge noch vorvestinge sy, so schal men dar noch thu rechte vmme vachten, — vnder twen bosen, so is dat yd mynste bose, dat sy vechten, vnd laten ore recht vp gode. Bl. 26. Sp. 2. 3.

1) Im Jahre 1321 vereinigten sich z. B. die Städte und Ritterschaft der Altmark zur Bestrafung grober Verbrechen. Hoc verumtamen interposito, si quisquam deprehenderetur ob hos nefarios aliquos excessus acquiri tenetur et debetur tribus militaribus vel quinque burgensibus siue septem villanis probis et irreprobatis. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 589. Im Jahre 1333 schlossen die Herzöge Otto und Barnim von Pommern mit dem Markgrafen Ludwig einen Landfrieden auf 3 Jahre, setzten Strafen auf den Bruch desselben, und fügten hinzu: Were ock dat oft einich erbar Man, burger oder bur van des Lantwredes wegen beschuldiget wurde, des mag di achtbare Man mit sinir Geneten drien, di burger mit viuen, di buwer mit sinenen siner Geneten sik entschuldigen mit dem rechten. Gercken's Cod. dipl. Br. T. p. 166. So wurde dieser Satz auch in einem Landfrieden vom Jahre 1382 (Gercken a. a. O. T. IV. p. 407) wiederholt. — Diese Anwendung des Zeugenbeweises auf einen speciellen Fall, den

In den Städten war die Beweisführung durch Zeugen bisweilen noch besonders beschränkt. Ein Mann, der nicht Märker war, konnte z. B. einen Salzwedelschen Bürger nur dann überführen, wenn er Salzwedelsche Bürger zu Zeugen hatte. Wurde ein Salzwedelscher Bürger von einem Märker angeklagt, so durfte er solche Zeugen zu seiner Vertheidigung gebrauchen, wie zu seiner Anklage angewendet waren, Bürger der Stadt, wenn er damit angeklagt war, Auswärtige, wenn solche die Klage bezeugt hatten. Wurde ein markgräflicher Unterthan von einem Salzwedelschen Bürger angeklagt; so durfte jenem bei der Vertheidigung jedweder brave Mann zum Zeugnisse dienen; klagte aber ein Bürger den andern mit dem Zeugnisse von Mitbürgern an, konnten auch nur Mitbürger bei der Vertheidigung als Zeugen auftreten. Bei Angelegenheiten von geringerem Belange bedurfte es der Zahl von fünf Zeugen nicht, sondern es genügten weniger, bis auf zwei. Diese waren z. B. zum Zeugniß dafür, eine Ohrfeige empfangen zu haben, nothwendig [1]).

Die gewöhnlichsten peinlichen Strafen waren die Hinrichtung oder körperliche Verstümmlung des Verbrechers. Mord, Diebstahl, wenn dieser mehr wie einen Gegenstand von $\frac{1}{2}$ Marck Werth betraf, Nothzucht von Frauen oder Jungfrauen und Falschmünzerei wurden in der Regel mit dem Verluste des Hauptes gebüßt. Wenn Jemand im Gerichte Salzwedels gefährlich geschlagen oder verwundet

---

Bruch des Landfriedens, hat mehreren Schriftstellern (Von Herzberg im Landbuche S. 37. Anm. 4. Möhsen, Gesch. der Wissenschaft. in d. M. Br. S. 188. Hausen, Staatskunde der Preuß. Monarchie, Heft I. S. 115) Veranlassung gegeben zu der irrthümlichen Annahme eines eigenen Gerichtes für Erhaltung des Land-Friedens, welches mit 3 Rittern, 5 Bürgern und 7 Bauern besetzt gewesen sey. —

1) Lentz, Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 67. 68. 71.

war, so wurde die Klage des Verletzten drei Gerichtstage lang fortgesetzt, und starb er in dieser Zeit nicht, oder mußte er nicht eins der Hauptglieder seines Körpers beraubt werden; so kam der Schuldige mit dem Verluste seiner Hand davon. Im andern Falle hatte er am vierten Gerichtstage sein Leben zu vertheidigen [1]). Die Verwandlung dieser körperlichen Strafen, welche die Schöppen auflegten, in Geldstrafen, konnte jedoch von dem höchsten Richter immer vorgenommen, nicht aber von dem Verurtheilten als Recht in Anspruch genommen werden. Wehrgeld für getödtete Verwandte anzunehmen, wurde noch im 14ten Jahrhundert für unerläßliche Pflicht geachtet [2]), und als im Jahre 1334 ein Prediger Heinrich zu Eberswalde sich weigerte, die ihm von der Stadt Berlin und Kölln für den Todschlag seines Bruders angetragene Geldsumme zu empfangen, gab ihm der Markgraf, nach dem Rathe seines kaiserlichen Vaters, nur eine Bedenkzeit von zwei Monaten, nach deren Ablauf er entweder die Buße des Mordes angenommen haben, oder seines Amtes entsetzt werden sollte [3]). Personen, welche in den Städten wegen die Todesstrafe nach sich ziehender Verbrechen verfestet waren, wurden nach den im Anfange des 14ten Jahrhunderts darüber geschlossenen Vergleichen der märkischen Städte unter sich, sogleich den andern Städten angezeigt, und ließen sie sich dann in einer der zur gemeinschaftlichen Ahndung von Missethaten verbundenen Städte betreffen, so wurden sie ergriffen, und daselbst, zur Vermeidung weiterer Kosten und Umstände, sogleich zum Tode geführt [4]).

Für geringere Missethaten, wie für einen Diebstahl

1) Lentz a. a. O. S. 71.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. IV. p. 456.

3) Gercken a. a. O. T. III. p. 95.

4) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 653. Lentz Br. Urk. S. 221.

unter 4 Schillingen, war der Staupenschlag die gewöhnliche Strafe [1]). Das Gefängniß erscheint in der Mark im 13ten Jahrhundert noch nicht als Strafe; sondern diente nur zum einstweiligen Gewahrsam des Missethäters. Doch durfte kein Bürger, dessen Vermögen, welches er zur Bürgschaft zu setzen bereit war, einen höheren Werth hatte, wie die Buße für das ihm angeschuldigte Verbrechen aufs Höchste betragen konnte, in persönlicher Haft gehalten werden [2]). Ueber Schuldner standen dagegen, besonders den Städtebewohnern, besondere Rechte zu. Wenn ein Bürger Salzwedels dem andern eine Anleihe innerhalb der Stadt Salzwedel gemacht hatte, so durfte er den Schuldner bis zur Tilgung der Schuld mit gerichtlicher Hülfe zwingen, die Stadt Salzwedel nicht zu verlassen [3]). Bei Schuldklagen mußte sich der Schuldner drei Mal vor das Gericht stellen, und waren diese Fristen abgelaufen, ohne daß derselbe den Gläubiger befriedigt hatte; so wurde er diesem am 4ten Dingtage von dem Gerichte förmlich eingehändigt, und es stand ihm dann frei, über die Person des bösen Schuldners, in den Grenzen der Gerechtigkeit, so zu verfügen, wie ihm der größte Nutzen daraus erwachsen zu können schien. Wenn der Schuldner aber den Händen des Gläubigers, in die das Gericht ihn überliefert hatte, entfloh; so mußte der letztere dem Richter 3 Schillinge wetten, durfte sich aber dagegen des ihm gestellten Pfandes bemächtigen [4]).

Die Geldsummen, mit den man sich von Leibesstrafen befreien durfte, waren im Allgemeinen sehr bedeutend, woher nur sehr begüterte Personen solche außerordentliche Geld-

1) Lentz a. a. O. S. 74.
2) Lentz a. a. O. S. 71.
3) Lentz a. a. O. S. 67.
4) Lentz a. a. O. S. 69.

Strafen erlegen konnten. Eine Hand, die man in allen den Fällen, wo man Einen zu tödten versucht, oder tödlich geschadet hatte, ohne daß derselbe wirklich den Tod davon nahm, z. B. dann verlor, wenn man Jemand, der jedoch gerettet wurde, böslich ins Wasser gestoßen hatte ꝛc., konnte zu Salzwedel nur mit 20 Talenten gelöst werden [1]), und selbst eine Ohrfeige mußte man mit der hohen Summe von 20 Schillingen büßen, von denen der Richter 8, der Verletzte 8, und die Stadtkasse 4 Schillinge erhielt [2]). Für viele Vergehen gab es festgesetzte Strafgelder, die, im Falle daß keine förmliche Untersuchung des Thatbestandes erforderlich war, ohne Einmischung der Schöppen sogleich vom Richter, und zwar auf dem Wege der Pfändung eingetrieben wurden. So wenn Jemand die Uebernahme gewisser unablehnbarer Aemter verweigerte [3]), sich nach erfolgtem Aufgebot nicht zum Heerdienst stellte, ohne rechtfertigende Umstände zur Entschuldigung vorzubringen, wenn Jemand sich dem kompetenten Richter nicht unterwarf, aus markgräflichen Forsten und Gewässern Holz, Wild oder Fische, oder Früchte von landesherrlichen Ländereien stahl [4]), oder wenn ein Bauer an den bestimmten Terminen nicht die Zahlung seiner Abgaben leistete, worauf die Eintreibung derselben auf dem Wege der Pfändung 4 bis 5 Tage nach den Zahlungsterminen erfolgen konnte [5]). Die Person eines Menschen konnte nur dann gepfändet werden, wenn man ihn bei der That selbst ertappte, die dazu berechtigte. Man durfte z. B. einen Holzdieb nicht pfänden, indem er einen

1) Lentz a. a. O. S. 71. 79.

2) Lentz a. a. O. S. 71.

3) Vgl. S. 113.

4) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 90. Landbuch S. 38.

5) Gercken a. a. O. T. II. 493.

Baum davon trug, den er aus dem Walde gestohlen hatte, sondern nur an der Stelle, wo er ihn abhaute; sonst mußte man gerichtlich gegen ihn verfahren lassen [1]).

Eine große Menge von Angelegenheiten, besonders des Adels und der Geistlichkeit, welche heute vor das Forum der landesherrlichen Gerichte gehören, wurden in früher Zeit nicht vor dasselbe gebracht. So gut wie die beamteten Schöppen und in einzelnen Fällen, mit den bestehenden Verhältnissen genauer bekannt, noch besser wie sie, konnten andere unbescholtene Personen ein Urtheil finden; und die Markgrafen waren von jeher daran gewöhnt, den Abbruch, den ihre Gerichtseinnahme dadurch erlitt, sich gefallen zu lassen. Streitigkeiten zwischen Adlichen und Geistlichen wurden daher nur sehr selten vor einen weltlichen oder geistlichen Gerichtshof gezogen, sondern immer durch Schiedsrichter abgethan, so wie es auch bei Zwistigkeiten beiderseitig dem letztern Stande angehöriger Personen erlaubt war. So wie der Bischof Nikolaus von Riga und die Pröbste Heinrich von Nauen und von Brandenburg im Jahre 1241 einen Streit der Erben des Vogtes Albrecht von Spandau mit der Brandenburgschen Geistlichkeit über einen von beiden Seiten in Anspruch genommenen Grundbesitz schlichteten [2]), die doppelten Ansprüche des Johanniter-Ordens zu Werben und eines Ritters auf das Dorf Blumenthal von den zu Schiedsrichtern erwählten Rathsherrn von Werben auseinandergesetzt wurden [3]), ob eine vom Probste des Klosters Doberan zu Zechlin erbaute Mühle den nahegelegenen Gütern des Ritters Johann von Havelberg Schaden zugefügt habe, und ob jener

1) Gercken a. a. O. T. III. p. 91.

2) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 457.

3) Vgl. Thl. I. S. 105.

jener zum Ersatze desselben verpflichtet sey, von vier Rittern bejaht, und dahin entschieden wurde, daß das Kloster dem Edlen 10 Marck Pfennige zur Schadloshaltung zahlen sollte [1]); so wurde auch eine zwischen den Klöstern Krewese in der Altmark und Dobbertin im Mecklenburgschen über Güterbesitz im Lande Turne entstandene Streitsache durch Schiedsrichter abgethan [2]).

Doch auch der Kreis derjenigen vermögensrechtlichen Verhältnisse der Laien unter sich, welche gerichtliche Maaß-Regeln erforderten, war in mancher Weise beschränkt. Bei Verträgen gaben sie sich gemeiniglich im Voraus schon Sicherheit, daß die Verpflichtung, die Einer gegen den Andern übernahm, von ihm erfüllt werden würde. Sie setzten eigenmächtig im Beiseyn vieler Zeugen eine Strafe fest, welcher sie sich im Nichterfüllungsfalle bei ritterlicher Ehre zu unterziehen gelobten, gaben dem andern Theile Gewalt, sie anzuhalten, oder stellten Freunde, Verwandte oder Lehns-Leute als Bürgen ihrer Versprechungen, wobei es im 13ten Jahrhunderte noch unerhört war, daß Jemand den Eid der Bürgschaft gebrochen hätte. Die Zahl solcher Bürgen (fideiussores, sacramentales) war im Verhältniß zu der Wichtigkeit des Gegenstandes, für den die Bürgschaft geleistet wurde, größer oder geringer. Der Markgraf Albrecht II selbst stellte ums Jahr 1212 dem Kaiser Otto IV 30 seiner treusten Diener, welche sich eidlich anheischig machten, wenn der Markgraf den Vertrag von Weissensee nicht halten würde; so wollten sie sich in die Stadt Braunschweig begeben, und diesen Ort, wo sie jedoch ohne Ketten und strenge Haft bleiben sollten, nicht eher verlassen, als bis der Kaiser es ihnen vergönnen werde [3]). Diesem

1) Monum. Cimbric. ap. *de Westphal* T. III. p. 1498.
2) Vgl. Thl. I. S. 110.
3) *Origin. Guelfic.* T. III. p. 812. Buchholtz Geschichte Thl. IV. Urk. S. 47.

ersten Beispiele eines solchen Obstagial-Vertrages folgt darauf eine Menge von Fällen, daß mächtige Personen sich in der Weise verpflichteten. Auch Albrechts II Gemahlin stellte im Jahre 1221 dem Erzbischofe von Magdeburg viele märkische Ritter als Bürgen des zu Bardeleben eingegangenen Vergleiches über die Vormundschaft ihrer Söhne, welche zu Stendal oder Tangermünde einreiten sollten, wenn die Markgräfin eine bestimmte Geldsumme nicht an gewissen Terminen entrichtet haben würde [1]). Der Ritter zog mit 3 oder 4, der Knappe mit 2 oder 3 Pferden zum Einlager in eine öffentliche Herberge ein, gewöhnlich im Lande Desjenigen, dem die Bürgschaft geleistet wurde, im letztern Falle auffallend im Gebiete der Bürgenstellerin. Sie wurden so weit bewacht, daß sie nicht entfliehen konnten, und die Nothwendigkeit der Bestreitung der kostbaren Lebensart, wie für einen Lehnsherrn die Entbehrung seiner besten Vasallen war eigentlich das Zwingende dieses Verhältnisses. Blieben die Bürgen aus, auch nachdem sie mit Erinnerung an ihren guten Namen und ihre ritterliche Ehre gerufen worden waren; so stand Demjenigen frei, welchem das Einlager verschrieben war, die Obstagialbürgen, so wie den Bürgensteller, an ihrer Ehre anzugreifen, die unfromme That öffentlich an Kirchen und Rathhäuser, die Namen der Meineidigen an Galgen und Rad schlagen zu lassen [2]). Bei bürgerlichen Personen konnte dieser Vertrag nicht in Anwendung kommen, doch findet man ihn selbst bei den geringsten Edlen. So verpflichteten sich im Anfange des 14ten Jahrhunderts einige Knappen dem Probste zu Diesdorf zum Einlager in Uelsen, wenn ihm gewisse Edle einen eingegangenen Vertrag nicht halten würden [3]).

---

1) *Origin. Guelfic.* T. IV. p. 156.

2) Gercken's Vermischte Abhandlungen Tbl. I. S. 73. §. 6.

3) Gercken's Dipl. vet. march. Tbl. II. S. 192. 200.

Auch war es die gewöhnlichste Weise, in der sich die Mark-Grafen ihren Unterthanen, einzelnen oder der Gesammtheit, zu gewissen Leistungen verpflichteten [1]).

Bis zu dem geringsten Landbesitzer ging aber die Gewohnheit hinab, als Bürgschaft für Leistung übernommener Verpflichtungen, am Meisten für Abtragung kontrahirter Schulden, einen Theil seines unbeweglichen Vermögens abzutreten [2]), oder dasselbe mit einer Abgabe dafür zu belasten. Jenes Versetzen auf redlichen Wiederkauf, wobei das abgetretene Ackerland dem Gläubiger zum Pfande und zugleich zur Quelle des Zinses für die dargeliehene Summe diente, konnte mit jedem Lehngute vorgenommen werden, nur war die Genehmigung des Lehnsherrn dazu erforderlich [3]). Der Pfandgläubiger trat in dem Pfandstücke in den Genuß aller der Rechte, welche der Schuldner daran gehabt hatte, nur daß er es nicht veräußern durfte. Kosten von nothwendigen Bauten, die der Pfandgläubiger auf dem Pfandstücke vornehmen mußte, wurden ihm vom Schuldner

---

1) Gercken's verm. Abhandlungen S. 69. 70. 85. Hoffmann's Samml. ungedr. Urk. Thl. I. S. 143.

2) Vgl. Thl. I. S. 60.

3) Ick Hans von Lüderitz wahnhaftig tho Walsleue bekenne — dat ick to stade günne und irleve mynen manne Claus Düngel, dat he moge versetten vp einen redelicken wederkop verkopen moghe twe morgen grasses vth synen roth — — Alle desse vorgeseruen stücke laue ick ungenante Hans von Lüderitz stede vaste und unverbraken to holden sunder cynigerlei list gheistlicker effte werlikes gherichtes sunder alle Geuerde ꝛc. Gercken's Fr. march. Thl. VI. S. 54. Auch in einem schiedsrichterlichen Ausspruche des Grafen Heinrich von Schwerin zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herren von Werle wird der Konsenz des Lehnsherrn zu Versetzungen für erforderlich erklärt. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 251.

vergütet [1]). Enthielt das Pfandstück Afterlehen, und erledigten sich diese; so blieb das Recht der Wiederverleihung dem Pfandgeber; doch der Pfandinhaber mußte sie nachleihen [2]): denn wenn die Markgrafen Theile ihrer Herrschaft zum Pfande setzten, so mußte dem Gläubiger von dessen Bewohnern förmlich Huldigung geleistet werden, der er sie bei der Auslösung wieder entließ [3]). Die Auslösung geschah nach ein halb Jahr vorher gegangener Aufkündigung, und damit gelangte der von der Schuld Entbundene wieder ganz in den frühern Besitz des Pfandgutes [4]). Zu Zinszahlungen verpflichtete Landleute pflegten anstatt dieser Abtretung eines Theiles ihres Zinsgutes, eine Pacht auf dasselbe zu übernehmen, die sie mit Genehmigung des Gutsherrn gleich wie die übrigen Abgaben von ihren Grundstücken entrichteten, und die, wenn sie die dafür angeliehene Summe nicht wieder abzutragen vermogten, oder darüber hinstarben, auch wenn das Zinsgut dem Grundbesitzer anheimfiel, der es unbeschwert dem Zinsmanne ausgethan hatte, auf dem Gute ruhen blieb, bis die Schuld getilgt worden war [5]).

Durch diese und andere Gewohnheiten war der Umfang derjenigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche vor die ordentlichen Gerichte gezogen wurden, beschränkt. Bisweilen war Dies auch noch durch besondere Privilegien der Fall, wie bei Uebergabe von Grundstücken an das Bisthum Havelberg. Bei Veräußerungen liegender Gründe war im Allgemeinen die Zuziehung der Gerichte nothwendig,

---

1) Gercken a. a. O. p. 147. Dessen Dipl. vet. March. Thl. II. S. 483.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 232.

3) Gercken a. a. O. S. 236.

4) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 481.

5) Vgl. S. 249.

indem die förmliche Erklärung des Veräußerers (facere exfestucationem) und die Annahme des Empfängers, oder die beiderseitige Anerkennung einer vorher getroffenen Privatübereinkunft (agonizare [1]) gerichtlich geschehen mußte, um gehörige Sicherheit zu gewinnen. Als die Markgrafen im Jahre 1196 ihre Erbgüter am Altare des heil. Moriz dem Erzbisthume zu Magdeburg feierlich übertragen hatten, ward diese Verhandlung dennoch als eine widerrufliche angesehen, woher die Markgrafen schwuren, sich ihrer Anerkennung vor den Gerichten nicht zu weigern. Diese geschah dann vor den landesherrlichen Gerichten, nämlich so weit jene Güter in der Markgrafschaft gelegen waren, vor einem markgräflichen, so weit sie sich in dem Fürstenthume Magdeburg befanden, vor einem erzbischöflichen Gerichte, worin jedoch hier wie dort, nicht ein Vogt, sondern ein Graf den Vorsitz führte [2]). Im Gerichte des Vogtes übergaben markgräfl. Vasallen Dörfer und landesherrl. Gerechtsame, welche sie zu Lehn trugen, Uebergabe von Grundstücken in den Feldmarken von Bauerdörfern konnte, Wer sie auch vornahm, in einem bei hellem Tage gehegten Dorfgerichte vor dem Schulzen und dessen Schöppen geschehen [3]). Die symbolische Handlung, wodurch Uebergaben geschahen, war in der Mark die Ueberreichung eines grünen Reises (exfestucatio, traditio viridantis frondiculi [4]). Da aber alle

---

1 Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 98.

2) Vgl. Thl. I. S. 72. f.

3) Gercken's Fr. march. Thl. I. S. 171. Thl. VI. S. 21.

4) Gercken's Cod. dipr. Br. T. III. p. 340. Wenn Jemand, der das Recht dazu hatte, z. B. ein freier Bauer, sich seines Bauergutes durch Uebergabe an den Herrn entäußern, dieser aber es nicht annehmen wollte, so steckte der Bauer das Reis vor dem Gerichte auf einen Zaun, und Dies diente zum gültigen Beweise, daß er sich des Gutes entäußert habe. Vgl. S. 282.

diese Förmlichkeiten vor den Gerichten für den Empfänger sowohl, wie für den Veräußerer, mit Kosten und Umständen beschwert waren; so wurde es dem Bisthume Havelberg frühe durch kaiserliche Privilegien gestattet, ohne alle Einmischung von Gerichten Güter empfangen und veräußern zu können [1]).

Den Schaden, den die Gerichte dadurch an Einkünften erlitten, daß viele Sachen ganz ohne ihre Dazwischenkunft abgethan werden durften, die sonst für sie einträglich gewesen wären, trug ursprünglich nur der Markgraf, der der Inhaber aller Gerichtsgewalt in seinem Lande, und damit auch zur Einnahme aller Gerichtsgefälle berechtigt war. Da aber dieser Fürst nicht in allen Theilen seiner Herrschaft die Rechtspflege persönlich zu versehen im Stande war, so traute er die Gerichtsgewalt in einem größeren oder geringeren Umfange einzelnen Personen in Distrikten, Städten oder Dörfern an, welche sie in seinem Namen zu üben hatten, und verschiedentlich, je nachdem sie Lehnsinhaber des Gerichtes oder bloße Verwalter desselben waren, an den daraus fließenden Einkünften entweder den vollen Genuß, den eines geringen Antheils oder gar keinen Theil hatten. Die folgenden Untersuchungen über die einzelnen Arten von Gerichts-Versammlungen werden Dies näher darthun.

1. Das Hof- oder Kammergericht.

Mit diesem Namen wird hier dasjenige Gericht bezeichnet, welches am markgräflichen Hofe mit Schöppen vom Ritterstande gehalten ward, und worin der Markgraf am Häufigsten persönlich den Vorsitz führte. Die Angele-

1) Küster's Collect. Opusc. hist. march. illustr. P. XVI. p. 131.

genheiten die darauf abgethan wurden, waren sehr verschiedener Art.

So lange die edlen Dienstmannen der Markgrafen in der Altmark in dem Verhältnisse blieben, welches sie von freien Vasallen unterschied, stand auch ihnen sicherlich, wie der Ministerialität in allen andern Ländern, das Recht zu, in jeder Angelegenheit der unmittelbaren Gerichtsbarkeit ihres Herrn untergeben zu seyn. Von einem Gerichte, welches die Markgrafen über Personen dieser Art gehalten hätten, fehlt es jedoch gänzlich an Nachrichten.

Nicht viel besser geht es in früher Zeit mit der Gerichtsbarkeit in Lehnssachen, welche auf dem Hofgericht von jeher geübt seyn muß. Erst mit dem 14ten Jahrhunderte enthalten die Urkunden darüber Andeutungen und Angaben. Im Jahre 1308 wurden einem Busso von Barby, weil derselbe sich in den geistlichen Stand begeben hatte, zu Tangermünde durch rechte und zuverlässige Urtheile der edlen markgräflichen Lehnsleute seine Lehen abgesprochen [1]), und der Markgraf stellte darüber die Urkunde aus. Und im Jahre 1358 stand der Markgraf Ludwig der Römer den altmärkischen Städten die Gnade zu, daß wenn ein zu ihnen gehöriger Bürger in Betreff Lehngutes beklagt werden würde, der markgräfliche Vogt jenseits der Elbe an der Brücke zu Tangermünde zwei Klagen, die dritte Klage der Markgraf selbst oder dessen Hofrichter in seinem Hofe richten müsse; so daß die Bürger nirgends ihre Lehngüter sollten erhalten oder verlieren können, als vor dem Markgrafen oder dessen Hofrichter [2]). Nach dem Landbuche der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 war das Hofgericht (Judicium Curiae) eigends für streitige Lehnssachen, der

1) Beckmann's Beschr. d. M. B. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 207.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 128.

Hofrichter repräsentirte darin die Person des Markgrafen, und jeder Bewohner der Markgrafschaft war in Betreff aller Angelegenheiten, denen ein Lehnsverhältniß zum Grunde lag, verpflichtet, hier Recht zu nehmen [1]). Um diese Zeit war es schon selten geworden, daß die Markgrafen das Hofgericht über Lehnsangelegenheiten selbst abhielten, sondern sie hatten einen ordentlichen Hofrichter in der Burg bestellt, worin sie gewöhnlich ihren Wohnsitz hatten, nämlich zu Tangermünde, der nicht allein über alle Lehnssachen in der Altmark, sondern auch der Zauche und des Havellandes [2]), wahrscheinlich auch der Prignitz zu richten hatte. In andern Theilen der Markgrafschaft waren eigene Lehnsgerichte niedergesetzt, wie zu Frankfurt [3]).

Auf diese Lehnsangelegenheiten war aber das markgr. Hof- und Kammergericht im 13ten Jahrhundert und im Anfange des 14ten keineswegs beschränkt. Nach einer Urkunde vom Jahre 1247, worin von dem Markgrafen Johann I gesagt wird, daß, wenn ein Bürger der Neustadt Salzwedel einen markgräflichen Ritter oder Knappen beklage, es diesem in der gewöhnlichen Weise freistehe, sich zur Vertheidigung an den markgräflichen Hof zu begeben [4]), nach einer andern vom Jahre 1275, deren Worten gemäß Ritter und Knappen nur vor dem Markgrafen zu Rechte stehen sollten [5]), und nach einer dritten Urkunde vom Jahre 1319,

---

1) Juditium Curie — est super questionibus pheudorum. Et quia judex Curie personam Domini representat quilibet Marchionista de et super pheudis coram eodem Judice respondere tenetur. Landbuch S. 37.

2) Im Jahre 1390 richtete der altmärkische Hofrichter z. B. über das Dorf Schmöllen bei Brandenburg. Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. V. Urk. S. 163.

3) Gercken's Cod. Dipl. Brand. T. VII. pag. 226.

4) Vgl. Thl. I. S. 50. Note 1.

5) Milites vero et famuli nostri armigeri coram nobis so-

worin der Stadt Spandau im Namen der Markgräfin Agnes unter andern bestätigt wird, daß ihre Bürger nur vor dem Stadtrichter beklagt werden könnten, wenn dieselben aber einen markgräflichen Ritter und Vasallen in den Anklagestand versetzen würden, ihnen sogleich durch Abhaltung eines Gerichtes am markgräflichen Hofe über dingliche wie persönliche Klagen Recht verschafft werden sollte [1]), muß man annehmen, es hätten überhaupt alle Rechtssachen der edlen Bewohner der Markgrafschaft, auch ohne Beziehung auf Lehnsverhältnisse, in einem Hofgerichte abgethan werden können oder müssen. Dies widerspricht in offenbarer Weise den Grundsätzen, wonach in andern Sächsischen Ländern die Angelegenheiten unterschieden waren, welche vor das Hofgericht und welche vor das Landgericht gehörten, da hier selbst die Lehnsherrn ihre Vasallen in Sachen, welche keine Lehnsangelegenheiten waren, nicht anders belangen konnten, als indem sie Klage über dieselben vor dem

---

lummodo stabunt juri. Sed si ipsi proprio motu et voluntate ab aliquo Burgensi, non coram nobis, sed coram judice ciuitatis super hys, de quibus movent querimoniam, volunt justitiam consequi, iidem coram eodem judice statim respondeunt accusati. Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 69.

1) *Rudolphus d. gr. Dux Saxonie* etc. Tutorque Inclite Domine Agnetis Marchionisse Brandenburgensis — fideli nostre ciuitati Spandow universa et singula jura, quae dicta civitas Spandow sub incliti quondam principis Marchionis Ottonis dicti Longi diue recordationis habuit temporibus, confirmamus volentes — quod prefectus ciuitatis jam dicte omnes potest et debet iudicare excessus, qui in suo judicio existunt perpetrati, et iam dictis ciuibus a nostis militibus et Vasallis, quos inpetere nituntur vel intendunt, in nostra curia judicium reale et personale quotienscunque necesse fuit, debemus ordinare, taliterque nostri iuris beneficium ipsis ciuibus omnimode suffragetur. Dilschmann's Urk. Samml. zur Diplomat. Gesch. der Stadt und Festung Spandow S. 135. Nro. VI.

Landgerichte erhoben. Aber die Befugniß eines Landgerichtes in dem älteren Sachsenlande, wo dasselbe mit schöppenbar freien Männern besetzt war, sind auch ohne Zweifel viel größer gewesen, wie die eines märkischen, welches mit Zinsbauern besetzt war. Daher kam der besondere Gerichts-Stand der Edlen unter dem Markgrafen, der schon durch die angeführten Urkunden dargethan, und, besonders noch durch die ältere Glosse zum Sachsenspiegel, deren Verfasser, allem Anscheine nach ein märkischer Edler, im Anfange des 14ten Jahrhunderts lebte, an vielen Orten bestätigt wird [1]). Das Landbuch Karls IV scheint Diesem dagegen zu widersprechen, indem es theils vom Hofgerichte nur dessen Beziehung auf Lehnsverhältnisse erwähnt, theils auf einer andern Stelle von einem Kriminalgerichte sagt, daß hierin Bauern selbst über rittermäßige Leute das Urtheil gefällt hätten. Wie aber der Verfasser des Landbuches hiebei in irgend einem Irrthume sich befand, in den er als Böhme, unbekannt mit den Eigenthümlichkeiten der Mark, leicht gerathen konnte, oder im Ausdrucke seiner Nachrichten über die Gerichte nicht so glücklich war, uns verständlich zu

1) Vgl. S. 363. Segge du, dat dy in der marcke orer vngenoten ordel vor oreme rechten richter, dat is vor dem markgreuen, nicht lyden. Vordern sie auer anderswar or recht dar muten se wedder to rechte stan, vnd muten denne der ordelle lyden, der ordel sy vor mitten. Dit is or wilkor. Hir selues met in der wedderklage muste ein bischop vor eyme schulten thu rechte stan, und muste gebur ordel lyden, oft he dar geklaget hadde. Auer so is dy sake, dat guder hande lûde (Rittermäßige) in dem lande thu Sassen dicker thu landtdinge komen. Dy auer uth der marcke sint nicht pflichtig thu komen thu gerichte, wen thu des marggreuen. Glosse z. B. II. Art. 12. des Sachsenspiegels (Ausg. v. J. 1516) Bl. 72. Sp. 2. Bl. 73. Sp. 2. und 3. Alle guder hande lûde in der marcke dy gehören tho des marggreven gerichte. Ebendaselbst Art. 70. B. I. Bl. 61. Sp. 4.

werden, scheint eine Vergleichung des Gerichtsstandes, in welchem sich nach der Ausfertigung des Landbuches bis auf die neueste Zeit, mit dem, worin sich vor Ausfertigung des Landbuches des märkische Adel befunden hat, mit der größten Sicherheit zu ergeben. Nur in der Wiederklage war ein rittermäßiger Mann, wenn er nämlich über einen Andern vor einem Land- oder Stadtgerichte Klage erhoben hatte, dem Urtheile der hier zu Gerichte sitzenden Schöppen unterworfen [1]).

Während die Markgrafen im 12ten und 13ten Jahrhunderte, bei der zwischen vielen Familiengliedern getheilten Regierung, fast die ganze Gerichtsbarkeit über den Adel persönlich ausgeübt hatten, wurden im 14ten nicht nur die Lehnsgerichte Beamten anvertraut, sondern auch die Civil-Gerichtsbarkeit, welche für Lehnsleute fast nur in Schuld-Sachen bestand. Es war für den einzelnen Fürsten, besonders wenn dieser sich nicht durch große Liebe zur Thätigkeit hervorthat, bei dem großen Umfange der derzeitigen Mark Brandenburg unmöglich, alle kleinen Rechtsstreitigkeiten, die den Adel betrafen, persönlich zu verhandeln, und den Bürgern vorzüglich scheint in Schuldverhältnissen, worin sie wohl häufig mit Adlichen standen, dieser Mangel empfindlich geworden zu seyn. Durch diese ließen sich daher die Mark-Grafen zuerst bewegen, auch das Gericht über Schuldangelegenheiten der Edlen, so wie sie es mit dem Lehngerichte gethan hatten, gewissen Beamten zu übertragen, die nun, in so fern sie eine Gerichtsgewalt übten, die ursprünglich am Hofe geübt war, bisweilen Hofrichter, sonst, weil ihre Gerichtsbarkeit nach dem Landrechte geübt wurde, Landrichter, auch wohl allgemeine Richter über Schulden und später Landshauptleute genannt wurden. Zuerst findet sich, daß der

1) Vgl. die Glosse des Sachsenspiegels in der letzten Anmerkung und S. 408. Note 5.

Markgraf Ludwig der Stadt Stendal das Versprechen gab, einen solchen Richter zu ernennen, was uns in zwei zu Seehausen und zu Havelberg ausgestellten Urkunden aufbewahrt ist. In der erstern machte sich dieser Fürst verbindlich einen in der Altmark angesessenen „Hofrichter" zu ernennen, der alle 14 Nächte in die Stadt Stendal reiten sollte, um hier über Ritter und Knechte in Schuldsachen, so wie über den markgräflichen Münzmeister zu richten [1]), in der letztern verspricht er einen „Landrichter" zu geben, der um Schuldpfennige über Ritter und Knappen richte, und fügt hinzu, der Vogt sollte sie zu dem Pfande verhelfen, dessen sie in solchen Fällen bedürfen, und was sie vor dem Richter nach dem Rechte gewinnen würden [2]). Noch in demselben Jahre verwies der gedachte Markgraf dann auch alle seine Vasallen im Lande Stendal an seinen getreuen Heinrich von Klöden, den er ihnen zu einem „allgemeinen Richter", doch nur für Schuldverhältnisse, gesetzt habe, indem er zugleich befahl, auf Jedermanns Anklage der Berufung dieses Richters vor sein Gericht Folge zu leisten.

Das Landbuch erwähnt nach den Hofgerichten über

1) Ok scholę wie en gheven eynen hoverichter, di beseten sey in der alden mark, dy alle virtein Nacht in de Stat thu Stendal riden schol, und schal richten over Riddere und over Knechte umme Schulde, und ok over den Müntmeyster. Beckmann's Beschr. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 193.

2) Ok scoln wi en gheven einen lantrichter, di en richten scal over riddere vnd knappen umme sculde pennighe, darumme scal en use vogt helpen eines pandes, wat si von dem richter gewinnen met rechte wenne si des bedorven. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 82.

3) Ut coram strenuo viro Heinrico de Cloden fideli nostro quem vobis pro iudice generali super singulis querelis debita duntaxat tangentibus statuimus cuilibet vos inculpare volenti, dum citati fueritis per eundem comparcatis sine contradictione qualibet responsuri. *J. P. de Ludewig*, Reliqu. manuscr. T. VII. p. 80. 81.

Lehnssachen die Gerichte der Vögte über Schulden, und sagt von beiden, in ihnen repräsentirten die Richter die Person ihres Herrn [1]); wodurch sie von anderen Gerichten unterschieden waren, obgleich diese gleichfalls im Namen des Markgrafen gehalten wurden. Dieses bestärkt unsere Meinung, nach welcher alle Gerichtsbarkeit über die Edlen ursprünglich persönlich von dem Markgrafen ausgeübt wurde. Die erwähnte Stelle des Landbuches bedarf jedoch hier noch einer nähern Erklärung.

So wie wir die Nachricht besitzen, welche der Verfasser desselben uns von dem Gerichte über Schulden giebt, ist sie durchaus unverständlich. Wörtlich sagt sie nichts Anderes, als: das Gericht der Vögte wurde über Schuld-Sachen gehalten, woher in jeder Vogtei ein Richter ist, vor dessen Gericht, weil er den „Vogt" repräsentirt, außerhalb der Vogtei lebende Leute nur im Falle eines besonderen Uebereinkommens gefordert werden dürfen. Versuchte man einen denkbaren Sinn in diesen Ausspruch hineinzuzwingen; so müßte man das Wort Vogtei das erste Mal in der Bedeutung einer, mehrere Untervogteien enthaltenden Provinz, das zweite Mal als eine dieser Untervogteien bezeichnend verstehen. Da aber diese Deutung durchaus nicht in die sonstigen Verfassungsverhältnisse der Mark Brandenburg hineinpaßt, so verdient sie keine Berücksichtigung, und nehmen wir mit voller Ueberzeugung an, daß sich in der gedachten

---

1) *Juditium Curie* quod est super questionibus pheudorum Et quia Judex Curie personam Domini representat quilibet Marchionista de et super pheudis coram eodem judice respondere tenetur.

Juditium advocatorum quod est super debitis quare in qualibet advocatia unus deputatur Judex Et quia ille personam *advocati* (?) representat extra eandem advocatiam degentes coram illo respondere non cogantur nisi per modum reconventionis. Landbuch S. 37.

Stelle des Landbuches, wenn kein Druckfehler, ein den Sinn entstellender Schreibfehler findet, indem es statt: der Richter in jeder Vogtei vertritt die Person des Vogtes („Et quia ille personam advocati representat") nothwendig, ebenso heißen muß, wie man im vorhergehenden Satze vom Lehnsrichter liest, („Et quia Judex Curie personam Domini representat") der Vogt oder Richter über Schulden vertrete in seiner Vogtei, worin er allein über Schuld-Sachen zu richten habe, die Stelle des Markgrafen. — Die Vögte, wie das Landbuch die Richter über Schuldsachen nennt, sind mit den alten Landvögten, die es im 12ten und 13ten Jahrhunderte gab, offenbar nicht zu verwechseln.

Nach dem Landbuche war das Gericht um Schulden, kein einzelnes, nur an manchen Orten zur Begünstigung dieser oder jener Stadt eingerichtetes Institut, sondern es gab mehrere solche Vögte, oder in jeder Vogtei einen solchen Richter. Unter dem Ausdrucke Vogtei ist hier allem Anscheine nach eine Provinz, und nicht der kleine Raum eines früheren Landgerichtskreises zu verstehen. Die Schuldengerichte dieser Vögte wurden aber oft gleichfalls als Land-Gerichte bezeichnet, und die Gerichte dieses Namens, die wir in der Prignitz, dem Havellande, der Ukermark, dem Distrikte Friedeberg u. s. w. finden, denen hauptsächlich oder ausschließlich Edle untergeordnet waren, sind gewiß hiefür anzuerkennen.

Ein Vogt der Vormark Koppke von Königsmark, wird im Jahre 1387 zuerst namhaft gemacht [1]). Seine Nachfolger bekamen den Titel Hauptleute, von denen noch der Kurfürst Joachim II als er im Jahre 1541 ein von der Hauptmannschaft getrenntes Landgericht für Schuld-

1) Wy Coppeke Voget der Vormarke, Henningh Redeke unde Albert Knapen Brödere gheheiten de Konighesmarken. Beckmann's Beschr. Thl. V. B. II. Kap. II. Sp. 64.

Sachen, für Erbfälle und Schmäheklagen von Personen aus allen Ständen in der Prignitz errichtete, die Nachricht giebt, es sey diesen Beamten nicht mehr möglich, „alle und jede sonderliche geringe Schuldsachen fürzunehmen", und theils deshalb, theils wegen Abganges der geistlichen Jurisdiction, habe der Markgraf auf Bitten der Städte in der Prignitz für solche Angelegenheiten ein eigenes Landgericht angeordnet [1]).

Im Havellande, worin die Lehnsgerichtsbarkeit dem Hofgerichte zu Tangermünde zugeständig war [2]), setzte Mark-Graf Ludwig der Römer ums Jahr 1356 in die Stelle eines frühern Richters von gleichem Verhältnisse seinen Knappen Bruning von Hakenberg, indem er verordnete, daß alle seine Ritter und Knappen, und Wer sonst im Havellande besessen sey, vor demselben Recht nehmen und geben sollte [3]).

Wir übergehen ähnliche Landgerichte in dem Uker-Lande, dem Lande Lebus und in mehreren Distrikten der Neumark, weil die Nachrichten, aus denen sie sich erkennen lassen, erst in sehr späte Zeit fallen. Doch verdient der Erwähnung ein Gericht über die Edlen im Lande Friedeberg, weil auch dieses unter dem doppelten Namen Judicium provinciale und Judicium Vasallatus vorkommt [4]).

---

1) Beckmann a. a. O. Kap. I. Sp. 5.

2) Buchholtz Geschichte d. Churm. Thl. V. Urk. S. 163.

3) Wir Lodewig die Romer bekennen — dat wi tu eime richter hebben gesatt ouer unse Manne ridder und knechte und andere lude, die besethin sin in deme Havellande, die wir nicht vorsat hebben, den vesten knecht Bruninghen von Hakenberch unsen liuen getrewen, dat so alle vor em scholen recht geuen und nemen, und nicht vor deme richter, die gesat is von unsen liuen oheime Greuen Albrechte und Woldemar von Anhalt tu Brandenburch. Gercken's Cod. Dipl. Br. T. VI. p. 530.

4) Discreto viro Ludkino civitatis nostre Vredeberg civi sincere nobis dilecto — deputamus ob id, vt *Judicium provinciale* tanquam iudex legitimus fideliter regat et dirigat tres marcas

Würde man dasselbe mit Wohlbrück für ein Lehnsgericht erklären, so ließe sich in keiner Weise die erstere Benennung damit vereinbaren. Beide Benennungen konnten aber sehr wohl einem und demselben Gerichte zukommen, wenn dasselbe ein Gericht über Schuldsachen der Edlen war, dessen Natur zwischen der eines Landgerichtes und der eines Hof-Gerichtes hin und her schwankte.

Die Meinung, daß in diesen Gerichten die Bauern oder Schulzen als Schöppen dienten, welche im Landbuche vom Jahre 1375 als Landschöppen oder als Schöppen im markgräflichen Gerichte bezeichnet werden [1]), wird sich später als unwahrscheinlich und unbegründet erweisen. Wahrscheinlich waren die Schöppen auch in den gedachten Gerichten über Schulden nur Edle, wenn sich gleich Dieses nicht als unläugbar aus den alten Sächsischen Standes- und Rechtsbegriffen folgern läßt. Denn so wenig wie der märkische Bauer waren die Edlen schöppenbar frei nach dem Begriffe des allgemeinen Sächsischen Landrechtes. Es fehlte auch ihnen das völlig freie Eigenthum, welches ihre Lehngüter nicht ersetzten, woher auch ihr Gewette nur halb so viel betrug, wie das Gewette eines freien Mannes des Ritter- oder Bauernstandes in den Altsächsischen Grafschaften

---

argenti Brandenburgensis et ponderis in consistorio ciuitatis nostre predicte singulis annis percipiendas et tollendas temporibus solummodo vite sue. Urk. des Markgrafen Ludwig v. J. 1338 in Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 202. zu vergleichen mit dem von Wohlbrück im 1. Thl. der Geschichte von Lebus S. 387. aus einem alten Kopiarium mitgetheilten Nachricht: M. CCC. XLVIII. feria VI. ante Michaelis. Ludovicus etc. commisit *Judicium vasallatus* districtus Fredeberg Wilkino Glitzzer super modis formis et consuetudinibus, quibus Ludeke, Schultetus quondam ibidem, cum perceptione trium marcarum argenti de pensione annua ciuitatis predicte.

1) Ueber die älteste Gesch. und Verf. d. Churm. Br. S. 125.

schaften[1]), und daher hätten gar wohl in Sachen, welche ihnen nicht an Leib und Leben gingen, — solchen, die in den Sächsischen Grafschaften ohne Königsbann abgethan werden konnten, — die Edlen das Urtheil der Bauern leiden können. Da es aber hierüber weiter keine Nachrichten giebt, so ist immer glaublicher, daß edle Schöppen in einem Gerichte über Edle, welches früher in des Markgrafen Kammer gehalten worden war, das Urtheil fällten, als daß es Personen vom Bauernstande waren.

Nachdem die Markgrafen die Lehnsgerichte und Schulden-Gerichte über den Adel abgestanden hatten, blieb ihnen darüber nur die Kriminalgerichtsbarkeit. Doch wurde auch sie im 14ten Jahrhunderte, aus denselben Gründen, warum man Lehns- und Schuldengerichte in den einzelnen Provinzen anordnete, wenigstens in einigen Theilen der Mark Brandenburg, an Beamte zur Ausübung überlassen. Wie sie allen Inhabern des obersten Gerichtes in Städten und Dörfern des Landes Lebus bis auf das dritte Urtheil, und dieses selbst dem Vogte zugestanden wurde, wird sogleich erwähnt werden. Hiemit war in diesem Lande der Adel gänzlich des alten unmittelbaren Verhältnisses zum Mark-Grafen beraubt, und stand in allen seinen Angelegenheiten unter dessen Beamten. In dem eben erwähnten Lande wurde 1313 auch ein Fehmgericht (placitum prouinciale, quod vocatur veihemdink) von dem Markgrafen angeordnet[2]), welches sich allein mit höheren Kriminalsachen des Adels, der Bürger wie der Bauern beschäftigte, Leibes- und Lebensstrafen verhing und vollstreckte, und worin anfangs der Vogt mit eigends dazu von den Gesammtein-

1) Als da man in der Grafschaft 60 schilling weltet, da weltet man inn der Marck nicht mehr als 30. Glosse z. Sachsenspiegel B. III. Art. 60.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 326.

wohnern der Vogtei erwählten Schöppen den Vorsitz führte, dann die Rathsherrn von Frankfurt das Schöppenamt versahen [1]). Das Landbuch vom Jahre 1375 nennt nach dem Lehns- und Schuldengerichte, das Gericht über Missethaten, und sagt von demselben, es sey ein Blutgericht über Verletzungen und Gewaltthaten, in ihm gäben sieben eigends hiezu erwählte Landleute unter dem Vorsitze des Richters die rechtlichen Entscheidungen, und vor ihnen müsse jede rittermäßige und andere Person sich auf die Klage eines jeden Anklägers vertheidigen [2]). Nach allen übrigen Nachrichten über die Verfassung der Mark Brandenburg giebt es keine anderen Gerichte, welche der Verfasser des Land-Buches hier verstanden haben könnte, wie das gedachte Fehmgericht. Man kennt keine anderen Gerichte, welche wie dieses über Personen aller Stände gehalten worden, und ausschließend Blutgerichte gewesen wären. Sehr glaublich ist auch, daß ein solches Gericht nicht nur im Lande Lebus bestand, über dessen Errichtung uns zufällig Nachricht geworden ist; die stürmische Zeit des 14ten Jahrhunderts erfor-

---

1) Wi Woldemar von der ghenaden godes tu brandenborgh vnt tu lusythz eyn margreue bekennen vnt betugen openbare. dat wi den vromen luden vsen ramannen tu frankenuorde hebben ghegeuen tu rychtene up or ede dy si vns gesworen hebben ouer alle misdedyge lude dy dat hoygeste gerichte vorsculdet hebben in vseme lande tu lubz. si sint rouere. dysse. oder mordere. dy lude morden vm or guth. vnt over eynbreker vnde vrovenscender si sint scalber oder heymelich dyt reych hebbe wi ghegeuen den bederuen tu hulpe vnt den bosen tu scaden etc. Urk. b. Wohlbrück Gesch. v. Leb. Thl. I. S. 116. Beckmann's Beschr. von Frankf. S. 80. De *Ludewig* Reliqu. manuscript T. IX. p. 517.

2) *Juditium injuriarum* quod requirit penam sanguinis et est super injuriis et violentiis In quo juditio *septem villani* ad hoc specialiter electi una cum Judice presidente Jus dictant et diffiniunt, coram quibus tam *militares* quam alii quicunque cuilibet querulanti tenentur respondere. Landbuch S. 37.

derte dies außerordentliche Mittel zur Unterdrückung des Straßenraubes und Raubmordes leider wohl in der ganzen Mark und gewiß ist daher auch in andern Provinzen derselben ein solches Gericht angeordnet worden. Daß das Landbuch sieben Landleute als Schöppen in demselben nennt, ist auffallend, da alle sonstigen Nachrichten über märkische Verfassung der Einrichtung entgegen stehen, daß Bauern über Leib und Leben von Rittern oder Bürgern urtheilten. Indem dem Stadtrathe von Frankfurt das Schöppenthum in diesem Gerichte im Lande Lebus übertragen wurde, hat man zwar Gelegenheit wahrzunehmen, wie die Standesgleichheit bei Besetzung dieses Gerichtes nicht sonderlich berücksichtigt ward. So wie in diesem Gerichte Rathsherrn, könnte man denken, seyen anderswo sieben des Rechtes kundige Bauern zu Schöppen bestellt, aus dem Grunde, weil die Verbrechen, worüber das Fehmgericht zu urtheilen berechtigt war, damals am Häufigsten von Personen des Ritterstandes verübt wurden, über welche man von Standesgenossen ein zu nachsichtiges Urtheil erwartete. Aber Wer sollte diese Erwartungen gehegt und Rücksicht darauf genommen haben, da die Schöppen in diesen Gerichten nach dem Landbuche eigends dazu erwählt, und nach der Stiftungsurkunde des Fehmgerichts für das Land Lebus vom Adel, der Bürgerschaft und den Bauern selbst erwählt wurden? Den Vorwurf des Mangels an Rechtskenntniß, den man oft dem Adel gemacht hat, kann den märkischen Edlen durchaus nicht gemacht werden. Ohne daran zu denken, daß Eike von Reppichau, der Verfasser, und viele Glossatoren des Sachsenspiegels Edle aus der Mark oder zu ihr gehöriger Grafschaften waren, so ist es von der markgräflichen Kammer, worin sonst alle Urtheile die an Leib und Leben gingen, in höchster Instanz gefällt wurden, ganz gewiß, daß ihre Schöppenbänke nur mit Edlen besetzt waren. Die letztern selbst mußten daher von

dem in Kriminalprozessen üblichen Verfahren, und den Gründen des Erkenntnisses die meiste Kenntniß haben, und gewiß mehr wie die Bauern, deren Rechtserfahrungen sich auf die Angelegenheiten beschränkten, welche im Landgerichte des Vogtes oder eines Privat-Gerichtsherrn ihnen öfters vorkamen. Es giebt daher eben so wenig einen genügenden Beweggrund, weshalb bloß Bauern in den Fehmgerichten zu Schöppen erwählt seyn sollten, wie es Nachrichten giebt, welche dieser Behauptung des Landbuches nur entfernt zu Hülfe kämen. Keine andere Urkunde enthält nur eine Andeutung dieser eigenthümlichen Kriminalgerichts-Pflege, auf welche das Landbuch schließen läßt, vielmehr sind damit sowohl alle ältern Nachrichten, wie die neuern, in Bezug auf den Gerichtsstand des Adels, ganz unvereinbar.

Da wir demnach dem Berichte des vom Kaiser Karl IV mit Anfertigung des Landbuches beauftragten Mannes in Bezug auf die Schöppen in dem von ihm Judicium injuriarum genannten Gerichte keinen Glauben beimessen können; so wagen wir die Vermuthung auszusprechen, daß entweder der gedachte Verfasser des Land-Buches, dessen Unbekanntschaft mit märkischen Verhältnissen viele Bemerkungen im Landbuche deutlich verrathen, hier in den Irrthum verfiel, die Schöppen, welche in den Land-Gerichten das Urtheil fänden, die markgräfliche Vögte über Dörfer hielten, worin dem Markgrafen das sogenannte oberste Gericht zuständig war, mit denen zu verwechseln, welche in Kriminalsachen erkannten: denn jenes waren sieben dem Bauernstande angehörige Personen. Oder es sind die Worte septem villani in der angeführten Stelle des Landbuches fehlerhaft für septem viri oder septem scabini gesetzt.

Mit Sicherheit geht aus dieser bedenklichen Stelle des Landbuches hervor, daß der Markgraf zur Zeit der Ausfertigung desselben, auch das Kriminalgericht mit dem Rechte,

blutige Strafen zu vollziehen, wie das Lehnsgericht und Schuldengericht über Edle, wenigstens in einzelnen Theilen der Mark Brandenburg, an Beamte überlassen hatte. Es wurde aber nicht allein über Edle, sondern auch über alle übrigen märkischen Unterthanen die höchste Kriminaljustiz ursprünglich in der markgräflichen Kammer ausgeübt. Während die ganze Untersuchung über den eines an Haupt oder Gliedern zu ahndenden Verbrechens angeschuldigten Edlen ursprünglich in markgräflicher Kammer geführt wurde, verblieb diese in denselben, Bauern oder Bürger betreffenden Fällen zwar dem Land- oder Stadtrichter. Dieser richtete an zweien Terminen über die Frevelthat und deren Urheber; aber der dritte Termin mußte, indem jenem die höchste Kriminalgewalt abging, in markgräflicher Kammer gehalten, und das darin zu fällende Urtheil vom Munde des Markgrafen ausgesprochen werden, wodurch die Verhängung aller, an Leib und Leben gehender Strafen, ungeachtet zweier Urtheile seiner Beamten, ihm vorbehalten blieb. Indem der Markgraf Waldemar 1313 jedem Inhaber des Gerichtes in Städten und Dörfern zustand, über jeden der in der Regel die Todesstrafe nach sich ziehenden Verbrechen Schuldigen, des Raubes, Mordes und Diebstahls, zwei Urtheile zu fällen [1]; lag das der alten Gerichtsgewalt der Stadtrichter und Gerichtsherrn in Dörfern hiermit ertheilte Zugeständniß ohne Zweifel nur in ihrer Erweiterung auf jeden Verbrecher mit Nichtachtung der

1) Ceterum addicimus pro vestro commodo et profectu, quod *quicunque* contra quempiam ex vobis egerit *excedendo* siue in latrocinio uel furto aut homicidio seu quecunque casu *excessum* perpetrauerit, quod super eo iudex loci illius siue sit ciuitas siue villa debeat duas sentencias iudicare et tertiam sententiam *ad nos deferendam* dominus Henricus de Werbin prenotatus noster Advocatus fidelis *nostro nomine* iudicabit. Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 327, 328. Anmerk.

Standesverschiedenheit; über die ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Bauern und Bürger auf zwei Terminen die Kriminalsachen bis zum Endurtheile zu bringen, war ein lang besessenes Recht. Mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit über Edle, die sie sonst allein geübt hatten, ließen aber die Markgrafen auch dieses Gericht über die dritte Klage an Beamte übergehen, in dem eben erwähnten Falle an den Vogt des Landes Lebus, der auch des dortigen Fehmgerichts Vorsteher war.

In dem Landbuche vom Jahre 1375 werden die erwähnten Kriminalfälle, worüber der Spruch früher dem Markgrafen vorbehalten war, unter dem Namen Excessus begriffen, wozu darnach Diebstahl, Raub, Fälschung, Verwundung, Todschlag, ungerechte, durch Haß erzeugte Angriffe und grobe, den guten Namen verletzende Schmähungen gehörten. Es ist schon erwähnt[1]), wie die Einnahme der Besserung oder Buße für diese Verbrechen von den Gerichtsgefällen gänzlich abgesondert und unterschieden wird, welcher Unterschied gleichfalls nur darin beruhen kann, daß es ursprünglich der Markgraf persönlich war, der die Entrichtung jener auflegte, während diese von seinen Richtern, dem Hof-, Stadt-, Land- oder Dorfrichter, aufgelegt, eingefordert und an den Markgrafen abgeliefert wurde. Auch wird die Einnahme des Markgrafen von den Excessus hier mit der von Verweigerung der Gerechtigkeit und von ungerechten Urtheilen der Gerichte zusammen gestellt, worüber in des Markgrafen Kammer gerichtet wurden. Hier war es, wo entweder die peinliche Strafe vollzogen, oder die zur Befreiung von derselben dem Verurtheilten zu entrichtende Besserung gezahlt wurde, welche das Landbuch aus diesem Grunde, als eine unmittelbar an die Kammer zu entrichtende Abgabe, nicht zu den Einkünften des Markgrafen aus

1) Vgl. S. 101

den Gerichten rechnen zu können glaubte. Daß das Urtheil über die peinlichen Verbrechen aller seiner Gerichtsuntergebenen, wo sich derselbe dessen nicht besonders begeben hatte, in letzter Form von dem höchsten Gerichtsherrn ausging, war schon deswegen erforderlich, weil es ihm überlassen blieb, die Lebensstrafen in baare Geldzahlungen zu verwandeln [1]).

An manche geistliche Stiftungen und später auch an Städte wurde das Gericht der dritten Klage oder über die Excessus frühzeitig überlassen. Wie weit die letztern in den Besitz desselben gelangten, wird später gezeigt werden. Von den Klöstern scheint es dem zu Arendsee gleich dadurch ertheilt zu seyn, daß Markgraf Otto I 1184 auf „alle ihm als Markgrafen zuständige Rechte" in den Besitzungen, die er demselben zuwies, verzichtete, womit ihm Markgraf Albrecht II dieselben im Jahre 1208 bestätigte [2]). Der Markgraf Otto II verzichtete dann im Jahre 1197 auf alle Gerichtsgewalt über das Bisthum Brandenburg und dessen Besitzungen, nicht nur in so fern diese von seinen Beamten, sondern auch auf dieselbe, in so weit sie von den Markgrafen ausgeübt wurde [3]). Sein Nachfolger scheint es zwar versucht zu haben, die Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Stiftsuntergebenen des Bisthums wieder an sich zu ziehen, indem er dieses Recht als Schirm-Vogt der gedachten Geistlichkeit geltend machte [4]). Aber im Jahre 1238 resignirten die Söhne Alberts II gänzlich auf die Rechte dieser angemaßten Schirmvogtei, indem sie versprachen: „über die Leute und Güter der Kirche sollten weder die Markgrafen selbst, noch Vögte und Bedellen

1) Vgl. S. 397.

2) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. Kap. X. Sp. 30. 31.

3) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 400. f.

4) Gercken a. a. O. S. 406.

ein Recht haben, sondern alle Angelegenheiten durch den Probst oder einen Stellvertreter desselben verhandelt werden, es mögte denn in Menschenblut betreffenden oder den andern Fällen seyn, in denen es ihm nicht frei stehe die Gerichtsbarkeit auszuüben; in diesen Fällen sey es ihm aber erlaubt, dazu Wen er wolle herbeizurufen. Die Leute der Kirche sollten kein Bodelkorn zu geben angehalten werden, und eben so wenig zum Besuche des Landgerichtes" [1]). Nach einer Urkunde derselben Markgrafen vom Jahre 1258 sollten die Güter des Klosters Chorin befreit seyn von aller Vogtei und allem weltlichen Gerichte, es sollte kein Vogt, Schultheiß oder Bedell der Markgrafen in ihnen eine Gerichtsgewalt ausüben, sondern die Mönche durch eigene Richter ihre größern und kleinern Gerichte verwalten [2]), und in einer andern Urkunde vom Jahre 1316 lieset man in der sonst grade so ausgedrückten Befreiung des Klosters und seiner Besitzungen vom weltlichen Gerichte anstatt der Worte: von aller Vogtei, die demselben gegebene Versicherung, daß die Markgrafen auch sich selbst keine Gerichtsbarkeit darin anmaßen würden [3]). Im Jahre 1298

1) Gercken a. a. O. S. 449.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 404.

3) Gercken a. a. O. S. 453. Wo die Markgrafen zugleich Schirmvögte der Kirchen waren, denen sie die Gerichte abtraten, fiel ihnen doch das Gericht über höhere Kriminal-Verbrechen wieder anheim, weil darüber das Urtheil zu sprechen und zu vollziehen, mit einer geistlichen Würde nicht vereinbar, und immer die Pflicht des Schirmvogtes war. So behielt sich z. B. auch der Herzog Bolko von Schlesien über einige an das Stift Lebus veräußerte Orte, ob er gleich die superiora et inferiora judicia darin aufgab, das Judicium sanguinis, den dritten Theil der aus diesem Gerichte über Haupt und Glieder hervorgehenden Einkünfte, und somit die Vogtei vor; (Wohlbrück's Gesch. von Lebus Thl. I. S. 517) während Herzog Przemislav von Polen dem Tempelorden die Lebusischen Dörfer Quartschen und Velav mit dem Hinzufügen be-

schenkte Markgraf Albrecht III dem Domstifte zu Soldin seine Güter mit dem Rechte, über Kriminal-, wie über Civil-Sachen zu richten [1]), und derselbe begabte 1300 das Kloster Himmelpforth mit seinen Gütern unter Hinzufügung der Versicherung, weder er selbst noch seine Vögte oder Bedellen sollten das Recht haben, über irgend eine Kriminal- oder Civil-Angelegenheit in den Gütern der Kirche die Gerichtsbarkeit auszuüben [2]). Diese Beispiele, welche mit leichter Mühe vermehrt werden könnten, reichen hin darzuthun, daß schon im 12ten und 13ten Jahrhunderte sich die Markgrafen zu Gunsten geistlicher Stifter ihres Gerichtes über Kriminalverbrechen begaben, welches diese nun zu eigenem Recht ausübten. Von Veräußerung desselben Rechtes an Privatpersonen findet sich jedoch um diese Zeit noch keine Spur; vielmehr blieb das Endurtheil auch in den Sachen, worin diese zwei Urtheile fällen durften, fortwährend einem anderen, höheren Gerichte vorbehalten.

Zu den Angelegenheiten, die in dem alten Hof- und Kammergerichte abgehandelt wurden, sind zuletzt noch diejenigen civilrechtlichen Streitigkeiten zu zählen, welche durch den ordnungsmäßigen Gang der Appellation, von der unten

---

stätigte: Homicidium perpetratum inter incolas et terminos dictarum proprietatum fratrum domus templi per se tantum exclusis omnibus aliis percipiant ex integro, judicare eciam habeant omnes causas paruas et magnas ejusdem judicii fructus integraliter percipiendo. Wohlbrück a. a. O. S. 145. N. 2. Wollten die Markgrafen Orte mit den zuletzt erwähnten Gerechtigkeiten einem Stifte vereignen; so geschah es, indem sie der persönlich über die Bewohner derselben zu übenden Gerichtsbarkeit entsagten.

1) Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 136. 137.

2) Nos, Advocatos nostros, qui pro tempore fuerint, seu Bedellos in praemissis bonis ejusdem ecclesiae in quacunque causa criminali vel civili judicandi potestatem nullam debere aliquatenus exercere. Buchholtz a. a. O. S. 142. vgl. S. 151.

die Rede seyn wird, aus Land- und Stadtgerichten hieher zur Entscheidung gebracht wurden; und so ist nun, was wir unter dem Namen Hof- oder Kammergericht als ursprünglich verbunden zusammen zu fassen haben, mit Uebergehung seiner alterthümlichen Beziehung auf edle Dienstmannen, worüber es an Nachrichten mangelt, a) die Gerichtsbarkeit über Lehnsverhältnisse, b) über alle Angelegenheiten des von Land- und Stadtgerichten eximirten Adels, c) die höchste Kriminalgerichtsbarkeit über alle andere markgräflichen Unterthanen, d) und die Entscheidung von allen Rechtssachen, worin von dem Urtheile der ordentlichen Behörde an die markgräfliche Kammer appellirt worden. Die zuletzt erwähnte Rechtspflege, so wie die höchste Kriminaljustiz ward am Seltensten von der markgräflichen Kammer getrennt, und kam in den Fällen, worin sie ihr auf eine Zeitlang entzogen ward, gewöhnlich bald wieder an dieselbe zurück. — Zu den besondern Angelegenheiten, welche außer den obigen noch vor das Hof- oder Kammergericht gebracht wurden, gehörten die Rechtsverhältnisse der Rathsherrn.

Zu Schöppen in allen diesen verschiedenartigen Verhandlungen konnten ausschließlich Edle, und zwar alle diejenigen dienen, welche zum Markgrafen im Lehnsverhältnisse standen. Daher bedurfte es keineswegs einer solchen Sonderung, wie wir sie vorgenommen haben, keiner besonderen Gerichtsversammlung zu Lehnssachen, zum Gericht über sonstige Verhältnisse des Adels oder zur Entscheidung bürgerlicher und peinlicher Rechtssachen von Bauern und Bürgern; vielmehr scheint ursprünglich alles dies Verschiedenartige von denselben Personen und in derselben Weise richterlich abgethan worden zu seyn; woher auch die Behörde, welcher dies oblag, keinen Namen als den ganz allgemeinen eines Hof- oder Kammergerichtes führen konnte. Auch keinen bestimmten Ort und keine bestimmte Zeit gab es ursprünglich für die Hegung desselben. Die Markgrafen hielten es

so oft, wie es durch gerade obwaltende Verhältnisse erfordert wurde [1]); ihr Gefolge, wenn sie reisten, und die Umgebung von Edlen an den Orten, wo sie verweilten, war immer zahlreich genug, damit, wann und wo es ihnen beliebte, ein Hofgericht zu besetzen. Im Gegensatze zu dem Landgerichte ward es nicht unter dem Blau des Himmels an freier Stätte; sondern innerhalb der Wände und Thüren des herrschaftlichen Hofes gehalten, nämlich in der Kammer. Nachdem die Markgrafen ihr unstätes Umherreisen durch die Provinzen ihrer Markgrafschaft mit einem festen Wohnsitze vertauscht hatten, nannte man diesen Wohnsitz daher selbst des Reiches-Kämmerers Kammer: denn darnach blieb dieses Gericht an den Wohnsitz gebunden, und ward es hier, wenn auch der Markgraf davon entfernt war, von einem seine Stelle vertretenden Hofrichter verwaltet.

Die ersten Stellvertreter der Markgrafen im Hofgerichte waren vermuthlich die Burggrafen, welchen als dessen ersten Schöppen, wenn es der Markgraf persönlich hielt, sicherlich, wie allen gleichartigen Beamten, ein gewisses Vikariat, nämlich das Recht in Abwesenheit des Markgrafen in seiner Stelle über alle, und auch bei dessen Anwesenheit in seinem Namen über minder wichtige Angelegenheiten zu richten, zuständig gewesen ist [2]). In der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts gingen aber sowohl die Burggrafen von Arneburg, denen die Altmark, wie die Burggrafen von Brandenburg, denen Zauche, Havelland und Prignitz untergeordnet gewesen zu seyn scheint, gänzlich ein, worauf nun lange Zeit die Markgrafen, dem Anscheine nach, ohne alle Stellvertreter dem Hofgerichte vorstanden; was ihnen daher wohl möglich ward, weil ungefähr seit 1225 nicht mehr ein Markgraf, sondern stets mehrere die Regierungsgeschäfte

1) Vgl. S. 409. Note 1.

2) Vgl. S. 130.

versahen. Bei zunehmendem Umfange der Markgrafschaft mußte es jedoch immer sehr beschwerlich seyn, eine Klage gegen solche Personen anzustellen, welche das Vorrecht genossen, am markgräflichen Hofe gerichtet zu werden, daher von Bürgern und Bauern vor deren kompetenten Richtern nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten, und im gleichen Grade schwierig war es, irgend eine andere Sache vor dem Hofgerichte zu betreiben. Denn nicht selten konnte es wohl vorkommen, daß weite Reisen über Elbe und Oder gemacht werden mußten, um Kläger oder Zeuge zu seyn, oder sich als Angeklagten zur Vertheidigung zu stellen. Dennoch scheint dies mangelhafte Verhältniß im 13ten Jahrhunderte keine bleibende Abhülfe gefunden zu haben. Nur in einzelnen Fällen und an einzelnen Orten ward sie als besondere Gnade für die Bürger oder Landleute auf gewisse Zeit bewilligt, wie uns namentlich vom Markgrafen Johann I ein solches Beispiel bekannt ist, der, da er die Neustadt Salzwedel mit dem Stadtrechte begnadigte (1247), ihr für die Zeit der dieser neuen Anlage zugestandenen Freijahre das Vorrecht ertheilte, daß, wenn ein Bürger derselben einen ihrer Ritter und Knappen anklagen wolle, und der Angeklagte sich auch des Rechtes zu bedienen geneigt seyn würde, sich vor der Person des Markgrafen zu verantworten, ihm dieses nicht frei stehen sollte; sondern, daß er (der Markgraf) für solche Fälle einen seiner Vasallen, namens Alverich von Kerkow, zum Richter bestellt habe, vor dem jeder Lehns-Mann, wie vor der markgräflichen Person gerichtet werden würde [1]). Weiter finden sich um diese Zeit von Einsetzung von Stellvertretern der Markgrafen im Hofgerichte noch noch keine gewisse Nachrichten. Dringender mußte jedoch das Bedürfniß derselben im Anfange des 14ten Jahrhunderts werden, als, nach langer und vielfältiger Getheiltheit,

1) Vgl. S. 50. Note 1.

die Markgrafschaft in weniger Hände zurückkam, und zuletzt gänzlich dem Markgrafen Woldemar anheim fiel, der dabei schon damit begann, Tangermünde in der Altmark zur eigentlichen Residenz zu erheben, wo derselbe, obgleich er noch oft Reisen durch sein Gebiet machte, doch schon die meiste Zeit sich aufhielt [1]). Daher überließ auch dieser Markgraf einem Vogte das dritte Urtheil über hohe Kriminalverbrechen im Lande Lebus, errichtete hier ein Fehm-Gericht über grobe Frevelthaten des Adel-, Bürger- und des Bauernstandes unter Vorsitz desselben Vogtes, und traf vermuthlich in diesen entfernt von der Altmark belegenen Ländern noch viel unbekannt gebliebene, andere Einrichtungen dieser Art, um durch ordentliche Territorialgerichte dem Unwesen zu steuern, dem er mit dem Hofgerichte nicht mehr im ganzen Umfange der Mark zu wehren vermogte [2]). Seine Nachfolger verweilten in der Regel an bestimmten Wohnsitzen, gewöhnlich zu Tangermünde, dessen Hofgericht als feststehende markgräfliche Kammer zwar immer das bedeutendste blieb, dem jedoch, wenigstens in der Eigenschaft eines Lehnsgerichtes nur ein beträchtlicher Theil, nicht die ganze Mark Brandenburg untergeordnet war, in deren übrigen Theilen andere Hofgerichte bestanden.

Zuletzt scheint von dem markgräflichen Kammergerichte noch erwähnt werden zu müssen, wie auch die höchste Geistlichkeit der Mark Brandenburg in Streitigkeiten mit Laien vom Adelstande in demselben Recht nahm. Es wurde z. B. ein Rechtsstreit des Bischofs Heinrich von Havelberg mit dem Ritter Heinrich von Wildenhagen und den Knappen von Königsberg, worin es sich über Besitzungen handelte, nach einer darüber ausgestellten Urkunde von den

1) Vgl. S. 86. Note.

2) Vgl. S. 417.

Markgrafen und einigen unterzeichneten Edlen geschlichtet [1]). Häufiger wurden indeß dergleichen Rechtsverhältnisse durch schiedsrichterliche Urtheile auseinander gesetzt [2]).

2. Das Land- oder Vogteigericht.

Das märkische Landgericht ist zunächst die Art und Weise, wie nach dem Landrechte über solche Personen gerichtet wurde, die weder dem Vasallenstande, noch einer städtischen Gemeinde angehörten. Hiezu zu rechnen sind alle Bewohner von Flecken oder Dörfern, welche für das Haus, was sie bewohnten, oder das Land, was sie bebauten, oder überhaupt von ihrem Nahrungszweige zu Zinsabgaben und Dienstleistungen verpflichtet waren, nur mit Ausnahme derjenigen, welche bei persönlicher Unfreiheit Privatbesitzern angehörten, oder unter der Gerichtsbarkeit von Kirchen, Klöstern oder Städten standen. Für die Rechtsangelegenheiten dieser Landleute mußte es einen ordentlichen Bezirksrichter geben, der gewissermaßen die Stelle vertrat, welche die Grafen in den Komitaten einnahmen.

Das ursprüngliche Verhältniß der Markgrafen zur Mark ist zwar nicht anders zu denken, wie das eines Grafen zu seiner Grafschaft, und man müßte daher diesen Fürsten selbst den Landrichter seiner Markgrafschaft nennen, welches auch die Aussage des Sachsenspiegels bestätigt, daß der Markgraf alle 6 Wochen das Gericht bei seiner Huld halte, und daß in diesem Gerichte Jedermann über den Andern ein Urtheil finden könne, gleichviel ob er schöppenbar frei sey oder nicht [3]). Doch schon die alten Ausleger

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 99.

2) Vgl. S. 400.

3) Die marcgreue dinget by sines selues hulden over ses weken, dar vint iewelk man ordel ouer den andern. Sachsenspiegel B. III.

dieses Rechtsbuches sind der Meinung, daß dieser Ausspruch nicht von dem Markgrafen selbst, sondern von Richtern an seiner Statt zu verstehen sey, und ausdrücklich wird von ihnen behauptet, daß ein Märkgraf nur mit ritterbürtigen Personen zu Gericht sitze, daß vor ihm der Grundsatz, ein Jeder könne über den Andern Urtheil finden, keineswegs Gültigkeit habe, sondern dieser nur in dem Landgerichte oder im Schulzengerichte seine Anwendung finde, welches denn nicht vor dem Markgrafen sey. Da Dies nun auch ander-

---

Art. 65. §. 1. und die Glosse dazu: Bischof Burchard von Magdeburg und Graf Otto von Valkenstein hebben dies so verstanden — die vrtel, welche mann in des Marggraffen ding findet, sol mann bey dem eydt finden, den dye Richter und Schöppen dem Marggrafen zu hulde geschworen haben. Dieser vorstandt gefelt etlichen nicht, wie er denn auch an im selbst vnrecht ist. Dann im Landrecht findet man kein vrtel bey gehuldetem eyde sondern solches gebührt sich allein zu lehnrecht. (Lehnr. Kap. 3 u. 4.) Herr Volradt von Dunleben und Herr Conradt von Nußlaw sagten, daß der Marggraff bey sein hulden dingete, daß were zu vornemen, bey der hulde oder bei dem eydt, welchen er dem Könige gethan hatte. Diese Meinung gefelt vns auch nicht. Dann dies were nicht des Marggraffen sunderlicher eydt, Sintemal bey diesem eyde all andere Richter dingen — —. Auch so der Marggraff gleich wie andere leut oder Richtere dingete, so wer sein Gewette auch wie anderer Richter, Welches aber nicht is — —. Heinrich von Berteßleben und der von Leumwenden verstunden dieses, das der Marggraf bey sein Gewalt dingete. Diese Meinung gefelt vns auch nicht, dann weder der Maggraff noch ein anderer Richter mag richten als von des Reiches wegen, Sintemal nach rechtem Rechten niemandts anders ein rechter Richter ist als der Keyser — —. Aber jetzt erzelter außlegung vngeacht, soltu solches also vornemen vnd sagen, das hie eine person fur die andre genommen wird, Nehmlich also, do der text sagt: der Marggraff, do versteht er des Marggraffen richtere. Diese dingn bey ihrer selbst hulden d. h. ein jeder dieser Richter dinget bey seines Marggraffen hulden —. Laß dich aber dieses nit wundern, das er hie den Marggrafen nennet vnd doch seine Richter domit versteht. Dann so jemandt von

weitig sich hinlänglich bestätigt [1]); so muß man jenen Ausspruch des Sachsenspiegels entweder im Einverständnisse mit den Glossatoren deuten, oder ihn zu denjenigen zählen, welche in Eike's Rechtsbuche, ohne noch zu seiner Zeit ihre Anwendbarkeit zu haben, aus dem Alterthume aufgenommen worden sind. Denn so lange wir uns eine Mark-Grafschaft denken, die bloß aus einem kriegerischen Vereine waffenführender Männer bestand, ermangelt es nicht der Wahrscheinlichkeit, daß in den über Mitglieder desselben angestellten Gerichten, worin der Markgraf den Vorsitz führte, jeder des Urtheils Schöppe seyn konnte. Aber schon seit mehreren Jahrhunderten bestand die Markgrafschaft nicht mehr bloß aus jenen waffenfähigen Männern, diese waren vielmehr als Ritter und Knappen oder Vasallen unterschieden von dem größten Theile der Unterthanen des Mark-Grafen, die das ihm inzwischen erwachsene bedeutende Fürstenthum bewohnten, und über welche nicht der Markgraf persönlich das Gericht hielt, sondern einzelne von den erstern, damit beauftragt, die Rechtspflege übten.

Für den Stellvertreter des Markgrafen in diesen Land-Gerichten hat man den Burggrafen erklärt [2]); doch theils giebt

---

des Marggraffen wegen jchts richtet oder thut, dasselbig thut der der Marggraff selbs —. Das ein jeglicher vber den andern vrtel finde, solches geschieht in dem Landtdinge oder in des belehnten richters ding, welches denn nit ist vor dem Marggraffen oder in den Stedten, welche seine kammer heissen. Marchio judicabit sub sibi praestito fidelitatis sacramento dat is dy richter in der marke dinget by des marggreuen hulde. Sachsenspiegel Ausg. v. J. 1516 Bl. 176. Sp. 3. vgl. Bl. 98. Sp. die Worte: Jck richte von mynes heren wegen von deme ick myn gerichte hebbe. Hast du von deme seluen dat dyme ock, so is yt ein gerichte, wan in welker stede man richtet, dar richtet dy, von deswegen man in der stat richtet.

1) Vgl. S. 409.

2) Ueber die älteste Gesch. u. Verf. d. Churm. Brand. S. 70.

giebt es von dem Stattfinden sehr vieler Burggrafen in der Mark Brandenburg, was hierbei angenommen ist, nicht die mindeste Spur, theils bei denen, welche bekannt geworden sind, gar keine Andeutung einer Gewalt, die auf solch ein Landgericht bezogen werden könnte. Was dem Burggrafen als dem Vikar des Markgrafen zustand, konnte sich auch nur soweit erstrecken, wie dieser es persönlich zu üben pflegte; was aber außerhalb des Kreises der persönlichen Verwaltung des Markgrafen lag, hat allem Anscheine nach auch stets ferne von der des Burggrafen als seines Stellvertreters gelegen. Eine Zeit, um welche die Altmark ganz der Gerichtspflege von Burggrafschaften untergeordnet gewesen seyn soll, kann wenigstens nur gemuthmaßet, nicht behauptet werden, da sie dahin zurückzusetzen ist, von woher uns über die Verfassung der Mark keine Nachrichten geworden sind. Das Einzige, was hierauf hindeutet, besteht darin, daß man noch im 12ten Jahrhunderte mehrere Burgwarten im Umfange der Altmark erwähnt findet [1]), deren man sich als örtlicher Bezeichnung bediente; aber es ist keineswegs ausgemacht, daß sich an allen Orten, wo es Burgwarten gab, auch einst Burggrafen befunden haben. —

Bald nach der Mitte des 12ten Jahrhunderts, mit der unsere Nachrichten über die märkische Verfassung beginnen, zeigen sich in den hauptsächlichsten landesherrlichen Burgen Beamte, welche Advocati, Vögte, genannt wurden, und die Eintheilung der ganzen Mark in gewisse, an die Burg, worauf ein Vogt residirte, geknüpfte, und nach ihr benannte Vogteien tritt deutlich hervor. Wie schon der Name der diesen Distrikten vorgesetzten Beamten andeutet, bestand ihre Hauptpflicht in dem der Gegend, die ihnen untergeben war, zu leistenden Schutze, der bei der ersten Unsicherheit der Mark von besonderer Bedeutung, doch auch noch in

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 63.

spätester Zeit die erste Obliegenheit eines Vogtes war [1]). Aus diesem Grunde mußte er anfangs gewiß immerwährend auf der Burg verweilen, worin ihm das gedachte Amt aufgetragen ward. Bei zunehmender äußerer Sicherheit des Landes befanden sich jedoch die Vögte öfters außerhalb ihrer Vogteien, am markgräflichen Hofe und anderswo, indem sie sich dahin zurück begaben, wenn gerade ihre Anwesenheit daselbst nothwendig erschien. Denn die Markgrafen ernannten diese Beamte meiste Zeit aus solchen Personen welche ihre Räthe, gewohnt sich in ihrem Gefolge zu befinden, und Männer von vorzüglichen Eigenschaften waren. Im 12ten wie im 13ten Jahrhunderte waren es immer Adliche, Ritter oder Knappen, von denen im 14ten Jahrhunderte öfters die Bedingung gehört wird, daß sie auch in der Vogtei selbst angesessen seyn müßten, der sie nach dem Rathe der Vasallen und Städte vorgesetzt wurden. Gemeiniglich erblickt man als Vögte dieselben Personen, die nach- oder vorher auch die höchsten Hofämter verwalteten. Oberschenke, Truchsessen, Marschälle ꝛc. waren im 13ten Jahrhunderte die angesehensten Edlen der Mark Brandenburg, denen diese Würden nicht erblich, sondern wegen persönlicher Tüchtigkeit, wodurch sie sich dazu den Markgrafen vorzüglich empfohlen hatten, auf ungewisse Zeit übertragen waren, die sie öfters auch während ihrer Ver-

1) Der Markgraf Friedrich der Jüngere drückte diese Beziehung der Landvogtei so aus, daß der Vogt dieselbe „getrouwelich schützen und schirmen (sollte) nach besten vermögen mit sampt den borgern und gebawern vnd allen Inwahnern derselben Voigteien, vnd auch mennelichen die Stadt vnd borger verteidigen, schützen, schirmen, vnd sie bei ihren gnaden vnd rechte bleiben lassen, desgleichen sie auch wedder thun sollen, vnd desselben Schlosses vnd Voigtien gerechtigkeite vnd zugehorungbe vestlichen hanthaben vnd hegen vnd vns davon nichts entfremden. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 480. 487.

waltung des Vogtamtes beibehielten [1]). Aber so wenig wie jene, ward dieses ihnen zu einem erblichen oder auch nur lebenslänglichen Besitz ertheilt. Der Vogt war ein bloßer Beamter der gewöhnlich nach kurzer Amtsführung seinen Platz einem Andern einräumte [2]). In militärischer Rücksicht lag ihm wahrscheinlich die Führung des bewaffneten Landvolkes seiner Vogtei zur Vertheidigung des Vaterlandes ob.

---

1) Dies war z. B. bei Anno de Marcreuendorp der Fall, der bald Advocatus bald Pincerna genannt wird. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 429. 441.). Ein Vogt Bertold nennt sich einmal Bertoldus pincerna, advocatus Stendalensis (Beckmann's Beschreib. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. X. Sp. 112) und ein andermal Bertoldus pincerna tunc Gardelege advocatus (Beckmann a. a. O. Sp. 118.).

2) Gevert von Alvensleben war z. B. nach einer Urkunde vom 19. Jan. 1280 Vogt in Arneburg (Lentz Br. Urk. S. 87. *Becmann.* enucleat. p. 71.). Doch in Urkunden vom 17. März desselben Jahres (Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 49.) vom 3. März 1282 (Lentz Brand. Urk. S. 100. dess. *Becmann.* enucleat. S. 73.), vom 5. März desselben Jahres (Lentz Br. Urk. S. 97. *Becmann.* enucl. p. 72.) und vom 5. August 1283 (Lentz a. a. O. S. 118. — S. 66. Beckmann's Beschreib. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. III. Sp. 79.) ist er bei Verhandlungen der Markgrafen angeführt, ohne daß seiner Eigenschaft als Vogtes gedacht wird, und in der That befand sich ein Anderer, ein gewisser Lucke, schon im Besitz der Vogtei, der am 26. März des Jahres 1283, also noch bei Gebhards Lebzeiten mit diesem Amte bekleidet war (Gercken's Fragm. march. Thl. V. S. 9.). In einer markgräflichen Urkunde vom Jahre 1248 ist als Zeuge unterzeichnet Fridericus quondam advocatus de Spandow (Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. Anh. S. 77.). Aehnliche Fälle werden sich im Fortgange dieser Abhandlung mehr ergeben. Im 14ten Jahrhunderte ward es von den Markgrafen öfters auch ausdrücklich ausgesprochen, daß ihnen das Recht zustehe, ihre Vögte nach Belieben ein- und abzusetzen. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 82.

So wie der Vogt die Bewohner seiner Vogtei in ihren Rechten zu schützen hatte im Namen des Markgrafen, war er aber auch zur Bewahrung aller Rechte des letztern in derselben verpflichtet, er handhabte sie, und führte überhaupt die ganze sogenannte administrative Verwaltung des Vogteidistriktes. Wo irgend ein Gewinn für den Herrn erwuchs, war der Vogt der Einnehmer desselben, und wo irgend ein solcher verloren zu gehen drohte, war es die Hauptpflicht des Vogtes, ihn zu erhalten zu suchen, und somit die Rechte des Markgrafen zu vertheidigen. Daher unterlagen seiner Aufsicht auch alle Zoll- und Steuer-Revenüen [1]), in so fern diese nicht in den Städten von städtischen Beamten erhoben wurden, oder an Edle verliehen waren. Die Thelonarien standen unter seinem Befehl [2]). Die Vögte hoben den Ackerzins aus den dem Markgrafen zustehenden Dörfern ein, und führten die Sorge für die Zahlung der Bede. Selbst nachdem diese, in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, eigenen Kommissionen anvertraut ward, die aus dem Adel- und Bürgerstande erwählt wurden, nahm der Vogt an ihrer Thätigkeit Antheil [3]). Schlug ein Edler das Amt aus, an der Bede-Verwaltung Theil zu nehmen, so hatte der Vogt ihn dafür zu bestrafen; blieb die Bedezahlung an den bestimmten Terminen aus, so sandte der Vogt den Bedellen oder Gerichtsboten auf die Güter oder in die Häuser Derer, welche im Rückstande waren, und ließ diesen auf dem Wege der Pfändung eintreiben [4]), und selbst in geistlichen Gütern, welche zur Bedezahlung verpflichtet waren, und worin der

1) Vgl. S. 321. Note 1.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 467.

3) Lentz Urk. Samml. Thl. I. S. 96.

4) Küster's Opusculor. collect. histor. March. illustr. Thl. XVI. S. 115. 116.

markgräfliche Vogt sonst keine Gewalt üben durfte, stand ihm in dem gedachten Falle dieses Recht zu [1]).

Außer dieser ökonomischen Beziehung des Vogtamtes, gehörte zu den Pflichten desselben die Aufsichtsführung über Brücken und Schlösser, deren Bau und Erhaltung, wozu die Landleute von ihm zu Diensten angehalten wurden, über Grenzen der Vogtei wie der einzelnen Feldmarken von Dörfern und Städten [2]); die Aufsuchung und Festnehmung von Uebelthätern, die sich in die Vogtei geflüchtet hatten, und deren Auslieferung [3]); der Schutz von Reisenden zu Wasser und zu Lande vor räuberischen Anfällen und dergleichen Vieles. Da sich überhaupt im 12ten und 13ten Jahrhunderte in den Vogteien, mit Ausnahme der städtischen Behörden, kein machthabender mächtigerer Beamter zeigt, so haben wir schon deshalb Ursache Alles, was nicht zu den Gegenständen der persönlichen Verwaltung des Mark-Grafen gehörte, dem Vogte zuzuweisen. Nichts ist daher natürlicher, als daß man den Vogt auch für den Vorsteher des Gerichtes auf dem Lande hält, welches in ähnlicher Weise in manchen Städten ein auf die städtische Gemeinde beschränkter Vogt, in den andern und meisten ein Schultheiß verwaltete. Sein Amt konnte nicht seyn, nur gegen äußere Angriffe die Bewohner seiner Vogtei zu bewahren, sondern er mußte auch innerhalb derselben den Frieden

---

1) Nec Bedellus noster intrabit (bona Hauelbergensis ecclesiae). Verum tamen licite intrare poterit bona predicta ad requirendum censum nostrum de iisdem per pignorum captionem si nobis annuus census non fuit datus terminis ad hoc specialius deputatis. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 115.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 448. T. IV. p. 442. T. V. p. 82. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 100. Buchholtz a. a. O. S. 121.

3) Buchholtz a. a. O. S. 168.

handhaben, Personen und Sachen in den rechten alterhergebrachten Verhältnissen beschützen, sie gegen jedes Unrecht vertheidigen, und das Geschehene durch Rechtspflege wieder gut machen — richten. Die Gerichtsgewalt war in Deutschland fast niemals von der sogenannten administrativen Verwaltung getrennt, und zu den wesentlichen Eigenschaften aller Staatsbehörden und Obrigkeiten des Mittel-Alters gehörte die Jurisdiction.

Näher geht die Gerichtsgewalt der markgräflichen Landvögte daraus hervor, daß sie von jeher in der Mark die Stelle einnahmen, welche die Grafen in ihren Komitaten versahen, wenn auch nicht mit einer so unbeschränkten Gerichtsgewalt, wie diese sie besaßen. Schon im Sachsen-Spiegel ist von einem Vogtdinge die Rede, und die ältere Glosse fügt die Bemerkung hinzu: hir mercke ock, dat he hir dit in dy marke meinet, wen in greuefchap sint nene vogde, dy richten; und wenn den Markgrafen eine ihrer Vicegrafschaften erledigt wurde, welche sie nicht weiter zu Lehn zu geben beschlossen hatten, so trat an die Stelle des eingegangenen Vicegrafen ein Vogt. So entstand die Vogtei Tangermünde aus der Grafschaft Grieben, mit jenem Namen benannt, weil ihr Verwalter auf dem markgräflichen Schlosse zu Tangermünde seine Amts-Wohnung erhielt, und die Vogtei Gardelegen ging, gleichfalls erst im 13ten Jahrhundert, aus der Vicegrafschaft dieses Namens hervor. Gercken's Meinung, daß die Vögte nur Schirmherrn ohne Gerichtsbarkeit gewesen seyen [1]), weil in einigen Urkunden, worin die Gerechtsame geistlicher Stifter über ihre Güter erwähnt werden, die obern und untern Gerichte noch außer der Vogtei genannt sind, bedarf daher wohl keiner Widerlegung. In einer Urkunde vom Jahre 1244 wird der markgräfliche Vogt zur Unterscheidung

1) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 559. Note.

desselben von einem Stadtschulzen, ausdrücklich specialis noster judex seu advocatus genannt[1]). Daß es aber das Landgericht war, worauf sich die richterliche Macht der Vögte bezog, beweiset eine Urkunde vom Jahre 1275 zur größten Gewißheit, indem die Markgrafen darin untersagen, daß die Bewohner eines der Kirche zu Havelberg vereigneten Dorfes ferner gezwungen würden, vor dem markgräflichen Vogte im allgemeinen Landgerichte zu Havelberg zu erscheinen[2]). Es waren also die einzelnen Vogteien der Mark Brandenburg im 13ten Jahrhunderte Land-Gerichtsbezirke, und die Vögte die Landrichter.

Einschaltung.

Von den Vogteibezirken.

Diese Gerichtssprengel kamen ungefähr den Kreisen gleich, worin heute die Mark Brandenburg zerfällt. Von den Vicegrafschaften unterschieden sie sich fast durch dieselben Kennzeichen, wie die unmittelbaren Reichsvogteien, die im 12ten Jahrhundert fast in allen Gegenden des innern Deutschlandes vorkommen, von den vom Reiche zu Lehn gegebenen Grafschaften. Denn die Reichsvogteien waren im Grunde nichts als Grafschaften, nur mit dem Unterschiede, daß der Reichsvogt die gräfliche Verwaltung, und zwar im Namen des Kaisers, nicht zu eigenem Rechte führte. Er blieb daher ein bloßer Beamter, während der Graf seine Amtsgewalt zum Eigenthume machte. Aus den Reichs-Vogteien genoß der Kaiser oder König fortwährend die hergebrachten Gerichtseinkünfte, die in den Grafschaften dem Grafen überlassen blieben[3]).

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 75.

2) Vgl. S. 18. Note.

3) Dies war in Deutschland allgemein. In Ungarn war es anders; woher Otto von Freisingen in seiner Beschreibung von

So wie der Kern einer solchen Reichsvogtei durch eine kaiserliche Burg gebildet wurde, auf welcher der Sitz des Reichsvogtes war, der über die dazugezogene Gegend das Grafenamt ausübte, und nach jenem Schlosse die Vogtei selbst den Namen bekam, den auch der Vogt während seiner Amtsführung trug; so verhielt es sich hier mit den Vogteien, nur daß diese nicht, wie in den alten Theilen des Reiches, einzelne Herrschaften und Gemeinheiten, die von der Gewalt der ordentlichen Beamten befreit waren, sondern selbst ordentliche Amtsbezirke, und ihre Vorsteher die ordentlichen Beamten für die ganze Markgrafschaft waren. Diese umfaßte um die Mitte des 13ten Jahrhunderts etwa dreißig bis vierzig Vogteibezirke, deren Grenzen und Umfang wir um so weniger zu ermitteln vermögen, da die einstmalige Geschlossenheit derselben frühe aufhörte, und gleich nach jener Zeit diese Bezirke vielfach zusammen gelegt, zerrissen und wieder in anderer Weise verbunden wurden, — wie überhaupt das alte Gerichtswesen die Theilung der Markgrafschaft unter die beiden Linien der Nachkommen Johann's I und Otto's III nur geringe Zeit überlebte. In den meisten Gegenden erhalten wir nur ungefähr von den Burgen Nachricht, welche die Mittelpunkte der Vogteien gebildet haben, und läßt sich nur hievon auf Lage und Umfang derselben ein unsicherer Schluß machen.

Zuerst bietet sich der an die Burg Salzwedel geknüpfte Gerichtsbezirk dar, wo im Jahre 1184 ein markgräflicher Gerichtsverwalter in der Person eines gewissen Friedrich sichtbar wird[1]); noch im Jahre 1196 wird

---

Ungarns Verfassung als das Hauptzeichen des Unterschiedes einer Deutschen und einer Ungerschen Grafschaft anführt, daß der Verwalter der letztern nur ein Drittheil vom Gerichtsgewinne für sich erhalte.

1) Lenz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 3. Buchholz Ge-

der Vogt daselbst mit diesem Namen bezeichnet[1]), darauf fehlt es aber an Nachrichten über die Besetzung des gedachten Amtes, bis Geverth oder Gebhard in den Jahren 1225 und 1226 mit demselben bekleidet erscheint[2]), in dessen Stelle 1227 und 1228 Thegenhard[3]) gestanden haben muß. Ein gewisser Jakob oder Jaczo, der im Jahre 1233 als Vogt und von Salzwedel am Hofe des Herzogs Barnim I von Stettin bezeichnet wird, war ein Edler von Salzwedel, und bekleidete wahrscheinlich irgendwo in den Pommerschen Landen das Vogtamt[4]). Dagegen zeigen sich mit Deutlichkeit im Jahre 1241 Hartmann[5]), in den Jahren 1273 u. 1278 Bertold[6]), im Jahre 1282 Hermann Boyster[7]), 1283 Helmerus[8]), und von 1301 bis 1315 Burchard von Bartensleben[9]) als markgräfliche Vögte im Landgerichtsbezirke Salzwedel. Er reichte westwärts über Diesdorf hinaus bis an die Grenze der Altmark[10]). Die Dingstätte für denselben lag zwei Meilen südlich von der Burg, nicht ferne von den Dörfern Groß-

schichte Thl. IV. U. A. S. 30. Beckmann's Beschr. Thl. V. B. I. Kap. IX. Sp. 30.

1) Beckmann a. a. O. Kap. I. Sp. 21.

2) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 74. Thl. I. S. 10. Lentz a. a. O. S. 26.

3) Lentz a. a. O. Thl. II. S. 870. 871. Buchholtz a. a. O. S. 62. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 4. 430.

4) Vgl. Thl. I. S. 47.

5) Lentz a. a. O. Thl. I. S. 37. Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 88.

6) Lentz a. a. O. S. 74. 82.

7) Gercken's Fragm. march. Thl. V. S. 6. Lentz a. a. O. Thl. II. S. 900.

8) Lentz a. a. O. Thl. I. S. 118.

9) Lentz a. a. O. S. 163. Thl. II. 912. 922.

10) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 586.

und Klein-Bierstädt auf einem waldigen Malberge, der die Linden hieß.

Östlich vom Salzwedelschen Gerichtskreise liegt die damals großen Theils von Slawen bewohnte Ebene leichten Ackerlandes bei Arendsee, und östlicher noch die am Meisten von Niederländischen Kolonisten angebaute Wische [1]). An Sächsischen Landleuten war diese Gegend arm, weshalb sie in ihrer ganzen Ausdehnung zur Vogtei des südlich von ihr belegenen Schlosses Arneburg gehörte, die dadurch eine der größten der ganzen Markgrafschaft war, indem sie fast den ganzen heutigen Osterburgschen Kreis und den nördlichsten Theil des Stendalschen Kreises, somit die Städte Arneburg, Osterburg, Werben und Seehausen begriff [2]), von denen die letzten beiden zur sogenannten Wische gehörten. Diese Vogtei hatte ihre eigentliche Gerichtsstätte in einer Eichenwaldung bei dem Dorfe Eichstädt, welches eine viertel Meile von der Burg Arneburg entfernt liegt, und im 14ten Jahrhundert die Krepe hieß. Die Niederländischen Kolonisten dieser Gegend überfüllten jedoch diese Gerichts-Stätte nicht, indem sie gewiß auch in der Mark Brandenburg, wie anderswo [3]), das Recht bekommen hatten, mit

1) Die Wische erscheint im 14ten Jahrhundert als in vielen Stücken politisch von der Umgegend gesondert. Im Jahre 1329 wird der Städte Seehausen und Werben, und der Vasallen in der Wische gedacht. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 48. Sie machte ein eigenes Dekanat aus, und hatte in späterer Zeit einen eigenen Landreiter, wie überhaupt die frühere Vogtei Arneburg noch einen Landreiter zu Arendsee und den dritten zu Arneburg selbst hatte, während sich in jeder der frühern Vogteien Tangermünde, Stendal und Salzwedel nur ein Landreiter befand. Gercken a. a. O. S. 492.

2) *De Ludewig* Reliq. Manuscript. T. VII. p. 31. Beckmann's Beschreib. Thl. V. B. I. Kap. I. Sp. 29.

3) Vgl. S. 370. und Schöttgens Geschichte des Markgr. Conrad des Großen S. 323. Lessers Fortsetz. der Gedanken von

selbst gewöhlten, ihres Rechtes kundigen Schöppen die Rechtspflege unter sich verwaltet zu sehen, und so eigene Gerichtsversammlungen bildeten, in welchen jedoch, wie es scheint, der Vogt von Arneburg den Vorsitz führte.

Die erste Nachricht eines solchen außerordentlichen Gerichtes in dieser Vogtei findet sich in einer Urkunde des Markgrafen Albrecht II vom Jahre 1209, worin derselbe dem Bisthume Havelberg 8 Hufen Landes in der Wische abtritt, indem er die Bewohner derselben von allen Lasten und Abgaben zu Gunsten der Kirche befreit, nur mit Ausnahme der Verpflichtung die Elbdämme zu erhalten und das Botding (placitum majus quod Botting vocatur) zu besuchen [1]). In späterer Zeit, ums Jahr 1319 findet sich wieder eine Urkunde, nach welcher der Markgraf Waldemar dem Kloster Amelunxborn das Schloß Aulosen nebst vielen Dörfern der Gegend mit aller Gerichtsbarkeit vereignete, doch dabei die Ausnahme machte, daß Diejenigen von den Bewohnern der Aulosenschen Güter, welche das Botding bis dahin besucht hätten, es auch ferner besuchen sollten [2]).

Dieses Botding war also, wie auch der Name zeigt, nicht das ordentliche Landgericht, sondern ursprünglich ein

---

dem Flämingschen Rechte S. 23. f. Von Wersebe Niederländ. Colonien Thl. I. S. 158.

1) Vgl. S. 54. Note. — Die Bezeichnung des placitum als majus bezieht sich ohne Zweifel auf ein zweites kleineres außerordentliches Gericht, nämlich auf das sogenannte Lodding, was gleichfalls in dieser Vogtei gehalten ward.

2) Volumus etiam predictorum bonorum ad villam Owelosen pertinentium inhabitatores qui ad *nostrum judicium quod Bothdingk* dicitur, venire consueuerunt, veniant, et alii qui prius venire non consueuerunt nequaquam venire cogantur. *Oelrichs* c. l. p. 9. Beckmann a. a. O. Kap. V. Sp. 55. Das Wort *nostrum* judicium bezeichnet in dieser Stelle unstreitig nur

außerordentliches gebotenes Gericht, welches jedoch alljährlich an bestimmten Terminen gehalten wurde [1]). Wer es zu besuchen das Recht hatte, war von allem andern Gerichtszwange frei, und durfte vor kein Landgericht weiter gezogen werden, dessen Stelle das gedachte Botding vollständig vertrat [2]). Es hatten aber nur Diejenigen es zu besuchen das Recht, denen seit ältester Zeit die Errichtung und Erhaltung von Dämmen oblag [3]), welche unstreitig den in dieser Gegend zahlreich angesiedelten Niederländischen Kolonisten zur Pflicht gemacht ward. Wären alle Bewohner der Umgegend von Werben und Seehausen, an welchen beiden Orten, dort zur Herbst-, hier zur Frühlings-Zeit ein solches Gericht gehalten ward, demselben untergeben gewesen, so mögte, bei dem Mangel bestimmt widersprechender Berichte, die Vermuthung gelten, es habe nur dem Umstande seinen Ursprung verdankt, daß bei zunehmender Bevölkerung in der Vogtei Arneburg, die ordentlichen Gerichtssitzungen für nicht zureichend und der Landgerichts-

---

das markgräfliche Gericht, ohne daß daraus auf eine persönliche Geschäftsführung des Markgrafen in diesem Gerichte zu schließen ist; es steht dem geistlichen Gerichte zu Amelunxborn entgegen, wozu die übrigen Bewohner jener Güter sich einzufinden verpflichtet waren.

1) Hof- u. Landgerichtsordnung des Churf. Joachim Friedrich v. 1602 u. 1621 in *Mylii* Corp. constit. March. Thl. II. Abth. I. Nr. XVI. Tit. 9. S. 74. u. 99. Botdinge hatten, weil sie außerordentliche Gerichte waren, nicht etwa auch gar keine bestimmte Termine, sondern gewöhnlich gleich den ordentlichen Gerichten festgesetzte Fristen, wie alle Gerichte geistlicher Vögte und viele andere. Vgl. Beckmann von Anhalt Thl. IV. S. 548. Thl. III. S. 274. 374. Dreyhaupts Beschr. des Saalkreises Thl. I. S. 171. Hondorf's Beschreib. des Salzwerk. zu Halle S. 30. 167. Mathias von Wicht z. Ostfriesischen Landrecht S. 48.

2) Landgerichts-Ordnung a. a. O. S. 78. 99.

3) Vgl. S. 55. Note.

Platz bei Arneburg überdies wegen seiner Entlegenheit für die nördlichen Bewohner derselben für zu belästigend geachtet worden sey. Da jedoch die ganze Umgegend von Seehausen und Werben noch im 14ten Jahrhundert zur Vogtei Arneburg gehörte[1]), und nie jene ganz, sondern nur die Bewohner einzelner, wenn gleich vieler darin belegener Dörfer, Höfe, Hufen und Hufentheile, unter dem Botdinge standen[2]), während dazwischen immer noch andere Orte belegen und Leute wohnhaft waren, über welche die Gerichtsbarkeit dem ordentlichen Landgerichte zustand; so ist es einmal gewiß, daß das Prinzip der Unterordnung dieser einzelnen Orte unter das Botding in einer persönlichen Beschaffenheit der Bewohner derselben beruht habe, und dann ist es wahrscheinlich (da doch die Niederländischen Kolonisten nicht mit den Sachsen von denselben Schöppen gerichtet zu werden pflegten) daß die gedachten außerordentlichen Gerichte zu ihrem Besten angeordnet worden sind. Hiermit ist denn auch zugleich der sonst nicht auffindbare Grund angegeben[3]), warum die Markgrafen, die sonst alle Personen, deren Güter sie an geistliche Stifter vereigneten, auch von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit befreiten, diese Befreiung nie auf solche Bewohner derselben ausgedehnt haben, welche zu dem sogenannten Botdinge gehörten, die Veränderungen, welche die sonstige Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg betrafen, an diesem eigenthümlichen

1) *De Ludewig* reliqu. manuscript. T. VII. p. 31.

2) Schon die oben angeführte Urkunde des Markgrafen Waldemar, wonach nur einige der Bewohner der Aulosenschen Güter unter der Gerichtsbarkeit des Botdings standen, zeigt Dies an, deutlicher aber noch ein uns aufbewahrtes Verzeichniß aller der Orte, deren Bewohner ganz oder theilweise dies Gericht zu besuchen gewohnt waren. Oelrichs a. a. O. Anh. S. 11. Beckmann a. a. O. Thl. V. B. I. K. I. Sp. 66.

3) Vgl. S. 54. Note.

Gerichte am Längsten ohne Wirkung vorübergingen, und woher dasselbe bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts, wenngleich nur schattenweise, fortbestanden hat. —

Es ist angenommen worden, das gedachte Botding sey von dem Landesherrn persönlich gehalten, und hiedurch hat man sich über die Ungereimtheit zu beruhigen gesucht, daß in einer Vogtei worin der Vogt ordentliche Landgerichte hielt, noch andere Gerichtsversammlungen gehegt wurden, die doch weder Stadt- noch Dorf-Gerichte waren. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme muß aus dem Hergange dieser Schrift schon hinlänglich einleuchten. Sie beruht aber auch auf keinem andern Zeugniß, als darauf, daß eine Versammlung, die der Markgraf Otto I im Jahre 1170, als er grade die Regierung angetreten hatte, mit seinen Baronen zu Havelberg hielt, gleichfalls ein Botding genannt wird, was jedoch unserer Meinung nach nichts Anderes zu erkennen giebt, als was sich schon bei einer Versammlung der hohen Vasallen der Markgrafschaft von selbst versteht, daß jene Sitzung kein ordentliches Territorial-Gericht gewesen sey [1]). Wahrscheinlich bleibt es immer daß,

1) Mit dem Ausdruck Botding wurden alle diejenigen Gerichtsversammlungen bezeichnet, die in einem Gerichtsbezirke, außer denen, die der Richter an bestimmten Orten und zu bestimmter Zeit halten mußte, wegen sachlicher Verhältnisse (z. B. in den geistlichen Stiftern mit der Jurisdiction vereigneten Orten) oder wegen persönlicher Rücksichten (wenn Personen verschiedenen Rechtes in so großer Anzahl vorhanden waren, das von ihnen ein eigenes Gerichtbesetzt werden konnte) und noch aus manchen andern Gründen gehalten werden mogten. Vor der Regierungszeit Kaiser Heinrichs III. findet man noch keine Spur von solchen Gerichten; es mußte erst das Gesetz über die bestimmte Anzahl der in einem gewissen Gerichtsbezirke zu haltenden Gerichtsversammlungen (Baluz T. 1. cap. 14. col. 616 T. II. cap. 3. col. 321. cap. 14. col. 355.) seine Wichtigkeit verloren haben, ehe man Ausnahmen davon statuirte. Dies that zuerst Heinrich III., indem er dem Abt von Brun-

so lange, als eine strenge Geschlossenheit der Vogteibezirke währte, auch diese Landgerichte der Niederländer innerhalb der Vogtei Arneburg nur von Dem gehalten wurden, der sonst Vorsteher dieses Gerichtsbezirkes war.

Als solchen lernen wir im Jahre 1227 zuerst einen gewissen Oelrich oder Ulrich kennen [1]), von dem man

---

willre erlaubte, innerhalb einer Vogtei, ohne daß deren ordentlicher Gerichtsverwalter es hindern sollte ein Gericht, abzuhalten, was eben deshalb Botding genannt wurde (Urk. v. J. 1051. und 1053. b. *Tolner* Cod. dipl. Palatin. p. 26. 28. u. b, *Martene* Collect. amplissim. T. I. p. 429. 431.) Im Jahre 1056 ward der Abtei des heil. Maximin es gleichfalls erlaubt, neben den ordentlichen Land-Gerichten ein Botding zu halten. (*Lünig* Spicileg. ecclesiae Thl. I. Fortsetz. S. 272. *Zillesii* defension. abbatiae S. Maximini Thl. III. Nro. 20.) Ebenso, wie diese geistlichen Gerichte, welche außer den ordentlichen Landgerichten bestanden, trugen die Placita eines Fürsten den Namen Botdinge, sobald er sie in solcher Gegend seines Fürstenthumes hielt, wo er die ordentliche Rechtspflege einem Andern übertragen hatte. Diese besaß in der Gegend von Havelberg, wo der Markgraf persönlich das erwähnte Botding hielt, sein Vogt. Der Erzbischof von Kölln, der zugleich Herzog von Westphalen war, schloß 1247 einen Vertrag mit dem Bischofe zu Paderborn unter der Klausel: wenn es nicht den hohen Edlen seines Herzogthumes auf einem zu haltenden Botdinge anders beliebe (*Schaten* Annal. Paderborn. lib. II. p. 55.). Eine solche Versammlung war auch diejenige, welche Albrecht der Bär zu halten gedachte, da er zum Herzoge von Sachsen erklärt worden war. (*Annal. Saxo* ap. *Menchen* Scr. rer. Germ. T. III. col. 106. Chron. Luneburg. in *Eccard.* Corp. hist. med. aevi T. V. col. 1177.) Im Erzbisthume Bremen wurde bis auf neuere Zeit jedes Jahr vor dem Pallaste des Erzbischofes ein feierlich Botding gehalten, welches gleichfalls neben und über den ordentlichen Landgerichten stand, deren legitime Dinge es nicht aufhob. *Georg. Rothii* progr. de diplom. Otton. IV. Stadens. irrogato p. 34. *Mevius* von wunderlichen Contracten (Ausg. v. J. 1729) Thl. II. S. 156. Parerg. Goetting. T. I. lib. III, p. 125.)

1) Lenz Brand. Urk. Samml. Thl. II. S. 870. Buchholtz Geschichte der Churm. Br. Thl. IV. Urk. Anh. S. 62.

nicht weiß, von welchem Geschlechte er war, was überhaupt bei den Vögten des 13ten Jahrhunderts häufig unbekannt ist, da sie während ihrer Amtsführung den Namen von der vogteilichen Burg mit dem ihres sonstigen Wohnsitzes zu vertauschen pflegten. Nach diesem Ulrich, der noch im Jahre 1245 als Vogt von Arneburg bezeichnet wird [1]), sehen wir im Jahre 1280 Gebhard von Alvensleben, einen der angesehensten markgräflichen Vasallen, mit diesem Amte bekleidet, doch nicht auf Lebenszeit. Er war noch nach dem 5. August 1283 als Zeuge bei Verhandlungen der Markgrafen zugegen, während schon am 26. März desselben Jahres in der Person eines gewissen Lueke, ein anderer Vogt in Arneburg erscheint [3]).

Südlich von der eben erwähnten Vogtei war im viel kleinern Umfange diejenige belegen, welche den Namen Stendal trug. Ihr stand im Jahre 1192 ein gewisser Heinrich [4]), im Jahre 1233 Thegenhard [5]) vor, wahrscheinlich derselbe, der etwas früher Vogt in Salzwedel war, und diesem war 1281 Konrad von Snetlingen gefolgt [6]). Ein gewisser Bertold nennt sich im Jahre 1291 Obertrugseß und Vogt zu Stendal [7]); jedoch schon bei

1) Lentz a. a. O. Thl. I. S. 87. Desselben Beemann. enucl. S. 71. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. VII. Sp. 19.

2) Codex dipl. Brand. T. V. p. 77. Olricus Advocatus de Horneburg.

3) Fragmenta march. Thl. V. S. 9. Vgl. S. 435. N. 2.

4) Beckmann's Beschr. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 17.

5) Lentz a. a. O. S. 32. Buchholtz a. a. O. S. 63. Beckmann a. a. O. S. Thl. V. Anh. der Zusätze f. 57. und Sp. 14. f. 70.

6) Beckmann a. a. O. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 190. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VIII. p. 443.

7) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 112.

bei seinen Lebzeiten — (er kommt noch 1314 ohne diese Aemter bei markgräflichen Verhandlungen als Zeuge vor [1]) — im Jahre 1301, wird in der Eigenschaft eines Vogtes zu Stendal Heinrichs von Rochow [2]), und im Jahre 1319 des Ritters Friedrich von Scheplitz [3]) gedacht.

Es war aber die Vogtei Stendal von so winzigem Umfange, da sie südlich schon von der Vogtei Tangermünde, der vormaligen Grafschaft Grieben, und westlich von den heutigen Grenzen des Gardelegenschen Kreises beschränkt ward, daß die Markgrafen dem Vasallen, welchem sie dieselbe übertrugen, in späterer Zeit auch noch eine der benachbarten Vogteien Tangermünde oder Gardelegen zuzuwenden pflegten, von denen diese wegen ihrer Unbewohntheit, jene wegen ihres gleichfalls nicht bedeutenden Umfanges füglich mit dem kleinen Landgerichtsbezirke Stendal verbunden werden konnte.

Von Vorstehern der Vogtei Gardelegen, die bis ins 13te Jahrhundert ein markgräfliches Vicekomitat ausmachte, werden vor dem Jahre 1278 keine namhaft gemacht. Um diese Zeit kommt in einer zu Gardelegen ausgefertigten Urkunde der Markgrafen, Hermann von Gardelegen als damaliger Vogt dieses Landgerichtsbezirkes vor [4]), und im Jahre 1291 stand ihm derselbe markgräfliche Ober-Truchseß Bertold vor [5]), der um diese Zeit zugleich Vogt zu Stendal war. Die Dingstätte des Gerichtskreises Gardelegen befand sich in der Nähe des Schlosses [6]).

---

1) Lentz a. a. O. S. 192.

2) Lentz a. a. O. S. 161. Beckmann a. a. O. Kp. II. Sp. 191.

3) Lentz a. a. O. S. 210. Beckmann a. a. O. Sp. 135.

4) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 80.

5) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. 1. Kap. X. Sp. 118.

6) Vgl. diese Schr. Thl. I. S. 169. Note 3.

Von den Vögten zu Tangermünde findet man zuerst im Jahre 1247 einen Johann von Ungelingen [1]). Im Jahre 1269 war ein gewisser Friedrich mit der Advokatie bekleidet [2]), der aus der edlen Familie von Osterburg stammte [3]), und damals noch nicht zur Ritter-Würde gelangt war, sondern sich einen Knappen nannte. Er hatte im Jahre 1275 einem gewissen Aedingo [4]) Platz gemacht, in dessen Stelle 1295 ein Röbelinus stand [5]), auf den jener Heinrich von Rochow im Jahre 1304 gefolgt war [6]), welchen wir um dieselbe Zeit als den Vogt von Stendal kennen gelernt haben. — Da der Gerichts-Bezirk Tangermünde die Grafschaft der Edlen von Hillersleben und später der von Grieben umfaßte, die Albert II von den Erben der letztern einkaufte, so ist die Dingstätte wahrscheinlich nicht fern von diesem Grafensitze belegen gewesen.

In diese fünf Vogteidistrikte, von welchen sich der letzte südlich bis Wollmirstädt erstreckte, war damals das ganze Gebiet der Nördlichen Markgrafschaft zertheilt, woher noch in später Zeit, da sich die Vogteien für die Landes-Eintheilung länger erhielten, wie die Vögte zur Verwaltung der Rechtspflege in denselben, die Vogteien Salzwedel, Arneburg, Stendal, Gardelegen und Tangermünde die ganze Altmark bezeichneten.

Was jenseits der Elbe mit zur Altmark gehörte, be-

---

1) Beckmann a. a. O. Kap. 1. Sp. 21.

2) Beckmann a. a. O. Kap. VII. Sp. 18. Lentz Brand. Urk. Samml. Thl. I. S. 59.

3) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 15. Lentz a. a. O. S. 116. Desselben Grafensaal S. 242.

4) Lentz a. a. O. Thl. I. S. 77.

5) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 125.

6) Lentz a. a. O. S. 167.

saßen gewiß größtentheils die angrenzenden altmärkischen Vogteien, wenngleich durch diesen Fluß davon getrennt. Denn weder ward in diesem Theile der Altmark selbst ein eigener Vogt angestellt, und ein Landgericht geordnet, noch scheint derselbe östlichern Vogteien zugewiesen zu seyn, da diese erst nach der in jenem längst vollendeten Germanisirung errichtet wurden, woher sich auch die Edlen von Jerichow noch im Jahre 1331 als Militares in aduocatia Tangermunde constituti kund geben [1]). Es gehörte aber bei Weitem die Mehrzahl der darin gelegenen Orte zu den eximirten Besitzungen der Geistlichkeit zu Magdeburg, Havelberg und Jerichow, und konnte daher von einer vogteilichen Macht der Markgrafen wenig die Rede seyn. Nach einer Urkunde vom Jahre 1276 scheint es jedoch, als wenn sich um diese Zeit die Vogteien des erzbischöflichen Vogtes Rembert von Pachen und des markgräflichen Vogtes Otto zu Rathenow begrenzt hätten; wenigstens traten um die angegebene Zeit diese beiden Beamten zusammen, um die Grenzbestimmungen der Besitzungen ihrer Herrn in dieser Gegend, nämlich einmal zwischen Milow und Rathenow und dann zwischen Rathenow und Scholläne, einem vom Markgrafen Otto II der Kirche vereigneten Allodialbesitz, zu berichtigen [2]).

Diese Verhandlung ist zugleich die erste Erwähnung eines markgräflichen Vogtes von Rathenow. Nach ihm erscheint im Jahre 1284 ein gewisser Cloto [3]), im Jahre 1295 Dieterich von Beerwalde [4]), 1297 Rit-

1) Beckmann a. a. O. Kap. VI. Sp. 39.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. IV. p. 442. T. V. p. 82. 83.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 52.

4) Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 18. Thl. I. S. 36.

ter Johann von Jagow[1]), und im Jahre 1311 Mathias von Bredow[2]) mit diesem Amte bekleidet. Unstreitig umfaßte die zur Burg Rathenow gehörige Vogtei denjenigen Theil des Havellandes, der westlich vom Spandauschen Landgerichtsbezirke und nördlich vom Burgwart Pritzerbe gelegen war, wenigstens gehörte das mitten im Havellande belegene Dorf Nibehde[3]) zu derselben.

Nördlich von der Vogtei Rathenow bestanden die Ländchen Rhinow, Friesak und Bellin, welche wohl ursprünglich eximirte Lehen der Markgrafen an größere Vasallen waren, und worin die Gerichtsverwaltung ihnen daher nicht zustand. Aus der Herrschaft Ruppin zogen die Markgrafen gleichfalls keine Gerichtseinkünfte, sie ward ganz oder theilweise verwaltet durch einen gräflichen Vogt, von welchem wir zuerst bei Jahre 1256 Nachricht erhalten[4]).

Die Vogtei Kyritz war lange, und über die Mitte des 13ten Jahrhunderts hinaus — bis sie zwischen 1259 und 1293 von den Markgrafen wieder erlangt ward — ein Besitzthum der Herrn von Plotho, welche sie vermuthlich pfandweise von den Markgrafen erhalten hatten. Die Verwaltung derselben, welche zu Anfange des 14ten Jahrhunderts dem Ritter Alard von Rohr anvertraut war[5]), scheint jedoch auch schon um jene Zeit durch einen von den erwähnten Edlen bestellten Vogt geführt worden zu seyn, wenigstens finden wir in einer zu Kyritz von ih-

---

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. II. Sp. 205. Lentz Br. Urk. Thl. I. S. 152.

2) Gercken a. a. O. Thl. III. S. 31.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. VI. p. 516.

4) Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk. Anh. S. 87. 89.

5) Beckmann a. a. O. B. II. Kap. IV. Sp. 176. Lentz a. a. S. 294.

nen ausgestellten Urkunde im Jahre 1237, daß zwei ihrer Vögte dabei zugegen waren [1]), deren einer Stadtvogt, der andere aber vermuthlich der Landrichter war. Ihren Namen, Heinrich und Hermann, ist keine nähere Bezeichnung ihres Wohnsitzes oder ihrer Vogtei beigefügt, wahrscheinlich eben deshalb, weil beide an dem Orte, wo die gedachte Urkunde ausgestellt ist, nämlich zu Kyritz, ihren Sitz hatten. Hermann kommt im Jahre 1245 zum zweiten Mal bei Ausfertigung einer die Stadt betreffenden Urkunde vor [2]). — Orte die zu dieser Vogtei gehörten, sind Wusterhausen, östlich Trammitz an der Dosse, und das unweit des Mecklenburgschen Netzeband belegene Dorf Wüsten-Nägelin im heutigen Ruppinschen Kreise [3]). Sie wird übrigens noch im 14ten Jahrhundert erwähnt [4]).

Nach dem Westen kann sie sich nicht weit erstreckt haben, da schon das eine Meile weit davon entfernt gelegene Kirchdorf Gumthow in die von jeher markgräfliche Vogtei Havelberg gehörte, wie Dieses deutlich aus einer Urkunde der Markgrafen vom Jahre 1275 hervorgeht [5]). Um diese Zeit war Vogt hieselbst Bertold von Reindorf, der bei jenen Verhandlungen über Gumthow als Zeuge zugegen seyn mußte. Vor ihm kennen wir einen gewissen Friedrich in diesem Amte [6]). Nach ihm im Jahre 1282 findet sich Buffo von Brest als Vorsteher desselben [7]).

---

1) Beckmann a. a. O. Sp. 173. 174.

2) Beckmann's Anhalt. Gesch. Thl. VII. S. 244.

3) Vgl. diese Schr. Thl. I. S. 375.

4) Ista forma data est in aduocatia Stolpensi, Jagowensi et Kiricensi una. In advocatia Brandenburgensi una, Fransoderana una, in antiqua Marchia una. Cod. dipl. Br. III, 248.

5) Vgl. S. 17. N. 2.

6) Küster's Opuscular. collect. histor. march. illustror. Thl. XVI. S. 110.

7) Buchholtz a. a. O. S. 115.

Nordöstlich grenzte die Vogtei Kyritz an Wittstock, welches allem Anscheine nach mit dem ganzen Vogteidistrikte dem Bisthume Havelberg angehörte. Die Burgwarten in der Prignitz waren gemeiniglich von sehr beträchtlichem Umfang, und seit Kaiser Otto I gehörte das Burgwart Wittstock dem erwähnten Bisthum. Von den Vögten welche ihm vorstanden, sind in den Jahren 1248 und 1268 ein gewisser Hartwig [1]) und darauf ein Sabellus von Plaue bekannt, von denen der letztere sich im Jahre 1274 mit dem Mecklenburgschen Vogt von Nöbel und dem Herrn desselben, dem Fürsten von Werle, bei seinem Gebieter, dem Bischof von Havelberg befand, um einen Grenzvergleich zu Stande zu bringen, wonach die Vogtei Wittstock sich also bis an das Mecklenburgsche Gebiet erstreckte [2]). Nach diesem Sabellus findet sich im Jahre 1275 ein Ritter Jo als Vogt zu Wittstock, der wahrscheinlich der Familie von Königsmark angehörte [3]).

Weiter lassen sich die Vogteien in der Prignitz nicht mit Sicherheit verfolgen.

Im Havellande befand sich außer Rathenow die bedeutende Vogtei, welche an das Schloß Spandau geknüpft war. Unter den Gegenständen, die noch im Jahre 1375 dazu gehörten, nennt Karls IV Landbuch [4]) Einkünfte aus Pausin, Schwanebeck, Bagow, und sagt selbst vom Kietze bei Brandenburg, derselbe gehöre von Rechtswegen zur Burg Spandau; wonach das ganze süd-östliche Havelland, westlich begrenzt durch die Vogteien Pritzerbe und Rathenow, südlich von dem Lande Friesak und dem Glin, und nördlich von der Havel gelegen, bis an die Stadt

1) Beckmann a. a. O.

2) Buchholtz a. a. O. S. 100.

3) Beckmann a. a. O. Sp. 273.

4) Karl's IV. Landbuch S. 24.

Mauern Brandenburgs in ihrer Vogtei verbunden gewesen seyn muß. Man hat dieselbe auf die neuen Länder jenseits der Havel bezogen, unstreitig, weil es auffiel, daß die Burg des Vogtes am äußersten Ende der Vogtei errichtet war; aber derselbe Fall findet sich auch bei den Burgen Stendal, Tangermünde und Arneburg, welche gleichfalls Vögten zum Wohnsitz dienten, wovon der Grund unstreitig nur darin liegt, daß die Burgen ursprünglich Zwecks einer allgemeinen Landesbefestigung errichtet wurden [1]), und den Vögten eben so sehr der Schutz ihrer Vogtei gegen äußere Feinde, wie gegen Unterbrechung des Friedens im Innern oblag. Zu jenem Zwecke wurde den Vögten, wenn ihre Vogteien feindlichen Nachbaren ausgesetzt waren, die stärksten Grenzburgen anvertraut, worauf ihnen hinlängliche Bemannung zu Gebote stand, um jenen Schutz zu leisten.

Den ersten Vorsteher der Vogtei Spandau sehen wir seit dem Jahre 1197 mehrere Mal in der Person eines gewissen Eberhard [2]). Mit diesem zugleich kam damals als Zeuge markgräflicher Verhandlungen ein Vogt von Vorlande — einem jetzt Fahrland benannten, südlich von Spandau im Havellande belegenen Orte — vor, und es darf darnach nicht bezweifelt werden, daß in der Umgegend dieses Ortes im 12ten Jahrhundert gleichfalls eine Vogtei bestand, der ein Theil des Havellandes untergeordnet war, aber nach der angegebenen Zeit wird derselben nie wieder gedacht und sie ist ohne Zweifel in der Folge mit der Vogtei Spandau vereinigt worden: denn während dies Schloß

1) Geschichte der Landesbefest. in den Br. Staaten v. Stuhr in desselben Br. Pr. Kriegesverfassung zur Zeit des großen Kur-Fürsten S. 237.

2) Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. Anh. S. 40. 42. Gercken's Stiftshistorie von Brandenb. S. 397. 402.

selbst auf der Feldmark Fahrlands das Heinholz besaß, befand sich das Schloß Vorlande ums Jahr 1375, ohne Vogteigerechtigkeit und mit sehr geringer „plege vnd renthe" versehen, im Besitz der edlen Familie Schenken [1]).

Nach jenem Eberhard erscheint im Jahre 1209 ein Albert als Vogt zu Spandau [2]). Derselbe schenkte im Jahre 1212 dem Kloster Lehnyn von seinen sonstigen Besitzungen zwei Hufen Landes in Wustermark [3]), und erscheint dann noch in den Jahren 1215 [4]), 1217 [5]), 1225 [6]), 1232 [7]) und 1235 [8]) mit jenem Amte bekleidet. Aus dem Landrechte des Sachsenspiegels, welches zwischen 1215 und 1218 aufgezeichnet zu seyn scheint, erfahren wir von dem Vogte Albert von Spandau, daß er zu den Reichsschöppen gehörte, daß er ein Schwabe war oder zu den Personen gehörte, die mit dem Markgrafen Albrecht I sich aus dem Suabengau hieher begeben hatten [9]), und daß er aus dem Geschlechte von Snetlingen oder Schneitlingen stammte [10]). Die letzten Tage seines Lebens scheint er im Domstifte zu Stendal vollbracht zu haben [11]), während als Vogt zu Spandau im Jahre 1248 ein gewisser Friedrich [12]) erscheint, der aber in diesem Jahre sein Amt nach

1) Landbuch Kaiser Karl's IV. S. 24. 25.
2) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 409.
3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 339.
4) Gercken's Stiftshist. von Brandenburg S. 411.
5) Urkund. Anhang Nro. XII.
6) Gercken a. a. O. S. 429.
7) Dilschmann's Urkund. Samml. z. Diplomat. Geschichte der St. u. Fest. Spandow S. 132.
8) Vgl. S. 3.
9) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. 1. Kap. X. Sp. 106.
10) Sachsenspiegel, Homeiers Ausg. S. 13.
11) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 33.
12) Buchholtz Gesch. d. M. Br. Thl. IV. Urk. Anh. S. 77.

einer unbekannten Dauer seiner Verwaltung auch schon wieder abgegeben hatte, im Jahre 1261 Heinrich von Trudow [1]), und 1295 Hennekin von Gröben [2]).

Außer Spandau und Rathenow befand sich im Havelande [3]) um die Mitte des 13ten Jahrhunderts noch eine bischöflich-Brandenburgische Vogtei, das frühere Burgwart Pritzerbe, dessen Besitz der gedachten hohen Stiftskirche schon von ihrem Gründer zugewiesen war. Wegen ihres geringen Umfanges kaum in Vergleichung zu stellen mit jenen, begriff sie das Gebiet, welches zwischen dem Havel-Strome und dem Beetzsee an der Westseite des letztern belegen, bis an die Stadt Brandenburg hinan reichte. Bekannt sind außer dem Hauptschlosse als in derselben begriffen Föhrde und Ferchesar. Bischöflicher Verwalter dieser Vogtei geschieht seit dem Jahre 1234 in den Urkunden Erwähnung [4]).

Eines Vogtes zu Brandenburg wird zuerst beim Jahre 1179 in der Person eines gewissen Theodrich ge-

---

1) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 20.

2) Buchholtz a. a. O. S. 130.

3) Nach einer aus von Gercken (Cod. diplom. Brand. T. VI. p. 467.) mitgetheilten Nachricht befindet sich im Königl. Geheimen Staats- und Cabinets-Archiv zu Berlin ein auf Papier in Quart-Format geschriebener Codex mit Urkunden, die nach den Vogteien Berlin, Spandau, Rathenow und Nauen rubrizirt sind wornach wir also auf das Vorhandenseyn einer Vogtei Nauen im Havellande zu schließen hätten. Doch in dem bezeichneten Codex, der allerdings zwar jene Städte und ihre Umgegend betreffende Urkunden enthält, hat der Verfasser, bei genauester Prüfung desselben keine Spur von jener Eintheilung entdecken können. Vgl. unten die Anm. zur Vogtei Lebus.

4) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 437. 481. Fragm. March. Thl. IV. S. 9.

dacht [1]), darauf im Jahre 1187 Konrads in der nämlichen Eigenschaft [2]), 1194 Alexanders [3]), und eines gewissen Friedrich im Jahre 1197 [4]). Im 13ten Jahrhundert findet man mit dem zur Burg Brandenburg bebörigen Vogtamte bekleidet die nur nach ihrem Taufnamen bekannten Edlen Heinrich im Jahre 1204 [5]), Ervinus 1209 [6]), Otto 1225 [7]) und Peter in den Jahren 1245 und 1249 [8]), nach denen sich noch im Jahre 1290 Heinrich von Ziesar [9]) und 1308 Mathias von Bredow [10]) als Vögte zu Brandenburg zeigen, von denen der letzte im Jahre 1311 auch als Vogt zu Rathenow erschien, und entweder diese nach Niederlegung jener, oder was im 14ten Jahrhunderte wahrscheinlicher ist, beide zugleich verwaltete.

Daß die allem Anscheine nach bedeutende Vogtei Brandenburg nicht ihre Ausdehnung im Havellande gehabt, geht aus dem Umfange der Vogteien Pritzerbe und Spandau hervor, die sich bis an die Stadt Brandenburg erstreckten. Jene muß daher in der Zauche belegen gewesen seyn, da auch das im Mittelpunkte dieses Landes befindliche Kloster Lehnyn wirklich als in die Vogtei Brandenburg gehörig

---

1) Gercken a. a. O. S. 371. — Thl. II. S. 11. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. Anh. V. 28.

2) Gercken's Stiftshistor. v. Br. S. 380.

3) Gercken a. a. O. S. 392. Fragm. march. Thl. IV. S. 7.

4) Gercken Stiftshist. v. Br. S. 397. 407. Buchholtz a. a. O. S. S. 40. 42.

5) Gercken a. a. O. S. 405. Buchholtz a. a. O. S. 45.

6) Gercken a. a. O. S. 409. Buchholtz a. a. O. S. 46.

7) Gercken a. a. O. S. 429.

8) Gercken's Cod. Dipl. Brand. T. I. p. 202. Fragm. marcl. V. p. 7. I. p. 13.

9) Frag. March. Thl. I. S. 32. Buchholtz a. a. O. S. 124.

10) Buchholtz a. a. O. S. 162.

bezeichnet wird [1]), und die Zauche überhaupt im 13ten Jahrhundert auch districtus Brandenburgensis genannt wird [2]). Wie weit sie aber dies Land begriff, ist unbekannt. Zur Unterhaltung des Schlosses Brandenburg waren alle Bewohner der Zauche verpflichtet [3]), woraus sich der Schluß ziehen läßt, die ganze Zauche habe ursprünglich unter der Gerichtsbarkeit dieser Burg gestanden; auch finden sich im 13ten Jahrhundert von anderen Vogteien in demselben gar keine Spuren. Nur der ungewöhnlich große Umfang, den sie bei dieser Annahme gewinnt, läßt vermuthen, daß die Vogteien, welche in dieser Provinz in späterer Zeit zur Landestheilung dienten, auch früher schon als Gerichts-Bezirke ihr Daseyn hatten.

Demnach lag östlich von der Vogtei Brandenburg die Vogtei Trebbin, welche die östliche Hälfte der Zauche und einen geringen Theil vom Teltow umfaßte, und die Vogtei Saarmund, welche von geringeren Umfange gleichfalls in beiden Ländchen bestand. Das Landbuch Kai-

---

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 546. (T. VII. p. 341.)

2) *Ego Henricus de Vrisach. nec non et Richardus filius meus* manifesta recognitione ad notitiam multorum deducimus per praesentes quod nos — Conrado Brand. ecclesiae Praeposito donavimus pheodum octo mansorum superarea sive curia quadam quae dicitur Zolgowe in districtu Brandenburgensi sita, prout in nostra tenūimus possessione etc. Urk. S. v. J. 1290 b. Gercken S. 496. vgl. die Bestätigungsurkunde des Markgr. ibid. S. 509. *Hermannus D. gr. Brand. marchio* — notum esse cupimus tam pr. 9. fut. quod reverendo domino Brandenburgensis ecclesiae Praeposito suoque conventui quoddam allodium sex mansorum in terra Zucha situm et Zolchow nuncupatum etc. vendidimus Anno 1301. Beide Urkunden sprechen ohne Zweifel von demselben, noch jetzt in der Zauche vorhandenen Dorfe Zolchow.

3) Vgl. S. 231. Gercken a. a. O. S. 565.

sers Karl IV. rechnet beide Schlösser zu Teltow [1]), die aber wahrscheinlich einst zur Zauche gehörten, und zwecks der Landbefestigung zu einer Zeit erbaut sind, da allein diese Provinz unter Deutscher, der größte Theil des Teltow aber noch unter Wendischer Herrschaft stand. Das Register des kurmärkischen Landschlosses vom Jahre 1451 [2]) fügt beide Vogteien, die es namentlich als solche benennt, und die Schlösser, zu denen sie gehörten, dem Lande Zauche hinzu, indem es uns zugleich dadurch nähere Kenntniß derselben verschafft, daß es die Hauptorte, welche darin belegen waren, namentlich anführt. Diese sind in der Vogtei Trebbin, Thirow (S. 310.) und Lüderstorf innerhalb des Teltow, in der Zauche aber Nieben, Nichel, Niebel, Buchholtz, Brachwitz, Nähsdorf, Reesdorf, Wendisch Bork, Deutsch Bork (Vendeschenburg, Dutzschenborch), Seddin, Zauchwitz, Rauendorf bei Brück, Schäpe und Schalach (S. 339.). Zu den Schloßbesitzungen gehörten nach dem Landbuche von 1375 Klistow, Neuendorf, Schulzendorf und Kerstinendorf (S. 22.). Zum Schlosse und in die Vogtei Saarmund gehörten Rudow, Gütergoz, Zehlendorf und ein unbekanntes Friederichsdorf aus dem Teltow, aus der Zauche aber Schiaß, Langerwisch, Tremsdorf, Bergholz, Stüken und Mietgendorf (S. 23. 338.)

Daß diese Eintheilung des Lande Zauche, wie sie freilich nur aus späten Nachrichten uns bekannt geworden ist, doch auf alten Einrichtungen beruhe, wird dadurch sehr wahrscheinlich gemacht, daß gerade das Eingreifen der Vogtei Saarm und in den Teltow in merkwürdiger Weise ganz mit der Getheiltheit dieses Landes übereinkommt, nach

---

1) Landbuch der Churm. Brandenb. v. J. 1375 herausgegeben vom Gr. v. Herzberg S. 22. 23.

2) Herausgegeb. in des Grafen von Herzbergs Landbuche ꝛc. S. 338. 339.

der es im 12ten und Anfangs des 13ten Jahrhunderts unter markgräflicher und Slawischer Herrschaft stand: denn diejenige Gegend des Teltow, welche hier zur Vogtei Saarmund gehörte, muß schon unter Albrecht I. (1170) erworben seyn, dessen Urenkel erst die Herrschaft über den gesammten Teltow erwarben [1]).

Dieses Land stand übrigens unter der Vogtei Köpenick, deren Hauptschlosse, was vor der Brandeburgschen Herrschaft dem Slawischen Fürsten dieser Gegend zum Wohnsitz diente, im Jahre 1375 im Teltow die Dörfer Kitz, Glienecke, Britz, Deutsch-Walterstorf, Bohnsdorf und Schulzendorf, im Barnim aber das eingegangene Helwichsdorf, Schönbeck, Schöneiche, Wolterstorf und Rähnsdorf angehörten, wornach die Vogtei auch einen Theil der letztern Provinz umfaßte. Im Jahre 1245 wird eines Vogtes Heinrich von Köpenick in markgräflichen Urkunden gedacht [2]).

Die Mitte des ganzen Neu-Barnim umfaßte die Vogtei Bizdal, welche von Liebenwalde, Oderberg, Spandau und Köpenick begrenzt ward. Der Ort, welcher diesem Landgerichtsbezirke zum Hauptplatz, und dem Vorsteher desselben zum Sitze diente, heißt heute Biesenthal, wo sich noch im Jahre 1375 ein festes markgräfliches Schloß befand, was vogteiliche Rechte in den Dörfern Rüdenitz, Dannewitz und Basdorf besaß [3]). Das um diese Zeit verfaßte Landbuch folgte zwar in der Beschreibung des Barnim einer neueren Eintheilung in die Distrikte Berlin und Straußberg; doch erwähnt es auch einen districtus Bysdal, wozu es z. B. die Orte Prenden, Beierstorf, Freudenberg, Löwenberg, und die heutige Stadt Freienwalde rech-

1) Vgl. dies. Schr. Thl. I. S. 397.

2) Gerckens Cod. dipl. Brand. T. I. p. 202.

3) Landbuch der Churm. Br. S. 26.

net [4]), wornach die Vogtei Bysdal von der Havel bis zur Oder reichte. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß sie den ganzen heutigen Barnim, südlich von den Vogteien Oderberg und Liebenwalde, oder den frühern Neubarnim umfaßte, woher ihr Umfang vorzugsweise den Namen Barnim trug; wenigstens findet sich kein Vogt eines andern Ortes in diesem Lande erwähnt, und eine aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts herrührende Urkunde [5]) läßt eine „Vogtei Barnim" die Gegend von Straußberg, Biesenthal, Bernau, Eberswalde, Wriezen, Landsberg und Berlin umfassen. In dieser Vogtei ist gewiß der alte Landgerichtsbezirk Bisdal zu erblicken, daß er aber diesen Namen nicht mehr trug lag darin, daß der Markgraf Ludwig nach Aufhebung der Vogtei wenige Jahre vorher (1337), Haus (Schloß) und Stadt Bisdal an einen Privatmann pfandweise überlassen hatte.

Des ersten bekannten Vogtes in diesem Schlosse geschieht unter den Zeugen einer im Jahre 1258 von den Markgrafen in Spandau ausgestellten Urkunde Erwähnung.

---

4) Landbuch S. 102. 103.

5) Ein noch wohlerhalten im Königlichen Geh. Staats- und Kabinets-Archiv zu Berlin befindliches Kopialbuch welches Urkunden von den Jahren 1333 bis 1347 enthält, trägt auf seinen ersten sieben Quartseiten deutlich die Ueberschrift *Barnim*, dem ganzen Codex geht aber ein Inhaltsverzeichniß aller der darin enthaltenen Urkunden vorher, welches im Ganzen unleserlich geworden, doch noch ganz leicht die Ueberschrift: Aduocacia Barnim erkennen läßt. Die Urkunden betreffen z. B. die Rede in Bernau (fol. 2.) Abgaben der Stadt Eberswalde (fol. 2. u. 7.) den Fischerzins in Wrietzen (fol. 3. u. 8.) die Klöster Landsberg Straußberg und Berlin. Ferner Verhandlungen über die Dörfer Brunow, Wilkendorf, Pritzhagen, Friedland, Wechsow, Hegermühl, Gaul, Köthen, Falkenberg, Heckelberg, Löwenberg, Prädikow, Mühlrow, Malchow und Walterstorf.

Es war Heinrich von Thenitz [1]), der im Jahre 1272 diese Würde nicht mehr trug, von dessen Amts-Vorgängern und Nachfolgern jedoch nichts bekannt ist.

Nordwestlich von der Vogtei Bisenthal war die Vogtei Liebenwalde belegen, der im Jahre 1236 ein Edler, namens Albrecht (wenigstens kommt ein Vogt Albrecht neben dem Vogt von Oderberg in einer Urkunde vor [2]), welche diese Gegend betrifft, ohne daß seinem Namen, wie jenem, nähere Bezeichnung seiner Vogtei beigefügt ist, was zu beweisen scheint, daß die Urkunde innerhalb seiner Vogtei, nemlich zu Kremmen ausgestellt, wodurch solche Bezeichnung entbehrlich ward); im Jahre 1276 ein gewisser Daniel [3]) und 1287 ein Oberjäger, namens Heinrich [4]) vorstand, der mit den gleichzeitigen Vögten von Stolpe und Pasewalk einer markgräflichen Begnadigung der Stadt Prenzlow daselbst beiwohnte. Diese Vogtei, der zwischen den Jahren 1288 und 1300 ein gewisser Gallus vorstand, erstreckte sich über Kremmen [5]) wahrscheinlich auch über Bötzow [6]), und über Zedenik hinaus [7]), und umfaßte so den nordwest-

---

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 404.

2) Buchholtz Gesch. d. M. Br. Thl. IV. Urk. Anh. S. 68.

3) Lentz Stiftshistor. von Havelberg S. 75.

4) Buchholtz a. a. O. S. 120.

5) Buchholtz a. a. O. S. 121.

6) Bötzow an der Havel ist das heutige Oranienburg, welches von der Prinzessin Luise von Oranien, Gemahlin des Churfürsten Friedrich Wilhelm diesen Namen bekommen hat. Es wird im Landbuche mit Krammen, Czwandt, Felewantz und Tuchband unter die Burgen des Ländchens Glin gerechnet, welches nicht unwahrscheinlich ungetheilt unter der Vogtei Liebenwalde stand; wenigstens gehörte Krammen dahin, und das ganze nicht zu den alten, sondern zu den neuen Gebieten der Mark, war daher gewiß auch nicht den alten Vogteien untergeordnet.

7) Gercken's Frag. March. Thl. I. S. 39. Thl. III. S. 24.

lichsten Theil des Barnims, einen Theil der heutigen Ukermark, der jedoch damals zum Altbarnim gehörte, und das Ländchen Glin.

Oestlich von Liebenwalde, gleichfalls in einem ursprünglich zum Altbarnim gehörigen Gebiete, lag die Vogtei Oderberg, deren erster Vogt, namens Gerhard, in den Jahren 1231 und 1236 als Zeuge markgräflicher Urkunden über die Gründung Chorins und die Abtretung des Landes Stargard an Brandenburg erscheint [1]). Darauf war bei Uebertragung der Schutzherrlichkeit des damals noch Pommerschen Klosters Gramzow an die Markgrafen, im Jahre 1245 Vogt Heinrich von Oderberg zugegen [2]), nach welchem kein Vogt mehr erscheint, der von diesem Orte den Namen trug. Indessen ist es für gewiß anzunehmen, daß die bis dahin sehr kleine Vogtei Oderberg nach dem Jahre 1250, in welchem die Markgrafen in den Besitz des Ukerlandes gelangten, dem Norden zu erweitert, und daß zu diesem Zwecke auch ihr Sitz nordwärts hinauf, und zwar nach Stolpe verlegt worden sey, wo früher schon die Gerichtsbarkeit in einem nur gleichfalls keinen Gerichtsbezirke von einem Pommerschen Vogte geübt worden war. Nach diesem Orte nannte sich auch im Jahre 1252 allem Anscheine nach derselbe Heinrich, der früher den Namen eines Vogtes zu Oderberg trug [3]). Zum Unterschiede von ihm bezeichnete sich ein späterer Heinrich, der dasselbe Amt verwaltete, mit dem Zunamen von Bellingen [4]); doch kommt derselbe schon im Jahre 1281 ohne dies Vogtamt, und neben ihm Johann von Sidow als

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 392. Buchholtz a. a. O. S. 68.

2) Gercken a. a. O. T. I. p. 202.

3) Buchholtz a. a. O. S. 83.

4) Gercken a. a. O. T. II. p. 421.

als Inhaber desselben vor [1]). Neben diesem, der im Jahre 1287 schon wieder unbeamtet erscheint, nennt sich um die nämliche Zeit Anno von Markendorf als Vogt von Stolpe [2]), der im Jahre 1301 blos als Trugseß bezeichnet wird, während ein gewisser Ludolph Vogt zu Stolpe war [3]), auf welchen ein gewisser Siegfried S..ch [4]), und darauf Grifekow von Greifenberg in demselben Amte folgte, dessen 1308 noch in dieser Eigenschaft, 1315 jedoch als simplen Ritters gedacht wird [5]). Diese Vögte kommen verschiedentlich in Chorin, Grimnitz, Angermünde und Werbellin vor; so daß die südlich von der Finow (Vinove) begrenzte Vogtei Oderberg und Stolpe westlich bis an den Werbelliner Kanal und nördlich über Greifenberg und Schwedt ausgedehnt gewesen zu seyn scheint.

Außer den zuletzt erwähnten, welche einen Theil der heutigen Ukermark begriffen, befanden sich in diesem Lande noch die Vogteien Prenzlow und Pasewalk, welche beide schon zur Zeit der Pommerschen Herrschaft über die Mark Brandenburg bestanden, und von den Markgrafen von Brandenburg nur beibehalten wurden, in deren Namen der ersten im Jahre 1286 ein Johann von Blumenow, der letztern um dieselbe Zeit ein Johann von Birkholz vorstand. Nachdem aber Pasewalk mit dem nördlichen Theile seiner Vogtei zu Anfang des 14ten Jahrhunderts wieder an Pommern kam, der südliche Theil derselben aber den Markgrafen verblieb, ward dieser allem Anscheine nach mit der Vogtei Prenzlow dergestalt vereinigt, daß daraus eine neue Vogtei entstand, deren Vorsteher auf der Grenze,

1) Gercken a. a. O. p. 424.
2) Gercken a. a. O. p. 429.
3) Gercken a. a. O. p. 441.
4) Gercken a. a. O. p. 444.
5) Gercken a. a. O. p. 448. 452. 455.

nämlich auf der Burg Jagow [1]), seinen Sitz nahm, wonach die Vogtei nun den Namen führte; wenigstens findet sich um die gedachte Zeit weder der Vogtei Pasewalk noch der Vogtei Prenzlow, sondern für das Landgebiet in der Umgegend dieser Orte nur der Vogtei Jagow Erwähnung [2]).

Eine eigene Vogtei machte das Land Stargard aus, deren erste Erwähnung in das Jahr 1248 fällt, und welcher damals ein gewisser Konrad vorstand [3]), der bei Ausfertigung der markgräflichen Stiftungsurkunde der in seinem Gerichtsbezirke belegenen Stadt Neubrandenburg zugegen war [3]). Vor ihm erscheint ein gewisser Guntirus oder Günther von Rehberg (1244) dieses Amt verwaltet zu haben, der Zeuge der Stiftung Friedlands war [4]). Im Jahre 1267, als der Markgraf Otto III sich in Stargard aufhielt, und eine Urkunde über Daberkow ꝛc., welchen Ort er dem Bisthume Havelberg tauschweise überließ, daselbst ausstellte, war als Vorsteher der Vogtei ein gewisser Hartmann, wahrscheinlich aus dem Geschlechte von Redichsdorf, zugegen [5]). Nach ihm kennt man den Vogt Krowel, der 1299 Vogt in Lychen genannt wird, und in den Jahren 1304 und 1305 bei Urkundenausstellungen des Fürsten Heinrich des Löwen von Mecklenburg in Lychen, und in Betreff des Klosters Himmelpfort

---

1) Jagow kommt noch im Jahre 1355 als eine, mit einem Schulzen versehene Stadt vor. Gercken Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 516.

2) Sects Gesch. der Stadt Prenzlow Thl. I. Urk. Anz. N. 17. Grundmanns Ukermärkische Adelshist. Thl. I S. 128. Gercken a. a. O. T. I. p. 223. 231. 232. 235. 236. Buchholtz a. a. O. S. 120.

3) Buchholtz a. a. O. S. 78.

4) Buchholtz a. a. O. S. 76. Vgl.

5) Buchholtz a. a. O. S. 96. Küsters Oppure collect. Thl. XVI. S. 112. Vgl. d. Vf. Thl. I. S. 257.

in Neubrandenburg gegenwärtig war[1]): denn Neubrandenburg, wie Lychen und das nahbelegene Kloster Himmelpfort, haben damals bekanntlich zum Lande Stargard gehört.

Die Vogtei Lebus hat wahrscheinlich das ganze Land dieses Namens umfaßt[2]); wornach sie als ungewöhnlich

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 150. 152. Schröder's Papistisch. Mecklenburg Thl. I. S. 850. Vielleicht machte die Umgegend von Lychen eine eigene vom übrigen Lande Stargard getrennte Vogtei aus. Es fehlt uns hierüber an weiteren Nachrichten.

2) Nach Gercken's Aussage (im Vorbericht zum fünften Theile seines Cod. dipl. Brand.) soll zwar in ein im Königlichen Geh. Staats- und Kabinets-Archiv zu Berlin befindlicher Codex chartaceus, — ein Heft von 57 Urkunden, welche meistens das Land Lebus betreffen, und unter der Regierung des Markgrafen Ludwig des Römers ausgefertigt sind, — nach den Vogteien Vrankenfurt, Münchberg, Fürstenwald und Beskou eingetheilt und rubrizirt seyn; doch ist dies nur so zu verstehen, daß Gercken die Umgegend einer jeden Stadt eine Vogtei nannte, und jene Urkunden die Umgegend der erwähnten Orte betrafen. Von Vogteirubriken findet sich kein Wort oder Zeichen in dem gedachten Codex, und die Urkunden folgen ohne Abtheilung eine auf die andere, nur daß zu Anfange sich ein sonst unbeschriebenes Blatt befindet, worauf man dieses Zeichen sieht:

F.

Vrankenfurt	
Münchberg	
Furstenwald	
Beskou	

was zwar einer projectirten Rubrizirung ähnlich sieht, jedoch auf keine wirkliche Landeseintheilung hindeuten kann. Auch jene vier eingetragenen Städtenamen sind wieder durchgestrichen und unter

großer Gerichtsbezirk erscheinen mußte, wäre sie nicht dennoch, während die Magdeburgsche Kirche Mitbesitzerin dieses Landes war, unter zwei Gerichtsbarkeiten, wahrscheinlich Dorfsweise, vertheilt gewesen, so daß die Hälfte einem markgräflichen, die Hälfte einem erzbischöflichen Vogte unterworfen war, die, einer wie der andere, im Schlosse Lebus residirten und gemeinschaftlich die Sorge des Schutzes der zu demselben gehörigen Vogtei gegen äußere Feinde zu tragen hatten. Nach der Abtretung des Magdeburgschen Antheiles an die Markgrafen, welche zwischen den Jahren 1284 bis 1287 erfolgt zu seyn scheint [1]), ward wahrscheinlich eine andere vogteiliche Einrichtung getroffen, nach welcher vielleicht der nördliche Theil des Landes Lebus zu einer eignen Vogtei Lebus von der südlichen Hälfte getrennt ward, welche darauf mit dem Mittelpunkte in Frankfurt eine Vogtei Frankfurt ausmachte, deren vorher keine Erwähnung geschieht. Mit dem 14ten Jahrhunderte müssen dann aber beide Vogteien wieder vereinigt worden seyn; wenigstens sich bisweilen unter demselben Beamten befunden haben.

Als erzbischöflichen Vogt zu Lebus sehen wir zuerst im Jahre 1253 nach mehreren Urkunden [2]) einen Heinrich von Richow. Dieser hielt sich die Monate März, April und Mai zu Magdeburg auf, während sich im Julius noch ein Vogt Bornuto von Lebus zu Spandau am

---

jenen Urkunden befindet sich eine, die ausdrücklich von der Vogtei Lebus handelt, mit der Ueberschrift: Commissio Advocacie Lebuz Renizoni de Guztk (fol. 7. No. 17.).

1) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 410 — 413.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 110. Anm. S. 177. 178. Anm. S. 179. 180. Anm.

markgräflichen Hofe zeigt [1]). Dieser wohnte hier der Ausstellung einer für Frankfurt erlassenen Urkunde bei. In derselben Weise lernt man im Jahre 1308 einen Zabel von Badelow als markgräflichen Beamten in dieser Gegend kennen, der zwar Vogt genannt wird, aber ohne Hinzufügung des Namens seiner Vogtei [2]). Im Jahre 1313 findet sich Erwähnung einer Vogtei Frankfurt und eines ihr vorgesetzten Vogtes in einer Urkunde, aus welcher zugleich erhellt, daß diesem Beamten das ganze Land Lebus untergeben war [3]); auch scheint es, als wenn es selbst unter dem Namen der Vogtei Frankfurt hier ungesondert begriffen wurde. Die spätere Vogtei Lebus begriff jedoch nur einen Theil des Landes dieses Namens.

Alle diese Vogteien waren ursprünglich gehegte Räume, worin nur der Vogt eines jeden ein echtes oder ungebotenes Ding, sein Landgericht, halten konnte, welches daher Placitum legitimum hieß. Selbst die Placita, welche die Markgrafen mit ihren Edlen hielten, waren im Bezug auf die Vogtei, in der sie gehalten wurden, immer außerordentliche, gebotene, und hießen deshalb Botdinge [4]). Dieselbe Bewandniß hatte es mit denjenigen Gerichten, die der Vogt eines geistlichen Stiftes über dessen, innerhalb einer weltlichen Vogtei gelegenen Güter zu halten berechtigt war. Sonst durfte kein Vogt in der Vogtei des andern irgend ein Recht oder eine Gewalt ausüben, und es ging, wie der Glossator des Sachsenspiegels sich dieses Beispieles bedient, einen Vogt, der vielleicht an der Oder richtete, nichts an, wenn ein Vogt in seinem Gerichte an der Elbe Jemand

---

1) *Winterfeldt* de jure stapulae civit. Frankof. app. No. 1. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 563. 565.

2) Wohlbrück a. a. O. S. 413. Anm. 4.

3) Wohlbruck a. a. S. 326. f. Anm. 3.

4) Vgl. S. 80.

verfestet hatte, sondern jeder Vogt war nur in seiner Vogtei mächtig, und die Verfestung hatte so lange nur ihre Wirkung im Umfange der letztern, bis des Markgrafen Acht über den Verfesteten ausgesprochen wurde [1]).

Das Landgericht.

(Fortsetzung.)

So wie das Landgericht in einer Grafschaft, wurde das Gericht der Vögte in der Mark mit Feierlichkeit gehegt, und nicht auf den Schlössern und Burgen des Vogtes, sondern auf Dingstätten des platten Landes unter freiem Himmel, auf waldigen Hügeln, im Schatten alter Bäume und an dergleichen Orten. Noch im 14ten Jahrhunderte waren es solche Gerichtsplätze, an denen das Landgericht in den Vogteien Salzwedel, Arneburg und Stendal Statt fand. Zu Brandenburg und Gardelegen, und eben so zu Havelberg, befanden sich dieselben in der Nähe der Burg [2]). Aber nicht, wie dem Grafen mit schöppenbar Freien, war es dem Vogte erlaubt, unter Königsbann zu richten. Der König oder Pfalzgraf lieh mit der Grafschaft, worin der Königsbann lag, nur das Gerichte über dinglich- und persönlich-freie Deutsche; wo es aber diese nicht gab, konnte solche Verleihung nicht Statt finden. Da war der Vogt nichts als ein Beamter des Markgrafen, und indem er nur von diesem seine Gerichtsgewalt empfangen hatte, dingte er bei dieses Fürsten Huld. Alle Landleute der Mark Brandenburg entbehrten des eigenthümlichen freien Landbesitzes, waren nur persönlich frei, und so sämmtlich verkümmert an ihrer Freiheit, es fehlte ihnen die nach allgemein Sächsischen Rechte erforderliche Schöppenbarkeit für ein

1) Glosse zum Sachsenspiegel Buch I. Art. 71.
2) Vgl. Thl. I. S. 74. Note 1.

Grafengericht [1]), woher auch ihr Gewette immer nur halb so viel, wie in den Sächsischen Grafschaften betrug, und alle märkischen Landleute die Berechtigung auf das Schöppenthüm in ihren Landgerichten besaßen [2]).

Oft waren die Urtheilfinder im Landgerichte Lehnschulzen der Vogtei, die sich durch ihre Freiheit sowohl, wie durch Kenntniß des Gerichtswesens auszeichneten; doch finden sich noch öfter andere persönlich freie Bauern [3]) auf

---

1) Vgl. S. 284.

2) Das segge, dat ein yßlick ouer den andern vrtel vindet, dat sy im lantdynge oder in der beleenden richter dinge — oder segge, dat he hie segge, dat ein yßlick ordel vindet, das is, dat ein yßlick man vindet dar ordel, wan me wet dar van schepenbaren nicht. He sy, we he sy, dat is schepenbar oder nicht. — wu me richtet buten koniges banne als in der marcke thu Brandenborch, dar mute allerleie lude wol ordel vinden, dy bedderue lüde sin. Gloſſe zum Sachſenſpiegel B. III. Art. 70. (A. v. J. 1516.) Bl. 179. Sp. 4. Dann dieſe land haben in vielen ſtücken ihr ſonderlich recht, — Welchs daher kompt, das dieſe marcken ſonderliche Fürſtenthumen ſindt. Gl. z. Art. 60.

3) Dies geht aus mehreren in der Folge mitzutheilenden Nachrichten, ſo wie auch aus einer von Wohlbrück in deſſen Geſchichtlichen Nachrichten von dem Geſchlechte von Alvensleben Thl. II. S. 190. herausgegebenen, höchſt wichtigen Urkunde, hervor, aus der wir hier zugleich die wichtige Stelle herausheben, worauf die obige Abhandlung ſich an vielen Orten ſtützt. Es enthält die Urkunde 1497 geſchloſſene Vereinigung der Herrn von Alvensleben und von Kalbe über die über ihre Unterſaſſen gemeinſchaftlich auszuübende Vogteigerichtsbarkeit, welche ſie über dieſelben beſaßen, indem ihre Güter in drei verſchiedene Theile von ihnen zerlegt waren: „Undt mehr ſein wier vber eins kommen, daß wier vndt vnſere Erben vnſer gerichte, Nemlich daß Voggedingk, daß Jahrs viermahl wollenn hegenn laſſenn, zu Altmerſchleuen, wie es von Alters gewonlich geweſt iſt, Als nemlich deß Dinſtags nach Quasimodogeniti daß Erſte, darzu ſollenn geheun alle vnſere menner im Werder zu Calue, vndt Jm Lande zu Saltzwedel, die brücke ins gerichte, drey Lubiſch ſchillingk, Negen Pennig auff einen ſchillingk,

der Schöppenbank des Landgerichtes, die wohl immer mit sieben Personen besetzt seyn mußte. Die Zahl der Schöppen, welche man in einem Landgerichte für erforderlich hielt, ist in vielen Provinzen Deutschlands eine verschiedene gewesen, und hat in manchen auch im Fortgange der Zeit eine Veränderung erlitten. Daher darf freilich von einem Gerichte nicht sogleich auf die Besetzung eines andern mit

---

dy ander gerichte soll sein, Viertzehen nacht darnach, darzu sollen gehenn, elle vnser Schultzenn, Im Werder vndt im Lande zu Saltzwedel, Alß auß Jedem Dorffe der rechte schultze vndt 3 Bauern, Als eins Jedem Parte vnser von Aluensleue, wie oben berurdt ein man ꝛc., daß dritte Gerichte sol seinn, des Dinstages nach der Elff Tausendt Junckfrawen Tage, dar auch sollen gehenn alle vnsere menner, Im Werder vnd Im Landt zu saltzwedell, wie oben berurtt, Daß Vierte soll seien Viertzehen tage darnach, Dartzu sollen gehenn auß Jedem Dorffe, der Schultze mit dreyen mennern, wie vorbenamett, vndt die gerichte sollenn sitzen die Schultzenn vnd vnsere freyen menner so viel der von nottenn seindt, die solchs am besten Erfaren seinn, auß den vorbenambten Dorffern, vnd darzu wollen wier von Aluensleuen einen Vogt schickenn, vnd einen schreiber, die da stedts auffwarttenn sollen, der Vogt soll vnß geloffte vnd Eidt thuen, Nachdeme ehr dy mit sitzen muß, Imgleichenn wollen wier auch vier gerichte halten alß Nemlichen im Dorffe zu Estede. Daß erste soll seinn deß Montags nach Quasimodogeniti, daß andere soll seinn Viertzehenn tage hernach, daß dritte soll seinn Montags nach der Elff tausendt Jungfrawen tage, daß vierte viertzehenn tage dernach, dartzu sollen gehenn zu tzweyenn gerichtenn alle vnser menner an der Heidenn, zu den andern zweyenn auß Jedem Dorffe der rechte schultze mit dreyen mennern, auß Jedem Partte von Aluensleue ein mahn, vnd dy gerichte solleu sitzen die Schultzen, die solchs erfahren seindt, so viel zu sollichem gerichte geborenn, mit vnserm Vogte, der vnß geloffte vnd eidt gethan hadt, vndt auch der Schreiber dabey zu seien, wie vorberurtt ist, vndt Ob der Rechtstage wie vorbenandt etzliche kohmen auff einen heyligen tagk, der nicht gewonlich were zu richten, so mack man dy gerichte verlengern bis auff deme andern tagk darnach, oder den dritten, so daß eß in derselbenn woche gehalten werde. Waß schuldt oder feile vnsern men-

Sicherheit geschlossen werden; doch ist zu vermuthen, daß in der Mark dieselbe Zahl der Schöppen, die sich in einem Landgerichte befand, auch in dem andern erforderlich gewesen ist, da in allen übrigen Stücken keine Verschiedenheit der Verfassung zwischen den einzelnen Landgerichten anzunehmen ist, und mehrfach auch die Siebenzahl als die der in den märkischen Landgerichten überhaupt erforderlichen Schöppen angegeben wird. In dem Judicio injuriarum des Landbuches waren septem villani die Urtheilsfinder, und nach dem von einem märkischen Edlen verfaßten Richt-Steige zum Sachsenspiegel mußte der märkische Landrichter dem Markgrafen Verfestung u. dgl. mit den sieben Män-

---

nern dann Ein auff den andern habenn, die vor vnß nicht konnen geschieden oder geschlossen werden, die wollen wier weisen vor dieselbigen vnsern gerichte, dar soll ein dem andern geschehenn waß gleich vndt recht ist, vndt wie eß danne ein Jedermanne zu oder abgericht wird, soll sich ein Jederman genugen lassenn an vnser von Aluensleue oder Jmants einsage, Were es auch daß Jmandts were, der gudtlichen Handell mit seinen freundenn versuchenn wolte, dy sie muchten geschieden werden, ehe sie fur gerichte kehmen, lassen wiers geschehen, auch sollen sich vnsere menner vnter einander nicht ladenn oder bannen, mit geistlichen Rechtenn, sondern sich an vnseren gerichte genugen lassen, vndt ob doruber geschehe so der Hufener an vnß von Aluensleue brechen 1 fl., vnd der Cossate ½ fl., vndt alsdanne von stundt an den ban niderslahenn, vndt abstellen, vndt waß es Jhme gekostedt hatte, den schaden soll ehr selbst leidenn, auch sol vndt wollen wier vorbenombten von Aluensleue samptlich oder Nimants oder vnß vor gerichte reitenn, den seinen handthaben, beuel thuen wider vnser gerichte, Sondern waß eim Jeden von unserm gerichte zugefundenn vndt zugeurtheiledt wird, daß soll ehr sich genugen lassen, Auch ob hier zu Calue die burger vnder sich was zu thunde hettenn, dar soll der Rath zu Calue vber richtenn, Waß die fur ein Vrteil sprechen, dar sol sich ein Jeder an genugen lassenn, ohne vnser oder Jmants einsage, auch sol vnß der Rath vereyden, daß sie nach Jhrer vernunfft recht richten wollen, konnen sie auch Jr feintschafft scheiden ꝛc.

nern bezeugen, die das Urtheil gefunden hatten [1]). Sieben Bauern waren auch sonst zum vollgültigen Zeugniß von Personen dieses Standes in Kriminalsachen erforderlich [2]).

Die gewöhnlichen Gerichtsfristen waren in der Mark, wie sonst in Sachsen, die Zeit von 14 Nächten, deren Multiplikation durch 3, so wie dieses Produktes durch dieselbe Zahl. Nach dem Sachsenspiegel wurde in der Mark alle sechs Wochen gerichtet, und hiernach fielen die 3 jährlichen großen Versammlungen des Landgerichtes auf jede 18te Woche. Das Botdings und das Loddingsgericht in der Vogtei Arneburg macht aber auch hiervon eine Ausnahme. Das Botding zu Werben wurde zur besondern Begünstigung der Gerichtspflichtigen nur ein Mal im Jahre gehalten und zwar zur Herbstzeit. Doch folgte vier Wochen nach demselben ein Lodding eben daselbst, welches hauptsächlich nur dazu diente, die letzte Entscheidung in den Sachen zu geben, welche auf dem Botding vorgebracht, aber nicht zu Ende geführt waren. Fehlte eine der Partheien auf dem Botding, so wurde sie, nachdem die übliche Strafe von ihr genommen, vor das Lodding gefordert, und eben so wurde jede Rechtssache hinausgeschoben, worin es im Botdinge noch an nöthigen Beweisen für den Kläger oder den Verklagten u. dgl. mangelte. In Seehausen wurde in neuester Zeit bloß ein Lodding, und kein Botding, also in der That nur ein Gericht alljährlich zur Frühlings-Zeit gehalten; doch giebt es Umstände, die darauf mit ziemlicher Sicherheit schließen lassen, daß auch diesem Lod-

---

1) Bistu richter vnd vorvestestu — Da schalt deme Marggrauen de vestinghe tügen. So vrage vort met wo mennigen mannen Du de vestinghe tügen schalt. So vintme selff *feuende, der da de dar ordelle vinden.* Richtsteig z. Sachsenspiegel (Ausg. v. J. 1516) Bl. 212. Kap. 33.

2) Vgl. S. 394.

ding ursprünglich ein Botding vorausging, welches in späterer Zeit aufhörte [1]), weil die dahin gehörigen Rechtssachen sich allein auf dem Lodding füglich abmachen ließen: denn zum Gerichte Seehausens gehörte ein viel kleinerer Distrikt, wie zu dem Werbenschen. Aber auch in andern Gegenden der Altmark, wo das ordentliche Vogteigericht in die Hände von Gutebesitzern gekommen war, scheint eine Veränderung in der Zahl der hohen jährlichen Gerichtstage mit der Zeit vorgegangen zu seyn. So ließen die Edlen von Alvensleben zu Kalbe ihre Vogteigerechtigkeit in jedem Gerichtsbezirke jährlich vier Mal halten, und zwar in einer der Einrichtung des Botdings und Loddings sehr ähnlichen Weise. Denn diese vier Gerichte wurden das erste im Frühjahr, das dritte im Herbst gehalten, und das zweite folgte nach 14 Nächten auf das erste, wie das vierte auf das dritte, so daß man das zweite und vierte nur als Loddinge des ersten und dritten betrachten kann [2]). Dagegen wurde noch spät unter sonst gleichen Verhältnissen von den Inhabern des altmärkischen Schlosses Aulosen das Land-Gericht drei Mal im Jahre nach alterthümlicher Weise gehegt [3]).

---

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. I. Sp. 72.

2) Vgl. S. 471. N. 3.

3) Wy Hern Mathias Ritter, Mathias unde Ulrick vedderen geheten van Jaghow, Gheuerd vnde Hylmer Broder gheheten van plato, hebben bogrepen vnde synt eyndrechtlich ghewonden, vmme breg sambeyth wellen, de iff amme Slate to Owlosen vnde in deme gude vnde den luden de dar tohoren, dath men schall to dren tyden in dem Jare, alsse in anderen Dörpperen wonlik iff heghen eyn gherichte vor deme Slate dar eyn deme anderen to beseuldighende vnde myth rechte van eme to scheydene edder weret dath eyn uppe den andern math wunne, so schal hee eine gheven so vele synes redesten gudes vmme to schatten myth deme rechte, alsse synen neyber. — Weret eck dath der broke edder

Auf den größten Gerichten mußten sich alle diejenigen männlichen Bewohner des Gerichtsbezirkes einfinden, welche ihnen untergeordnet waren; wer ausblieb, wurde dafür bestraft [1]). Auf den kleineren Gerichten, wie auf dem Lodding und den Gerichten, welche 14 Nächte nach den größten Gerichten gehalten wurden, war nur die Gegenwart derjenigen Personen nothwendig, welche von den daselbst vorzunehmenden Angelegenheiten betroffen wurden, oder dazu eingeladen waren. Immer aber mußten alle Schulzen und und mit ihnen einige Bewohner ihres Dorfes zu den Gerichten reiten, und daselbst während der Verhandlungen anwesend seyn [2]). Die Strafe, mit der die ausgebliebenen Schulzen belegt wurden, war daher sehr beträchtlich. Nach den Nachrichten, welche wir über das Botding besitzen, war es üblich, daß, nachdem der Richter die erste Frage im Anfange des Gerichtes darnach gethan hatte, ob es am Tage sey, im Namen des Markgrafen sein Gericht zu hegen, einen Schulzen dann gefragt hatte, wie oft man das Gericht hegen müsse, drittens, was in dem Gerichte müsse geboten und verboten werden, wenn er hierauf genügende Antworten bekommen, und dann den Machtspruch gethan hatte: „Ich gebiete also Recht und verbiete Unrecht, und soll Niemand dem Andern ins Wort fallen, es sey denn daß es geschehe mit Erlaubniß des Gerichtes"; alle dingpflichtigen Schulzen namentlich aufgerufen wurden, und an

---

wedde vallen, dath schall eyn islick auer den synen nemen vnde den nicht vordedingen, he hebbe deme cleghen recht vorhulpen. Were ock dath eyn frommet man breke, de to dem Slate nicht horde, edder eyn, de vnser aller were, dath scollen wy deylen na Anthael des Slates, weret ock, dath vnsse brodige ghesinde breke, den broke schal nemen, wes knecht he iss, vnde deme cleghere id rechtes to helpende. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 558.

1) Vgl. S. 471. Note 3.

2) Vgl. S. 472. Note. Beckmann a. a. O. Sp. 67. 73.

jeden einzelnen hiebei die Frage gestellt ward: „Ist etwas geschehen?" Der Schulze beantwortete es nach Umständen bejahend oder verneinend. Im ersten Falle mußte er das Geschehene, was er rügte, sogleich angeben; es wurden die Personen, die es betraf, aufgerufen, und die Sache bei ihrem Eingeständnisse sofort abgemacht, oder, wenn sie weitere Untersuchung verlangte, aufgeschoben und später wieder vorgenommen. Denn erst nahm man alle Kriminalsachen in dieser Weise vor, dann wurden die Civilsachen „eingeschuldigt", und darnach erst wurde über die einzelnen Verhör gehalten und genauere Untersuchung derselben angestellt [1]).

Die Gerichtsherrn hielten sich, um nicht störend auf die rechtlichen Entscheidungen der Schöppen einzuwirken, wenn sie nicht selbst das Richteramt versahen, von den Gerichtsversammlungen fern [2]). Die Edlen besuchten überhaupt das Landgericht nicht, als wenn sie eine demselben untergeordnete Person dort anklagen wollten, wodurch sie sich verpflichteten, in der Wiederklage das Urtheil des Land-Gerichtes zu leiden [3]). Während in den Altsächsischen Grafschaften edle Leute in Masse die Landgerichte besuchten, waren die in der Mark ursprünglich nur zum Besuche des Hof- und Kammergerichtes verbunden [4]). Ehe noch die Ritterwürde unter den freien Deutschen Landbesitzern zwei Stände unterschied, hatte sich das Gerichtsverfahren in den Grafschaften bestimmt ausgebildet, wonach nur eine Freiheit, wie man sie Schöppenbarkeit nannte, zum Urtheilfinden

1) Beckmann a. a. O. Sp. 69.

2) Wohlbrück's Gesch. v, Lebus Thl. I. S. 351.

3) Vgl. S. 411.

4) Auer so is dy sake, dat guder hande lüde in deme lande thu Sassen dicker thu landtdinge komen. Dy auer uth der marke sint nicht pflichtig thu komen thu gerichte, men tu des markgrenen. Gl. z. B. II. Art. 12. des Sachsenspiegels (Augsb. 1516) Bl. 73. Sp. 2. 3.

nothwendig war. Diese besaß mancher arme Landwirth, dem sein kleines aber freies Gut ein geringes Auskommen gab, obgleich er ritterlicher Geübtheit in Führung der Waffen, wie eines liberalen Haushaltes entbehrte, so gut wie der auf glänzenden Turnieren geübte, und an der Tafel der Fürsten schwelgende Ritter, und von ihnen mußte daher der eine des andern Urtheil leiden. In der Mark waren aber weder Edle noch Bauern schöppenbar frei. Den Stand jener bestimmte ihr Lehnsverhältniß, dieser die Zinspflichtigkeit, welche eine zu große Verschiedenheit zwischen ihnen setzte, als daß sie gegenseitig von Personen des andern Standes gefundene Urtheile hätten leiden können.

Ueber den Umfang der Angelegenheiten, die der Vogt auf dem Landgerichte zu behandeln berechtigt und verpflichtet war, haben wir nirgends bestimmte Nachrichten. Die Landgerichte der Vogtei Havelberg werden in einer Urkunde des 13ten Jahrhunderts communia *civilia* placita genannt [1]); doch wäre wohl der Schreibart der Urkundenaussteller jener Zeit zu viel Genauigkeit zugetraut, wenn man allein daraus den Schluß machen wollte, daß schlechterdings keine andere als Civilangelegenheiten wären vor das Landgericht gezogen worden. Es gab nur Hof-, Land- und Schulzengerichte, und Alles, was in den letzten nicht abgethan werden konnte, und vor die Hofgerichte nicht gehörte, muß dem mittleren von diesen drei Gerichten, dem Gerichte des Landvogtes zugeschrieben werden. Nur das Recht, das dritte oder Endurtheil in höhern oder Kriminalsachen zu sprechen, stand dem Vogte auf dem Landgerichte nicht zu. Im 14ten Jahrhunderte war es zwar im Lande Lebus dem Vogte überlassen. Ausdrücklich wird es jedoch auch hier als ein solches bezeichnet, welches eigentlich aus dem Munde

1) Vgl. S. 18. Note.

des Markgrafen kommen mußte [1]). Wo das Endurtheil gefällt wurde, erfolgte auch sogleich die Vollstreckung desselben, mogte diese in der Execution der peinlichen Leibesstrafe bestehen, wozu der Verbrecher verurtheilt war, oder in Eintreibung einer Geldstrafe zur Lösung seines Leibes. Wären die Endurtheile über die gedachten Kriminalverbrechen in dem Landgerichte gefällt, so würden sie auch hier vollstreckt, das Lösegeld, welches ein Verbrecher für Leib und Leben gab, von dem Landrichter eingenommen, und mit den übrigen Einkünften an den Markgrafen abgeliefert seyn In diesem Falle wäre es dann völlig unerklärbar, wie der Verfasser des Landbuches diese Besserungen, welche grobe Verbrecher entrichten mußten, nicht zu den Einkünften des Markgrafen aus seinen Gerichten rechnete [2]). Vielmehr geht daraus deutlich hervor, daß die höchste Entscheidung in der markgräflichen Kammer gegeben wurde, während jedoch die frühere Untersuchung und zweimalige Fällung des Urtheiles nach ihrem Rechte den Schöppen im Landgerichte zuständig blieb. Eine Abänderung des Urtheils der Bauern von Seiten der Schöppen in der markgräflichen Kammer ward aber gewiß sehr selten vorgenommen.

Zur Bezeichnung der Gerichtsgewalt über Landleute bedienen sich die Urkunden mannigfaltiger Ausdrücke. Die gewöhnlichste Eintheilung war die in höchste und fideste oder oberste und niederste Gerichte (summum oder supremum et infimum, oder inferius judicium). Wenn Markgraf Waldemar im Jahre 1319 dem Kloster Chorin, welches über seine übrigen Besitzungen die höchste Kriminal-Gerichtsbarkeit besaß, in dem Dorfe Goltiz das judicium examinis alti et bassi überließ [3]); so scheint hierin auch

1) Vgl. S. 421. Note 1.

2) Vgl. S. 101 und S. 422.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 458.

diese Rechtspflege begriffen zu seyn, und eben so, als im Jahre 1330 der Herzog Otto von Braunschweig der Stadt Salzwedel das Dorf Büddenstädt cum omni iure basso et alto überließ [1]). Dagegen werden die majora et minora judicia als solche bezeichnet, welche die markgräflichen Vögte und Schulzen ausübten [2]), und in demselben Sinne werden die Ausdrücke superius et imum jus [3]) und supremum et bassum jus [4]) gebraucht, welche gewiß mit den Worten höchstes und tiefstes Gericht stets in gleicher Bedeutung genommen werden. Man hat nicht bezweifelt, daß hierunter die richterliche Gewalt des Land-Vogtes zu verstehen ist; desto zweifelhafter ist es aber erschienen, ob unter Judicium supremum et infimum, was in den ältesten Deutschen Urkunden gemeiniglich oberstes und niederstes Gericht übersetzt wird, das Nämliche verstanden werden müsse. Weil in den Städten, worin beide Gerichte von einem und demselben Richter geübt wurden, und zwar von dem, welchem eigentlich nur das niederste zukam, nach dieser Vereinigung für den Ausdruck oberstes Gericht bald kein anderer Sinn übrig blieb, als der des ursprünglich von dem Oberrichter einzunehmenden größeren Antheiles am Gerichtsgewinne, in welcher Bedeutung der gedachte Ausdruck namentlich im Landbuche Karls IV häufig gebraucht ist, und weil dabei in dieser Urkunde das Judicium supremum in den Städten scheinbar als dasselbe betrachtet wird, was das Judicium supre-

1) Gercken a. a. O. T. VIII. p. 455.

2) Nec aliquis Advocatorum nostrorum Scultetorum Bedellorum aliquam jurisdictionem audeat usurpare, sed ipsi fratres per se suosque judices sua judicia exerceant majora et minora. Gercken a. a. O. T. II. p. 404.

3) Gercken a. a. O. S. 421.

4) Gercken a. a. O. S. 453. 456.

supremum in den Dörfern war; so hat man auch unter dem letztern nur zwei Drittheile des Gewinnes, der aus den Dorfgerichten einging, ohne mit dem Hebungsrechte dieser Gefälle verbundene Gerichtsgewalt verstanden. Doch das Schulzenamt in den Dörfern übte nicht wie das städtische zugleich mit der niedrigsten die oberste Gerichtsgewalt, und daher gab es keinen Grund, warum der Ausdruck Judicium supremum in Bezug auf Dörfer nichts als Gerichtsgefälle bezeichnet haben sollte. Daß vielmehr mit demselben an allen Orten ursprünglich wirklich eine höhere Gerichtsgewalt bezeichnet seyn müsse, zeigt der Ausdruck selbst; und eine Lüneburgsche Urkunde sagt mit deutlichen Worten: es werde darunter die Gerichtsgewalt bis zur Bestrafung von Verbrechen mit dem Verluste von Gliedern oder des Hauptes verstanden [1]). In demselben Sinne bedienen sich auch noch spät manche märkische Urkunden des Ausdruckes, indem sie deutlich darthun, daß darunter nicht ausschließend Gerichtseinnahme zu verstehen seyn kann. Denn wenn einst an die Komthurei Werben ein Ort verschenkt wurde cum omni jure tam in causis majoribus quam minoribus, *supremis* et *infimis* [2]); so geht hieraus schon hervor, daß es causae supremae et infimae oder Rechtssachen gab, welche vor das oberste, und solche, welche vor das niedrigste Gericht gehörten. Im Jahre 1380 schenkten die Gebrüder Bockmast nach einer Deutschen Urkunde an das Kloster Diesdorf ihren Antheil an den Dörfern Dolsleben mit höchstem und tiefstem Rechte

1) Eine Urkunde vom Jahre 1343 bei *J. P. de Ludewig* (Reliqu. manuscr.) enthält die Worte: — cum omni etiam et pleno dominio ac supremo judicio, quod se ad manus et capitis plexionem seu poenam extendit. Vgl. *Pufendorfii* libr. de jurisd. German. P. II. p. 184.

2) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 42.

bis auf Hals und Hand [1]), und im Jahre 1293 wurden an die Stadt und Geistlichkeit zu Grabow an der Elbe einige Dörfer cum universo jure *supremo* et *infimo*, manus et colli verkauft [2]). An diesen Orten bedeuten die oft erwähnten Worte nach unserer Meinung offenbar mehr als bestimmte Antheile an den Gerichtsgefällen, und zwar wirklich richterliche Gewalt. Die Bestrafung an Hals und Hand war grade die höchste, dem Markgrafen vorbehaltene Kriminal-Gerichtsbarkeit, welche die Gebrüder Bockmast, bei der beschränktern Rechtspflege, die sie in ihren Gütern besaßen, dem Kloster nicht mit vereignen konnten. Später ward sie von dem Markgrafen dieser Geistlichkeit überlassen, und Markgraf Friedrich konnte daher im Jahre 1449 dem Kloster die gedachten Güter mit „a) hogesten vnd b) sydesten gerichten c) hals vnd hant buten vnd binnen dorpes" bestätigen [3]). Der Stadt Grabow überließen die Markgrafen dagegen sogleich die höchste Kriminal-Gerichtsbarkeit mit der sonstigen Jurisdiction, die in der gedachten Urkunde unter supremum et infimum zu verstehen ist.

Die Ausdrücke oberstes und höchstes waren offenbar ganz gleichbedeutend. Eine Urkunde vom Jahre 1323 übersetzt ausdrücklich den Ausdruck Summum judicium durch oberstes Gericht [4]), und die Edlen von Schulenburg, die schon 1346 von ihren Besitzungen z. B. das Dorf Langenbeck mit „rechte hogeste und zydeste" verkaufen konnten [5]), besaßen nach einer im Jahre 1363 erhalte-

1) „mit allerlei rechte beyde hogest und sidest alse hand unde hals" Gercken a. a. O. Thl. IV. S. 116.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 396.

3) Gercken a. a. O. T. III. p. 307.

4) Summum judicium quod vulgariter ouerste Gericht nuncupatur. Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 49.

5) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 641.

nen Belehnung durch Markgrafen Otto alle ihre Güter mit „overſten und nedderſten Gerichte und Stratengerichten, an up den Landſtraten" [1]). Auch in anderer Beziehung gab es damals zwiſchen der Bedeutung der Ausdrücke höchſtes und oberſtes, ſo wie der Ausdrücke niedrigſtes und ſideſtes keinen Unterſchied, woher ſie immer vermiſcht gebraucht wurden. Im Jahre 1472 werden z. B. die Dörfer Weteritz bei Gardelegen „dat nedderſte vnd dat ouerſte dorp" genannt, von denen letzteres 1362 und 1365 als das „hogeſte dorp" bezeichnet wird [2]). Nach derſelben Urkunde ward hier um die zuletzt gedachte Zeit das „ouerſte Gericht" von einem Vaſallen veräußert, der es als Burg-Lehn beſaß, womit es aufhörte zur Burg Gardelegen zu gehören, weil der Erwerber kein rittermäßiger Mann war. Ihr ward daher dieſer Verluſt mit einigen Hebungen aus einem andern Dorfe vergütet. Im Jahre 1472 gehörte aber das Dorf Weteritz wieder mit dem Gerichte „hogeſt und ſideſt" zur Burg, und die gedachten Hebungen, welche ſie zur Schadloshaltung dafür einſt empfangen hatte, waren wieder weggefallen. —

Das Landbuch vom Jahre 1375 kennt gar keine andere Gerichtsbarkeit, die dem Markgrafen oder einem Privatmanne in einem einzelnen Dorfe zuſtändig ſeyn konnte, als das Judicium supremum et infimum. Zwar iſt es in dieſer Urkunde bei der Erwähnung, Wer in den einzelnen Orten daſſelbe beſitze, immer nur auf die Einkünfte abgeſehen; aber eben aus dieſem Grunde iſt es auch unglaublich, daß es am gedachten Orte nur Einkünfte aus dem Schulzengerichte bedeute. Schon zur Zeit der Ausfertigung des Landbuches befand ſich die frühere Gerichtsgewalt der Vögte größtentheils in den Händen von Privatperſonen,

1) Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 77.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 493. 446. 448.

und der Verfasser des Landbuches hätte also nach jener Annahme die Einnahme von dieser Gerichtsgewalt stets unerwähnt gelassen. Das ist nicht denkbar, um so weniger, da die Einnahme, die aus der Ausübung der höhern Gerichtsbarkeit erwuchs, eine viel beträchtlichere war, wie diejenige, welche aus dem Schulzengerichte hervorging. Gewiß bedeutet Judicium supremum in Bezug auf Dörfer auch im Landbuche nichts als das höchste Gericht, dessen Gewalt sich bis zu dem Rechte erstreckte, an Haupt und Gliedern zu strafen. Daher wird auf der einzigen Stelle, wo der Lateinische Text des Landbuches durch einige Deutsche Worte unterbrochen wird, sogleich die Nachricht gegeben, ein Edler von Borstal besitze in einem Theile vom Dorfe Schinne das höchste und fideste Gericht [1]), was Lateinisch sicherlich gleichfalls durch Judicium supremum et infimum ausgedrückt seyn würde. Denn nach einer Urkunde vom Jahre 1343 hatten z. B. im Distrikte Salzwedel schon viele Privatbesitzer das höchste und fideste Gericht [2]), das Landbuch zeigt sie im Besitze des Judicium supremum. Die Edlen von Schulenburg besaßen nach einer Urkunde vom Jahre 1348 in ihrem Antheile vom Dorfe Winterfeld das „hogheſt vnd sydeſt gericht binnen thuns" [3]); nach dem Landbuche hatten sie das Supremum über ein Viertheil des Dorfes [4]). Im Dorfe Nywal in der Zauche verpfändete der Markgraf im Jahre 1345 einem Edlen von Lindow die Bede, und jurisdictio summa et pedanea [5]). Das Pfand muß in der Folge wieder ausgelöst seyn; nach dem Landbuche besaßen die Edlen von Lindow nur Acker-

1) Landbuch S. 262.

2) Gercken's Fragm. March. VI. S. 16.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. IV. p. 630.

4) Landbuch S. 206.

5) Gercken a. a. O. T. II. p. 568.

Zinsen in dem Dorfe, die Bede aber und das Judicium supremum gehörte dem Markgrafen [1]). Auch wird im Land-Buche sowohl, wie in andern Urkunden öfters das Judicium supremum in plateis et in campis von demselben in curiis unterschieden, — eine Eintheilung die nur auf wirkliche Gerichtsgewalt Bezug hatte; und auch in Orten, worin es gar keinen Schulzen gab, wird doch ein Judicium supremum erwähnt. So hatte der Markgraf im altmärkischen Dorfe Göhre, wo sich nach ausdrücklicher Bemerkung des Landbuches kein Schulze befand, das Supremum in plateis et campis, in curiis hatten es die Lehnsbesitzer des Ortes [2]). — Nach allen Diesem sehen wir uns zu der Annahme genöthigt, daß Judicium supremum und Judicium summum, oder höchstes und oberstes Gericht gleichbedeutende Ausdrücke sind, welche nicht bloß zwei Drittheile von den Gefällen des Schulzengerichtes, sondern die richterliche Gewalt bezeichnen, welche für den Schulzen die obere war, und sich von den Gerichtsangelegenheiten, die dieser Richter für sich abzuthun vermogte, bis zu dem Rechte erstreckt hat, an Haupt und Gliedern zu strafen, welches von ihr ausgeschlossen blieb. Dessen ungeachtet war das Hebungsrecht jener zwei Drittheile der Gefälle im Schulzengerichte allerdings darunter mit begriffen. Wo der Markgraf Lehnsherr des Schulzen gewesen war, hatte er die Lehnsherrschaft durch den Landrichter geübt, der daher auch die gedachten Drittheile im Namen des Markgrafen eingenommen hatte. Daher hing das Hebungsrecht derselben mit der obern Gerichtsbarkeit zusammen, und ging mit dieser auf Privatbesitzer über.

Noch gab es einen von den ursprünglichen Verwaltern

---

1) Landbuch S. 136.

2) Landbuch S. 273. 275. Gerckens's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 304.

hergenommenen Ausdruck, womit bisweilen die früher vom Landvogte geübte Gerichtsbarkeit bezeichnet wurde. Aber die Vielsinnigkeit des Wortes Advocatia oder Vogtei macht diese Bezeichnung höchst trüglich. Oefters bedeutet es offenbar so viel als die Befugniß, alle Abgaben und Dienste von einem Grundstücke fordern zu dürfen, welche der Vogt dort im Namen seiner Herrschaft übte oder geübt hatte. Bisweilen scheint derselbe Ausdruck nur gewisse Rechte zu bedeuten, welche dem Vogte für ihn selbst zuständig waren. Er ist dann von den mit der Gerichtsbarkeit des Vogtes verbundenen Rechten herzuleiten, die Abgaben an diesen Beamten erhielten den Namen der Sachen, weswegen sie gezahlt wurden; und Derjenige hieß von der Vogtei frei, der frei war von den Abgaben oder Diensten, welche die Gerichtsuntergebenen leisten mußten. Wenn die Bockmast im Jahre 1380 an das Kloster Diesdorf einen Theil vom Dorfe Dolslegen „mit aller Freiheit, mit allerlei rechte beyde hogest und sides alse hals unde hand und mit der Vagedeie und mit aller pacht, mit aller Bede, mit allem denste" ꝛc. verkauften [1]), oder die Markgrafen 1279 demselben Kloster medietatem advocatie trium curiarum et sex cossatorum im Dorfe Mahlstorf schenkten [2]), so sind hier unter Vogtei und Advocatia offenbar nur Einkünfte zu verstehen. Dagegen kann darunter, als die Gebrüder von Schulenburg, denen das höchste Gericht in ihren Besitzungen zuständig war, im Jahre 1330 einen Hof mit dessen Einkünften und mit der Advocatia intra sepes ejusdem curie an die Geistlichkeit verkauften, wohl nur das höchste Gericht binnen Zaunes verstanden seyn [3]). —

Diese Betrachtung der Ausdrücke, worunter man die

1) Gercken's Fragm. march. Thl. IV. S. 115.

2) Lentz, Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 83.

3) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 604.

auf den Landgerichten der Vögte geübte Gerichtsgewalt verstand, hat in eine Zeit hinübergeführt, in der die Gerichts-Verfassung der Mark Brandenburg, besonders auf diesem Punkte eine sehr durchgreifende Veränderung erlitten hatte: denn so lange als die gedachte Gerichtsbarkeit in allen Dörfern der Mark Brandenburg dem Vogte überlassen war, findet sie sich nirgends namentlich bezeichnet. Erst indem man anfing, sie über einzelne Orte dem Vogte zu entziehen, und Anderen zuzuweisen, bildeten sich dafür die erwähnten Namen. Allen den geistlichen Stiftern, wovon oben erwähnt ist, daß ihnen schon im 12ten und 13ten Jahrhunderte selbst die hohe Kriminalgerichtsbarkeit zugestanden war [1]), hatten die Markgrafen zugleich die eigene Ausübung der ganzen Gewalt des markgräflichen Vogtes überlassen, und im 13ten Jahrhunderte ward diese einem jedem geistlichen Stifte für seine Besitzungen zu Theil, die zusammen ungefähr ein Drittheil der ganzen Mark Brandenburg begriffen. Als 1238 für die Besitzungen Brandenburgs von den Markgrafen die Befreiung derselben von allem weltlichen Gerichte bestätigt wurde, wird darin ausdrücklich gesagt, die Leute der Kirche sollten kein Landgericht zu besuchen gezwungen seyn [2]). Eben dasselbe sagt eine Urkunde vom Jahre 1275 von Bewohnern Havelbergscher Stiftsgüter [3]). Als Markgraf Albrecht II im Jahre 1299 das Kloster Himmelstädt stiftete, befreite er die Besitzungen desselben von aller weltlichen

1) Vgl. S. 423.

2) Homines ecclesie annonam que dicitur Bodelkorn nullam dabunt et ad placitum provinciale quod dicitur *lantding* nullatenus venire cogentur. Gercken's Stiftshistor. v. Brand. S. 449.

3) Demittentes — quod cives — ad vocationem et mandatum Advocatorum communia civilia placita, quae vulgo dicuntur *Landding* debeant in Havelberg observare. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 103.

Gerichtsgewalt, wie die Mönche zu Kolbaz davon befreit waren, und erlaubte der Geistlichkeit auch, sich Landschöppen zur Handhabung ihrer Rechte zu ernennen [1]). Als die Edlen von Kröchern 1318 einem geistlichen Stifte zu Salzwedel mit dem Lehngute Wernstedt ein Geschenk zu machen wünschten, schenkte ihnen der Markgraf Waldemar Eigenthum und Vogtei über dasselbe, indem er die Bewohner vom Besuche des Landgerichtes und jeder sonstigen Gerichtsgewalt der markgräflichen Vögte befreite [2]); und derselbe Mark-Graf schenkte im Jahre 1319 dem Kloster Amelunxborn das Schloß Aulosen nebst vielen Dörfern cum omnibus iuribus, iurisdictionibus, judiciis superioribus et inferioribus [3]), worin später zur Ausübung der judicia superiora ein eignes Landgericht gehalten wurde.

Von Abtretung der höheren Gerichtsbarkeit an Privat-Personen finden sich im 13ten Jahrhunderte nur seltene und unbestimmte Fälle. Aber schon im Jahre 1313 werden in den Dörfern des Landes Lebus, wie in Städten, besondere Richter erwähnt, die offenbar nicht Dorfschulzen, sondern Gerichtsherrn, Privatbesitzer des obersten Gerichtes

---

1) Item ut Schabinos, qui vulgariter *Landschepen* dicuntur pro ipsius ecclesie juribus defendendis in ipsa Abbacia vicissim vel simul instituant et sic institutos perpetualiter habeant et conseruent. Gercken's Cod. dipl. T. I. p. 314.

2) *Woldemarus* — dedimus et donamus nostro fideli Johanni de Crochere militi proprietatem et advocatiam totius ville Wernstede site juxta Castrum Calue — volentes eandem villam liberam esse a exactionibus et servitiorum generibus universis, nec ciues ejusdem ville judicium quod *Landdingh* dicitur vulgariter, tenebuntur adire, neque aliquis nostrorum advocatorum in predicta villa et suis terminis judicare poterit, aut aliquam iurisdictionem exercere. Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 302.

3) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. V. Sp. 55. *Oelrichs* Diss. de Botd. et Lodd., Doc. app. p. 9.

in Dörfern oder Höfen waren [1]). Aus vielen demnächst ausgefertigten märkischen Urkunden lernen wir in allen Theilen der Markgrafschaft Privatbesitzer des höchsten oder obersten Gerichtes kennen, während die markgräflichen Land-Vögte an manchen Orten ganz verschwinden, an andern in Beziehung auf das Gerichtswesen, immer unbedeutender werden; und im Jahre 1375 zeigt das Landbuch, wie nur noch in einer ganz geringen Anzahl von Dörfern dies oberste Gericht dem Markgrafen, und in allen übrigen, wenn es nicht an geistliche Stifter oder an Städte überlassen war, Privatpersonen des Adel- und Bürgerstandes zustand. An mehreren Orten war es erst kürzlich von dem Markgrafen veräußert, wie es einzelne Bemerkungen beweisen, welche das Landbuch über die Art und Weise macht, in der es geschehen war. So wird vom Dorfe Probsthagen im Barnim gesagt, die Besitzer des Judicium supremum hätten es, indem sie es vom Vogte erhandelten, vom Markgrafen erkauft [2]); bei dem Dorfe Rudenitz heißt es, das oberste Gericht besitze Henning von Stegelitz, mit welchem Rechte wage er nicht zu sagen, da es sonst zur Vogtei gehörte [3]); im Havellande besaßen die Holst die Hälfte des obersten Gerichtes zu Buchow von dem Markgrafen als Pfand [4]), und von demselben Gerichte, was die von Selchow zu Markee und Markau besaßen, wird erwähnt, es habe früher dem Markgrafen angehört [5]).

---

1) Vgl. S. 241.

2) Rutze emerunt ab advocato a Marchione. Landbuch S. 86.

3) Henning de Stegelitz a quo aut quo iure dicere non audebat, quia olim spectabat ad Advocatiam. Landbuch S. 97.

4) Supremum juditium medium habent illi de Arnum. Andreas Holst aliam medietatem a Marchione et emit a Heynone de Selchow, est pignus. Landbuch S. 114.

5) Landbuch S. 114. 119. Vgl. *Dalge* S. 108.

Wirklich im Besitze hatte der Markgraf das oberste Gericht nach namentlicher Angabe des Landbuches im Lande Teltow nur zu Dolewitz, wo dasselbe zum Schlosse Wusterhausen gehörte [1]), und zu Gerhardsdorf [2]). Im Lande Barnim über 8 Hufen zu Bysterstorf [3]), ganz Wolterstorf [4]) und Hekelwerk [5]). In Rudenitz und Dannewitz hatte sich Henning von Stegelitz die obersten Gerichte widerrechtlicht zugeeignet, denn sie gehörten dem Markgrafen am Schlosse Biesenthal [6]). Im Havellande gehörte dem Markgrafen zum Schlosse Spandau noch die Gerichtsbarkeit in den Dörfern Satzkorn [7]), Falkenrehde [8]), Pessin [9]), Buschow [10]), Bagow [11]) und Wustermark [12]). In der Zauche besaß der Markgraf nach dem Landbuche zu Schlunkendorf, Redichstorf, Friedrichstorf, Camerode, Clausstorf, Nywal, in einem Theile von Slawisch-Bork, zu Niken, Riben, Zauchwitz, Ketzin, Schepe, Kenstorf, Elsholt, Michendorf, Langerwisch und Gräben [13]) das oberste Gericht; und ein ähnliches Verhältniß fand in dieser Beziehung auch

---

1) Jud. supr. habet Dom. Marchio ad castrum Wusterhusen. Landbuch S. 51.

2) Landbuch S. 63.

3) Jud. supr. habet Henningh de Grobin exceptis super VIII mansis Apotecarii, qui ab antiquo spectaverunt ad Marchionem. Landbuch S. 79.

4) Landbuch S. 82.

5) Landbuch S. 99.

6) Landbuch S. 26. 97. 98.

7) Landbuch S. 107.

8) Landbuch S. 111.

9) Landbuch S. 115.

10) Landbuch S. 122.

11) Landbuch S. 122, 24.

12) Landbuch S. 24

13) Landbuch S. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 144. 145.

in den andern märkischen Provinzen Statt. Der Markgraf besaß es nur in einem geringen Theile ihrer Dörfer.

Wo derselbe aber noch in einer Vogtei an der sogenannten obersten Gerichtsgewalt Antheil hatte, waren es noch immer Vögte, die solche in seinem Namen ausübten; doch in manchen früheren Vogteien hatte der Markgraf gar keine oberste Gerichtsgewalt mehr, sie waren ganz eingegangen, oder ihre Verwalter bloß auf die Leistung Dessen zurückgeführt, was dem Vogte von seinen sonstigen Amtspflichten noch übrig geblieben war. So wurden die alten Vogteien als Landgerichtsdistrikte im Laufe des 14ten Jahrhunderts fast völlig aufgelöset. Den Vögten lag außer der Verpflichtung zur Einhebung der herrschaftlichen Einnahme in einem gewissen Bezirke, hauptsächlich nur Aufsicht und Schutz der ihnen anvertrauten Burgen ob, aber auch diese gingen an manchen Orten ganz ein, wurden an andern an Städte verschenkt oder Edlen verliehen. Diejenigen Burgen, welche der Markgraf noch im Jahre 1377 besaß, waren nach dem Landbuche in folgender Art vertheilt. Ein Franzko, der eine Art von Haupt-Mann war, besaß die vogteilichen Schlösser Oderberg, Biesenthal und Köpenick, einem Johann von Kothbus war Boitzenburg, einem Otto von Tymenk Saarmund, einem Hanko Mittenwalde und Wusterhausen anvertraut. Diesen Beamten war ein großer Theil der zu den Schlössern gehörigen Einkünfte abgetreten. Das Schloß Potsdam hatte sich der Kaiser so vorbehalten, daß der dortige Haupt-Mann 8 Schock Einkünfte für sich behielt; eben so viel hatten Diejenigen, denen in Spandau die Aufsicht über die Burg übergeben war, von den Einkünften zu genießen, die sonst aus der ganzen Vogtei dem Markgrafen vorbehalten blieben. In Trebbin gab es einen eigenen Vogt in der Person Nyckel Neckenbergs, der zehn Personen zur Bewachung der Burg halten mußte, dagegen aber alle Ein-

künfte der Vogtei, bis auf Geleite und Zollertrag, die Einkünfte aus den Wäldern und Gefälle der Gerichte, welche dem Kaiser als Markgrafen abgeliefert werden mußten, zu eigenem Genusse besaß. In Bötzow war der Vogt Herman Schaff mit 8 Personen, welcher alle zum Schlosse gehörigen markgräflichen Einkünfte bis auf die Bede, den Ertrag der Wälder und Gerichte genoß. Mit noch größeren Einkünften waren Hauptleute zu Liebenwalde und Friedrichstorf versehen. In Wittenberge wird ein Vogt genannt, und von den Einkünften des Schlosses waren besonders die Gerichtsgefälle dem Markgrafen vorbehalten. In Lenzen gedenkt das Landbuch eines Schloßhauptmannes [1]), einer Art von Beamten, die sich von den Vögten dieser Zeit wenig unterschieden zu haben scheinen. Die Vogtei Salzwedel war Arnold von Jagow, Friedrich von Wustrow und Gerhard von Alvensleben verpfändet worden, welchen letztern beiden jedoch noch Kaiser Karl IV ihren Antheil daran abkaufte [2]). Von der Vogtei Gardelegen hatten schon damals die Edlen von Alvensleben gewisse Einkünfte, und in der Folge wurde sie ihnen gänzlich abgetreten.

Indem an Edle der Rest einer markgräflichen Vogtei zu Lehn gegeben wurde, fiel ihnen das Recht der obersten Gerichtsbarkeit in den Dörfern, worin es bis dahin noch dem Markgrafen vorbehalten gewesen war, in derselben Weise zu, in der sie es über einzelne Dörfer früher erhalten hatten: denn seitdem der markgräfliche Vogt, oder an seiner Stelle ein Schloßhauptmann, nur in einzelnen wenigen Dörfern, namens des Markgrafen, die oberste Gerichtsbarkeit zu üben hatte, gab es gewiß zwischen der Rechtspflege der letztern in den Dörfern, worin das oberste

1) Landbuch S. 13.

2) Landbuch S. 30. 34.

Gericht markgräflich war, und der Rechtspflege von Privatbesitzern des obersten Gerichtes keinen wesentlichen Unterschied. Auch die meisten Privatbesitzer des obersten Gerichtes standen in dieser Eigenschaft zugleich mehreren Dörfern vor, und einzelne besaßen diese Gerichtsgewalt über viele Orte, wie die von Rochow, von Gröben, von Selchow, von Lindow, von Britzke und Andere. Sie vereinigten, wie die Vögte und geistlichen Stifter, ihre Gerichtsuntergebenen zu einem Gerichte, wenn es nicht durch zu große Entfernung der einzelnen Orte unthunlich war, und suchten gewiß die alterthümliche Form des Landgerichtes, dessen Stelle es vertrat, dabei möglichst zu erhalten. Mit größern Schwierigkeiten war Dies wohl in den nicht seltnen Fällen verbunden, daß Jemand über ein einziges Dorf oder nur einen Theil desselben [1]) das oberste Gericht besaß. Wahrscheinlich aber war hiebei die Vereinigung mehrerer Gerichtsherrn zu einem Gerichte für ihre Gerichtsuntergebenen nichts Seltenes [2]).

Die Privatbesitzer des obersten Gerichtes übten dasselbe, wie die Vögte, bei des Markgrafen Huld: denn von ihm war es lehnsabhängig. Subinfeudation desselben an Andere war ihnen jedoch nicht untersagt, und so kam es bisweilen vom Markgrafen an bis in die vierte, vom Kaiser in die siebente Hand. In dem Havelländischen Dorfe Litzow besaßen 1375 die Gebrüder Rönneborn das oberste Gericht, welches sie von Parduin von Knesebek, dieser vom Grafen von Barby, und der letzte vom Markgrafen zu Lehn trug, und das oberste Gericht zu Retzow befand sich damals in demselben Lehnsverhältnisse [3]). Sehr häufig sind die Fälle, daß das Judicium supremum in einem

1) Vgl. S. 214.

2) Landbuch S. 62. 66. 71. 74. 90. ꝛc.

3) Landbuch S. 115. 117.

Dorfe ein einfaches Afterlehn war, indem es von Edlen, die es in Dörfern besaßen, worin sie weiter nicht begütert oder nicht wohnhaft waren, an solche ausgethan wurde, für die dieses Recht in dem Orte, worin sie Besitzungen und Wohnsitz hatten, sowohl wichtiger, wie auch zur Ausübung bequemer war. Denn keineswegs waren immer die Guts-Besitzer in einem Dorfe die Inhaber des obersten Gerichtes über dasselbe; auch unter den wenigen Orten, worin die Markgrafen es noch besaßen, finden sich mehrere solche, worin bedeutende Vasallen ihre Lehngüter hatten, wie zu Buschow, Zauchwitz, Stiken [1]) ꝛc. Das Dorf Bagow gehörte bis auf das oberste Gericht, welches markgräflich war, fast ganz einem Edlen an [2]), während es umgekehrt auch mehrere Fälle giebt, daß Privatbesitzer des obersten Gerichtes sich in Orten befanden, welche sonst ganz den Markgrafen angehörten. Inzwischen giebt es auch manche Orte, in denen nach dem Landbuche jedem Gutsherrn über seinen Antheil am Dorfe das oberste Gericht zustand [3]).

Wie Privatpersonen, welche in mehreren Orten das oberste Gericht besaßen, solches auszuüben pflegten, lehren besonders zwei in Betreff der Lehnsinhaber der Schlösser Aulosen und Kalbe in der Altmark von ihnen ausgestellte Urkunden. An dem Schlosse Aulosen und den dazu gehörigen Dörfern hatten mehrere Glieder der edlen Familien von Platho w und von Jagow Antheil; in Bezug auf die Gerichtshaltung vereinten sie jedoch ihre Besitzungen, und ließen über dieselben drei Mal im Jahre, wie es in andern Dörfern üblich sey, ein gemeinschaftliches Gericht hegen. Die Gerichtsgefälle wurden dessen ungeachtet gesondert, sie

1) Landbuch S. 122. 137. 139.

2) Landbuch S. 122.

3) Landbuch S. 62 (Hogenest). S. 87 (Predico). S. 95 (Boldekendorp).

wurden nicht im Ganzen getheilt, als wenn sie von fremden Leuten eingegangen waren; sonst erhielt jeder Herr Das, was ihm an Einkünften aus den Gerichten über das Gesinde seines Hauses und seine sonstigen Gutsuntergebenen erwachsen war [1]). Das Schloß Kalbe und viele zerstreute Besitzungen in den Vogteien Salzwedel und Gardelegen gehörten den Edlen von Alvensleben mit dem obersten Gerichten an. Sie hatten dieselben in drei Theile zerlegt, welche von verschiedenen Familiengliedern besessen wurden, gemeinschaftlich ließen sie aber die Gerichtsbarkeit über diese Besitzungen ausüben, Sie wurden dazu in zwei Gerichts-Bezirke oder Vogteien von ihnen zerlegt, in jeder war ein Ort, Altmersleben in der einen, Estädt in der andern, zur Dingstätte bestimmt, wo ein Vogt im Namen der gedachten Edlen mit Schulzen und andern freien Bauern vier Mal im Jahre das Landgericht über ihre Untergebenen halten mußte.

Wo ganze Distrikte mit dem obersten Gerichte an Privatleute überlassen waren, blieb dem Markgrafen von der Landgerichtsbarkeit gewöhnlich nichts vorbehalten. Wo aber Privatbesitzern nur in einzelnen Höfen, Hufen oder Dörfern dies Recht überlassen war, besaß der Markgraf häufig, besonders in der Altmark, noch das Gericht auf der Feld-Mark und das Straßengericht. Vermöge dessen verblieb dem Markgrafen das Geleitsrecht, und es konnten alle auf freiem Felde, den Landstraßen und andern Wegen begangene Verbrechen von seinem Vogte fortan gerichtet werden. Diese Gerichtsbarkeit, die vereint mit der über diejenigen Dörfer ausgeübt ward, worin die Vogtei dem Markgrafen vorbehalten worden war, bildete den Gegenstand, worüber die Landgerichte des 14ten Jahrhunderts verhandelten, die in

1) Vgl. S. 475. Note 3.

den verschiedenen Provinzen der Mark aus den eingehenden alten Vogteien entstanden.

Um diese Zeit fertigte ein offenbar der märkischen Verfassung wenig kundiger Ausländer das Landbuch an, hauptsächlich in der Absicht, dem Kaiser Karl IV, damaligen Markgrafen von Brandenburg, ein genaues Verzeichniß der Einkünfte zu liefern, welche für ihn aus der Mark zu erwarten ständen; und weil die Gerichtseinkünfte sich nicht im Voraus bestimmen ließen, suchte er wenigstens eine Uebersicht der Gerichte zu geben, welche im Namen des Markgrafen gehalten, und deren Gefälle demselben abgeliefert würden. Er theilt jene daher in vier Klassen, von denen die drei ersten solche Gerichtsgewalt betrafen, die früher von dem markgräflichen Hof- oder Kammergerichte oder von dem Markgrafen selbst geübt war, die vierte aber die Jurisdiktion des alten markgräflichen Landvogtes und die gleichartige des Stadtrichters begreift. Er bezeichnet diese nur als das oberste Gericht, von dem er sagt, der Markgraf besitze es in allen seinen Städten, worin es nicht durch Verkauf oder Verpfändung veräußert sey, und in einigen Dörfern [1]). Wie es in den letztern ausgeübt wurde, welche Angelegenheiten es betreffe, wird nicht gesagt, und überhaupt dieses Gerichtes nur in dieser flüchtigen Andeutung gedacht. Gleich die folgenden Nachrichten betreffen dasselbe nur in Bezug auf die Städte, worin es viel bedeu-

1) *Juditium supremum* habet dominus in singulis suis Ciuitatibus et in quibusdam villis nisi per venditionem vel obligationem in aliquibus esset alienatum In primis tribus habet Dominus tam mulctas vel penas pecuniarias quam emendas de quarto vero duas partes et prefectus tertiam Igitur Judices omnium predictorum Juditiorum tenentur ad rationem. Landbuch S. 37.

bedeutender, wie in den wenigen Dörfern war, denen der Markgraf als Gerichtsherr vorstand.

Was die Markgrafen in der Altmark noch an Land-Gerichtsbarkeit besaßen, die über die Botdings- und Loddingspflichtigen ausgenommen, ward hier mit der Zeit zur Ausübung auf einem Landgerichte verbunden, das zu Tangermünde gehalten wurde. Dies sogenannte altmärkische Landgericht erhob Friedrich II 1460 auch zu einem Gerichte zweiter Instanz für die nicht unmittelbaren Gerichts-Untergebenen des Markgrafen, indem er, zur Verhütung der Einmischung der Geistlichen in weltliche Streitigkeiten, die Anordnung traf, daß Jeder, dem nach drei Mal 14, nach erhobener Klage verflossenen Tagen, von seinen ordentlichen Gerichten nicht zu Rechte verholfen sey, dieses vor dem Landgerichte zu Tangermünde nachzusuchen habe, welches hier vor der Brücke des herrschaftlichen Schlosses werde gehegt werden [1]). Uebrigens hatte dies Landgericht es bis auf die neueste Zeit ausschließend mit den Angelegenheiten des Bauernstandes zu thun, während die Gerichtsbarkeit über den Adel und sonstige Lehnsbesitzer vor ein ebenfalls zu Tangermünde niedergesetztes Hofgericht gehörte [2]), welches zuletzt mit dem Landgerichte vereinigt worden ist.

Auch im Havellande gab es ein Landgericht, wofür nicht dasjenige anzusehen, was nach einer um die Mitte des 14ten Jahrhunderts ausgestellten Urkunde über markgräfliche Vasallen, Ritter, Knappen und andere im Havel-Lande besessene Leute gehalten wurde; dies beschäftigte sich wohl blos mit Schuldensachen der Edlen, jenes wurde über die Dörfer gehalten, worin der Markgraf noch das oberste Gericht besaß. Dieses waren zunächst Falkenrehde, Buschow

1) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 93.

2) Dies bezeugen noch mehrere Urkunden aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert in *Milius* Corp. const. March. T. II.

und Pausin, dann Bagow, Satzkorn und Wustermark [1]). In dem ersten Dorfe giebt das Landbuch zwei Bauern, in jedem der beiden folgenden Dörfern einen Bauern als Schöppen des Landgerichtes an [2]). Es fehlten also noch drei Schöppen zur Besetzung eines Landgerichtes, und gewiß ist, auch ohne ausdrückliche Erwähnung derselben im Landbuche, anzunehmen, daß es diese in den drei zuletzt erwähnten Orten gab. Diese sieben Schöppen hielten ohne Zweifel noch das Landgericht unter dem Vogte zu Spandau in den sieben Orten, welche die Ueberbleibsel dieser Vogtei waren: denn in der Vogtei Rathenow besaß der Markgraf das oberste Gericht an keinem einzigen Orte mehr, und sie war daher längst gänzlich aufgehoben. Da jene Urtheils-Finder sich nur in solchen Orten befanden, worin der Mark-Graf noch ausnahmsweise das oberste Gericht besaß, kann ihr Amt auch nur auf Ausübung des letztern, welche durch den Vogt zu Spandau geschah, seine Beziehung gehabt haben. Wären sie Schöppen in dem oben erwähnten Land-Gerichte über die Edlen und Lehnsleute der Markgrafen im Havellande gewesen, so würden sie ohne Zweifel aus verschiedenen Dörfern im Umfange dieses Landes, und nicht ausschließend aus den sieben erwählt gewesen seyn, worin das oberste Gericht noch dem Markgrafen zustand.

In der ganzen Ukermark befanden sich nach dem Landbuche gleichfalls nur in sieben Dörfern markgräfliche Gerichtsschöppen, nämlich zu Blindow, Dauer, Göritz, Weselitz, Grentz und Seelibbe in jedem ein Bauer, und im Dorfe Schenkenberg deren zwei [3]), von denen jedoch der eine als hochbejahrt bezeichnet wird, und so vielleicht in

1) Vgl. S. 490.

2) Landbuch S. 24. 112. 114. 122.

3) Landbuch S. 152. 153. 154. 162. 200. 202. *Scenkenberg.* In hac villa morantur duo Scabini terre. Unus nomine

dem andern, dem achten, da für ein Landgericht nur sieben Schöppen erforderlich waren, einen Stellvertreter erhalten hatte. Es läßt sich hieraus wohl mit ziemlicher Gewißheit der Schluß ziehen, daß die Ausübung des den Mark-Grafen noch in Dörfern der Ukermark verbliebenen obersten Gerichts auf einem Landdinge in der Gegend von Prenzlow stattgefunden habe, in welchem die gedachten Bauern als Schöppen dienten. Dagegen gab es auch in der Ukermark damals ein mit Edlen besetztes Gericht unter dem Vogte dieser Provinz. Lippold von Bredow, der sich im Jahre 1383 im diesem Amte befand, entschied damals eine das Verhältniß freier Bauern zu ihren Herren betreffende Rechtsfrage in einem mit markgräflichen Vasallen des Uker-Landes besetzten Gerichte mit Zuziehung des Stadtrathes zu Prenzlow [1]), welches Gericht, da es sich hier nur um die Rechte der Bauern gegen die Gutsherrn handelte, als ein Gericht über die letztern zu betrachten ist, und daher mit Personen dieses Standes besetzt war.

Jene Schöppen des Bauernstandes werden, zur Unterscheidung von solchen Edlen, Scabini terrae oder Landschepen [2]), aber zur Unterscheidung von Schöppen in den gleichartigen Gerichten von Privatleuten und geistlichen Stiftern Scabini in judicio Marchionis oder schlechtweg Scabini Marchionis [3]), bisweilen auch blos Scabini [4]) genannt. Es waren nie Kossäten, sondern immer Bauern oder Schulzen. Bloß mit den erstern wurden die erwähnten Landgerichte im Havellande bei Spandau und in der

---

Alde Ebel — Alter Scabinus nomine Helmwich Ratbutz. Landbuch S. 161.

1) Vgl. S. 283. Note 1.

2) Landbuch S. 152. 153. 154. 161. 162. 201. 202.

3) Landbuch S. 86. 98.

4) Landbuch S. 97.

Ukermark bei Prenzlow gehalten: denn Schulzen konnten nicht ohne Versäumniß ihrer sonstigen Gerichtspflichten, welche schon ihre Gegenwart bei den Dingen nothwendig machten, auf der Schöppenbank einen Platz haben. Doch kamen sie im Barnim und Teltow als Landgerichts-Schöppen vor. In jenen Ländern gab es noch hinlänglich Dörfer, worin der Markgraf das oberste Gericht besaß, um die Schöppenbank mit Bauern aus denselben zu besetzen; nicht so war es in den beiden letztern Ländchen der Fall, und daher erlaubte man es sich hier auch, Personen aus solchen Orten, deren Gerichtsherr ein Anderer war, wie der Markgraf, doch wohl nur freie Lehnschulzen, zu Schöppen im Gerichte des Markgrafen zu erwählen. Der einzige Schöppe, den das Landbuch im Lande Teltow angiebt, worin der Markgraf nur zu Dahlewitz und Gersdorf als Besitzer des obersten Gerichtes genannt wird, war der Schulze des Dorfes Rotzis, worin die von Styken Gerichtsherrn waren [1]). Weiter verdanken wir dem oft sehr ungenau verfahrenden Landbuche keine Nachrichten über die Landgerichtsschöppen des Landes Teltow um seine Zeit. Nach einem Schoßregister von 1451 befanden sich in Mariendorf, Teltow, Kiekebusch und Willmersdorf vier, und im Niederbarnim in Schönfließ, Wartenberg und Lindenberg drei Landschöppen, welche zusammen die zur Besetzung eines Landgerichtes erforderliche Anzahl ausmachten [2]). Im Lande Barnim gehörten nach Angabe des Landbuches von 1375 nur vier ganze Dörfer dem Markgrafen noch mit dem obersten Gerichte an, nämlich Wolterstorf, Hekelwerk, Rüdenitz und Dannewitz. Rechnet man in jedem derselben einen Landschöppen, der in dem letzten Dorfe ausdrücklich

1) Landbuch S. 52.

2) Landbuch S. 303. 302. 311. 317. 318. 319.

angegeben ist[1]), so fehlen zur förmlichen Besetzung des Landgerichtes in der Gegend von Biesenthal nur noch drei Schöppen, und als solche zeigt das Landbuch (S. 86. 92. 98.) die Schulzen zu Ihlow, Gratze und Gersdorf auf dem Oberbarnim.

Im Lande Lebus nennt ein Schoßregister von 1460 sechs Landschöppen, und ein lückenhafteres des Landes Sternberg vom Jahre 1461 fünf solche Beamte[2]).

Die Landschöppen wurden während ihrer Amtsführung von der Bede befreit, so lange diese Abgabe sich in den Händen der Markgrafen befand[3]). Als sie allgemein Privatbesitzern zur Einnahme überlassen war, lag die Befreiung seiner Schöppen davon nicht mehr in der Macht der Markgrafen; doch blieben sie immer vom Landschosse frei, welcher damals die einzige, den Landleuten allgemein obliegende Abgabe an den Markgrafen war[4]). Aber auch diese Befreiung erstreckte sich nicht auf ihre sämmtlichen Besitzungen, sondern nur auf zwei Stücke derselben. Von dem, was ein Landschöppe darüber besaß, mußte auch er den Landschoß entrichten[5]). Die Bedeutung der Landschöppen war um diese Zeit auch viel geringer wie vormals. Einst waren sie die Urtheilsfinder für eine ganze Vogtei, da die Landgerichte der Vögte noch ungeschmälert dastanden. Ihr Ansehen ward immer geringer, je öfter das oberste Gericht über einzelne oder mehrere Dörfer an geistliche Stifter und

---

1) Landbuch S. 97.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 337. 338.

3) *Rodense* (Rotzis) Prefectus habet VI. mansos quorum IIII sunt liberi a pacto censu et servitio currum etiam sunt liberi a precaria quamdiu equitat ad scamnum iuditii. Land-Buch S. 52.

4) Wohlbrück a. a. O. S. 340.

5) Wohlbrück a. a. O. S. 338.

Privatpersonen überlassen ward, und konnte nicht beträchtlich seyn, da ihre Gerichtsbarkeit auf das oberste Gericht in ganz wenigen Orten und das Gericht über Feldmarken und Landstraßen einiger von den Dörfern eingeschränkt war, worin sonst ein Anderer das oberste Gericht ausübte.

3. Das Stadtgericht.

Die Frage, ob es immer ein vom Landgerichte getrenntes Stadtgericht gegeben habe, ist auch in Bezug auf die Mark Brandenburg sehr verschieden beantwortet worden. Bald hat man die Trennung der Städte vom platten Lande in gerichtlicher Beziehung für das wesentlichste Erforderniß einer Stadtverfassung gehalten, bald die Städte für den Landrichtern untergeordnet angesehen. In jeder historisch erleuchteten Zeit hat jedoch nach unserer Meinung anstatt des Landgerichtes der Vögte für die Flecken und Dörfer, in den märkischen Städten ein eigenes Stadtgericht bestanden. Wodurch hätte sich sonst z. B. der Graf Heinrich von Anhalt, da er ums Jahr 1225 als Vormund der noch unmündigen Markgrafen dem Stadtgebiete Werbens einige Ländereien hinzufügte, zu der Verordnung bewogen fühlen können, daß Niemand außer dem Stadtrichter darin richterliche Gewalt üben sollte, wenn dieser Richter, der ein Vogt der Stadt genannt wird, nur eine dem Landgerichte untergeordnete Stellung besaß? [1]) Auch bei Stiftung der

1) Volumus ut ejusdem civitatis judex si super ipso fundo a nobis dato judicandum emerserit plenam ibi judicandi habeat potestatem. Beckmann's Beschr. Thl. V. B. I. K. VIII. Sp. 35. — Statuimus etiam advocatum civitatis sepius memorate Auctoritatem habere judicandi in bonis jam dictis secundum consuetudinem advocatorum, nec ad aliquem alium judicem habere respectum causa judicandi sive querimonias deferendi bonorum homines predictorum. Beckmann a. a. O. Sp. 32.

Stadt Pritzwalk nach Seehausenschem Rechte wurde 1256 verordnet, kein Bürger dürfe in einer fremden märkischen Stadt angehalten und festgenommen werden, ehe derselbe nicht vor seinem Richter angeklagt sey; wer aber außerhalb der Stadt Pritzwalk Klage über einen Mitbürger erhebe, ehe er vor seinem Richter sein Recht nachgesucht habe, der müsse der Herrschaft wie der Stadt wedden [1]).

Die Gerichtsgewalt in den Städten war im Ganzen zwischen zweien Kollegien vertheilt, je nachdem sie in Polizei- oder anderen Angelegenheiten geübt wurde. Die letztern wurden vor eigenen sogenannten Schöppen behandelt, die jedoch bisweilen aus der Zahl der Rathsherrn genommen waren. Die Polizeigerichtsbarkeit ward ausschließend von den letztern, auch wenn sie nicht zugleich Schöppen waren, in besonderen Dingen gehandhabt. An manchen Orten war jedoch der Umfang dieser und jener Gerichts-Gewalt und ihr gegenseitiges Verhältniß nicht genau bestimmt, woraus sich nicht selten große Streitigkeiten entspannen: denn die Einnahme der Gefälle aus den Gerichten der Schöppen hatte der Gerichtsherr, während die aus den Gerichten der Rathsherrn diesen und der Stadt zukamen.

Den Schöppen stand immer ein von dem Gerichts-Herrn der Stadt eingesetzter Richter, erblich, lebenslänglich oder für unbestimmte Zeit vor, der ihnen zu richten, während der Gerichtsversammlung den Frieden gebot, und darnach die gefundenen Urtheile vollstreckte. Doch ist es nicht im Allgemeinen anzugeben, wer dieser Richter in den mär-

1) Nullus ciuis de Pritzwalk debet occupari vel detineri in aliqua civitate Marchie, nisi primo fuerit causatus coram suo judice. — Si vero aliquis ciuis — querimoniam fecerit de suo conciue extra ciuitatem Pritzwalch, nisi primum ipsum causaverit coram judice suo, persoluat vadium potestati et civitati suum vadium. Beckmann a. a. O. B. II. Kap. III. Sp. 132.

kischen Städten war, da in ihnen theils vom Anfange her in dieser Beziehung Verschiedenheit herrschte, theils im Laufe der Zeiten manche Veränderungen vorgingen. Die ursprüngliche Gerichtsverfassung der märkischen Städte war ohne Zweifel der Magdeburgischen nachgebildet, von wo jene ihr Stadtrecht empfingen, und hier war der höchste Stadtrichter ein Burggraf, und ein Schulze diesem untergeordnet. Ein Burggraf findet daher während des 12ten Jahrhunderts auch zu Arneburg in der Altmark, wie zu Brandenburg in der Mittelmark noch im Anfange des 13ten Jahrhunderts fortgehend Erwähnung; doch mußte dessen ungeachtet das amtliche Verhältniß der märkischen und des Magdeburgischen Burggrafen ein verschiedenes seyn.

Der Burggraf von Magdeburg war unmittelbar vom Kaiser mit dem Blutbanne beliehen, und schon um die Mitte des 13ten Jahrhunderts nichts weiter als höchster Kriminalrichter, in welcher Eigenschaft er drei Mal des Jahres den großen Gerichtstag hielt. Zwar gehörten alle Rechtssachen, die sich 14 Tage vorher oder 14 Tage nach einem solchen Gerichtstage begaben, gleichfalls vor das burggräfliche Gericht, wenn sie auch ihrer Beschaffenheit nach vor einem niedern Richter hätten abgethan werden können; doch zu jeder andern Zeit durfte über alle städtische Rechtssachen der Schulze derselben im immer über 14 Tage wiederkehrenden Dinge richten, und es blieben nur die mit Todesstrafe zu belegenden Verbrechen dem Burggrafen für den Tag des großen Gerichtes vorbehalten [1]).

---

1) Summus noster judex Dominus Burggravius de Magdeburch ter in anno presidet et dies decem quatuor ante judicium et quatuordecim dies post judicium nullus alius judicat nisi Burggravius predictus. — Si infra terminos qui wichilde dicitur homicidium contigerit si alicui culpa homicidii imponitur tribus talentis satisfaciet burggravio — Item prefectus noster presidet judicio per circulum anni per quatuordecim

Man könnte geneigt seyn, eben diesen Umfang der Gerichtsgewalt auch dem Amte der Burggrafen in den märkischen Städten zuzuschreiben; doch war deren Verhältniß hier daher ein anderes, weil die Burggrafen der Mark Brandenburg ihr Lehn nicht vom Kaiser empfangen hatten, sondern ihre Amtsbefugnisse von den Markgrafen ausgingen [1]). Der Markgraf selbst stand zum Kaiser in dem nämlichen Verhältnisse, wie der Magdeburgische Burggraf, beide waren mit dem Blutbann beliehen, den der erstere schwerlich seinen Burggrafen zum Afterlehn ertheilte. Da das Verhältniß derselben zum Kaiser kein unmittelbares war, sondern der Markgraf eine nicht unthätige Mittelsperson bildete; so war die Stufe, worauf sie amtlich gestellt waren, natürlich eine niedrigere, wie Dies auch bei den märkischen Landrichtern der Fall war. Der Markgraf selbst behielt sich, d. h. seiner Kammer, die höchste Kriminalgerichtsbarkeit vor, die Burggrafen erhielten dafür in der höchsten Civilgerichtsbarkeit Entschädigung, und die Schulzen nahmen einen unerheblichen Platz ein. Nur in der wichtigen Eigenschaft, worin die märkischen Burggrafen die Stellvertreter des in seiner Kammer den Vorsitz führenden Markgrafen waren, worin sie in des Markgrafen

---

dies — Prefectus etiam noster omnes causas judicat et decidit. Tribus causis exceptis scilicet vi illata quae *not* dicitur et vim in propriis domibus factam que dicitur Heimsuche et excepta insidia que Lage dicitur. Diese drei Fälle wurden nach den darauf folgenden Vorschriften mit dem Tode bestraft. Hallischer Scheffenbrief v. J. 1235 in Anlage zu von Kamptz Grundlinien eines Vers. über d. ältern Stadtrechte in d. Mark Brandenburg in Mathis jurist. Monatsschrift Thl. XI. S. 86. 87.

1) Wie hätten sonst die Markgrafen willkührlich Städte der burggräflichen Rechtspflege unterordnen und davon befreien können? Vgl. Thl. I. S. 118.

Abwesenheit dessen Platz einnahmen, wenn hier über die wichtigsten Angelegenheiten aller Stände der märkischen Unterthanen gerichtet wurde, konnten Burggrafen auch zu Kriminalrichtern märkischer Bürger werden. Sonst war ihre stadtrichterliche Gewalt wohl von derjenigen, welche darnach städtische Vögte besaßen, wenig oder gar nicht verschieden.

Die Burggrafen versahen aber ihr Amt wohl niemals in einer einzigen Stadt, sondern in den Städten der ganzen Mark oder einer ganzen Provinz derselben. Sowohl die Altmark wie die Mittelmark hatte ihren Burggrafen [1]), und obwohl jener zu Arneburg, dieser zu Brandenburg seinen Sitz hatte, waren gewiß nicht weniger die übrigen

---

1) Man hat, auch in dieser Schrift, stets angenommen, daß es außer dem altmärkischen Burggrafen von Arneburg einen eigenen solchen Beamten zu Stendal gegeben habe. Es ist Dieses jedoch unwahrscheinlich. Es würden sich dann die Stendalschen Burggrafen, was unglaublich ist, in einem Zeitraume von ungefähr 70 Jahren, während dessen sie bestanden haben müßten, stets so fern vom Hofe und allen öffentlichen Geschäften befunden haben, daß auch nicht ein einziges Glied von ihnen in irgend einer Urkunde erwähnt wird, während ein Burggraf von Arneburg oder von Brandenburg fast bei allen markgräflichen Verhandlungen namhaft gemacht ist. Die einzige Nachricht, aus der man auf das Vorhandenseyn von Burggrafen zu Stendal schließt, ist jene Urkunde von 1215. Darin aber wird diese Stadt nur für frei erklärt von burggräflicher Gerichtsbarkeit, der sie früher unterworfen gewesen sey, aber keineswegs auch nur angedeutet, daß diese von einem eignen Stendalschen, nicht von einem allgemeinen märkischen Burggrafen geübt wurde, und dieser war gewiß derjenige, welcher zu Arneburg seinen Sitz hatte. Wird derselbe gleich in Urkunden um diese Zeit nicht mehr erwähnt, so hindert Dies doch nicht anzunehmen, daß er ganz oder nahe bis zur gedachten Zeit bestand; und eine ähnliche Befreiung, wie Stendal im Jahre 1215, haben nach seinem gänzlichen Abgange, oder hatten schon die übrigen altmärkischen Städte ohne Zweifel erhalten.

Städte der Mark ihrer Rechtspflege untergeordnet. Auch ein Burggraf von Magdeburg war keineswegs bloß Richter zu Magdeburg, sondern er versah dasselbe Amt auch zu Halle und in andern Städten [1]).

Von den altmärkischen Burggrafen ist nach dem 12ten Jahrhundert keiner mehr namentlich bekannt, und die letzte Erwähnung eines solchen Beamten für Städte dieser Provinz enthält eine Urkunde vom Jahre 1215, worin Stendal für immer von burggräflicher Rechtspflege befreit wurde. In Brandenburg zog sich die gräfliche Familie, welche hier die Burggrafschaft inne hatte, bei dem Regierungsantritte der Markgrafen Johann I und Otto III davon zurück. Es ward die Befreiung der Städte von burggräflicher Rechtspflege als eine besondere Begnadigung der Städte angesehen; — vornehmlich wohl wegen besonderer Gerechtsame, welche den Burggrafen bei Ernennung städtischer Schöppen und dergleichen Gelegenheiten zuständig waren [2]). Auch verwalteten diese vornehmen Beamten wohl nicht immer persönlich das Stadtgericht, sondern bestellten dazu Unterbeamte, wie einen Alexander, der als Vogt des Burggrafen Siegfried von Brandenburg 1194 und 1197 erwähnt wird [3]). Nach Hinwegräumung der märkischen Burggrafen, wurden verschiedene Einrichtungen zur Ersetzung seiner Stelle getroffen. Es wurde nämlich in den Städten, worauf das Stadtrecht mittelbar oder unmittelbar von Brandenburg ausgegangen war, das ganze Stadgericht dem

---

1) Universis xpi fidelibus presentem paginam inspecturis scabini in *hallo* salutem — Scire igitur volumus, Quod summus noster judex Dominus Burggravius de *Magdeburch* ter in anno presidet etc. Anlage zu von Kamptz Grundlinien der Stadtrechte in d. M. Br. a. a. O. S. 86.

2) Vgl. S. 129 Note 2.

3) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 392. 397.

Schulzen übertragen. Diese Gerichtsverfassung verbreitete sich von Brandenburg fast über die ganze Mittelmark, Uker-Mark und Neumark. Nach Hinwegräumung des altmärkischen Burggrafen wurde seine Stelle durch einen in den einzelnen Städten angesetzten Vogt eingenommen, und diese Gerichtsverfassung findet sich in allen Städten des Stendalschen und des Salzwedelschen Rechtes, auch zu Tangermünde ꝛc., aber nicht in den Städten Seehausenschen Rechtes. Die Stendalsche Gerichtsverfassung war sowohl in der Mark etwas älter, als überhaupt alterthümlicher wie die Brandenburgische.

In der mit Stendalschem Stadtrechte versehenen Stadt Ruppin finden sich 1252 zugleich ein Vogt und ein Schulze, die zusammen die herrschaftliche Gerichtsgewalt ausübten [1]). Die Praefectura judicii in Stendal selbst, oder wie es in einer alten Deutschen Urkunde übersetzt ist, das Schulzenamt (denn nur dieses bezeichnet jener Ausdruck), gab Albrecht der Bär bei der Stiftung dieser Stadt einem gewissen Otto zu Lehn [2]). Bei dem Jahre 1215 findet sich die Nachricht, daß die Stadt bis dahin burggräflicher Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen war. Diese ward damals aufgehoben, und darnach mangelt es

1) Praeterea ut omnis rancoris scrupulus et controversiae, quae surgere possit inter judices dictae civitatis nostrae, Advocati videlicet et praefecti ex parte una, et consulum ex parte altera penitus discindatur etc. Buchholtz Gesch. der Churm. Thl. IV. Urk. S. 87.

2) Judicialis potestas prefectura judicii homini meo Ottoni ex me beneficiali jure obvenit, ubi due partes mihi, tercia vero pars prefato Ottoni aut heredi ejus jure debetur. — Der richtliker Macht also den Schulten des vorbenomenden Dorpes Stendell Mynem Manen Otten. Dem schal dat to hülpe komen vermiddelst leenrecht ꝛc. Beckmann's Beschreib. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 150. 156.

nicht an Nachrichten von Vögten der Stadt Stendal. Eine für sie im Jahre 1258 ausgefertigte Urkunde ist an den Vogt, die Rathsherrn und die Bürger derselben gerichtet [1]), und 1272 wurde ein Vertrag über städtische Angelegenheiten mit dem Nikolaistifte zwischen dessen Dekan und acht Domherrn und dem Stendalschen Vogte Johann von Buch und acht Schöppen der Stadt geschlossen [2]). Ein Schulze derselben Stadt kommt unter dem Namen Herbordius ums Jahr 1279 vor [3]); im Jahre 1281 wird einem Schulzen Stendals die alte, von Albrecht dem Bären ausgesetzte Einnahme eines Drittheils von den Gerichtseinkünften zugesichert, und wurden ihm zugleich ein Drittheil von den Zinsabgaben der Bürger und gewisse Mühleneinkünfte von den Markgrafen Johann und Konrad in der Weise zum Besitze bestätigt, wie der Schulze sie vor ihrer Zeit besaß [4]); worauf diese Markgrafen im folgenden Jahre den Bürgern zugestanden, daß sie und ihre Nachkommen immer einen solchen belehnten Richter, einen erblichen Schulzen hätten, der mit ihnen in der Stadt wohne, daß die Markgrafen das Gericht oder Schuldheissenthum nicht an sich kaufen oder an sich kaufen lassen, noch einer ihrer Vögte es erlangen sollte, sondern daß es in demselben Zustande immer bleibe, worin es gegenwärtig sich befinde [5]). Es geschieht darnach noch öfters Stendalscher

---

1) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 6.

2) Gercken a. a. O. S. 13.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 352.

4) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. II. S. 894.

5) Ciuitati Stendal et Burgensibus nec non eorum successoribus dedimus ut habeant impheodatum judicem siue scultetticum virum cum ipsis in ciuitate Stendal perpetuo commanentem. Nos autem dictum judicium vel praefecturam emere non debemus nec aliquis vice nostra, et nullus advocatorum nostro-

Schulzen in den Urkunden Erwähnung, 1337 wird eines verstorbenen Schulzen Stendals und seiner Söhne gedacht [1]). Vögte werden aber vor dem 16ten Jahrhunderte nicht namhaft gemacht, da die Markgrafen nach einer mit der frühern Verfassung des Stadtgerichtes vorgenommenen Veränderung eine Zeit lang „Nichtfögte" ernannten, gewöhnlich auf Lebenszeit, die das Gericht innerhalb der Stadt bis auf das Halsgericht über Edle versahen, darnach aber dem Stadt-Rath die Sorge für die Besetzung dieses Amtes dergestalt überließen, daß er, so oft es noth thue, Gerichtsvögte, wie Richter (Schulzen) anstellen möge, weil dieser sich damals die markgräflichen Einkünfte und Gerechtigkeiten in dem Stadtgerichte erkauft hatte [2]).

So wie es besonders deshalb für nothwendig erachtet ward, daß dem Stadtgerichte ein markgräflicher Beamter vorstand, weil die Gefälle und Einnahmen aus demselben dem Markgrafen vorbehalten waren; so pflegte man, sobald an die Stadt selbst die Verleihung der richterlichen Aemter zu überlassen, wie sich diese in den Besitz jener Einkünfte gesetzt hatte. Aus diesem Grunde ward auch der Stadt Kyritz von den Edlen von Plote, da diese die Inhaber der Stadt waren, die Erlaubniß zugestanden, daß sie aus der Mitte ihrer Bürgerschaft sich jährlich einen Vogt erwähle [3]): denn nach dem Landbuche Karls IV waren die herrschaftlichen Einkünfte aus dem Stadtgerichte zu Kyritz

---

rum acquirere debet judicium supra dictum, in statuque eodem dicta praefectura perpetuo permanebit, scilicet quo stat tempore jam presenti. Lentz a. a. O. Thl. I. S. 109.

1) *De Ludewig* Reliqu. manuscript. T. VII. p. 137.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 254.

3) Insuper concessimus ut jure fruantur Stendaliensium et singulis annis advocatum sibi eligant competentem. Beckmann a. a. O. B. II. Kap. IV. Sp. 174. Buchholtz a. a. O. S. 75.

dem hiesigen Rathe für 133 Marck verpfändet worden [1]). Später findet sich jedoch zu Kyritz ein sogenanntes Lehn-Richteramt, dessen Verwalter in Kriminalsachen mit Zuziehung des Rathes richtete, und ein Schulzenamt für Civil-Sachen und untergeordnete Gerichtsbarkeit, dessen Verwaltung in der Folge jenem Richter mit übertragen wurde [2]). In der Stadt Wittstock findet sich ums Jahr 1248 gleichfalls ein bischöflicher Vogt als oberster Stadtrichter [3]). In einer Urkunde des Jahres 1225 wird der Stadt Werben ein Landgebiet vereignet, und dabei verordnet, daß in demselben, was bis dahin dem Landvogte untergeben gewesen war, keiner als der Vogt der Stadt die Gerichtsbarkeit ausüben sollte [4]). In späterer Zeit wird hier gleichfalls ein Erbrichter oder Schulze erwähnt, vor dem z. B., in gehegter Dingbank vor dem Nöbelschen Thore, förmliche Uebergaben von Bauergütern vermittelst grüner Reise vorgenommen wurden [5]), welche Handlungen die Gegenwart des obersten Richters nicht erforderten. In der Stiftungs-Urkunde der Neustadt Salzwedel vom Jahre 1247 wird von den Markgrafen ausdrücklich erwähnt, daß sie einen Vogt dem Stadtgerichte vorsetzten [6]). Ein solcher Vogt war auch oberster Richter für die Altstadt Salzwedel, da beide Städte ein verschiedenes Stadtgericht hatten. Zwar hatte schon Markgraf Hermann im Jahre 1299 Markt, Gericht und Stadtrath zu vereinigen gesucht [7]); doch war ihm die Bewerkstelligung dieser Verbindung nicht gelungen, und Markgraf Johann gestattete 1315 den Städten

1) Kaisers Karl IV Landbuch S. 38.
2) Beckmann a. a. O. Sp. 180.
3) Beckmann a. a. O. B. II. Kap. VII. Sp. 273.
4) Vgl. S. 502. Note 1.
5) Beckmann a. a. O. B. I. Kap. VIII. Sp. 30.
6) Vgl. Thl. I. S. 48. Note 3.
7) Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 12.

Salzwedel, daß sie ihren getrennten Stadtrath behalten, doch zusammen nur einen Stadtvogt haben sollten, welcher nach sechs Wochen in der einen, und nach den folgenden sechs Wochen in der andern Stadt das Gericht halten möge [1]). Der Vogt der Städte Salzwedel wird auch noch 1368 und in folgender Zeit in dieser seiner Thätigkeit erblickt [2]). Doch irrt man sehr in der Annahme, daß die richterliche Person des Schulzen in beiden Städten gefehlt habe [3]). Jede besaß vielmehr auch diesen Beamten, der von der Rechtspflege keineswegs ausgeschlossen war, aber dieselbe in einer der des Vogtes untergeordneten Weise ausübte. Im Jahre 1316 wird ein Schulze Gherma-nus oder Hermann von Chûden in Salzwedel erwähnt [4]), und im Jahre 1343 ward von dem Markgrafen verordnet, daß, wenn ein ihm des Dienstes pflichtiger Ritter oder Knappe im Umfange der Gerichtsbarkeit der Alt- oder Neustadt Salzwedel sich des Gerichtes schuldig gemacht hätte, zwei Klagen der Schulze der Stadt, die dritte der Vogt zu richten haben sollte [5]). Der erstere richtete in 14nächtigen Intervallen, und der dritte Termin fiel

1) Et utraque civitas suum habebit Consilium speciale, sed unus erit Judex, qui una sexta feria in una Civitate, et Altera in civitate Altera iudicabat. Beckmann a. a. O. Sp. 98.

2) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 385.

3) In diesem Irrthume bedauert der Verfasser sich Thl. I. S. 48. 49. zu befinden.

4) Gercken's Fragm. march. Thl. IV. S. 18.

5) Sed ciuitatibus Soltwedel superadditus est unus articulus in hunc modum, videlicet, were et ock dat yemand van riddern oder van knapen de vns dinstes phlichtig weren breke in dem gerichte der olden vnd der nyen stad to Soltwedel, twe klagen sal richten die sculte der stede, vnd dritte clage sal richten vnse vogt, di danne vnse vogt is. Beckmann a. a. O. Sp. 23.

fiel also in die sechste Woche, in der der Vogt das Gericht hielt. Schon um das Jahr 1323 geschah auch bereits eines bis dahin von Edlen von Krakow, darnach von dem Kloster Neuendorf lehnsabhängigen Schulzen der Neustadt Salzwedel Erwähnung [1]). — Vögte werden endlich noch in den Städten Wollmirstädt und Grabow an der Elde, dort im Anfange [2]), hier am Ende des 13ten Jahrhunderts gefunden [3]).

Diese Beamte waren in der ältesten Zeit wohl immer Edle, wie der Ritter von Buch zu Stendal, und weder mit dem Gerichte für sich und ihre Nachkommen beliehen, noch auf Lebenszeit angestellt, sondern zeitige Gerichtsdiener des Markgrafen. Sie standen außerhalb des Verbandes der Bürgerschaft, innerhalb dessen sich der Schulze befand, wohnten daher auch nicht, wie dieser, in einem Hause der Stadt unter den Bürgern, sondern lebten auf Burgen, ihren Gütern oder an dem Hoflager des Fürsten, von wo sie sich nur dann in ihre Stadt zu begeben verpflichtet waren, wenn der Ablauf der üblichen Gerichtsfristen es erheischte.

Schon aus diesem Grunde war neben dem Vogte das

---

1) Conradus miles de Krakou recognosco — quod septem marcas puri argenti, que dari de mansis nunc ciuitatis Soltwedel solent — claustro sanctimonialium in Nyendorpe — donavi. Praeterea — claustro libere donavi predicte ciuitatis prefectum, qui habet duos mansos liberos, qui prefectus debebit ipsi claustro vel nuncio suo sepedicta bona absque contradictione cum requisitus fuerit expandare. Gercken's Dipl. vet. March. Tbl. I. S. 309. Die Neustadt Salzwedel war bekanntlich auf dem Grund und Boden von Privateigenthümern erbaut, während die gleichzeitig errichteten Städte auf markgräflichen Ländereien angelegt wurden. Hierin gaben daher die Markgrafen das freie Schulzenlehn her, während es in jener die Edlen von Krakow gethan hatten.

2) Urkunden-Anhang Nr. XI. XII.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 397.

Vorhandenseyn eines Schulzen als untergeordneten Richters nothwendig. Ein solcher stets unter der Bürgerschaft verweilender Richter findet sich auch schlechterdings in allen märkischen Städten. Bei denen, die im 13ten und 14ten Jahrhundert gestiftet wurden, wie Prenzlow, Friedland, Neubrandenburg, Lychen, Frankfurt, Landsberg, Müllrose, Müncheberg, Stolpe, Krone ꝛc., werden in den Urkunden, welche die Anordnungen über die Gründung enthalten, diese Beamten ausdrücklich erwähnt. Andere Urkunden gedenken der Schulzen zu Oderberg [1]), Angermünde, Brandenburg, Gardelegen [2]), Pritzwalk [3]), Ruppin, Rathenow [4]), Stendal, Salzwedel, Werben. Das Schulzenamt in Seehausen veräußerte der Markgraf Ludewig für 40 Marck wiederkäuflich an die Stadt [5]). In Osterburg besaß dasselbe im 14ten Jahrhunderte die Familie Paris [6]). Das Landbuch nennt Schulzen in Berlin, Potsdam, Belitz, Altlandsberg und fast in allen märkischen Städten. In bei Weitem den meisten derselben, — allen denen, welche Brandenburgsches oder Seehausensches Stadtrecht besaßen, — findet sich neben dem Schulzen kein Vogt erwähnt, und verwaltete jener das höchste städtische Richteramt, indem hier in dem Schulzenamte das niederste (infimum) und höchste (supremum) städtische Gericht vereint war.

Der Vorzug den die Städte immer dem Schulzen noch vor einem Stadtvogte gaben, beruht wohl größtentheils in der Verschiedenheit des Verhältnisses zur Landes-

---

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 346.

2) Beckmann's Beschr. Thl. V. B. I. Kap. X. Sp. 123.

3) Beckmann a. a. O. Buch II. Sp. 125. Gercken's Fragm. March. Thl. II. S. 35.

4) Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 115.

5) Beckmann a. a. O. B. I. Kap. V. Sp. 32.

6) *J. P. de Ludewig* Reliq. manuscript. T. VII. p. 114.

Herrschaft und zur Bürgerschaft, worin dieser und worin jener sich befand. War gleich auch der Schulze, als Inhaber eines ordentlichen Amtslehns vom Markgrafen, ein herrschaftlicher Diener, so war er dies doch in höchstmöglicher Unabhängigkeit von dem Lehnsherrn, der auf seine Thätigkeit fast gar keinen Einfluß ausübte. Nur beim Aussterben der Familie, welche mit einem Schulzenamte beliehen war, fiel dasselbe der Disposition des Markgrafen wieder anheim, und bei dem Abgange eines Schulzen mit Hinterlassung unmündiger Erben, war dem Markgrafen für die Zeit dieser Unmündigkeit die Sorge für Verwaltung des Stadtgerichtes überlassen, die gemeiniglich mit der Vormundschaft einem Bürger der betreffenden Stadt zugestanden wurde [1]). Sonst war das Empfängniß der Belehnung gegen übliche Lehnware, die Pflicht, zwei Drittheile der Gerichtsgefälle und aller sonstigen Abgaben, welche die Stadt dem Markgrafen zu entrichten hatte, einzutreiben und ihm abzuliefern, eigentlich Alles, was den Schulzen mit seinem Lehnsherrn in Verbindung brachte. Dabei war er gewissermaaßen der älteste Bürger der Stadt, und hatte darin bleibenden Wohnsitz; seine Besitzungen hatte er erkauft, und ihre Fortdauer war nicht von der Gnade des Fürsten abhängig. Sie waren in den im 13ten und 14ten Jahrhunderte gestifteten Städten, worin die Schulzen alleinige Stadtrichter, oft sehr beträchtlich; geringe dagegen in manchen Städten der älteren Verfassung, wo über dem Schulzen ein Stadtvogt stand, wie in der Neustadt Salzwedel, wo das Freigehöft des Schulzen nur 2 Hufen enthielt. Hier blieben daher auch die Schulzen minder geachtete Beamte, während nach Erlangung des Schulzenamtes in jenen Städten selbst Ritter und Knappen strebten [2]). Doch auch

1) *J. P. de Ludewig* c. 1.
2) Vgl. S. 321. Note 3.

ein Edler ward als Stadtschulze immer enger, wie ein Vogt, an das Interesse der Bürgerschaft geknüpft [1]); und immer konnte die Rechtspflege zeitgemäßer und vollkommner von einem stets in der Stadt anwesenden, und mit den Verhältnissen der einzelnen Bürger wohlbekannten Manne ausgeübt, und mehr Rechtskenntniß, Achtung vor den Rechten und mehr Scheu vor gewaltthätiger Verletzung derselben von ihm, wie von einem zum zeitigen Vogte bestellten markgräflichen Vasallen erwartet werden.

Von den Gerichtsgefällen besaßen die Schulzen den dritten Theil, und außer einem freien Hause, welches beliebig mit einem andern verwechselt werden konnte, worauf dann die Freiheit überging, außer den freien Aeckern und den Mühlengerechtigkeiten [2]), an den meisten Orten noch mannigfaltige Einkünfte. In Müncheberg erhielt der Schulze den Ruthenzins, eine Gerichtseinnahme von 12 Schillingen von Dem, der Blut wies, eben so viel von Dem, der einen Eid zu leisten versprach, sich später aber der Eidesleistung weigerte, den dritten Pfenning von Dem, was man der Schöppenbank weddete, und einen sogenannten Friede-Pfenning von Allen, die Bürgergut in der Stadt antraten. Wer eine Erbschaft anderer Art, mogte dieselbe bedeutend oder geringfügig seyn, in der Stadt zu erheben hatte, mußte dem Schulzen 1 Pfenning zum Zeugniß geben, und von Hinterlassenschaften, wozu keine Erbnehmer vorhanden waren, erhielt er den dritten Theil [3]).

In einer Stadt, worin zugleich ein Vogt als Stadt-Richter vorhanden war, war die Gerichtsgewalt des Schulzen wohl anfänglich sehr beschränkt: sie war das Judicium infimum, was in Dörfern ein Dorfschulze ausübte, wäh-

1) Vgl. S. 321.

2) Vgl. S. 306. 313.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. IV. p. 607.

rend die Stadtvögte, wie die Landvögte und die spätern Privat-Gerichtsherrn, das Judicium supremum handhabten. In den Städten aber, worin der Schulze alleiniger Stadtrichter, und das Judicium supremum also mit dem Judicium infimum verbunden war, und nur die an den Markgrafen abzuliefernden Gebühren an das städtische Vogt-Amt, von dem sie früher eingenommen und abgeliefert waren, noch erinnerten, entschwand selbst für die Ausdrücke Judicium supremum et infimum bald alle andere Bedeutung, als daß jenes die dem Markgrafen, dieses die dem Schulzen aus dem vereinten Gerichte zukommenden Gefälle bezeichnete [1]). Das Landbuch nimmt den Ausdruck Judicium supremum bald im Sinne des vom Schulzen abzuhaltenden Stadtgerichtes, von dem es z. B. sagt, in ihm habe der Markgraf zwei Drittheile, der Schulze den dritten Theil der Einkünfte, bald bloß im Sinne jener Einnahme, indem es von Orten, worin sie dem Markgrafen noch wirklich zustand, nur die Bemerkung macht, es besitze der Markgraf darin das oberste Gericht [2]). Judicium be-

1) Die zwei Drittheile des Gerichtseinkommens, welche dem Landesherrn aus einem Stadtgerichte zuflossen, werden in einer Urkunde des Markgrafen Ludwig ausdrücklich als das sogenannte oberste Gericht bezeichnet, so wie eine Schlesische Urkunde die Gerichtseinkünfte des Schulzen einer Stadt das Judicium hereditarium nennt, quod tertius denarius nuncupatur. Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 368. 370. Auch noch in einer Urkunde vom Jahre 1510, worin der Markgraf Joachim der Stadt Straußberg die Abtretung der Gerichte bestätigt, werden die Gefälle daraus als oberste und niederste unterschieden, indem es da heißt: unnser gericht daselbs mit allen Zynnsen, Nennten, Ruten Zynß, Gerichtsfellen (mit aller Zugehorung) oberst und nyderst ꝛc. Histor. polit. geogr. statist. u. mil. Beitr. die K. Preuß. u. benachb. Staaten betreff. 2ten Theiles 1. Band S. 387.

2) Vgl. S. 496. N. 1.

deutet so nur ein Recht[1]), und das infimum war das Schulzenamt mit seinen Rechten, wie das supremum das Vogtamt mit den Rechten, die dem Vogte, oder vielmehr Dem, dessen Stellvertreter er war, dem Markgrafen, aus dem Stadtgerichte zuständig waren[2]), und nach Vereinigung aller Gerichtsgewalt in dem Schulzenamte, nur zur Unter-

1) Der Ausdruck Judicium wurde, wie auch der verwandte Ausdruck Justitia, häufig zur Bezeichnung eines bloßen Rechtes, welches aus dem Gerichte hervorgegangen war, gebraucht (Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 29. 30.). Daher man in derselben Bedeutung bald *judicium* supremum et infimum, bald *Jus* supremum et infimum lieset. Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 67. 71. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. X. Sp. 137. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VIII. p. 396.

2) Die Einnahme des Gerichtsherrn bestand in zwei Drittheilen der Gerichtsgefälle, die des Schulzen in dem dritten Theile. Daher standen die Fürsten in den Stiftungsbriefen Lychens, Friedlands und Landsbergs den Schulzen dieser Städte den tertium denarium per judicium acquisitum zu, und verordneten in Bezug auf die Stifter Prenzlows, von denen einer gleichfalls das Schulzenamt erhalten sollte: Quicquid soluendum est de arcis et *ceteris emolumentis* Dominus duas partes, memorati viri tertiam assument. Diese zwei Drittheile, welche der oberste Gerichtsherr aus dem Gerichte aller seiner Städte zog, müßten in dem Verzeichnisse der sämmtlichen markgräflichen Einkünfte, welche das Landbuch liefert, ganz übergangen seyn, wenn sie nicht unter dem Ausdrucke Judicium supremum verstanden wären. Auch von Spandau, worin wenigstens seit dem 13ten Jahrhunderte der Stadtschulze alle Gerichtsbarkeit übte, dessen Amt und Besitzungen die Stadt in der Folge an sich gekauft hatte, sagte der Kurfürst Johann George in einer Urkunde von 1584: Das die Ober und Undergerichte in der Stadt — uns und unserm Ambt zu zweyen Theilen, und dem Rathe (anstatt des Schulzen) der dritte Theil zustehen und bleiben soll. — Jedoch dieweil man daselbst von Alters her einen Richter gehalten und noch halten mus, So soll derselbe alle und jede Gefälle, der Gerichte gros und klein, wie die Namen haben mugen, einnehmen, zu Register ordenlich bringen, und davon vor seine Besoldung und Unterhaltung den vierten Theil abziehen und behalten,

scheidung der Gerichtseinnahmen, nicht der Gerichtssitzungen dienten. Ganz unstatthaft ist hier der Schluß, den Eichhorn[1]) daraus zieht, daß nach dem Landbuche dem Mark-Grafen fast in allen Städten seiner Herrschaft, außer sonstigen Einkünften, das Judicium supremum angehörte, daß nämlich damals von den Städten die Civilgerichtsbarkeit an sie gebracht, die peinliche hingegen noch dem Landesherrn zuständig geblieben war. Wenn man von der Gerichtsgewalt, die durch den erblichen Stadtschulzen ausgeübt wurde, sagen darf, sie sey von der Stadt an sie gebracht, so stand ohne Zweifel zu der Zeit, da das Land-Buch ausgefertigt wurde, den märkischen Städten mit wenigen Ausnahmen volle Civilgerichtsbarkeit zu, und allen, wenn man auch die einem dem Stadtgerichte vorstehenden Vogte eignende Gerichtsbarkeit als der Stadt angehörig betrachtet. Das hat jedoch der erwähnte Rechtsgelehrte sicherlich nicht sagen wollen: denn der Schulze war, wie der Vogt, ein markgräflicher Beamte. Im eigentlichen Sinne an die Stadt oder den sie repräsentirenden Stadtrath gebracht, so daß der Markgraf damit nichts mehr zu schaffen hatte, war das Stadtgericht damals erst in dem geringern Theile der märkischen Städte, die durch Anleihen, Kauf oder Geschenke pfandweise oder eigenthümlich in den

---

was alsdenn darüber bleiben wird, von deme sollen wir und unser Ambt zwei Theile, und der Rath den dritten Theil zu ewigen Zeiten bekommen und haben. Dilschmann's Urk. Samml. zur dipl. Gesch. v. Spandow S. 160. Daß der Kurfürst, dem in Spandau das oberste Gericht (Judic. supr.) seit ältester Zeit zuständig war, zum Unterhalt des Gerichtshalters beizutragen sich verpflichtete, war eine besondere Gnade. Dem Rechte nach war hiezu der Rath allein verpflichtet, da dieser die Schulzenstelle an sich gekauft und eingezogen hatte.

1) Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechts-Gesch. Thl. II. S. 355.

Besitz des Hebungsrechtes der ursprünglich markgräflichen Einkünfte aus dem Stadtgerichte gekommen waren [1]). Hiemit fiel nach den Begriffen der damaligen Zeit auch aller Beweggrund für den Markgrafen oder die Verpflichtung weg, das Richteramt in der Stadt versehen zu lassen, die nun selbst für die Ausübung der Rechtspflege Sorge trug, zu welchem Ende oft besondere, minder kostbare Einrichtungen getroffen wurden. So wählten die Rathsherrn von Kyritz, dem schon im 13ten Jahrhunderte die Einkünfte des Gerichtsherrn verpfändet waren, jährlich einen Vogt aus ihrer Mitte, der dem Stadtgerichte vorstand [2]). Zugleich mit dem obersten Gerichte, wurde den Städten wohl immer die mit dem Besitze des ersteren unzertrennlich zusammenhangende Lehnsherrschaft über den Besitzer des niedersten Gerichts, den Schulzen, überlassen. In zwei Städten, worin wahrscheinlich die Schulzenstelle den Markgrafen, ohne von ihnen wieder zu Lehn ausgethan worden zu seyn, vielleicht durch das Aussterben ihrer erblichen Inhaber erledigt worden war, nämlich zu Werben und Templin, war jedoch zur Zeit des Landbuches das Judicium infimum den Städten für namhafte Summen besonders verpfändet, wie damals auch zu Lenzen der Inhaber desselben kein belehnter Richter, sondern ein Pfandbesitzer aus der Mitte der Bürgerschaft war [3]). Sonst setzten sich die Städte nur durch Ankauf des niedersten Gerichts von dessen Inhaber, besaßen sie das oberste Gericht, in den eigenthüm-

1) Vgl. S. 102. und eine Urkunde von 1390. bei Lentz (Br. Urk. Samml. Thl. II. S. 940.) worin Markgraf Jobst die Gerichte in Osterburg der Stadt, eine Urk. v. 1388. bei Gercken (Cod. dipl. Br. Tr. IV. p. 604.) worin sie derselbe der Stadt Müncheberg überließ.

2) Vgl. Thl. I. S. 303.

3) Landbuch S. 35.

lichen, besaßen sie dasselbe noch nicht, in den Lehns-Besitz dieses mit der Schulzenstelle und dem Schulzengute verbundenen Richteramtes, für dessen fernere Verwaltung sie damit zu sorgen übernahmen; wie und in welcher Weise scheint aber ganz dem Ermessen des Stadtrathes überlassen geblieben zu seyn[1]).

Mit Erlangung des obersten und niedersten Gerichtes wurde den Städten dieselbe Gerichtsgewalt zu Theil, die auf dem Lande anfänglich ein Vogt auf dem alten Landgerichte seiner Vogtei, später Privatbesitzer in mehreren, einzelnen oder Theilen von Dörfern, und die, welche die Schulzen der Dörfer ausübten, nämlich: alle Gerichtesgewalt, mit Ausnahme der über bloß polizeiliche Vergehen, von der geringsten Streitigkeit, einschließlich, bis zu den Verbrechen, welche an Hand und Haupt gestraft wurden, ausschließlich. Unbeschränkte Kriminalgerichtsbarkeit umfaßte das sogenannte oberste und höchste Gericht so wenig in den Städten, wie es auf dem platten Lande der Fall war; sondern Rechtssachen dieser Art konnten nur vor dem ursprünglich von dem Markgrafen mit seinen Räthen persönlich abgehaltenen Hofgericht oder in seiner Kammer entschieden werden. Als später, da die Markgrafen nicht mehr persönlich alle Kriminalsachen zu richten im Stande waren, von ihnen auf dem platten Lande besondere, schon erwähnte Einrichtungen zur Ausübung derselben getroffen wurden, ge-

1) Im Jahre 1388 überließ Markgraf Jobst der Stadt Münchberg, worin seit ihrer Gründung ein Schulze alleiniger Stadt-Richter war, das „oberste Gerichte, das — gehort hat, in unser kammer bis daher" und nicht lange hierauf verkaufte der hiesige Schulze an die Stadt das „vnderste Gerichte", worin auch Einkünfte aus den Blutgerichten begriffen waren. Gercken's Cod. dipl. Br. T. IV. p. 604. 614. Mit dem erstern erhielt der Rath nur Einkünfte und die Lehnsherrlichkeit über den Schulzen, mit dem letztern die Gerichtsverwaltung selbst.

lang es indessen allmählig vielen Städten, auch die Uebertragung der höheren Kriminal-Gerichtsbarkeit an ihren Stadtschulzen oder Vogt zu bewerkstelligen, wodurch nun das Stadtgericht zur richterlichen Behandlung aller und jeder Rechtsangelegenheiten ermächtiget wurde. Die Erwerbungen dieses erweiterten Kreises der Amtsbefugnisse des städtischen Richters sowohl wie der Schöppen scheinen indessen nur sehr einzeln vorgegangen zu seyn, und so werden wir auch die Nachrichten der Urkunden darüber hier mittheilen.

Die erste Urkunde, welche man auf eine Verleihung dieser auf die sogenannten Excesse oder höhern Kriminal-Fälle ausgedehnten Gerichtsbarkeit an den Stadtrichter deuten kann, enthält ein 1283 der Stadt Rathenow ertheiltes markgräfliches Privilegium, worin Otto und Konrad das Versprechen ablegen, niemals sich durch ihre Vögte und andern Beamte in die Rechtspflege innerhalb der Stadt zu mischen, indem sie hinzufügen: Alles, was in Rathenow zu richten ist, das soll zur Jurisdiction des Schulzen der Stadt, und keines andern Richters gehören [1]). Bestimmter wurde im Jahre 1305 dem Schulzen von Prenzlow die Macht, alle Excesse innerhalb der Stadtmauern und der Feldmark zu richten, von den Markgrafen zugestanden, mit Hinzufügung des Versprechens, daß weder sie selbst, noch ihre Vögte und andern Beamte darüber richten wollten und sollten [2]). Der Stadt Brandenburg gab der Markgraf

1) Burgensibus civitatis Rathenow decreuimus concedendum, quod etc. —; nec unquam aliquem hominem — faciemus in civitate nostra Rathenow — per aliquem Advocatorum nostrorum — captiuari vel impediri —. Quidquid vero judicandum fuerit, id ad jurisdictionem praefecti dictae civitatis et non alicujus alterius judicis pertinebit. Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 115.

2) Prefectus judicabit omnes *excessus* in pretaxata civitate

Johann im Jahre 1315 die Versicherung, daß weder er, noch seine Nachfolger, Räthe und Vögte sich mit der Rechts-Pflege unter den Bürgern abgeben würden, jeder Bürger sollte bloß vor dem Richter der Stadt, dem Schulzen, zu Rechte stehen, und dieser über alle Excesse, welche bei Tage oder zur Nachtzeit begangen würden, bei handhafter That richten und sie bessern oder büßen lassen [1]). Im Jahre 1319 verordnete der Herzog Rudolph von Sachsen, als Tutor der Markgräfin Agnes von Brandenburg, alle Bürger Spandau's sollten wegen Excesse, die innerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit begangen seyen, vor keinen auswärtigen Richter zu Rechte gezogen werden; sondern es habe der Stadtschulze die Pflicht und Gewalt, mit den Schöppen der Stadt darüber zu richten [2]). Was man unter den Excessen verstand, ist oben bereits angegeben

et extra vel in metis, que markscheide vulgariter appellantur, que ad civitatem pertinent nominatam. Nolumus etiam ut hujusmodi *excessus* per *nos* vel per nostros advocatos aut per nostros officiales quoscunque aliquatenus judicentur. Gercken's Fragm. March. Thl. V. S. 15.

1) Volumus districtius statuentes et arbitrantes ne nos ipsi nec aliquis heredum nostrorum vel successorum aut consiliariorum aut advocatorum — alicui infra muros violentiam faciat —. Imo volumus ut unusquisque in civitate gaudeat suo jure, — coram scultcto seu civitatis judice incusatus se expurget, prout iuris ordo postulat et requirit. — Volumus etiam et concedimus Burgensibus predictis, ut ipsi omnes *excessus*, qui fuerint in ipsa civitate perpetrati nocturno tempore vel diurno exequantur, corrigent et judicent, que handhafftige dat dicuntur proprie apud vulgus. Gercken a. a. O. Thl. III. S. 35.

2) Volumus quod cives coram suo prefecto universis et singulis hominibus, ipsos cives inculpare seu inpetere volentibus, pro debitis sive *excessibus*, in ipso judicio commissis, debent sistere, et non coram judice alieno respondere, et quod prefectus civitatis omnes potest et debet judicare *excessus*, qui in suo judicio existunt perpetrati — — ac civitatis Consules et Sca-

worden [1]), und es ist darnach gewiß, daß die Markgrafen die früher ihrer Kammer vorbehaltene Kriminalgerichtsbarkeit im Anfange des 14ten Jahrhunderts einzelnen Städten zugestanden haben. Bei den oben erwähnten Einrichtungen, die zur Ausübung der höhern Kriminalgerichtsbarkeit im Jahre 1313 vom Markgrafen Woldemar im Lande Lebus getroffen wurden, ward zwar die Fällung des End-Urtheils über die in Stadtgerichten behandelten höchsten Kriminalverbrechen in diesem Lande noch dem Markgrafen vorbehalten, und von ihm dem Landvogte zur Ausübung zugestanden; auch wurden dem Fehmgerichte, welches daselbst errichtet ward, die Städte, gleich dem platten Lande, unterworfen [2]), für das letztere aber 6 Jahre nach seiner Errichtung schon die Rathsherrn von Frankfurt zu Schöppen angewiesen. An andern Orten geriethen jedoch manche Städte durch ähnliche Einrichtungen für die Ausübung der höhern Kriminalgerichtsbarkeit vielleicht unter das Gericht von dem Bürgerstande nicht angehöriger Schöppen [3]), und

---

bini omnes judicent *excessus*, in eorum judicio perpetratos secundum quod noverint equitatem, Dilschmann's Urk. z. dipl. Gesch. v. Spandow. Nr. VI. S. 135.

1) Vgl. S. 101. Anmerkung.

2) Vgl. S. 417.

3) Es scheinen sich Landgerichte angemaaßt zu haben, die Gerichtsbarkeit der markgräflichen Kammer über Städte zu üben. Daher wohl die vielen Bestätigungen von Seiten der Markgrafen und Verbindungen mancher Städte unter sich zur Aufrechterhaltung des Rechtes, vor kein Landgericht gezogen zu werden. Im Jahre 1309 schlossen Berlin, Kölln, Salzwedel und Brandenburg den Vergleich, gemeinschaftlich die Kosten zu tragen, wenn einer ihrer Bürger vor das Landgericht gezogen werden würde. Lentz Br. Urk. S. 918. 919. Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 29. Und der Stadt Sandow versprachen die Markgrafen: Of were yennich, die eynen Borger beschuldigen wolle, dat schal hi dun in der Stat vor den Schulten, und in neyne Lantgerichte nicht, id were denne umme handhafte tad. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 362. Der

suchten sie sich daher allmählig von den Markgrafen, gleich den oben angeführten Städten, das Privilegium zu verschaffen, in keinem Stücke außerhalb der Stadt gerichtet zu werden. Der Art war unstreitig das Recht, welches im Jahre 1344 vom Markgrafen Ludewig seinen sämmtlichen Städten jenseits der Oder als eine „besondere Begnadigung" zugestanden wurde, daß die Bürger auch in durchaus keinen besonderen Fällen und Rechtssachen vor einem Gerichte oder Richter außerhalb der Stadt belangt und zur Rechenschaft gezogen werden dürften, sondern immer nur dem Richter ihres Aufenthaltsorts zu Rechte zu stehen gehalten seyen [1]). Die Städte diesseits der Oder, wozu die oben angeführten gehörten, gelangten wahrscheinlich schon früher mit geringen Ausnahmen in den Besitz dieses Rechtes, wie es eigenmächtige Verfügungen über Ausübung der Gerichtsbarkeit über hohe Kriminalverbrechen in denselben, wie über Raub, Mord, Brandstiftung ꝛc. beweisen, welche uns in Betreff dieser Städte schon aus dem Jahre 1323 erhalten sind [2]).

Stadt Brandenburg: Of wollen wir das nicht gestatten, das die aus ihrer Stadt geladen werden, allen umb handhafftige tad, sundern sie sullen zu rechte stehen vor jhrem Schultheissen. *J. P. de Ludewig* Reliq. man. T. IX. p. 556. und dasselbe der Stadt Pritzwalk. Beckmann's Beschr. Thl. V. B. II. K. III. Sp. 125.

1) Discretis viris civitatum nostrarum Konigsperg, Soldin, Arnswold, Vrideberg et Waldenberg ceterarumque nostrarum civitatum omnium trans oderam undique sitarum nobis pertinentium civibus et incolis universis fidelibus nostris dilectis talem contulimus et presentibus conferimus graciam specialem, quod nullo judicio nec aliquo coram iudice pro aliquibus casibus sive causis extra muros civitatis proprie debeant quomodolibet conueniri, sed coram iudicio proprie mansionis respondere sine contradictione tenebuntur. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 239. 240.

2) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 221.

Das Landbuch vom Jahre 1375, welches von der Gerichtsbarkeit über die Excesse in den Städten, die es vom höchsten oder obersten Gerichte immer genau trennt, uns in Betreff ihrer Ausübung keine Nachricht giebt, sagt in dem Verzeichnisse der markgräflichen Einkünfte, von ihnen habe der Markgraf im ganzen Umfange seiner Herrschaft alle Einnahme [1]), und erwähnt auf anderen Stellen häufig bei den einzelnen Städten, der Markgraf habe die Gerichte und Excesse, oder die Einkünfte aus dem Gerichte und von den Excessen [2]). Daß die Gerichtsbarkeit über Excesse in diesen Städten mit dem Stadtgerichte nicht verbunden, sondern besonders im Namen des Markgrafen geübt sey, geht hieraus keineswegs hervor. Wie vielmehr, da nach oben angeführten Urkunden z. B. in Rathenow, Spandau, Prenzlow und Brandenburg die Schulzen alle Gerichtsgewalt versahen, während das Landbuch sagt, das oberste Gericht besitze in diesen Städten der Markgraf, es gewiß ist, daß die Markgrafen die obersten Gerichte, womit bloß Einkünfte bedeutet werden, auch da besaßen, wo die Schulzen sie verwalteten, so sagt das Landbuch auch von den Excessen, daß der Markgraf sie besitze, an Orten, wo die Schulzen die Gerichtsbarkeit darüber ausübten, dem Markgrafen aber zur Ablieferung der daraus hervorgegangenen Gerichtseinnahme verpflichtet waren. Ursprünglich ward die Gerichtsbarkeit über die Excesse in der Kammer

---

4) Landbuch S. 38.

2) Dominus habet (in Tangermunde) Juditia et *excessus*. Landbuch S. 29. Imperator commisit Do. Jo. Kothbus Boslenburg preter seruicia judicia et *excessus*. Landbuch S. 13. Redditus quos habet Dominus — in Rathenow de silvis de judicio et *excessibus* — in Postamp de judiciis et *excessibus* — in Copenick de judiciis et *excessibus* — in Mittenwalde de judiciis et *excessibus* et decima minuta — in Saremunt — quicquid de judiciis et *excessibus*. Landbuch S. 13.

des Markgrafen geübt, Gerichte nannte man nur diejenigen Versammlungen von Schöppen, denen vom Markgrafen bestellte Richter vorstanden, nicht aber das Gericht in seiner eigenen Kammer; und daher begriff das höchste oder oberste Gericht die wichtigsten Rechtssachen nicht überhaupt, sondern nur so weit, wie dieselben von ordentlichen, markgräflichen Richtern ursprünglich abgemacht werden konnten. Der Umfang der Angelegenheiten, die vor die obersten Gerichte gehörten, setzte sich also fest; eine nach oben zu erweiterte Gerichtsbarkeit war die über die Excesse, welche aber im 14ten Jahrhunderte noch nicht mit unter dem Namen des obersten und höchsten Gerichtes begriffen war. Erst in neuerer Zeit erweiterte sich darauf der Sinn dieser Ausdrücke. Die obersten Richter in der Markgrafschaft waren ursprünglich überall Burggrafen oder Vögte. Die Schulzen waren die Unterrichter in den Städten, wie auf dem Lande; nur blieben sie es hier, weil nach Aufhebung oder Beschränkung der Vögte, die oberste Gerichtsbarkeit an Privatpersonen übertragen ward, in den meisten Städten hörten sie es auf zu seyn, da durch Hinwegräumung des Burg-Grafen oder Vogtes diesem Unterrichter auch die Verwaltung des obersten Gerichtes übertragen wurde. Diese Vereinigung gab das Stadtgericht, worin nichts als die Abgaben getrennt waren, und in der Einnerung an die alte Trennung des Gerichtes, mogte diese in der einzelnen Stadt irgend einmal bestanden haben oder niemals, als oberstes und niederstes Gericht bezeichnet wurden. Zuletzt trat zu diesem Stadtgerichte die Gerichtsbarkeit über die sogenannten Excesse hinzu [1]), und damit war das Stadtgericht be-

1) Dies deuten nach gewöhnlicher Meinung die sogenannten Rolandssäulen der Städte an. Zunächst sind dieselben zwar zur Zierde eines Ortes errichtet; doch hatten sie allerdings auch auf die Rechtspflege ihre Beziehung. Aber nicht jede Rolandssäule deutet

fügt alle und jede die Bürger betreffende Angelegenheit zu richten. Kaufte der Stadtrath die aus dem Stadtgerichte der markgräflichen Kammer zufließenden Einkünfte, womit die Lehnsherrlichkeit über den Gerichtsverwalter, den Schulzen, verbunden war, dem Markgrafen ab, wie es schon im 13ten und 14ten Jahrhunderte an vielen Orten geschah, so war die Stadt Eigenthümerin des Stadtgerichts, gelang es ihr, wie es am Häufigsten im 15ten und 16ten Jahrhundert geschehen seyn muß, sich auch des Lehnsinhabers desselben zu entledigen, so war es der Stadtrath, der alle Gerichtsgewalt über seine Stadt eigenthümlich besaß und übte oder üben ließ. Doch war Dies auch in neuerer Zeit nicht allen Städten gelungen, in vielen Städten besaß der Markgraf fortwährend das oberste Gericht, Einkünfte, die seinem Amte abgeliefert werden mußten, auch wenn die Stadt das Schulzenamt und Gehöft, das niederste Gericht, an sich gebracht hatte. Manchen Städten ist auch die Gerichtsbarkeit über sogenannte Excesse niemals zugestanden worden [1]). —

Die

---

darauf hin, daß das Ortsgericht Recht habe an Leib und Leben zu strafen; sondern nur solche, wo der Roland ein Schwert in der Rechten hält, können als Zeichen von unbeschränkter Kriminal-Gerichtsbarkeit gelten, wie es z. B. bei diesen Säulen zu Stendal, Perleberg und Gardelegen der Fall ist. Dagegen trägt der Roland zu Buch in der Altmark diese Waffe nicht, weil dieser Ort stets des Rechtes entbehrte mit dem Schwerte zu richten.

1) Dies war z. B. in solchen Städten der Fall, welche Besitzungen geistlicher Stifter waren, die selten in den Besitz voller Gerichtsbarkeit kamen. In einigen derselben war selbst die Ausübung des obersten Gerichtes dem Stifte vorbehalten, wie zu Arendsee, obgleich sich die Markgrafen einstmals zu Gunsten des Klosters aller Gerichtsbarkeit in seinen Gütern begeben hatten. Dieses übte sie aber zugleich mit der Jurisdiction über seine übrigen Besitzungen, und ganz wie diese aus; und als in späterer Zeit die Rechte des Klosters den Markgrafen anheimfielen, so übertrugen diese die bis da-

Die Urtheilsfinder im Stadtgerichte waren eigene Schöppen, deren Anzahl in den märkischen Städten sehr verschieden gewesen zu seyn scheint, sich jedoch wenigstens auf fünf Personen belaufen mußte, da diese Zahl von Bürgern zum vollgültigen Zeugnisse von Personen des Bürgerstandes in Kriminalfällen für erforderlich geachtet ward [1]). Sie findet sich ums Jahr 1287 in der Stadt Prenzlow neben dem Schulzen genannt [2]). Bei der Vereinigung der Städte Berlin und Kölln um Ostern 1307 wurde festgesetzt, daß das gemeinschaftliche Stadtgericht, gleich einem Landgerichte, mit sieben Schöppen besetzt werden sollte, wovon vier aus Berlin, drei aus Kölln, diese von Berliner Bürgern, jene von Köllnern erwählt werden sollten, wie in ähnlicher Weise die Wahl des vereinten Stadtrathes hier geschah, von dessen zwölf Mitgliedern zwei Drittheile von Köllnern aus Berlin, ein Drittheil von Berliner Bürgern in Kölln erwählt wurden [3]). In Stendal finden sich ums Jahr 1272 acht Schöppen neben dem Vogte der Stadt [4]). In einigen Städten bestanden diese Schöppen außer dem Stadtrathe als abgesondertes Kollegium, in anderen besetzten die Rathsherrn die Schöppenbank. Zu jenen gehörten Berlin und Kölln, Stendal, wo erst 1352 die Schöppen-Bank mit dem Rathe verbunden wurde [5]), Spandau, Pritz-

---

hin vom Kloster geübte Gerichtsbarkeit ihrem Amte. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. X. Sp. 27. Ein ähnliches Verhältniß fand bei fast allen Städten geistlicher Stifter und vielen solchen Statt, welche Privatleute zu Lehn trugen, von denen sie gestiftet waren. Sie sind gewissermaßen nur als Flecken zu betrachten, und vielfach auch später zu diesen gerechnet worden.

1) Vgl. S. 394.

2) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 120.

3) Buchholtz a. a. O. S. 160.

4) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 13.

5) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. II. Sp. 185.

walk, Arneburg, Brandenburg, Oderberg u. a. m. In Salzwedel, Prenzlow, Kyritz [1]) und anderen Städten waren schon im 13ten Jahrhunderte die Glieder des Rathes zugleich die Schöppen der Stadt. Schöppen und Raths-Herrn standen sonst ursprünglich, besonders in Bezug auf die Dauer ihrer Amtsführung, in sehr verschiedenem Verhältnisse. Die Schöppen durften nicht, wie die Rathsherrn, jährlich wechseln, auch sie wurden zwar von der Bürgerschaft erwählt, aber z. B. in Stendal von dem Markgrafen auf Lebenszeit bestätigt, daher ihnen ihr Schöppenthum ursprünglich verbleiben mußte bis an ihren Tod [2]); doch wurden hierin frühzeitig Aenderungen erlaubt, z. B. den Städten Berlin und Kölln 1307, der Stadt Spandau 1309 zugestanden, daß sie alle 3 Jahre neue Schöppen erwählen dürften [3]).

Auf das richterliche Erkenntniß über die dem Stadt-Gerichte vorgelegten Rechtssachen mußte der Richter keinen Einfluß üben, sondern das Urtheil ganz unabhängig von ihm durch die Schöppen gefunden werden. Wenn der Richter es darnach im Namen der Schöppen laut aussprach, durfte es eben so wenig, wie in der Vollstreckung, irgend eine Veränderung durch ihn erleiden [4]). Es war jedem Richter streng untersagt, vom Entschlusse der Schöppen im Geringsten abzuweichen. Wenn eine Sache vorgebracht war, übertrug der Richter sie zunächst einem der versammelten Schöppen; dieser überdachte dieselbe, und fand das Urtheil, trug es den andern vor, die es bestätigten,

---

1) Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 96. — Buchholtz a. a. O. S. 120. — Beckmann a. a. O. B. II. K. III. Sp. 180.

2) Beckmann a. a. O. B. I. Kap. II. Sp. 158.

3) Buchholtz a. a. O. S. 160. Dilschmann's Urkund. Samml. z. dipl. Gesch. d. Stadt und Fest. Spandow. S. 131.

4) Vgl. Thl. I. S. 48. Note 3.

worauf es an den Richter zum Ausspruch gelangte. Fand aber der Schöppe ein ungerechtes Urtheil, ein solches nämlich, welches alle seine Genossen auf der Schöppenbank mißbilligten; so mußte er dem den Vorsitz führenden Richter 4 Schillinge wedden [1]).

Dem Stadtgerichte untergeordnet waren zunächst alle Bürger der Stadt, wobei die Verschiedenheit Deutscher oder Slawischer Herkunft keine Trennung bewirkte [2]). Edle, die dem Markgrafen zu Kriegs- oder Hofdiensten verpflichtet waren, und in der Mark ihren Wohnsitz hatten, die von den bürgerlichen Lasten frei waren, und nicht zur Bürgerschaft gehörten, wie es solche Bewohner namentlich zu Salzwedel in ältester Zeit gegeben hat, waren ursprünglich auch vom Stadtgerichte frei; Edle aber, welche sich unter die Bürgerschaft begaben, wenigstens von ihren Besitzungen in der Stadt die bürgerlichen Lasten tragen mußten, waren auch dem Stadtgerichte untergeben, da sie, ihrer edlen Herkunft ungeachtet, sich den Bürgern gleich gestellt hatten. Personen, welche ohne in einer Stadt ansäßig zu seyn, sich auf längere oder kürzere Zeit darin aufhielten, zog man in vorkommenden Fällen gleichfalls vor das Stadtgericht [3]). Daß auch über Ritter und Knappen, die sich im Umfange der städtischen Gerichtsbarkeit des Gerichtes schuldig gemacht hatten, von den Schulzen und dem Vogte der Stadt Salzwedel erkannt und gerichtet werden durfte, war diesen Städten im Jahre 1343 ausnahmsweise zugestanden worden [4]). Sonst werden bei Städten, denen es erlaubt ward, auch andere Personen, wie ihre Bürger, z. B. die Schuldner von Bürgern, wie zu Pritzwalk, vor das Stadtgericht

1) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 74.

2) Vgl. Thl. I. S. 48. Note 3.

3) Beckmann a. a. O. B. II. Kap. III. Sp. 132

4) Vgl. S. 512. N. 5.

zu ziehen, wenigstens im 13ten Jahrhunderte, die Ritter und Knappen immer besonders ausgenommen [1]). Auswärts durfte der Bürger einer Stadt weder vor einem Stadtgerichte, noch vor einem Landgerichte belangt werden. Doch nicht allein in höheren Kriminalsachen, sondern auch bei geringen Rechtsstreitigkeiten, die zwischen einem Bürger und einem Edlen vorfielen, mußten ursprünglich beide vor dem Markgrafen oder einem seine Stelle vertretenden Hofrichter das Recht nehmen [2]), und bei dem bekannten schnellen Verfahren des Gerichtes über handhafte That, ward niemals auf den sonstigen Gerichtsstand des Schuldigen Rücksicht genommen, sondern in der Stadt über einen Landgerichtspflichtigen, wie auf dem Landgerichte ohne Umstände über einen Bürger gerichtet [3]).

Außerhalb der Stadt erstreckte sich das Stadtgericht mit der Feldmark gleich weit, häufig waren demselben aber auch nahbelegene Dörfer untergeordnet. Ueber die Kietze bei den Städten stand diesen nur selten die Gerichtsbarkeit zu. Die Wenden auf dem Kietze bei Spandau waren z. B. noch 1409 dem Landrichter untergeben [4]). Die Stadt Rathenow hatte dagegen die Gerichtsbarkeit über die bei der Stadt gelegenen Kietze und selbst die Schulzenlehen in denselben an sich gekauft, woher der hiesige Stadtrath damit fortwährend beliehen wurde [5]). Wenn übrigens den Städten, wie es häufig geschah [6]), Dörfer mit den Gerichten vom Markgrafen vereignet wurden; so fiel die Verwaltung derselben, war nichts Besonderes darüber bestimmt,

1) Vgl. S. 383. Note 1.

2) Vgl. S. 408. 409. Note. 410. Note 1.

3) Vgl. S. 524. Note 3. 523 Note 1.

4) Dilschmanns dipl. Gesch. d. Stadt u. Fest. Spandow.

5) Wagner's Denkwürdigk. v. Rathenow S. 22.

6) Vgl. S. 385. N. 3.

nicht den Schulzen und Schöppen, sondern dem Stadtrathe zu, der dieselben in beliebiger Weise versehen lassen konnte.

Die Gerichtsfristen waren vierzehn-nächtige, sechs- und achtzehn-wöchentliche. Alle 14 Tage oder über 14 Nächte hielt der Stadtschulze das Gericht, und zwar auch in den Städten, worin es unter dem Namen des Vogtes einen obersten Richter gab, ohne des letztern Zuziehung. Jede etwas wichtigere Gerichtssache mußte aber an dreien Dingen behandelt werden, und erhielt daher nach sechs Wochen durch den Vogt das Endurtheil, der in jedem dritten Gerichte nach 14 Nächten den Vorsitz übernahm [1]). Größere Sachen gehörten bloß vor dies sechswöchentliche Gericht [2]), und wurden auf dem achtzehn wöchentlichen zu Ende gebracht, welches vorzugsweise Judicium legitimum (echtes Ding) hieß. Dies war das wichtigste Gericht, und wurde drei Mal im Jahre mit Feierlichkeit gehalten. Es wurden vor dasselbe immer die bedeutendsten Angelegenheiten gebracht, die dem Gerichte der Stadt, wovon es gehalten wurde, abzuthun erlaubt war, Kriminal- oder Civil-Sachen. Ursprünglich wurde es vom Burggrafen gehalten; wo es darnach einen Vogt gab, führte dieser den Vorsitz, und ihm zur Seite saß der Schulze, der, als alleiniger Stadtrichter, selbst präsidirte. Die ganze Bürgerschaft der

---

1) Vgl. S. 512. 430. Item praefectus noster presidet judicio per circulum anni per quatuordecim dies exceptis festivis diebus et in adventu et excepta septuagesima. Anlage zu von Kamptz Grundlinien der ält. Stadtrechte in d. M. Brand. a. a. O. S. 87.

2) In den Advents- und Fastenzeiten wurde kein Gericht gehalten, eben so wenig an Festtagen. Im Jahre 1319 ertheilte der Markgraf Waldemar der Stadt Stendal die Erlaubniß, daß, wenn sie durch Feste verhindert seyn würde, zu rechter Zeit das Gericht zu halten, es ihr erlaubt sey, die Gerichtstage und Fristen zu prorogiren. Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 206.

Stadt mußte sich zu diesem Gerichte einfinden. Doch wurden in der Folge die Bürger mancher Städte dieser störenden Last durch besondere Privilegien, worin ihnen der Gerichtsbesuch größtentheils oder gänzlich erlassen wurde, überhoben; wie z. B. der Stadt Kyritz ums Jahr 1237 nachgesehen ward, daß nur diejenigen Bürger auf den drei großen Gerichten zu erscheinen verpflichtet seyn sollten, welche dazu eingeladen und bestellt wären, oder welche die zu verhandelnden Rechtssachen angingen. Die Bürgschaft, welche ein Bürger dieser Stadt zu geben verpflichtet war, sich zu stellen, sollte nur 4 Schillinge, für einen Fremden aber das Doppelte betragen [1]). Der Ort, der für die Sitzungen des Stadtgerichtes bestimmt war, war in mehreren Städten der Mark ein Schwibbogen in der Nähe des Rathhauses, der Laube oder Löbium genannt wurde, z. B. in Frankfurt, Stendal, Seehausen, Havelberg und Salzwedel [2]). In Werben wurde das Gericht am Thore gehalten [3]).

Von dem Stadtgerichte, von dem im Obigen bisher die Rede gewesen ist, ganz verschieden war das Gericht des Stadtrathes, welches in allen Städten neben jenem be-

1) Innotescat igitur tam praesentibus quam futuris, quod ego Johannes et Gevehardus fratres de Plote ad voluntatem et petitionem dilectorum Burgensium nostrorum de Kyritz eis beninge concessimus, ut ad tria placita quae fiunt in anno et vocabuntur legitima de jure nullus venire debeat, nisi citatus et vocatus et aliquid ibi disponere habeat et vadimonia, quae in eis tribus placitis fiunt, quatuor solidos non excedant, si fuerit Burgensis ipsius Civitatis, si vero hospes fuerit, octo solidos dabit. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S 62. Beckmann Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. II. Kap. IV. Sp. 173. Vgl. hier S. 537.

2) Beckmann a. a. O. B. I. Kap. II. Sp. 158; Kap. III. Sp. 69; Kap. V. Sp. 25; B. II. Kap. III. Sp. 98. Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 92. 93.

3) Beckmann a. a. O. B. I. Kap. VIII. Sp. 30.

stand. Die Rathsherrn übten bekanntlich die städtische Polizei [1]), und alle damit in Verbindung stehende Gerichtsbarkeit lag nicht dem Schulzen und Schöppen, sondern ihnen zu verwalten ob. Es geben hierüber Verhaltungsregeln für den Stadtrath, die von Stendal im Jahre 1256 auf Ruppin übertragen wurden, um alle Gelegenheit zum Streite zwischen demselben und dem herrschaftlichen Vogte zu heben, nähere Auskunft. Hiernach sollte der Rath einen Bäcker, der tadelswerthes Brod geliefert habe und Dessen überführt sey, mit einer ihnen, der Stadt, zu entrichtenden Buße von 36 Schillingen strafen; mit derselben Buße sollten sie einen Kaufmann belegen, der durch Mischung verdorbenen, oder mit einem falschen Maaße gemessenen Wein verkaufe, überhaupt Jeden, der sich im Verkauf flüssiger Gegenstände eines falschen Maaßes bediene, so wie einen Schlächter, der verdorbenes Fleisch verkaufe. Den Schlächtern sollten sie aber zugestehen ein minder gutes Fleisch auf dem Tische, wenn nur nicht auf der Fleischbank zu verkaufen. Ein Trödler, der auf dem Markte betrüge (einen „Meinkopp" mache), sollte jene Buße entrichten, oder auf öffentlichem Markte mit Ruthen ausgepeitscht werden. Ein Weber, der betrügliche Waare arbeite, wurde nicht allein mit jener Buße bestraft, sondern seine Arbeit auch öffentlich verbrannt [2]). Hiezu kamen allerlei die Aufführung und Ausbesserung von Häusern, Anlegung von Brunnen u. dgl. von den Bürgern zu beobachtende Vorschriften, wofür dieselben im Uebertretungsfalle von den Rathsherrn zur Strafe gezogen werden sollten. Frei von aller ihrer Gerichtsbarkeit blieben aber der Vogt und Schulze der Stadt [3]), und zu ersterem konnte von den

1) Vgl. S. 326.

2) Buchholtz a. a. O. S. 87. 88.

3) Judices quoque nostros ab omni jurisdictione consulum liberos esse volumus et exemtos. Buchholtz a. a. O. S. 88.

Bürgern, wenn die Rathsherrn sich der Nachlässigkeit oder eines sonstigen Fehlers schuldig gemacht hatten, als zu einem höheren Richter die Zuflucht genommen werden [1]). Die polizeiliche Gerichtsbarkeit der Rathsherrn erstreckte sich niemals über die Mauern der Stadt, und wird daher als eine jurisdictio infra sepes Civitatis bezeichnet [2]). Veräußerungen von Bürgergut innerhalb derselben und dergleichen andere Verhandlungen der Bürger konnten durch sie gerichtlich bestätigt und bekräftigt werden [3]).

Die Gerichtsversammlungen der gesammten Bürgerschaft, in denen die Rathsherrn diese Gerichtsbarkeit ausübten, und die durch besondere Ankündigung berufen wurden, hießen Burdinge [4]), für die es keine bestimmte Fristen

1) *Henricus d. gr. Havelb. eccles. Episcopus* — Volumus ut si Consules oppidi (Witstock) in correctione juris, quod ad eos pertinet causa odii gratie vel timoris negligentes fuerint, per nos sive per nostrum advocatum secundum Justitiam terminetur. Beckmann a. a. O. B. II. Kap. VII. Sp. 273.

2) Nostre Consules civitatis (Witstock) judicabunt infra sepes Civitatis ea, quae judicant consules Stendalenses. Beckmann a. a. O. Sp. 273.

3) Beckmann a. a. O. B. I. Kap. II. Sp. 158. und Anhang z. V. Theil Sp. 5.

4) Praeterea precipimus hoc volentes, ut nostri Consules judicium cum universitate habeant, quod *Burding* dicitur et omnino sic teneant, sicuti burgenses Magdeburgenses tenere in omnibus dinoscuntur. Urk. der Markgr. Otto und Konrad für die Stadt Stendal v. J. 1279 b. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 148. Auf anderen Stellen wird dies Gericht in märkischen Urkunden gar nicht, wie überhaupt in Deutschland nur sehr selten erwähnt. Eine Urkunde aus dem Bisthume Verden sagt einmal gelegentlich: Wan de rath en burding holt efte en burding kundeghen let ꝛc. (Voigtii Monum rer. German. p. 282.) und Puffendorf (De Jurisd. Germ.) kennt es gar nicht. Man hat daher vermuthet, dies Gericht sey über die einer Stadt angehörigen Bauern oder Landleute gehalten; wozu jedoch die Deutung des

ihrer Abhaltung gegeben zu haben scheint. Wer nach vorheriger Ladung nicht auf diesem Gerichte erschien, mußte es mit 5 Schillingen büßen [1]).

4. Von dem Dorfgerichte.

Es gab in einem jeden Dorfe ein oberstes und unterstes Gericht, womit jedoch nicht gesagt ist, daß beide Gerichte in einzelnen, nur für die Bewohner eines Dorfes zugänglichen Gerichtssitzungen geübt worden seyen; Dies aber war mit dem letztern immer der Fall, und zunächst ist hier daher von diesem allein die Rede, da im 12ten und 13ten Jahrhunderte nur das unterste Gericht als ein wahres Dorfgericht oder Burding [2]) bezeichnet werden kann.

So lange ein markgräflicher Landrichter für einen ganzen Distrikt alle höhere Gerichtsbarkeit übte, Gutsherrn noch nicht im Besitz derselben waren, war es unstreitig der Dorf-

---

Namens Burding keineswegs berechtigt. Versammlungen der Bürgerschaft, welche sonst noch der Stadtrath zu halten pflegte, hießen Bursprachen (vgl. S. 328.), und Burschap die Bürgerschaft. In einigen Schwäbischen Städten versah ein sogenannter Burgraf jene Gerichtsbarkeit des Stadtrathes, woher es im Alem. Landr. Kap. 3. §. 3. von ihm heißt: Do ist etsuua daz man burgraven hat, der sol richten uber unrecht metzen und uber unrecht mauz, da man daz trinken mit git, und uber alliu mefs und uber unrecht gelaete, suuaz man mit vvage vvigt oder suuaz kauf daz lipnar haizzet, da sol allez ain burgrafe uber richten. Die Rathsherrn von Magdeburg, worauf die Markgrafen die Bürger Stendals verwiesen, richteten nach dem Weichbildsrecht (Art. 19. 42. 43.) uber allerhand falsche mass und unrechte Wage und unrecht Scheffel und uber allerhand Speisekauf und uber die Becker, die klein Brod verkaufen u. s. w.

1) Quicunque vocati a Consulibus super dictis excessibus corrigendis venire contemserint, quinque solidis emendabunt. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 88.

2) S. 543. Note 1.

Schulze, ein eben deshalb damals viel höher, wie später, geachteter Beamer, der die richterliche Gewalt zu üben hatte, welche es noch außer und unter dem Landgerichte gab. In so fern auf die vielen märkischen Schulzen das Amt, wenn gleich mit vielfacher Beschränkung, übergegangen war, was im alten Sachsenlande ein Schulze für eine ganze Grafschaft versah, dem als solchen eine ausgebreitete Gerichtsbarkeit über alle Angelegenheiten, nur die allerwichtigsten ausgenommen, im Namen des Grafen zu üben erlaubt war; kam jedenfalls den märkischen Schulzen eine stellvertretende Richtergewalt in ähnlicher Weise zu, da der Land-Richter nicht jede unwichtige Sache in dem einzelnen Dorfe zu untersuchen und zu schlichten im Stande war. Erst da des letztern Stelle von Gutsherrn vertreten wurde, die den streitenden Partheien gewöhnlich eben so nahe standen, wie der Dorfrichter, ward dem ehemaligen Geschäftskreise des letztern wohl Vieles entzogen, und so das Schulzenamt an Gewalt und Ansehen verringert.

Am Weitesten dehnte sich die Gerichtsgewalt eines Dorfschulzen in den Fällen aus, daß Uebelthäter bei handhafter That ergriffen waren. Ward im Dorfe bei Tageszeit ein Diebstahl verübt, der weniger als 3 Schillinge betrug, so konnte es der Dorfschulze sogleich abmachen, indem er entweder den Frevler zu Haut und Haar bestrafte, oder ihn sich mit 3 Schillingen lösen ließ. Dies war das höchste Gericht, was ein Dorfrichter hatte, und von ihm an demselben Tage ausgeübt werden mußte, an dem das Verbrechen geschehen und anhängig gemacht war, sobald aber eine Nacht dazwischen lag, konnte die Sache nicht mehr vor dem Dorfgerichte beendet werden [1]). Nur als

1) Geschiet in me dorpe des dages en düve, die myn den dries schillinge wert is, dat mut die burmeister wol richten des selven dages to hut unde to hare, oder mit dreen schillingen

außerordentliche Fälle sind diejenigen zu betrachten, in denen die richterliche Gewalt märkischer Schulzen noch mehr erhöht wurde, wie z. B. den Schulzen der Besitzungen des Klosters Himmelstädt, worin sich die Markgrafen ihrer Gerichtsbarkeit begaben, es im Jahre 1300 zugestanden wurde, Diebe und andere Uebelthäter, wie es scheint, ohne alle Einschränkung, mit den verdienten Strafen zu belegen [1]). Die Ruchlosigkeit hatte um die erwähnte Zeit in mehreren Gegenden der Mark Brandenburg so Ueberhand genommen, daß man ihr dadurch zu steuern suchen mußte, in den einzelnen Orten die Richter mit außerordentlicher Gerichtsgewalt zu versehen. Doch kann sich dieselbe für die Schulzen der Himmelstädtischen Klostergüter auch nur so weit erstreckt haben, wie sie nicht von einem Landgerichte geübt werden konnte, dessen Errichtung für seine Besitzungen dem erwähnten Kloster zugleich erlaubt wurde [2]).

Am Meisten war das Dorfgericht auf Erhaltung der Ordnung in den dörflichen Verhältnissen verwiesen [3]). Aufsicht über die Grenzen der bäuerlichen Grundstücke, Sorge für die Erhaltung des Gemeindegutes der Dorfschaft und

---

to losene — § 2. Dit is dat hogeste gerichte dat die burmeister heuet, des seluen mut he nicht richten, of it overnachtig wirt na der klage. Sachsenspiegel B. II. Art. §§. 1. 2.

1) Insuper etiam ut Schulten dicti claustri Loci coeli fures et malefactores secundum sua puniant demerita. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 314.

2) Vgl. S. 488. N. 1.

3) Svie siner geburen gemene aferet oder grauet oder tünet, wert he vor dem burmestere gevrüget oder beklaget darvmme, he mut darvmme wedden dre schillinge. Weigert aver he rechtes vor den burmestere vnd wert he beklaget vor den *overen richtere*, he mut deme richtere wedden vnde den buren büten mit drittich schillingen, vnde ire gemene wedder laten. Sachsenspiegel B. III. Art. 86.

alle Angelegenheiten der Art gehörten zu seinen Amtspflichten, und darüber entstandene Streitigkeiten konnten nur dadurch vor den obern Richter kommen, daß der im Dorfgericht Verurtheilte sich dessen rechtlicher Entscheidung nicht unterwarf; wofür er jedoch im Landgerichte angehalten ward, dem Schulzen Gewedde und den Bauern Buße zu entrichten.

Da das Dorfgericht die nächste richterliche Behörde für den Ort war, so gehörten vor dasselbe auch alle diejenigen Angelegenheiten, welche, ohne eigentlicher Untersuchung und rechtlichen Erkenntnisses zu bedürfen, durch richterliche Auctorität bekräftigt werden mußten, wie Errichtung von Verträgen und Erbverzichten [1]) unter den Bauern, und Uebergabe aller im Dorfe oder dessen Feldmark befindlicher liegender Gründe, mogte diese von Edlen, Geistlichen, Bürgern oder Bauern an diese oder jene vorgenommen werden. Im Jahre 1337 verkaufte z. B. der Knappe Bodo von Walstave vor dem Gerichte dieses Dorfes dem Salzwedelschen Bürger Helmir von Stolpe einige Ackerwerke, und dieser stand dieselben wieder dem Probste von Diesdorf vor dem Dorfgerichte ab [2]). Eben so verkaufte im Jahre 1388 ein gewisser Friedrich Wagenschütz, ein Edler, das Schulzenamt in Wohrin, welches er von dem Kloster Sagan zu Lehn getragen hatte, demselben vor dem Dorfgerichte des benachbarten Ortes Göhlsdorf, wogegen er das dem Kloster ebenfalls verkaufte Hebungsrecht der Bede in Wohrin, welches er vom Landesherrn zu Lehn besessen hatte, in die Hände des Vogtes desselben aufließ [3]); nach einem Ukermärkischen Rechtserkenntnisse vom Jahre 1383 mußte die Aufgabe eines Bauerhofes an den Guts-Herrn vor dem Richter und den Bauern des Dorfes ge-

1) Sachsenspiegel B. I. Art. 13. §. 2.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 441.

3) Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 222.

schehen, worin derselbe gelegen war [1]), und vor den Bauern des Dorfes Ketzin kaufte ums Jahr 1197 ein Pfarrer Theoderich einige daselbst zu Lehn ausgethane Besitzungen zurück [2]).

Der märkische Schulze mußte, in seiner ursprünglichen Beschaffenheit, als Verleiher aller Grundstücke des Dorfes an die Einzelnen bei der Stiftung desselben, auch seine Genehmigung, wenigstens der Form nach, zu jedem Wechsel der Besitzer der einzelnen Grundstücke ertheilen. Nach allgemeinem Sächsischen Rechte bedurfte Niemand dazu irgend einer Erlaubniß (Orloff) des Richters, wenn er nur die Einwilligung seiner Erben zu der Veräußerung erlangt, und ihnen den Pflichttheil einer Worth mit einer halben Hufe vorbehalten hatte. Doch in der Mark war ursprünglich, wenigstens für die Bauern, diese Erlaubniß erforderlich, wenn sie auch stets eine unverweigerliche war. Daher bestand noch in späterer Zeit die Gewohnheit, daß, wenn Jemand eigenthümliche Besitzungen, überhaupt liegende Gründe schenk- oder lehnsweise, wie es durch Einhändigung eines Reises zu geschehen pflegte, einem Andern übergab, er denselben vor den versammelten Bauern dem Dorfrichter überantwortete, der dann seinen Schöppen die Frage vorlegte, welchen Anspruch Richter und Bauern auf das Reis zu machen hätten? — worauf er die Antwort erhielt: Orloff und Winkop. Dies waren Abgaben, jede in 6 Pfennigen bestehend, die der Richter dann sogleich einzog, jene für sich von Dem, der das Reis vergeben wollte, diese, ein Trinkgeld für die Bauern, von dem Empfänger; und erst hiernach übergab der Richter Dem, welchem es zugedacht war, das Reis [3]).

---

1) Vgl. S. 282.

2) Buchholtz Gesch. d. Chur. Br. Thl. IV. Urk. S. 41.

3) Im Jahre 1482 mußte jedoch ein Conrad Voss, der ein Reis vor dem Schulzen in Rengerslage übergab, diesem 3 Schillinge

So mußten auch Erben beim Antritt von Gütern Orloff und Winkop geben [1]). Sechs Pfennige waren des Schulzen gewöhnliches Gewedde, in einigen Fälle bestand dasselbe in 3 Schillingen. In diesen, besonders wenn über Haut und Haar von ihm gerichtet wurde, erhielt jeder der Bauern des Dorfgerichts 6 Pfennige, und der Gerichtsherr

---

und 3 Pfennige für den Frieden, den Dingpflichtigen eine Tonne Bier geben. Gercken's Fr. March. Thl. III. S. 99.

1) Ane des richters orloff moeth eyn man syn eygen wol vorgeuen in eruen loff desiehe des behalde eine halbe huve vnd eyne wurt, dar men eynen wagen uppe wenden moge, dar af schal he déme richtere synes rechten plegen. Sachsenspiegel B. I. Art. 34. Glolff: Doch hebbe dy bure vnde richter upgebracht war, men eyn erffryß van eygen edder lygende grundt gifft edder verleth, alse me dat dem richter heft geantwerdt, So vrage he den buren, wat richter vnde bure an dem ryse hebben, so vinden sy orloff vnd winkop vnde de richter ane vertoch nympt den orloff, dat sinth wonliken seß penninge. Sus gifft me ock den buren seß penninge vor winkop, de dat ryß verlet, gifft den orloff, vnde de dat wedder entfenget den winkop, so esschet vnd biddet denne dy ander dat ryß, als dar deme richtere tho syner behuff geantwerdet vnde verlaten is, so gifft he em dat ryß, sus geuen ock de eruen von dem erffrechts orloff vnde winkop, me schal dat auer esschen. Secundum io. (viell. Johann von Buch) in veteri Marchia Brand. Glosse z. Sachsensp. (1516) Bl. 34. Sp. 2. — Daß der Glossator diesen Gebrauch für einen später aufgekommenen erklärt, ist sicher irrthümlich. Die Glossatoren waren der Meinung, daß alles Dasjenige, was unter den märkischen Einrichtungen den Aussprüchen des Sachsenspiegels zuwiderlaufe, neueren Ursprunges sey. Man sieht aber leicht, daß die Rechte zur Veräußerung des Eigenthums in Sachsen und in der Mark ursprünglich verschieden seyn mußten. Der Besitzer eines Sächsischen vollkommenen Eigenthumes konnte dazu durchaus keiner richterlichen Erlaubniß bedürfen. Ein so vollkommenes Eigenthum gab es jedoch in der Mark nicht, und was der Glossator hier Erb oder Eigen nennt, war entweder eine Art von Erbzinsgut oder ein Lehn, dessen Veräußerung nicht in dem Grade willführlich vorgenommen werden konnte, wie die des ersteren.

10 Schillinge Brandenb. Münze oder 15 Sächsische zur Buße. Im gewöhnlichen Dorfgerichte erhielten die Schöppen nichts [1]).

Unter den Strafen, mit denen ein Dorfschulze belegen durfte, konnte am Einflußreichsten werden die Verfestung, wozu er gleich wie ein gebornerOgraf berechtigt war, zunächst zwar nur für sein Dorf, aber es erfolgte, sobald er es, nach dem Ablaufe einer üblichen Frist, mit seinen Schöppen dem höheren Richter bezeugte, darüber die Bestätigung des letztern, des Vogtes, wodurch die Verfestung auf die ganze Vogtei erweitert ward, von dem Vogte aber an den Markgrafen gebracht, und so in bestimmter Folge bis zu des Reiches Oberacht geschärft werden konnte [2]). Im Ganzen befand sich jedoch die Rechtspflege der Dorfschulzen,

---

1) Deme Burmester wedded men seß pennige, vnde vnderwilen drv schillinge vor hut vnde har, dat is der bure gemeine tho drinkene. Sachsenspiegel B. III. Art. 64. Glosse: Burmester — dat is deme schulten, vnde vernim dith tho schlichten burdinge. Duer vmme hut vnd hare, vnde vmme selff mot vnde tho der herrn gerichte vnd dinghe edder efft men walt klage nicht vulfordert, weddet men en dre schillinge als hir na steit in glosa. Vnde dit halt men gemeinliken aldus in der alden marke to Brandenborch. Edder eft ein richter vnde louere straffet in dem ersten stucke gift men den buren nicht, sunder in den andern stucken gift men yewelken seß penninge, vnde den hogesten herrn x. schillinge Brandenborg. dat sint nu xv. schillinge wonliker penninge. Vnde dit nemen de bure vnde herrn als bute nach wonheit mer wen na beschreuen rechte Glosse (1516) Bl. 175. Sp. 4.

2) En de rechte gegreue (natus gograuius) adder de belende richter vorueſtet an ſyn gerichte getüget ſine veſtinghe vor deme greuen he ir werfft des greuen veſtinge ouer yennen altſohant. Gloſſe: En de rechte gegreue — dat vornem in einer greueſchap. Edder dy belende richter. Dit is in der marcke. Hir horeſtu dat von den ſydeſten richtern diſſe twe alleine mogen dy neddere veſtunghe in dy hogheren brenghen. — Dy hir vorueſt iſt by der elue dy iſt nicht vorueſt by der odere. Sachſenſp. Art. 71. des 1. Buchs

wenn sie auch in neuerer Zeit mehr und mehr Abbruch erlitten hat, auch schon in früher Zeit in einer untergeordneten, beschränkten Stellung, und ist daher auch in den märkischen Urkunden nur selten ein Gegenstand der Erwähnung geworden, obgleich sie, trotz ihrer Geringfügigkeit, unläugbar einen sehr großen Einfluß auf die ländliche Verfassung geäußert hat. Die Schulzen waren, wenn auch Lehnsleute der Markgrafen, doch weit weniger landesherrliche Beamte, als freie selbstständige Vertreter einer in vielen Dingen von ihnen, sonst aber ziemlich unabhängigen Dorfgemeinde, mit deren Interesse, oft im Gegensatz zu dem landesherrlichen, sie die Gemeinschaft des Standes und des Lebens enge verband. Wer nicht wirklich das Schulzengehöft in einem Dorfe inne hatte, durfte keiner Dorfschaft zum Richter aufgedrungen, vielmehr bis auf die neueste Zeit von ihr zurückgewiesen werden [1]), und dieses war ein freier, mit allen darauf haftenden obrigkeitlichen und Privatrechten veräußerbarer Besitz.

Auf den Landgerichten mußten die Schulzen aus den Dörfern, welche des Dinges pflichtig waren, allemal zugegen seyn, theils um hier dem Landrichter zur Hand zu gehen, theils um die in ihrem Orte vorgefallenen strafbaren Hand-

---

Glosse (Ausg. 1516.) Bl. 62. Sp. 2. 3. Bistu richter vnde vernestestu sus eynen vnde wil he des nicht achten. So vrage Na deme dat du en vornestet hest, vnde he des nicht en achtet, wat dar en recht vmme sy. Sovintme du schalt en in de hogesten vestinge brinsten. So vrage, wo du dat don schalt. So vintme du schalt deme Marggreuen de vnstinghe tůgen —. Isset auer desser wille, so scholen se en in de achte nemen. So vrage vort met wo mennigen mannen du de vestinge tůgen schalt. So vintme sulff seuende, der de dar ordelle vinden. Richtsteig z. Sachsenspieg, (Augsb. Ausg. 1516.) Bl. 212. cap. 33.

1) Collectanea iuris Marchic. *(Manuscr. biblioth. Reg. Berol.)* vol. III. p. 1586.

Handlungen der Gemeindeglieder zu rügen, wozu sie noch in später Zeit namentlich nach einander aufgerufen [1]), und die Fehlenden zur Strafe gezogen wurden. Auch mußten in den Dorfgerichten unter ihrem Vorsitz diejenigen bedeutendern Angelegenheiten vorbereitend untersucht und die Zeugen darüber abgehört werden, die auf den Landgerichten darnach entschieden werden sollten. Als Schöppen dienten hier gleichfalls häufig Lehnschulzen.

Die allmählige Verminderung, welche die Amtsrechte der Schulzen mit der Erweiterung der Rechte der Gutsbesitzer im Fortgange der Zeit erlitten haben, geschah sehr allmählig. In den durch Schulzen angelegten neuen Dörfern oder durch solche umgestalteten Slawendörfern wurden wohl sehr selten besondere Hufen für Rittersitze und andere Güter vorbehalten; sondern es waren meistens bloße Bauer-Dörfer. Aber als die Edlen anfingen Bauern abzufinden, deren Hufen unter ihren Pflug zu nehmen, und dabei immer die Zahl derjenigen Bauer- und Kossäten-Stellen zu vermehren, woraus sie an verschiedenen Orten den Ackerzins einzunehmen hatten; so wurden in demselben Grade die Amtsrechte der Schulzen beschränkt. Während ein Dorf ganz dem Markgrafen angehörte, war der Schulze der Vorsteher des ganzen Dorfes, und sein Gericht die alleinige Behörde desselben. Da aber selbst die landesherrlichen Einnahmen aus den Hufen und Gehöften eines Dorfes, welche den markgräflichen Vasallen angehörten, nicht mehr von dem Schulzen desselben eingehoben, sondern von dem Gutsherrn durch die markgräflichen Beamten gefodert [2]), also auch unstreitig von diesem persönlich oder durch eigene Diener eingehoben wurden; so war damit der Geschäftskreis des

1) Vgl. S. 476. 477.

2) Vgl. S. 288.

Schulzen um so viel verringert, wie einzelne Gehöfte und Hufen des Dorfes sich im Besitze solcher Privatleute befanden: denn mit der Einhebung von Abgaben, die der Schulze sonst in dem ganzen Dorfe zur Ablieferung an seinen Lehnsherrn ausübte, waren gewiß auch die Rechte gewaltsamer Eintreibung z. B. auf dem Wege der Pfändung verknüpft. Alle seine Amtsrechte wurden dem Schulzen von den Hufen und Gehöften entzogen, welche Privatpersonen vom Adel- oder Bürgerstande an sich kauften, und zu einem Hofe umgestalteten, auf welchem sie selbst ihren Sitz nahmen. Vermehrten sich solche Erwerbungen einer oder mehrerer Personen in einem Dorfe, so wurde der Kreis der dem Schulzen untergebenen Dorfbewohner immer unbeträchtlicher, allmählig gingen alle Bauern ein, das Dorfgericht mit ihnen, und dem Schulzen blieb nichts von seinem früheren Amte, als Name und Lehngut übrig. Waren die Erwerber des Bauerdorfes auch Lehnsherrn des Schulzen, mogte ihnen diese Lehnsherrlichkeit früher oder später übertragen seyn; so ging im Falle einer Erledigung auch das Schulzengut selbst in ihre Hände über, und konnte dem eigenen Gute hinzugefügt werden [1]). Wurde in einem sonst markgräflichen Dorfe, wo in oben gedachter Weise Privat-Personen zum Besitze des Hebungsrechtes der Abgaben aus mehreren Bauerstellen oder gar des ganzen Dorfes gelangt waren, die Lehnsherrlichkeit über den Schulzen, jenen mit zu Lehn ertheilt; so konnte dieser zwar ganz wieder in sein altes Verhältniß zurückgesetzt werden; doch geschah es wohl selten. Auch hier machten Erledigungen öfter dem Lehn-Schulzenamte ein Ende, und sein Gut wurde adlichen und bürgerlichen Gutsbesitzern oder Freibauern eingeräumt.

1) Vgl. S. 170. f.

5. Die Appellation.

Auch in dem Appellationsverfahren hatten sich die Verhältnisse der Markgrafschaft eigenthümlich gestaltet. Die Vicegrafschaften, welche von den Markgrafen an Edle ausgethan waren, standen in Bezug auf die Appellation ganz unabhängig von ihren Lehnsherrn da, unmittelbar dem Reiche untergeben: denn ob diese gleich höher wie die von ihnen eingesetzten und belehnten Grafen waren, so durften die letztern doch nur richten unter Königsbann, während in der Markgrafschaft das Gericht diesem Banne nicht unterlag [1]), und es konnte deshalb ein in der Grafschaft gescholtenes Urtheil nicht in die Mark, sondern mußte vor das Reich gezogen werden, weil es von schöppenbar-freien Personen gefunden war. Im Gebiete der eigentlichen Mark-Grafschaft aber, wo bei des Markgrafen Huld gerichtet ward, da ging der Bann vom Markgrafen aus, und zu ihm die Klage aus allen seinen Gerichten hinauf, doch nur dann erst, wenn das an einer Gerichtsstätte gescholtene Urtheil von hier weiter an andere Gerichtsstätten gegangen, und die

1) Neues gesculdenen ordeles mot man tien vt ener grafscap in ene marke, al hebbe die greue die grafscap von den maregreuen. Dit is darvmme, dat in der marke neyn koniges ban is vnd ire rechte tweit: dar vmme sal man is vor dat rike tien. Sachsensp. B. II. Art. 12. §. 6. Und die Glosse: Weil man sich nach vnserm Rechten an hohere stelle vnd Richter beruffen sol, so soltu wissen, das obgleich die Marck hoher ist als die Grafschaft, so mag man sich doch keines gescholdenen vrtels aus der Grafschaft in in die Marck ziehen. Möchtestu sagen, wie kompt das, leihet doch der Marggraff die Grafschaft, vnd darumb ist so ein bevehler des Gerichts in der Grafschaft, vnd wer ein Gericht leihet, der sol jo in appellationssachen allein ordentlicher Richter sein vnd bleiben. Hiezu sage, Obwol der Marggraff die Grafschaft leihet, doch muß der Richter den bann allein vom konige emphahn ꝛc.

in Frage stehende Sache dennoch unentschieden geblieben war [1]).

Da das Recht zu einer Appellation überhaupt eigentlich nur durch die Annahme gegeben ward, daß die Regeln, wonach gerichtet werden müsse, falsch angewandt, oder in Vergessenheit gerathen seyen; so war der Weg, den sie einzuschlagen hatte, in solchen Ländern, worin das herrschende Recht nicht selbstständig gebildet, sondern wohin es von anders woher übertragen worden war, derselbe, auf welchem die rechtlichen Verhältnisse in diese Länder eingeführt waren, indem man zu der Quelle derselben zurückzugehen sich bemühte. Wie bei den Weisthümern, welche die Städte, zunächst an den Orten zu erfragen pflegten, von wo ihnen das Stadtrecht, wonach sie lebten, zugekommen war, während die befragten Städte wieder nach derselben Regel ihre Weisthümer einholten, bis zu der Stadt hinauf, wo das Recht sich ursprünglich gebildet hatte; — (dem gemäß die Städte des Barnims, Glins und des Teltow sich, ob sie gleich Brandenburgschen Rechtes genossen, etwanige Weisthümer doch nicht aus dessen Heimath, sondern aus Spandau holen mußten, weil ihnen von hier aus jenes Recht ertheilt worden war, während Spandau selbst sich unmittelbar an Brandenburg, und Brandenburg sich an Magdeburg wandte [2]);) — grade so ging auch noch im Anfange des

1) Hier mercke was Sonderliches zwischen vnserm, dem Kaiser und dem Geistlichen Rechten. Nach vnserm Rechte schildt man ein vrdel vor erst von einer stadt (Gerichtsstätte) zu der andern vnd forthan vor den Marggraffen vnd dann zuletzt vor den Konig. Nach dem Kaiserrecht berufft man sich von einem Richter zu dem andern — auffwärts. In den geistlichen Rechten mag einer alle die mittelsten Richter sitzen lassen, an den Bapst selbst berüffen. Glosse z. Sachsensp. B. II. Art. 12.

2) Dilschmann dipl. Gesch. d. Stadt u. Fest. Spandow, Urk. Anh. Nro. 1. S. 131.

14ten Jahrhunderts die Appellation von den Landgerichten immer aus den neuesten Ländern in die ältern, und so in die Altmark zurück, den ältesten Theil der Markgrafschaft, der die Verhältnisse erzeugt hatte, welche allmählig mit der Herrschaft der Markgrafen über die Elbe, Havel, Spree und Oder verpflanzt wurden. Dem zufolge lehrt uns der sogenannte Richtsteig zum Sächsischen Landrechte, der über die Anwendung der Grundsätze des Sachsenspiegels vor Gericht Unterweisung ertheilt, daß die Appellation aus den im 13ten Jahrhundert der Markgrafschaft hinzugefügten Gegenden zuerst zu den Klinken bei Brandenburg gehe [1]), einem Gerichte, welches an dem öfters in Urkunden erwähnten, Klinke geheißenen, später der Neustadt Brandenburg einverleibten Orte [2]) gehalten ward, und allem An-

1) Scheldestu ein ordel in der Marcke — dat me nicht darff tho hant vor den koningk theen, wen me thüd is in einer hogern dingstat. we in der nyen marke en ordel schilt vnd biddet eines rechtes war he des theen schole. So vintme to der klinken by Brandenborch. So bidde der boden vnde eines Rechtes eft me sy meth dy icht senden schole, Dat vintme. — Kunmestu tho der klinken. Vintme dy denne noch unrecht — so wiset me dy tho der krepen in der alden marcke, van deme wiset me dy tho der linden. Scheltme yt dar ock, so bidde der boden, vnde thee des wurdu van recht schalt. So vintme, in der hogesten dingstat, dat is in des rykes kemerers kammerer, dat is tho Tangermunde. — Wen du danne kommest, so hege de Marggreue edder we dar syt in syne stede ein ding. So vrage he, mit weme he dar dinghen schole, So vintme, met vulkomen lüden an deme Herschilde. Ein ander wet des nicht thon. Richtsteig Kap. 50. Ausg. v. J. 1516 Bl. 220. S. 2. bei Ludowici Einleit. in den Lehnsproceß, Anh S. 60. 61. *Koenig de Koenigsthal* Corp. jur. German. T. I. p. 184. 185. Dithmars histor. Entwurf von Churmärk. Landr. 1735. S. 8. Das funfzigste Kapitel des Richtst. z. Sächs. Landr. von der Appellation in der Mark Brand. mit Anmerk. Frf 1748.

2) Geschichte des Cammergerichts in Berlin in der

scheine nach das ordentliche Landgericht derjenigen Vogtei war, welche den Haupttheil der Zauche begriff, deren Vogt auf der Burg Brandenburg seinen Sitz hatte [1]). Von da ging die Appellation dann in die Altmark, die Heimath märkischen Rechtes, an die Dingstätten zu der Krepen, und zu der Linden [2]), wenn das Urtheil der vorherigen Gerichte noch immer verworfen worden war. So führte die Appellation das Urtheil allmählig aus den neuesten Gebieten der Markgrafschaft in die allerälteste Gegend zurück, welche die von Salzwedel war, wovon das anfangs sehr

---

ersten Sammlung der Beiträge zur Juristischen Litteratur in den Preuß. Staaten S. 180. Note 2.

1) Vgl. S. 457 — 459.

2) Es waren Dies (vgl. S. 441. 442.) die Landgerichtsstätten der Vogteien Arneburg und Salzwedel, wo im Anfange des 14ten Jahrhunderts nach der alten Germanischen, mit dem Baumdienste zusammenhangenden religiösen Weise im Schatten eines waldigen Haines oder auf einem Hügel unter einem seine Zweige weit verbreitenden Baume ꝛc. gerichtet wurde. Solche Stätten für das Landgericht, welche wahrscheinlich seit uralten Zeiten diese Bestimmung gehabt hatten, waren um diese Zeit noch keineswegs ungebräuchlich, und wie die Krepe und die Linden ist der hohe Baum zwischen Halberstadt und Quedlinburg (*Leuckfeld* Antiquit. Praemontrat. Monast. Gratia Dei p. 49 et 60. folgd. *Schmidius* de Nummo bracteat. Henric. II. Comit. Blankenburg. p. 14.), die hohe Linde bei dem Kloster Oisede im Osnabrückschen (*Buder.* Amoenitates jur. publ. p. 182.), die Linde bei Vermaringen nicht fern von Ulm (*Senkenberg* Select. jur. et histor. p. 204.), die hohe Buche bei Rothenburg in Thüringen (Heidenreichs Schwarzburgsche Histor. S. 415. Vorbericht zum Ostfriesischen Landrecht von Mathäi von Wicht S. 78. 106.) und die Eiche Staleke beim Schlosse Hagen (*Ekhard* Scr. Jutrebocc. p. 121.) hiedurch bekannt. Auch die Gerichtsstätte bei Aurich in Ostfriesland (Upstallesbom) soll von 3 Eichen beschattet gewesen seyn. *Ekhard* Scriptor. p. 120.

beschränkte Gebiet der Nordischen Markgrafen die Marchia Soltwedel oder Soltquellensis hieß. Hier mußten die Eigenthümlichkeiten, durch die sich das märkische Recht von dem allgemeinen Sächsischen zweite, größtentheils ihren Ursprung genommen haben, und von den in dieser Gegend im Landgericht Urtheil findenden Schöppen galt daher die Annahme, daß sie der von ihnen selbst gebildeten rechtlichen Verhältnisse am Kundigsten seyn müßten.

Es ist hiernach sehr wahrscheinlich, daß diese Ordnung, die aus dem eben erwähnten Gange der Appellation aus der Neumark über Neu-Brandenburg nach Salzwedel, der Wiege des märkischen Landrechtes, deutlich erhellt, auch bei der Appellation aus den übrigen Landgerichten beobachtet sey, und die gescholtenen Urtheile aus der Prignitz u. s. w. gleichfalls vor die altmärkischen Gerichte gezogen seyen. Gescholtene Urtheile, die in den letztern Gerichten selbst gefunden waren, gingen aber natürlich nicht den umgekehrten Gang — in die weniger des üblichen Rechtes kundigen Länder, — konnten also auch ehe das Landgericht zu Tangermünde und sonst das Gericht der Landeshaupt-Leute eine höhere Instanz bildete [1]), vor kein anderes Gericht, als vor den Markgrafen gezogen werden, worüber jedoch einzelne Privilegien in späterer Zeit bisweilen ein Anderes verordneten [2]). Die endliche Entscheidung aller

---

1) Vgl. S. 197. und Beckmann's Beschreib. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 46.

2) Merkwürdig ist in dieser Art ein der damals zur Altmark gehörigen Stadt Jerichow vom Markgrafen Ludwig im Jahre 1336 ertheiltes Privilegium (b. *Ludewig.* Reliquiar. T. VII. p. 29. und auszugsweise in den Provinzial u. statutarischen Rechten in d. Pr. Monarchie vom wirklichen Geheimen Rath von Kamptz Thl. I. S. 325.) nach welchem sie zwar überhaupt ihre Weisthümer in Neubrandenburg erfragen sollte, doch in vor-

Appellationen aus den Landgerichten (während stadtgerichtliche Angelegenheiten diese zum Theil erst in auswärtigen Gerichten empfangen konnten) ging zuletzt von den Landes-Herrn und seinen Vasallen, der eigentlichen Landesregierung aus. Sie konnte wahrscheinlich in früher Zeit in den Berathungen, welche die Markgrafen auf den Burgen mit den Vasallen ihres Reiches von Zeit zu Zeit zu halten pflegten, so lange diese keine bestimmte Wohnung und Regierungs-Stätte sich erwählten, oder auch von den Burggrafen, den Stellvertretern der Markgrafen, zu Brandenburg und Arneburg, gegeben werden. Nachdem die Markgrafen seit Waldemar sich bleibend zu Tangermünde niedergelassen hatten, schon früher zu Brandenburg die 1170 hier erwähnte Kammer eingegangen war, und es keine Burggrafen mehr gab, mußten die Appellationssachen nach Tangermünde oder Arneburg gebracht werden, welche beiden Ort des Reichs-Kämmerers Kammer genannt wurden [1]).

Wenn nun ein nicht dem Ritterstande angehöriger Mann vor dieses höchste Gericht, mogte der Markgraf oder sein Stellvertreter es abhalten, mit einer Appellations-Sache aus den ordentlichen Gerichten erschien; so bat der-

---

kommenden Fällen sich auch von den ländlichen Schöppen der Umgegend ein Rechtsurtheil, wie diese umgekehrt sich in der Stadt ein solches ertheilen lassen konnten, wenn es nämlich allemein-Sächsische Rechtsgrundsätze betraf. Darnach konnte noch bei den Burgmannen zu Jerichow um eine Berichtigung angetragen werden; glaubte man aber diese auch hier nicht erlangt zu haben, so ging die Sache nicht weiter an andere Gerichte, sondern an die markgräfliche Kammer.

1) Vgl. S. 549. N. 1. und die Glosse z. Sachsenspiegel B. III. Art. 65.: Denn in des Marggraffen kammer mag kein bawer vrtel finden als in dem gericht vnd Fürstenthumb Tangermunde vnd auch zu Arneborg, welche zwo städt des Marggraffen kammer seynd.

selbe einen Edlen, — ein anderer durfte es nicht seyn, — daß er das Wort für ihn führen möge. Dieser sprach dann zu dem Richter, vor den er den Appellanten hinführte, dieser Mann bitte durch Gott und sein Recht, daß er, der Markgraf, hören möge, wie ihm ein Urtheil gefunden sey, dem er sich mit Recht widersetzt habe, und daß jener befehlen möge, wer ihm den Hergang der Sache berichten sollte. Hierauf ward der Befehl ertheilt, daß Derjenige, welcher das gescholtene Urtheil fand, wie er darnach gefragt sey, und wie er es gefunden habe, und Der, welcher es schalt, auseinandersetze, warum er es schalt, und was ihm Recht dünke. Dies geschah dann an der gehegten Bank, worauf der Markgraf zu einem seiner adlichen Schöppen sprach: ich gebiete euch bei meiner Huld, daß ihr mit allen Anwesenden hinausgehet, und wieder kommt mit der Entscheidung darüber, welches der beiden Urtheile das gerechte sey. Dieser Schöppe erbat sich dann Tagesfrist, — von diesem Mittage bis zum nächstkommenden, — und, wenn er desselben zu bedürfen glaubte, auch das Rechtsbuch, den Sachsenspiegel, der in der markgräflichen Kammer aufbewahrt, und ihm nicht verweigert wurde. Hiernach faßte er dann das Urtheil ab, erklärte am andern Tage die Entscheidung, und suchte den Partheien zu beweisen, daß sie dem Rechte gemäß sey; doch blieb es ihnen unbenommen, noch Gegenvorstellungen zu machen, oder die Rechtmäßigkeit des Gegentheils zu beweisen. Zuletzt erhob sich der Richter und fragte, ob das gefundene Urtheil anerkannt, und nicht mehr gescholten werde. Ward Dies bejaht, so war die Sache abgethan; gab man sich aber auch hier nicht zufrieden, so ward die Sache vor das Reich gezogen, und fiel hier der Spruch zu Nachtheil des Klägers aus, und berief derselbe sich nicht auf die endliche Entscheidung eines Kampfes von sieben gegen sieben, so ward er schwer für

seine Widersetzlichkeit bestraft, indem er allen Richtern, deren Urtheil er bis dahin gescholten hatte, Wedde geben, dann die Buße Dem, der das Urtheil gefunden hatte, einem Adlichen 30, einem Bauern 15 Schillinge entrichten, und auch die Beköstigung für sich und die Boten der Gerichte, und für die Urtheilsfinder, welche ihn begleitet hatten, den Richtern entgelten mußte [1]).

1) Richtsteig z. Sächs. Landr. a. S. 549. N. 1. a. O.

V.

Kirchliche Verhältnisse.

1. Kirchliche Eintheilung.

Das Gebiet der Mark Brandenburg stand um die Mitte des 12ten Jahrhunderts unter drei auswärtigen und drei inländischen Bisthümern, die sich zu Verden, Halberstadt, Kamin, Havelberg, Brandenburg und Lebus befanden. Die beiden ersten gehörten zu den acht Episkopalkirchen, welche Karl der Große im Jahre 781, nach Ueberwältigung der Sachsen, in deren, bis dahin heidnischem Lande errichtete, indem er ihnen genau bestimmte Diöcesen, zur Pflege des Christenthums in denselben, anvertraute [1]). Damals wurde das Gebiet der nachherigen Nordischen Markgrafschaft bis an die Elbe den Bischöfen von Verden und Halberstadt als Diöcesanen untergeordnet, deren jedem, nach der öfters erwähnten Grenzlinie [2]), die ihre Stiftssprengel schied, ungefähr ein gleicher Theil dieses Landes zugewiesen wurde. Ein Grenzstreit, der sich zwischen ihnen um die Mitte des 12ten Jahrhunderts entspann, ward, unter Kaiser Friedrichs Vermittlung, im Jahre 1160 dadurch beigelegt, daß Bischof Ullrich von Halberstadt die Ansprüche,

1) *Ann. Saxo* ad a. 781. T. I. Corp. hist. med. aevi a *J. G. Eccardo* editi col. 152.

2) Vgl. Thl. 1. S. 14. 17. 31.

die er auf einen Theil der Wische gemacht hatte, wieder aufgab [1]).

Die Bisthümer Havelberg und Brandenburg, 946 und 949 vom Kaiser Otto gestiftet, erhielten ihre sehr beträchtlichen Diöcesen ganz in Slawenländern jenseits der Elbe, die meistens auch noch unter nicht sicher genug befestigter Hoheit des Deutschen Reiches von Slawenfürsten beherrscht wurden. Das erstere gelangte daher nie ganz in den Besitz seines großen Stiftssprengels, dem nordwestlich die Elde, westlich die Elbe, südlich die Stremme [2]), und östlich die Pene bis zu deren Ausflusse ins Meer zu Grenzen gesetzt waren. Diejenigen Provinzen desselben, welche zu Albrechts des Bären Zeit der Mark Brandenburg angehörten, waren ihm damals wirklich untergeben [3]). Aber die, worin dem Bisthume Havelberg noch die Bekehrung nicht gelungen war, diese vielmehr auf anderem Wege betrieben wurde, betrachtete, wenigstens das geistliche Oberhaupt der Kirche, als frei und unabhängig, woher es sie nach Belieben an andere Bisthümer überließ. Denn wenn auch König Konrad 1150 noch dem Bisthume Havelberg seinen ganzen ursprünglichen Stiftssprengel bestätigte [4]); so übergab doch Pabst

1) *Leibnitii* Script. rer. Brunsvic. T. II. p. 217.

2) Man begreift nicht, wie Gercken, der Herausgeber der Matrikel des Bischofs Dietrich von Stechow, in der Strumina des Havelbergschen Stiftungsbriefes die heutige Stremme verkennen konnte, woher er auf seiner Karte des Brandenburgschen Stifts-Sprengels die Diöcese Havelbergs fast nach Ziesar hin ausbreitete, indem er die Städte Plaue und Milow, die Kirchspiele Schlagenthin, Wusterwitz, Banz (heut Bahnitz, welches Gercken irrthümlich für eingegangen hielt) und mehrere andere, welche die Brandenburgsche Matrikel begreift, damit aus dem Sprengel dieses Bisthumes ausschloß.

3) Vgl. Thl. I. S. 215. 276.

4) Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. I. S. 416 — 418.

Innocenz II schon im Jahre 1140 dem von Wollin nach Kamin versetzten Bisthume die ursprünglich Havelbergschen Provinzen Grozioni oder Brothwin in der Gegend von Anklam und Stolpe, Ziethen oder Cithne in der Gegend um Ziethen (Scithene [1]), so wie Wandzlb und Woltse oder Wazrose in der Gegend von Wolgast zur bischöflichen Aufsicht [2]). Der Havelbergsche Stiftssprengel erstreckte sich ursprünglich gewiß bis an den des Pommerschen Bisthumes Kolberg, der, wie damals das Pommerland überhaupt, an der Oder seine westliche Grenze hatte [3]). Erst später wurden die gedachten Gegenden diesseits dieses Flusses der Pommerschen Herrschaft unterworfen, dem Pommerlande, und daher demnächst auch dem Sprengel des Bisthumes hinzugefügt, welches die Pommerschen Fürsten, auf Otto's von Bamberg Antrieb, für ihre Unterthanen stifteten.

Nach einer Urkunde des Pabstes Klemens vom Jahre 1189 erhielt auch das Mecklenburgische, nach Schwerin verlegte Bisthum an dem außerhalb der Mark gelegenen Theile der Diöcese Havelberg einen Antheil, indem ihm die Provinzen Tolenz, Plot, Misereth oder Mizererz und Muriti beigelegt wurden [4]), welches, wie man vermuthet

---

1) Gebhardi im 52. Theile der Hallisch. Allgem. Welthistorie S. 77. Note q. Chronicon Gottwicense p. 707.

2) Lünig's Spicil. eccles. Thl. II. Anh. S. 6.

3) Von Wersebe Niederl. Col. in Nordd. S. 590. *Helmold.* Chron. Slavor. lib. I. cap. 2. — Des Episcopi salsae Colbergensis gedenkt Dithmar bei den Jahren 1000 und 1017 edit. *Wagneri* p. 92. 244. edit. *Leibnitii* p. 357. 417.

4) — Pervenit terminus episcopalis — usque Misereth, ipsam terram Misereth usque Plote includens et terram Plote totam usque Tolenz, ipsam provinciam Tolenz cum omnibus insulis suis et terminis totam includens. A Tolentze autem ad silvam, quae dicitur Besut, quae distinguit terram Havelberge scilicet et Möritz. *De Westphal* Monum. Cimbr. ined. T. IV. p. 897.

hat [1]), besonders durch die Anhänglichkeit des Fürsten Kasimir, damaligen Beherrschers dieser Provinzen, an Herzog Heinrich dem Löwen veranlaßt wurde. Indessen war es Fürst Kasimir selbst, der 1170 bei Einweihung des Havelbergschen Domes zugegen war, und hier Havelbergs Diöcesanschaft über das später unter dem Namen der Provinzen Stargard, Bezeriz und Wustrow an die die Markgrafschaft gekommene heutige Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, was wenigstens einen Theil der Provinzen Miserez und Tolenz begriff, damit befestigte, daß er dem Bisthume Havelberg um diese Zeit die außerordentliche Menge von Gütern, auf beiden Seiten des Tollensee, übergab, die dasselbe zur Stiftung des Klosters Broda verwendete [2]). Im Jahre 1242 zeigt auch Neubrandenburg, daß es zu der nämlichen Diöcese gehörte [3]). Es kann darnach das Schwerinsche Bisthum nicht in den Besitz eines so weit ausgedehnten Stiftssprengels gekommen seyn, wie die oben erwähnte Urkunde ihn beschreibt. Doch war dazu z. B. das ursprünglich Havelbergsche Land Turne wirklich, und noch 1237 gehörig. Demnächst müssen aber diese Gegenden wieder an das Bisthum Havelberg abgetreten seyn, welches sich bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts im Besitze der Diöcesanschaft, nicht allein über dieses Land, sondern auch über die Ländchen Penzlin und Lietze und über die Neustadt Röbel zeigt, während das dieser nahegelegene Kloster Malchow immer zur Schweriner Diöcese gehörig blieb [4]).

---

1) Von Wersebe a. a. O. S. 590.

2) Vgl. Thl. I. S. 454.

3) Schröders Papist. Mecklenburg S. 1304.

4) Urk. v. 1237. 1255. 1298. 1282. 1285 in Diplom. Doberan. bei De *Westphal.* a. a. O. T. III. p. 1480. 1497. und Schröder a. a. O. S. 845. 985. 564. 785.

Der Stiftssprengel des Bisthumes Brandenburg enthielt außerhalb der Markgrafschaft nur zwei Provinzen, den Moraziani, der südlich von der Stremme, und den Ciervisti, der bei Zerbst und Jüterbock gelegen war. Innerhalb derselben begriff er die Provinzen Ploni (die Zauche), Zpriawani oder Sprewa (Neubarnim und Teltow) und das Havelland, welches Heveldun genannt ward [1]). Hierauf läßt die merkwürdige Stiftungsurkunde des Bisthums Brandenburg noch fünf andere Gaue folgen, nämlich Uwcri, Riaciani, Zamzizi, Dassia und Lusici, die nach wörtlichem Verstande derselben, gleichfalls zum gedachten Stiftssprengel gehörten, in Bezug auf welche jedoch, was bald darauf gesagt wird: „die nördliche Grenze der Diöcese wird von den Grenzen der Gaue Uwcri, Riaciani und Dassia gebildet werden" — andeutet, daß diese Gaue nicht der Diöcese selbst angehört, sondern diese nur begrenzt haben [2]). Von dem Riaciani, der von den Riecanis bewohnt wurde, die öfters neben den Ukranen, den Bewohnern des Ukerlandes erwähnt werden, und der auch hier neben dem Dassia und Uwcri genannt wird, ferner von dem Dassia und Zamzizi, welche nach mehreren Urkunden im Havelbergschen Stiftssprengel belegen waren [3]), so wie vom Lusici, der Lausitz, ist Dies auch schon hinlänglich erwiesen [4]). Was den Uwcri anbetrifft, in welchem das spätere Ukerland unverkennbar ist, den man jedoch bald „bis an die Spree bei Berlin" ausgebreitet hat, während man ihm nördlich noch nicht einmal diejenige Ausdehnung zugestand, die heute die Ukermark besitzt, bald für diese Uker-

1) Vgl. Thl. I. S. 236. 322.

2) Vgl. Thl. I. S. 335. Note 1.

3) Vgl. Thl. I. S. 215. 276.

4) Von Wersebe a. a. O. 602. Von Ledebur, Allgem. Archiv. B. 1. Hft. I. S. 27.

Mark, und dennoch für einen Theil der Brandenburgischen Diöcese erklärt hat; so scheint er, südlich von der Finow begrenzt, dasjenige Gebiet umfaßt zu haben, welches im 13ten Jahrhunderte unter den Namen des Altbarnim und des Ukerlandes begriffen wurde [1]). Erst nach Verbindung mit dem größten Theile des erstern Landes, mit der ursprünglich zum Lande Stargard gehörigen Gegend von Lychen, und nach dem Verluste der Gegend von Pasewalk und Torgelow ward diesem Ukerlande der Name Ukermark zu Theil. Frühzeitig war es mit dem Altbarnim der Kamminschen Diöcese angehörig, und wenn, nach der Matrikel des Bisthumes Brandenburg vom Jahre 1459, die Sedes Templin und Angermünde zu dem Stiftssprengel des letztern gehörten; so kann diese Begrenzung der beiden gedachten Diöcesen im Altbarnim und dem Ukerlande nur auf einer später damit vorgenommenen Veränderung beruhen. Denn während noch im Jahre 1233 das Dorf Parstein, wo die Markgrafen Johann I und Otto III das nachmalige Kloster Chorin gründeten, dem bischöflichen Sprengel Kamins, und diesem Bischofe die Umgegend des Ortes Lipe an der Finow angehörte [2]), befand sich diese ganze Gegend bis Angermünde hinauf wenige Dezennien darnach

1) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 28. 29.

2) Conradus d. gr. *Caminensis* ecc. Episc. — claustro novo, quod *Ciuitas dei* dicitur, quod quondam Slavice Barzsdin dicebatur, centum mansos cum omni jure assignamus — Mansos vero quos donavimus in terra jacent, quae Slavice *Lipana* nuncupatur. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 349. — Gregorius (IX) — preposito et fratrib. mon. *Ciuitas Dei* Premonstratensis ordinis Caminensis diocesis salutem. — decimas et possessiones de villa Bardin, insulam caprarum nec non libertates et immunitates, quas venerabilis frater noster Episc. Caminensis, loci dioecesanus etc. Gercken a. a. O. S. 395.

darnach unter der Diöcesanschaft des Brandenburgischen Bischofes [1]).

Es muß sich demnach der Umfang der Brandenburgschen Diöcese in dieser Gegend erweitert, und, während sie früher bis zur Finow reichte, über diesen Fluß, auf den Altbarnim und einen, wenn auch nur sehr geringen Theil des Ukerlandes, erstreckt haben. Im Uebrigen blieb das Ukerland auch nach seiner Verbindung mit der Mark wie vorher, dem Bischofe von Kamin untergeben. — Die immer verbundenen Ländchen Neubarnim und Teltow werden in dem Stiftungsbriefe des Brandenburgischen Bisthumes unter dem Namen Zprawani begriffen, über welche Provinz eine Urkunde Kaiser Otto's von 965 die Bemerkung enthält, sie sey auf beiden Ufern der Spree belegen [2]).

---

1) Gercken a. a. O. S. 396 — 405.

2) totam deciman mellis in pagis Nieciti et Sprevae ex utraque parte fluminis qui dicitur Spreua. *Leuber* disq. stap. Sax. No. 1604. *Leuckfeld* Ant. Walahus. p. 340. Lünigs Reichsarch. P. spec. cont. II. Forts. 2. S. 347. Origin. Guelfic. T. IV. p. 558. Zwar sind die Worte ex utraque etc. so gedeutet, daß von den beiden Gauen einer diesseits der Spree, der andere jenseits seinen Platz hatte, so wie es nach von Wersebe's Meinung bei den unmittelbar darauf folgenden pagis Liezici et Mrozini ex utraque parte Mildae der Fall war (Niederl. Colon. S. 598.). Doch waltete bei den Zprawani und Nieciti ein anderes Verhältniß ob. Jene beiden Provinzen waren sich benachbart. Diese trennte dagegen, obgleich der Nieciti allerdings an dem rechten Ufer der Spree belegen war, die Lausitz und das Land Lebus von einander, welche, dem Zprawani zunächst benachbart, beide Ufer der Spree umgaben. Deshalb theilen wir, bei dem Mangel weiterer Gründe, lieber mit Gercken (Fr. march. Thl. VI. S. 160.) die obige Meinung. Wenn der Neubarnim nicht mit unter dem Zprawani zu verstehen ist, und der Uwkri nicht bis an die Spree bei Berlin reichte; so würde er in dem Brandenburgischen Stiftungsbriefe ganz übergangen seyn. Dies ist nicht denkbar, und daher die Wahl nur zwischen diesen beiden Annahmen übrig.

Der Brandenburgschen Diöcese auf der Ostseite benachbart, lag die des Bisthumes Lebus, was in einer nicht genau ermittelten Zeit, wahrscheinlich jedoch in den ersten Dezennien des 12ten Jahrhunderts, von seinem früheren Sitze aus Neussen hieher verlegt worden ist. Die Grenzen seiner Diöcese, worüber es uns, bei dem Mangel seines Stiftungsbriefes, an den ältesten Nachrichten fehlt, kamen wahrscheinlich größtentheils mit den Grenzen des Landes Lebus überein. So wie dieses damals gegen Mittag ein Stück von der heutigen Niederlausitz begriff, scheint auch jene sich ursprünglich über die Schlaube hinaus erstreckt zu haben. In der Folge zog jedoch Meißen diesen Theil der Lebusischen Diöcese in unrechtmäßiger Weise an sich [1]). 1237 befand sich der Bischof von Lebus in einem Grenz-Streite mit den Nachbarbischöfen von Kamin, Meißen und Brandenburg, worauf er bei dem Pabste um festere Bestimmung des Umfanges seines Sprengels anhielt. Es ward auch der damalige Legat in diesem Theile von Deutschland von Viterbo aus damit beauftragt; doch ist von den durch ihn getroffenen Bestimmungen nichts bekannt geblieben. Auf der Nordseite erstreckte sich die Lebusische Diöcese beträchtlich über die alten Landesgrenzen hinaus, indem sie auch die Gegend von Küstrin, Zehden, Königsberg und Landsberg mit umfaßte [2]), in welcher Richtung dieselbe wahrscheinlich mit Verbreitung der Herrschaft der Polen erweitert war: denn so wie das Kaminsche für ein Bisthum Pommerscher Nation galt, scheint das Lebusische für dasjenige gegolten zu haben, dem alle Polnischen Provinzen Provinzen dieser Gegend untergeben seyn mußten. Erst im 13ten Jahrhundert bildete sich in diesen Slawenländern eine

1) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 93.

2) Wohlbrück a. a. O. S. 92.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 94.

größere Unabhängigkeit der Grenzen geistlicher Sprengel von den politischen Grenzen aus —

Die Diöcese des Bisthumes Lebus machte, wegen ihres unbeträchtlichen Umfanges, nur ein einziges Archidiakonat aus, dem ein Domherr der Stiftskirche zu Lebus durch die Wahl des Bischofes vorgesetzt wurde [1]). Von der Altmark stand der Verdensche Antheil wohl größtentheils unter dem Archidiakonat von Kuhfeld, welches im Jahre 3365 durch den Bischof Gerhard von Verden der Probstei Bardewiek einverleibt ward, woher sich die Vorsteher der letztern auch Archidiaconi in Couelde nannten [2]); vielleicht erstreckte sich auch das Archidiakonat, welches zu Lüchow bestand [3]), in die Altmark. Der Halberstädtische Antheil an dieser Provinz, der Belesem oder Balsamgau, machte ein Archidiakonat aus, welches von dem Gaue selbst, welchen es begriff, den Namen trug, und unter diesem seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts öfters erwähnt wird [4]). Die Brandenburgische Diöcese hatte bis zum Jahre 1238 zwei, darnach drei große Archidiakonats-Sprengel. Dem ältesten stand der jedesmalige Probst des Prämonstratenser-Klosters Leitzkau vor; es war dies Archidiakonat zwischen der Elbe und Ihle, auf deren Nord-

1) Wohlbrück's Gesch. v, Lebus Thl. I. S. 154.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 655. Schlöpken's Chronik von Bardewiek S. 285.

3) Anno 1257 Werner Archidiaconus de Lucho. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 86.

4) *Sagittar.* de Marchia Soliqu. §. XXII. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. II. Sp. 123. L. v. Ledebur, Ueber d. Archidiak. d. Halberst. Sprengels, in desselben Allgem. Archiv Thl. III. S. 66. 67. Die ihm vorgesetzten Archidiakonen scheinen aber immer in Halberstadt selbst residirt zu haben. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 624.

Seite nur die noch zum Burgwart Loburg gehörigen Dörfer Ziatz und Lubars eben dahin gehörten, in dem zuerst zur christlichen Religion bekehrten Theile der Brandenburgschen Diöcese gelegen, und umfaßte so die Burgwarten Loburg, Wiesenburg, Koswig, Wittenberg, Dobien, Zahna und Elster [1]). Das zweite Archidiakonat verwaltete der jedesmalige Probst des Domkapitels zu Brandenburg, und der Amtsbezirk desselben begriff alle übrigen, schon zur Zeit von Albrets I Tod (1170) unter christlicher Herrschaft befindlichen Länder, so weit sie nach Kaiser Otto's Anordnung zur geistlichen Inspection des Bisthums Brandenburg gehörten [2]). Das dritte Archidiakonat bildete sich aus dem Theile der Brandenburgischen Diöcese, der nach Albrechts Tode christlicher Herrschaft durch die Nachfolger dieses Fürsten unterworfen wurde, aus den sogenannten neuen Landen der damaligen Mark, worin die Markgrafen selbst die Archidiakonen waren. Es bestand also aus einem Theile vom Teltow oder dem Archidiakonat von Köpnick und Mittenwalde, welches bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts von den Markgrafen wieder an den Domprobst zu Lehn ertheilt wurde [3]), ferner aus dem alten und neuen Barnim, Theilen vom Glin und der Herrschaft Lindow. Es sollte aber nach dem Aussterben des Ballenstädtischen Markgrafenhauses mit dem Archidiakonate des jedesmaligen Probstes zu Brandenburg wieder vereinigt werden [4]). Einen Theil des letztern, nämlich das Archidiakonat über das Land Jüterbogk, hatte außerdem der Bischof Siegfried im Jahre 1174 auf Bitten des Markgrafen Otto dem Kloster Got-

1) Gercken's Stiftshistor. v. Br. S. 360. 375. 387.
2) Gercken a. a. O. S. 417.
3) Gercken a. a. O. S. 467.
4) Gercken a. a. O. S. 447. 449.

tesgnade geschenkt [1]). — Von Archidiakonaten der Havelbergschen Diöcese, ist wenig bekannt geworden; doch muß auch diese deren mehrere gezählt haben, zu denen das Archidiakonat zu Ruppin und das Archidiakonat in der Neu-Stadt Nöbel gehörte, welche 1255 erwähnt werden [2]).

Die Archidiakonate der Altmark waren in Dekanate getheilt, deren das Archidiakonat des Belesem vier umfaßt zu haben scheint, nämlich: a) das Dekanat zwischen Uecht und Tanger, dessen Hauptort Tangermünde war, b) das Dekanat auf der Heide, welches nach Wollmirstädt gehörte, c) das Dekanat der sogenannten alten Mark [3]), welches an Stendal geknüpft war, und d) das der Wische mit seinem Hauptorte Werben. So bestand wenigstens diese Eintheilung, wornach den Pfarrern eines jeden dieser Distrikte ein Dekan vorgesetzt war, im Anfange des 14ten Jahrhunderts [4]). Nach den Ordesregeln der Prämonstratenser, denen die Bisthümer Havelberg, Brandenburg und Kamin unterworfen waren, gab es keine Dekane, sondern es bestand hier eine jener in Dekanien ähnliche Eintheilung der Pfarren in Präposituren, unter Pröbsten, als Vorstehern der dazu gehörigen Pfarrer. Solcher geistlicher Beamte

---

1) Bruns Beiträge z. Bearbeit. unbenutzt. alt. Handschriften, Drucke und Urkunden St. II. S. 233.

2) Diplomat. Doberan. ap. *de Westphalen* T. III. Monum. Cimbric. p. 1497. 1468. Schröders Papist. Mecklenb. S. 856.

3) Diese alte Mark machte den Umfang der Vogtei Stendal aus. Im Jahre 1321 nennen sich die darin angesessenen Edlen Militares in Marcha, und unterscheiden sich so von den Militaribus in Advocatia Salzwedel, Gardelegen und der übrigen altmärkischen Vogteien. Lentz Br. Urk. S. 219. Sie war bis in das 13te Jahrhundert, da die Grafschaft Grieben von den Mark-Grafen angekauft wurde, die Südgrenze der Markgrafschaft, und bekam vielleicht daher jenen Namen.

4) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 597.

werden nach und nach viele in den Urkunden gedacht; der Pröbste zu Berlin, Liebenwalde und Pasewalk geschieht zuerst 1244, eines Probstes zu Mittenwalde 1269, zu Nöbel 1274, zu Wittstock 1277, zu Gransee 1281, Stolpe 1284, Ruppin 1293, Jagow 1294, Friedland, Soldin, Landsberg 1298, Bernau 1300 und Pritzwalk 1319 Erwähnung.

2. Von den Bisthümern und Kapiteln.

Das Amt der märkischen Bischöfe in ihren räumlich festbestimmten Wirkungskreisen bestand ursprünglich zunächst in der Sorge für Erhaltung und Verbreitung des Christenthumes, dann in der Pflicht, die heiligen Handlungen der Weihe von Personen und Sachen auszurichten, und in der eigentlichen Diöcesanschaft, wozu Gerichtsbarkeit, Anstellung von Geistlichen, Beaufsichtigung kirchlicher Institute, das Recht Kirchenversammlungen in der Diöcese zu berufen, Bußen aufzulegen und davon zu befreien, den Bann zu verhängen, Lehen auszuthuen u. dgl. gehörte. Kein Kloster, keine Kirche, kein Altar durfte ohne des Diöcesans Genehmigung errichtet werden [1]), und der Bischof von Brandenburg hatte das Recht, Veränderungen in der Lebensweise seiner Geistlichen unbeschränkt vorzunehmen, indem er Vorschriften zur Sittenverbesserung derselben ertheilen durfte, ohne irgend eine Appellation darüber zuzugeben [2]).

In die Diöcese eines Bischofes, bischöfliche Geschäfte verrichtend, einzugreifen, war nur den Legaten des apostolischen Stuhles erlaubt, durch welche der Pabst kirchliche Angelegenheiten unmittelbar leitete. Als wirkliche Sendboten besaßen diese Beamte eine mit der bischöflichen konkurrirende

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 16. 26.

2) Gercken's Stiftshist. von Brandenburg S. 413.

Gerichtsbarkeit, die Vollmacht zur Bestätigung von Bischöfen und Aebten, und das Recht, zur Diöcesanschaft gehörige Geschäfte da zu versehen, wo Exemtionen von derselben stattfanden, oder der ordentliche Diöcesan-Bischof deren Ausrichtung verweigerte. In diesem Falle wird z. B. für das Domstift Stendal durch päbstliche Bullen ausdrücklich verordnet, daß die Einweihung von Altären und kirchlichen Gebäuden, die Ordination von Geistlichen und andere heilige Geschäfte, anstatt des Bischofes, ein päbstlicher Legat verrichten sollte [1]). Zwistigkeiten der Bischöfe unter sich oder mit Laien wurden oft durch einen Legaten, wie ein Streit des Bischofes von Lebus mit den Bischöfen von Brandenburg, Meissen und Kamin [2]), öfter durch benachbarte, dazu vom Pabste bevollmächtigte Geistliche, wie eine Uneinigkeit des Bischofes mit den Markgrafen von Brandenburg über Zehenthebungen zuerst durch den Abt von Sichem und den Dekan von Halberstadt, dann durch den Bischof, den Probst und den Scholastikus von Merseburg untersucht und entschieden [3]). Die Macht der päbstlichen Legaten über die Bischöfe ward bisweilen durch besondere Privilegien beschränkt. So gestand Pabst Innocenz IV dem Bisthume Brandenburg zu, daß kein Legat die Aufnahme einer Person in das Kapitel erzwingen, den Bischof oder das Stift exkommuniziren oder mit dem Interdikt belegen, noch den erstern in seiner Amtsführung suspendiren könne [4]). — Die früher sehr beträchtlichen Amtsrechte des Metropoliten, ursprünglich des Erzbischofes von Mainz, etwa seit 968 aber des Erzbischofes von Magdeburg über

1) Lenz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 15.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 92.

3) Gercken a. a. O. S. 443.

4) Gercken a. a. O. S. 462. 463.

die Bisthümer Brandenburg und Havelberg [1]), und des Erzbischofs von Gnesen über das Bisthum Lebus [2]) sind im 13ten Jahrhunderte wenig mehr sichtbar. —

Zu den Ehrenrechten der Bischöfe gehörte der Titel Venerabiles Patres wie sie vom Pabste [3]), und Venerabiles Patres et Domini, wie sie von Laien, selbst von den Markgrafen [4]) genannt wurden; ferner in ihrer Amts-Kleidung der Inful (mitra), die Handschuhe und Sandalien, das Brustkreuz, der Ring und Stab. Diese Ehren-Zeichen sollte ursprünglich zwar immer nur Einem in der Diöcese zu führen erlaubt seyn; doch schon im Jahre 1197 verlieh der Pabst Innocenz III dem Domprobste zu Brandenburg, um demselben mehr Ansehen unter den noch heidnisch gesinnten Slawen zu verschaffen, auf den Antrag des Brandenburgschen Burggrafen Siegfried, das Recht, den Inful, den Ring, die Handschuhe und Sandalien, wie sein Bischof, jedoch nur an Festtagen, und innerhalb der Kirche, wenn er das Wort verkündigen werde, tragen zu dürfen [5]). Vom Pabste Innozenz IV erhielt auch der

---

1) Der Erzbischof Hatto von Mainz gab gleich nach seiner Erwählung zu der Errichtung des Erzbisthumes Magdeburg, welcher sich sein Vorgänger widersetzt hatte, die Einwilligung, die sich in Boysens histor. Magazin Thl. I. S. 141., Lünig's Reichs-Archiv T. XV. Abth. II. S. 26., *Mansi* Supplem. Concil. T. XIX. p. 5., *Schannat* et *Harzheim* Concil. German. T. II. p. 949., *Leuckfeld* Antiqu. Halberst. p. 657. und in Gercken's Stiftshistorie v. Brand. S. 335. befindet.

2) Wohlbrück a. a. O. S. 101.

3) Gercken a. a. O. S. 463. 461.

4) Gercken a. a. O. S. 460. 465. Der Domprobst wurde von dem Bischofe und den Domherrn Dilectus Frater, von Laien und andern Geistlichen Honorabilis Vir oder Dominus (Gercken a. a. O. 473. 474. 470.) vom Pabste, wie ein Domherr, Dilectus Filius genannt. Gercken a. a. O. S. 464. 437. 433. 434.

5) Gercken a. a. O. 394.

Abt von Hillersleben die bischöflichen Ehrenzeichen für seinen kirchlichen Ornat, nachdem Bischof Meinhard von Halberstadt diesen Geistlichen zu seinem Vikar über die südliche Hälfte der Altmark bestellt hatte [1]). —

In Abwesenheit des Bischofes, wie im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles, führte sonst der Archidiakonus das Vikariat in allen bischöflichen Geschäften [2]), nur mit Ausnahme derjenigen, zu deren Verrichtung bloß die Heiligkeit bischöflicher Weihe ermächtigte. Besonders bei den Bisthümern, wo, wie in Havelberg und Brandenburg, das Archidiakonat mit der Präpositur im Domkapitel vereint war, stand daher der Archidiakonus dem Bischofe an Macht und Ansehen sehr nahe. Er war der Vorstand der ganzen äußern Verwaltung des Bisthums, des geistlichen Gerichtes über die exemten Besitzungen der Kirche, er konnte den Pfarrern Erlaubniß zur Anstellung von Vikarien, Domherrn und Mönchen das Recht zur Verwaltung von Seelsorge ertheilen, er hatte die Aufsicht über die Zehent-

1) Vgl. Thl. I. S. 183. — Es giebt von der Verleihung bischöflicher Ehrenzeichen an Vorsteher von Kapiteln und Klöstern viel Beispiele. So erhielt sie der jedesmalige Erzkanzler der Kaiserin, der gefürstete Abt zu Fulda und der Abt des berühmten Klosters Kompiegne. Zu Kölln und Trier erhielten selbst die Stiftsherrn die Dalmatica und Mitra, die Diakonen aber die Sandalien. Sogar den Hirtenstab erhielt der Prior zu Salzburg von seinem Erzbischofe. Von Raumer, Hohenstaufen Thl. VI. S. 63.

2) Prepositus *(Brandenburgensis)*, qui et Episcopalis sedis Archidiaconus est, totius Dioecesis in absentia Episcopi curam in omnibus gerit, tam in judiciis exercendis et Curis Ecclesiarum conferendis, quam in aliis episcopalibus negotiis procurandis. Mortuo enim episcopo non solum spiritualia verum temporalia administrat. Statuimus preterea, ne quis Plebanus ipsius Archidiaconatus in Ecclesia sua Vicarium instituere aut pensionem annuam assignare audeat sine Prepositi sui conventia et consensu; etc. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 418.

Hebung und die Verwaltung der Güter des Bisthumes, führte die Prediger in ihre Kirchen ein [1]) u. dgl. Auch Sittenverbesserungen und Aenderungen in den Vorschriften über die Lebensart der Domherrn konnte der Domprobst vornehmen, doch war er dabei enge an das Herkommen und die Beschlüsse der Lateranischen Concilien gebunden [2]).

Von den geistlichen Beamten, durch die weiter noch für die Verwaltung des kirchlichen Haushaltes in den Kapiteln der märkischen Bisthümer gesorgt ward, sind der Kustos oder Küster für die Aufrechthaltung äußerer Ordnung in den Kirchengebäuden, der Kämmerer als Aufseher über den baaren Kirchenschatz, der Cellerarius, der für Speisen und Getränke Sorge trug, und der an der Spitze des Unterrichts stehende Scholastikus bekannt. Dekane, mit welchem Namen im 12ten und 13ten Jahrhunderte die frühern Archipresbyter bezeichnet wurden, kommen in Brandenburg und Havelberg, wo die Dompröbste selbst bisweilen Archipresbyter genannt wurden [3]), nicht vor, weil diese Stifter nach dem Prämonstratenserorden regulirt worden, und in demselben die Dekanate ungebräuchlich waren; dagegen findet man sie in der Altmark, und bei dem Bisthume Lebus [4]). Die Würde eines Hospitalars trifft man bei allen Stiftern an, neben denen ein Hospital, wie bei fast allen märkischen Domstiften und Klöstern, befindlich war, und öfters stand diesem Beamten noch ein Koadjutor, gleichfalls aus der Zahl der Domherrn zur Seite [5]). Die Inhaber solcher Aemter machten den geachtetern Theil der

1) Gercken a. a. O. S. 418.

2) Gercken a. a. O. S. 313.

3) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 5.

4) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. II. S. 915. Wohlbrück a. a. O. S. 83.

5) Gercken a. a. O. S. 121. 435.

Mitglieder eines Kapitels aus, und genossen häufig, außer ihren domherrlichen Präbenden, die Einkünfte aus großen Besitzungen, welche dem Kapitel unter der Bedingung, waren vereignet worden, daß die Inhaber bestimmter Aemter sie ausschließlich genießen sollten [1]). Am Häufigsten wurden der Probstei in dieser Weise Güter und Einkünfte zugewendet: denn außer Dem, daß die Prämonstratenser-Dompröbste nach dem Bischofe auf erster Stufe der Macht und des Ansehns standen, brachte eine Menge von Verhältnissen sie am Meisten mit der Weltlichkeit in Berührung.

Ein Nebenamt, was gewöhnlich Domherrn, die im Ganzen gebildetsten Geistlichen, verwalteten, war das Notariat oder Kapellanat an dem markgräflichen [2]) und am bischöflichen Hofe [3]). Auch führten Domherrn meistens die Seelsorge in den ihrem Stift vereigneten Land- oder Stadt-Pfarren [4]), indem sie so, im Genusse bedeutender, durch

---

1) Gercken a. a. O. S. 434. Wohlbrück a. a. O. S. 3. Diese Schrift Thl. I. S. 127. 288.

2) Die Zahl der Domherrn, deren sich die Markgrafen zu diesem Geschäfte bedienten, war sehr beträchtlich. Allein aus dem Domstifte Stendal kennen wir in einem kurzen Zeitraume einen Elias scholasticus (Gercken's Fr. march. Thl. I. S. 6. *Heineccii* Antiqu. Goslar. p. 157.), einen Magister Guntram (Lentz Br. Urk. S. 30. 32. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 392. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 452.), einen Domherrn Heinrich (Lentz a. a. O. S. 1) und den Dekan Martin (Lentz Br. Urk. S. 915.), die mit diesem Hofamte bekleidet waren.

3) Richardus notarius episc. Brandenb. s. Canonicus (Gercken's Stiftshist. S. 430.). Sonst bediente sich ein Bischof von Brandenburg auch eines Predigers der Havelbergschen Diöcese (Gercken a. a. O. S. 481.) und eines Bürgers aus Brandenburg (Ebend. S. 488.) als Notarius.

4) Urkunde in Gercken's Stiftshistorie S. 409., worin zwei Brandenburgische Domherrn ausdrücklich als Pfarrer bezeichnet werden. Vgl. diese Schrift Thl. I. S. 126. N. 2.

freiwillige und erzwungene Schenkungen ansehnlich erhöhter Präbenden, vorzüglich durch diese Amtsverhältnisse, dem Weltleben sich mehr und mehr zuneigten. Trotz den Befehlen und Ermahnungen der Päbste wurde daher auch in den märkischen Stiftern das gemeinschaftliche Zusammenleben der Mitglieder des Konventes vielfältig aufgehoben, wenigstens nicht mehr als unerläßliche Bedingung betrachtet [1]). Zugleich hörten die in die großen Congregationen der Klösterorden eingetretenen Domkapitel immer mehr auf, von ihren Bischöfen abhängig zu seyn, und damit leider auch, ihre Haupttugenden, nach dem Sinne Chrodegang's und Amalar's, in Gottesfurcht, Folgsamkeit, Nüchternheit, Nachgiebigkeit, Bescheidenheit und Treue gegen den Bischof zu setzen; vielmehr bildeten sie sich durch ihre Verhältnisse, meistens glücklich, zu einer selbstständigen, von

1) Die Domherrn, welche Pfarren hatten, lebten ruhig auf diesen, im Genuß ihrer Präbende. Aber auch unter andern Umständen wurde es häufig Domherrn gestattet, anderswo als im Kapitel zu leben. Ein Ritter Daniel von Mukede ward — (wider die alte Regel, daß die Besetzung des Kapitels nur mit solchen Personen geschehe, die wenigstens schon Subdiakonen waren) — noch in seinen alten Tagen, nach dem Verluste seiner Ehegenossin, Domherr zu Brandenburg, wozu ihn besonders der Wunsch bewog, ein Haus für das dasige Kapitels-Hospital zu erbauen, welches er mit vielen Gütern bereichert hatte, und die Pflege in demselben zu übernehmen. Daher stand ihm der Bischof und dessen Kapitel eine Bedenkzeit zur Wahl zu, ob er nach Brandenburg kommen, und da in gesetzmäßiger Weise in der Gemeinschaft des Konventes unter den Brüdern leben wolle, oder ob er es vorziehe, dasselbe Leben in seinem Wohnsitze zu führen, wo er gewissermaßen ein Verwalter der von ihm dem Domstifte für das Hospital geschenkten Güter bleiben sollte. Doch wurde ihm in dem letzten Falle das Stimm-Recht im Kapitel genommen. Wäre er jedoch in Pritzerbe (seinem Wohnsitze) geschäftslos, so könnte er sich in die Kathedralkirche begeben, wo er sogleich alle Rechte seiner Mitbrüder erlangen sollte. Gercken a. a. O. S. 433. 436. Die Domherrn in Lebus hatten

den Bischöfen möglichst unabhängigen Korporation aus, die sich mit jenen nicht selten im offenbaren Streit befand. Die Domstifter hatten allmählig die in früherer Zeit allein vom Bischofe ausgehende Ernennung zu Kapitels-Aemtern in Wahlform an sich gebracht, bei welcher zwar noch der Bischof als Vorsteher des Kapitels verfuhr, doch seine Stimme ohne besondern Nachdruck war, indem nicht bloß der vereinte Wille des Kapitels und des Bischofs, sondern des ersteren allein in Brandenburg zur Aufnahme unter die Domherrn, oder in den Genuß einer Präbende, so wie zur Ertheilung eines Lehns, oder irgend einer Kapitels-Würde genügte [1]). Weltlicher gesetzmäßiger Einfluß auf die Wahl von Domherrn, Bekleidung derselben mit Aemtern und auf Einsetzung des Domprobstes ist ursprünglich nur da sichtbar, wo das Domstift kein Kathedralkollegium, sondern ein vom Bischofe unabhängiges Collegiatstift war. Hier wurden öfters den Freiheiten des Konvents durch Bedingungen des Stifters Schranken gesetzt, die man zu beobachten sich verpflichtet hielt. So verblieb die Einsetzung des jedesmaligen Domprobstes zu Stendal dem Inhaber der Schutz-

---

im 13ten Jahrhundert fast gänzlich aufgehört zusammen zu leben. „Sie ließen den Gottesdienst meistens durch Vikarien feiern: die meisten verwalteten noch andere Aemter, welche ihre Gegenwart wenigstens den größten Theil des Jahres hindurch fern von der Lebusischen Kathedralkirche nothwendig machten. Viele von ihnen waren zugleich Domherrn bei reichern hohen Stiftskirchen, als zu Breslau, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Meißen, Merseburg, Freysingen, Mainz; Pröbste von Collegiatstiftern zu Berlin, Breslau, Stendal und Stolp in Pommern; Pfarrer zu Frankfurt, Fürstenwalde, Lietzen, Sonnenburg, Wusterhausen a. d. D., Schwiebus, Breslau, Schweidnitz, Ratibor; Altaristen an verschiedenen eben dieser Orte und zu Berlin, Müncheberg, Storkow und Kuritz." Nach Wohlbrück's Geschichte von Lebus Thl. I. S. 78.

1) Gercken a. a. O. S. 462.

Herrlichkeit, eines Amtes, was erblich der Familie des Stifters vorbehalten war, während der Konvent die übrigen Beamte selbst erwählen, und nach freier Entschließung die auf 12 festgesetzte Anzahl seiner Glieder ergänzen konnte [1]). Im Domstifte zu Diesdorf bedurfte die Wahl des Prälaten der Einwilligung des Stifters oder seiner Erben [2]).

Die Ernennung des Bischofes selbst ward im Laufe des 13ten Jahrhunderts allgemein dem Kapitel der verwaisten Kirche wieder überlassen [3]). Dem Bisthume Brandburg ist es schon im Jahre 1217 als etwas Herkömmliches bestätigt [4]), daß der Bischof vom Domkapitel in ungezwungener Wahl ernannt, diesem keine Person aufgedrungen, sondern stets diejenige höheren Orts bestätigt werden sollte, welche Uebereinstimmung Aller, des verständigern Theiles oder der Mehrzahl der Wahlberechtigten dazu erhob, mogte der Erwählte aus dem Domkapitel selbst oder anderswoher genommen seyn. Bei der Abstimmung über diese Angelegenheiten kam übrigens die Major pars gewöhnlich weniger in Betracht, wie die Sanior pars des Kapitels: denn da die Stimmenabgabe bei dem Probste begann, und von ihm bis zu dem jüngsten Geistlichen des Stiftes hinab ging, hielt man die Majorität nur dann für entscheidend, wenn sie die Mehrzahl der ersten Kapitelsbeamten und ältesten Domherrn enthielt.

---

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 17.

2) Buchholtz Geschichte d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 7.

3) Vgl. die Goldne Bulle Friedrich's II in *Goldast* Collect. constit imper. T. I. p. 289 — 261 und T. IV. p. 73. und zwei andere Gesetze desselben Kaisers über kirchliche Freiheit vom Jahre 1220 ebendaselbst T. IV. p. 75. und in Senkenberg's Neue Sammlung d. Reichsabschiede Thl. I. S. 14.

4) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 417.

Eigenthümlich und auf besonderen Verhältnissen beruhend war die Theilnahme des Klosters Leitzkau an den Bischofswahlen zu Brandenburg. Da dieses Stift vor der Gründung des Domkapitels der Kathedralkirche eine kurze Zeit lang die Stelle desselben vertrat, wobei der Abt von Leitzkau alleiniger Archidiakonus der Diöcese war; so blieb diesem auch nach der Errichtung des Domkapitels, wie ein Theil des Archidiakonats, noch ungefähr ein Jahrhundert hindurch das Recht, die Wahl des Bischofs gemeinschaftlich mit dem Domkapitel zu vollbringen. Zuerst gab der Domprobst, dann der Abt von Leitzkau seine Stimme ab, worauf die übrigen Geistlichen dieser beiden Stifter folgten, nach der kirchlichen Würde, die sie trugen, geordnet. Der so bewerkstelligten Wahl waren die übrigen Aebte, Pröbste und andern Geistlichen der Diöcese unbedingten Beifall schuldig 1).

Einem in solcher Weise ernannten, und mit der unverweigerlichen Konsekration, um die spätestens 3 Wochen nach geschehener Wahl nachgesucht werden mußte, vom Metropoliten bestätigten Bischofe, der nun nicht mehr durch Empfang des Bisthums aus Laienhand an weltliches Leben und Treiben und den Staat geknüpft war, stand das Kapitel als ein hoher Rath zur Seite, der immer beschränkender ward für die Handlungen des Bischofes, je öfter Verleihungen von Bisthümern an Unwürdige hatten Hemmungen bischöflicher Macht wünschenswerth erscheinen lassen. So wurde der Kreis derjenigen Angelegenheiten, welche vom Bischofe, ohne Zuziehung seines Kapitels, abgemacht werden

1) Gercken a. a. O. S. 378. Aus demselben Grunde besaß das Kloster Leitzkau noch immer das Recht, daß, wenn das Dom-Stift Brandenburg durch irgend einen Unglücksfall untergehen sollte, die ganze Archidiakonats-Verwaltung ihm obliegen, und die Bischofs-Wahl von ihm ausgehen werde.

konnten, mit der Zeit mehr und mehr verringert; doch fast in eben dem Maaße ging die innere Ordnung in den Kapiteln zu Grunde, wodurch es den Bischöfen nun um so viel leichter ward, die Einwilligungen dieses Kollegiums, wo sie deren bedurften, zu erlangen, um wie viel ihrer Willkühr durch die Verpflichtung, diese Einwilligung nachzusuchen, Abbruch gethan worden war: Denn daß weder allgemeine Uebereinstimmung, noch entschiedene Majorität für den Bischof wesentlich erforderlich sey, darin war man fast einig. Eine Menge von Domherrn hielt sich gewöhnlich außerhalb des Kapitels auf, und ihre Stimmen wurden dann gar nicht eingeholt, sondern die Einwilligung solcher durfte präsumirt werden. Sonst nahmen auch Diejenigen, welche anwesend waren, es oft über sich, die Einstimmung derselben wegen Bekanntschaft mit ihnen und aus andern Gründen zu garantiren, und Unentschlossenheit Anderer und schwankende Meinungen brauchten vom Bischofe gar nicht berücksichtigt zu werden [1]).

3. Von den Klöstern.

Fast in eben der Weise, wie ein Domkapitel den Bischof, umgab der Konvent eines Klosters den Abt oder die Aebtissin, zunächst als ein berathender Kreis, doch auch mit unabhängigen Rechten und Pflichten. War in Angelegenheiten, die der gemeinschaftlichen Berathung bedurften, der Konvent getheilten Sinnes, so entschied die Parthei, der sich sein Vorsteher oder die Vorsteherin zuwandte, als die Sanior pars, während die Major pars auf der andern Seite unberücksichtigt blieb. Aber in der Uebereinstimmung des ganzen Konvents lag die völlige Lähmung der Macht des Vor-

1) Gercken's Stiftshistorie S. 455.

Vorstandes, indem die Stimme eines Abtes oder einer Aebtissin gegen den übereinstimmenden Konvent nicht gehört zu werden brauchte, und völlig unwirksam blieb. In diesem Verhältnisse konnte selbst der Abt oder die Aebtissin von ihm entsetzt werden, wenn sie sich gegen eine Regel des Ordens, welchem sie angehörten, oder gegen eine andere, unverletzlich geachtete Vorschrift so sehr vergangen hatten [1]).

Zur Einsetzung des Vorstandes der Klostergeistlichkeit übte diese in den meisten märkischen Stiftern ganz freie Wahl aus, und markgräfliche wie päbstliche Privilegien suchten vielfach einer Verletzung dieser Berechtigung von Seiten weltlicher oder geistlicher Obrigkeiten vorzubeugen. Doch gab es auch einige Stifter in der Mark, deren Besetzung mit einem Abte oder Probste der Familie des Gründers vorbehalten geblieben war [2]). Die andern geistlichen Aemter eines jeden Konventes vom Dekan hinab, wurden aber stets durch freie Wahl übertragen. Auch der Probst bei den Nonnenklöstern, der Verwalter derjenigen geistlichen Geschäfte, die nicht von den Frauen ausgehen konnten, wurde von dem Konvente erwählt. Nur da, wo diesem Probste auch zugleich Chorherrn beigegeben waren, hat wohl das Recht zur Wahl desselben nicht dem fräulichen, sondern dem männlichen Personale des Klosters angehört. Denn nicht nur in der Aufnahme von Konversen, Laien-Brüdern und Schwestern findet man in den Klöstern eine Gemeinschaft von Personen beiderlei Geschlechts, sondern es wurde, namentlich bei der nach den Regeln des heiligen Augustin regulirten Geistlichkeit, häufig in einer Kirche, neben einem Chor von Frauen, ein Chor von Männern

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. X. Sp. 108. f.

2) Vgl. Thl. I. S. 57. 125.

eingerichtet. So befanden sich um die Mitte des 12ten Jahrhunderts zu Diesdorf in der Altmark, neben eingeschlossenen Chorfrauen [1]), Chorherrn Augustiner-Ordens. Später erkannte man jedoch das Unschickliche dieser Vereinigung und trennte hier, wie an andern Orten, die Mönche von den Nonnen [2]).

In Betreff der religiösen Lebensweise zerfielen die meisten klösterlichen Stiftungen der Mark Brandenburg, je nachdem sie die Regel des heiligen Benedikt oder des heiligen Augustin bekannten, in Cisterzienser oder Prämonstratenser, zwei durch die Urkunde der Liebe nah' verwandte Orden. Von ihnen durfte eigentlich nur der erstere für Mönche dienen, der letztere ausschließlich für Nonnen und Domherrn. Diese waren aber den Mönchen, von denen zum äußerlichen Unterschiede sie keine Kutten trugen, doch

---

1) Die harte Lebensart solcher Chorfrauen, die ihre Tage in verschlossenen Zellen zubrachten (*Du Fresne* in Glossar. *s. v. Inclusae* und Staphorst Hamburgsche Kirchengesch. Thl. II. S. 38.) war mit die schwerste, die erfunden ward. Dessen ungeachtet soll eine sehr große Anzahl von Frauen nach dieser Regel eingekleidet worden seyn.

2) Häufige Beispiele davon, daß Nonnen und Mönche in einem Kloster lebten, finden sich in der Lombardei und in Venedig. Auch im Hennebergschen. Pabst Innocenz III hatte zu Beaurepere in Flandern Veranlassung zu dem überraschenden Befehl, es sollten keine Weiber in dies Kanonikats-Stift mehr aufgenommen werden, weil es die Einnahme erschöpfe, und die Männer in Versuchung führe. Nur bis 12 Laienschwestern, jede über 50 Jahre, möge man zur Versorgung annehmen. Von Raumer, Gesch. d. Hohenst. Thl. VI. S. 35. 426. Wann diese Trennung zu Diesdorf vorgenommen sey, davon hat man keine bestimmte Nachrichten. Doch scheint es nicht sehr früh geschehen zu seyn. Im Jahre 1188 richtete Pabst Klemens ein Schreiben an seine „geliebten Söhne" daselbst, und noch 1286 werden 5 Diesdorfsche Geistliche in einer Urkunde als Zeugen benannt. Gercken's Diplom. vet. march. Thl. II. S. 175.

so ähnlich, daß sie oft dazu gerechnet worden sind [1]); wozu die nächste Veranlassung gegeben hat, daß man ihre Vorsteher, die nur Pröbste waren, schon frühe mißbräuchlich Aebte nannte. Ein einziges märkisches Kloster gehörte um die Mitte des 13ten Jahrhunderts der großen Kongregation von Clügni an.

Dem Orden der Cisterzienser, der während des ersten Kreuzzugs, mit der Gründung des Klosters Citeaux durch den heiligen Robert aus der Champagne, seinen Anfang nahm, und sich dann sehr schnell über Deutschland ausbreitete [2]), waren in der Mark Brandenburg wahrscheinlich die Nonnenklöster zu Krewese, Arendsee und Dambek, gewiß aber die zu Wollmirstädt und Neuendorf, die Mönchsklöster Lehnyn, Chorin und Zehdenick angehörig.

Dem Prämonstratenserorden, den der zuerst sehr weltlich gesinnte Edle, dann in die strengste geistliche Lebensweise übergegangene, und, nach seinem Tode, unter die Heiligen versetzte Erzbischof Norbert von Magdeburg, als Stifter des Klosters regulirter Chorherrn in Premontré (Prämonstrat), im Bisthume Laon, ums Jahr 1120, auf den Regeln des heiligen Augustin, gegründet hatte [3]), gehörten in der Altmark das bald nach der Mitte des 12ten Jahrhunderts in ein Stift regulirter Chorherrn verwandelte Hospital zum heiligen Geiste bei Salzwedel, und aus dem östlichen Theile der Markgrafschaft die beiden Domkapitel von Havelberg und Brandenburg, die Klöster Jerichow und Broda, beide Tochterkirchen von Havelberg [4]), und

---

1) Von Einem Kirchen- und Ketzer-Lexik. Thl. I. S. 156.

2) *Mauriquez* Annal. Cisterciens. ad. a. 1133. cap. 3. Lori's Baier. Gesch. S. 658.

3) Anonymi Chronic. archiep. Magdeburg. ap. *H. Meibom.* Script. rerum Germ. Tom. II. p. 326.

4) Die Bemerkung, ob ein Kloster die Tochter eines und wel-

Gramzow, ein Tochterkirche von Jerichow an, die in Bezug auf ihre Ordensangelegenheiten alle unter der Kirche der heiligen Marie zu Magdeburg standen, in welcher seiner Stiftung des heiligen Nortberts Leiche ruhte [1]). Die Strenge der Regel war in diesem Orden so groß, daß viel kleinliche Vorschriften (z. B. wie man Salz mit dem Messer nehmen müsse, welches die Strafe Dessen seyn würde, der den Streichriemen mit dem Barbiermesser zerschnitt, der ein Wachslicht zerbrach, u. s. w.) als ganz zweckwidrige Geißelungen der Mitglieder desselben erscheinen; die meisten beruhten in Nortberts reuiger Entäußerung alles irdischen Wohllebens, und in der Armuth des allgemeinen Mutterklosters Premontré, wo, da man anfangs kaum Brodt hatte, die Verfügung nicht unerklärlich war, daß Gesunde nie Fleisch essen sollten, dessen Genuß auch bei den Cisterziensern beschränkt war.

Doch je unmöglicher es jedem reichbegüterten Stifte in der Folge erschien, diese Ordensregeln strenge zu beobachten, desto mehr war einer ganz willkührlichen Uebertretung Raum gegeben, namentlich scheint in ganz Sachsen die Ordenszucht der Prämonstratenser, trotz ihrer ersten Strenge, zu Anfange des 13ten Jahrhunderts sehr in Verfall gerathen zu seyn. Nicht selten mogten hier Vergleiche der Art geschlossen werden, wie der Bischof von Havelberg im Namen seines Kapitels und der übrigen Prämonstraten-

---

ches andern sey, ist nach den Regeln des Prämonstratenserordens von Bedeutung; namentlich trug das Verhältniß zwischen Mutter- und Tochterkirche viel zur Wahlberechtigung bei, da die Wahl des Probstes in den letztern unter Leitung des Probstes vom Mutter-Kloster so geschahen, daß dieser einige andere Pröbste zu sich berief, mit deren Rath er die von den Chorherrn Vorgeschlagenen bestätigte oder verwarf. Von Raumer, Gesch. der Hohenstaufen Thl. VI. S. 424.

1) Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. p. 165.

ferkonvente seiner Diöcese, durch eine bevollmächtigte Gesandtschaft mit dem Haupte des ganzen Ordens, dem Abte Gervasius von Premontré, um die erwähnte Zeit über das Fleischessen zu Stande brachte. Nach demselben sollte die erwähnte Prämonstratenser-Geistlichkeit nicht mehr strenge an das Fleischverbot gebunden seyn, sondern solches beliebig genießen dürfen. Ferner ward es ihr erlaubt, Schuhzeug von weichen Lederarten und von Korduan zu tragen, und sich bei heiligen Amtsverrichtungen der Pellizien, in den Zellen aber der Vambizien zu bedienen, was Alles gegen des Ordens Statute war. Dies gestatte er ihr jedoch, fügt der hohe Abt von Premontré, das Haupt von mehr als tausend Stiftern, hinzu [1]), nicht als wenn er diese von ihr angenommenen Gewohnheiten den Ordensregeln gemäß halte, sondern weil er das kleinere Uebel, ihr in einzelnen Fällen ihre Uebertretungen nachzusehen, dem größern vorziehe, sie durch beharrliche Strenge zum gänzlichen Ungehorsam zu bringen. Die Genehmigung mehrerer anderer, ungebührlicher Gewohnheiten der Prämonstratenser-Geistlichen in der Havelbergschen Diöcese, um welche sie angetragen hatten, ertheilte ihnen der Abt nicht, sondern wies sie an die nächste General-Ordensversammlung, dieser ihre Wünsche, schriftlich dargestellt, vorzutragen, indem er ihnen das Versprechen dazu gab, auf alle ihm zur Vernichtung dieser Anträge zustehenden Rechte zu verzichten, höchstens auf die Abstellung von Mißbräuchen in Güte anzutragen, die Entscheidung aber der Stimme ihres eigenen Gewissens, und der ungezwungnen Bestimmung der General-Ordensversammlung überlassen zu wollen, in der Hoffnung, so die Eintracht des frühern Lebens der Prämonstratenser wieder herzustellen. Dazu behielt sich daher der Oberabt die Unverletzlichkeit seines Gebotes vor, daß sie das gemeinsame

1) Von Raumer Gesch. der Hohenstaufen Thl. VI. S. 373.

Generalkapitel alle fünf Jahre besuchen, und die Veränderung ihrer Lebensweise, die der Beschluß desselben ihnen gewähren oder aufzwingen würde, einführen sollten, indem er sie zugleich Dessen versicherte, daß worin jenes die Beibehaltung der Gleichheit im Prämonstratenserorden beschließen würde, seine Macht sie auch zur Erfüllung und Befolgung solcher Beschlüsse anhalten werde. — Auch jener ihnen gewährten, doch eigentlich die Ordensregeln überschreitenden Gebräuche sollten sich die Prämonstratenser nur innerhalb Sachsens bedienen können, und nicht in Gegenwart irgend einer, die Ordenspflichten strenger befolgenden oder zu befolgen entschlossenen Person, auf daß ein böses Beispiel nicht schädlich wirke. Sollte eine solche Person zu ihnen gekommen, entweder der Visitation oder eines andern Zweckes halber, und bei ihnen krank geworden seyn, so dürfte sie sich ihrer Fleischspeisen im Krankenhause wohl bedienen, doch an andern Orten nicht; nur noch Das wollte des Abtes große Nachgiebigkeit, zur Vermeidung alles Anstößigen erlauben, daß auch dem gewissenhaften Prämonstratenser einen Fleischbrei gemeinschaftlich mit ihnen zu essen vergönnt seyn sollte, wenn dieser nämlich so bereitet seyn würde, daß man die Fleischtheile darin nicht deutlich wahrzunehmen vermöge [1]). —

Solche und ähnliche Zugeständnisse des hohen Oberhauptes der Prämonstratenser waren nicht geeignet, das Ansehn der Ordensvorschriften aufrecht zu erhalten, und selbst die im Jahre 1245 in verfassungsmäßiger Art eingetretenen Milderungen derselben halfen wenig zu dem Zweck, da sie sich eigentlich nur auf Das beschränkten, was was alle Klöster schon eigenmächtig verändert hatten, oder

1) Urkunde des Abtes von Premontré an den Bischof Sibodo von Havelberg vom Jahre 1220 in Buchholtz Gesch. d. M. Br. Thl. IV. Urk. Anh. S. 58. 59.

zu verändern willens waren, während auf diejenigen Abweichungen, welche einzelne Stifter und Diöcesen gegen das Allgemeinübliche sich herausgenommen hatten, keine Rücksicht genommen ward, aber auch noch alle die kleinlichen Bestimmungen über die häusliche Zucht der Prämonstratenser-Chorgeistlichen beibehalten wurden, die, den wichtigern Ordenspflichten an die Seite gesetzt, den Glauben an die Heiligkeit und Unverletzlichkeit dieser nicht befördern konnten.

Mehr als das innere Leben, wurden gewöhnlich die äußern Verhältnisse der Klöster, durch Theilnahme an einer Ordenscongregation verändert. Schon lange hatten die Päbste es nicht mehr bedenklich gefunden, einzelne Klöster in kein Abhängigkeitsverhältniß zu den Bisthümern zu stellen, noch es für eine Verletzung der Kirchengesetze gehalten, wenn sie solche unmittelbar in ihren Schutz nahmen, gleichsam für dies oder jenes Kloster selbst Bischof wurden, und dessen Rechte und Pflichten übernahmen [1]); sondern längst hatten auch schon die Bischöfe selbst, durch Mißbrauch ihrer ursprünglichen Oberaufsicht über alle Klöster ihrer Diöcese, mit Hab- und Herrschsucht diese geistlichen Stifter so beschwerlich gedrückt, daß diese nichts für nützlicher hielten, als eine Beschränkung bischöflicher Gerechtsamen. So traten die erwähnten Kongregationen mehr oder minder aus dem Kreise der ordentlichen Geistlichkeit heraus, indem sie sich der bischöflichen Oberaufsicht entzogen, und eine in sich selbst geschlossene Verfassung bildeten, an deren Spitze der Abt des Mutterklosters, mit einem ihm zugesellten Rathe stand, durch den sie mit ihrem alleinigen Obern, dem Pabste, verbunden wurden. Allein die Congregation von Clügni hatte so an 2000 Klöster der bischöflichen Gewalt entzogen.

Doch mit der Ausbreitung dieses Strebens gegen die

1) Von Raumer Gesch. der Hohenstaufen Thl. VI. S. 365.

Unterordnung unter das Episkopat traten auch Widersacher desselben und des ihm zum Grunde liegenden, das große Gebäude der Hierarchie in zusammenhangslose Theilchen zu zerlegen drohenden Prinzips hervor, welche den übermächtigen Abt der Mutterkirche für nicht weniger beschwerlich ansahen, als eine ordentliche bischöfliche Inspection. Dadurch kam es, daß die ums Ende des 12ten und im Anfang des 13ten Jahrhunderts gestifteten, in die Mark Brandenburg aufgenommenen Orden von Citeaux und Premontré, so wie der Orden von Vaucouleurs, denen der Clüguiacenser (910), der Kamaldulenser (1020), der Karthäuser (1018) und die Orden von Valambrosa (1050) und Gramont (1083), mit dem entgegengesetzten Streben vorangegangen waren, die rechtmäßige Abhängigkeit vom Bischofe anfangs wieder herzustellen suchten. Sie schlossen sich an ihre Diöcesane an, und machten es ihren Klöstern zur Pflicht, keinen Frei-Brief nachzusuchen, der den allgemeinen kirchlichen Ansichten und Gesetzen ihres Ordens widerspreche [1]).

Daß aber diese ganze, zuerst von den Cisterziensern eingeschlagene Richtung, gegen die sonstige Sinnesart des Laien- und Kloster-Volkes, die Wiederherstellung bischöflichen Ansehens in den Klöstern zu bewerkstelligen, wohl mehr aus einseitiger Neigung, den mächtigen Clüguiacensern gegenüber zu stehen, als aus wahrhaftiger Ueberzeugung von einem Bessern entstanden sey, diese wenigstens, wenn sie anfangs Statt fand, bald wieder der Betrachtung irdischer Vortheile wich, sieht man aus den schnellen Schritten, womit der erwähnte Orden, nachdem er in kurzer Zeit dem Clüguiacenser an Ausbreitung fast gleich gekommen war, zur äußersten Geringschätzung seiner Regel, grade in Bezug auf die bischöfliche Klostermacht überging, und so allge-

1) Von Raumer a. a. O. S. 367.

mein, daß Pabst Innocenz IV die Cisterzienser ebenfalls aller Aufsicht der Bischöfe entzog [1]).

Einige Angaben aus einem von dem erwähnten Pabst im Jahre 1246 an ein altmärkisches Jungfrauenkloster dieses Ordens erlassenen Bestätigungsschreiben seiner Rechte zum Diöcesan mögen als Beispiel dienen. Demnach sollte das Kloster nicht zur Errichtung von Vieh- oder Feldzehnten an den Bischof angehalten werden, ohne allen Widerspruch desselben jede frei aus der Weltlichkeit zu ihm fliehende Person aufnehmen, ein Mitglied des Klosters aber allein nach erlangter Erlaubniß von der Aebtissin ausscheiden, und der Bischof den Konvent und dessen Unterthanen, weder zum Besuch von Senden und andern Zusammenkünften, noch zur Aufnahme und Beherbergung seiner Person, einer geistlichen oder andern Angelegenheit halber, zwingen können. Zugleich ward in Erinnerung gebracht, wie dem Bischof, nach den Statuten des gedachten Ordens, strenge untersagt sey, sich einzumischen in die Wahl klösterlicher Obrigkeiten, des Abtes oder der Aebtissin, oder Belohnung zu fordern für Bestätigung derselben, für Weihung von Kirchen und Altären, heilige Oelung oder irgend ein Amts-Geschäft. Versah dieses der Diöcesanbischof auf Verlangen dem Kloster nicht unentgeldlich, so sollte irgend ein anderer katholischer Vorsteher dieses Ranges es verwalten. Ein bischöflicher Bann, der dem Kloster ungerecht erscheinen würde, ward im Voraus für dasselbe für nichtig erklärt, und einem ebendaher über das Kloster ergangenen Interdict nur so weit Kraft gestattet, daß die Klostergeistlichkeit auch während desselben ihren Gottesdienst ungestört, doch mit Ausschließung der Urheber jener bischöflichen Strafe fortsetzen durfte [2]). An Rechte aber, wie sie früher die

1) Von Raumer a. a. O.

2) Beckmann's Beschr. d. Mark Brandenb. Thl. V. B. I.

Bischöfe in den Klöstern behauptet und geltend gemacht hatten, wie der Visitation, der persönlich und durch Archidiakonen über die Geistlichkeit und deren Unterthanen zu übenden Gerichtspflege, eigenmächtigen Besetzung klösterlicher Pfarrstellen, der Allgemeingültigkeit ihrer kirchlichen Anordnungen, und unbedingte Abstellung derjenigen bürgerlichen und geistlichen Gebräuche, welche sie zu Gegenständen ihres Tadels gemacht hatten, — ward nicht mehr gedacht. Nicht weniger unabhängig hatten sich um diese Zeit auch die Prämonstratenser-Klöster von ihrem Bischofe gemacht.

Das Benedictiner-Mönchskloster zu Hillersleben war, so weit es Nachrichten darüber giebt, das einzige märkische Kloster, was der großen Congregation der Clügniacenser angehörte [1]), der ersten Genossenschaft der Klöster, welche von dem ums Jahr 910 vom heiligen Berno gestifteten Kloster Clügni in Burgund ausgegangen, und besonders durch Odo's, seines Nachfolgers, Erweiterung

---

Kap. X. Sp. 107 — 110. Eine ähnliche Befreiung von der bischöflichen Aufsicht hatten indeß auch andere märkische Stifter erhalten, welche nicht zu einer der großen Congregationen gehörten. So das Domstift Stendal durch eine Bulle des Pabstes Klemens vom 9. Mai 1188 (Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 273. Lentz Brand. Urk. Samml. S 91. Bestätigt durch Coelestin III im Jahre 1191. Lentz S. 15.). Auch fügte derselbe noch als Ehrenrecht hinzu, daß die Domherrn zu Stendal nicht von dem bischöflichen Archidiakonus, sondern von dem jedesmaligen Bischofe selbst in ihre Pfarreien eingeführt werden sollten. Für diese Exemtion mußte das Kollegiatstift dem päbstlichen Stuhle jährlich eine Unze Goldes entrichten.

1) Man sieht Dies aus einer Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt vom Jahre 1109, worin er dem Kloster einige Privilegien bestätigt, doch dabei seine Verfügungen der Regel des Clügniacenserordens unterordnete, nach dem (secundum ordinem Cluniacensium) die Mönche zu leben verpflichtet wären. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 5.

der Regel zu Stande gekommen war. Sie stellte die in vielen Klöstern bereits vernachlässigte Regel Benedicts wieder her, und hatte trotz der großen Hindernisse die ihrem Zwecke in der schon Ueberhand genommenen Verderbtheit der Geistlichen im Mönchsleben hemmend entgegen traten, schon vor der Mitte des 12ten Jahrhunderts 2000 andere Klöster ihrer Regel unterworfen. Ueber diese und alle, die sich noch in der Folge der großen Congregation anschlossen, versah der Abt von Clügni das Episkopat; über sich selbst aber erkannte er nur die unmittelbare Hoheit des Pabstes an. Er nahm gewissermaßen die Abtswürde für alle zu seiner Congregation gehörigen Klöster in Anspruch, in deren meisten man auch nur Prioren anstellte, welche gewöhnlich aus den Mönchen von Clügni von ihm ernannt wurden [1]). Doch erlitten diese allgemeinen Einrichtungen gleichfalls im Einzelnen verschiedenartige Aenderungen, wodurch oft dem Diöcesane viele seiner ursprünglichen Rechte wieder eingeräumt, und dem übermächtigen Abte von Clügni entzogen wurden. Während der Prior eines Clügniacenser-Klosters eigentlich nicht einmal der Weihe seines Diöcesanbischofes bedurfte, nahm es sich der Bischof Reinhard von Halberstadt im Jahre 1109 widerspruchslos heraus, den Prior des Clügniacenser-Klosters Ilseburg am Fuße des Brockens eigenmächtig nach Hillersleben zu versetzen, und ihn zum Abte des hier mit Mönchen desselben Ordens besetzten Klosters zu machen. Auch ertheilte er dem Konvente, nach dem Wunsche desselben, das Recht, bei dem Tode dieses Abtes freie Wahl seines Nachfolgers auszuüben, am Liebsten aus ihrer Mitte, fände sich hier keine passende Person, aus dem Konvente des Mutterklosters Ilseburg, oder aus Huisburg, oder sonst aus dem St. Johannis-Kloster zu Magdeburg. Sollte er aber in allen diesen Konventen

1) Von Braumer Gesch. d. Hohenstaufen Thl. VI. S. 401.

keine Person zur Erhebung zu dem erledigten Amte paßlich halten; so ertheilte er den Mönchen die Freiheit, jeden beliebigen Geistlichen dazu durch Wahl zu erheben, doch sollte er aus der Halberstädtischen Diöcese genommen seyn [1]). Dasselbe Kloster war auch bei der Erwählung seines Vogtes zur Befragung und Einholung der Bestätigung des Diöcesanbischofs [2]), und zu manchen andern Verhältnissen zu ihm verpflichtet, in denen wir Abweichungen von den allgemeinen Ordenssätzen und viele Eigenthümlichkeit erblicken.

Die Zahl der geistlichen Stiftungen war in der Mark Brandenburg schon um die Mitte des 13ten Jahrhunderts sehr groß, und nahm in der folgenden Zeit noch beträchtlich zu. Allein im Umfange der damaligen Altmark gab es schon im Jahre 1250 zwei Domstifte (zu Stendal und zu Diesdorf), zwei Mönchsklöster (zu Hillersleben und Jerichow), und sechs Nonnenklöster (zu Arendsee, Dambek, Wollmirstädt, Diesdorf, Krewese und Neuendorf). Wie stark die Zahl der Mitglieder dieser Stifter zu seyn pflegte, darüber fehlt es uns aus dem 13ten Jahrhunderte an zuverlässigen Nachrichten; man darf sie indessen gewiß nicht viel geringer anschlagen, wie sie in der folgenden Zeit, ungeachtet der fast doppelten Anzahl von Klöstern, war, da z. B. in Krewese 80, in Neuendorf 70, in Diesdorf 60 Nonnen ihren Platz fanden. Im Stargardischen Kloster Wanzke war der Konvent so übermäßig groß, daß die Landesherrn sich im 14ten Jahrhunderte bewogen fühlten zu befehlen, es sollten nicht über 50 Personen darin aufgenommen werden.

Welche Masse von Menschen, die die Blüthe ihrer Jahre in einsamen Zellen erstickten, entzogen diese geistlichen

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 4. u. 5.

2) Gercken a. a. O. S. 14.

Stifter so dem thätigen Wirken im Weltleben! Zwar erbten nicht alle Ritterſöhne den kriegeriſchen Sinn ihres Vaters, der den Edlen in weltlichen Verhältniſſen allein geltend zu machen vermogte; nicht allen hatte die Natur einen ſo ſtarken Körper verliehen, daß ſie mit ſchwerem Panzer beladen, das gewichtige Schlachtſchwert kräftig, mit Geſchicklichkeit die Lanze führen, und Roſſe tummeln konnten. Daher war es für Manchen bei ſanfterem Gefühl und ſchwächlichem Körper wohl geeigneter, in der Kirche für die edlen Zwecke des Ritterthumes zu beten, wie auf muthigem Roſſe dafür zu ſtreiten. Der Umgang mit vielen gleichgeſinnten Schweſtern, der feierliche Gottesdienſt, die hohe Achtung der Nonnen, ſorgloſer Unterhalt, liebreiche Pflege im Alter und in Krankheiten, — Vorzüge der Klöſter, die eine Burg ſo leicht nicht bot, — waren äußere Gründe, die auch ein frommes weibliches Weſen leicht beſtimmen konnten, den Frieden des Herzens unter dem Schleier zu ſuchen. Unmöglich konnte aber der natürlichen Gemüthsbeſchaffenheit einer ſolchen Menge von Perſonen das beſchauliche Leben in der Zelle geeignet und willkommen ſeyn. Der grauſame Zwang religiöſer Schwärmerei ward, bisweilen ſogar aus niedrigen Leidenſchaften, öfters aber in eignem frommen Wahn, von den Geiſtlichen beſonders weiblichen Herzen leicht angethan, und drängte ſie in die Mauern der Klöſter zuſammen, wo ſie ihr Daſeyn unter frommen Uebungen und den unnatürlichſten Selbſtpeinigungen vertrauerten. Von der Außenwelt waren ſie faſt gänzlich geſchieden. Niemand, weder Mann noch Frau, durfte eigentlich den geweihten Raum eines Nonnenkloſters betreten. Um weltliche Geſchäfte mit Laien abzuthun, bediente man ſich eines Fenſters (fenestra prolocutoria), welches mit doppelten eiſernen Gittern verſehen war. Ein zweites ſolches Fenſter gab es in den Klöſtern für den Koch. Nur bei den Jahresfeſten der Stiftung war manchem

Kloster erlaubt, Weltliche zu einem feierlichen Male zu ziehen. Wer zu anderer Zeit mit einer Nonne speiste, ward ohne Weiteres exkommunizirt [1]). Im Kloster Diesdorf wurden von den vereinten Domherrn und den sogenannten eingeschlossenen Nonnen, deren Lebensweise ungemein strenge war, zu jeder kanonischen Stunde Psalmen für 15 Töne gesungen, außer den sieben Psalmen, die für die Lebenden, und den sieben, welche für die Todten gelesen wurden. An jedem Tage, mit Ausnahme der höchsten Feste, wurden Messen, und zur Nachtzeit bestimmte Gebete für Verstorbene gehalten; jeden Wochentag wurden zwei Psalterien mit den dazu gehörigen Gebeten gelesen, am Sonntage aber deren drei ganz durchgesungen. Alle sechs Wochen wurde, zum besondern Dienste für treue Todten, ein Psalterium mit den darin eingeschalteten 30 Leiden des Erlösers gesungen. Tägliche Geißelungen der Mitglieder des Konventes geschahen zunächst zur Beförderung des Seelenheiles ihrer verstorbenen geistlichen Brüder und Schwestern, doch ließen sie auch den weltlichen Wohlthätern des Klosters diese körperliche Peinigung, ihr Fasten, ihr Durchwachen der Nächte zum Gebet und all ihren frommen Dienst zu Gute kommen. Ward dem Kloster der Tod einer solchen Person berichtet, so mußte jedes Mitglied des Konventes sieben Psalmen für dieselbe singen, und darnach wurden Vigilien und Messen für sie gehalten [2]).

So wird die Tagesordnung des Klosters Diesdorf von seinen Vorstehern beschrieben. Wie schnell mußte sie im Stande seyn, ein kindliches Gemüth zu Grunde zu richten, aber wie schmerzlichen, innern Kampf in Dem erregen, der vom Weltleben schon einen tiefen, unauslöschlichen Eindruck empfangen hatte, dessen Freuden er aufzugeben ge-

1) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 248.

2) Gercken a. a. O. Thl. I. S. 450.

zwungen ward. Denn selbst an gewaltsamer Einführung von erwachsenen Jungfrauen in die Klöster soll es nicht gefehlt haben, wovon uns Legenden schauderhafte Schilderungen entwerfen [1]). Im Ganzen bedurfte es aber dieses Zwanges nicht. Wie viel Klöster auch errichtet wurden, immer war an Personen, welche die Aufnahme wünschten, und selbige sogar mit großen Geschenken zu erkaufen bereit waren, kein Mangel.

Auch mehrere Glieder des edlen Anhaltinischen Mark-Grafenhauses folgten der Neigung ihrer Zeit in Domstifter und Klöster, hier durch Büßungen und Andachtsübungen ihr Seelenheil sich zu erringen, was sie auf dem Throne nicht finden zu können glaubten [2]). Schon von Albrecht des Bären Söhnen wurde der dritte und vierte, Heinrich und Siegfried, dem geistlichen Stande gewidmet. Ersterer war Domherr an der Stiftskirche des heiligen Moritz zu Magdeburg [3]), letzterer anfangs Domherr an der lieben Frauenkirche ebendaselbst, wurde dann zum Erz-Bischof in Bremen erwählt, aber wieder verworfen, und gelangte darauf zu einem Bisthume in der Herrschaft seines Bruders, zu Brandenburg [4]). Sein Neffe, Graf Heinrich von Gardelegen, führte in dem von ihm gegründeten Domstifte Stendal ein kanonisches Leben bis zu seinem frühen

---

1) Vgl. Thl. I. S. 88.

2) Vgl. Thl. I. S. 70. 71. Note 1.

3) Urkunde von 1152 in *Torschmid* Antiq. Plocens. p. 79. und in *J. P. de Ludewig* T. II. Reliqu. man. p. 365.

4) Hartwicus Archiepisc. Bremens. obiit VIII Non. Octobr. et duo sunt electi Sifridus Marchionis filius et Otbertus Decanus et factus est maximus tumultus in Brema — Imperatore curiam habente in Bavenberg duo electi destituti sunt. *Albert. Stadens.* ad a. 1168. — Wilmarus Brandenb. Episc. obiit, cui successit Sifridus Adelberti Marchionis filius de ecclesia S. Mariae Magdeburg. *Chron. mont. sereni* ad a. 1173.

Tode [1]). Des Markgrafen Johann's Sohn Erich war Domherr, dann Probst des Kollegiatstiftes St. Bonifaz und Moritz zu Halberstadt [2]), zuletzt Erzbischof in Magdeburg [3]), und des Markgrafen Johann II einziger Sohn widmete sich gleichfalls dem geistlichen Leben. Von den Gliedern der andern Markgrafenlinie herrschte Otto VI eine Zeit lang gemeinschaftlich mit seinen Brüdern über einen Theil der Markgrafschaft. Nachdem ihm aber seine Gemahlin kinderlos abgestorben war, verließ er die Weltlichkeit, und wurde erst Tempelherr, dann Mönch zu Lehnyn [4]). Von den Prinzessinnen der markgräflichen Familie scheint keine als Wittwe oder Jungfrau die Nonnenkleidung angelegt zu haben. —

Die meisten Mitglieder der Konvente waren von ritterlicher Herkunft, nicht daher, als wenn man schon damals die später üblich gewordenen Beschränkungen der Aufnahme von Personen des Bürgerstandes gekannt hätte; sondern weil diese weniger, wie jene, mit den Markgrafen, den höhern Geistlichen oder Edlen in Verbindung standen, von denen die Aufnahme abhing, jene sich bei Bereicherung der Stifter im Ganzen viel freigebiger, wie Bürgersleute, bewiesen, und endlich der Hang zu frommer Schwärmerei wohl mehr durch die Erziehung der Töchter der Edlen genährt ward, während sich bei den Bürgerinnen mehr Gewöhnung und Neigung zu äußerer Thätigkeit in weiblichen Geschäften vermuthen läßt. Die meisten Stifter wurden von

1) Vgl. Thl. I. S. 125.

2) Urkunde in Lentz Halberstädt. Stiftshistorie S. 204.

3) Chronic. Magdeburg. ap. *Meibom.* T. II. Script. rer. German. p. 332.

4) *Pulcawae* Chronic. ap. *Dobner.* T. III. Monum. hist. Bohem. p. 239.

von den Markgrafen, einige auch von reichen Privatpersonen gestiftet, aber keineswegs zu dem Zwecke, nachgebornen Kindern der Edlen dadurch ein Waisenhaus oder eine Verpflegungsanstalt zu bereiten, Dies widersprach gänzlich dem Geiste der Zeit, solcher Eigennutz befleckte nicht die fromme Handlung der Gründung eines Klosters; allein zur Ehre Gottes und der christlichen Religion, und um dadurch ihr Seelenheil zu finden, oder um dasselbe durch geweihte Mönche oder Nonnen theuren Personen, die dahingeschieden waren, erflehen zu lassen, vollbrachten die Stifter dies Werk, und geistliche Weihe und Würde hob jeden weltlichen Standesunterschied gänzlich auf. Daher konnten noch im 17ten Jahrhunderte bürgerliche Personen selbst in Havelberg und Brandenburg zu domherrlichen Stellen gelangen, und in den Klöstern erblickt man frühe bürgerliche Konventualinnen. Margarethe, eine Tante des Bürgers der Altstadt Salzwedel Ghyso Stesow, war 1357 Nonne zu Diesdorf [1]), eben daselbst wird 1350 eine Kunigunde Burmeister als Nonne erwähnt [2]), und unter den 60 Nonnen, die 1489 sich zu Neuendorf befanden, und bei Gelegenheit eines päbstlichen Ablasses erwähnt werden, war offenbar eine große Anzahl von bürgerlicher Abkunft [3]). Zur Aufnahme in den Konvent war es den Bischöfen bei ihrem Amtsantritte, so wie den Markgrafen nach altem Gebrauche verstattet, eine Person zu empfehlen, die das Stift nicht zurückweisen durfte [4]). Sonst erlangten

1) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 445.

2) Gercken a. a. O. Thl. II. S. 201.

3) Gercken a. a. O. Thl. I. S. 467.

4) Im Jahre 1427 empfahl der Bischof Johann von Verden die wahrscheinlich bürgerliche, zwölfjährige Wuneke Soltow dem Probste von Diesdorf zur Aufnahme, indem er sagt: — cum de jure ex antiqua et laudabili approbata consuetudine introducto

adliche wie bürgerliche Personen die Aufnahme in ein Kloster gewöhnlich wohl nur dann, wenn sie ihre Bitte darum mit einem Geschenke vorbereitet hatten. So erreichte im Anfange des 13ten Jahrhunderts ein Ritter Daniel von Mukehde nach bedeutenden Geschenken von Ländereien an das Domstift Brandenburg seine Aufnahme in dasselbe [1]), und der Salzwedelsche Bürger Ghyso Stesow machte dem Kloster Diesdorf, welches ihm eine Tochter aufzunehmen und einzuweihen versprochen hatte, ein Geschenk von 86 Marck Silbers [2]).

4. Von den Pfarren.

Da es in der Mark Brandenburg, außer den Besitzungen geistlicher Stifter, kein wahres Privat-Eigenthum gab, dies vielmehr von allen andern Ländereien dem Mark-Grafen zuständig war, so konnte Niemand eine Pfarre errichten, ohne daß der Markgraf derselben das Eigenthum der ihr zugelegten Grundstücke bestätigte. Geistliche Stifter gründeten und dotirten nach Belieben von den Markgrafen völlig unabhängige Pfarren in ihren Besitzungen; an den Pfarren aber, welche Lehnsleute der Markgrafen in ihren Lehen gründeten, genossen zwar diese lehnsweise die Rechte des Gründers, eigenthümlich gehörten aber diese Rechte fortwährend dem Markgrafen an. Die meisten Pfarren waren unmittelbar von diesem gestiftet und dotirt, er besaß

Episcopus Verdensis in suo jucundo aduentu in singulis monasteriis et collegiis utriusque sexus suas habet primarias preces porrigere. Gercken a. a. O. Thl. I. S. 474. Vgl. S. 458. Auf solche Empfehlungen mußte das Kloster ein exauditionis responsum erfolgen lassen.

1) Vgl. Thl. I. S. 342.

2) Gercken a. a. O. S. 446.

daher an ihnen alle die Rechte, welche ein Stifter ausüben durfte, und war selbst zur Leistung der diesen Rechten gegenüberstehenden Pflichten verbunden.

Die Pflichten des Stifters bezeichnet hinlänglich schon der Ausdruck Patron oder Vogt [1]) einer Kirche, wie man ihn wegen der mit seinen Rechten forterbenden Verbindlichkeiten benannte. Auf seine Kosten war die Kirche erbaut, und gewiß pflegte sie auch durch ihn in baulichem Zustande erhalten zu werden, wenn sie des eigenen Vermögens zur Vornahme von Reparaturen u. dgl. ermangelte. Es findet sich nirgends, daß den Gliedern der Pfarrgemeinde die Verbindlichkeit dazu obgelegen hätte, die sich vielmehr in sehr natürlicher Weise an die Gründung schloß. Besonders aber war es die Pflicht der Schutzleistung, welche der Patron einer Kirche gegen dieselbe übernahm, indem er sie sowohl vor einem ihr in ihrer innern Verwaltung, wie vor allem ihr äußerlich zuzufügenden Unrecht vertheidigte. Er mußte ihr helfen, sich ihre Rechte in allen Verhältnissen aufrecht zu erhalten, und dafür sorgen, daß sie mit einem tüchtigen Geistlichen versehen war.

Diese Vogtei über die Kirchen, welche von den Mark-Grafen angelegt waren, thaten diese anfangs wohl nur selten zu Lehn aus: denn es war dieselbe gewöhnlich mit der Landvogtei zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden. Die ältesten Landrichter waren zugleich die Stellvertreter der Markgrafen, als der kirchlichen Schutzherrn, und das supremum judicium in einem Orte des platten Landes daher niemals von dem jus patronatus getrennt. Als die oberste Gerichtsbarkeit in den Dörfern fast allgemein in die Hände von Privatpersonen, als Lehn von dem Mark-Grafen, überging, ward denselben daher immer auch zugleich das Kirchlehn zu Theil, ohne Rücksicht darauf, ob

1) Vgl. S. 182.

der Lehnsempfänger sonst in dem betreffenden Dorfe noch begütert war oder nicht. Alle Urkunden, welche wir über Veräußerungen von Patronaten besitzen, nennen dasselbe daher in Verbindung mit dem obersten Gerichte, und nach Karls IV, ums Jahr 1375 ausgefertigtem Landbuche, war jeder Besitzer des letztern in einem Dorfe, zugleich der Inhaber des Patronats über die Dorfkirche. Um diese Zeit standen dem Markgrafen nur noch ausnahmsweise Patronate auf dem Lande unmittelbar zu, und allein zu Ostinsel und Miltern in der Altmark wird Dieses im Landbuche noch ausdrücklich erwähnt. Doch nicht bloß lehnsweise waren an edle und bürgerliche Gutsbesitzer die markgräflichen Patronate veräußert, sondern vielfach wurden sie auch an geistliche Stifter eigenthümlich überlassen [1]), und selbst in Städten, worin der Markgraf die Patronate sonst nicht abzutreten, sondern, getrennt von der Verwaltung des obersten Gerichtes, sich vorzubehalten pflegte. So wurde z. B. im

1) Die Uebertragung des Patronats an ein geistliches Stift von Seiten eines weltlichen Patrons geschah besonders mit Aufgabe des Lehns der Pfarrhufen an den Markgrafen, damit dieser dieselben dem Stifte übergeben sollte: *Ego Otto — Marchio* rogatu Wilmari Br. Episc. et Euereri qui eos in beneficium habuit et ad hoc resignavit — duos mansos in villa Cechow ecclesiae eiusdem villae pertinentes nec non et quicquid in eadem ecclesia nostri iuris est, canonicis — in Brandenburch contradidi. Testes — Euererus praefatae ecclesiae in Cechow aduocatus. Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 359. Von Johann von Plote kann damit, daß er die Dos der Kirche zu Goliz vom Markgrafen zu Lehn trug, und sie mit dessen Einwilligung der Stiftskirche zu Brandenburg überließ, gleichfalls nur gesagt seyn, er sey Patron dieser Kirche gewesen. Vgl. Thl. I. S. 340. Das Recht zur Verwaltung der Cura animarum und den mit dem Pfarr-Amte verbundenen Theil des Zehnten konnte jedoch kein weltlicher Patron einem Stifte überlassen; sondern die Uebertragung dieser Rechte mußte vom Bischofe ausgehen. Buchholtz a. a. O. S. 41.

Jahre 1298 dem Domstift zu Soldin die kirchliche Aufsicht über die Pfarren in den Städten Soldin, Berlin (Berlinchen), Landsberg und Bärwalde übertragen [1]).

Bei dieser Uebertragung des Patronats wird des dem Domstifte damit überlassenen Rechtes gedacht, diese Kirchen nach Belieben durch Glieder seines Konventes, oder durch andere Personen verwalten zu lassen, also alle Pfarrämter an denselben zu vergeben. Dieses Recht und das geistliche Gericht über die zu Pastoren an solchen Kirchen bestellten Personen waren die Hauptbefugnisse, welche einem Stifte durch Ertheilung von Patronaten überhaupt zu Theil wurden [2]). Die weltlichen Patrone maaßten sich eine Zeit lang das Recht an, den Nachlaß der verstorbenen Geistlichen ihrer Kirchen zu sich zu nehmen [3]), wodurch das Patronat ihnen ein einträgliches Recht ward, während sonst der Hauptvortheil desselben in der Präsentation des Predigers bestand. Denn dadurch konnten sie ohne Kostenaufwand fromme Günstlinge und treue geistliche Diener belohnen, und erfreuten sie sich, was die Hauptsache war, einer treuen Sorge für ihr Seelenheil von Seiten eines ihnen zu dankbarer Ergebenheit verpflichteten Geistlichen. Dies Recht konnte von den Markgrafen selbst am Besten in den einträglichern Stadtpfarren benutzt werden, und wohl darum behielten sie es hier am Häufigsten ihrer eignen Ausübung vor.

Die Präsentation eines Pfarrers durch den Patron geschah so, daß dieser den Kandidaten, mit einem seine Würdigkeit empfehlenden Schreiben versehen, an den Archidiakonus oder Domprobst sandte, und diesen ihn mit der erledigten Pfarrstelle zu investiren bat. Hatte dieser nichts

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 137.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 416.

3) Gercken a. a. O. S. 594.

Gegründetes an der Person des Kandidaten auszusetzen, so proklamirte er denselben öffentlich, um die ihm etwa unbekannten Hindernisse in Erfahrung zu bringen, und fanden sich deren keine, dann stand der Beamtung nichts mehr entgegen. Mit üblicher Feierlichkeit ward dem Haupte des neuen Predigers das Biretum aufgesetzt, worauf eben so feierlich die Einweisung in die Kirche und Pfarre erfolgte, welcher der Geistliche vorstehen sollte [1]). Diese Introduction der Pfarrer gehörte eigends zu den Amtsgeschäften des Archidiakonus, und nur für eine außerordentliche Begünstigung der Mitglieder des von der Diöcesanschaft eximirten Domstiftes zu Stendal ist die päbstliche Verordnung anzusehen, welcher zufolge die Stendalschen Domherrn von dem Bischofe persönlich in die Pfarren, deren das Domstift mehrere besaß, eingeführt werden sollten [2]).

Den Kirchen zur eigenen Benutzung wurde ursprünglich kein Vermögen zugelegt, außer dem Eigenthum des Platzes, worauf sie erbaut waren. Die Kirchen, welche später sich im Besitze von liegenden Gütern befanden, hatten dieselben, wie Kapitel und Klöster, durch ihnen gemachte Oblationen erworben. Bei Errichtung jeder Kirche wurde ihr aber eine Dos mitgegeben, welche sie dem Pfarrer einbrachte, die nicht das sogenannte Kirchengut, sondern das Pfarrgut bildete. Dem Pfarrer fielen alle Einkünfte aus demselben zu, und er durfte es daher in beliebiger Weise benutzen. Bei Kapellen, wie zu Marzahn im Havellande, bestand die Dos bisweilen nur aus einer Hufe, doch für ordentliche Pfarrkirchen finden sich in der Altmark und den alten Ländern an der rechten Seite der Elbe gewöhnlich zwei, drei und vier, selten mehr Hufen. Ausnahmsweise hatten Pfarrer zu Kladow im Havellande, und zu

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VIII. p. 435.
2) Lentz Br. Urk. Samml. S. 8. 15.

Wüsterhausen in Hohenlöhme im Teltow Ackerwerke von acht Hufen. Im Jahre 1237 wurde festgesetzt, daß jedem Pfarrer an den Kirchen, welche nach diesem Jahre in den neuen Landen der Markgrafschaft errichtet werden würden, vier Dotalhufen beigelegt werden sollten [1]), und eben so viel Hufen erhielten die unter markgräflicher Herrschaft im Lande Lebus angelegten Pfarren [2]). In den neuen Ländern stieg auch die Zahl dieser Hufen in einzelnen Fällen noch bedeutend höher, z. B. zu Oderberg, wo der Pfarrer zwölf Hufen besaß [3]). Diese Pfarrländereien waren nicht immer auf der Feldmark des Ortes gelegen, wo die Kirche stand, sondern bisweilen in nahe benachbarten Feldmarken, wie für die Pfarre zu Oderberg in der Feldmark des Dorfes Neuendorf und für Golitz im Havellande in der Feldmark Wachow's. Auch bewirthschafteten die Prediger nicht immer ihre Hufen selbst, sondern diese waren oft ganz, oft theilweise verpachtet, und sonst hielten sich die Geistlichen nicht selten darin einen Kolonus [4]). Stets waren aber alle diese Pfarrhufen von sämmtlichen Abgaben und andern Lasten bäuerlicher Grundstücke, selbst von aller Bede frei [5]), und die Vererbpachtung derselben hob diese Freiheit nicht auf.

Vom Zehent hatten die Pfarrer wenigstens in den alten Landen der Markgrafschaft immer den dritten Theil, der auch die Tricesima genannt wird [6]), und als im

---

1) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 449.

2) Wohlbrück's Gesch. d. ehem. Bisth. Lebus Thl. I. S. 390.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 408.

4) Wohlbrück a. a. O. S. 391.

5) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 446.

6) Es zeigen Dies neben vielen Andeutungen drei Urkunden in Gercken's Stiftshistorie S. 396. 579. u. b. Buchholtz a. a. O. S. 96.

Jahre 1267 die Zehenthebung im Lande Pritzwalk vom Bischofe zu Havelberg den Markgrafen überlassen wurde, ist der dritte Theil des ganzen Zehnten, als zur Präbende der Verwalter des Priesteramtes gehörig, ausdrücklich hievon ausgenommen [1]). Bei Veräußerung der Zehnthebung aus den neuen Ländern wird des Pfarrzehnten nicht gedacht, sondern nur bestimmt, der Pfarrer sollte aus jeder Hufe seiner Parochie, worin die Zehnthebung dem Markgrafen oder von ihm lehnsabhängig einem Andern zustehe, jährlich zu Martini 1 Scheffel Rocken und 1 Pfenning empfangen [2]). Das sogenannte Meßkorn (annona missalis) mußten selbst die freien Lehnschulzen entrichten [3]). Wurden diese Einkünfte dem Pfarrer nicht gutwillig gereicht, so durften dieselben sofort mit weltlicher Gewalt auf dem Wege der Pfändung eingetrieben werden. Als Abgabe an den Bischof entrichteten die Pfarrer das Kathedriakum, was im Lande Lebus gewöhnlich zwischen 2 und 5 Talenten, doch bei der Pfarre zu Schlagenthin nur 1 Talent, und dagegen von den Pfarren der Stadt Frankfurt 50 Talente betrug [4]). In der Altmark wird eine feststehende jährliche Abgabe der Kirche an den Archidiakonus im 13ten Jahrhunderte als Synodikum bezeichnet [5]).

Andere zufällige Einkünfte erwuchsen den Pfarrern aus ihren Amtsgeschäften. Ohne Einwilligung des Pfarrers und ohne Erlaubniß des Archidiakons durfte Niemand innerhalb seiner Parochie, mogte er Domherr, Mönch oder auswärtiger Prediger seyn, Todte beerdigen lassen, Beichte

1) Buchholtz a. a. O. S. 95.

2) Gercken's Stiftshistorie v. Brand. S. 449.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 133.

4) Wohlbrück a. a. O. S. 96.

5) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 123.

hören, Büßende lossprechen, noch irgend ein anderes Pfarr-Amtsgeschäft versehen [1]). Seit der ältesten Zeit wurden aber viele Pfarren durch Vikarien verwaltet, welche sich nicht im Besitze der vollen Pfarreinkünfte, sondern nur eines bedungenen Theiles derselben befanden. Denn die Prediger waren oft Domherrn oder Mönche entfernter Stifter, Kanzler, Kapelläne oder Notarien der Markgrafen, der Bischöfe und vornehmer Edlen. Solche Pfarrer, die sich vorzüglich durch die Kunst Lateinisch schreiben zu können auszeichneten, genossen einer hohen Achtung; im Ganzen scheint sonst das Ansehn der Pfarrer damals nicht bedeutender gewesen zu seyn wie jetzt. Ihr Einfluß auf das Gemüth der gebildeten Weltlichen war sehr beschränkt. Woher sollten diese einzelnen Männer, die nicht unter Fasten und Kasteiungen nach strengen Mönchsregeln lebten, auch den Schatz von geistlichem Verdienste nehmen, woran die Klöster und Domstifte solchen Ueberfluß hatten, daß sie damit, gegen irdische Erstattung, selbst den lasterhaftesten Laien von der Strafbarkeit seiner Sünden befreien konnten? Wer einigermaßen um das Heil seiner Seele besorgt war, und das Vermögen hatte, traute die Sorge dafür nicht bloß einem Pfarrer sondern einem Ordensstifte an. Die Pfarrer blieben daher im Allgemeinen fast nur die Seelsorger der unbemitteltern Leute. Auch gab es schon frühe Pfarren, deren Einkünfte so geringe waren, daß sie lange erledigt standen, weil Niemand sich zur Uebernahme derselben finden wollte. Deshalb verband man z. B. im Jahre 1474 die Kirchen zu Lindenberg und Jeggel in der Altmark [2]). Sonst reichten damals die Einkünfte der Pfarren wohl eher zum anständigen Unterhalte eines Geistlichen hin, als in unserer Zeit, da in Folge des mehrmals geschärften Cölibatsgesetzes seit dem 12ten Jahr-

1) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 455.

2) Beckmann a. a. O. Kap. V. Sp. 56.

Hunderte die Ehelosigkeit der Kleriker fast ganz allgemein beobachtet worden zu seyn scheint, und so sich von der Pfarreinnahme keine Familie nährte. Doch giebt es noch am Ende des 12ten Jahrhunderts in der Mark Brandenburg das auffallende Beispiel eines verheiratheten Priesters, der, ob er gleich markgräflicher Kepellan war, in einer Ehe lebte, aus der er, nach einer Urkunde vom Jahre 1190, nicht nur schon einen Sohn besaß, sondern noch mehrere Kinder erwartete. Dabei verabscheute das Brandenburgische Domkapitel so wenig diese ungesetzlichen Familienverhältnisse des Kapellans, daß dieses Stift demselben vielmehr, für ihn und seinen Sohn Hildebrand, auf des Markgrafen Empfehlung, ein Kirchenlehn ertheilte [1]).

5. Von den Einkünften und dem Vermögen der Kirche überhaupt.

Der Zehent war eigentlich die Haupteinnahme der Kirche, der nach dem althergebrachten, Jüdischen Begriffen abgeborgten Grundsatze, daß Jeder wenigstens den zehnten Theil der Früchte, die er erndte, und des Viehes, womit Gott seinen Hausstand segne, zur Verherrlichung Gottes darzubringen schuldig sey, von allen bebauten Ländereien entrichtet werden mußte. In der Mark Brandenburg wurde aber sowohl der Feld- wie der Viehzehnt, frühe in eine bestimmte Abgabe verwandelt, und diese nicht dem Bischofe, dem sie eigentlich zukam, sondern dem Markgrafen entrichtet. Zwar waren die Bischöfe sowohl bei der Stiftung ihrer Episkopate, wie öfters in spätern kaiserlichen und königlichen Bestätigungsurkunden, auf das Hebungsrecht des

1) Gercken's Fragm. march. Tbl. VI. S. 2. Desselben Stiftshistorie v. Brandenb. S. 99.

Zehnten in ihrer ganzen Diöcese angewiesen; aber schon Albrecht der Bär zeigt sich im Besitz von Zehntenlehen in der Altmark, und da nach dem Landbuche vom Jahre 1375 den Bischöfen dieser Provinz die Zehenthebung nirgends mehr zustand, sondern an allen Orten, wo sie nicht etwa einem geistlichen Stifte angehörte, von dem Mark-Grafen zu Lehn getragen wurde, und von diesem wieder an Privatpersonen, Edle und Bürger, zu Lehn gegeben war; so dürfen wir annehmen, daß frühe schon, vermittelst besonderer Verträge, worin den Bischöfen Ländereien zur Schadloshaltung ertheilt wurden, das Hebungsrecht des Zehnten an die Markgrafen überging [1]). Die zur Brandenburgschen und Havelbergschen Diöcese gehörigen Länder jenseits der Elbe waren mit Hülfe der Markgrafen zum Christenthume bekehrt worden, und sie nahmen daher, wenigstens in der erstern Diöcese, keinen Anstand, sich die Zehntenhebung anzumaßen. Schon Otto I, Albrechts Sohn, wurde dieserhalb mit der Exkommunikation von der Geistlichkeit bestraft; dessenungeachtet behaupteten er und seine Nachfolger sich in den über die Zehnten sich herausgenommenen Rechten. Die hiedurch zwischen dem Brandenburgschen Bischofe und dem Markgrafen entstandene Feindseligkeit wurde neu angeregt, da Albrecht II die ursprünglich dem Brandenburgschen Stiftssprengel zugewiesenen sogenannten neuen Lande, demselben nicht einverleiben lassen wollte, sondern dem Pabste den Plan vorlegte, eine Kirche mit zwölf Domherrn darin zu errichten, welche die kirchliche Aufsicht darüber führen, und $\frac{1}{3}$ der Zehnten genießen sollten, während der Markgraf selbst $\frac{2}{3}$ dieser Einnahme zu erheben gedachte. Denn er behauptete, es könne die christliche Kirche in der bezeichneten Gegend nicht ohne den Schutz von ihm besoldeter Krieger von dem Hasse der Slawen

1) Vgl. S. 103.

sicher seyn, und für diese Kosten, so wie für diejenigen, welche die Eroberung gemacht habe, gebühre ihm jene Schadloshaltung. Die von ihm eroberten und bekehrten Gebiete wären vorher keiner bischöflichen Gewalt unterworfen gewesen, könnten also auch nicht dem Brandenburgschen Bisthume in Bezug auf die daraus durch die Anstrengung des Markgrafen erwachsenden Einkünfte angehören müssen.

Der Bischof von Brandenburg erhob indessen häufig Klagen hierüber vor dem Stuhle des Pabstes. Dieser sandte Vermittler zur Vergleichung des Streites, die öfters unverrichteter Sache zurückkehrten, doch immer durch neue Gesandte ersetzt wurden. Albrecht II starb unterdeß, und schon hatten eine geraume Zeit seine anfangs unmündigen Söhne die Herrschaft über die Mark geführt, da endlich im Jahre 1237 ein Vertrag zwischen ihnen und dem Bisthume zu Stande kam, der über die ganze Zehenthebung des in der Markgrafschaft gelegenen Theiles der Brandenburgschen Diöcese näher verfügte. In demselben erkannten die Markgrafen an, daß das Eigenthum über alle Zehnten, in alten und neuen Landen, dem Bisthume angehöre, die Geistlichen aber, daß der Genuß derselben billig den Markgrafen des Hauses Ballenstädt, den Eroberern dieser Gebiete, zukomme, und ihnen daraus zufließen müsse, nur mit Ausnahme der eigenen Güter des Bisthumes und der Pfarr- und Kollegiat-Kirchen. Nach dem Aussterben ihres Geschlechtes müsse aber dies Recht an das Bisthum zurückfallen, bis dahin demselben, zum Zeichen des Anerkenntnisses seines Eigenthumes, von jeder Hüfe eine jährliche Abgabe von 3 Pfennigen von dem Zehentempfänger gezahlt [1]), und außerdem dem Bisthume

1) Noch eine Urkunde vom Jahre 1335 erwähnt dieser Abgabe an den Bischof von Brandenburg. In derselben überläßt dieser dem Kloster Chorin das Eigenthum von gewissen Zehnten, indem er sagt: Abnegantes omne jus in predictis decimis a nobis gratuito

ein Landgebiet von 100 Hufen in den neuen Landen eigenthümlich überlassen werden. Dagegen wurde allen Inhabern von Zehntenlehen, welche diese noch vom Bisthume empfangen hatten, es anbefohlen, solche von den Markgrafen zu erhalten, nur mit Ausnahme der Edlen von Zerbst, von Möckern und von Plaue, denen frei Wahl gelassen wurde, ob sie den Bischof oder den Markgrafen als Lehnsherrn ihrer Zehenthebungen anerkennen wollten [1]).

So hatte das Bisthum Brandenburg seine ihm ursprünglich gebührende Haupteinnahme fast gänzlich eingebüßt; auch fiel sie nicht wieder zurück, obgleich das Geschlecht der Brandenburgschen Markgrafen, mit denen es jenen Vergleich schloß, nicht lange darnach erloschen. Die Markgrafen hatten die Zehenthebung keineswegs zum eignen Genusse sich vorbehalten, sondern sie fast gänzlich ihren adlichen und bürgerlichen Vasallen überlassen [2]), und so einer Zurückkunft derselben an das Bisthum am Sichersten gewehrt; daher auch nach Karl's IV Landbuche die Zehenthebung von den Markgrafen zu Lehn getragen und zu Lehn genommen wurde. —

In dem Ukerlande waren schon die Pommerschen Herzöge zur Erhebung von Zehnten berechtiget, und diese Berechtigung ging mit der Herrschaft über diese Provinz auf die Markgrafen über [3]).

Auch in der Havelbergschen Diöcese muß ein ähnliches Verhältniß Statt gefunden haben. Zwar wurden die

---

donatis neque a nostris successoribus — fratres de Chorin aliquo ingenio vel colore impetrantur — salvis tamen episcopalibus denariis a rusticis sepedictorum Dominorum de Chorin *secundum morem terre* nobis dandis annuatim. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 473.

1) Gercken's Stiftshistor. v. Br. S. 442. 445. 446 — 453.

2) Vgl. S. 176.

3) Vgl. Thl. I. S. 432. Note 1.

Zehnten aus derselben, so weit sie in der Markgrafschaft gelegen war, noch im Jahre 1150 vom Könige Konrad dem Bischofe bestätigt, aber gewiß stand ihm schon damals größtentheils nur noch das Eigenthum darüber, nicht mehr der volle Genuß dieser Einnahme zu. Die Edlen von Plote, welche im Jahre 1230 die Umgegend von Kyritz und Wusterhausen von den Markgrafen besaßen, hatten hier um diese Zeit auch die Zehnteneinnahme [1]). Die Mark-Grafen tauschten zwar erst im Jahre 1267 mit zweien Dörfern des Landes Stargard von dem Bisthume dessen Zehenthebung im Lande Pritzwalk ein, indem sie zugleich versprachen, von jeder Hufe dem Bisthume alljährlich 4 Pfennige abzuliefern, doch eine etwas spätere Urkunde zeigt, daß sie auch in den Distrikten Jerichow, Kyritz, Lentzen, Perleberg und Grabow, an allen den Orten bereits den Zehent besaßen, wo derselbe nicht etwa geistlichen Stiftern überlassen war [2]). So stand es auch mit der Zehent-Hebung in dem Theile der Havelbergschen Diöcese, welcher nicht zur Markgrafschaft gehörte. Im Jahre 1244 schenkte Fürst Nikolaus von Werle-Güstrow dem Kloster Dobberan Zechlin und die Umgegend mit dem Zehnten-Rechte, und der Bischof gab hiezu seine Einwilligung unter dem Vorbehalt, daß, wenn das Kloster diese Zehnten zu Lehn austhun werde, der Empfänger sie vom Bischofe zu Lehn nähme [3]); es war also die Zehnthebung im Lande Turne gewiß dem Bischofe nicht mehr zuständig. Damals scheint dieser sie zwar noch in einigen andern Distrikten besessen zu haben; doch da Nikolaus von Werle im Jahre 1273 Freienstein, welches er von den Bischöfen Ha-

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 62.

2) Vgl. S. 104.

3) Diplom. Doberanense ap. *Dn. de Westphal* c. l. p. 1486. 1498.

velbergs zu Lehn trug, an die Markgrafen verloren hatte, und der Bischof es ihm nicht wieder verschaffen konnte oder wollte, so zwang jener diesen, ihm zur Schadloshaltung den Zehnten aus dem Ländchen Lieze und Penzlin und in andern zum Havelbergschen Stiftssprengel gehörigen Distrikten dieser Gegend zu Lehn zu geben, was mit der Bedingung geschah, daß Vasallen, welche dort, wie die minderjährigen von Plote, ein Recht auf Zehntenlehen besäßen, diese von dem Fürsten zu gebührender Zeit empfangen sollten [1]).

Jemehr aber auf diese Weise die Einnahmen der Kirche geschmälert wurden, desto freigebiger suchten fromme Gemüther den dadurch entstandenen Mangel wieder auszufüllen. Anstatt daß die Fürsten Maaßregeln ergriffen, einer übermäßigen Vermehrung des Kirchengutes durch Schenkungen vorzubeugen, räumten manche vielmehr alle Schranken derselben hinweg, und begründeten die Möglichkeit, daß Kirchen alles und jedes Gut erwerben konnten. Durch eine Verordnung Königs Konrad vom Jahre 1150, wurde dem Bisthume Havelberg das Recht ertheilt, daß jede hohe und niedere Person seines Reiches dem Bischofe oder der Kirche Grundstücke überlassen und andere Oblationen erweisen, und das Bisthum alle Ländereien kaufsweise an sich bringen könne, ohne daß es dazu einer höheren Genehmigung bedürfe, oder zur Beobachtung der sonst üblichen Form gerichtlicher Annahme oder Uebergabe angehalten werden könne [2]). Dieses Privilegium bestätigte Markgraf Albrecht I dem Bisthume in Bezug auf alle seine Lehns-Leute [3]), und Fürst Kasimir von Pommern ertheilte 1170

1) Buchholtz a. a. O. S. 100.

2) Küster's Opusc. Collect. hist. march. illustr. P. XVI. p. 131.

3) Küster a. a. O. S. 109. 110.

seinen Vasallen in Bezug auf das demnächst märkisch gewordene Kloster Broda eine ähnliche Freiheit zur Vornahme von Schenkungen an dasselbe [1]). Freiheiten von solchem Umfange scheinen jedoch keinem andern märkischen Stifte ertheilt worden zu seyn. Kaiser Friedrich I. gab zwar dem Bisthume Brandenburg das Recht, zur Mark gehörige Güter, die es erwerben würde, eigenthümlich zu besitzen [2]); aber diese Erwerbung mußte von minder freigebigen Mark-Grafen, auch nachdem deren Lehnsleute ihre Recht daran aufgegeben hatten, nicht selten noch erkauft werden, wenn auch die meisten Markgrafen sich bewogen fühlten, jede von ihren Vasallen vorgenommene Veräußerung an geistliche Stifter unentgeldlich zu bestätigen. Es giebt sogar auch hier Fälle, daß die Markgrafen geistlichen Stiftern über eine Menge von Gütern im Voraus die Uebertragung ihrer Gerechtsame in denselben zusicherten, so wie die Kirche sie in irgend einer Weise erlangen würde [3]), wie umgekehrt solche, daß große Privatbesitzer, wie die Edlen von Friesack, das Versprechen ablegten, an jedem ihrer bedeutenden Lehngüter, und allen die sie noch empfangen möchten, sich sogleich ihrer Rechte begeben zu wollen, wenn das Dom-Stift Brandenburg die markgräflichen Rechte darin würde erlangen können [4]). In beiden Fällen konnte das Stift nun gegen Erlegung der Hälfte des Werthes eines Gutes dasselbe leicht ganz an sich bringen.

Der gewöhnliche Beweggrund zur Vornahme von Schenkungen an ein geistliches Stift war der Wunsch, des Gebetes

1) Küster a. a. O. S. 143. Buchholtz a. a. O. S. 73.

2) Buchholtz a. a. O. S. 9.

3) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 17. Desselben Notitia Universit. Frankof. p. 30.

4) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 496.

Gebetes der Mitglieder desselben zum Heil der Seele theilhaft zu werden. Selbst ein Bischof bewog im 13ten Jahrhundert seine Kathedralkirche nur durch Geschenke dazu, sein und seiner Vorgänger Gedächtniß zu feiern [1]), und die Markgrafen erreichten nur dadurch die Anordnung des Gebetes für ihr Seelenheil im Umfange ihrer ganzen Herrschaft, daß sie die Bischöfe durch Geschenke zur Empfehlung desselben an den ihnen untergebenen Klerus bewogen [2]), dann aber jedes der dazu nicht gehörigen Stifter noch durch besondere Wohlthaten zu diesem frommen Dienste verpflichteten. Wem es irgend seine Vermögensumstände gestatteten, ahmte hierin der reichere Edle den Markgrafen so weit nach, daß er wenigstens einem Stifte sein Andenken durch Schenkungen unvergeßlich zu machen suchte. Oft ward auch auf diese Weise für das Heil der Seele theurer Todten von den Hinterbliebenen gesorgt, wenn jene diese Sorge bei ihren Lebzeiten unterlassen hatten. Sonst bemühte sich ein Jeder, wenn er hoch bejahrt war, und sein herannahendes Ende fühlte, bisweilen noch auf dem Sterbebette, der Geistlichkeit ein größestmögliches Geschenk darzubringen, über dessen Verwendung es den Schenkern erlaubt war, zugleich nähere Anordnungen zu treffen.

Unter den verschiedenartigsten Nebenabsichten und Bedingungen wurden daher fast in jedem Jahre alle Stifter der Mark Brandenburg an ihren Gütern vermehrt. Jene Bedingungen aber fehlten selten. So resignirte der Burg-Graf Sigfried das Dorf Reinoldstorf an die Markgrafen zu Gunsten des Brandenburgschen Kapitels, damit ein Drittheil der daraus zu ziehenden Einkünfte für Kirchen-Lichter, zwei Drittheile zur Vermehrung der domherrlichen

1) Buchholtz a. a. O. S. 97. 106.

2) Buchholtz a. a. O. S. 14.

Präbenden verwandt würden [1]). Nach einer Urkunde des Markgrafen Otto I erhielt der Bischof von Havelberg das Dorf Dalekow von ihm zum Geschenk, doch mit der Bedingung, daß die Einkünfte desselben dem jedesmaligen Bischofe ausschließlich zufließen sollten, und daß dieser es weder umtauschen, verkaufen, noch irgend Einem zu Lehn geben dürfe. Zugleich reichte er dem Kapitel ausschließend zu Vermehrung der Präbenden das Dorf Drüsedau, und zur Erhöhung der Hospitalhebungen das Dorf Losse dar. Funfzig Schillinge jährlicher Abgaben der Holländischen Kolonisten am Elbufer sollten theils zur Erleuchtung, theils zu Reparaturen kirchlicher Gebäude verwandt werden [2]). Auch erhielten die Geistlichen wohl, wie das Hospital des heiligen Geistes zu Salzwedel, Vermächtnisse, davon stärkeres Bier zu trinken, um kräftiger zum Andenken ihres Wohlthäters, für dessen Seele singen zu können [3]); oder unter der Bedingung, täglich eine Todtenmesse zu halten, wie das Kloster Arendsee mit der Klausel, daß wenn diese Vorschrift dereinst nicht erfüllt werden würde, das dafür geschenkte Gut an die Altstadt Salzwedel fallen sollte, welche dafür in einem andern Stifte die Ausübung dieser Pflicht durch Verleihung des dazu ausgegebenen Gutes bewerkstelligen mögte [4]); oder, wie dem Kloster Neuendorf eine begüterte Dame eine Marck jährlicher Hebung schenkte, damit die Klosterfrauen alle Montage, außer in den Fasten, Eier essen könnten [5]) u. s. w.

Das Gebet und Messelesen der Geistlichkeit für die Seelen der verstorbenen Wohlthäter, welches anfangs diesen

1) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 381.
2) Küster's Opusculor. collect. Thl. XVI. S. 104.
3) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 183.
4) Gercken's Fragm. march. Thl. V. S. 7.
5) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 85.

Oblationen allein als Zweck vorschwebte, verwandelte sich aber frühzeitig in eine förmliche Aufnahme des Wohlthäters eines Stifts in die geistlichen Verdienste der Mitglieder desselben. Sie machten selbst die lasterhaftesten Personen dadurch zu Theilnehmern an dem Verdienste aller ihrer guten Werke, ihrer Gebete, Fasten und der selbstgeschaffenen, so höchst verdienstlich vor Gott gehaltenen Leiden, während jene ruhig und unbesorgt ihren Weg wandeln konnten: denn für so reich hielten sie den Schatz der in klösterlicher Abgeschiedenheit erworbenen Gnade, daß sie von dem Ueberflusse noch den Sündern Vergebung schenken konnten [1]), und die Ueberzeugung, daß fremdes Verdienst zur Erlangung der Seligkeit genüge, spricht schon im Jahre 1188 eine markgräfliche Urkunde an das Domstift Stendal deutlich aus, indem es darin heißt, daß, da Almosen, beständiges Gebet, Fasten, Kasteien und nächtliche Andacht zur Erlangung ewiger Seligkeit nothwendig seyen, den Markgrafen Otto II aber die Schwäche seiner Natur und jugendliche Lebenslust daran hindere, er diese Schenkung gethan habe, um jene durch fremde Arbeit zu erringen.

Als ein Mittel zur Vermehrung des Kirchenvermögens diente noch der Ablaß und die Befreiung von kirchlichen Bußen für die Wohlthäter einer bestimmten Kirche. So ward 1267 jene allen Denen öffentlich zugesichert, welche zur Instandsetzung des in ein Kloster verwandelten Hospitals zu Salzwedel durch Geschenke von Büchern, Geräthen ꝛc.

1) Im 15ten Jahrhunderte ward man offenbar zweifelhaft an der Masse von geistlichen Verdiensten, die Mönche und Domherrn zu haben glaubten, und begnügte sich daher nicht mehr mit der Aufnahme in die Verdienste eines Klosters, sondern, Wer es haben konnte, wie der Fürst Albrecht von Sachsen und dessen Familie, nahm, zur größeren Sicherheit, an den Verdiensten von 2186 Klöstern Theil. Beckmann's Anh. Histor. S. 9. In der Mark wandte man sich gerne an die Nonenklöster.

beitragen würden [1]), und auf diesem Wege suchte man auch die Errichtung des Stiftes zum heiligen Geist in Stendal zu Gunsten der Armen zu vollenden [2]). Mehr aber noch, wie solche Verheißungen der Bischöfe, war die Nahrung, welche die Geistlichkeit dem Glauben an Wunderkraft angeblicher Reliquien gab, zur Erhöhung des kirchlichen Reichthumes wirksam: denn anders als mit vollen Händen konnte man auch diesen Reliquien sich nicht nahen. Im Jahre 1256 bezeugten der Bischof von Havelberg, die Aebtissin von Stepnitz und viele Andere mit Schrift und Siegel die Wahrheit der Legende von dem nach Stepnitz gekommenen Blute des Herrn, die heilende Kraft dieses heiligen Bluts für Krankheit und Betrübniß, und ersterer sicherte Denen, die mit Ehrfurcht das Heiligthum anschauen, ihm, wie es sich gebühre, ein Opfer darbringen, und um Vergebung ihrer Sünden dabei bitten würden, diese wahrhaft zu [3]). Ein solches Mittel zur Vermehrung seines Einkommens wurde um eben diese Zeit dem Jungfrauenkloster Zehdenik verliehen [4]), und auch zu Belitz soll es ein wunderthätiges Blut gegeben haben [5]), welches für die Geistlichkeit sehr einträglich war. Die kirchlichen Strafen, wie der Bann, konnten fast alle mit bedeutenden Opferungen von den damit Betroffenen aufgehoben werden; doch war die Bestimmung des Preises, womit man sich davon löste, nicht einem festen Herkommen, sondern der Willkühr der Geistlichkeit anheim gegeben, und darin offenbarte sich leider

1) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 284.

2) Beckmann's Beschr. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 121. 122. Gercken a. a. O. S. 7. 8. 9.

3) Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 86. — Vgl. hier Thl. I. 294. Note 1.

4) Vgl. Thl. I. S. 472.

5) Vgl. Thl. I. S. 253.

nicht selten eine entsetzliche Habsucht derselben. Welche Bedrückungen mochte sie gegen geringere Personen ausüben, da der Magdeburgsche Metropolit selbst gegen die Mark-Grafen seine kirchlichen Berechtigungen so sehr mißbrauchen durfte, daß er sie zwang, ihm, gegen die Rücknahme eines über sie ausgesprochen Bannes, das Eigenthum ihrer sämmtlichen Allodial-Güter abzutreten? [1]).

Reichbegüterte Stifter fanden zuletzt im Ankauf von liegenden Gründen mit baarem Gelde noch großen Gewinn. Dies geschah von ihnen nicht allein oft unter den zu wohlfeilen Erwerbungen günstigsten Umständen [2]); sondern es war auch üblich, daß Weltliche es bei einer solchen Verhandlung nicht genau nahmen, und entweder das an ein geistliches Stift verkaufte Gut mit einem Geschenke begleiteten [3]), oder den Kaufpreis unter dem Werthe des Gegenstandes bestimmten [4]). In beiden Fällen wurde dem Verkäufer neben dem baaren Gelde das Gebet für seine Seele von der Geistlichkeit zugestanden, und die Quitung auf die empfangene Kaufsumme nicht selten in der Form eines Zeugnisses über eine mit dem verkauften Gegenstande vorgenommene Schenkung ausgefertiget [5]).

---

1) Vgl. Thl. I. S. 63. f.

2) Vgl. Thl. I. S. 262. f.

3) Vgl. Thl. I. S. 165. f.

4) Dem Kloster Leitzkau verkaufte Markgraf Albrecht das Dorf Kressau nicht um einen Preis „quantum valuit, sed quantum ego accipere volui". Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. I. S. 422.

5) Diese sonderbare Art, einen Verkaufsschein auszustellen, ersieht man z. B. deutlich aus zwei Urkunden bei Gercken, Stifts-Historie v. Br. S. 453. 455. In der ersten sagt der Erzbischof von Magdeburg unter dem Scheine großer Freigebigkeit, wie nahe ihm die Kirche zu Brandenburg stehe, wie sie sich durch Treue und Unterwürfigkeit seine besondere Huld erworben ꝛc., und er deshalb

In so mannigfaltiger, immer aber auf einer Verkennung der wahren Bestimmung und Beschaffenheit des geistlichen Standes beruhenden Weise kam nach und nach der Grundbesitz von der halben Mark Brandenburg in seine Hände. Da die Zehnten nicht mehr der Geistlichkeit angehörten, so waren selbst die Bischöfe, gleich Klöstern und ihren Kapiteln, größtentheils auf Einnahmen aus liegenden Gründen beschränkt, deren die ersten um so mehr bedurften, als sie auch eines glänzenden Hofstaates von Vasallen nicht entbehren zu können glaubten. Doch theilten auch Klöster und Kapitel [1]) bisweilen vom Ueberflusse ihrer Besitzungen bedeutende Lehen aus.

---

beschlossen habe, ihr mit 12 Hufen in Mukede ein Geschenk zu machen. Aus der andern Urkunde bekommt man zu wissen, daß diese 12 Hufen das Eigenthum eines Magdeburgschen Hofbeamten waren, der sie an die Stiftskirche zu Brandenburg verkaufte, worauf denn der Erzbischof sich von ihr hatte durch 30 Marck Silb. bewegen lassen, zu dieser, nach den Gesetzen der Ministerialität ungültigen Handlung, seine Einwilligung zu ertheilen.

1) Die Lehen der Kapitel und Klöster waren oft eigenthümlicher Art. So verlieh das Domkapitel dem verheiratheten Prediger, der zugleich markgräflicher Kapellan war, Burchard von Nydecin, im Jahre 1190, auf Bitten des Markgrafen Otto ein Grund-Stück mit der Bedingung, daß dies Lehn von dem Kapellan nach dessen Ableben nur auf seinen Sohn Hildebrand, der damals schon im Leben war, nicht aber auf solche Söhne übergehen könne, welche dem Kapellan noch geboren werden mögten. Wenn Hildebrand dereinst einen Sohn hinterlassen würde, so sollte ihm dieser zwar in dem Lehn nachfolgen, aber eine Zinszahlung von jährlichen 2 Scheffeln hart Korn dem Kapitel zu entrichten haben. Gercken's Fragm. March. Thl. VI. S. 2. Desselben Stiftshist. v. Br. S. 99. — Das Kloster Chorin ertheilte im Jahre 1371 einem Tidekinus Swist ein Mannlehn, wogegen derselbe sich anheischig machte, dem Kloster alljährlich 12 Marck Silbers zu zahlen. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 493.

6 Von den auf dem Vermögen der Kirche haftenden Lasten und ihrer Befreiung von denselben.

Den kirchlichen Beamten waren mancherlei Abgaben und Lasten von Seiten weltlicher und geistlicher Behörden aufgelegt. Die von der bischöflichen Gewalt eximirten Stifter zahlten dem päbstlichen Stuhle jährlich eine bestimmte Abgabe, gewöhnlich eine Unze Goldes. Alle andern Kirchen waren zu gewissen jährlichen Abgaben an den Diöcesan verpflichtet. Außerdem wurde der Bischof den Klöstern vorzüglich durch die Amtsbesuche lästig, die er ihnen, zwecks einer Rechtsentscheidung, zur Visitation und bei andern dergleichen Veranlassungen abstattete, in welchen Fällen der kirchliche Oberherr eine kostbare Bewirthung forderte [1]). Dieses Verhältniß wurde für die geistlichen Stifter allmählig so beschwerlich, daß schon frühe weltliche Vorschriften Näheres darüber bestimmten [2]), und exemte Stifter sich durch päbstliche Urkunden eben so ängstlich davor zu schützen suchten, wie gegen Bedrückungen der Laien [3]).

Zu den letztern gehörte besonders die beschränkte Beerbung. In den Ländern, worin das Römische Recht schon frühe Ansehn gewonnen hatte, ward auch den Geistlichen die Freiheit gewährt, über ihr eingebrachtes und erworbenes Vermögen frei zu testiren, in andern aber, wie in der Mark Brandenburg, ward es ihnen lange verwehrt, über ihren Nachlaß zu verfügen. Dieser wurde anfangs als der Kirche anheim gefallen betrachtet, bald raubten ihr denselben jedoch Könige, Fürsten und andere weltliche Große, und so

1) Beckmann's Beschr. d. Mark Brandenb. Thl. V. B. 1. Kap. X. Sp. 108.

2) Capit. Carol. Calvi ap. *Tolos.* a. 844. cap. 10. Consil Trident. sess. XXIV. cap. 3. de ref.

3) Lentz Br. Urk. Samml. Thl. II. S. 884. 885.

ward das Jus spolii und exuviarum ein herkömmliches Recht weltlicher Herrn, nur mit Ausnahme einiger Nachlaßstücke, welche die höhern Geistlichen sich abliefern ließen. Später aber, nachdem die Kaiser und Könige sich dieses Rechtes begeben hatten [1]), fingen auch die Fürsten an, davon abzustehen. Im Jahre 1244 entsagten die Markgrafen von Brandenburg den unrechtmäßigen Ansprüchen, die sie und ihre Vasallen hievor auf den Nachlaß verstorbener Kleriker gemacht hatten, und ließen darüber der Kirche selbst freie Disposition [2]); worauf im folgenden Jahre eine Bulle des Pabstes Innocenz IV alle Bedrückunger der Geistlichkeit abzustellen suchte, die noch in der Mark in dieser Art geübt wurden [3]). Von den in ihrem Sprengel absterbenden Predigern erhielten die Archidiakonen nach dem Herkommen das beste Pferd, das beste Oberkleid und einige andere minder bedeutende Theile der Verlassenschaft oder deren Vergütung in baarem Gelde, und eher verstanden sie sich nicht zur Einführung eines neuen Predigers in die erledigte Pfarre [4]). Auch dieser Gebrauch wurde im Jahre 1266 vom Kardinal Guidow öffentlich für Unrecht erklärt, und die Beibehaltung desselben sehr strenge verboten [5]).

Bald hierauf scheint den Geistlichen in der Mark Brandenburg das Recht zugestanden zu seyn, über ihren Nachlaß ganz frei zu verfügen, welches den Deutschen Bischöfen und Aebten überhaupt vom Kaiser Friedrich II

---

1) Otto IV im Jahre 1197 und Friedrich II in den Jahren 1213 und 1220. *Goldast* Collect. constit. imper. T. I. p. 289. T. IV. p. 73. 75. Senkenberg Neue Samml. v. Reichsabsch. Thl. I. S. 14.

2) Gercken's Stiftshistorie v. Br. S. 459.

3) Gercken a. a. O. S. 461.

4) Gercken a. a. O. S. 379. 418.

5) *Schoettgen* et *Kreysig* Diplomat. Tom. III. p. 5.

im Jahre 1226 verliehen worden war. Eine Urkunde des Markgrafen Waldemar vom Jahre 1310 erklärt, daß alle Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit eines Geistlichen über seinen Nachlaß zwar bereits lang für ein Unrecht anerkannt worden seyen, daß solche aber nichts destoweniger noch hie und da Statt fänden. Die letzte Gunst der irdischen Freiheit dürfe aber für Niemand mit lästigem Zwange verkümmert werden, sondern es müsse bis zum letzten Lebenshauche dem Geistlichen das Recht unbenommen seyn, über seine Verlassenschaft zu verfügen. Hiebei erneute der Markgraf die Verordnung, daß ein jeder Geistliche, der ein Testament schließe, sich zugleich zwei Männer erwähle, die für die Ausführung des darin ausgesprochenen Willens Sorge tragen sollten [1]). Vom Jahre 1315 ist uns auch schon das Testament eines Geistlichen, nämlich des Probstes Herman von Osterwalde, noch aufbehalten, zu dessen Vollstreckung er einen Domherrn, einen Pfarrer und einen Bürger von Salzwedel ernannt hatte, und dem zufolge seine Hauptbesitzungen zur Errichtung und Dotation eines Altars im Kloster Perwer bei Salzwedel angewandt werden sollten, und von den 3 Häusern, die ihm gehörten, eines seiner Magd Gertrud, ein anderes, zugleich mit aller seiner beweglichen Habe, einem Verwandten zufallen, ein drittes zur Vertheilung des Ertrages an die ihm untergeben gewesenen altmärkischen Klöster, Verdenscher Diöcese, verkauft werden sollte [2]).

Ueber die sogenannten Gnadenjahre, die bei der märkischen Chorgeistlichkeit frühe üblich wurden, ward schon im Jahre 1192 in Bezug auf die Stendalschen Domherrn bestimmt, daß dieselben auch nach ihrem Tode ein Jahr hindurch im Besitz ihrer Präbende bleiben, und testamentarisch

1) Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 597.
2) Gercken a. a. O. 294.

über deren Verwendung verfügen sollten. Wenn ein Dom-Herr Gläubiger hinterließ, fiel zunächst diesen die Präbende so weit zu, bis die Schulden getilgt waren, dann wurde von ihr die Besoldung des Vikars für die im Kapitel erledigte Stelle abgezogen; das Uebrige durfte willkührlich vom Testator vertheilt werden. Wenn aber ein Domherr ohne Testament starb, so wurde von dem ganzen Konvente die Verfügung über die Verwendung des Gnadenjahres zum Besten der Armen getroffen [1]).

Von allen Diensten und Zollabgaben waren Geistliche frei; als Lehnsinhaber mußten sie aber gleich den Lehns-Leuten vom Bürger- und Bauernstande die Lehnware entrichten [2]).

Die kirchlichen Güter der Bischöfe, Kapitel und Klöster bestanden ursprünglich zum Theil nur in dem Rechte, den Ackerzins von gewissen Hufen zu erheben, während die Bede von den Bauern derselben und andere Rechte dem Markgrafen hier, wie sonst in seiner Herrschaft, zuständig geblieben waren. Nur der Platz, worauf eine Pfarrkirche, ein Kapitel oder ein Kloster gegründet, so wie die Mitgift, womit eine Pfarre ausgestattet war, blieben wohl von jeher völlig abgabenfrei, und von weltlichen Behörden unabhängig. Erst im 13ten Jahrhunderte erwarben die meisten geistlichen Stifter diese Freiheit auch für ihre sonstigen Besitzungen, die jedoch einzelnen schon im 12ten Jahrhunderte zugestanden war. Es hatte z. B. das Kloster Arendsee schon vom Markgrafen Otto I ein Grundstück mit den Burg- und Wagendiensten, den Beden, der Vogtei, und mit allen sonst dem Landesherrn darin zustehenden Rechten erhalten, und eine 1208 vom Markgrafen Albrecht aus-

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 17.

2) Kaiser Karl's IV. Landbuch d. M. Br. S. 38.

gefertigte Bestätigungsurkunde erließ dem Kloster über alle seine Besitzungen die Vogteigerechtigkeit und sämmtliche andere Rechte des Markgrafen [1]). Das von dem Grafen Heinrich von Gardelegen im Jahre 1188 gestiftete Kollegium von Domherrn zu Stendal, erhielt von diesem das Dorf Garlipp, worauf sein Bruder, der Markgraf Otto II, allen landesherrlichen Einkünften daraus entsagte, der darnach im Jahre 1190 auf dieselben aus einer Anzahl von andern Dörfern für den Fall Verzicht leistete, daß das Stift solche erwerben würde; und im Jahre 1209 bestätigte der Markgraf Albrecht II der Kirche ihre Besitzungen und Rechte mit dem Hinzufügen, kein markgräflicher Beamter dürfe in jenen eine Abgabe erheben, sondern, nach Heinrichs und Otto's Privilegien, erfreue sich das Stift für alle seine Besitzungen einer vollkommnen Immunität [2]). Diese erlangten so alle im 13ten Jahrhunderte gegründeten Klöster gleich oder bald nach ihrer Stiftung fast immer für ihre sämmtlichen Besitzungen. Doch wurden die Güter des Havelbergschen Kapitels, welche dieses oder der Bischof von den Markgrafen erhielt, weder vom Burg- noch vom Heerdienst befreit [3]), und noch am Ende des 13ten Jahrhunderts waren einzelne derselben auch zur Entrichtung der bestimmten Bede an den Markgrafen verbunden [4]). Die Besitzungen des Domkapitels zu Brandenburg befreite Otto I im Jahre 1184 von allen Diensten bis auf Burgdienst und Landwehr [5]). Otto II erweiterte diese Befreiung auf die Bede, Gerichtsbarkeit, Zölle und das Einlagerrecht [6]), ver-

1) Vgl. Thl. I. S. 113. 114.

2) Vgl. Thl. I. S. 124. 127. Note 2.

3) Küster's Opuscula Thl. XVI. S. 106. vgl. *Oelrichs* Diss. de Botd. et Lodding, doc. app. p. 7.

4) Vgl. S. 118. Note 6.

5) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 369. 370.

6) Gercken a. a. O. S. 399.

möge dessen die Markgrafen auf ihren Reisen für sich und ihre Diener in den geistlichen Stiftern ein freies Unterkommen fordern konnten, und diese Freiheit der Besitzungen der Brandenburgschen Kirche wurde, wenn auch, aus besonderen Gründen, nicht von Otto's nächstem Nachfolger Albrecht, doch von dessen Söhnen und allen spätern Markgrafen anerkannt.

Die einträglichste Befreiung der Stifter war die von aller weltlichen Gerichtsgewalt, die daher auch am Meisten von ihnen erstrebt wurde. Die oberste Gerichtsbarkeit mit den lehnsherrlichen Rechten über die Schulzen der Dörfer, welche sie besaßen, wurde wohl ursprünglich allen Stiftern da zu Theil, wo sie in den Besitz ganzer Dörfer gelangten; wenigstens zeigen sie sich im 13ten Jahrhunderte fast durchgehends in der Ausübung dieses Rechtes; nur die Kriminalgerichtsbarkeit wurde einzelnen erst in diesem Jahrhunderte als besonderes Vorrecht beigelegt. Sie besaßen ursprünglich die Judicia, aber nicht zugleich die Excessus, über welche das Gericht anfänglich bloß der markgräflichen Kammer im Umfange ihrer ganzen Herrschaft vorbehalten war, was dann aber gleichfalls geistlichen Stiftern zur Ausübung in ihren Besitzungen überlassen wurde [1]).

Zur Herstellung der landrichterlichen Rechtspflege mußten die geistlichen Stifter in ihren von der Gerichtsbarkeit des markgräflichen Vogtes befreiten Besitzungen ein eigenes, in keiner weitern Kommune begriffenes Landgericht organisiren. Dazu wurden aus den Bewohnern der zu der kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Dörfer eigene Schöppen in herkömmlicher Anzahl erwählt, denen der Abt oder Probst als Gerichtshalter vorstand, der auch die Schöppen ernannte. Mit dem Beistande eines diesem Geistlichen zugeordneten Gerichtsboten und der Schulzen, wurden alle Civilrechts-

1) Vgl. S. 423. f.

Sachen vor seinen Richterstuhl gezogen, hier von den Schöppen nach den herkömmlichen Formen und Grundsätzen des Landrechtes entschieden, und die Urtheile der letztern vom Probst oder einem Prokurator desselben in Anwendung gebracht [1]). Da es aber mit der geistlichen Würde eines kirchlichen Beamten für unvereinbar gehalten wurde, auch Todesurtheile zu vollziehen und andere blutige, körperlich verletzende Strafen zu vollstrecken, so konnte die höhere Kriminalgerichtsbarkeit auch in dem Falle nicht von dem Probste ausgeübt werden, daß die Markgrafen sich ihrer zu Gunsten eines Stiftes wirklich begeben hatten. Hiezu war eine weltliche mächtige Person den Stiftern erforderlich, und natürlich die am Geeignetsten, welcher im Uebrigen die Sorge für die Sicherheit der Kirche im Innern und Aeußern oblag, nämlich ihr Schirmvogt. Daher wurde die Kriminalgerichtsbarkeit über die zur Gerichtsbarkeit einer Kirche gehörigen Personen, zu einem wichtigen Theile der geistlichen Vogtei. Der Vogt saß mit den Schöppen des Probstes zu Gerichte, hatte es aber durchaus mit keinen Civilsachen zu thun. Die Verbrechen der Nothzucht und Entführung von Frauen, des Mordes und Blutvergießens

---

1) Es heißt hievon in einer das Kloster Leitzkau betreffenden Urkunde vom Jahre 1211, nachdem vorher die Gegenstände namhaft gemacht sind, worüber der Schirmvogt zu richten habe: Alia vero omnia Nuntius ecclesie ad hoc destinatus consilii prepositi tractet et disponat et nunquam — advocatus — judicaturus assumet sibi quemlibet de suis, sed de ecclesia juxta id, quod placuerit preposito, qui cum eo judicio presideant et in discernendis causis et adinveniendis judiciis collaborent. Gercken's Fragm. March. Tbl. III. S. 5. In einer Urkunde von 1238 heißt es in Bezug auf die von den Markgrafen aufgegebene Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der Brandenburgschen Kirche: Nec ipsi Marchiones, nec Advocati, nec Bedelli aliquid juris habebunt, sed omnia per prepositum vel per procuratorem ipsius tractabuntur. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 449.

mit Mordwaffen, des Raubes, Diebstahls, Einbruches u. dgl. Excesse, die nach altem Rechte stets den Verlust des Kopfes oder eines andern Gliedes vom Körper nach sich zogen, wenn der Verbrecher nicht zur Lösung desselben durch Geld zugelassen wurde oder vermögend genug dazu war, und Alles, was in dieser Weise bestraft werden mußte, machten den Umfang der vom Schirmvogte abzuthuenden Rechtsangelegenheiten aus [1]), den derselbe nicht überschreiten durfte.

Die Einsetzung einer Familie in die Schirmvogtei über ein Stift, welche in der Mark Brandenburg immer ein erbliches Amt blieb, hing ursprünglich von dem Gründer desselben ab. Oft behielt dieser dasselbe sich selbst vor, bisweilen überließ er es einer andern Familie, oder gestattete dem Stifte bei Ernennung des erblichen Vogtes freie Wahl. Die letzte war den Bisthümern Havelberg und Brandenburg ursprünglich zugestanden [2]), und fiel sehr wahrscheinlich auf die Anhaltinischen Markgrafen, welche, wenn auch nicht die Gründer, doch die Wiederhersteller der lange von den Slawen unterdrückten Episkopate waren, und sich als Schirmvögte Brandenburgs sowohl wie Havelbergs zeigen. Ueber das erstere Bisthum behielten sich die Markgrafen, als sie dasselbe sonst von aller weltlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. befreiten, die Schirmvogtei (womit die gedachte Kriminalgerichtsbarkeit verbunden war) ausdrücklich vor [3]), und verwalteten

1) Gercken's Frag. March. Thl. III. S. 5.

2) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 353. Küster's Opusc. Collect. Thl. XVI. S. 232.

3) Gercken a. a. O. S. 399. 407. (vgl. 418. 449.). In einer Urkunde, die der Bischof von Brandenburg im Jahre 1217 für sein Kapitel ausfertigen ließ, wird zwar schon alle und jede richterliche Berechtigung der Markgrafen über das Stift geläugnet, und daß Dies damals anerkannt ward, dem zum Beweise mögte man anführen, daß der Markgraf Albrecht II selbst als Zeuge

dieſelbe bis zum Jahre 1238, da ſie gegen Abtretung vieler Zehnten und Archidiakonatsrechte zu Gunſten des Bisthumes darauf verzichteten. Hiernach blieb die Brandenburgiſche Vogtei völlig unbeſetzt, indem die Geiſtlichkeit ſich damit half, in den außerordentlichen Fällen, wo die Zuziehung einer weltlichen Macht erforderlich war, irgend eine paßliche Perſon an die Spitze des Gerichtes zu berufen [1]). Länger blieb das Bisthum Havelberg unter der Vogtei der Markgrafen, welche ſich dieſe noch in einer Urkunde von 1282 dergeſtalt vorbehielten, wie ſie dieſelbe früher beſeſſen hatten [2]). Noch waren die Markgrafen

---

dieſer Urkunde genannt wird. Gercken a. a. O. S. 412 — 421. Wahrſcheinlich war aber der Fürſt bei Ausfertigung dieſer ſehr unhöflich gegen ihn eingerichteten Urkunde keineswegs zugegen. Schon lange hatte die bekannte Zehntenſtreitigkeit zwiſchen dem Biſchof und dem Markgrafen begonnen, und die Stelle in der erwähnten Urkunde: Sanximus ut Prepositi Archidiaconatum Brand. terrae de Hauellant versus orientem usque ad flumen quod Odera dicitur et quantumcunque illuc idem Episcopatus in posterum fuit ampliatus — indivisum absque diminutione obtineant — widerſpricht gradezu der um dieſe Zeit von dem Markgrafen öffentlich und hartnäckig vertheidigten Behauptung, daß ihm das Archidiakonat zwiſchen Havel und Oder angehöre. Auch ſteht der Albertus march. Brand. in dem Zeugenverzeichniſſe der gedachten Urkunde nicht auf ſeinem Platze in der Rubrik der Laien, ſondern mitten unter den Geiſtlichen; woher wir glauben annehmen zu dürfen, daß derſelbe ſpäter, in betrüglicher Weiſe eingeſchoben worden iſt.

1) Vgl. S. 424.

2) Schon eine Urkunde des Jahres 1186 nennt den Markgrafen Otto II und ſeinen Bruder Heinrich als Vögte des Bisthumes Havelberg. Buchholtz Geſchichte der Churm. Thl. IV. Urk. S. 31. In der Urkunde vom Jahre 1282 wird geſagt — singula bona Ecclesie Havelbergensis — dimisimus libera — secundum quod in privilegiis de super confectis traditis Advocatiae Havelbergensi plenius continetur. Verumtamen jurisdictionem nostram et advocatiam in eisdem bonis obtinebimus sicut prius.

Schirmvögte über viele innerhalb und außerhalb ihrer Herrschaft gelegenen Stifter, indem ihnen dieses Recht über jene größtentheils als den Erbauern derselben zustand, über diese aber von andern Gründern oder einem zu freier Wahl berechtigten Konvent übertragen war. In der letzten Weise trug das Kloster Gramzow, fünf Jahre vor dem Anfang der märkischen Herrschaft über das Uckerland, den Markgrafen seine Vogtei auf[1]), die Vogtei über das Kloster Jerichow ward dagegen denselben von dem Stifter dieses Klosters, dem Domherrn Hartwig in Magdeburg, nachmaligen Erzbischof von Bremen, bei der Errichtung desselben anvertraut[2]). Von den Markgrafen errichtet wurde bei Weitem der größte Theil der märkischen Klöster, und in

---

Küster a. a. O. S. 113. Die doppelte Bedeutung des Worts Advocatia darf hier nicht irre machen. Einmal waren die Havelbergschen Güter von der Advocatia der Markgrafen, sofern dies Wort den Inbegriff der Amtsbefugnisse des markgräflichen Landvogtes bezeichnete, befreit. So wird noch im Jahre 1275 von dem Havelbergschen Dorfe Gumtow von den Markgrafen Johann, Otto und Konrad gesagt — recognoscimus et praesentibus protestamur, quod olim — in villa — Gumbtowe quaedam permutatio facta fuit, ita ut — Pater noster et Patruus dictam villam Gumbtowe cum omni jure — et quicquid in ejusdem Marchie habeant terminis, omnem etiam exactionem, quae per Advocatos vel per Bedellos eorum exigi consueverat, *cum advocatia* libere dimittentes, resignaverunt ecclesiae — sicut in eorum privilegiis plenius continetur. (Buchholtz a. a. O. S. 103.) Darnach bezeichnet das Wort Advocatia die Amtsbefugnisse und Pflichten eines Schirmvogtes, und diese besaß der Markgraf über viele Stifter, die von jener frei waren, wie das gedachte Bisthum. Die Jurisdictio, die in der obigen Urkunde von dieses Advocatia getrennt wird, kann keine andere seyn, als die, welche hierin begriffen war, nämlich die Gerichtsbarkeit über hohe Kriminalverbrechen.

1) Vgl. Thl. I. S. 475.

2) Vgl. Thl. I. S. 221.

in allen diesen waren sie selbst anfänglich die Schirmvögte. In der Folge wurde manchem Stifte die Vogtei, wenigstens in Bezug auf die damit verbundene Gerichtsbarkeit ganz erlassen; worauf dann ein ähnliches Verhältniß eintrat, wie nach 1238 zu Brandenburg, und manche geistliche Vogteien überließen die Markgrafen auch anderen Personen. Die Vogtei über Jerichow hatten sie schon 1172 an Lehnsinhaber des hiesigen Magdeburgschen Schlosses zur Vergeltung großer, dem Stifte von diesen erwiesener Wohlthaten abgetreten [1]). Die Vogtei über das vom Markgrafen Albrecht gestifteten Kloster Leitzkau überließ Markgraf Otto I vielleicht der Kirche zur freien Verfügung darüber; sie ward zu seiner Zeit und bis 1211 von Edlen von Lindow versehen, worauf der Konvent sie dem markgräflichen Vasallen Gebhard von Arnstein zu Lehn gab [2]). Die Vogteien über die Kirche Simonis und Judä zu Goslar, die Abtei Quedlinburg und einige andere auswärtige Stifter wurden gleichfalls frühe wieder von der Markgrafschaft getrennt. Die Ausübung der Vogtei über das Kloster Chorin übertrugen die Markgrafen dem Schulzen der Stadt Oderberg [3]).

So wie das Recht, solche Verfügungen über die geistlichen Schirmvogteien zu treffen, hier dem Markgrafen zustand, so wurde es auch von Privatpersonen in den auf ihre Kosten gegründeten Stiftern geübt. Der eigenen Bestimmung der Geistlichkeit blieb dasselbe wohl zu Krewese und Neuendorf freigestellt. Der Stifter des Klosters Diesdorf machte den Chorherrn die Bedingung, daß er, sein Sohn und seine Nachkommen, in Ermangelung derselben aber jedesmal der älteste von seinen Seitenverwandten, für

1) Vgl. Thl. I. S. 223.

2) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 4.

3) Gerckens Cod. dipl. Brand. T. II. p. 436.

den Vogt des Klosters anerkannt würde [1]). Die wahrscheinlich von dem Geschlechte von Eilikesdorf ursprünglich besessene Vogtei des Klosters Hillersleben, ward öfters auch an Frauen vererbt, und von diesen auf ihre Männer und Nachkommen übertragen [2]). — Die Schirmvogtei, die Jemand als Gründer des Stiftes, worüber er sie besaß, oder als ein Nachkomme des Gründers inne hielt, unterschied sich von der, die der Konvent selbst oder der Stifter ertheilte, dadurch, daß in diesem Falle die Vogtei ein Lehn des Diöcesanbischofes [3]) oder des Klosters selbst [4]) war, in jenem aber ein Eigenthum. Dieses durfte, wenn nicht besondere Bestimmungen darin ein Anderes verfügten, auch auf Weiber vererbt, jenes nur Männern zu Theil werden [5]). —

Die Hauptanweisung für einen gewissenhaften Vogt lautete zwar auf jenseitige Vergeltung; doch fehlte es auch selten an beträchtlichen, mit der Vogtei verbundenen Einkünften. Von den Gerichtsgefällen bei Kriminalverbrechen ward gewöhnlich ein Drittheil dem Vogte zu Theil, und zu Leitzkau gab es noch sogenannte Vogetpennige, welche die Bewohner der Klosterbesitzungen an ihn entrichten mußten (jährlich 7 Talente Silb. und 7 Schillinge) und sogenanntes Hundekorn (21 Winspel, 10 Scheffel) [6]). In

1) Rüdemann's altmärk. histor. Sachen S. 45. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 16. *De Ludewig* Reliqu. Tom. IX. p. 497. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. X. Sp. 139.

2) Vgl. Thl. I. S. 184.

3) Vgl. Thl. I. S. 326.

4) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 436.

5) Vgl. Thl. I. S. 184. f.

6) Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 4.: „XXI choros cum X modiis utriusque frumenti." Von dem Maaße der Chori

Lehnynschen Kirchengütern fielen zwei Fünftel der Gebühren dem weltlichen Richter in Kriminalfällen zu [1]).

Von dem Lehn der geistlichen Schirmvogtei war jedes Afterlehn untersagt, weil ein solches Verfahren leicht zu Bedrückungen geistlicher Stifter Anlaß geben konnte [2]); aus welchem Grunde ein Reichsgesetz des 12ten Jahrhunderts alle Untervögte überhaupt verbot [3]). Doch durfte der Vogt seine Amtspflichten, z. B. die Gerichtsbarkeit, durch seine Beamten verwalten lassen, wogegen die Stifter nichts einwendeten [4]). Zur Sorge für treue Erfüllung der dem Schirmvogte obliegenden Pflichten, besonders aber dazu, keine ungebührliche Abgaben von den Stiftsunterthanen erzwingen, sondern etwanige Wünsche der Art in Bewilligungen des Stifts selbst gefangen zu geben, mußte sich jeder neu angestellte Vogt entweder selbst durch Ausfertigung einer Urkunde für sich und seine Erben anheischig machen, oder er ging durch Uebernahme des Amtes schweigend in die

---

sagt eine andere Urkunde: in vulgari vocantur Winscepele. Beckmann's Anhalt. Histor. Thl. III. S. 125. Auf einen Chorus gingen 24 Modii nach dem Landbuche S. 6. Quando unus modius pro II grossis computatur, tunc unus chorus facit XLVIII grossos, und diese Modii werden in einer Urkunde bei Lentz (Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 158.) Strickschepele, d. i. gestrichene Scheffel genannt.

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 331.

2) Gercken a. a. O. T. I. p. 17.

3) Küster's Opuscul. collect. Thl. XVI. S. 132.

4) Selbst der Edle Walther von Arnstein war nicht willens, die ihm vom Kloster Leitzkau angetragene und von ihm übernommene Vogtei selbst zu verwalten, sondern er erklärte demselben in einer Urkunde, worin er des Umfanges der ihm als Vogte zustehenden Gerichtsbarkeit gedenkt: Nos tantum casus et nullos alios *advocatus meus* sive successores (-um) meorum judicare debebit, videlicet de homicidio etc. et nunquam ipse advocatus judicio se ingerere debet. Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 5.

Verpflichtungen ein, die der Bischof oder Vorsteher des zu ihm in dies Verhältniß tretenden Stiftes ihm in der Uebertragungsurkunde vorzeichnete. Beiden Arten der schriftlichen Erklärung pflegte am Schlusse die Drohung hinzugefügt zu werden, daß, sobald der Vogt sich durch Erpressungen oder sonstige Uebertretung jener Bedingungen seines Amtes unwerth machen sollte, dieses ihm von der benachtheiligten Kirche in Uebereinkunft mit ihrem Diöcesane stets genommen, und auf einen Andern übertragen werden könne [1]). Unter hiezu berechtigenden Handlungen des Vogtes pflegen außer dem Verbrechen der Erpressung genannt zu werden, wenn der Vogt das Gericht nicht in vorschriftsmäßiger Form gehalten, wenn er seine Willkühr darin habe walten lassen, wenn er die Kirche und ihre Unterthanen sich nicht pflichtgemäß bestrebt habe, gegen Anfeindungen zu schützen, oder wenn diese, wegen der persönlichen Feinde des Vogtes, mit denen er in Fehde begriffen war, das Ungemach des Krieges erleiden mußte, da ein Schirmvogt in eigner Gefahr auch auf den Beistand der Kirche Ansprüche machen durfte; und endlich wenn er seine Vogtei oder Theile davon zu veräußern wagte. In allen diesen Fällen sollte kein hundert-, kein tausendjähriger Besitz der Advokatie den Vogt darin schützen, vielmehr war dadurch alles Anrecht an diesem Amte verwirkt [2]); wenn es nicht etwa der Kirche gefiel, wie es einmal zu Hillersleben geschah, einen neu anzustellenden Vogt aus der zur Strafe entsetzten Familie wieder zu erwählen [3]).

---

1) Gercken a. a. O. *Cuno* Memorab. Schenning. p. 288.

2) Gercken a. a. O. S. 6. 7.

3) Vgl. Mehreres über das Verhältniß der kirchlichen Vögte bei dem Kloster Hillersleben in dieser Schrift Thl. I. S. 183. f.

Sachregister.

A.

Abfindung, der Edlen, der Bauern von ihren Gütern 283.
Ablaß 611.
Abt 576.
Absetzung der Aebte durch den Konvent 577.
Abzug eines Bauern vom Gehöfte 282.
Acht und Verfestung 543.
Actum der Urkunden s. Datum.
Adel, hoher 126., niederer 142., Slawischer 36. 126., Flämingscher und Rheinischer Adel 55.
Advocatia (Bedeutung des Worts 623. N. 2. 491.), Advocatus s. Vogt, Vogtei.
Aemter, markgräfliche Hof- und Staats- 92.
Afterlehn 189., durch Verpfändung entstanden 404., der Gerichtsbarkeit 493.
Agricolae 125. N. 1.
Allodialbesitzungen der Markgrafen 102.
Appellation aus markgräflichen, Stadt- und Landgerichten 547.
Archidiakonate, Archidiakonen 563. 569. 600. 616.
Area 201., Arearum census 303. vgl. Worthzins.
Aschenkrüge, Handel mit, 348. Note.
Aufgabe in dörflichen Feldmarken liegender Gründe, von ganzen Dörfern und Gerechtsamen 282. 540., erzwungene 283.
Auslieferung von Verbrechern 391.
Auspeitschen der Betrüger 436.
Auspfändung 399. 546.
Averpacht 249.

B.

Bann, des Königs, s. Huld. Lösung vom geistlichen Bann 612.
Barone 141.
Bauern (Bedeutung des Wortes 225. N. 1. und 302.) Bauer-Güter und deren Lasten 225. Verhältnisse der Bauern zu diesen Gütern 278. Persönliche und schöppenbare Freiheit der Bauern 272. 284. Gutsunterthänigkeit 287. Unveränderlichkeit der Leistungen und Abgaben der Bauern 285.

Baumaterialien 313.
Beamtenwesen, Ursprung der Beamten 91.
Bede 108. Ordentl. Landbede 109. 356 Korn-, Fleisch-, Pfenning-, außerordentliche Bede 117. Orbede, Erbbede, Urbura 118. Lehnbede 119. 356. Bede von fahrender Habe 255.
Befestigungswerke d. Städte 308., d. Burgen u. Höfe 315. N. 3.
Belehnte Richter 363. vgl. Schulzen.
Belehnung der Edlen 184., der Bürger 121.
Berlinisches Stadtrecht 380.
Bewohner der Mark Brandenburg im Allgemeinen 3.
Bienenzucht 263.
Bier, Abgabe der Krüger 269.
Biretum 598.
Bischöfe, Bisthümer 555. 566. Zuziehung der Bischöfe zu den Landtagen 78.
Blei, Handel mit, 348. Note.
Blutvergießen darf kein geistlicher Richter 621.
Bodelkorn, Abgabe 424.
Böcke, Abgabe 240.
Botdinge (überhaupt 446. N.) Berathungen der Markgrafen mit dem Adel 78. 469. Landgerichte 443. 474.
Botschaften, Pflicht, Botschaft der Obrigkeit zu überbringen, auf dem Lande 266, in den Städten 339. N. 2.
Brandenburgsches Stadtrecht 378. Haupt-Schöffenstuhl 381. 385.
Braugerechtigkeit, Braukrüge 354.
Brückendienst, Brüggewerk 227.
Bürger (überhaupt 304.) als Ackersleute oder Bauern 302. Guts-Besitzer 333. Lehnschulzen von Dörfern 217. Handwerker 345. Ihre Abkunft 329. Namen 331, Gerichtsstand der Bürger im Allgemeinen 502, der Lehnsträger und Raths-Herrn 328. 407,
Bürgerrecht, Erlangung des, 353. 338. N. 1.
Bürgschaft, Obstagial-, 401, eines Angeklagten 398.
Burameth (Bauernamt) 203.
Burding in Städten 536, in Dörfern 537.
Burgdienst, Burgwerk 227.
Burgen 290. 295.
Burgenses s. Bürger, bezeichnet Bauern 305. N. 1.
Burggraf, höchster Beamter des Markgrafen 127, erster Schöppe und stellvertretender Richter in der Kammer 130. 427. 432. höchster Stadtrichter 321. 504.
Burgii s. Bürger.
Burglehen, Burgmannen 163. 165. N. 342. vgl. Freihäuser.
Burgraf, Polizeiverwalter 536. N. 4.
Burgwarten 433.
Burgwerk s. Burgdienst.
Burista 225. N. 1.
Bursprachen 326. 328.
Buße an einen Edlen 30, einen Bauern 15 Schillinge 554, für besondere Kriminalverbrechen 399, Polizeivergehen 535, eines

Bürgers wegen Nichtgestellung vors Gericht 534. 537, eines Fremden 534, eines ungerecht urtheilenden Schöppen 531, einer, ein gerechtes Urtheil scheltenden Parthei 540. 542, kirchliche Buße 611.
Butter, Zollabgabe von, 351.

C.

Canezins 263.
Capitaneus 133.
Castellanus 129.
Cellerarius 570.
Chorherrn, Chorfrauen, vereinigt in einem Stifte 577, vgl. Domherrn.
Chur- s. Kur-.
Cisterzienser-Orden 578.
Cives der Dörfer 203, der Städte 305.
Civilgerichtsbarkeit des Kammer- 408, des Land- 478, und des Stadtgerichts 505, an geistliche Stifter 487. 629, an Privatleute 488. und Städte überlassen 519.
Clügniacenser-Orden 586.
Cölibat der Geistlichkeit 601.
Congregation der geistlichen Stifter 572. 578.
Consules 325. 334. Gerichtsstand 328. Polizeiliche Gerichtsgewalt 326. 534.
Cossati, Coten 250.
Cura animarum 596. N. 1.
Curiae in Dörfern 200.

D.

Dämme, Anlegung und Unterhaltung 230. 311.
Datum, Act. et dat. der Urkunden 83.
Dekanate 565.
Deiche, Pflicht Deiche zu unterhalten 54.
Dickpfennige 244.
Diebstahl, Strafe für, 396. 398. 538. 622.
Dienst der Lehnsleute s. Lehndienst. Dienst der Bauern 226, Vergütung durch Geld 235, der Kossäten s. Kosterdienst, der Fischer 266. Frauendienst 273. Ehrendienst 175. Dienst-Pfennige 234. Dienstleute (edle) s. Ministeriale. Dienst-Pferd s. Lehndienst. Dienstrecht 350. Dienstfreiheit der Geistlichen 618.
Ding s. Gericht.
Diöcesanschaft, Diöcesen der Bischöfe 555. 566.
Dörfer 200. Ursprung 192. Verwandlung Slawischer Dörfer in Deutsche 195. Stiftung neuer 199. Feldmarken der D. 201. Verwandlung von Dörfern in Städte 296.

Domherren, Titel derselben 568. N. 4. Kapitels- 570, und Nebenämter 571. 573. N. Wahlrecht zu Kapitelswürden 573, zum Episkopat 574. Abstimmung im Kapitel 576. Zusammenwohnen 572. Abkunft der Domherrn 592.
Dorfgericht 537.
Dos der Pfarren 598, Freiheit derselben 599.
Drittes Urtheil, s. Termin, d. Klage 417. 421. 423. 479.

E.

Edle s. Adel, Nachkommen Slawischer Häuptlinge 126, Burg-Grafen 127, Vicegrafen 134, freie und unfreie Edle (Ministerialen) 142, Ritter 159, Ritter- und Knappenlehen 163, sonstige Lehngüter, Einkünfte und Vorrechte 167. 177, Namen 190, Gerichtsstand 408. 477. 531, Edle in Städten wohnend 336. 337, als Bürger 334. Geistliche 592.
Ehren-Dienste 175, -Zeichen (kirchliche) 568.
Eid, Anwendung desselben vor Gericht 392.
Eier-Lieferungen 239. 256, -Zoll 351.
Eigenbehörigkeit s. Freiheit.
Eigenthum, Grund-, in der Mark gehört dem Reiche 76. 284.
Einkünfte des Markgrafen 93.
Einlagerrecht der Bischöfe 585, der Markgrafen 619.
Einlieger s. Koffäten.
Einschuldigen 477.
Eintheilung, politische 439, kirchliche 555.
Entführung von Frauen, Kriminalverbrechen, 621.
Erbauer von Städten 305. 321. N. 3, von Dörfern 203.
Erben, Einwilligung derselben zur Veräußerung liegender Gründe 63. Note 2.
Erb-Bede 118, Erblichkeit der Mark 68, Erbrecht der Edlen 186, der Ministeriale 146, Schulzen 211, Bauern 279. 363, Erbunterthänigkeit 278, Erbzinsrecht 279. 281. N.
Erndtedienst 260. 266.
Erzkämmerer-Amt 70.
Excesse 101. 422. 522.
Exemtionen von der Diocesanschaft 583, Abgaben dafür an den päbstlichen Stuhl 615.
Exfestucatio 405.
Exuviarum (Jus) 616.

F.

Fähren 99.
Fahrende Habe, Abgabe davon, 255.
Federvieh, Zoll vom, 351.
Fehmgericht 417.
Feldmarken der Städte 298, der Dörfer 200. 202, Gericht auf denselben 495.

Feldzehent s. Zehent.
Felle, Handel mit, 347.
Ferkel-Lieferungen 239, -Pfenninge 240.
Fideiusssores 401.
Fische, Regal, 265, Zoll von, 350.
Fischer, Abgaben und Dienste, 263. 268. 350. 351, -Dörfer 264. vgl. Kietze, -Schulzen 268, Fischkasten 263.
Flachspfenninge 240.
Flamländer, Kol. 51, Hufenmaaß 201.
Flecken 296. 317.
Fleisch-Essen, Vertrag der Prämonstratenser über das, 581, -Zehent s. Zehent.
Frankenpennige 246.
Frauendienst 273.
Frei-Bauern 221, Verwandlung von Lehnschulzen in solche 223, -Häuser 236, 344, 313, Persönliche Freiheit und Unfreiheit der Edlen 142, der Bauern 272, -Hufen der Ritter und Knappen 175, der Schulzen 306. 205, der Pfarrer 599, -Jahre neuer Dörfer 199, neuer Städte 312.
Freiheit, allmählig erworbene geistlicher Güter 618.
Friedepfenning der Richter 516. 541. N. 3.
Fürstenstand des regierenden Markgrafen 77, markgräflicher Söhne 63, märkischer Grafen 140.
Fuhren, Pflicht solche zu leisten 226. vgl. Wagendienst, auf dem Wasser 267.

G.

Gärtner 256.
Gefängniß 398.
Gefolge der Markgrafen 90, der Ritter und Knappen 163.
Geistliche, Freiheit derselben 618.
Geldstrafen 397. 423.
Geleite, Geleitsrecht 99. 495.
Gemeindegüter der Dorfschaften 288.
Gemeine Leute 259.
Gerade s. Heergewette.
Gericht, Gerichts-Besuch 534. 476, -Bezirke 439, -Bote 620. -Einkünfte 101. 480. 503. 517, -Fristen 497. 512. 533, -Haltung 391, -Herrn (Privatleute) 488, -Leben 170. 181. -Afterleben 493, -Stätten 534. 550. N. 3. (441. 442. 449.) 470, -Wesen überhaupt 390.
Gerichtsbarkeit, Befreiung geistlicher Personen und Besitzungen von weltlicher, 620.
Gesammte Hand, Belehnung zu, der Markgrafen 65. N. 1. 66, der Edlen 185.
Geschenk, pflichtmäßiges bei der Belehnung 121. 122. N. 1.
Getreide-Ausfuhr 347. 348. N. 1.

Gewette der Märker, halb so hoch wie das Gewette der Bewohner Sächsischer Grafschaften 471, der Privatgerichtsherrn 543, der Dorfschulzen 542.
Gilden 353.
Gläubiger, Klagen der, vor sonst nicht kompetentem Gericht 383. Note.
Glosse, märkische, zum Sachsenspiegel 366.
Gnadenjahr der Geistlichen 617.
Gottesurtheile 392.
Grafschaften (markgr.) 93.
Grund-Eigenthum in der Mark 76. 94, -Schoß 304.
Gurgustum 263.
Guts-Pflichtigkeit 278, -Unterthänigkeit, -Herrschaft 287.

H.

Haft, Bürgschaftleistung anstatt persönlicher, 398.
Hals und Hand, Strafe an, 482.
Hammel-Geld 240, -Lieferungen 239.
Hand, Strafe des Verlustes derselben, 397, Lösung ders. 399.
Handel, den Edlen untersagt 177, Handels-Gegenstände 347, -Privilegien 347, -Wege 346, Beförderung und Beschwerde desselben 348.
Handdienst s. Kosterdienst.
Handhafte That, vor sonst inkompetenter Behörde zu richten 532. 324. N. 3. Erweiterung gerichtlicher Gewalt der Schulzen bei derselben 538. Verfahren zwischen Sachsen und Wenden bei derselben 369.
Handwerker, Gutsbesitzer 333, Stadträthe 334. 336, Inhaber von Worthen 302. Gewerbe 345. 352, auf dem Lande 353.
Hanse, Aufnahme märkischer Städte in dies. 346.
Hausleute s. Kossäten, Hausschillinge 241. N. 2.
Hauptmann 133. 491.
Hauptstadt der Markgrafschaft 81. 350.
Haut unnd Haar, Strafe an, 538. 542.
Heer-Dienst der Bauern in Hofdienst verwandelt 232, in Geld-Zahlungen 233, wiederhergestellt 237, -Dienst der Bürger 354, -Gewette u. Gerade 376. N. 377. 384. -Wagen 232.
Heeringe 347. N. 3. 350.
Heidehafer, Heidezins 246.
Herrenfische 265.
Hinrichtungen 396. 397, vollzog kein geistlicher Richter 621.
Höchstes Gericht 497, umfaßt kein Kriminalgericht 527.
Hof-Aemter 92, -Dienste a) der Edlen 92. 143. 152. 175, b) der Bauern und Kossäten s. Heerdienst und Kosterdienst. -Gericht 406, -Kleidung 174, -Recht 359, Richter 427.
Holländer, Kolonien in der Altmark 50.
Holt, Holz-Ausfuhr 347, -Pfennige 244, -Schlagen, Dienst der Fischer, 268. Holzungen der Städte 314.

Honig-Abgabe 246. 463, -Ausfuhr 347.
Hopfen-Abgabe 256, -Ausfuhr 347.
Hortulani 256.
Hospitalarius 570.
Hübner, Abg. der Bauern 239, Kossäten 252. 254, -Zoll 351.
Hülsenfrüchte, Zoll von, 351.
Hufen 200, -Maaß, Slawisch. 21. N. 2, Deutsch., Holländ.. Flandr. 201, -Zins in Dörfern 225, Städten 304.
Huld des Markgrafen 430. N. 3. 470.
Hundekorn 248. 626.

J.

Jäger, Hofamt, 143.
Jagd, Stadterbauern überlassen 306, Statut über Tödtung von Jagdhunden 372. N. 2. vgl. Hundekorn.
Jahresfest der Stiftung von Klöstern 589.
Immunität geistlicher Stifter 619.
Indulgenz 611.
Judex curiae 408, generalis 412. N. 3, provincialis 415. 438, specialis 439, civitatis 503, summus 507, impheodatus s. infimus 509. 517, villae 537.
Judicium curiae 406, provinciale 415. 417. 430, vasallatus 417, advocatorum super debitis 413, injuriarum 418, summum, supremum, inferius, infimum, altum, bassum 479. 516, majus, minus, superius, imum 480, legitimum 533, in curiis, plateis, campis, 485. 495, civitatis 502. infra sepes civ. 534.

K.

Kämmerer 92. 570.
Käselieferungen 240.
Kahnzins 263.
Kalb, Kälberlieferungen 239.
Kammer, markgräfl., -Gericht 406. 427. 552.
Kampf, Beweis durch denselben vor Gericht 392.
Kanzler, Kapellane 90. 571.
Kapitel s. Domherrn.
Kasse, Stadt-, 328.
Kastellane 129.
Kathedriakum 600.
Kauf, eigenthümlicher, geistlicher Stifter von Laien 613.
Kietze 32. 33. vgl. Fischerdörfer.
Kirch-Lehen s. Patronat. Kirchliche Eintheilung 555. Kirchen-Vogt 621. Gerichtsgewalt 621. 622. Ein- und Absetzung 628. 622. Einkünfte desselben 626 Lehns- oder eigenthüml. K.-Vogtei 626.
Klöster 576, Zahl 588, Gebäude 589, Exemtionen derf. 583.
Knappen s. Ritter.

Königs-Bann 362. vgl. Huld, Einkünfte des K. 68. 75. 126. Anm. Verhältniß des Königs zu den Markgrafen 74. 76. 77.
Kossäten im Allgem. 250, eigentliche Koss. 252. 253, Gärtner, Einlieger 256. 258, Hausleute 259. vgl. Fischer, Krüger, Bede der Kossäten 255. und
Koster-Dienst 250. 259, bei Bauten 260, in der Erndte 260, Geldabgabe anstatt des K. 260. 262.
Kosten-Hufen, -Land 253, -Worthen 256.
Koten, Kotseter 250.
Kriegsdienst der Bauern 226, Bürger 354. vgl. Lehndienst.
Kriminalgerichtsbarkeit ursprünglich in markgräfl. Kammer geübt 418. 422. 505, an geistl. Stifter 423. 620, Städte überlassen 521, Ausübung derselben durch den Schirmvogt 621.
Krüge, Inhaber 269. 271, Freiheit, Abgaben 269. 270, Dienste derselben 261. 271, Schank- und Braukrüge 354.
Krugrecht der Schulzen und Grundherren 207. 270.
Kühe-Lieferungen 239.
Küken-Lieferungen 240, Zoll von, 351.
Küster (Custodes) 570.
Kupfer, Handelsartikel 348. N.
Kurfürstliche Würde der Markgrafen 70.

L.

Lachse, Reg., s. Herrenfische, Zoll von, 350.
Land-Bede 118, -Ding, -Gericht 430. 470. 620, Frieden, Abgabe für den, 126, -Friedensbrecher, Gericht über, 395. Note, -Hauptleute 411, -Kauf, -Kop 284, Recht 361, -Richter 411. 412. 415. 438, -Schöppen 471. 498. 501, -Schoß 118, -Stände 78, -Vogt 433. 491, Wehre 227. 354.
Lassen, Laßbauern 279.
Legaten, päbstliche, 566.
Lehen, adliche, Ursprung 163. 167. 172. 177, Ritter u. Knappen- 172, Abgaben-Freiheit derselben 175, adliche Lehen ohne Lehn-Dienst 177, ohne Abgaben-Freiheit 178. 183, bürgerl. Lehen 177. 333, Lehen auf Lebenszeit 187, geistl. Lehen 614.
Lehmann s. Lehnbauern.
Lehn-Bauern 217. 219, -Bede 119, -Briefe 185, -Dienst der Ritter u. Knappen 172. 179, der Bürger u. Schulzen 208. 355, Vergütung durch Geld 209, -Geld 125, -Pferd 208, -Recht 359, -Schulzen s. Schulzen, -Ware der Gutsbesitzer 121. Schulzen 207, Gemeinden 123. 357. N. 2, Geistlichkeit 122. N. 1, 123.
Lehns-Abhängigkeit der Markgrafen vom Reiche 61. 74, von Magdeburg 65, -Gericht 406, -Hoheiten der Markgrafen im Auslande 71.
Leibeigenschaft s. Unfreiheit, Verjährung derf. 383. N. 1.
Leinewand, Handelsartikel, 348. N. 1.

Lienbede s. Lehnbede.
Linien, separirt herrschende markgräfliche, 67.
Locatores s. Erbauer.
Lodding, Lotding s. Botding.
Lübsches Recht 384.

M.

Magdeburgisch Stadt u. Burggrafen-Recht 371.
Magistratus, Magistri civium in Dörfern 203.
Malz, malzen 354.
Mandel-Abgabe, -Korn 274.
Manndienst 173.
Mansus s. Hufe, Mansionarii 225. N. 1.
Markgrafen, gemeinschaftlich regierende 57. 66, höchste Richter 406, nicht regierende 62, geistliche 591, verschiedener Linien 67. Erblichkeit der Markgrafschaft 68, Erzkämmereramt 67, Lehnshoheiten außer d. Mark 71, Reichsvikariat 73, Verhältniß zum Reiche 74. 126, Unbeschränktheit 76, Beschränkungen der markgräflichen Herrschaft 78, Geschäftsreisen 83, Gefolge 90, Urkunden 87, Sigel 88, Einkünfte d. Markgr. 93, Haushalt damit 94, außerordentliche u. neue Auflagen 105, Markgr. als Patrone 595, Kirchenvögte 622.
Markrecht 75.
Marschallamt 92.
Mauern und Befestigungswerke der Städte 308. 311. 315.
Meien-, Mey-Pennige 244. 245. (vgl. vorne die Verbesserungen).
Meinkopp, Strafe dafür 535.
Messung, Land-, 106.
Meßkorn 600.
Metalle, Regal, 95, Handel mit unedlen, 347. 248. N.
Metropoliten der märkischen Bisthümer 567.
Ministeriale mit erblichen Aemtern 92. 143, Unfreiheit und Beschränktheit des Eigenthums 144, des Erbrechts 146, der Ehen 147, Austausch eigener durch fremde M. 149, Verwandlung der erblichen Aemter in zeitige 153, der Ministerial-Allodien in Mannlehen 158. vgl. Ritterstand.
Mönche und Nonnen, Verhältniß zum Abt, zur Aebtissin 576, zum Diöcesan 583, Lebensweise nach Orden und Regeln 578, Zahl 588, Abgeschiedenheit 589, Tagesordnung 590, Abkunft 592
Mohnabgabe 252. 270.
Mord, Strafe des, 396, M. darf kein Geistlicher strafen 621.
Morgen, Feldmaaß 200.
Mühlen 100. 306. 207. 328.
Müntepennige, Abgabe der Landleute, 247.
Münz-Arten 97, -Jahr 96, -Meister 98, 412, -Recht 95, -Städte 97.

N.

Nachlaß der Geistlichen, maaßten sich die Markgrafen, deren Vasallen und Archidiakonen an (597) 616, Recht darüber testamentarisch zu verfügen 615. 617.
Nachmessung der Feldmarken 106.
Namen, Deutsche, der Städte 293. 295, Dörfer 46. N. 1. 195, Edlen 190, Bürger 331. 341, Niederländische 55, Slawische der Städte 195, Dörfer 8. N. 1. 195, Edlen 36.
Neubrandenburgisch-Stadtrecht 381.
Niederländer Kolonisten 48, vom Bürger- 51. 330, Bauern- 53, und Adel-Stande 55.
Niederländisch Recht 370.
Niederstes Gericht 479.
Nonnen s. Mönche.
Nordthüringer, Bewohner der Altmark 4.
Notarien 90. 571.
Nothzucht, Strafe der, 396, geistl. Gericht über 621.

O.

Oberstes Gericht 479.
Obstagialvertrag 401.
Ochsen-Gelder, -Lieferungen 239. 240.
Ohrfeige, Buße 399, Zeugen dazu 396.
Orden s. Congregationen und Ritterstand.
Orloff 541.
Ortulani 256.
Oszep 25.
Overpacht 249.

P.

Pacht, pactus s. Zehent.
Patrizier in den Städten 335. 331.
Patronate 595, Grund ihres Zusammenhangs mit dem obersten Gerichte 181.
Pfänden, die Person eines Menschen 399,
Pfandrecht 403, Stendalsche Statute über, 376. N.
Pfarren, Gründung 594, Dotation derselben 598.
Pfarrer, Präsentation, Proklamation, Investitur u. Introduktion 598, Einkünfte 599, Vikarien, Ansehen, Cölibat ders. 601.
Pfeffer, Abgabe der Krüger, 270.
Pfenninge, alte und neue, 97.
Polizei, in den Städten 326. 305. 534, auf dem Lande 437. 539.
Praefecti, Praefectura s. Schulzen.
Prämonstratenser-Orden 578.
Präposituren, kirchliche Eintheilung, 565.

Präsentation der Pfarrer 597.
Preces primariae 593.
Prinzessinnensteuer 111.
Probstei der Domstifter 569, Nonnen- 577, Prämonstratenser-Klöster 579.
Protonotarius des Markgrafen 90.

R.

Räthe des Markgrafen 91.
Rathsherrn s. Consules.
Rauchhühner 239. N. 2.
Recht, Hof-, Lehn-, Dienst- 359, Land- 361, Wendisches Land- 368, Niederländisches Land 370, Stadt- 371, märkisches im Auslande 387.
Rechtsbuch der markgräflichen Kammer 553.
Regalien 95.
Reichs-Städte oder -Stände gab es nicht in der Mark 77, -Vikariat 73.
Reis, gerichtl. Uebergabe vermittelst desselb. 405.
Reliquien der Heiligen, ihre Wunderkraft 612.
Residenz der Markgrafen 83. 429.
Rheinländische Kolonien s. Niederländer.
Richtfögte 510.
Ritter und Knappen, Freihufen, Dienst, Gefolge, Zollfreiheit derf. 177, -Stand, Ursprung 159. 162, Wirkungen desselben auf die Ministerialität 161.
Rolandssäulen 527. N. 1.
Roßdienst 173.
Rothes Wachs, Vorrecht damit zu siegeln 88.
Ruden s. Ruthen.
Rügen vor Gericht 476.
Rustici 225. N. 1.
Ruthenzins 303. 328.

S.

Sachsen, Kolonie 40. 44, -Spiegel, dessen Gebrauch in märk. Gerichten 364, märk. Glossen dess. 366.
Sakramentalen eines Obstagialvertrages 401.
Salinen, Salz 95. 351.
Salzwedelsches Stadtrecht 383.
Sanior pars überstimmt majorem partem 327, 574. 576.
Satzungen des Stadtraths 327.
Schäfereigerechtigkeit 206, Zins davon 210.
Schankrüge 354.
Schenk, Hofamt, 92.
Schenkungen an geistl. Stifter 607, allgemeiner Zweck 608, Bedingungen und Nebenabsichten 609, scheinbare S. 613.

Schiedsrichterliche Erkenntnisse 400.
Schillinge 97. N. 2.
Schirmvogtei, geistl. 621.
Schlagschatz 96.
Schneide-Pfenninge, -Schillinge 260.
Schöppen im Kammergericht 426, im Landgericht 471. 498. 501, Stadtgericht 529, im geistl. Gerichte 621, schöppenbare Freiheit i. d. Mark 284. 362, -Stühle 378. 361. 383. 384. 385.
Scholasticus 570.
Schoß 304.
Schulden, Richter über, 411, gerichtl. Verfahren gegen Schuldner 198.
Schulzen, 1. Dorf-
a) Lehnschulzen, Stifter der Bauerdörfer 203, erkauften Amt und Gehöft 204, trieben die herrschaftlichen Einkünfte ein 205, genossen besondere Vorrechte im Dorfe 206, entrichteten Bede und Lehnware 207. 210, hielten ein Lehn-Pferd 208, Erb- und Lehnrecht derselben 210. 211, dorfrichterliche Gewalt, Amtseinnahme ꝛc. 537, Verminderung ihres Ansehens mit der Zeit 545.
b) Setzschulzen 172. 207.
c) Fischerschulzen 268.
2. Stadt-Schulzen in allen Städten 514, waren in vielen Erbauer oder deren Nachkömmlinge 305, erhielten durch Kauf ihr Amt, freie Ackerwerke, Häuser, Mühleneinkünfte ꝛc. 306. 509, gehörten theils zum Bürger-, theils zum Adelstande 321, leisteten Lehnware und Lehndienst 356, waren in einigen Städten untere 512, in den meisten alleinige Richter 507, Gerichtseinnahme 516, Verhältniß nachgeborner Kinder der Schulzen 331.
Schwaben, Kolonisten 3.
Schwalbenpfenninge 245.
Schweine-Fett, Handel mit, 348. N. 1, -Pfenninge 247.
Seehausensches Stadtrecht 382.
Seelsorge der Pfarrer 601, der geistlichen Stifter 509, durch Aufnahme in die geistlichen Verdienste ganzer Konvente 611.
Seihe, Abgabe der Krüger 269.
Setzschulzen s. Schulzen b.
Siedestes Gericht 479. 484.
Sigel der Markgrafen 88.
Slawen, Bewohner der Mark 5, am Westufer der Elbe 7, am Ostufer 15, Freiheit und Unfreiheit 17. 28. 31. 276, Städtebewohner 14. 35, Landleute 17. 34, Fischer 32, Edle 36, Vertreibung der S. 19, Zehntpflichtigkeit 29.
Söldner der Markgrafen 143. N. 1.
Spanndienst s. Heer- und Burgdienst.
Spolii, jus 616.
Städte, Deutsche, 289, Slawische, 296, -Bewohner 289, -Erbauer 305. 321. N. 1, -Gebiet 298, -Gericht 502, -Kasse 328. 353. N. 1, -Mauern 308. 315, -Rath s. Consules,

Städte-Rechte 371 (Gültigkeit derselben auf plattem Lande 385) -Richter 503, -Vögte 508. 513.
Stättegeld 329. N. 1.
Statute, städtische, 327.
Staupenschlag 398.
Steine, Seltenheit der Bauten mit, 313. 315.
Stendalsches Stadtrecht 377.
Steuer s. Bede.
Stimmen-Abgabe in markgräflichen Placiten 80, in den Raths-Versammlungen 327, in den Konventen geistlicher Stifter 574. 576.
Stöhre, Regal, 265.
Strafen, körperliche, 396, Geld- 397, kirchliche 612.
Straußbergsches Stadtrecht 380.
Strickschepele 626. N. 6.
Straßengericht 495.
Swalvenpennige 245. 246.
Swinpennige 247.
Synodikum 600.

T.

Tagesordnung in den Klöstern 590.
Talg, Abgabe der Krüger 270.
Tannenholz, Handelsartikel, 347.
Taxe des Weins setzt die Obrigkeit 327.
Testamente, den Geistlichen zu machen erlaubt 615, Testaments-Vollstrecker 617.
Thelonarien 436.
Thüringer, Bewohner der Altm., 4, sollen Wenden seyn 5. N. 2.
Träber, Abgabe der Krüger, 269.
Tributbarkeit der Slawen 93.
Tricesima 599.
Trugseß, Hofbeamter, 92.
Tuch, wollenes, Handelsartikel, 347.

U.

Uebergabe von liegenden Gründen vor Gericht 405. 536. 540. Privilegium außergerichtlicher Uebergabe 404. 406.
Ueberpacht der Bauern 249.
Unfreiheit märkischer Landleute 28. 31. 275. 276.
Uniform der städtischen Miliz 355. vgl. Hofkleidung.
Unterstes Gericht 479.
Urbanus Comes s. Burggraf.
Urbarmachung, dadurch begründete Rechte 280.
Urbura 118.
Urkunden der Markgrafen 87.
Urtheil, Strafe für ungerechtes, 531, schelten 540. 547.

V.

Vadimonium, Vadium 503. 534. vgl. Bußen.
Vasae pacis, Handelsartikel, 348. N. 1.
Vasallen-Dienst 173, -Gericht 417.
Veihemdinck 417.
Veräußerung von liegenden Gründen erfordert der Erben Zustimmung 63. N. 2, von Lehngütern an geistl. Stifter 607.
Vererbung ihres Nachlasses durch Geistliche 615. 617.
Verfestungen 543, Klage eines Verfesteten nach Tangermünd. Recht 372. N. 3, Hinrichtung Verfesteter 397.
Vergleiche vor Gericht 392.
Verjährung der Leibeigenschaft 383. N.
Verkauf von Theilen ihrer Herrschaft durch die Markgrafen 105, an Geistliche 613.
Verpfändungen auf Wiederkauf 403, nach Stendalsch. Stadt-Rechte 376. N., von Theilen der Markgrafschaft 105, der Privatleute von Lehn- und Zinsgütern 403.
Versengeld, -Pfenninge 29. 273.
Verstümmlung von Verbrechern 396, geschah nicht durch geistl. Richter 621.
Vertheidigung des Vaterlandes, Pflicht der Bauern 226, der Bürger 354.
Verwundung, Strafe für, 397.
Vicariat der Markgrafen s. Burggraf, der Bischöfe 569, der Pfarrer 601, der Domherrn 573. N. 618.
Vicegrafschaften 134, Gerichtsgewalt ihrer Inhaber 139, Vererbung an Frauen 139.
Vicus 200.
Vieh, Handel mit, 347, -Weiden 299. 328. s. Weidepfenninge.
Villa s. Dörfer, Villani 225. N. 1, Villicatio, Villici s. Schulzen, Villulae 209.
Visitationen der Bischöfe in den Klöstern 585. 615.
Vogt, Land- 433. 491, Stadt- 508. 513, Kirchen- 621.
Vogtding, Vogteigericht 430. 438. 621, Vogteibezirke 439. 486. Vogtpfenninge 626.
Vorkaufsrecht an adlichen 190, an Bauerngütern 281.
Vormundschaft über markgräfliche Prinzen 66, Vasallen 188, Lehnschulzen 515.

W.

Wachdienste, der Bürger in d. Städten 338, d. Bauern 226. 227.
Wachsabgabe der Kossäten 256. 270. 271.
Wahl des Bischofs 574, der Domherrn 573. 574, des Abtes, der Aebtissin 577, der Pröbste und Dekane 577.
Wapendienst 173. vgl. Lehndienst.
Wayd, Wede 378. N. 1.
Wedde s. Gewette und Buße.

Wehrgeld, Pflicht der Annahme desselben für getödtete Blutsverwandte 397.
Weidepfenninge 264.
Weinverkauf 327.
Weisthümer 374. 372. 548. vgl. Appellation.
Weitzen-Handel 348. N. 1.
Wenden s. Slawen und Thüringer.
Wiederkauf s. Verpfändung. Wiederklage 410. N. 1.
Winkop, ein Trinkgeld des Dorfgerichts, 541.
Winscepele 626. N. 6.
Wit-, Wort-, Worthzins 303.
Worthen der Kossäten 256, der Bürger 272. N. 1. 299. 303.
Wozob, Wsop 25.

Z.

Zehnten oder Pacht, bischöfliche, markgräfliche Einnahme 103. 602, zu Lehn ausgethan 176, Erhebung 238, Feld-, Fleischzehent, major, minuta, großer, schmaler Zehent 239, Zehent der Pfarrer 599.
Zeitpacht 286.
Zeugen der Urkunden 89, Zeugenbeweis vor Gericht 394.
Ziegenböcke, Abgabe der Landleute 240.
Zinn, Handelsartikel 348. N.
Zins, Bede- 118, Hufen- 225. 304, Ruthen-, Worth- 303.
Zölle 100. 349, Zöllner 436.
Zollfreiheit des Ritterstandes 177.
Zweikampf vor Gericht 392, Abstellung desselben durch Markgraf Otto 394.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Urkunden-Anhang.

Nachricht an die Leser.

Es ist in dem vorstehenden Werke einige Mal auf einen Anhang von Urkunden verwiesen worden, der diesen Band beschließen sollte. Es hat indessen der im Voraus nicht richtig berechnete Umfang des letztern mich zur Aufgabe dieses Planes und dazu bewogen, den gedachten Anhang und einige andere Urkunden zum ersten Theile einer Sammlung

Diplomatischer Beiträge
zur
Geschichte
der
Mark Brandenburg
und ihr angrenzender Länder

zu machen, der im Anfange des bevorstehenden Jahres erscheinen wird.

Zugleich erlaube ich mir, hier den Wunsch auszusprechen, durch fernere Fortsetzung dieser diplomatischen Beiträge, eine möglichst bedeutende Sammlung von bis dahin ungedruckt gebliebenen Urkunden zu veranstalten, und alle Freunde des Studiums der vaterländischen Geschichte, die sich im Besitz von historisch-brauchbaren Handschriften befinden, um geneigte Unterstützung dieses Unternehmens zu ersuchen. Ich werde stets eifrig bemüht seyn, mir hiemit öffentliche Aufmerksamkeit nicht für ein derselben unwürdig ausgeführtes Unternehmen erbeten zu haben, und mit ernstlichem Fleiße darnach streben, daß meine Sammlung sich nicht werthlos Gercken's und Beckmann's tüchtigen Leistungen in diesem Fache und denen des Herrn Kammergerichts-Assessor von Raumer anschließe, der sich neuerdings das sehr dankenswerthe Verdienst erworben hat, durch eine treffliche Fortsetzung des Gerckenschen Kodex zur Erweiterung der Quellen vaterländischer Geschichte, wie zur Erweckung regerer Theilnahme an dieser Wissenschaft, gleich bedeutend beigetragen zu haben.

Berlin, im Dezember 1831.

A. F. Riedel.